Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1920)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 19. Dezember 1919.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat ladet Sie der Unterzeichnete ein zur Teilnahme an einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates auf **Montag, den 19. Januar 1920**, nachmittags 2¼ Uhr, in das Rathaus nach Bern.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
2. Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.
3. Gesetz betreffend die Handänderungs- uud Pfandrechtsabgabe.

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft.
2. Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Ortspolizei.
2. Dekret betreffend das Zivilstandswesen.
3. Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.
4. Dekret betreffend Organisation der Bau- und Eisenbahndirektion.

Vorträge:

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion des **Innern**:*

Bericht über die Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit.

*Der Direktion der **Landwirtschaft** und der **Forsten**:*

1. Landwirtschaftliche Schule Oberaargau.
2. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
3. Waldkäufe und -Verkäufe.
4. Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

*Der Direktion der **Finanzen**:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der **Bauten** und **Eisenbahnen**:*

Strassen- und andere Bauten.

Motionen und Interpellationen:

1. Motion G. Gnägi betreffend Verbesserungen im Strassenwesen.
2. Motion Dr. Biehly betreffend die Einführung der Versicherung gegen Naturschäden.

3. Motion Morgenthaler betreffend Anpassung der Wertbestimmungen des St. G. B. an den veränderten Geldwert.
4. Motion A. Stucki betreffend Revision von Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes.
5. Motion R. Meer betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose.
6. Motion Jakob betreffend Einführung der Volkswahl der Ständeräte.
7. Interpellation R. Weber betreffend Beseitigung der Ungleichheiten bei der Gebäudeschatzung.
8. Interpellation Roth und Mitunterzeichnner betreffend die Hülfeleistung an die Föhnbeschädigten des Oberlandes.

Für den ersten Tag wird auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Lehrerbesoldungsgesetz.
2. Eisenbahnsubventionsgesetz.

Die Fraktionen werden ersucht, ihre Sitzungen nicht auf Mittwoch, den 21. Januar, nachmittags anzusetzen, damit dieser Halbtag für eine eventuelle Nachmittagssitzung frei bleibt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Pfister.

Erste Sitzung.

Montag den 19. Januar 1920,

nachmittags $2^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Biehly, Boss (Grindelwald), Choulat, Dietrich, Egger, Hamberger, Hofer (Biel), Langenegger, Laubscher, Leuenberger (Huttwil), Lory, Maurer, Müller (Bern), Nicol, Paratte, Peter, Schenk, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bueche, Clémençon, Cortat, Düby, Frutiger, von Grünigen, Imboden, Jobin, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Lenz, Lüthi, Merguin, Moor, Müller (Bargen), Schlup, Tritten, Zesiger.

Präsident. Meine Herren! Wir haben leider seit der letzten Session einen Kollegen durch den Tod verloren. Am 9. Dezember abhin starb in Wangen a. A. Tierarzt und Grossrat Gottlieb Jost im Alter von 44 Jahren. Die Nachwehen einer Grippe haben den hochstämmigen und kräftigen Mann in seinem besten Mannesalter vorzeitig zu Fall gebracht. Gottlieb Jost war in Wangen a. A. geboren und aufgewachsen. Nach genossener Vorbildung an der Kantonsschule in Solothurn kam er an die Hochschule nach Bern, um sich in der Tierheilkunde auszubilden. Nach weitern Studien in Zürich und Bern bestand er im Jahre 1899 das Staatsexamen als Tierarzt und liess sich im Jahre darauf in seiner Vaterstadt Wangen a. A. als praktizierender Tierarzt nieder.

Gottlieb Jost legte schon frühzeitig ein ausgeprägtes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten an den Tag. Er gehörte nicht zu denen, die nur ihren Berufsinteressen leben; er hatte Sinn und betätigte sich für die Fragen der Allgemeinheit, für die Aufgaben der Gemeinde und des Staates. Er opferte hiefür Zeit, Geld und einen grossen Teil seiner Arbeitskraft. Sein klares Urteil und sein gesunder Verstand wurden von seinen Mitbürgern geschätzt und gewürdigt, und sie beriefen ihn an verschiedene Vertrauensposten. So wurde er unter anderm Präsident seiner Gemeinde und Präsident des Gemeinderates; sein Wahlkreis ordnete ihn in den Grossen Rat ab.

Als das Elektrizitätswerk Wynau-Wangen mit den Bernischen Kraftwerken fusionierte, wurde er zur Vertretung der Interessen des dortigen Bezirks in den Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke abgeordnet. Der Tod von Gottlieb Jost bedeutet für sein Gemeinwesen und seine Mitbürger einen grossen Verlust. Wer das Glück hatte, mit dem Verstorbenen in nähere Beziehungen zu treten, hat in ihm einen ausserordentlich liebenswürdigen Kollegen und treuen Freund verloren. Man schätzte an ihm seinen gesunden Menschenhumor, seinen trockenen, aber treffenden Mutterwitz und befand sich gerne in seiner Gesellschaft.

Letzten Herbst hat das Bureau des Grossen Rates den Beschluss gefasst, dass der Grosse Rat sich in Zukunft bei der Beerdigung eines Kollegen durch eine Delegation vertreten lassen soll. Dieser Beschluss fand nun zum erstenmal auf unsern verstorbenen Kollegen Gottlieb Jost Anwendung. Am 12. Dezember wurde er unter grosser Beteiligung seiner Mitbürger in Wangen beerdigt.

Meine Herren Kollegen, ich lade Sie ein, das Andenken an den Verstorbenen durch Erheben von Ihren Sitzen zu ehren. (Geschieht.)

Seit unserer letzten Session ist ein Ereignis eingetreten, dem ich hier kurz auch einige Worte widmen möchte. Es ist das die Wahl des Herrn Regierungsrat Scheurer zum Bundesrat. Ich bringe Herrn Bundesrat Scheurer von dieser Stelle aus die Glückwünsche des Bernerlandes dar. Mit diesen Glückwünschen möchte ich den Dank verbinden, den das Land dem aus seinem Dienste scheidenden Staatsmann schuldig ist. Der Name des Regierungsrates Scheurer ist eng verknüpft mit allen grössern gesetzgeberischen Taten in den letzten zehn und mehr Jahren. Als Justizdirektor ist Herrn Scheurer die schwierige Aufgabe zuteil geworden, unser kantonales Recht für die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzes vorzubereiten. Die Grundbuchbereinigung und das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch sind die beiden grossen Werke, die diesem Zweck gedient haben. Nach dem Tode des Herrn Regierungsrat Könitzer musste Herr Regierungsrat Scheurer die dornenvolle Finanzdirektion mitten in der Kriegszeit übernehmen und hier die Besoldungs- und Steuerreform durchführen. Was er auf diesem Gebiet geleistet hat, brauche ich an diesem Ort nicht näher auseinanderzusetzen. Ich erinnere bloss daran, dass in den letzten Jahren kaum eine Session unseres Rates vergangen ist, wo nicht ein ansehnlicher Teil der zur Behandlung gelangten Geschäfte auf den Schultern des Herrn Regierungsrat und Finanzdirektor Scheurer gelastet hat. Diese Schultern waren allerdings, dank der Energie und ungewöhnlichen Arbeitskraft des Herrn Scheurer, ausserordentlich tragfähig. Diese Eigenschaften, verbunden mit tiefgründiger Sachkenntnis, haben besonders die Wirksamkeit des Herrn Regierungsrat Scheurer ausgezeichnet und ihm auch die Achtung und Anerkennung derjenigen gesichert, die nicht immer mit ihm einverstanden waren. Diese Eigenschaften werden Herrn Bundesrat Scheurer auch in seinen neuen, erweiterten Wirkungskreis begleiten und es ihm ermöglichen, auch dort seinen Platz zu behaupten und für das Wohl des ganzen Schweizerlandes zu wirken. Mit unsern Glückwünschen und unserm Dank verbinden wir denn auch die Hoffnung, dass Herr Bundesrat Scheurer seine Anhänglichkeit an unsern Kanton und an unser Volk, aus dem er hervorgegangen und in dem er emporgewachsen ist, auch in der neuen Stellung bewahren möchte.

Mit diesen Worten erkläre ich die ausserordentliche Januarsession für eröffnet.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Weber (Biel), wird Herr Grossrat Bratschi als provisorischer Stimmenzähler bezeichnet.

Präsident. Von Herrn Ständerat Charmillot ist nach Schluss der letzten Session ein Schreiben eingelangt, worin er die Annahme der Wahl erklärt und seinen Dank ausspricht für das ihm erwiesene Zutrauen.

Eingelangt ist ferner eine Zuschrift des Herrn Fürsprecher Schüpbach an den Grossen Rat und Regierungsrat des Kantons Bern, worin er seinen Rücktritt als Mitglied des Grossen Rates erklärt. Wir nehmen von dieser Mitteilung Notiz und sprechen dem demissionierenden Herrn Grossrat Schüpbach den Dank aus für die Dienste, die er dem Staat in seiner Eigenschaft als Mitglied unseres Rates geleistet hat.

Ferner habe ich mitzuteilen, dass zwei Bittschriften an den Grossen Rat gelangt sind von einem gewissen Hermann, der schon früher ähnliche Bittschriften an den Grossen Rat gerichtet hat. Es handelt sich um eine Persönlichkeit, die in der Waldau interniert gewesen ist. — Nachdem die frühern Eingaben seinerzeit an die Regierung und Justizkommission zur Berichterstattung gewiesen worden sind, habe ich die beiden neuen Beschwerden ebenfalls an diese Instanzen gewiesen, damit sie im Zusammenhang mit den frühern, noch nicht erledigten Eingaben darüber Bericht erstatten.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.

Moser, Regierungspräsident, Stellvertreter des Finanzdirektors. Die Vorlage ist vom Regierungsrat neuerdings behandelt worden und man hatte in Aussicht genommen, die Kommission unmittelbar nach Neujahr für die Beratung zusammenzuberufen. Leider ist dann Herr Kommissionspräsident G. Müller erkrankt; die Sitzung musste hinausgeschoben werden und im letzten Moment war es nicht mehr möglich, die Kommission zu besammeln. Herr G. Müller hatte

anfänglich den Wunsch geäussert, wenn irgend möglich, die Kommission zu präsidieren. Ich habe mich mit ihm verständigt, dass, nachdem die Kommission diese Woche nicht zusammenberufen werden kann, das Geschäft auf die nächste Woche verschoben werden möchte. In diesem Sinne möchte ich Antrag stellen.

Abgesetzt.

Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.

Bereit.

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist in zwei Kommissionssitzungen durchberaten worden. Das Ergebnis war ein neuer Entwurf, dem der Regierungsrat zugestimmt hat und der in nicht unwesentlichen Teilen von der ursprünglichen Vorlage abweicht. Die neue Fassung wird heute oder morgen verteilt werden. Ich weiss nicht, ob man unter diesen Umständen das Gesetz auf der Traktandenliste dieser Session stehen lassen oder ob man es auf die nächste Session verschieben will. Soviel am Regierungsrat, ist er bereit, zu referieren.

Präsident. Gestützt auf die eben abgegebenen Erklärungen des Vertreters der Regierung kann jedenfalls die Vorlage diese Woche nicht behandelt werden. Ob dies nächste Woche, sofern die Session sich auf eine zweite Woche ausdehnt, möglich sein wird, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Ich möchte mich darüber noch nicht aussprechen. Ist dann keine Zeit, so wird das Geschäft allerdings auf die nächste Session verschoben werden müssen.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist bereit. Immerhin muss ich mitteilen, dass die Kommission sich erst heute morgen in einer längern Sitzung über die Hauptdifferenzen schlüssig gemacht hat, so dass die gedruckte Vorlage mit den Anträgen der Kommission zu diesen Differenzpunkten erst morgen wird dem Grossen Rat ausgeteilt werden können. Ich möchte es deshalb dem Grossen Rat anheimstellen, ob er die Vorlage morgen vormittag in Angriff nehmen will — seitens der Regierung steht dem nichts entgegen — oder ob er, wenn er die Anträge noch näher prüfen will, vorzieht, die Beratung auf Mittwoch zu verschieben.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, morgen zu referieren, sofern die Vorlage rechtzeitig ausgeteilt wird.

Präsident. Die Vorlage für die zweite Lesung ist den Mitgliedern, wenn ich nicht irre, am Samstag zugekommen, und soeben vernehmen wir, dass neue wesentliche Anträge erst noch ausgeteilt werden sollen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir es mit der zweiten Lesung zu tun haben und dass der Rat infolgedessen die volle Verantwortung für das Resultat dieser zweiten Lesung hat. Wir können nachher nicht noch eine dritte Lesung veranstalten. Unter diesen Umständen muss man den Mitgliedern des Grossen Rates doch Zeit lassen, die neuen Anträge anzusehen. Deshalb halte ich es nicht für angezeigt, die wichtige Vorlage schon morgen in zweiter Lesung zu behandeln, sondern behalte mir vor, das Geschäft erst auf Mittwoch anzusetzen.

Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist bereit. Die Kommission muss noch zu einer kurzen Beratung des Art. 6, der von den Ersparniskassen handelt, zusammentreten. Das wird aber im Laufe dieses Nachmittags geschehen können, so dass das Geschäft für morgen spruchreif wäre.

Dekret betreffend die Ortspolizei.

Bereit.

Dekret betreffend das Zivilstandswesen.

M. **Stauffer,** directeur de police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de revision concernant l'état-civil soumis il y a déjà plusieurs mois au Conseil-exécutif a des conséquences financières assez considérables pour la caisse de l'Etat, de sorte que la direction des Finances a jugé à propos de présenter un contre-projet qui n'a pas encore pu être discuté. Il est possible cependant que le Grand Conseil puisse s'en occuper la semaine prochaine.

Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette affaire est prête, en ce sens que le représentant du gouvernement pourrait rapporter déjà à ce sujet. Toutefois, comme les exemplaires du décret n'ont été remis à la commission que ces derniers jours, elle n'a pas encore pu se réunir; elle pourra le faire peut-être dans le courant de la semaine.

v. Fischer, Präsident der Kommission. Es ist so, wie der Herr Direktor des Gemeindewesens gesagt

hat. Der Entwurf wurde den Mitgliedern des Grossen Rates letzten Freitag zugeschickt. Die Kommission war vorher auch nicht im Besitz einer Vorlage, so dass natürlich keine Möglichkeit bestand, sie noch vor der Session zur Beratung des Geschäftes einzuberufen. Wenn nun der Herr Gemeindedirektor die Frage aufwirft, ob es nicht möglich wäre, die Kommission im Laufe der Session einzuberufen, so dass das Geschäft in der nächsten Woche behandelt werden könnte, so möchte ich mich dagegen aussprechen. Die Materie hat doch eine gewisse Wichtigkeit und es ist nicht angezeigt, geschwind während der Session eine Kommissionssitzung abzuhalten und die Vorlage zu bereinigen, so dass nachher die Mitglieder des Grossen Rates kaum Gelegenheit hätten, allfällige abweichende Anträge der Kommission noch zu prüfen. Ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft von der Traktandenliste dieser Session überhaupt abzusetzen.

Abgesetzt.

Dekret betreffend Organisation der Bau- und Eisenbahndirektion.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlass zur Ausarbeitung des vorliegenden Dekretes gab der seit der letzten Grossratssession erfolgte Tod unseres Kreisingenieurs in Biel. Schon lange hat sich das Bedürfnis nach einer andern Organisation unserer Ingenieurkreise geltend gemacht, indem die jetzigen drei Kreise zu gross sind, als dass ihre Vorsteher sich persönlich mit allen Geschäften befassen und wo möglich noch alle Strassen selbst in Augenschein nehmen könnten. Wir sehen deshalb eine Vermehrung der Zahl der Ingenieurkreise von drei auf fünf vor. Das ist eigentlich die einzige Aenderung, die wir vorschlagen, im übrigen bleibt sich der Inhalt des bisherigen Dekretes sozusagen gleich.

Der Regierungsrat hat das Geschäft behandelt und wir möchten Sie ersuchen, eine Kommission von neun Mitgliedern zu ernennen, die, wenn immer tunlich, die Vorlage im Laufe dieser Woche zu beraten hätte, damit sie nächste Woche vom Grossen Rat verabschiedet und die Ingenieurstellen sofort besetzt werden können.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Bericht über die Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich in der Frage mit der Finanzdirektion, noch mit dem jetzigen Herrn Bundesrat Scheurer, auseinandergesetzt und wir waren zunächst der Meinung, nicht schon in dieser Session dem Grossen Rat einen Bericht über die Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit vorzulegen. Allein die Tatsachen drängen sich auf diesem Gebiet derart, dass es auch für den Grossen Rat von Interesse sein muss, zu vernehmen, was geht. Ich beabsichtigte, den Bericht mit dem 31. Dezember abzuschliessen. Hätte ich das getan, so lägen die beiden Vorlagen bereits vor dem Grossen Rat. Allein über Neujahr hat sich eine derartige Flut von Gesuchen herangedrängt — am 30. und 31. Dezember langten 127 Gesuche betreffend Förderung der Hochbautätigkeit ein, die insgesamt ein Kapital von über 29 Millionen Franken repräsentierten — dass ich es für angezeigt hielt, den zur Einreichung der Gesuche festgesetzten Termin vom 10. Januar abzuwarten, um Ihnen Auskunft darüber geben zu können, wie sich das ganze Gebiet der Förderung der Hochbautätigkeit im gegenwärtigen Moment gestaltet. Aus diesen Gründen habe ich den Bericht auf den 14. Januar abgeschlossen. Nun sind beide Vorlagen fertig, die eine ist bereits gedruckt, die andere ist im Druck, und sie werden morgen oder übermorgen ausgeteilt werden können. Wenn die Staatswirtschaftskommission und deren Präsident sich dazu verstehen können, die Berichte noch zu behandeln, so wird es möglich sein, sie noch in dieser Session im Grossen Rat zur Sprache zu bringen, was ich sehr begrüssen würde. Der Grosse Rat wird sehen, dass es sich da um ganz bedeutende Summen und um eine grosse Arbeit handelt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtsschaftskommission hat heute morgen die Geschäfte, welche bereit waren, behandelt und in Aussicht genommen, andere Geschäfte, die noch in Zirkulation kommen sollen, nächsten Montag zu behandeln, sofern eine zweite Sessionswoche in Frage kommt. Sie würde in diesem Fall auch Gelegenheit haben, die beiden Berichte, von denen der Herr Direktor des Innern gesprochen hat, in Beratung zu ziehen und wäre dann bereit, nächste Woche darüber zu referieren.

M. **Ryser.** Je voudrais exprimer le vœu que cette question soit traitée au cours de cette session. La situation actuelle est difficile; dans la plupart des localités industrielles il y a pénurie incroyable de logements, pénurie qui ne fait que s'accentuer chaque jour, cela va sans dire. Le Grand Conseil ne pourra pas laisser se clore cette session sans se prononcer définitivement sur cet objet.

Präsident. Soviel an mir, bin ich durchaus bereit, dieses Traktandum, sobald es von der Kommission durchberaten ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Landwirtschaftliche Schule Oberaargau.

Auf Mittwoch angesetzt.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine Geschäfte.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion ist bereit. Die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission wird diese Woche noch eine Sitzung haben und es kann dann dem Grossen Rat im Anfang der nächsten Woche Bericht erstattet werden.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine Geschäfte.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Motionen und Interpellationen.

Bereit.

Jenny. Ich möchte noch auf die Behandlung des Lehrerbesoldungsgesetzes zurückkommen. Ich habe mich einverstanden erklärt, dass dieses Geschäft auf die Tagesordnung vom nächsten Mittwoch gesetzt werde, allerdings in der Meinung, dass dieser und eventuell der folgende Tag reserviert werden, um das Geschäft zu Ende zu beraten. Nun ist für nächsten Mittwoch auch die Behandlung des Traktandums Landwirtschaftliche Schule Oberaargau in Aussicht genommen, so dass befürchtet werden muss, dass das Lehrerbesoldungsgesetz diese Woche nicht fertig beraten werden kann. Nun wird es mir aber nicht möglich sein, nächste Woche hier anwesend zu sein, da ich auswärts an einer eidgenössischen Kommissionssitzung teilnehmen muss. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, der Mittwoch und Donnerstag seien in erster Linie für das Lehrerbesoldungsgesetz zu reservieren und andere Traktanden an diesen Tagen nur dann zu behandeln, wenn jenes Geschäft erledigt ist.

Präsident. Es war eben nicht möglich, allen Wünschen gerecht zu werden. Der Wunsch des Herrn Jenny kann berücksichtigt werden, wenn man sich einverstanden erklärt, die Landwirtschaftliche Schule Oberaargau morgen zu behandeln.

Nyffeler. Ich bin beauftragt, den Antrag zu stellen, diese Frage nicht morgen zu behandeln, sondern am Mittwoch, eventuell sie auf die nächste Woche zu verschieben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich damit einverstanden erklären, das Geschäft auf die nächste Woche zu verschieben, unter der Voraussetzung, dass die Session nicht diese Woche geschlossen wird, denn es sollte nun einmal im Grossen Rat zum Abspruch kommen.

Präsident. Nach dem, was wir heute gehört haben, wird zweifellos eine zweite Sessionswoche notwendig sein; wir können die wichtigsten Geschäfte, welche erledigt werden müssen, diese Woche nicht erledigen. Ich kann also dem Wunsch, die Frage der landwirtschaftlichen Schule im Oberaargau auf nächste Woche zu verschieben, schon Rechnung tragen. Ich werde das Traktandum aber schon anfangs der Woche auf die Tagesordnung setzen, damit es nicht wieder erst am Schluss der Session zur Behandlung kommt und wir neuerdings riskieren, dass es nicht zu Ende beraten werden kann.

Gesetz

über

die Volksabstimmungen und Wahlen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 1061 des letzten Jahrganges.)

Präsident. In erster Lesung sind die Art. 14, 15, 16 und 20 nicht bereinigt, sondern an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden. Wir haben nunmehr noch diese Artikel zu behandeln, und zwar würde ich die Diskussion über sämtliche Artikel neu eröffnen.

Art. 14 und 15.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde von den Herren Grossräten Jakob und Luterbacher der Antrag gestellt, es sei für die Verteilung des Restmandates ein anderer Modus einzuführen, wonach die Partei mit dem grössten Rest das Restmandat be-

kommen soll. Einzelne Kantone und Gemeinden haben in der Tat dieses Verfahren, während andere das auch beim Nationalratsproporz zur Anwendung gelangende System kennen, das etwas genauer ist als jenes, dem allerdings der Vorteil der grösseren Bequemlichkeit zukommt. Regierungsrat und Kommission haben nach eingehender Prüfung gefunden, es sei richtiger, die Uebereinstimmung mit der Gesetzesvorlage betreffend die Nationalratswahlen beizubehalten. Im übrigen kommt dieser Bestimmung keine ausserordentliche Wichtigkeit zu, da sie nur selten praktisch zur Anwendung gelangt. Es hat daher nicht so viel auf sich, ob das eine oder andere Verfahren aufgenommen wird. Wenn wir aber das kantonale Verfahren mit demjenigen für die Nationalratswahlen in Uebereinstimmung bringen, so ist das entschieden eine Erleichterung für die Wahlbureaux. Wir beantragen Ihnen daher, an der seinerzeit von der Regierung und Kommission vorgeschlagenen Fassung festzuhalten.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission schliesst sich der Auffassung der Regierung an, dass die Art. 14 und 15 in der ursprünglichen Fassung beibehalten und der abweichende Antrag Jakob abgelehnt werden soll. Zu den vom Herrn Regierungspräsidenten angeführten, für die Stellungnahme der vorberatenden Behörden massgebenden Gründen möchte ich beifügen, dass das System des eidgenössischen Gesetzes, das auch in den kantonalen Entwurf herübergenommen wurde, von dem Proporzfachmann Prof. Daulte gerade deshalb erfunden worden ist, um die hie und da bei der Anwendung des Systems des grössten Restes vorgekommenen Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Dieses System führt eine genauere Rechnung durch als das andere, welches einfach darauf basiert, dass man den grossten Rest als massgebend für die Zuteilung des Restmandates erklärt. Es schafft eine Garantie dafür, dass in der Regel der Gedanke des Proporzes am besten verwirklicht wird. Es geht von dem Gedanken aus, dass diejenige Partei, welche für die Erlangung eines Mandates die grösste Stimmenzahl aufwenden muss, auch das grösste Anrecht auf das noch zu verteilende Restmandat hat. Dieses System stellt also einigermassen auf die Wahlbeteiligung der betreffenden Partei ab, und in diesem Sinn kann man sagen, dass eigentlich in seiner Anwendung ein Stimulus für eine rege Wahlbeteiligung enthalten ist. Das ist etwas, was wir alle begrüssen sollten. Man klagt immerzu über die schlechte Beteiligung bei den Abstimmungen und Wahlen. Bei der Anwendung dieses Systems haben die Parteien ein Interesse, eine möglichst starke Beteiligung aufzuweisen, um bei der Verteilung allfälliger Restmandate Berücksichtigung zu finden. Also auch von diesem Gesichtspunkt des Ansporns zu einer regen Wahlbeteiligung aus sollte man der Fassung der vorberatenden Behörden zustimmen.

Jakob. Als ich meinen Abänderungsantrag einbrachte, wurde mir vom Vertreter der Regierung entgegengehalten, dass der Fall, wie ich ihn theoretisch dargelegt, praktisch nicht vorgekommen sei. Es war der reinste Zufall, dass mir vielleicht zehn Minuten später der «Bund» zugestellt wurde, der im Leitartikel der ersten Blattes vom 6. April sich über die Nationalratswahlen im Kanton Freiburg verbreitete und drastisch nachwies, dass die Verteilung der Restmandate die dortige Minderheit um eine Vertretung im Nationalrat gebracht hat; wäre das System des grössten Restes zur Anwendung gelangt, so wäre die freisinnige Partei des Kantons Freiburg auch zu ihrer Vertretung gekommen. Wir haben also hier ein Beispiel, dass der Fall doch praktisch werden kann.

Wenn geltend gemacht wird, das kantonale Verfahren solle sich an die Ordnung im Bundesgesetz halten, so kann ich mich damit einverstanden erklären. Allein wer nach den ersten Pryoporzwahlen für den Nationalrat die verschiedenen Pressstimmen verfolgt hat, musste zur Erkenntnis kommen, dass diesem Verfahren in der Praxis doch auch Mängel anhaften. Diese Mängel sollten wir in unserer Vorlage zum vorneherein ausmerzen und nicht zuwarten, bis am eidgenössischen Gesetz die nötigen Aenderungen vorgenommen werden, um dann auch unser Gesetz entsprechend abzuändern.

Der Herr Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass das Verfahren des eidgenössischen Gesetzes, das in den kantonalen Entwurf herübergenommen wurde, eine genauere Rechnung bringe. Das mag stimmen: eine genauere Rechnung zugunsten der grossen Parteien. Wir dürfen aber nicht ausser acht lassen, dass die Wahlbezirke sich bei uns nicht gleich gestalten wie nach dem eidgenössischen Wahlgesetz. Wir haben bereits in der letzten Beratung der Meinung Ausdruck gegeben, dass bei uns die Amtsbezirke als Wahlkreise gelten sollen, weil sie zum Teil historische Gebilde sind und das Wahlgesetz in der Volksabstimmung gefährdet werden könnte, wenn man die Wahlkreise zu gross machen und z. B. auf die Landesteile abstellen würde, die bisher als Nationalratswahlkreise galten. Wenn wir die Amtsbezirke zu Wahlkreisen machen, so bekommen wir solche mit nur drei Mandaten. Da ist es möglich, dass eine kleine Partei, welche eine schöne Anzahl Stimmen aufbringt, vielleicht nur um einige wenige Stimmen hinter der Wahlzahl zurückbleibt, nach der hier vorgesehenen Verteilung doch kein Mandat erhält. Bei der Anwendung des kantonalen Proporzes sollten wir darnach trachten, dass auch die kleinsten Schichten der Bevölkerung eine Vertretung bekommen, denn nur so wird das Parlament ein getreues Spiegelbild des Volksganzen darstellen. Wenn wir aber schon im Wahlgesetz dafür sorgen, dass die kleinen Minderheiten in einzelnen Bezirken ohne Vertretung bleiben, dass das Restmandat den grossen Parteien zufällt, die schon bei der ersten Verteilung den Löwenanteil bekommen haben, dann wird das Parlament kein getreues Spiegelbild sein. Ich sage das nicht etwa nur im Interesse unserer Partei — in einzelnen Amtsbezirken werden wir ja die stärkste Partei sein und die bürgerlichen Parteien die Minderheit bilden — sondern es liegt im Interesse aller Parteien und auch im Interesse einer starken Wahlbeteiligung, wenn ein Wahlgesetz geschaffen wird, das allen Volksschichten gerecht wird. Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme empfehlen und Sie bitten, den Antrag der vorberatenden Behörden abzulehnen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auffassung ist falsch, dass die grossen Parteien nach dem Verfahren des Entwurfs im Vorteil wären. Jede Partei ist nach dieser Berechnungsart genau gleich gehalten, sei sie gross oder klein. Ich will an einem einfachen Beispiel der letzten

Nationalratswahlen zeigen, dass dieses Verfahren entschieden das gerechtere ist als das mit dem grössten Rest. Nach dem System des grössten Restes wäre im Kanton Bern das Restmandat der Liste 6 mit dem Quotienten 129,000 zugefallen, während es nach der genauern Berechnung der Liste 4 mit dem Quotienten 131,000 zufiel. Ich halte dafür, dass diejenige Berechnungsart den Vorzug verdient, welche das Restmandat derjenigen Partei zuweist, die den grössten Quotienten hat. Das ist das gerechtere Verfahren. Im einen Fall trifft es diese Partei, im andern die andere. Bringt eine Partei in einem Wahlkreis nicht so viele Stimmen auf, dass sie ein Mandat erobern kann, dann wird man im grossen ganzen sagen können, dass sie eben noch nicht so stark ist, um auf ein Mandat Anspruch erheben zu können. Es hiesse den Proporz zu weit treiben und sogar unrichtig interpretieren, wenn man Parteien ein Mandat zukommen liesse, die nach genauer Berechnung gar keinen Anspruch darauf machen können. Dabei ist allerdings zuzugeben, dass je kleiner die Zahl der Mandate in einem Wahlkreis ist, desto schwieriger es für eine kleine Partei ist, zu einem Mandat zu kommen; je grösser der Wahlkreis ist, desto eher wird sie zu einer Vertretung gelangen. Das Beispiel vom Kanton Freiburg beweist nur, dass die dortige Minderheitspartei viel weniger Stimmen aufwies, als man erwartet hatte und dass sie infolgedessen eines Mandates verlustig ging. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass, wenn im Kanton Bern nur ungefähr 50, 60 Bürger mehr die Liste 6 eingelegt hätten diese das Mandat erobert hätte. Das geht oft nahe zusammen, und da ist dasjenige Verfahren das richtige, welches eine möglichst einwandfreie Berechnungsart darstellt. Ich zweifle daran, dass man das eidgenössische Wahlgesetz deshalb revidieren wird, um von einer genauen Berechnung zu einer weniger genauen überzugehen. Aus diesem Grunde möchte ich Ihnen noch einmal den Antrag der Regierung und Kommission zur Annahme empfehlen.

Hurni. Ich möchte den Antrag Jakob unterstützen. Die Regierung hat in ihrem Bericht ein Beispiel gebracht, wie sich die Ausmittlung der Parteistimmenzahlen machen werde. Es werden drei Parteien angeführt: Partei A mit 12,013, B mit 4876 und C mit 1537 Stimmen. Bei der ersten Ausmittlung erhält die Partei A 7 Mandate, B 2 und C 0. Es bleibt ein Restmandat zu verteilen, und da A einen Quotienten von 1501, B von 1625 und C von 1537 aufweist, fällt dieses der Partei B mit dem grössten Quotienten zu. Nach dem von Herrn Jakob vorgeschlagenen Verfahren würde die kleinste Partei C das Mandat bekommen, weil sie den grössten Rest (1537) aufweist, während er bei B nur 1524 beträgt. Schliesslich liegt dem Proporz doch der Gedanke zugrunde, dass möglichst alle Parteien zu einer Vertretung gelangen, damit der Wille des Volkes im Parlament richtig zum Ausdruck kommt. Ich glaube daher, dass es durchaus gerecht wäre, den Antrag Jakob anzunehmen.

Es wurde ausgeführt, man müsse sich möglichst an das eidgenössische Proporzgesetz anschliessen. Ich bin auch dieser Meinung. Aber hier handelt es sich um eine Verbesserung, die wir sehr wohl akzeptieren dürfen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Gegenüber den Ausführungen der Herren Jakob und Hurni möchte ich doch daran erinnern, dass die Kantone, welche in den letzten Jahren neue Proporzgesetze erlassen haben, gerade auf das System abstellten, wie es hier vorgeschlagen und im eidgenössischen Gesetz enthalten ist. Es sind das die Kantone Zürich, Schwyz und Basel, welche die neuesten Proporzgesetze besitzen. Man wird dort sicher auch geprüft haben, was eigentlich in bezug auf die Verteilung der Restmandate das Zweckmässigere sei. Die ältern Gesetze haben auf das System des grössern Restes abgestellt, weil das das rudimentärste, das einfachste ist; es gibt am wenigsten zu rechnen, die Verteilung ist schon bei der ersten Ausrechnung da. Aber weil sich in der Praxis ergab, dass das zu Ungerechtigkeiten führt, so hat man nach einer Verbesserung gesucht und sie in dem System Daulte-Hagenbach gefunden. Nachdem andere Kantone in den letzten Jahren bei der Einführung des Proporzes dieses System angenommen haben, das sich als das beste erwies, wäre es nicht am Platz, dass wir im Kanton Bern davon abgehen und zu dem frühern System zurückkehren würden, das, wenn es im Oktober bei den Nationalratswahlen zur Anwendung gekommen wäre, nicht nur einen Fall gezeitigt hätte, der zu Kritik Anlass gibt. Es ist kein schlechtes Zeugnis für das eidgenössische Proporzgesetz, dass aus der ganzen Schweiz nur ein einziges Beispiel angeführt werden kann, in dem es sich nicht bewährt haben soll. Wäre das System Jakob zur Anwendung gelangt, so hätten wir vielleicht aus weit mehr Kreisen Klagen über Ungerechtigkeiten zu hören bekommen. Ich möchte Ihnen deshalb im Interesse der gerechten Regelung der Frage den Antrag der Regierung und Kommission zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Jakob (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 14. Wenn durch diese Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, welche bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Art. 15. Ergibt die nach Art. 14 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten so erhält diejenige Liste das Mandat, welche bei der Teilung mit der ersten Verteilungszahl den grösseren Rest aufwies.

Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so erhält diejenige Liste das Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmenzahl aufweist.

Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, so entscheidet das Los.

Art. 16.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 16 hat Herr Grossrat Hurni beantragt, die Frage zu prüfen, ob für die Sitzungen des Grossen Rates nicht auch Ersatzmänner bezeichnet werden könnten. Regierung und Kommission sind nach Prüfung der Frage zu der Auffassung gelangt, dass in Rücksicht auf den Charakter des Grossen Rates als gesetzgebende Behörde, als Parlament, die Kreierung von sog. Ersatzmännern nicht wohl angehe, ganz abgesehen davon, dass die Verfassung abgeändert werden müsste. Wir kennen in einer grossen Zahl von Behörden, so beim Obergericht und bei den Amtsgerichten, die Suppleanten oder Ersatzmänner, und sie sind auch in der Verfassung vorgesehen. Dagegen ist, wie gesagt, das Institut der Ersatzmänner für den Grossen Rat nicht vorgesehen. Es wäre unter Umständen auch mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, die Ersatzmänner zu bezeichnen und einzuberufen. Es könnte auch der Fall eintreten, dass eine Partei gar keine Ersatzmänner hätte. Wir halten dafür, mit Rücksicht auf den speziellen Charakter des Grossen Rates sollte von dem Institut der Ersatzmänner hier Umgang genommen werden.

Herr Grossrat Seiler hat den Antrag gestellt auf Einführung eines sog. Amtszwanges der Mitglieder des Grossen Rates für eine bestimmte Zeit; der Bürger, der ein Mandat als Grossrat annimmt, soll verpflichtet sein, es auch eine gewisse Zeit auszuüben und während dieser Zeit nicht zurücktreten können. Herr Seiler will damit wahrscheinlich verhindern, dass der einzelne Gewählte zugunsten eines nichtgewählten Kandidaten zurücktritt. Er will den Gewählten verhalten, eine gewisse Zeit sein Mandat als Grossrat auszuüben und damit erreichen, dass von vorneherein Leute gewählt werden, die mit Sicherheit dann auch ihr Mandat ausüben. Wir halten dafür, dass auch von diesem Amtszwang Umgang genommen werden sollte, indem er dem Charakter der Behörde des Grossen Rates nicht entspricht. Das Mandat eines Grossrates ist ein politisches Ehrenamt, eine Ehrenstellung, keine Beamtung, und deshalb lässt sich der Amtszwang schwer mit diesem Mandat verbinden.

Ich beantrage Ihnen daher, die beiden Anträge der Herren Hurni und Seiler abzulehnen und es bei der Fassung, wie sie von der Regierung und Kommission vorgeschlagen wird, bewenden zu lassen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission geht mit dem Vorschlag der Regierung einig, es sei von diesen beiden Abänderungsanträgen abzusehen.

Betreffend den Antrag Hurni möchte ich namentlich auf die praktischen Schwierigkeiten aufmerksam machen, die bei dessen Annahme in Betracht fallen würden. Herr Hurni hatte hauptsächlich zwei Fälle im Auge, als er diesen Antrag stellte: Die Ersatzmänner sollen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Grossen Rates sich für die ganze Session entschuldigt hat, und ferner, wenn ein Mitglied während der ersten Sessionswoche unentschuldigt abwesend war. Im ersten Fall wäre die Anwendbarkeit des Antrages nicht so schwierig, vorausgesetzt, dass man die Institution verfassungsmässig überhaupt als zulässig erachtet, dass neben den eigentlichen Grossräten für die gleiche Amtsdauer noch Ersatzmänner existieren, die eigentlich berechtigt sind und im gegebenen Fall befugt wären, die gleichen Rechte auszuüben wie der Mandatar selbst. Man versteht beim Proporz unter Ersatzmännern im allgemeinen etwas anderes: Es sind Leute, welche ihre Funktionen nicht ausüben können, solange der bisherige Inhaber noch im Amt ist, sondern erst dann, wenn das betreffende Mandat durch Rücktritt oder Tod dahingefallen ist; solange der bisherige Inhaber im Amte ist, sind die Ersatzkandidaten, wie man sie gemeiniglich beim Proporz kennt, nicht in Amt und Würden, sondern sie treten erst ein, wenn Lücken entstanden sind. In Uebereinstimmung mit der Regierung glaube ich, dass es schon in der Verfassung niedergelegt sein müsste, wenn man gleichberechtigte Ersatzmänner vorsehen wollte. Das letztemal wurde bei der Beratung dieses Artikels darauf hingewiesen, die Institution der Grossratssuppleanten bestehe im Kanton Wallis. Das ist richtig, aber dort ist die Institution in der Verfassung, im Gesetz und im Grossratsreglement normiert; es ist schon in der Verfassung vorgesehen, dass die Suppleanten für die gleiche Amtsdauer gewählt werden wie die eigentlichen Inhaber der Stelle.

Nun aber die praktischen Schwierigkeiten im andern Fall. Wenn ein Mitglied des Grossen Rates während der ersten Woche unentschuldigt ausbleibt, dann soll der Präsident einen Ersatzmann einberufen. Da stellt sich zunächst die Frage: Welchen Ersatzmann? Ich nehme an, Herr Hurni meint den, der nach dem Gewählten die höchste Stimmenzahl hatte. Darüber käme man noch leicht weg. Aber nehmen wir den Fall, dass ein Mitglied des Grossen Rates zufällig gerade im Ausland abwesend ist, wenn das Einladungszirkular verschickt wird. Der Betreffende bekommt also von der Session keine Kenntnis und entschuldigt sich für die erste Woche nicht. Im Laufe der Woche kommt er aus dem Ausland heim und findet die Einladung, und kommt in der zweiten Woche in die erste Sitzung. Nun hat aber der Präsident bereits den Ersatzmann aufgeboten. Da haben wir dann am betreffenden Montag der zweiten Woche unter Umständen das hübsche Bild, dass zwei Grossräte sich um den gleichen Sitz streiten: der eine, welcher der rechtmässige Inhaber des Sitzes ist, weil jener sich zufällig für die erste Woche nicht entschuldigen liess. Da können dann die beiden Herren miteinander ausknobeln, welcher von ihnen dableiben soll!

Herr Hurni hat seinen Antrag hauptsächlich mit der Erscheinung begründet, die, ich gebe das ohne weiteres zu, keine rühmliche ist, dass wir im Grossen Rat es öfter mit der Frage der Beschlussunfähigkeit zu tun haben. Es kommt bekanntlich hie und da vor, dass man bei der Vornahme von Abstimmungen im Zweifel ist, ob der Rat überhaupt noch beschlussfähig sei; würde man nachzählen, so würde es sich sehr oft herausstellen, dass er es nicht ist. Ich glaube aber nicht, dass mit dem von Herrn Hurni vorgeschlagenen Mittel in dieser Beziehung eine Besserung herbeigeführt würde. Die Beschlussunfähigkeit stellt sich nicht deshalb ein, weil eine grosse Anzahl von Mitgliedern sich für die betreffende Sitzung oder Session entschuldigen liessen oder weil sie dauernd von der Sitzung wegbleiben, sondern sie ist in den meisten Fällen darauf zurückzuführen, dass viele Mitglieder momentan nicht im Saale anwesend sind. Beim Nachsehen der Appelliste würde man meistens

die beschlussfähige Zahl darin finden, aber die Lücken im Saal kommen daher, dass viele Mitglieder aus irgend einem Grunde nicht im Sitzungssaal anwesend sind. Dem könnte man durch den Antrag Hurni nicht abhelfen, sondern, das sind Erscheinungen, welche plötzlich zutage treten, während man aber die Suppleanten, die Herr Hurni einführen möchte, nicht von einem Moment auf den andern herbeschicken könnte. Ferner ist zu sagen, dass die Beschlussunfähigkeit sich hauptsächlich am Schluss einer Session, am zweitletzten und letzten Tage, einstellt. Da ergibt sich wieder die Schwierigkeit: Wenn diese Beschlussunfähigkeit eintritt, hat es da noch einen grossen Wert und ist es vielfach praktisch noch möglich, einen Ersatzmann rechtzeitig zur Stelle zu bringen? Es sprechen gewichtige praktische Erwägungen gegen die Annahme des Antrages Hurni. Im übrigen wählt man ein falsches Mittel, wenn man das System der Ersatzmänner einführen will, um die Beschlussunfähigkeit des Rates zu bekämpfen. Damit mindert man das Pflichtbewusstsein der Mitglieder gerade herab, indem sich dann jeder darauf verlässt, wenn er nicht komme, so biete man den Suppleanten auf. Das haben wir nicht nötig, sondern wenn etwas nötig ist, so ist es die Hebung des Pflichtbewusstseins und nicht die Herabminderung durch solche Gelegenheitsartikel. Ich möchte daher in Uebereinstimmung mit der Regierung die Ablehnung des Antrages Hurni empfehlen.

Noch ein Wort zum Antrag Seiler. Wir halten dafür, dass hauptsächlich verfassungsrechtliche Gründe der Einführung des Amtszwanges für die Mitglieder des Grossen Rates entgegenstehen. Die Verfassung redet von der Wählbarkeit, sie handelt auch von der Unvereinbarkeit, und wenn sie die Pflicht hätte statuieren wollen, welche Herrn Seiler vorschwebt, so hätte es in diesem Zusammenhang geschehen müssen. Das ist aber nicht der Fall, und ich glaube daher, dass man vom Antrag Seiler Umgang nehmen sollte. Wenn Herr Seiler vielleicht zur Begründung seines Antrages die Analogie der Gemeinden anführen und geltend machen wollte, dort habe man den Amtszwang auch, obschon in der Verfassung davon nichts gesagt sei, so geht der Vergleich deshalb fehl, weil die ganze Organisation des Gemeindewesens, mit Inbegriff der Verpflichtungen der Gemeindebehörden, nicht in der Verfassung selbst normiert, sondern durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten worden ist. Es besteht also hier ein grosser Unterschied gegenüber der Frage, die wir jetzt zu behandeln haben.

Hurni. Mein Antrag ging dahin, dem Art. 16 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut beizufügen: «Die nichtgewählten Kandidaten gelten in gleicher Weise als Stellvertretungskandidaten. Wenn sich ein Mitglied für eine ganze Sessionswoche oder länger entschuldigt oder wenn ein Mitglied eine ganze Sessionswoche oder länger entschuldigt oder unentschuldigt fernbleibt, hat der Ratspräsident die sofortige Einberufung eines Stellvertreters zu besorgen. Im Fall unentschuldigten Fernbleibens amtet der Stellvertreter ohne weiteres für den ganzen Rest der Session.»

Regierung und Kommission empfehlen die Abweisung dieses Antrages und begründen ihre Stellungnahme damit, dass sie sagen, der Vorschlag sei ungesetzlich. Ich habe mir die Mühe genommen, die Verfassung von Anfang bis Ende durchzusehen und ich habe nichts gefunden, das dagegen sprechen würde. Wenn irgend etwas ungesetzlich wäre, so wäre es das Nachrücken der Kandidaten als Mitglieder des Grossen Rates. Warum? In Art. 21, Abs. 2, der Staats-Verfassung heisst es, dass Erneuerungswahlen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden sollen. Die Verfassung schreibt also ausdrücklich vor, dass bei freiwerdenden Mandaten Erneuerungswahlen stattzufinden haben, währenddem hier diese Erneuerungswahlen ausgeschaltet sind. Also, wenn irgend etwas ungesetzlich wäre, so wäre es das, niemals aber die Stellvertretung, die überhaupt etwas Neues ist, über das die Verfassung sich nicht ausspricht. Wenn wir das wollen, können wir es ohne weiteres einrichten.

Mein Antrag wird ferner bekämpft wegen den Schwierigkeiten, die er bieten soll. Wenn man sich die Sache so schrecklich vorstellt, wie der Herr Kommissionspräsident sie geschildert hat, dann könnte man allerdings scheu werden. Er hat es uns als etwas Schreckliches dargestellt, wenn in der zweiten Sessionswoche der eigentliche Inhaber des Mandates kommen würde und ein Stellvertreter da wäre. Als ob es etwas gar Schlimmes wäre, wenn der betreffende Herr für die ganze Session den Verhandlungen fernbleiben müsste! Sobald wir das im Proporzgesetz festgelegt haben, weiss jedes Ratsmitglied, worum es sich handelt, und wenn es beir Heimkehr aus dem Ausland in dem von Herrn v. Fischer angeführten Falle eine Einladung vorfindet und sich infolge seiner Abwesenheit für die erste Woche nicht hatte entschuldigen lassen, so weiss es auch, dass nun ein Stellvertreter einberufen ist und es im Rate nichts mehr zu suchen hat. Die Sache wird sich bei gutem Willen viel einfacher machen, als Herr v. Fischer ausgeführt hat. Sie ist etwas Neues und als das muss man sie ansehen, aber dabei sich vor Uebertreibungen hüten. Eines würden wir jedenfalls mit der Annahme meines Antrages dokumentieren, nämlich das Bestreben, unsere Ratsversammlungen so vollständig als möglich besucht zu machen. Der von mir vorgeschlagene Zusatz wird die Beschlussunfähigkeit des Rates nicht vollständig beseitigen können, aber er wäre doch ein Mittel, um dagegen anzukämpfen und der Rat würde sich mit seiner Annahme ein gutes Zeugnis ausstellen. Ich empfehle Ihnen, der kleinen Aenderung zuzustimmen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Ich möchte nur in einem Punkte den Ausführungen des Herrn Hurni entgegentreten, nämlich der Behauptung, das hier vorgesehene Nachrücken der Ersatzkandidaten stehe nicht im Einklang mit Art. 21 der Staatsverfassung. In dieser Beziehung stehen wir entschieden auf ganz verfassungsmässigem Boden. Herr Hurni zitiert aus Art. 21 folgenden Satz: «Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.» Herr Hurni hat sich da im Irrtum befunden und geglaubt, diese Bestimmung beziehe sich auf die Ersatzwahlen. Das ist nicht der Fall, sondern sie bezieht sich auf die Gesamterneuerung des Grossen Rates. Da ist es selbstverständlich, auch nach dem vorliegenden Entwurf, dass diese Gesamterneuerung vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden muss. Darüber kann kein Zweifel bestehen. Die Bedenken des Herrn Hurni sind also unbegründet. Der Fall, den

er im Auge hat, ist im dritten Alinea des Art. 21 der Staatsverfassung geordnet, wo es heisst: «Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.» Das sind nun Ersatzwahlen und die Verfassung schreibt vor, dass die ledig gewordenen Stellen sofort wieder zu besetzen sind. Diese sofortige Besetzung findet aber auch nach dem hier vorgeschlagenen System statt. In dieser Beziehung bewegen wir uns auf vollständig verfassungsmässigem Boden, währenddem die Institution der Ersatzkandidaten im Sinne des Herrn Hurni jedenfalls nicht so einwandfrei auf dem Boden der Verfassung steht.

Seiler. Es sind eigentlich weder das letztemal noch heute stichhaltige Gründe für die Ablehnung meines Antrages geltend gemacht worden, und ich halte ihn deshalb aufrecht, wenn ich damit auch unterliegen werde. Ich bin überzeugt, im Volk würde mein Vorschlag sehr gut aufgenommen werden. Wenn die Wählerschaft einem Vertreter stimmt, so will sie, dass er, wenn er gewählt ist, das Mandat auch annehme und nicht einem andern, freiwillig oder gezwungen, Platz mache. Je kleiner die Wahlkreise sind, um so stossender wirkt das Verfahren, wie es im Gesetz über den Nationalratsproporz vorgesehen ist. Die Verfassung schreibt vor, dass in der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sogleich wieder besetzt werden. Das geschieht allerdings auch nach dem heutigen Vorschlag, jedoch durch einfaches Vorrücken der Ersatzkandidaten und nicht im Sinne des Art. 21 der Staatsverfassung, welcher Wahlen vorsieht. Ich bin durch die Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden nicht eines Bessern belehrt worden und halte deshalb meinen Antrag aufrecht, wonach ein gewählter Kandidat verpflichtet ist, das Mandat eines Mitgliedes des Grossen Rates anzunehmen und es während wenigstens zwei Jahren auszuüben.

Leuenberger (Bern). Ich hätte es lieber gesehen, wenn Herr Hurni seinen Antrag dahin formuliert hätte, dass für die Wahl der Suppleanten eigene Listen aufgestellt werden und sie besonders zu wählen sind, wie es z. B. in den Kantonen Solothurn und Graubünden der Fall ist, und dass sie nur einberufen werden, wenn einer sich für die ganze Session entschuldigen lässt. Der zweite Fall, dass ein Ersatzmann einberufen werden soll, wenn ein Ratsmitglied die erste Woche unentschuldigt fernbleibt, passt mir nicht recht. Immerhin messe ich der Sache keine ausserordentliche Bedeutung zu.

Gegenüber Herrn Seiler ist zu bemerken, dass der Gewählte nicht gezwungen werden kann, nach Bern zu kommen. Er kann die Sitzungen des Grossen Rates während der ganzen Amtsdauer sabotieren, und damit ist der Wählerschaft auch nicht gedient. Oder der Besuch der Sitzungen des Grossen Rates kann für einen andern einen grossen Verdienstausfall zur Folge haben, und wenn er deshalb wegbleibt, so kann ihn niemand zwingen, sein Mandat auszuüben. Beim heutigen Zahltag werden mir für die Sitzungen, die ich letztes Jahr besucht habe, 278 Fr. am Lohn abgezogen. Dieser Fall kann auch andere treffen und sie würden sich bedanken, wenn man sie zur Annahme der Wahl zwingen würde.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Hurni (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Seiler (gegenüber dem Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 16. Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Die nicht gewählten Kandidaten einer jeden Liste sind Ersatzkandidaten. Die Ersatzkandidaten rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Regierungsrates festgestellt.

Art. 19 bis.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Beratung des Art. 20 ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, dass es sehr wünschbar wäre im Interesse des Gesetzes und einer guten Durchführung desselben, in der Vorlage selbst die Frage der Wahlkreiseinteilung zu lösen. Es machten sich auch Wünsche geltend, die ganze Wahlkreiseinteilung ohne weiteres im Gesetz zu ordnen und nicht einem Dekret des Grossen Rates vorzubehalten. Allein es hat sich doch gezeigt, dass eine genaue Umschreibung der Grossratswahlkreise im Gesetz mit Schwierigkeiten verbunden ist, dass dann jede infolge der Zusammenlegung von Amtsbezirken oder Aenderungen in der Zahl der Wohnbevölkerung wünschbar werdende Revision der Wahlkreiseinteilung wieder vor das Volk gebracht werden müsste, und dass es deshalb doch besser sei, die Frage nur grundsätzlich im Gesetz zu lösen und die nähere Umschreibung der Wahlkreise einem Dekret des Grossen Rates zu überlassen. Nach längerer Diskussion ist der Antrag der Herren Bucher und Jenny angenommen worden, der eine grundsätzliche Lösung im Gesetz wünschte in dem Sinne, dass die Regierung prüfen soll, ob nicht die Amtsbezirke als Wahlkreise in Aussicht genommen werden sollen, wobei es dem Grossen Rat vorbehalten bliebe, eventuell solche zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Fassung des neuen Art. 19bis trägt nun diesen Gedanken Rechnung, indem sie lautet: «Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.» Wir bekommen allerdings bei dieser Ordnung der Dinge Wahlkreise von sehr verschiedener Grösse, solche von 1 bis vielleicht über 30 Mandaten. Immerhin zeigt eine nähere Untersuchung, dass voraussichtlich gar kein Einerkreis entstehen wird, sondern dass der heutige Einerwahlkreis wieder zu einem

Zweierkreis und solche, die heute zwei Vertreter haben, wahrscheinlich ebenfalls zunehmen und zu Dreierwahlkreisen werden. Allein es handelt sich da um sehr wenige, vielleicht zwei bis drei Wahlkreise, die nicht stark ins Gewicht fallen würden. In den weitaus meisten Wahlkreisen wird der Proporzgedanke sich in genügender Weise auswirken können, indem sie mindestens 3, 4, 5 und mehr Mandate aufweisen, so dass die verschiedenen dort bestehenden Parteien zu einer Vertretung gelangen können.

Aus diesen Erwägungen heraus schlagen Ihnen Regierung und Kommission vor, Sie möchten den Art. 19 bis in das Gesetz aufnehmen, wonach grundsätzlich die Amtsbezirke als Grossratswahlkreise gelten sollen, der Grosse Rat aber doch nach dieser Richtung im Dekret Ausnahmen machen kann, wie es dann in Art. 20 usw. vorgesehen ist. Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen, dieser Ordnung zuzustimmen.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission unterstützt den Antrag der Regierung in bezug auf die Regelung der Wahlkreisfrage, und zwar sind wir schliesslich einstimmig zu diesem Resultat gelangt. Die von der Regierung vorgeschlagene Formel hat den Vorteil, dass sie auf der einen Seite auf die bestehenden Verhältnisse abstellt und die Anwendung einer Wahlkreisgeometrie im grössern Stil verhindert. Auf der andern Seite wird die Verwaltungsreform, von der wir schon lange reden, durchgeführt werden können, ohne dass eine Revision dieses Artikels stattfinden muss, wenn man den Grundsatz als Regel aufstellt. Ich möchte nicht so indiskret sein, bei dieser Gelegenheit zu fragen, wieweit die Verwaltungsreform eigentlich gediehen sei. Ich erinnere nur noch einmal daran, dass die betreffende Motion etwa vor fünf Jahren erheblich erklärt worden ist. Seither hat man jedes Jahr ein- oder zweimal sich erkundigt, aber eine bestimmte Antwort hat man nicht bekommen. Ich will heute, wie gesagt, nicht so indiskret sein und die Frage stellen, wieweit die Verwaltungsreform, die mit der Wahlreform ja in einem gewissen Zusammenhang steht, vorbereitet sei. Ich möchte aber den Anlass benützen, um daran zu erinnern, dass man diese Reform nicht aus den Augen lassen soll. Je länger man wartet, desto schwieriger wird sie.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19 bis. Die Grossratswahlkreise fallen in der Regel mit den Amtsbezirken zusammen.

Art. 20.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird nun in Ausführung des Grundsatzes in Art. 19 bis bestimmt, dass dem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt: die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe des Art. 19bis, das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise usw. Es ist bereits das letztemal über Art. 20 ausführlich referiert worden und es hat sich dagegen keine Opposition geltend gemacht, so dass ich auf nähere Erörterungen verzichten kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Durch Dekret des Grossen Rates werden näher bestimmt:

1. Die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise nach Massgabe des Art. 19bis.
2. Das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise.
3. Die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.
4. Die allgemeinen Vorschriften über das Abstimmungs- und Wahlverfahren, über die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und über die Anfechtung von Abstimmungs- und Wahlverhandlungen.
5. Das Verfahren über die Durchführung der verfassungsmässigen Volksbegehren.

Präsident. Herr Grossrat Hurni hat mir erklärt, dass er die Aufnahme eines neuen Artikels in das Gesetz verlangt, dessen Einreihung er für den Fall der Annahme des Artikels den vorberatenden Behörden überlassen würde. Ich erteile das Wort Herrn Hurni zur Begründung seines Antrages.

Hurni. Der Antrag, den ich Ihnen unterbreite, lautet folgendermassen: «Das Stärkeverhältnis der Parteien im Grossen Rat ist massgebend für die Vertretung derselben im Bureau und in allen Behörden und Kommissionen, welche der Grosse Rat zu bestellen hat.»

Es gab eine Zeit, wo man den Majorz als das beste Wahlsystem ansah und glaubte, mit ihm sei die absolute Wahlgerechtigkeit gesichert. Dieser Standpunkt ist heute überwunden. Man ist jetzt der Auffassung, dass in erster Linie die Minderheiten vertreten sein sollen, und so ist es gekommen, dass der Proporz seinen Siegeszug durch die ganze Schweiz angetreten hat, und überall, wo er eingeführt ist, denkt niemand daran, ihn wieder abzuschaffen. Ich möchte Ihnen nun Gelegenheit geben, dem Proporzgedanken dadurch die Krone aufzusetzen, dass Sie den Proporz nicht nur für den Grossen Rat selbst, sondern auch für alle Kommissionen und Behörden einführen. Sie würden damit einen Zustand schaffen, wie wir ihn in der Stadt Bern haben, wo alle Kommissionen nach diesem Grundsatz bestellt werden, ebenso der Gemeinderat und auch die Wahlausschüsse. Sie können jedesmal, wenn die Liste der Ausschussmitglieder für Wahlen und Abstimmungen publiziert wird, darin die Aufforderung lesen, dass, wenn ein Bürger von der Liste nicht befriedigt sei, hauptsächlich bezüglich der Vertretung der Parteien, er seine Bemerkungen anbringen möge. Das hat dazu geführt, dass man in Bern Reklamationen betreffend die Berücksichtigung der Parteien nicht mehr kennt. Die sozialdemokratische Partei, welche in der Stadt Bern die Mehrheitspartei ist, macht sich eine Ehre daraus, diesen Zustand geschaffen zu haben und würde es begrüssen, wenn auf dem

Gebiete des Kantons eine ähnliche Ordnung platzgreifen würde. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nicht einen Gegenantrag stellen, mache aber darauf aufmerksam, dass dieser Vorschlag viel richtiger bei der Beratung des Grossratsreglementes eingebracht würde. Es ist logisch richtiger, das Proporzgesetz welches für die Wahlen in den Grossen Rat gilt, nicht mit einer solchen Bestimmung zu belasten, sondern sie dem Grossratsreglement einzuverleiben. Allein ich möchte, wie gesagt, nicht einen direkten Gegenantrag stellen, indem ich nicht im Namen der Regierung sprechen kann, sondern möchte Ihnen empfehlen, den Vorschlag des Herrn Hurni an die Regierung und Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung zu überweisen.

Präsident. Ist Herr Hurni so einverstanden, oder beharrt er darauf, dass heute bereits über seinen Antrag abgestimmt wird?

Hurni. Ich bin einverstanden, dass mein Antrag im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser an die vorberatenden Behörden gewiesen wird.

Titel und Ingress.

Präsident. Herr Hurni hat die Frage aufgeworfen, ob im Titel nicht in irgend einer Form noch der Name «Proporzgesetz» beigefügt werden sollte. Aus den gedruckten Anträgen der vorberatenden Behörden ist ersichtlich, dass sie Abweisung beantragen.

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Hurni ging dahin, man möchte beim Titel und Ingress in Paranthese beifügen: Proporzgesetz. Regierung und Kommission haben die Frage geprüft, sind aber zu einem ablehnenden Standpunkt gekommen, indem das Gesetz nicht nur den Proporz des Grossen Rates regelt, sondern in Verbindung mit dem Dekret auch das Verfahren bei Abstimmungen ordnet usw. — alles Sachen, die mit dem Proporz eigentlich nicht zusammenhängen. Weiter ist zu bemerken, dass später noch für andere Wahlen das Proporzverfahren aufgestellt werden kann. Wir halten es deshalb für richtiger, von dieser Beifügung Umgang zu nehmen und einfach zu sagen: Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen. Die Sache ist nicht von grosser Bedeutung, aber ich glaube, wir können den Antrag des Herrn Hurni ablehnen, ohne dass das Gesetz deshalb weniger verständlich wird.

v. Fischer, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission pflichtet der Ansicht der Regierung bei.

Präsident. Ein bestimmter Antrag ist nicht gestellt worden. Herr Hurni hat seinerzeit nur die Anregung gemacht, man möchte die Frage prüfen. Titel und Ingress sind somit nach Antrag der vorberatenden Behörden angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die
Volksabstimmungen und Wahlen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 74, 89 der Bundesverfassung und der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

---

v. Steiger. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob die Regierung bis zur zweiten Lesung nicht den Dekretsentwurf über die Wahlkreiseinteilung vorlegen könnte. Ein solches Vorgehen ist ja nicht üblich. Aber ich muss sagen, dass mir die vorliegende Kompromisslösung, wonach die Wahlkreiseinteilung im grossen und ganzen im Gesetz geregelt wird und Ausnahmen dem Dekret vorbehalten werden, nicht recht gefällt. Es ist möglich, dass, wenn der Entwurf vorläge, man zu der Ueberzeugung käme, dass doch das Ganze im Gesetz Aufnahme finden könnte.

Präsident. Ich fasse die Aeusserung des Herrn v. Steiger als Anregung zuhanden der vorberatenden Behörden auf.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . . Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Roth (Interlaken) und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an die Föhngeschädigten des Oberlandes.

(Siehe Seite 1301 des letzten Jahrganges.)

Roth (Interlaken). Unter dem frischen Eindruck der grossen Föhnkatastrophe vom 4./5. Januar letzten Jahres, die über die oberländischen Talschaften hereingebrochen ist, habe ich am 16. Januar 1919 im Grossen Rat eine Motion eingereicht, die von der Regierung geeignete und ausreichende Hilfsmassnahmen verlangte und namentlich auch die Regierung aufforderte, die Frage zu prüfen, ob nicht eine allgemeine staatliche Versicherung für Elementarschäden einzuführen sei. Die Motion wurde am 19. März vom Sprechenden begründet und Regierung und Grosser Rat haben sie angenommen.

Der Grosse Rat verwundert sich vielleicht, dass ich heute mit der gleichen Angelegenheit wieder vor dieses Forum komme, indem er unter Umständen annimmt, die Sache sollte längst erledigt sein. Ich tue es deshalb, weil ich den Eindruck habe, dass die von der Regierung versprochene Hilfeleistung weder mit der nötigen Raschheit noch im erforderlichen Umfang erfolgt ist und weil ich der Regierung Gelegenheit geben möchte, sich darüber zu verbreiten, warum die erforderlichen Massnahmen nicht im vollen Umfang getroffen werden konnten.

Ich habe bei der Begründung der Motion die Föhnkatastrophe ausführlich beschrieben, anhand von Zah-

len den Schaden dargetan, die wirtschaftliche Lage der Geschädigten beleuchtet und schliesslich angedeutet, durch welche Massnahmen die Hilfe erfolgen könnte. Ich will das alles heute nicht wiederholen, sondern mich damit begnügen, Ihnen einige Hauptpunkte ins Gedächtnis zurückzurufen. Der Gesamtschaden an Gebäuden und Fahrhabe ist auf rund eine Viertelmillion zu taxieren, der Waldschaden nicht inbegriffen. Davon entfallen einzig auf die Gemeinde Grindelwald ca. 110,000 Fr. In dieser Gemeinde wurden 62 Wohnhäuser beschädigt, wovon 4 bis auf die Kellermauern und 5 bis auf den ersten Stock zerstört. Ferner wurden 81 Scheunen beschädigt, wovon 13 bis auf den Stall weggerissen. Ausserdem wurden grosse Quantitäten Futter und zahlreiche Fahrhabe, namentlich Kleider, fortgetragen und eine grosse Zahl Obstbäume vernichtet. Die Föhnbeschädigten sind zum allergrössten Teil kleine, unbemittelte Leute, denen es nicht möglich ist, aus eigener Kraft den zerstörten Besitz wieder aufzubauen und von denen viele für immer ruiniert sind, wenn ihnen nicht geholfen wird. Von den 132 Föhnbeschädigten der Gemeinde Grindelwald haben 122 ein Vermögen von unter 20,000 Fr., 104 von unter 10,000 Fr., 70 von unter 5000 Fr. und 33 von unter 1000 Fr. 16 haben gar kein Vermögen oder einen Schuldenüberschuss. Bei 26 oder $^1/_5$ aller Geschädigten ist die Schadensumme grösser und teilweise bedeutend grösser als das Vermögen, und bei einer Anzahl anderer ist das Vermögen nicht wesentlich grösser als der erlittene Schaden. So beträgt z. B. in einem Fall der Schaden 5000 Fr. und das Vermögen gleich null, in einem andern der Schaden 6300 und das Vermögen 2000 Fr., in einem dritten der Schaden 2900 und das Vermögen 900 Fr., usw. Im ganzen übersteigt also in dieser einzigen Gemeinde der Schaden in 26 Fällen das Vermögen, und der Schaden beträgt allein für diese Fälle 40,000 Fr. Wir haben es da mit einer Bevölkerung zu tun, deren kleines Besitztum vielfach überschuldet ist und die sich ein ganzes Menschenleben lang abschinden muss, um den Zins herauszubringen, den sie dem Kapital abzuliefern hat. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der Fremdenverkehr, aus dem eine grosse Zahl von Mitgliedern dieser Kleinbauernfamilien etwas bares Geld verdienen konnte, seit Ausbruch des Krieges vollständig darniederliegt. Ferner, dass der Föhnkatastrophe ein Sommer vorangegangen ist, der ausserordentlich reich an Wasserschäden war, so dass fast der hinterste Bürger davon betroffen wurde.

Gestützt auf diese wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Geschädigten habe ich verlangt, dass die Regierung geeignete und ausreichende Hilfsmassnahmen ergreife. Sie hatte damals bereits eine gewisse Hilfsaktion ins Auge gefasst und folgende Massnahmen geplant: 1. eine Subvention aus dem kantonalen Kredit für Elementarschäden, der jährlich 20,000 Fr. beträgt; 2. eine kantonale Kirchenkollekte, und 3. eine Sammlung von Haus zu Haus im Oberland. Anhand von Zahlen suchte ich damals nachzuweisen, dass diese Massnahmen gänzlich ungenügend seien. Namentlich drückte ich mein Erstaunen darüber aus, dass die Sammlung nur gerade im Oberland stattfinden soll, also in den geschädigten Gegenden, und nicht auch in denjenigen Landesteilen und bei denjenigen Kantonsbürgern, die in glücklicheren Verhältnissen leben als die Leute im Oberland. Ich habe vorausgesagt, dass das Resultat der Sammlung ein kärgliches sein werde, und der Erfolg hat mir recht gegeben. Ich verlangte, die Sammlung möchte auf den ganzen Kanton ausgedehnt oder die nötige Summe aus Staatsmitteln oder von der Brandversicherungsanstalt bereitgestellt werden. Die Regierung hat, trotzdem sie von der Unzulänglichkeit dieser Massnahmen überzeugt sein musste, diesen Vorschlägen nicht Folge geleistet. So stehen wir heute vor der betrübenden Tatsache, dass dem Sinn meiner damaligen Motion, es sei ausreichende Hilfe zu gewähren, nicht nachgelebt worden ist.

Nachfolgend möchte ich Ihnen mit einigen Zahlen aufwarten. Wir hatten 1919 — ich gebe die Zahlen wieder unter Vorbehalt von Irrtum — im ganzen Kanton einen Föhn- und Wasserschaden von 1,129,531 Fr. Bei den Vergütungen werden bekanntlich nur diejenigen bedacht, welche ein Grundsteuerkapital von weniger als 20,000 Fr. haben. Werden nur die Unterstützungsberechtigten in Betracht gezogen, so haben wir es mit einem Schaden von 866,140 Fr. zu tun, wovon einzig auf das Oberland 687,346 und davon wieder auf das Amt Interlaken 367,600 Fr. entfallen. Welche Hilfsmittel stehen nun diesen grossen Posten gegenüber? In erster Linie steht der bereits erwähnte Kredit für Elementarschäden pro 1919 von 20,000 Fr. zur Verfügung, ferner der aus dem Vorjahr verbliebene Rest dieses Kredites von 3053.40 Fr. Dann hat die kantonale Notstandskommission einen Betrag von 10,000 Fr. bewilligt. Ich habe gerade heute von einem Mitglied dieser Kommission vernommen, er sei der Auffassung gewesen, dass diese 10,000 Fr. den Föhnbeschädigten zukommen und nicht in das Allgemeine gehen sollten. Im weitern hat die Brandversicherungsanstalt ebenfalls 10,000 Fr. gesprochen. Diese Freigebigkeit wurde damals in den Zeitungen grossartig gerühmt, und es hiess deutlich, der Betrag sei für die Föhnbeschädigten bestimmt. Heute sehen wir, dass diese Summe auch wieder für sämtliche Beschädigten im Kanton überhaupt verwendet werden soll, und die massgebenden Behörden des Oberlandes sind darüber sehr entrüstet. Die Kirchenkollekte hat 14,941 Fr. abgeworfen. Ich habe seinerzeit bemerkt, sie werde vielleicht 10,000 Fr. eintragen, und Herr Regierungsrat Burren hat, wenn ich nicht irre, auf Fr. 20,000 gehofft. Im ganzen standen somit 58,450 Fr. zur Verfügung, von denen noch 500 Fr. in den eidgenössischen Fonds für Elementarschäden abgehen. Es verbleiben somit 57,950 Fr. gegenüber einer Schadensumme von 866,140 Fr. Vor kurzem konnten wir im «Bund» lesen, wie die kantonale Armendirektion die Summe verteilt hat: Geschädigte mit einem Grundsteuerkapital bis 5000 Fr. erhalten 8 % an den Schaden, solche mit 10,000 Fr. 6 %, bis 15,000 Fr. 4 % und bis 20,000 Fr. 2 %. Für das Oberland speziell kommt noch der Ertrag der Hauskollekte von 20,962 Fr. dazu, so dass den Geschädigten hier noch einige Prozent hinzugelegt werden konnten und in der untersten Klasse im ganzen 11 %, in der zweiten 9, in der dritten 7 und in der vierten 4 % zur Ausrichtung gelangen. Um ganz vollständig zu sein, füge ich bei, dass auf das Oberland noch der Beitrag des Hilfskomitees in Basel von 4400 Fr. entfällt, der auch noch extra verteilt werden kann, aber natürlich die Höhe der Entschädigungen nicht stark beeinflusst.

Ich habe bei der Begründung der Motion erklärt, dass eine Entschädigung von einigen wenigen Prozenten, wie sie bei Elementarschäden üblich sei, in die-

sem Fall vollständig ungenügend, ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein sei und dass, wenn man den ganz Armen den ganzen Schaden vergüten würde, sie auch dann noch nichts zu danken hätten. Jetzt bekommen sie im ganzen 11 % und dazu noch eine kleine Zulage. Ich will Ihnen an einigen Beispielen zeigen, wie sich die Verteilung macht. Erstes Beispiel: Der Betreffende hat ein Vermögen von 2180 Fr., einen Schaden von 6300 Fr., er bekommt 693 Fr. Zweites Beispiel: Vermögen 530 Fr., Schaden 3000 Fr., Vergütung 330 Fr. Drittes Beispiel: Vermögen 900 Fr., Schaden 2900 Fr., Vergütung 319 Fr. Viertes Beispiel (es betrifft eine Witwe): Vermögen 3740 Fr., Schaden 6000 Fr., Vergütung 660 Fr. Fünftes Beispiel: Vermögen 220 Fr., Schaden 1400 Fr., Vergütung 154 Fr. Sechstes Beispiel: Vermögen null, Schaden 1200 Fr., Vergütung 132 Fr. Siebentes Beispiel: Vermögen null, Schaden 2000 Fr., Vergütung 220 Fr., usw. Solche Beispiele könnten noch viele aufgezählt werden, und sie erhärten die Behauptung, dass die Hilfe unzulänglich ist, namentlich auch im Hinblick auf die gewaltigen Baupreise, die wir gegenwärtig haben.

Ich habe damals nicht nur eine ausreichende, sondern auch eine rasche Hilfe verlangt, damit die Leute Bargeld zum Wiederaufbau der zerstörten Heimstätten bekommen. Herr Grossrat Seiler hat mich namentlich in diesem Punkte unterstützt. Wie rasch ist diese Hilfe gekommen? Man hat, wie ich vorhin ausführte, endlich im «Bund» vom 6. Januar lesen können, dass die kantonale Armenkommission die Verteilungsliste fertiggestellt hat. Erhalten hat aber bis zur Stunde von diesen Leuten noch niemand etwas. Seit der Katastrophe ist also mehr als ein Jahr verstrichen und die Hilfe hat noch nicht eingesetzt. Da schlägt man beispielsweise bei der Maul- und Klauenseuche ein anderes Tempo an und wendet andere Mittel auf. Die Entschädigung beträgt hier 90 %, was durchaus gerechtfertigt ist. In der Presse wird verlangt, dass man den geschädigten Landwirten Vorschüsse gebe, damit sie ihre Ställe wieder einigermassen auffüllen können. Dieses Begehren ist vollständig berechtigt. Aber ebenso angezeigt wäre eine rasche Hilfe gewesen gegenüber dem armen Mann, der in Sturm und Nacht mit seinen Angehörigen seine zusammenbrechende Heimstatt verlassen und irgendwo unter Dach zu kommen suchen musste. Wenn die endgültige Verteilung nicht frühzeitiger gemacht werden konnte, so hätte man doch die Hilfsaktion beschleunigen und den Geschädigten namentlich Vorschüsse an die Baukosten auszahlen können. Mehr als ein Jahr nach dem Unglück haben die Leute noch nichts bekommen.

Ich habe in meiner Motion auch Heulieferungen und Hilfsmassnahmen für die Pflanzung von Obstbäumen verlangt. Ich will auf diese Angelegenheit heute nicht näher eintreten. Sie wissen, dass es ausserordentlich schwierig war, Heu zu liefern. Dagegen möchte ich noch auf das zurückkommen, was den Schluss der Motion gebildet hat, nämlich auf die Einführung einer staatlichen Versicherung für Elementarschäden. Ich habe damals ausgeführt, dass schon im Jahre 1896 sich im Oberland ein Initiativkomitee mit Regierungsstatthalter Balmer und Pfarrer Strasser an der Spitze gegründet hat, das der Regierung ein Gesuch einreichte, welches von sämtlichen oberländischen Gemeinden unterzeichnet war und worin verlangt wurde, dass Elementarschäden in gleicher Weise wie Feuerschaden vergütet werden möchten. Die Regierung hat das Gesuch auf Antrag der damaligen Direktion des Innern abgewiesen mit der tröstlichen Zumutung an die Interessenten, sie sollen sich selbst helfen. Der Gedanke der Hilfeleistung bei Elementarschäden wurde dann von Herrn Regierungsrat Ritschard aufgegriffen, der die Aufnahme des Art. 55 in das Armengesetz veranlasste, welcher vorsieht, dass alle Jahre 20,000 Fr. zu diesem Zweck ins Budget aufgenommen werden und dass Sammlungen von Haus zu Haus und in den Kirchen stattfinden können. Im Jahre 1906 reichte Herr Grossrat Demme im Grossen Rat eine Motion ein, worin er abermals die Versicherung gegen Elementarschäden verlangte und den Gedanken in überzeugender Weise verfocht. Trotzdem Herr Regierungsrat Gobat sich weigerte, die Motion entgegenzunehmen, wurde sie vom Grossen Rat doch erheblich erklärt. Seither ist die Sache offenbar liegen geblieben — Herr Regierungsrat Burren wusste wenigstens letztes Jahr nichts davon, dass etwas gegangen sei — und ich möchte noch einmal auf diese höchst wichtige Angelegenheit aufmerksam machen. Bekanntlich hat seither auch Herr Grossrat Biehly eine dahin gehende Motion eingereicht und wir können ja abwarten, was daraus resultieren wird.

Ich möchte die gestellte Interpellation in folgende drei Fragen zusammenfassen:

1. Warum ist nicht ausreichende Hilfe geschaffen worden dadurch, dass entweder eine kantonale Sammlung veranstaltet wurde oder dadurch, dass aus der Brandversicherungskasse oder aus staatlichen Mitteln die nötigen Summen bereitgestellt wurden?

2. Warum hat sich die Hilfsaktion so ausserordentlich verzögert, dass die Leute noch heute keine Hilfe bekommen haben?

3. Ist die Regierung geneigt, der Motion Demme von 1906 Folge zu geben und fernere Studien für eine Versicherung gegen Elementarschäden an die Hand zu nehmen?

Burren, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will den letzten Punkt der Interpellation betreffend die Versicherungsfrage meinerseits nicht beantworten, weil über diesen Gegenstand eine eigene Motion von Herrn Dr. Biehly eingereicht und diese Motion der dafür zuständigen Direktion des Innern zur Beantwortung überwiesen worden ist. Wir werden uns also mit dieser Frage später noch zu befassen haben.

Ich wende mich nun den Fragen zu, welche der Herr Interpellant in bezug auf die unternommene Hilfsaktion stellt. Herr Grossrat Roth hat Ihnen richtig auseinandergesetzt, dass wir für solche Hilfeleistungen im gewöhnlichen gemäss Art. 55 des Armengesetzes einen jährlichen Kredit von 20,000 Fr. zur Verfügung haben. Dieser Kredit war immer bescheiden und ist ungenügend, um so mehr, als wir gegenwärtig die grosse Geldentwertung haben. Er ist aber gesetzlich festgelegt. Es empfiehlt sich nicht, wegen dieses einzelnen Punktes eine Revision des Armengesetzes zu inszenieren. Ich habe aber in der kantonalen Armenkommission erklärt, dass die Frage geprüft werden soll, ob man nicht einen Posten im Sinne der Ergänzung des gesetzlichen Kredites in das Budget aufnehmen könnte. Es will mir scheinen, dass dem nichts entgegenstehen würde, dass, wenn das Gesetz einen bestimmten Kredit normiert, man auf dem Budget-

wege in ausserordentlicher Weise zur Ergänzung dieses Kredites noch ein Mehreres tun könnte. Wir werden diese Frage im Regierungsrat zu prüfen haben.

Der Kredit von 20,000 Fr. genügt einigermassen für die normalen Schadenjahre, die keine grössern Schäden aufweisen. Ein solches normales Schadenjahr war beispielsweise 1918. Ein ganz anderes Bild bot dagegen 1919, das ein schweres Schadenjahr geworden ist. Dabei ist die eigentümliche Erscheinung die, dass der Hauptschaden sich auf den Anfang des Jahres konzentriert hat, eigentlich auf die letzten Wochen 1918 und die ersten Wochen 1919, also auf den Zeitpunkt der Jahreswende, wo der Kredit für 1918 bereits verteilt war und derjenige für 1919 unmöglich schon verteilt werden konnte, weil er für das ganze Jahr genügen musste und wir abwarten mussten, was das Jahr im übrigen noch bringen würde. Der Hauptschaden war also, wie gesagt, um die Zeit der Jahreswende eingetreten. Es machten sich damals atmosphärische Störungen geltend, die sich im Emmental in Weststürmen und grossen Regengüssen äusserten und in einzelnen Teilen des Oberlandes, speziell im Amt Interlaken und ganz besonders in der Gemeinde Grindelwald, in heftigen Föhnstürmen. In der gesamten Schweiz hatten wir ein ähnliches Bild. Von den Föhnstürmen wurden 12 Kantone mehr oder weniger betroffen, die einen schwach, die andern stärker, während die übrigen Kantone ganz frei ausgingen. Wir konnten zu Beginn des Jahres die Grösse des Schadens nicht überblicken; wir hatten damals nichts als einige Zeitungsnotizen und dann die Angaben des Herrn Interpellanten speziell über die Erhebungen in der Gemeinde Grindelwald, also Angaben fast durchaus lokaler Natur. Wir mussten abwarten, bis wir ein Gesamtbild der Schädigungen hatten und auch abwarten, was der übrige Teil des Jahres noch bringen könnte. Eine sofortige Verteilung des Kredites oder anderer Mittel war ausgeschlossen. Wir mussten die in sämtlichen betroffenen Amtsbezirken ergangenen amtlichen Schatzungen abwarten. Dafür bestehen bestimmte Vorschriften, die in allen diesen Fällen beobachtet werden. Unsere Regierungsstatthalter sind genügend instruiert, wie sie sich zu verhalten haben. Ich habe darüber schon wiederholt Aufschluss gegeben, und die Sache ist Ihnen bekannt. Für jeden Amtsbezirk werden drei Schätzer bezeichnet, die beeidigt werden. Sie haben den Schaden zu besichtigen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Dieses geht an den Regierungsstatthalter zurück, der es den Steuerregisterführern der betreffenden Gemeinden überweist, damit sie über die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Geschädigten Auskunft geben. Alle diese Protokolle treffen erst nach geraumer Zeit bei uns ein; wir bekommen sie im Laufe des Sommers, des Herbstes, mitunter sogar erst des Spätherbstes. Das Protokoll des Amtes Signau für 1919 kam uns am 15. November zu, dasjenige des Amtes Konolfingen in den ersten Tagen des Januars 1920, wo der Kredit bereits verteilt war und wir antworten mussten, dass wir den Schaden erst beim nächstjährigen Kredit berücksichtigen können. Also die Protokolle laufen bei uns sehr langsam ein. Erst wenn wir die Protokolle in Händen haben und sie zusammenstellen können, haben wir ein richtiges Bild von der Totalität der vorhandenen Schäden, und erst jetzt können wir berechnen, wie die uns zur Verfügung stehenden Mittel sich zu der Grösse des Schadens verhalten und in welchem Prozentsatz Hilfe geleistet werden kann. Wir müssen übrigens berücksichtigen, dass erst noch in den allerletzten Wochen des Jahres neue Katastrophen eintreten können. Wir müssen deshalb die Abrechnung in den Dezember verschieben und dann die Zusammenstellung an die kantonale Armenkommission leiten, welche nach Gesetz für die Verteilung dieses Kredites zuständig ist und sich jeweilen in der zweiten Hälfte Dezember versammelt. Dieses Jahr tagte sie am 26. Dezember. Diese Zusammenstellung ist jeweilen sehr umfangreich und wird immer vom gleichen Angestellten, dem Kanzleichef der Armendirektion, gemacht, der in diese Arbeit vollständig eingeschossen ist. Das ist für ihn jeweilen ein grosses Stück Arbeit.

Nun haben die Armendirektion und der Regierungsrat immerhin nicht abgewartet, bis das Gesamtbild vor ihren Augen stand, um irgendwelche Massnahmen zu treffen, sondern wir hatten den Eindruck, dass es sich um ausserordentliche Schäden handle, die auch ausserordentliche Mittel erfordern und dass nicht davon die Rede sein könne, hier lediglich auf den Kredit von 20,000 Fr. abzustellen. Lange bevor die Motion Roth zur Behandlung kam, schon gegen Ende Februar, hat der Regierungsrat auf Antrag der Armendirektion bestimmte Beschlüsse gefasst. Er beschloss, dass im Oberland zugunsten der Föhnbeschädigten eine Kollekte von Haus zu Haus stattfinden und dass im ganzen Kanton eine Kirchenkollekte veranstaltet werden solle, die tatsächlich stattgefunden habe. Im fernern beauftragte er den Regierungsstatthalter von Interlaken, in Verbindung mit den andern Statthaltern des Oberlandes ein Hilfskomitee zu bilden, das speziell das Resultat der oberländischen Sammlung von Haus zu Haus zur Verteilung bringen sollte. Diese Beschlüsse des Regierungsrates wurden am 26. Februar gefasst. Damals waren bei uns Föhnschäden im Belaufe von 216,000 Fr. angemeldet. Wir fragten uns, ob es sich angesichts dieser Summe, die sich voraussichtlich noch wesentlich vermehren werde, empfehle, eine Sammlung von Haus zu Haus im ganzen Kanton zu veranstalten oder ob das nicht ein Mittel sei, zu dem man erst greifen dürfe, wenn es sich um eine allgemeine Landeskatastrophe handle und das dann auch einen entsprechend grossen Betrag abwerfen sollte. Es ist das ein Mittel, das man nicht missbrauchen, mit dem man nicht jeden Augenblick kommen darf, sondern das man für wirklich allgemeine Landeskatastrophen reservieren muss. Das war die Auffassung des Regierungsrates und man beschränkte sich daher auf die Sammlung im Oberland und die Kirchenkollekte. Man verliess sich damals auch einigermassen auf die schweizerische Sammlung. Man wusste, dass die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft eine Sammlung für alle Föhnbeschädigten der Schweiz plante.

Als dann später, nicht wegen des Föhnschadens im Oberland, sondern hauptsächlich wegen der Wasserschäden im Emmental, von denen die Zeitungen ganz wenig berichtet hatten, sich ein ganz anderes Schadensbild ergab, konnte man nicht mehr eine Landeskollekte veranstalten, auch wenn man der Ansicht gewesen wäre, dass sie sich empfehlen würde, deshalb, weil der psychologische Moment nicht mehr da war. Wenn ein Ereignis schon weit zurückliegt, verliert sich die Aufmerksamkeit, die man ihm zugewendet hat, und die Opferwilligkeit, die sich auf eine solche Katastrophe konzentriert, nimmt im Quadrat der zeitlichen

Entfernung ab; es treten andere Ereignisse auf, denen die Leute ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Das ist besonders der Fall in unserer Zeit, wo eine Katastrophe auf die andere folgt, eine Sammlung förmlich die andere jagt. Es vergeht keine Woche, wo nicht ein Hilfskomitee für eine besondere Not sich auftut und die Presse dafür eintritt. Speziell 1919 war die grosse Kollekte für Wien in allen Teilen des Landes im Gang. Das trug auch dazu bei, dass der Regierungsrat sich sagte: es sind gegenwärtig so viele Sammlungen im Gang, dass man sich fragen muss, ob der Moment geeignet sei, um eine allgemeine Landessammlung zu veranstalten.

Nun muss konstatiert werden, dass das Resultat der angeordneten Sammlungen uns zum Teil enttäuscht hat. Das trifft am wenigsten zu auf die Kollekte im Oberland, die über 20,000 Fr. abgeworfen hat und deren Ergebnis als ein verhältnismässig befriedigendes bezeichnet werden kann. Der Ertrag der Kirchenkollekte entspricht dem Resultat einer mittleren Bettagskollekte. Die Bettagskollekte ergibt im Mittel rund 15,000 Fr. Ist ein starker Zug in der Sache, geht sie auch auf 20,000 Fr. Ich glaubte, dass man mit mindestens 20,000 Fr. werde rechnen können; das Ergebnis blieb etwas darunter. Auch die von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft veranstaltete Sammlung, auf die wir verhältnismässig grosse Hoffnungen gesetzt hatten, hat uns enttäuscht, indem sie in der ganzen Schweiz nur 51,000 Fr. ergab — ein Beweis, wie gegenwärtig das Schweizervolk von diesen Sammlungen allerart, die sich förmlich jagen, etwas ermüdet ist und wie schwer es mit der Zeit hält, neue Mittel auf dem Wege der privaten Opferwilligkeit flüssig zu machen. Das Ergebnis dieser schweizerischen Sammlung wurde der Verwaltungskommission des schweizerischen Fonds für Elementarschäden zur Verteilung überwiesen. Angesichts des bescheidenen Resultats fand die Verwaltungskommission, sie wolle noch einen erheblichen Stock ihres Vermögens opfern. Das Vermögen dieses Fonds beläuft sich auf rund 800,000 Fr. — eine bescheidene Summe im Verhältnis zu der Grösse der Aufgabe, welche der Fonds in der ganzen Schweiz zu erfüllen hat. Es wurden aber doch rund 80,000 Fr. dieses Vermögens verwendet, um das Ergebnis der Sammlung aufzubessern. Man kam so auf einen Betrag von 125,000 bis 130,000 Fr. Von dieser Summe entfallen 24,000 bis 25,000 Fr. auf den Kanton Bern, und die bernische Armendirektion wurde ersucht, die Verteilung dieser Summe auf die Geschädigten der bernischen Amtsbezirke vorzunehmen. Davon fallen 9600 Fr. dem Amt Interlaken zu, wovon einzig für die Gemeinde Grindelwald 9000 Fr., dem Amt Oberhasle 2100 Fr., dem Amtsbezirk Signau 7500 Fr. usw. Es kommen also aus dem schweizerischen Fonds für Elementarschäden noch ganz erkleckliche Beträge zur Verteilung, die der Herr Interpellant nicht genannt hat.

Im übrigen hat sich die Armendirektion, nachdem sie die relativ bescheidenen Ergebnisse dieser Sammlungen kannte, bemüht, die Mittel noch auf anderem Wege zu vermehren. Sie richtete beispielsweise durch Vermittlung der Direktion des Innern an die Brandversicherungsanstalt das Gesuch, etwas an diese Schäden beizutragen, und wir hatten insofern Erfolg, als die Brandversicherungsanstalt zwar irgendwelche Verpflichtung verneint und auch erklärt hat, dass sie in grösserm Massstabe nicht helfen könne, aber uns immerhin 10,000 Fr. zur Verfügung stellte, um die sich die vorhandenen Mittel vermehrt haben. Ferner stellte der Sprechende im Ausschuss der kantonalen Hilfskommission den Antrag, es seien noch 10,000 Fr. für die Föhn- und Wasserbeschädigten flüssig zu machen. Obschon diesem Antrag Bedenken gegenüberstanden, weil der kantonale Notstandsfonds hauptsächlich für Opfer des Krieges besteht, für solche, die unter dem Krieg und seinen wirtschaftlichen Folgen leiden, und es sich hier nicht um solche Kriegsopfer handelt, sagten wir uns doch, es betreffe in der Hauptsache das Oberland, das schon schwer unter den Wirkungen des Krieges leide, und deshalb rechtfertige es sich, diesen Fonds etwas mobilzumachen. Die Regierung stimmte zu, und so waren weitere 10,000 Fr. vorhanden.

Mit einem Antrag hatte die Armendirektion nicht Erfolg. Sie schlug dem Regierungsrat noch vor, es seien dem Fonds, der gemäss Art. 30 des Wasserrechtsgesetzes gebildet und langsam geäufnet worden ist — er beträgt gegenwärtig 180,000 Fr. — 20,000 Fr. zu entnehmen. Die Regierung fand, es sei unsere Aufgabe, vorderhand diesen Fonds weiter zu äufnen, bis er auf eine halbe Million angestiegen sei; dann habe man eine leistungsfähige Institution, der man etwas zumuten könne; gegenwärtig sei der Fonds zu bescheiden, als dass man ihm heute einen Betrag und morgen wieder einen andern zu diesem und jenem Zweck entnehmen könnte. Mein Antrag wurde abgelehnt, und ich begreife die Bedenken des Regierungsrates.

So standen wir beim Zusammentritt der kantonalen Armenkommission vor folgender Situation: An Schäden waren im ganzen 1,129,531.50 Fr. angemeldet aus 13 Amtsbezirken mit 66 Gemeinden und 1454 Geschädigten. Nun haben wir von jeher für Schaden, erlitten an Strassen, Waldungen usw., nichts verabfolgt, ebensowenig an Gemeinden, Korporationen, Aktiengesellschaften oder Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr. Alle diese Fälle wurden auch hier ausgeschieden. Damit waren von der Verteilung ausgeschlossen 263,391 Fr., und es verblieben noch 866,140 Fr. Demgegenüber standen uns an Mitteln für den ganzen Kanton zur Verfügung: der Kredit von 20,000 Fr., Saldovortrag von 1918 3053 Fr., Beitrag aus dem kantonalen Notstandsfonds 10,000 Fr., Beitrag der Brandversicherungsanstalt 10,000 Fr., Kirchensammlung 14,941 Fr., Zinsbetreffnis der bei der Hypothekarkasse angelegten Gelder 455 Fr., im ganzen 58,450 Fr. Dazu kam für die oberländischen Amtsbezirke noch das Ergebnis der Sammlung im Oberland mit 20,215.40 Fr. Das ermöglichte eine Verteilung in der ersten Klasse von 8%, in der zweiten von 6% und in der dritten von 4% des Schadens für den Kanton im allgemeinen und für das Oberland von 11% in der ersten, 9% in der zweiten, 7% in der dritten und 4% in der vierten Klasse. In den einzelnen Amtsbezirken wurden folgende Summen verabfolgt:

Saanen	25 Geschädigte, 1,671 Fr. 15, davon 491 Fr. 75 aus der oberländischen Hauskollekte.
Obersimmental .	66 Geschädigte, 2,614 Fr., davon 762 Fr. 80 aus der oberländischen Hauskollekte.
Niedersimmental	37 Geschädigte, 7,660 Fr. 55, davon 2,280 Fr. 15 aus der oberländischen Hauskollekte.

Frutigen . . .	224 Geschädigte, 13,148 Fr. 95, davon 4,004 Fr. 55 aus der oberländischen Hauskollekte.
Oberhasle . . .	281 Geschädigte, 6,403 Fr. 09, davon 1991 Fr. 25 aus der oberländischen Hauskollekte.
Interlaken . . .	537 Geschädigte, 32,602 Fr., davon 10,090 Fr. aus der oberländischen Hauskollekte.
Thun	21 Geschädigte, 2,099 Fr. 30, davon 594 Fr. 90 aus der oberländischen Hauskollekte.
Aarwangen . .	7 Geschädigte, 374 Fr. 80.
Laupen . . .	68 Geschädigte, 1,084 Fr. 90.
Signau . . .	113 Geschädigte, 9,029 Fr. 50.
Schwarzenburg .	17 Geschädigte, 533 Fr. 45.
Freibergen . .	3 Geschädigte, 86 Fr.
Pruntrut . . .	55 Geschädigte, 622 Fr. 14.

Im ganzen kamen 77,929.83 Fr. an bernischen Mitteln zur Ausrichtung. Dazu kommen nun für die bernischen Geschädigten, die aus dem schweizerischen Hilfsfonds berücksichtigt wurden, noch die Zuschüsse dieses Fonds. Der schweizerische Hilfsfonds klassifiziert etwas anders und nach andern Gesichtspunkten als wir. Er macht nur drei Klassen: erste Klasse sehr bedürftig, zweite bedürftig und dritte wenig bemittelt und zur Unterstützung empfohlen. Die Verwaltungskommission war im Falle, der ersten Klasse 15 %, der zweiten 10 % und der dritten 5 % zuzuweisen, so dass also die oberländischen Geschädigten in der ersten Klasse im ganzen 26 % und die in den übrigen Teilen des Kantons 23 % erhielten.

Im übrigen will ich nicht unerwähnt lassen, was der Herr Interpellant bereits angeführt hat, dass beim Regierungsstatthalter von Interlaken noch ein Betrag von 4400 Fr. liegt, der durch die Sammlung von Damen in Basel und Bern zusammengekommen ist und nach dem Oberland geschickt wurde, um die föhnbeschädigten Familien nach ihrer Kinderzahl zu berücksichtigen. Derartige Bedingungen können nicht von der Zentralstelle aus erfüllt werden, welche die Verhältnisse des Einzelnen nicht zu beurteilen vermag. Deshalb haben wir gefunden, es sei am besten, wenn die Verteilung von den Regierungsstatthaltern des Oberlandes vorgenommen werde. Sie haben sich zwar geweigert; ich begreife das, denn die Verteilung von Liebesgaben gehört nicht zu den dankbaren Aufgaben; wenn jemand nicht zufrieden ist, setzt die Kritik ein. Wir haben gefunden, dass das Ergebnis der Sammlungen der Basler und Berner Frauen im Oberland verteilt werden solle. Das ist eine Reserve, die in den Händen der oberländischen Regierungsstatthalter liegt. Sie können unter Beiziehung von Gemeindeabgeordneten die geflossenen Liebesgaben auf die einzelnen Geschädigten verteilen und haben da eine Reserve in der Hand, die ihnen gestattet, in besondern Notfällen den Verhältnissen nach ihrem Ermessen Rechnung zu tragen.

Ueber das bei der Verteilung der Gaben beobachtete Verfahren ist folgendes zu bemerken. Man konnte sich fragen, ob man nicht zwei Verteilungen machen wolle, eine für die Föhn- und Wasserbeschädigten vom Anfang des Jahres und eine für die Geschädigten des übrigen Teils des Jahres, ob man nicht alles, was an Gaben geflossen ist, einzig und allein den Föhn- und Wassergeschädigten zukommen lassen wolle, während dann die übrigen Geschädigten des Jahres aus dem Kredit von 20,000 Fr. entschädigt worden wären. Allein ein solches Vorgehen war nicht rationell, weil der Schaden im Sommer und Herbst, die trocken waren, ein geringer war, während der Hauptschaden im Anfang des Jahres entstanden war. Es empfahl sich, nur eine Verteilung vorzunehmen, alle, die Föhngeschädigten des Oberlandes und die Hochwassergeschädigten des Emmentals, gleichmässig zu berücksichtigen und zwischen den einzelnen Kategorien keinen Unterschied zu machen.

Was die Quoten anbelangt, die dem einzelnen Geschädigten zugute kommen, so hätte ich gerne mehr verteilt. Aber man kann der kantonalen Armendirektion und der Regierung nicht den Vorwurf machen, sie hätten dem allem mit verschränkten Armen gegenübergestanden und nichts gemacht. Sie haben sich Mühe gegeben, die Mittel aufzubringen, um wesentlich mehr als in gewöhnlichen Jahren verteilen zu können. Nur ein Mittel ist nicht angewendet worden, nämlich die allgemeine Landeskollekte. Ich weiss nicht, ob man, wenn man im richtigen Moment Kenntnis vom Umfang des Schadens zu Beginn des Jahres gehabt hätte, nicht zu dem Mittel einer allgemeinen Landeskollekte gegriffen hätte. Ich muss die Frage offen lassen.

Herr Roth hat ein warmes Herz für das Oberland, speziell für das Amt Interlaken und für Grindelwald. Aber er wird zugeben müssen, dass eine Summe von 32,000 Fr., wozu noch fast 10,000 Fr. aus dem schweizerischen Fonds kommen, einzig und allein für das Amt Interlaken auch nicht zu verachten ist und man nicht sagen kann, es sei nichts gegangen und man erfahre keine Hilfe. Wenn einzelne Geschädigte 650, 500, 400 Fr. bekommen, so ist diese Hilfe nicht ganz zu verachten. Ich erwähne, dass es in andern Jahren mit bedeutenden Schäden, so z. B. 1915 mit 590,000 Fr., 1909 mit 250,000 Fr., niemand eingefallen ist, weder in der Presse noch durch Zuschrift an die Armendirektion zu verlangen, dass eine allgemeine Landeskollekte veranstaltet werde; es standen uns damals keine andern Mittel zur Verfügung als die 20,000 Fr. und man gab sich dabei auch zufrieden. Dieses Jahr konnten wir ungefähr 80,000 Fr. aus bernischen und 25,000 Fr. aus eidgenössischen Mitteln verteilen, und man wird nicht sagen können, es sei nichts gegangen.

Was die allgemeine Landeskollekte betrifft, so ist sie ein zweischneidiges Schwert. Es ist sehr gut, dass das Gesetz dem Regierungsrat diese Kompetenz gibt, und er macht gelegentlich auch davon Gebrauch. Das geschah z. B. im Jahre 1910, wo der Wasserschaden ganz allgemein war und den ganzen Kanton betraf. Ebenso wurde 1914 bei Ausbruch des Krieges eine Notstandssammlung für die Opfer des Krieges veranstaltet, die 560,000 Fr. ergab. Als wir zwei Jahre später eine zweite Notstandssammlung anordneten, bekamen wir noch 300,000 Fr., und nach abermals zwei Jahren hätten wir wahrscheinlich noch 100,000 Fr. bekommen. So geht es rückwärts, wenn man zu häufig zu dem Mittel der allgemeinen Landeskollekte greift; man muss da eine gewisse Vorsicht beobachten. Jedenfalls kann ich mich nur schwer der Ansicht des Herrn Interpellanten anschliessen, dass man in einzelnen Fällen auf hundert Prozent des Schadens und wenn möglich noch höher gehen sollte. Es handelt sich um eine humanitäre Aktion, und auch die Versicherung geht nicht auf hundert Prozent. Wer von einem Brandunglück heimgesucht wird, den ent-

schädigt die Brandversicherungsanstalt auch nicht ganz, ebensowenig sind die Viehbesitzer, deren Viehstand wegen der Seuche abgeschlachtet werden musste, voll entschädigt worden. Man gibt was möglich ist, aber ein Anspruch auf eine Entschädigung von hundert Prozent scheint mir doch etwas weit zu gehen. Wir hatten in den letzten Tagen ein Lawinenunglück im Gadmental, wo auch bereits ein Notschrei an uns ergangen ist, und ich gewärtige, was diese Jahreswende gebracht hat; wir haben darüber heute noch kein ganz genaues Bild, die paar dürftigen Zeitungsnotizen geben die nötige Aufklärung nicht. Ich warte ab, ob die nächste Zeit uns hinreichende Anhaltspunkte bringt, um dieses Jahr die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung zu beschliessen. Ich hoffe, dass es nicht nötig sein werde, behalte mir aber die Frage offen. Letztes Jahr haben wir aus guten Gründen davon abgesehen. Im übrigen gaben wir uns alle Mühe, Mittel zu Unterstützungen zu beschaffen.

Roth. Ich möchte Herrn Regierungsrat Burren für seine Ausführungen danken. Ich habe nur eine Erklärung dafür vermisst, warum die 10,000 Fr. der Brandversicherungsanstalt nicht einzig für die Föhnbeschädigten verwendet wurden, indem Herr Regierungsrat Tschumi mir versicherte, dass sie hiefür bestimmt gewesen seien.

Im übrigen erkläre ich mich von der Antwort auf Punkt 3 befriedigt, indem Herr Regierungsrat Burren erklärte, die Regierung werde dann anlässlich der Motion Biehly Auskunft geben.

Bezüglich der beiden ersten Fragen, warum die Hilfe nicht ausreichend war und warum sie nicht rascher erfolgte, kann ich mich leider nicht befriedigt erklären. Ich füge bei, dass ich nicht gesagt habe, es sei nichts gegangen, sondern ich habe im Gegenteil aufgezählt, was vorgekehrt worden ist. Ich zweifle auch nicht am guten Willen der Armendirektion, habe aber die Ueberzeugung, dass mehr hätte gehen können. Der Schaden war übrigens von Anfang an so gross, dass es sich doch gerechtfertigt hätte, eine allgemeine Sammlung zu veranstalten.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat zu vernehmen, auf welchen Zeitpunkt die im Dekret vom 24. November 1896 festgesetzten Beiträge an die Feuerlöscheinrichtungen und an die Teilnehmer von obligatorischen Feuerwehrkursen im Sinne des Art. 80 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 1. März 1914 von 0,10 ‰ auf die vorgesehenen 0,15 ‰ des kantonalen Gebäudeversicherungskapitals erhöht werden.

Nyffeler.

Geht an den Regierungsrat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau die

Kommission

für das Dekret betreffend die Organisation der Bau- und Eisenbahndirektion wie folgt bestellt hat:

Herr Grossrat Schneider (Bätterkinden), Präsident
» » Ryser, Vizepräsident
» » Cueni
» » Gyger (Bern)
» » Lauper
» » Ruch
» » Rollier
» » Thönen
» » Zürcher.

Schluss der Sitzung um 5¼ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 20. Januar 1920,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Biehly, Boss (Grindelwald), Choulat, Dietrich, Egger, Hagen, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hofer (Biel), Langenegger, Laubscher, Leuenberger (Huttwil), Lory, Maurer, Müller (Bern), Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Peter, Schenk, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chopard, Clémençon, Cortat, Frutiger, Imboden, Keller (Bassecourt), Lüthi, Merguin, Moor, Siegenthaler.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Lesung finden sich Seite 1113 ff. des letzten Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz ist in der Form, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, publiziert worden, und wir haben eine Reihe von Eingaben bekommen, die aber mehr oder weniger alle den Art. 1 berühren. Ich werde mir deshalb erlauben, diese Eingaben in meinem Referat zu Art. 1 zu würdigen. Ich möchte Sie ersuchen, ohne weiteres auf die zweite Beratung eintreten zu wollen.

Rufener, Präsident der Kommission. Mit Rücksicht darauf, dass zwischen Regierung und Kommission keine Differenzen hinsichtlich der Abänderung des ersten Entwurfes vorhanden sind, möchte ich mich darauf beschränken, Ihnen namens der Kommission zu empfehlen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen aus der Vorlage, dass Regierung und Kommission gemeinsame Abänderungsanträge zu Art. 1 stellen. Diese bringen in der Hauptsache eine Vermehrung der in Art. 1 aufgeführten zu subventionierenden Eisenbahnen. Es sind an diesem Artikel sechs Aenderungen vorgenommen worden. Ziffer 1, wo bisher die Linie Meiringen-Innertkirchen erwähnt war, ist dahin erweitert worden, dass nun von einer Linie Meiringen-Innertkirchen-Guttannen gesprochen wird. Das geschah auf Grund eines Gesuches der beteiligten Gegend. Die vorberatenden Behörden sind der Ansicht, dass auch Guttannen ein Recht auf eine eventuelle Subvention habe. Als Ziffer 2 ist neu aufgenommen: Frutigen-Adelboden oder Kandersteg-Adelboden. Wie die Herren wissen, machen sich in Adelboden schon seit längerer Zeit Eisenbahnbestrebungen geltend. Es sind infolgedessen auch verschiedene Projekte aufgetaucht, die Adelboden von allen möglichen Seiten her mit der übrigen Welt verbinden möchten. Ursprünglich tauchte das Projekt einer Verbindung von Frutigen nach Adelboden auf, wobei dieses Projekt wiederum in zwei Varianten zerfiel, von denen die eine die Linienführung links der Engstligen, die andere rechts derselben vorsah. Ein anderes Projekt wollte eine Verbindung von der Lenk nach Adelboden, wieder ein anderes eine solche von Kandersteg nach Adelboden. Bis heute hat noch keines dieser Projekte vor den andern einen Vorsprung hinsichtlich der Finanzierung errungen. Es ist aber allen klar, dass der Kurort Adelboden nicht wohl auf alle Zukunft hinaus ohne Eisenbahnverbindung sein kann. Gegenwärtig sind wir allerdings damit beschäftigt, die Strasse Frutigen-Adelboden zu verbreitern und zu verbessern, damit der Verkehr auf derselben, sowohl der Fremdenverkehr, der hoffentlich bald wieder einsetzen wird, als auch der Warenverkehr, der eine sehr wichtige Rolle spielt, in Ordnung vor sich gehen kann. Das genügt aber nicht, sondern wenn Adelboden wieder den früheren Stand soll erreichen können, so muss unbedingt das moderne Verkehrsmittel einer elektrischen Schmalspurbahn eingeführt werden. Die Herren wundern sich vielleicht darüber, dass man zwei Varianten vorgesehen hat, nämlich Frutigen-Adelboden und Kandersteg-Adelboden. Beide Projekte sind gegenwärtig im Studium und in Diskussion und wir haben uns gesagt, dass beide ihre Berechtigung haben. Wir haben beide aufgenommen, natürlich in der Meinung, dass das eine oder das andere ausgeführt werde, aber nicht das eine und das andere. Wir wollen das Projekt subventionieren, das bei der Ausarbeitung und Finanzierung die grössten Chancen aufweist.

In Ziffer 4 ist ebenfalls eine neue Linie aufgeführt, Thun-Schwarzenegg. Der Gemeinderat von

Thun hat in einer Eingabe an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, man möchte diese Linie als Ueberlandbahn aufnehmen und dafür eine Subvention in Aussicht nehmen, sei es nun, dass man direkt eine Linie baut, sei es, was natürlich wahrscheinlicher ist, dass man diese Linie an die schon bestehende Tramlinie Thun-Steffisburg anhängt. Wie Sie sehen, haben wir diesem Gesuche entsprochen, weil wir dafür halten, dass diese Linie subventionsberechtigt sei. Anders verhält es sich dagegen mit dem zweiten Gesuch des Gemeinderates von Thun, man möchte auch die Subventionierung eines Tramways oder einer Schmalspurbahn von Thun nach Gwatt aufnehmen. Diesem Gesuch konnte die Regierung nicht entsprechen und die Kommission hat dieser Ansicht zugestimmt. Das geschah aus dem Grunde, weil wir bisher an gewöhnliche Trambahnen keine Subventionen ausbezahlt haben und weil wir das auch in Zukunft nicht tun wollen. Im weitern geht dieses Tram von Thun nach Gwatt direkt parallel mit der Eisenbahn, die von Thun über Gwatt ins Oberland führt. Da ist Aussicht vorhanden, dass die Ortschaften in der Nähe von Thun durch sog. Tramzüge, wie sie schon längst zwischen Lausanne und Genf verkehren, besser bedient werden können, sei es durch eine Haltestelle in Dürrenast oder am Gwattstutz. Das alles ist gegenwärtig im Studium und es wird wohl nicht lange gehen, bis es durchgeführt ist. Wir glauben, damit werde dann der betreffenden Gegend genügend gedient sein. Unter keinen Umständen können wir empfehlen, die Strecke von Thun nach Gwatt hier in das Gesetz aufzunehmen.

Als Ziffer 12 kommt neu hinzu: Bern-Aarberg-Biel. Die Herren wissen, dass diese Gegend bisher, man kann schon sagen merkwürdigerweise, noch keine Schienenverbindung mit Bern bekommen konnte. Es handelt sich um die doch recht grossen Gemeinden Wohlen, Radelfingen, Seedorf und Aarberg. Ein Initiativkomitee hat nun Studien für eine solche Bahn begonnen. Dieselbe ist als Schmalspurbahn gedacht und soll von Bern, sei es über die Halenbrücke, sei es über die Hinterkappelenbrücke — das brauchen wir heute noch nicht zu entscheiden, das wird noch früh genug sein, wenn die Projekte vorliegen — über Frieswil nach Radelfingen und Aarberg und von dort weiter über das Grosse Moos nach Gampelen und über die Höhe von St. Niklaus nach Nidau führen, wo sie dann mit der Biel-Täuffelenbahn zusammengehängt werden soll. Wenn es gelingt, diese Schmalspurbahn zu finanzieren und zu erstellen, so sind damit wieder mehrere Schmalspurbahnen zu einem Netz zusammengehängt. Hier in Bern wird die Verbindung mit den Ueberlandbahnen um Bern herum, Bern-Zollikofen, Worblentalbahn, Muri-Worbbahn hergestellt, am andern Ende mit der Biel-Täuffelen-Insbahn und mit der Biel-Meinisbergbahn. Für später ist dann auch eine Verbindung über Lyss hinaus vorgesehen. Es ist auch von der Gemeinde Worben das Gesuch gestellt worden, man möchte die Linie Lyss-Worben-Studen-Aegerten-Brügg-Biel aufnehmen. Wir halten aber dafür, die Redaktion, wie wir sie hier haben, sei die rationellere Lösung. Man hat geglaubt, man könne von Worben aus gegen Jens oder an irgend einer andern Stelle an diese Aarbergerlinie anschliessen, womit man dann eigentlich alles hätte, was gewünscht wird, nämlich eine Verbindung mit der Oberaargau-Seelandbahn mit Anschlussmöglichkeit nach Biel. Man hat hauptsächlich aus folgendem Grunde die Linie Aegerten-Studen nicht in dieses Gesetz aufgenommen: Madretsch ist nun mit Biel vereinigt und es besteht die Absicht, die Bieler Strassenbahn bis Brügg fortzusetzen. Auf der andern Seite des Aarekanals hat man die Ortschaften Aegerten und Studen, so dass dann die ganze Gegend durch das Tramwaynetz von Biel mit Biel und der übrigen Welt verbunden ist. Es ist auch nicht gesagt, dass es nicht einmal möglich wäre, eine Haltestelle der Bundesbahnen für diese Ortschaften zu bekommen.

Ferner haben wir unter Nr. 20 die Linie Laufen-Breitenbach aufgeführt. Die Herren wissen, dass sich im Jura Bestrebungen geltend machen, die Ortschaft Breitenbach mit dem Bundesbahnnetz zu verbinden. Diese Bestrebungen sind von der Gemeinde Laufen ausgegangen und der Gemeinderat von Laufen hat auch das Gesuch gestellt, man möchte diese Linie in das Gesetz aufnehmen. Wir haben gesagt, das sei eigentlich nicht nötig, da diese Linie nur ein ganz kurzes Teilstück auf dem Gebiete des Kantons Bern habe, so dass die betreffende Subvention unter allen Umständen unter der halben Million bleibe. Der Grosse Rat wäre also kompetent, diese Linie innerhalb seiner Kompetenz zu subventionieren. Wir haben uns nachher aber doch gesagt, es sei vielleicht besser, wenn wir auch diese Linie in das Gesetz aufnehmen.

Ich muss erwähnen, dass noch ein Gesuch von Münchenbuchsee gekommen ist, man möchte die Strecke Zollikofen-Münchenbuchsee, die als Fortsetzung der Bern-Zollikofenbahn dereinst geplant ist, aufnehmen. Aber da trifft nun das zu, was ich vorhin von Laufen-Breitenbach gesagt habe, dass die Subvention unter allen Umständen in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, so dass wir eine spezielle Erwähnung im Gesetz nicht für nötig halten.

Die Herren sehen, dass wir im folgenden Alinea eine redaktionelle Aenderung vorgenommen haben, indem wir anstatt von einer Hafenanlage in Thun einfach von einem Schiffsanschluss sprechen. Dadurch erhält man etwas grössere Freiheit, diesen Schiffsanschluss zu gestalten, wie man will.

Rufener, Präsident der Kommission. Die Kommission hat heute vor acht Tagen den abgeänderten und ergänzten Art. 1 behandelt und sich zunächst grundsätzlich, und zwar in Uebereinstimmung mit der Regierung und der Eisenbahndirektion, dahin ausgesprochen, dass man im neuen Eisenbahnsubventionsgesetz nur diejenigen Linien als subventionsberechtigt aufnehme, von denen man sagen kann, dass sie Ueberlandbahnen sind, dass sie den Zweck verfolgen und auch erreichen sollen, abgelegene, noch nicht mit dem Hauptnetz der Bahnen verbundene Orte oder Talschaften anzuschliessen. Das steht im Gegensatz zu den Wünschen, man möchte auch Tramlinien, die einseitig aus grösseren Orten hinausgetrieben werden als subventionsberechtigt erklären. So ist man in der Kommission dazu gekommen, sich auf diese 23 Nummern zu beschränken. Ich will mich über die einzelnen Linien nicht mehr näher aussprechen, die Begründung und Berechtigung ist Ihnen dargetan worden. Ich will nur wiederholen, wenn auch hier und dort noch ein Stück in petto ist, das hier nicht aufgenommen ist, obschon man glaubt, dass es subventionsberechtigt sei, so sind das alles

Stücke, deren Subvention in die Kompetenz des Grossen Rates fällt und im Rahmen der halben Million reichlich Platz hat. Wenn man bei Ziffer 20 eine Ausnahme gemacht hat, obschon jene Linie durch den Grossen Rat subventioniert werden könnte, so ist das geschehen, um hier im Gesetze feststellen zu lassen, dass der Anschluss von Breitenbach von Laufen aus geschehen soll und nicht von Zwingen, wo auch Anstrengungen gemacht werden.

Ueber die redaktionelle Abänderung in Alinea 2 brauche ich mich nicht weiter auszusprechen; die Kommission hat hier stillschweigend zugestimmt. So bin ich in der Lage, Ihnen namens der einstimmigen Kommission Annahme des Art. 1 in seiner nun vorliegenden Fassung empfehlen zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen wie sie in diesem Gesetz niedergelegt sind:

1. Meiringen-Innertkirchen-Guttannen.
2. Frutigen-Adelboden oder Kandersteg-Adelboden.
3. Thun-Scherzligen.
4. Thun-Schwarzenegg.
5. Thun-Burgistein-Schwarzenburg-Freiburg.
6. Burgistein-Wattenwil-Wimmis event. Spiez.
7. Worb z. Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn und Ramsei-Huttwil-Bahn über Obergoldbach.
8. Zollikofen-Bern.
9. Herzogenbuchsee - Koppigen - Utzenstorf-Lyss und Koppigen-Kirchberg.
10. Herzogenbuchsee-Wangen-Wiedlisbach.
11. Herzogenbuchsee-Bleienbach-Langenthal.
12. Bern-Aarberg-Biel.
13. Lyss-Worben mit Anschluss an die Schmalspurbahn Aarberg-Biel.
14. Biel-Meinisberg-Büren.
15. Nidau-Biel.
16. Ins-Erlach-Neuenstadt.
17. Neuenstadt-Lignières-Nods.
18. Reconvilier-Bellelay.
19. Delsberg-Mervelier.
20. Laufen-Breitenbach.
21. Pruntrut-Damvant event. Pruntrut-Lugnez.
22. Alle-Miécourt-Charmoille-Frégiécourt-Cornol-Courgenay.
23. Réchésy-Beurnevésin-Bonfol.

Wird in Thun ein einheitlicher Bahnhof und in Verbindung damit ein Schiffsanschluss erstellt, so kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzes an die Kosten des Schiffsanschlusses anstatt an diejenigen einer Bahn Thun-Scherzligen aussprechen.

Der Beitrag an die Strecke Bern-Zollikofen ist dazu bestimmt, die Einführung der Bahn Solothurn-Bern nach Bern zu ermöglichen.

Der Beitrag an die Strecke Biel-Meinisberg-Büren wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der bereits bestehenden Verbindung von Biel nach Meinisberg auch für den Umbau des Stückes Mett-Meinisberg ausgerichtet werden.

Rufener, Präsident der Kommission. Angesichts des Umstandes, dass wahrscheinlich nur sehr wenige Punkte Anlass zu Diskussionen geben werden, möchte ich Ihnen empfehlen, abschnittweise zu beraten, so dass gerade über den Abschnitt I referiert werden könnte, wo nur zu Art. 15 Bemerkungen zu machen sind.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob gegen diesen Antrag Widerspruch erhoben wird. Wenn nicht, so würden wir den Rest des Abschnittes I in Beratung ziehen.

Art. 2—16.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den ersten Abschnitt ist weiter nichts zu sagen als das, dass die Kommission in Art. 15 eine Abänderung vorschlägt, welcher die Regierung zustimmt. In Art. 15 ist die Subvention der Automobilkurse vorgesehen. Da erinnern sich die Herren, dass man bereits bei der ersten Beratung ziemlich lange diskutiert hat, ob man nicht die Bestimmung, dass ein Staatsbeitrag erst dann gewährt werden soll, wenn die beteiligte Gegend nicht imstande ist, die Kosten allein aufzubringen, etwas mildern sollte. Was ist darunter zu verstehen, dass die beteiligte Gegend nicht imstande sein soll, die Kosten selbst aufzubringen? Schliesslich haben wir uns gesagt, die Gemeinden könnten die Steuern erhöhen, dann sei jede Gegend imstande, einen solchen Automobilkurs finanzieren zu können. Man sagte also, wenn man ganz streng sein wollte, so könnte man gestützt auf diesen Satz sämtliche Subventionen solcher Automobilkurse verweigern.

Diese Frage ist in den Kommissionsberatungen wieder aufgegriffen worden und die Kommission hat nun beschlossen, sie wolle das dritte Alinea einfach streichen. Die Regierung hat sich dem Antrag angeschlossen, weil sie sich sagte, Art. 15 sei in seinen beiden ersten Alineas so redigiert, dass jede Sache untersucht werden muss. Es ist ganz klar, dass man nicht einfach eine Subvention gibt, sondern dass zuerst untersucht werden muss, ob der betreffende Automobilkurs wirklich von volkswirtschaftlichem Nutzen ist, ob die Automobilgesellschaft so gestellt ist, dass sie selbst existieren kann oder nicht. Wenn das nicht der Fall ist, so hat der Grosse Rat das Recht, auf Antrag der Regierung Beiträge im Rahmen seiner Kompetenz zu bewilligen. Nun wird kein Mensch glauben, dass ein Automobilkurs eine Subvention von mehr als einer halben Million beanspruchen werde. Für die Herren, die an solche Automobilkursen interessiert sind, besteht also die Sicherheit, dass sie die Subvention bekommen werden, wenn die Berechtigung und die Notwendigkeit nachgewiesen ist.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich will nur bestätigen, dass die Kommission sich einstimmig dem

Wunsche, wie er schon bei Anlass der ersten Beratung dieses Gesetzes von verschiedenen Seiten geäussert worden ist, angeschlossen hat, dass sie findet man könne dieses Alinea 3 ruhig streichen, weil in den beiden ersten Alineas alle Kautelen erschöpfend aufgezählt sind, die bei der Prüfung von Fall zu Fall beachtet werden müssen. Dagegen ist die Kommission ebenso einstimmig der Meinung, dass man den fakultativen Charakter des Art. 15 unter allen Umständen aufrechterhalten, dass man auf keinen Fall ein Obligatorium schaffen solle, wie das bei der ersten Beratung auch gewünscht worden ist. Die Subventionierung der Automobilkurse soll nur auf so lange zugelassen sein, als nicht die Möglichkeit besteht, an Stelle des Automobilkurses eine Bahn zu erhalten. Diese Subventionen sollen also nur temporären Charakter erhalten. In diesem Sinne kann ich namens der Kommission Streichung des Alinea 3 von Art. 15 empfehlen.

M. **Boinay.** Depuis fort longtemps il est question d'établir un chemin de fer de Porrentruy à Damvant, mais il est probable qu'il faudra attendre longtemps encore la réalisation de cette œuvre. L'expérience du Porrentruy—Bonfol est instructive à cet égard et doit nous engager à trouver une solution plus rapide et plus pratique. On songe depuis un certain temps à établir un service d'automobiles dans la région. La Confédération accorde des subsides pour les automobiles qui actuellement circulent sur les routes postales. Je voudrais que l'article 15 prévoyant que l'Etat subventionnera aussi la création de certaines lignes fût précisé en remplaçant les mots *peut subventionner* par celui-ci: *subventionne.* A l'article 1er il est dit: l'Etat participe à la construction. Je voudrais qu'on dise: l'Etat subventionne la création d'autres services de communication répondant aux besoins économiques.

Il n'est pas possible, dans l'état actuel, de prévoir le moment où l'on construira les lignes indiquées; elles ne peuvent figurer dans le projet que comme article décoratif. On a déjà fait des essais, des études pour la construction de la ligne Damvant—Porrentruy, mais aujourd'hui les communes se retirent et déclarent qu'elles ne veulent plus s'intéresser à la construction de lignes de communication tant que l'Etat de Berne n'assurera pas le versement d'une subvention quelconque.

Je propose donc de dire à l'article 15: «L'Etat subventionne la création d'autres services de moyens de communication.»

Rufener, Präsident der Kommission. Gerade im Moment, da ich erklärt habe, dass die Kommission einstimmig der Auffassung sei, dass in Art. 15 unter keinen Umständen von einem Obligatorium die Rede sein dürfe, da sonst die ganze Gesetzesmaterie auf einen andern Boden gestellt würde und man infolgedessen gezwungen wäre, schon den Titel des Gesetzes zu ändern, kommt nun wieder der gleiche Antrag, der bei der ersten Beratung schon gestellt, aber mit grossem Mehr abgelehnt worden ist. So hat sich auch die Kommission, die vor acht Tagen neuerdings zusammengetreten ist, dieser Auffassung angeschlossen.

Alles das, was Herr Dr. Boinay wünscht, ist ohne weiteres auf Grund des vorliegenden Art. 15 möglich. Alle Subventionsmöglichkeiten sind genau gleich durchführbar, ob es nun hier heisse, dass der Staat subventioniert, oder ob es heisse, der Staat könne subventionieren. Man hat diese Möglichkeit, dass der Staat subventionieren könne, dem Grossen Rat als Kompetenz einräumen wollen. Das kann geschehen im Rahmen seiner Gesamtkompetenz, wie es bereits gesagt worden ist, ohne dass ein Obligatorium ausgesprochen werden sollte. Ich möchte Ihnen beantragen, an diesem Wortlaut festzuhalten. weil damit alles das geschehen kann, und auch geschehen wird, was nötig ist, und solange es nötig ist, d. h. bis auch in diesen Gegenden früher oder später ein Eisenbahnbetrieb möglich wird. Ich empfehle Ablehnung des Antrages Boinay.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure sehr, den Antrag des Herrn Dr. Boinay bekämpfen zu müssen. Wir können aber unter keinen Umständen diesen Wortlaut ins Gesetz aufnehmen. Wenn man einfach sagt, dass ausser an Eisenbahnen auch für andere Einrichtungen Subventionen ausgerichtet werden, so kommt weiss der Himmel was alles schliesslich mit Subventionsbegehren. Dann werden überall im Kanton Omnibuskurse eingerichtet, die wir subventionieren sollen. Das führt viel zu weit. Ich kann aber Herrn Dr. Boinay beruhigen, dass speziell die Kurse, die ihm am Herzen liegen, unter allen Umständen subventioniert werden, und zwar deshalb, weil in Art. 1 die Eisenbahnen aufgezählt sind, die als subventionsberechtigt anerkannt werden. Wenn die Eisenbahn nicht kommt, so wird um so mehr natürlich der Automobilkurs, den man einführen will, subventioniert werden, wenn er nicht auf eigenen Füssen stehen kann. Ich hoffe, dass speziell der Kurs gegen Damvant in nächster Zukunft realisiert werden kann. Wer die Gegend dort kennt, weiss dass zwischen Pruntrut und der französischen Grenze noch sehr viele Dörfer liegen, für die es allgemein zu begrüssen ist, wenn ein Automobilkurs eingeführt werden kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Boinay . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes für solche Eisenbahnlinien, welche in Art. 1 hievor nicht aufgezählt sind, eine Aktienbeteiligung des Staates zu beschliessen.

Art. 3. Die Beteiligung des Staates geschieht durch Uebernahme von Aktien. Sie beträgt unter Vorbehalt der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

a) bei den normalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 170,000 Fr. per Kilometer;

b) bei den schmalspurigen Bahnen mit elektrischem Betrieb = 45 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Strecke, jedoch höchstens 120,000 Fr. per Kilometer.

Bei normalspurigen und schmalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung gewährt werden für Tunnelbauten, sowie für Viadukte und Brücken von mehr als 20 Meter Totallänge zwischen den Widerlagern, jedoch höchstens 250,000 Fr. für den Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Teile solcher Bauobjekte.

An Bahnen mit Dampfbetrieb wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet. Lassen die Verhältnisse ausnahmsweise die Ausrichtung eines Beitrages als gerechtfertigt erscheinen, so wird er vom Grossen Rat bestimmt. Er darf nicht mehr als 50% des für elektrisch betriebene Bahnen vorgesehenen Beitrages ausmachen.

Art. 4. Die Höhe der Aktienbeteiligung setzt der Grosse Rat fest.

Er kann nach Anhörung der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5. Als Anlagekapital im Sinne dieses Gesetzes gilt derjenige Betrag, der für den Bau der Bahn, die Beschaffung des Rollmaterials und für die Schaffung eines Betriebsfonds für die auf bernischem Gebiet liegende Strecke vorgesehen ist.

Die Ermittlung des Anlagekapitals erfolgt an Hand des Kostenvoranschlages, der dem genehmigten Finanzausweis zugrunde liegt.

Art. 6. Die Höhe des Betriebsfonds wird jeweils vom Grossen Rat festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Länge der Bahn und ihrer besondern Betriebsverhältnisse.

Art. 7. Durch den Finanzausweis ist der Nachweis zu erbringen, dass das erforderliche Anlagekapital vollständig zur Verfügung steht.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 8. Der Finanzausweis ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorlage des Finanzausweises ist ein vom Regierungsrat einzuholendes Gutachten über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unlernehmens beizugeben.

Der Grosse Rat entscheidet nach Prüfung der gesamten Sachlage, ob er den Finanzausweis als genügend ansehen kann oder nicht.

Einem wirtschaftlich nicht lebensfähigen Unternehmen ist die Genehmigung des Finanzausweises zu versagen.

Art. 9. Wird mit dem Bau begonnen, bevor der Finanzausweis vom Grossen Rat endgültig genehmigt ist, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. 10. Die in Artikel 3 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihenswege aufzubringen bleibt.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn es im besonderen Interesse des Kantons liegt und das Zustandekommen der Linie nur auf diesem Wege möglich ist.

Ist die Möglichkeit der Verzinsung des Obligationenkapitals nicht wahrscheinlich, so kann der Grosse Rat verlangen, dass entweder das gesamte Anlagekapital in Aktien beschafft oder die Verzinsung der aufzunehmenden Anleihen durch Dritte sichergestellt werde.

Art. 11. Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechts keiner Beschränkung unterworfen. (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896 betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahnen.)

Art. 12. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien.

Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn, die dem Regierungsrat vorzulegende detaillierte Baurechnung über die Verwendung des Anlagekapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat und die Verhältnisse der Gesellschaft vollständig abgeklärt sind.

Art. 13. Die Behörden des Kantons haben die Oberaufsicht bei der Projektierung und Ausführung der Bauarbeiten. Die Wahl der Bauleitung, sowie der Abschluss aller wichtigen Bau- und Lieferungsverträge untersteht der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Im weitern haben sie der kantonalen Eisenbahndirektion zu Beginn des Bahnbaues ein Bauprogramm und während der Dauer des Baues jeweilen im Januar, April, Juli und Oktober einen Quartalbericht einzureichen, aus welchem der Stand der Bauarbeiten und der verfügbaren Finanzmittel klar beurteilt werden kann.

Nach Vollendung des Baues ist dem Regierungsrat die detaillierte Baurechnung vorzulegen.

Art. 14. Beim Bau neuer Linien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselben nach einem allgemeinen, das ganze Verkehrsnetz umfassenden Plane und nach einheitlichen technischen Grundsätzen erstellt werden.

Die Zusammenlegung und Vereinfachung des spätern Betriebes ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Art. 15. Ausser an Eisenbahnen kann der Staat auch an die Einrichtung und den Betrieb anderer Verkehrsmittel einen Beitrag leisten, so-

fern sie einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Der Grosse Rat setzt im Rahmen seiner Kompetenz den Beitrag und die daran zu knüpfenden Bedingungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Art. 16. Die in diesem Gesetz zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme des Gesetzes durch das Volk an gezählt, der in Art. 7—9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. 17—23.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass im zweiten Abschnitt nur eine Aenderung vorgenommen wird, nämlich in Art. 18, wo noch beigefügt wird die Burgdorf-Thunbahn und die Emmentalbahn für die Strecke Hasle-Langnau. In Art. 18 sind bekanntlich die Subventionen für die Umwandlung des Dampfbetriebes in elektrischen Betrieb festgesetzt. Nun ist das Koriosum das, dass die Burgdorf-Thunbahn und die Strecke Hasle-Langnau eben schon elektrisch fahren, aber mit der Zeit für ein anderes elektrisches System umgebaut werden müssen. Wenn wir die Anpassung an das Einphasensystem, das für alle Hauptlinien in der Schweiz angenommen ist, subventionieren wollen, müssen wir das extra sagen, weil der Artikel, wie ich schon gesagt habe, nur von der Subventionierung bei Umwandlung von Dampfbetrieb in elektrischen Betrieb spricht. So haben wir das Alinea c angehängt. Es ist allerdings von Herrn Direktor Morgenthaler in allerletzter Stunde ein Gesuch gekommen, man möchte nicht nur die Umwandlung vom Drehstrom auf den Einphasenstrom subventionieren, sondern auch die Umwandlung von Dampf in Drehstrom von Hasle bis Langnau, welche bekanntlich im letzten Jahr von der Emmentalbahn durchgeführt worden ist. Das geht aber nicht. Wenn man noch einmal ein neues System erfinden würde, so könnte ja die ganze Geschichte nochmals von vorn angehen. Ich glaube, Herrn Direktor Morgenthaler sei es nicht so schauderhaft ernst mit diesem Gesuch. Schon jetzt hat die Bahn jenes Kapital verzinsen und auch teilweise amortisieren können, dadurch, dass sie einen viel billigeren Betrieb bekommen hat.

Rufener, Präsident der Kommission. Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Der Staat fördert die Einführung des elektrischen Betriebes bei denjenigen Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, durch Uebernahme von Aktien und durch Gewährung von Darlehen.

Art. 18. Die Beteiligung in Aktien beträgt:

a) Bei Normalspurbahnen 20 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer;
b) bei Schmalspurbahnen 35 % der Umwandlungskosten der auf bernischem Gebiet liegenden Strecke, jedoch höchstens 30,000 Fr. für den Kilometer.
c) bei der Burgdorf-Thun-Bahn und der Emmentalbahn (für Hasle-Langnau) 20 % der Umwandlungskosten vom Drehstrom- auf das Einphasenstromsystem, jedoch höchstens 50,000 Fr. für den Kilometer.

Art. 19. Die Gewährung von Darlehen erfolgt entweder an Stelle der Beteiligung in Aktien oder neben ihr. Der Betrag der Gesamtleistung darf, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und andern bernischen Beteiligten, die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten.

Art. 20. Beteiligt sich der Bund gemäss Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 betreffend die Unterstützung von Privatbahnen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes an den Umwandlungskosten, so ist der Grosse Rat ermächtigt dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesgesetz dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt.

Die Leistungen der Gemeinden und andern Beteiligten werden auf die Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bunde gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 21. Die Beteiligung des Kantons erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt.

Diese Beteiligung kann entweder durch Uebernahme von Aktien oder durch Uebernahme eines Teils des vom Kanton gewährten Darlehens geschehen.

Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob Höhe und Art der Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

Art. 22. Die Bewilligung der Beiträge des Kantons erfolgt nach Vorlage eines Finanzausweises, dessen Genehmigung dem Grossen Rat zusteht.

Der Grosse Rat setzt in jedem Falle die Höhe und Art sowie die nähern Bedingungen der Staatsbeteiligung fest.

Art. 23. Bei Festsetzung der Bedingungen unter denen die Beteiligung des Staates erfolgt, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einführung des elektrischen Betriebes auf den sämtlichen Bahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, nach einem festen Plan und nach einheitlichen Grundsätzen vor sich geht.

Die Bestimmungen des Art. 13 finden auch hier Anwendung.

Art. 24—28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10 % des im Sinne des Art. 5 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Bevor diese Vorschüsse vollständig zurückbezahlt sind, dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 25. Ausserdem kann der Staat sich an der Hülfeleistung beteiligen, welche den infolge des Krieges in Schwierigkeiten geratenen Bahnen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 betreffend Hülfeleistung an notleidende Transportunternehmungen, durch Gewährung von Vorschüssen zu Teil wird.

Art. 26. Der Grosse Rat ist ermächtigt, dem Bunde gegenüber die Erklärung abzugeben, dass der Staat die in jenem Bundesbeschluss dem Kanton zugemuteten Leistungen übernimmt. Die Vorschüsse des Staates dürfen nicht höher sein als diejenigen des Bundes.

Die Leistungen der Gemeinden und anderer Beteiligten werden auf den Leistungen angerechnet, die der Staat dem Bund gegenüber zu übernehmen hat.

Der Grosse Rat genehmigt die zwischen Bund, Kanton und Bahnunternehmung abzuschliessende Vereinbarung.

Art. 27. Die Beteiligung des Kantons nach Art. 25 ff. erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die beteiligte Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Vorschüssen beteiligt. Der Grosse Rat entscheidet darüber, ob dies in jedem Fall zutrifft.

Art. 28. Der Grosse Rat setzt in jedem Fall die Höhe sowie die nähern Bedingungen des vom Kanton zu leistenden Vorschusses fest.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese Vorschüsse möglichst rasch zurückbezahlt werden. Vor ihrer vollständigen Rückzahlung dürfen den Aktionären keine Dividenden ausbezahlt werden.

Art. 29—37.

Rufener, Präsident der Kommission. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass in Art. 34, Abs. 1, nicht gerade eine sehr gefällige Redaktion vorgeschlagen wird, indem kurz nacheinander zweimal das Wort «Durchführung» vorkommt. Man könnte statt dessen sagen: «Der Staat ordnet alle Massnahmen an, die zur Durchführung eines möglichst rationellen Betriebes notwendig sind». Ich möchte diese redaktionelle Verbesserung empfehlen.

Angenommen mit dem Abänderungsantrag Rufener.

Beschluss:

Art. 29. Die Ausrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen des Staates erfolgt nur unter der Bedingung, dass die im Nachfolgenden aufgestellten Bestimmungen eingehalten werden

Art. 30. Die Statuten der zu unterstützenden Gesellschaften unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

Ebenso müssen alle Abänderungen dieser Statuten vom Grossen Rat genehmigt werden.

Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn die Statuten die dem Staate zufolge dieses Gesetzes zustehenden Rechte in vollem Umfange anerkennen und wenn sie den Interessen des Staates, der beteiligten Landesgegend und der zu gründenden Gesellschaft genügend Rechnung tragen.

Art. 31. Die Fusion verschiedener Gesellschaften darf nur nach Genehmigung durch den Grossen Rat eingegangen werden.

Derselbe ist auch berechtigt, die dadurch notwendig werdenden finanziellen Massnahmen zu genehmigen.

Die Abtretung der Konzession an eine andere Gesellschaft unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Grossen Rates.

Art. 32. Der Staat hat das Recht, sich in jeder Eisenbahnverwaltung, bei welcher er finanziell beteiligt ist, durch ein bis sechs Mitglieder vertreten zu lassen.

Von diesen Staatsvertretern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat.

Dabei sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesgegend und des Eisenbahnpersonals möglichst zu berücksichtigen.

Art. 33. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die staatlichen Behörden über alle wichtigen Gegenstände des Baues, des Betriebes und der Verwaltung mit Inbegriff der Personalverhältnisse zu unterrichten.

Ausserdem ist der Regierungsrat berechtigt, jederzeit über diese Gegenstände Auskunft zu verlangen; die Bahngesellschaften sind verpflichtet, diese Auskunft zu erteilen.

Ferner kann der Regierungsrat jederzeit die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen über die Verhältnisse des Unternehmens anordnen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind dem Staat von der betreffenden Bahngesellschaft zurückzuvergüten.

Art. 34. Der Staat ordnet alle Massnahmen an, die zur Durchführung eines möglichst rationellen Betriebes notwendig sind.

Dabei sind die Interessen des Kantons im allgemeinen und der beteiligten Landesgegend im besonderen zu wahren.

Er ist namentlich befugt, mehrere Eisenbahngesellschaften unter einheitliche Betriebsleitung zu stellen.

Art. 35. Der Grosse Rat kann über die Einrichtung und über die Durchführung der Aufsicht, sowie über die zu treffenden Massnahmen auf dem Dekretswege einheitliche Vorschriften aufstellen.

Bis zum Erlass des Dekretes ist der Regierungsrat für den Erlass dieser Massnahmen zuständig.

Art. 36. Der Grosse Rat ist berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen.

Er kann zu diesem Zweck namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitals oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Art. 37. Der Grosse Rat ist befugt, wenn das Gleichgewicht im Staatshaushalt dies erfordert, die Bewilligung von Staatssubventionen zeitweise einzustellen.

Art. 38 und 39.

v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen, dass wir in Abschnitt V anstatt 25 Millionen 30 Millionen einzusetzen beantragen. Das geschah hauptsächlich deshalb, weil die Burgdorf-Thunbahn auch noch dazu gekommen ist. Wir haben ursprünglich geglaubt, diese Bahn stehe finanziell so gut, dass sie die Umwandlung auf Einphasenstrom aus eigenen Kräften vornehmen könne. Wir haben aber doch gefunden, dass es nicht richtig wäre, diese Bahn allein von der Staatssubvention auszunehmen. Deshalb haben wir bei Art. 18 die Aufnahme dieses Alineas beantragt. Das bedingt eine Mehrausgabe, die über kurz oder lang kommen wird, so dass 25 Millionen nicht ausreichen. Wir möchten den Rat ersuchen, in Art. 38 die Kompetenz auf 30 Millionen erhöhen zu wollen.

Im gleichen Abschnitt V ist auch der Artikel über die Ersparniskassen enthalten. Wir haben allerdings keine andere Redaktion vorgeschlagen, halten aber dafür, dass hier von seite der Regierung einige Erklärungen abgegeben werden sollten, die sich darauf beziehen, was nun alles unter diesen Begriff fällt. Der Herr Justizdirektor, der gleichzeitig auch den Finanzdirektor vertritt, wird so freundlich sein, diese Erklärung hier abzugeben.

Lohner, Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben gehört, dass Art. 39 auch in zweiter Lesung unverändert vorgelegt wird. Sie erinnern sich, dass in der ersten Lesung darüber gesprochen worden ist, und dass eine Eingabe des Revisionsverbandes bernischer Sparkassen zu der Regelung dieser Materie verschiedene Wünsche geäussert hat. Es ist zu sagen, dass diesen Wünschen in der Hauptsache durch die hier vorliegende Fassung und durch die Erleichterungen, die man den Kassen gegenüber dem bisherigen Art. 33 des Steuergesetzes hat zuteil werden lassen, entsprochen ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, und die Kommission pflichtet ihm einhellig bei, dass kein sachlicher Grund vorliege, der ein weitergehendes Entgegenkommen rechtfertigen würde. Allein wir halten es für richtig, wie der Herr Eisenbahndirektor bereits ausgeführt hat, dass zur Abklärung des Sinnes und der Bedeutung dieser Bestimmung vom Regierungstische aus in Uebereinstimmung mit der Kommission einige Aufklärungen vorgebracht werden.

Zunächst ist die Frage aufgeworfen worden, was Spargelder im Sinne dieses Artikels seien. Die Frage beantwortet sich ohne weiteres unter Verweisung auf die Ausdrucksweise, wie sie im Vermögenssteuerdekret angewendet ist, indem unter Spargeldern nicht nur Einlagen auf Sparhefte zu verstehen sind, sondern auch Kassenscheine und Obligationen der Institute. Die zweite Frage ist die: was sind Darlehen, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind? Da erklären wir, dass unter diesen Darlehen ausschliesslich nur effektive Anleihenstitel verstanden werden können, also Darlehen, die direkt auf den Grundstücken hypothekarisch versichert sind. Daraus folgt, dass darunter nicht fallen faustpfändlich hinterlegte bernische Grundpfandtitel, indem die Belehnung dieser Titel, das sog. Lombardgeschäft, ein Geschäftskreis ist, der eigentlich nicht zum ordentlichen Geschäftskreis der sog. reinen Ersparniskassen gehört, sondern einen Teil des sog. Bankgeschäftes bildet. Der innere Grund, diese Verhältnisse auch unter die Erleichterung fallen zu lassen, in den Nexus von 75 % aufnehmen zu lassen, der bei reinen Hypotheken besteht, fehlt hier. Die Kassen zahlen auf diesen Anlagen die Vermögenssteuer nicht. Würde dem Begehren Folge gegeben, so wäre die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass sich künftig das Hypothekargeschäft zu einem guten Teil in dieser Form machen würde, was zur Folge hätte, dass der Staat um seine Kapitalsteuer und der Schuldner um sein Schuldenabzugsrecht kommen würde. Das Geschäft würde sich voraussichtlich im allgemeinen in der Form der Errichtung von Eigentümerschuldbriefen bewerkstelligen, wofür man bereits aus einzelnen Teilen des Kantons Beweise hat, namentlich dort, wo das Hypothekargeschäft nicht ausschliesslich oder hauptsächlich in den Händen von Ersparniskassen liegt. Also halten wir dafür, dass die Beschränkung von Erleichterungen auf das reine Hypothekargeschäft sich aus inneren sachlichen Gründen durchaus rechtfertigt.

Die andere Frage ist die, ob die Kassen nicht auch Vorschüsse auf staatliche Subventionen an Bodenverbesserungen anrechnen können. Da kommt es auf die Form an, in welchen diese Grundpfandrechte, die mit diesen Vorschüssen im Zusammenhang stehen, errichtet werden. Das Verhältnis lässt sich ohne weiteres so ordnen, dass es auch unter die 75 % der Deckung fallen kann.

Eine dritte Frage geht dahin, ob nicht auch Obligationen bernischer Bahnen, worunter wohl nur bernische Dekretsbahnen verstanden sein können, in die Berechnung dieses Deckungsverhältnisses einbezogen werden können. Wir halten dafür, dass das nicht geschehen dürfe, schon aus der Erwägung heraus, dass

ja der innere Wert dieser Anlagen ein sehr verschiedener ist und dieselben in gewissen Beziehungen durchaus nicht als mündelsicher bezeichnet werden dürfen, so dass eine innere sachliche Gleichwertigkeit dieser Anlagen mit andern von vornherein eben nicht in Frage steht. Es sind übrigens mit Recht auch Bedenken gegen diese Erweiterung des Rahmens in angeführtem Sinne geäussert worden, und zwar vom Standpunkte der Gemeinden aus, die daraus vielerorts eine sehr erhebliche Einbusse an Steuern zu befürchten hätten.

Das sind die Gründe, die den Regierungsrat veranlasst haben, an seiner ursprünglichen Fassung in allen Teilen festzuhalten, welcher Standpunkt auch von der Kommission einhellig geteilt worden ist.

Rufener, Präsident der Kommission. Die Begehren, wie sie hier nun eines nach dem andern hinsichtlich der Redaktion dieses zweiten Absatzes des Steuergesetzartikels vom Revisionsverband der Banken und Sparkassen vorgelegt worden sind, sind in so bestimmter Form gestellt worden, dass es uns als notwendig erschien, auch hier zuhanden des Tagblattes und zuhanden der Ratsmitglieder, um späteren Diskussionen und Interpretationsfragen auszuweichen, von seite der Regierung noch Auskunft geben zu lassen. Ich verdanke diese Auskunft bestens und habe auch gestern ohne weiteres meine persönliche Zustimmung erklärt, indem ich Auftrag hatte, namens des Revisionsverbandes über diese Punkte zu verhandeln.

Das Begehren, auf welches von einzelnen Kassen am meisten Gewicht gelegt worden ist, ist das, dass man auch die faustpfändlich hinterlegten Hypothekentitel zu den andern, der Kasse direkt abgetretenen Titeln zählen sollte, um damit die Summe der unterpfändlichen Guthaben möglichst hoch zu gestalten und sie in die 60 %, wie sie nun nach dem neuen Wortlaut dieses Gesetzesartikels umschrieben sind, hineinzubringen. Nun sind aber bestimmte Gründe vorhanden, dass man sagen kann, diese Kassen sollen, sofern es ihnen nicht möglich ist, das Quorum der 60 % zu erreichen, mit dem betreffenden Schuldner sich verständigen in dem Sinne, dass die Titel, anstatt faustpfändlich hinterlegt, der Kasse direkt abgetreten werden. Es gibt eine grosse Zahl von reinen Ersparniskassen, die überhaupt keine derartigen Belehnungen vornehmen, sondern überhaupt nur Titel erwerben, welche errichtet sind für die Kasse als Gläubigerin und dem betreffenden Schuldner als Schuldner. Das ist nun möglich und ich glaube deshalb auch, dass man auf diesem Boden bleiben darf.

In den übrigen Punkten, die unwesentlicher Natur sind, haben wir uns ohne weiteres mit der Auffassung des Regierungsrates einverstanden erklärt. Es würde einzig noch übrig bleiben, hier eine Erklärung abzugeben, dass, sofern das Gesetz im Laufe dieses Jahres angenommen wird, was wohl erwartet werden darf, die Bestimmung dieses Artikels rückwirkende Kraft habe für das ganze Kalenderjahr, damit, wenn die Kassen auf Ende des Jahres oder auch auf 30. Juni ihre Bücher abschliessen, sie dies auf Grund der Zahlen tun, die im Gesetz festgelegt sind, damit, wenn sie die Qualität ausweisen können, um in die privilegierte Steuerklasse der reinen Ersparniskassen zu kommen und damit die Steuerfreiheit gegenüber den Gemeinden zu geniessen, das auf das ganze Kalenderjahr rückwärts ausgedehnt sein soll. In diesem Sinne möchte ich namens der Kommission Annahme dieses Steuergesetzartikels empfehlen.

Lohner, Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vergessen, die Erklärung beizufügen, von der der Herr Kommissionspräsident soeben gesprochen hat. Es ist die Meinung des Regierungsrates, dass aus praktischen Gründen die Bestimmung über die Ersparniskassen rückwirkende Kraft erhalten soll auf 1. Januar 1920, falls das Gesetz in diesem Jahre angenommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, auf dem Wege von Anleihen bis zum Gesamtbetrage von 30 Millionen zu beschaffen.

Art. 39. Die Artikel 33 und 50, Ziffer 2, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Art. 33: Die reinen Ersparniskassen bezahlen von den in Art. 32 festgestellten Zuschlägen zwei Drittel, sofern der Steuerzuschlag, den die Kasse infolge der vollen Progression auf der Kapitalsteuer zu bezahlen hätte, mehr als 10 % des Geschäftsertrages des Vorjahres mit Inbegriff der Zinsen auf dem eigenen Kapital und den Reserven ausmacht, jedoch nur ein Drittel, sofern der volle Steuerzuschlag auf der Kapitalsteuer mehr als 20 % des nach obiger Vorschrift ermittelten Geschäftsertrages ausmacht.

   Als reine Ersparniskassen im Sinne dieses Artikels gelten diejenigen Geldinstitute, deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Entgegennahme von Spargeldern und Anlegung derselben in Darlehen besteht, die auf im Kanton Bern gelegenen Grundstücken pfandversichert sind. Diese Darlehen müssen mindestens 75 % der Einlagen ausmachen: sie können bis zu 15 % der Einlagen durch Obligationen und Kassascheine des Staates Bern und der bernischen Staatsinstitute oder durch Anleihenstitel und Darlehen, deren Schuldner bernische Gemeinden sind, ersetzt werden.
2. Art. 50, Ziffer 2: Die reinen Ersparniskassen im Sinne von Art. 33.

Art. 40—42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Art. 41. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufgehoben; vorbehalten bleibt Art. 4 dieses Gesetzes, der lautet:

Lötschbergbahn.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines vierprozentigen Hypothekaranleihens von 42 Millionen Franken im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Franken;
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen vierundeinhalbprozentigen Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu 4 % verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsengarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die daherigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu 4 % verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.

Art. 42. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Gnägi und Mitunterzeichner betreffend Verbesserungen im Strassenwesen.

(Siehe Seite 671 des letzten Jahrganges.)

Gnägi. Der Sprechende hat sich seinerzeit erlaubt, mit andern Mitunterzeichnern folgende Motion einzureichen: «Die Regierung wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, auf welche Art die misslichen und ungenügenden Verhältnisse im bernischen Strassenwesen verbessert werden könnten». Nachdem ich diese Motion eingereicht hatte, habe ich sofort einige Zuschriften erhalten, in denen die Einreichung der Motion lebhaft begrüsst und der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, dass sie dazu beitragen werde, den argen Zustand unserer Strassen im ganzen Kanton zu beseitigen und die von der Bevölkerung schon lange sehnlich erwartete Besserung auf diesem Gebiet herbeizuführen.

Gestatten Sie mir, die Motion so kurz, als es die grosse Bedeutung der Sache erlaubt, zu begründen. Niemand wird wohl bestreiten, dass der Zustand der Strassen im Kanton Bern kein guter ist. Es ist bei allen Staatsverwaltungsberichten, bei jeder Budgetberatung immer das gleiche Klagelied. Ich habe auch Gelegenheit gehabt, seit zwei Jahren hier mitzumachen. Ich will Ihnen einige Voten aus früherer Zeit hier zum besten geben, und will mit einem Votum unseres gegenwärtigen Baudirektors beginnen, der sich im Jahre 1907 als Mitglied der Staatswirtschaftskommission folgendermassen geäussert hat:

«Der Strassenunterhalt kostet viel Geld. Seit Jahren ist dafür im Budget immer der gleiche Posten eingestellt, obschon es immer mehr Strassen gibt, die der Staat zu unterhalten hat. Der bisherige Kredit reicht daher unmöglich aus, um die Strassen richtig zu unterhalten. Das hat nicht nur den Nachteil, dass das Publikum darunter leiden muss, sondern auch die Strassen selbst leiden darunter, und wenn wir die Sache so weitergehen lassen, so werden wir in kurzer Zeit viel grössere Kredite bewilligen müssen, um die Strassen in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Wir werden bei der nächsten Budgetberatung eine Erhöhung des bisherigen Kredites für den Strassenunterhalt beantragen.

Auch der Kredit für den Neubau von Strassen muss erhöht werden. Man hat seinerzeit bei Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes den Gegenden, die keine Eisenbahn erhalten haben, versprochen, man werde dann im Strassenwesen für sie sorgen. Welches ist das Resultat dieser Versprechungen? Der Kredit für Strassenneubau von ursprünglich 300,000 Fr. jährlich wurde auf 215,000 Fr. herabgesetzt. Es ist nicht möglich, mit diesem Kredit auszukommen. Dies geht schon daraus hervor, dass für die dringendsten Neubauten und Korrektionen von Strassen die Kredite bis 1910 in Anspruch genommen werden mussten. Wir können nicht dulden, dass der jetzige Baudirektor auf drei Jahre hinaus keinen Kredit mehr zur Verfügung hat, um etwas Neues zu schaffen. Wir werden auch da in den Fall kommen, entweder momentan einen grössern Extrakredit zu bewilligen, um so die bereits in Anspruch genommenen Kredite der nächsten Jahre zu entlasten, oder während einiger Zeit den Kredit für Strassenbau zu erhöhen. Denn man kann unter keinen Umständen den Neubau von Strassen einstellen. Je mehr Eisenbahnen wir bauen, desto mehr Strassen müssen wir erstellen, und nicht umgekehrt. Wir haben schon bei verschiedenen Bahnbauten die Erfahrung gemacht, dass sie den Bau neuer Strassen nach sich zogen usw.»

Beim gleichen Anlass hat sich auch Herr Grossrat Seiler, der heute glücklicherweise noch unter uns weilt, folgendermassen geäussert:

«Es ist erfreulich, dass nach vielen Jahren von der Staatswirtschaftskommission auch wieder von den Strassen gesprochen wird, nachdem man lange Zeit nur mehr von den Eisenbahnen gehört hat. Es sind nun 15, 16 Jahre her, dass man die gegenwärtige Eisenbahnpolitik inauguriert hat und von diesem Zeitpunkt an mussten die Strassen zurückstehen. Nachdem nun das bernische Eisenbahnnetz im grossen ganzen erstellt oder im Bau begriffen ist, findet die Staatswirtschaftskommission mit Recht, dass nun auch dem Strassenwesen wieder etwas mehr Entgegenkommen erwiesen werden müsse. Die Strassenkredite wurden in den letzten Jahren von 300,000 auf 215,000 Fr. heruntergesetzt und es ist sehr zu begrüssen, dass die Staatswirtschaftskommission die Regierung beauftragt, bei der nächsten Budgetberatung für Strassenbau und Unterhalt einen grössern Posten aufzunehmen. Wir wissen alle, dass grosse Strassenanlagen in Sicht stehen, und ein grosser Teil der bernischen Bevölkerung erwartet, dass dieselben in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen.»

Als praktischer Oberländer hat Herr Seiler ein grosses Projekt angemeldet, das mehr als eine Million kosten sollte.

Ich könnte diese Beispiele vermehren; ich will Sie damit nicht belästigen, weil ich genau weiss, dass die Herren die Verhältnisse so gut kennen wie ich. Wir sehen, dass diese Verhältnisse im bernischen Strassenwesen bereits zu einem chronischen Leiden ausgewachsen sind, dass es bis heute bei dieser unfruchtbaren Kritik geblieben ist. Es ist deshalb wohl an der Zeit, dass man diese Frage einmal gründlich und deutlich zur Sprache bringt. Ich möchte das tun, indem ich dabei die ganze Frage in zwei Abschnitte teile. Im ersten Abschnitt möchte ich über den Strassenneubau und im zweiten über den Strassenunterhalt reden. Die gesetzlichen Grundlagen für den Strassenneubau sind niedergelegt im Strassenbaugesetz von 1834, im weiteren auch im Gesetz von 1892, das aber nur von der Uebernahme der Strassen IV. Klasse handelt, wo bekanntlich der Staat nur die Wegmeister stellt.

Durch den Erlass des Gesetzes von 1834 haben die damaligen Gesetzgeber einen grossen Weitblick bekundet. Man darf hier wohl sagen, dass die bernischen Behörden in den letzten 30 Jahren nicht verstanden haben, dieses Gesetz zeitgemäss, der Verkehrspolitik angepasst, auszubauen. Beide Gesetze sind sehr revisionsbedürftig. Das eine davon könnte in nächster Zeit das hundertjährige Jubiläum feiern. Trotz allem Respekt und aller Pietät vor dem Alter darf man doch daran zweifeln, dass dieses Gesetz seine Aufgabe voll erfüllen kann. Im weitern muss dahin gearbeitet werden, dass die ganze Frage des Strassenneubaues und Unterhaltes in einem Gesetz geordnet werden kann. In diesem neuen Gesetz darf der Kirchturm keine Rolle spielen. Es ist Tatsache, dass nach dem gegenwärtigen Strassenbaugesetz von 1834 der Staat eine Staatsstrasse nur dann übernehmen kann, wenn durch dieselbe zwei Kirchgemeinden verbunden werden. Also schon damals hat die Kirchturmspolitik auch eine Rolle gespielt, und sie hat sich leider bis auf den heutigen Tag erhalten können. Der Staat Bern sollte im Gegenteil seinen Stolz darein setzen, dafür zu sorgen, dass alle Gemeinden durch Staatsstrassen miteinander verbunden werden. Diese Gemeinden hätten auch ein moralisches Recht darauf, dass man ihnen die notwendige Hilfe zukommen lässt. Man hat, wie der Herr Baudirektor selbst ausgeführt hat, diesen Gemeinden ein solches Versprechen gegeben. Man hat den verkehrstechnisch besser gelegenen Gemeinden, die vielleicht schon schöne Strassen gehabt haben, mit grossen Opfern Eisenbahnen gebaut. Ich will diese Eisenbahnpolitik nicht kritisieren, denn gerade sie hat dem Staat Bern und der ganzen Bevölkerung einen grossen Aufschwung gebracht. Wir vergönnen keiner Gegend die Eisenbahn, die sie besitzt. Die andern Gegenden aber sind vielfach gerade wegen dieser Eisenbahnpolitik bis heute leer ausgegangen. Die in Frage kommenden Gegenden gehören nicht zu den grossen, gutsituierten Gemeinden, sondern mit wenigen Ausnahmen zu den finanziell schwachen.

Nun glaube ich hier doch den Grundsatz verfechten zu dürfen, dass man diese Gemeinwesen nicht ihrer Armut wegen strafen soll, sondern dass es Pflicht des Staates ist, auch dafür zu sorgen, dass diese Gegenden von den Verkehrsverbesserungen profitieren, die in reichlichem Masse den Verkehrszentren zugefallen sind. Günstige Verkehrsverhältnisse auch in den Berggemeinden sind sicher eines der vornehmsten Mittel zur Verhütung der bekannten Abwanderung nach der Stadt. Ich habe hauptsächlich die Berggegenden des Oberlandes und des Jura im Auge, wo der Krieg erwiesen hat, dass dort volkswirtschaftlich und landwirtschaftlich noch sehr viel möglich wäre, wenn die Verkehrsverhältnisse einigermassen ausgebaut wären. Dazu sind Opfer nötig und man soll bereit sein, dieselben zu bringen. Es ist ein grosses volkswirtschaftliches Problem der Zukunft, dafür zu sorgen, dass diese Abwanderung aufgehalten werden kann, dass möglichst viele selbständige Existenzen geschaffen werden in allen Teilen des Landes, und wenn es auch nur kleine Existenzen sind. Durch Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird es möglich gemacht werden, dass im Oberland und im Jura zahllose Existenzen, wenn auch nur bescheiden, doch zu ihrer Zufriedenheit ihr Auskommen finden können. Die wirtschaftlichen und politischen Erfahrungen des Krieges sollten uns die Augen geöffnet haben, dass nach dieser Richtung etwas getan werden sollte, damit nicht unser Kanton je länger je mehr zum Industriestaat wird. Wir müssen auf der andern Seite ein gewisses Gegengewicht zu schaffen suchen, indem wir die Zahl der selbständigen Existenzen zu vermehren trachten. Hier haben wir ein Mittel, das zu tun.

Immer und immer wieder sind als Grund dafür, dass man nichts leisten konnte, die ungenügenden finanziellen Verhältnisse des Staates angeführt worden. Ich gebe zu, dass der Staat finanziell schlecht steht. Es ist deshalb wohl interessant, die Aufwendungen für Strassenneubauten in verschiedenen Epochen der bernischen Staatsgeschichte zu vergleichen. Im Jahre 1855 betrug der Kredit für Strassenneubauten 310,000 Fr. bei einer totalen Ausgabensumme des Budgets von 4,5 Millionen, im Jahre 1865 hat man 332,000 Fr. verwendet bei einem Ausgabenbudget von 6,8 Millionen, im Jahre 1875 400,000 Fr. bei einem Budget von 11,3 Millionen. Im Jahre 1885 ist man auf 250,000 Fr. zurückgegangen bei einem totalen Ausgabenbudget von 12,3 Millionen. Im Jahre 1895 ist die Kurve wieder gestiegen auf 463,000 Fr. bei einem Ausgabenbudget von 13,1 Millionen, im

Jahre 1905 ist man auf 225,000 Fr. zurückgegangen bei einem totalen Ausgabenbudget, von 17,5 Millionen. Im Jahre 1913 hat man auf Antrag des Sprechenden den Kredit von 225,000 Fr. auf 260,000 erhöht. Das setzte damals energische Kämpfe ab, indem der damalige Finanzdirektor, Herr Könitzer, sich mit aller Energie dagegen gewehrt hat. Die Abstimmung hat zwar dem Sprechenden recht gegeben. Seit 1913 ist dieser Kredit auf 260,000 Fr. belassen worden. Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, so dass ich keine grossen Glossen dazu zu machen habe. Auffallend und bezeichnend ist nun, dass gerade in dem Moment, wo die bernische Eisenbahnpolitik richtig eingesetzt hat, der Kredit seinen Tiefstand erreicht hat. Damals, wo jeder Bürger das Wort von der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Munde führte, damals hat man gerade für die zweitgrösste Aufgabe im Verkehrswesen, für den Strassenneubau, die geringsten Mittel zur Verfügung gestellt. Bei diesem Vergleich muss man auch noch die Geldentwertung berücksichtigen. Sie werden mit mir einverstanden sein, wenn ich hier erkläre, dass man heute mit 2 Fr. kaum das machen kann, was man im Jahre 1895 mit 1 Fr. gemacht hat. Wenn man diese Geldentwertung berücksichtigt, so muss gesagt werden, dass der effektive Kredit für Strassenneubauten im Jahre 1895 nach heutigem Geldwert mehr als 900,000 Fr. betragen hat, gegenüber 260,000 Fr. jetzt. In unserem fortschrittlich gesinnten Zeitalter geben wir also für eine wichtige Staatsaufgabe noch 30 % von dem aus, was im Jahre 1895 geleistet worden ist. Das ist kein Fortschritt, sondern ein gewaltiger Rückschritt. Es kommt noch in Betracht, dass gegenwärtig von den 260,000 Fr. jährlich 75,000 weggenommen werden mussten als Amortisation für grosse Projekte, die bereits durchgeführt sind.

Ich glaube nicht, dass einer den Mut haben wird, die Notwendigkeit einer vermehrten Initiative zu bestreiten. Man sollte doch auch hier einen ernsthaften Versuch unternehmen, um den ewigen Reklamationen begegnen zu können.

Nun gestatten Sie mir noch einige Ausführungen über Zustand und Unterhalt der bestehenden Strassen. Auch hier hört man seit Jahren immer das gleiche Klagelied. Ich will Sie mit Zahlen verschonen. Man muss sagen, dass unser Strassenwesen dem modernen Verkehr absolut nicht gewachsen ist. Es ist Tatsache, dass der Automobil- und Lastwagenverkehr je länger desto mehr einen Grossteil des Verkehrs bewältigen muss. Unsere Strassen sind nun einmal nicht für diesen Verkehr gebaut. Der Lastwagenverkehr ist eine zeitgemässe Neuerung, die man nicht bekämpfen sollte. Das wäre reaktionär. Man muss versuchen, die Strassen diesen verbesserten Verkehrsmitteln anzupassen, weil ich nicht glaube, dass sich umgekehrt diese Verkehrsmittel den Strassen anpassen. Ich sage das nicht ohne Absicht. Bei der Beratung der Korrektion der Adelbodenstrasse in der Staatswirtschaftskommission hat uns der Vertreter der Regierung gesagt, dass nach der Auffassung der Regierung der Verkehr sich eben auch noch etwas den bestehenden Strassen anzupassen habe. Wenn aber eine Ortschaft, ein Verkehrszentrum eine einzige Zufahrtstrasse hat, so muss diese wahrscheinlich so sein, dass sie den Verkehr, der notwendig wird, ertragen kann. Ich glaube nicht, dass man so weit gehen dürfe, zu sagen, die Strasse sei schmal und in schlechtem Zustand, deshalb müsse man den Verkehr einschränken und der Strasse anpassen. Der einzig richtige Grundsatz ist der, die bestehenden Verkehrswege den Verkehrsmitteln anzupassen. Wir wissen, dass gerade wegen des schlechten Zustandes der Staatsstrassen das Automobil in weiten Kreisen dem Volke verhasst geworden ist, und dass infolge dieses schlechten Zustandes die Staubplage geradezu zu einer Last geworden ist. Ich will auch darüber kein weiteres Wort verlieren. Ich bin überzeugt, dass alle diejenigen, die an solchen vielbefahrenen Strassen wohnen, mit mir einig gehen. Wenn diese Verhältnisse nicht verbessert werden, so wird der Moment kommen, wo unser Bernervolk sagt, jetzt müsse eine radikale Lösung gefunden werden, worauf dann ein Fahrverbot für alle diese Last- und Luxusautomobile eingeführt werden sollte. Das können und wollen wir nicht. Wir können dem Rad der Zeit auch hier nicht in dieser Art und Weise in die Speichen fallen, sondern auch hier heisst es, sich dem modernen Verkehr anpassen.

Unser Strassenunterhalt leidet an zwei Hauptmängeln. Der erste ist der ungenügende Kredit. Auch da muss man die früheren Zahlen mit den jetzigen vergleichen. Ich will nicht so weit zurückgehen, sondern nur auf das Jahr 1908. Da hat man für den Strassenunterhalt ohne Wegmeisterbesoldungen, welche einen Posten für sich bilden, Fr. 420,000 ausgegeben. Ich muss hier sagen, dass die Wegmeisterbesoldungen in den letzten Jahren für uns ein unangenehmes Kapitel gebildet haben. Herr Zingg hat uns des öftern ein Klagelied gesungen und ich habe immer das Gefühl gehabt, ich könne eigentlich Herrn Zingg nicht viel entgegnen. Im Jahre 1913 betrug die Ausgabe für Strassenunterhalt 514,000 Fr. und im Jahre 1918, bei der weit vorgeschrittenen Geldentwertung, 657,000 Fr. Für 1920 ist nun ein Kredit von 900,000 Fr. eingesetzt worden. Wenn das auch eine bedeutende Erhöhung zu sein scheint, so muss man doch sagen, dass dieselbe bei der herrschenden Geldentwertung und bei dem gegenwärtigen schlechten Zustand der Strassen nicht sehr viel ausmachen kann. Eine radikale Lösung ist auf diesem Wege der Erhöhung des Budgetpostens überhaupt nicht möglich. Auf dem Posten für Strassenunterhalt hat der Staat Bern wenigstens in der Zeit, während welcher ich die Ehre habe, dem Grossen Rat anzugehören, immer Ersparnisse zu machen gesucht. Es war im Kanton Bern immer so, dass man dort zu sparen suchte, wo man gesetzlich nicht festgelegt war. Im Staate Bern wird nur noch das richtig gemacht, wozu die Gesetze zwingen, wobei man sich bei der Abfassung der Gesetze den fortgeschrittenen Verhältnissen anpasste. Aber die andern Dinge, deren Berücksichtigung auch im Interesse eines richtigen Fortschrittes gelegen hätten, die mussten vernachlässigt werden, weil die nötigen Kredite mangelten.

Ich will nur einige Beispiele anführen. Wir wissen, dass die Bezahlung der Lehrerschaft kein Ruhmesblatt in der Geschichte des Kantons Bern bildet. Wir werden auch darin einig sein, dass im Primarschulwesen im Kanton Bern während der letzten 20 Jahre kein wesentlicher Fortschritt erreicht worden ist, ja wir wissen im Gegenteil, dass gerade die alte Garde der Lehrerschaft den jüngern Elementen vorgezogen wird. Wir wissen auch, warum. Aber

man muss doch sagen, dass es ein kolossaler Mangel ist, wenn man auf diesem Gebiete keine Fortschritte verzeichnen kann, während man doch auf allen andern Gebieten solche zu konstatieren hat. Im weitern konnten im Kanton auch die Bodenverbesserungen nicht in dem wünschbaren Masse durchgeführt werden. Der Sprechende hat sich im Jahre 1912 über die Bodenverbesserungen geäussert und damals den Wunsch ausgesprochen, man möchte die dafür in Aussicht zu nehmenden Kredite vergrössern. Er hat auf die grosse Bedeutung dieser Bodenverbesserungen hingewiesen. Dafür hatte man aber damals kein Verständnis; erst nach und nach hat der neue Herr Landwirtschaftsdirektor hier eine vermehrte Initiative hervorgebracht. Was haben wir heute für Erscheinungen? Wir haben gesehen, dass wir in der Angst und Not, in die uns der Krieg versetzt hat, alle diese Sachen nachholen mussten. Wir wissen, dass wir heute Bodenverbesserungen ausführen müssen, die 300 % mehr kosten als vor dem Kriege, Projekte, die schon damals spruchreif gewesen wären, aber aus Mangel an Krediten zurückgelegt werden mussten. Man hat, wie gesagt, im Kanton nur noch die Dinge durchführen können, zu deren Durchführung man gesetzlich verpflichtet war. Es muss einmal gesagt werden, dass die bernische Staatspolitik nur im Einsenbahnwesen grosszügig war. Die Beschaffung neuer Mittel für andere Zwecke, durch Schaffung neuer Steuergesetze, durch Revision des Erbschaftssteuergesetzes kam nie über das Stadium des Versuches hinaus. Man war in den letzten Jahren vor dem Krieg nicht imstande, durch ein neues Steuergesetz dem Staate vermehrte Mittel zuzuführen. Auch das lässt tief blicken.

Ein zweiter grosser Mangel im Strassenwesen ist die ungenügende Organisation und die mangelhafte Kontrolle des Strassenunterhaltsdienstes. Hieran tragen in erster Linie die ungenügenden Besoldungen schuld, die an die Wegmeister seit Jahrzehnten ausbezahlt worden sind. Zu diesen Besoldungen bekam man keine Qualitätsarbeiter. Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, mit was für Leuten man unter Umständen vorlieb nehmen musste. Vor Zeiten war in meiner nächsten Nähe eine Wegmeisterstelle zu besetzen. Auf erfolgte Ausschreibung hin haben sich zwei Leute gemeldet. Der eine war ein geistig beschränkter Mann, der andere ein notorischer Trinker. Man hat den Trinker angestellt. Ich hätte das auch getan, wenn ich zu wählen gehabt hätte, denn er hat immerhin mehr versprochen als der andere. Der Mann hat diesen Posten während mehreren Jahren versehen, bis er den Weg alles Irdischen gegangen ist. Da beweist nur, dass man mit dem schlechtesten Arbeitermaterial vorlieb nehmen musste. Das war ein schwerer Mangel. Schon damals hätte man diese Leute besser besolden und darnach trachten müssen, Arbeitskräfte zu bekommen, die imstande waren, die Arbeit richtig durchzuführen. Man sieht daraus wohl, dass man dem Strassenwesen nicht diejenige Bedeutung beimass, die es wirklich hätte haben sollen. Gute Strassenverhältnisse legen, wenigstens nach meiner unmassgeblichen Meinung, ebensogut Zeugnis ab für die fortschrittliche Entwicklung eines Staatswesens, wie andere Massnahmen, z. B. Eisenbahnen.

Also die betreffenden Wegmeister und Oberwegmeister waren ihrer Aufgabe nicht überall gewachsen und die letztern haben es vielfach an intensiver Beaufsichtigung ihrer Untergebenen fehlen lassen. Nach meinem unmassgeblichen Urteil sollten die Oberwegmeister den Wegmeistern in technischer Beziehung mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Das ist aber in den wenigsten Fällen vorgekommen. Auch die Kreise der Bezirksingenieure sind viel zu gross und bei dem besten Willen, den wir immerhin voraussetzen wollen, ist es ihnen nicht möglich, die ihnen unterstellten Gebiete so zu kennen und zu begehen, dass sie sich ein Urteil bilden können, dass sie ihren Untergebenen mit Rat und Tat beistehen können. Der Bezirksingenieur soll nicht nur Bureaukrat sein, sondern seine erste Aufgabe soll sein, den Zustand der Strassen zu kontrollieren, auf Mängel aufmerksam zu machen, dafür zu sorgen, dass die Untergebenen ihre Pflicht tun. Wir wissen z. B. von einem Bezirksingenieur, der so gut gewirtschaftet hat, dass er den kleinen Kredit, der ihm zur Verfügung gestellt wurde, nicht einmal aufgebraucht hat. Damit wollte er den Beweis leisten, was für ein treuer Diener des Staates und wohl auch was für ein tüchtiger Fachmann er sei. Wir glauben, das lasse im Gegenteil darauf schliessen, dass der Mann seinem Amte nicht gewachsen war.

Zu diesen Instanzen gehört auch die Baudirektion. Auch hier muss natürlich intensiv in dieser Sache gearbeitet werden. Ich meine also, dass alle diese Instanzen einander besser in die Hände arbeiten sollten. Man muss darauf sehen, dass von allen diesen Seiten eine intensive Arbeit auf das Strassenwesen verwendet wird. Erst wenn diese Instanzen einander in die Hände arbeiten, ist ein Fortschritt möglich. Nicht nur eine Erhöhung der Kredite ist nötig, sondern nötig ist, dass man fachgemäss und organisatorisch richtig vorgeht und einander in die Hände arbeitet.

Man wird mir sagen, das kenne ich nicht, ich sei Bauer und könne solche Sachen nicht beurteilen. Man wird mir aber darin recht geben müssen, dass im Strassenunterhaltsdienst die Kontrolle gefehlt hat, dass die Verhältnisse vernachlässigt worden sind, woher sich dann auch die ungenügenden Kredite erklären.

Im weiteren sollte es auch möglich sein, dass sich Wissenschaft und Technik Mühe geben, hier etwas Neues zu bringen. Es fällt einem auf, dass in den letzten Jahrzehnten, wo doch überall grosse wissenschaftliche und technische Errungenschaften zu verzeichnen sind, hier nicht viel gegangen ist. Das lässt den Gedanken aufkommen, dass auch auf diesem Gebiete, wo Millionen notwendig sind, Versuche angestellt werden sollten, ob man nicht neue Verfahren und neue Materialien erfinden könnte. Ich möchte nicht, dass hier der Herr Baudirektor sagt, ich solle versuchen, ein solches Verfahren zu entdekken. Das ist nicht meine Aufgabe, sondern Aufgabe der Instanzen, die sich mit der Sache befassen.

Das ist in kurzen Zügen die Begründung meiner Motion. Man muss die ganze Sache auf eine breitere Basis bringen, alle Detailfragen werden sich dann von selbst ergeben. Um der ganzen Angelegenheit noch eine bestimmtere Form zu geben, möchte ich folgenden Antrag stellen: «1. Das Strassenbaugesetz von 1834 und dasjenige von 1892 über die Strassen IV. Klasse sind beförderlichst zu revidieren.» Diese Revision stelle ich mir im Sinne eines vermehrten

Entgegenkommens des Staates gegenüber den Gemeinden und einer Abstufung der Beiträge für den Strassenneubau nach Verkehrslage und Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden vor. «2. Es ist eine parlamentarische Kommission von mindestens 15 Mitgliedern aus allen Teilen des Kantons einzusetzen, unter Mitwirkung der Baudirektion und der Bezirksingenieure. Diese Kommission hätte die wichtigen Fragen des Strassenwesens im ganzen Kanton zu prüfen und könnte wenn nötig die entsprechenden Anträge stellen.» Es ist mir persönlich gleichgültig, ob man diese Kommission bestelle, bevor das Gesetz da ist, oder ob man in dieses Gesetz einen Artikel aufnehmen will, wonach diese Kommission gewählt werden kann. Wenn man sich in diese Sache vertiefen will, wenn man dieselbe nach ihrer wirklichen Bedeutung anschauen will, so lohnt es sich schon, für diesen Zweck auch einmal eine Kommission zu bestellen, die diese Fragen nach allen Richtungen in allen Gebieten des Kantons unter Mitwirkung der Strassenbauorgane prüft. Eine solche Kommission kann ohne Krediterhöhung ganz bestimmt im Strassenunterhalt gewisse Vorteile bringen. «3. Die Regierung wird beauftragt, Bericht und Antrag zu stellen, wie sie sich die Finanzierung dieser Massnahmen vorstellt.» Natürlich wird es kolossale Opfer erfordern, wenn man hier endlich vorgehen will. Ich stelle mir die Beschaffung der Mittel so vor, dass man auch für diesen Zweck ein Anleihen aufnehmen muss. Ueber die Höhe desselben erlaube ich mir kein Urteil. Die Untersuchungen dieser Kommission im Verein mit der Baudirektion und weiteren Organen würden das abklären. Auf dem Wege der Erhöhung der Budgetkredite werden wir nie eine gründliche Aenderung im Strassenwesen bekommen. Die meisten von uns werden im Grabe liegen, wenn man einmal sagen kann, nun sei die Sache in Ordnung. Wir müssen da einen radikaleren Weg beschreiten. Man hat Anleihen aufgenommen für andere Zwecke, die nicht wichtiger sind als diese hier. Da muss man ansetzen. Ein anderer Ausweg kann nicht gefunden werden. Diese Anleihen müssten natürlich auf dem Budgetwege verzinst und amortisiert werden.

Ich meine aber, das sei der einzig richtige Weg zur Lösung. Ein anderer ist nach meiner Meinung nicht möglich. Man hätte einmal Pflicht, diese misslichen Verhältnisse zu beseitigen und ernsthaft zu zeigen, dass man auch da Ordnung schaffen will. Wir dürfen diese Angelegenheit unbedingt nicht mehr weiter verschleppen, sondern wir müssen nun einmal den Mut haben, den unwürdigen Zuständen ein Ende zu bereiten. Das wird nicht ohne grosse Opfer gehen, davon bin ich überzeugt, aber es ist eine Notwendigkeit. Man sagt, es habe unter den politischen Parteien ein Wettlauf eingesetzt. Diejenige Partei wird als Sieger aus dem Wettlauf hervorgehen, die gewillt ist, dem Staat die nötigen Mittel zu verschaffen, damit er alle zeitgemässen kulturellen und wirtschaftlichen Forderungen erfüllen kann. Der Sprechende, der bekanntlich der Partei angehört, die sehr oft von allen Seiten als reaktionär verschrien wird, hat in seiner politischen Arbeit kein anderes Ideal, als das, dass wir in unserer Partei dem Ziele nachstreben, dem Staat die nötigen Mittel zu geben, damit er seine kulturellen Aufgaben einigermassen lösen kann. Wenn das Opfer erfordert, so werden wir sie nach meiner Ansicht geben müssen; wenn wir das nicht fertig bringen, werden wir auch das nicht erreichen, was wir uns vielleicht vorstellen. Ich pfeife auf alle schönen fortschrittlichen Programme, wenn man die Mittel nicht in der Hand hat, sie zu verwirklichen, wenn man die Sachen, die sich auf dem Papier sehr schön ausnehmen, nicht ausführen kann. Es muss gesagt werden, dass man in den letzten 20 Jahren oft in den Fall gekommen ist, Neuerungen, die absolut notwendig waren, nicht durchführen zu können aus Mangel an Geld und Opfermut in den Kreisen, wo das Geld beschafft werden müsste.

Ein vermehrter Aufwand auf diesem Gebiete ist auch eine moralische Pflicht gegenüber denjenigen Gemeinden, denen man anlässlich des Eisenbahnsubventionsgesetzes versprochen hat, man wolle ihnen weiter entgegenkommen. Man macht heute in einer andern Angelegenheit so grosse Worte über die Versprechen, die von seite der Regierung gegeben worden sind. Ich möchte sagen, ein Versprechen, das in der Botschaft des Grossen Rates niedergelegt ist, hat mindestens so viel Berechtigung als ein Versprechen, das von seite der Regierung einem einzelnen Orte gegeben worden ist. Jene Herren, die heute dieses Versprechen in den Vordergrund stellen, haben seit bald 20 Jahren geholfen ein Versprechen, das man diesen weiten Volkskreisen gegeben hat, zu missachten. In der Botschaft zum Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 hiess es deutlich, allen den Gegenden, die von Eisenbahnen nicht erreicht werden können, wolle man durch Verbesserung des Strassenwesens entgegenkommen. Ich habe Ihnen in Zahlen nachgewiesen, dass das Gegenteil eingetreten ist, dass die Kredite erniedrigt worden sind, dass die Geldentwertung alles überholt hat. Wenn auf einem Gebiete ein Versprechen eingelöst werden muss, so ist es hier.

Ich möchte hier noch einmal feststellen, dass, wenn die Elektrifikation durchgeführt sein wird, der Staat Bern ungefähr 100 Millionen Franken in Eisenbahnkapitalien angelegt haben wird. Auch ein bescheidener Bürger weiss, dass es noch Millionen erfordern wird, um das grosse Loch des Lötschberg für alle Zukunft betriebssicher zu machen. Ich bin überzeugt, diese Millionen werden beschafft werden, ohne dass man davon so viel Aufhebens machen wird, wie wenn einige Millionen für den Strassenbau verwendet werden sollen. Auch das muss gesagt sein. Wenn man auf der einen Seite grosszügig sein will, muss man es auf der andern auch sein.

Alle die Gemeinwesen, von denen ich gesprochen habe, diese abgelegenen Gegenden, die politisch keine grosse Rolle spielen, haben die Eisenbahnpolitik gut geheissen, sind für diesen Fortschritt eingestanden. Sie vergönnen den Gegenden mit Eisenbahnen dieses moderne Verkehrsmittel nicht. Aber wir dürfen auch voraussetzen, dass auch in den andern Kreisen die gleiche Volkssolidarität bekundet wird. Ich möchte zum Schluss an das Verständnis und das Entgegenkommen sämtlicher Parteien appellieren und die Herren ersuchen, meine Motion erheblich zu erklären.

Kammermann. Herr Gnägi hat gefordert, es möchte unverzüglich eine Revision des Strassenbaugesetzes eintreten. Diese Forderung möchte ich lebhaft unterstützen. Ich will gern hoffen, dass unser

Baudirektor bereit ist, die Sache an die Hand zu nehmen.

Zur Revision selbst möchte ich bemerken, dass unbedingt Gleichheit zwischen den Gemeinden, die nicht das Glück haben, an grossen Staatsstrassen zu wohnen, sondern die ihre Wege selbst unterhalten müssen, und den andern Gemeinden geschaffen werden muss. Der Herr Baudirektor hat sicher Verständnis dafür, dass auch im Strassenwesen das System eingeführt werde, das seinerzeit im Eisenbahnwesen Eingang gefunden hat. Seinerzeit hat man die Hauptstränge gebaut und nachher ist der Staat an die Arbeit gegangen und hat richtige Nebenbahnen bauen lassen. Das, was man hier als gut taxiert hat, soll man auch in Zukunft jenen Gegenden zuteil werden lassen, die bis heute noch im Hintergrunde geblieben sind.

Nun werden seit langer Zeit unsere Hauptstrassen vom Staate unterhalten. Ganz anders ist es in den Dörfern und abgelegenen Gehöften. Da müssen die finanziell schwachen Gemeinden den Wegmeister selbst stellen, die Kieslieferungen selbst übernehmen und dazu die Kiesfuhren noch zahlen. Wenn jeder Bürger, ob er nun weit weg vom Verkehr wohne oder nicht, genau gleich viel Staatssteuer zahlen muss, so hat die Regierung sicher die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Leute, die abgelegen wohnen, auch richtige Strassen erhalten. Der Herr Baudirektor wird mir sagen, dass man ja Bergwege erstellen kann. Ich kenne das, das ist gar nicht das gleiche wie das, was ich haben möchte. Ich möchte im Strassenbaugesetz niedergelegt haben, dass die Wege der abgelegenen Gemeinden punkto Wegmeisterbesoldungen und Kieslieferungen gleich gehalten werden, wie die Staatsstrassen.

Klening. Es ist leider Tatsache, dass es in unserem Kanton noch sehr viele abgelegene Gemeinden gibt, die ein sehr ausgedehntes Gemeindewegnetz besitzen, das sie selbständig unterhalten müssen, wodurch sie gezwungen sind, eine sehr grosse Gemeindewerktelle zu beziehen. Diese abgelegenen Gemeinden können von allen den Wohltaten des Staates, die den grössern Gemeinden durch Bau von Staatsstrassen und Eisenbahnen zuteil geworden sind, nicht profitieren. Es ist leider auch Tatsache, dass viele derartige Gemeindewege sogar für den Automobilverkehr benützt werden, wodurch den betreffenden Gemeinden sehr grosse Unterhaltskosten erwachsen. Auch muss erwähnt werden, dass der Staat fast überall grosse Waldungen besitzt, in denen er Holz schlagen lässt. Die Abfuhr des Holzes geschieht jeweilen in einer Zeit, wo die Strassen im schlechtesten Zustande sind und am stärksten mitgenommen werden. Der Staat leistet für den Unterhalt dieser Gemeindewege sehr kleine Beiträge. Ich möchte da speziell unsere kleine Gemeinde erwähnen, wo der Staat pro Jahr 120 Fr. als Gemeindewerktelle leistet, während uns durch die Abfuhr des Holzes aus den Staatswaldungen grosse Kosten erwachsen. Es muss daher als ungerecht bezeichnet werden, wenn man diesen steuerschwachen Gemeinden in Zukunft nicht besser entgegenkommt, durch Schaffung besserer Strassen einerseits und durch Uebernahme von Strassen IV. Klasse als Staatsstrassen anderseits.

Diese letztere Massnahme müsste selbstverständlich eine Revision des Gesetzes herbeiführen. Es wäre nur billig, wenn man allen Gemeinden in dieser Richtung entgegenkommen würde. Herr Gnägi hat am Schluss seiner Ausführungen ganz deutlich betont, dass unsere neue Partei gewillt ist, in dieser Beziehung Opfer zu bringen. Ich glaube, der Bauernstand habe in dieser Hinsicht schon jetzt ganz bedeutende Opfer gebracht. Ich möchte unserem Herrn Baudirektor diese Motion des Herrn Gnägi warm empfehlen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gnägi hat ein kolossal populäres Thema behandelt und sehr geschickt vorgetragen. Als ich alle die Sünden, die wir begangen oder unterlassen haben, mitanhören musste, war es für mich nicht sehr erbaulich. Geschimpft wird über die Strassenneubauten und den Strassenunterhalt, also über die ganze Tätigkeit des Baudirektors, aber man muss sich schliesslich darein finden und sehen, wie man diesen Wünschen gerecht werden kann. Da möchte ich gerade etwas vorwegnehmen, von dem auch der Herr Motionär zugibt, dass es ohne dasselbe nicht gut geht, nämlich das Geld. Wenn Sie die nötigen Mittel zur Verfügung stellen wollen, dann kann man manches machen, was man jetzt eben nicht machen kann. Es ist leicht Baudirektor zu sein, wenn man die Mittel hat; viel schwerer ist es, wenn man mit knappen Mitteln das erreichen soll, was alle die Herren wünschen.

Herr Gnägi hat ganz richtig ausgeführt, dass man früher mehr für die Strassen verwendet hat. Dasjenige, was man für Strassenbau und Unterhalt in den letzten Jahren verwenden konnte, steht in keinem Verhältnis zu den früheren Aufwendungen. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, dass es dem Staate nicht möglich gewesen ist, der Baudirektion mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. So viele Ausgaben sind gesetzlich festgenagelt, dass man daran nichts ändern kann. Wenn das Budgetdefizit ins Unermessliche geht, muss man da streichen, wo man streichen kann. Das trifft in Gottes Namen in den meisten Fällen die Baudirektion, deren Kredite nicht gesetzlich festgelegt sind. Durch Streichungen bei der Baudirektion suchte man allzu grosse Defizite zu vermeiden. Für das Jahr 1920 hat man ein Defizit von über 12 Millionen vorgesehen. Trotz allen diesen finanziellen Schwierigkeiten konnte man der Baudirektion mit Krediten ein wenig entgegenkommen. Der Herr Motionär hat gesagt, dass wir dieses Jahr für Strassenunterhalt abgesehen von den Wegmeisterbesoldungen 900,000 Fr. zur Verfügung haben. Er hat aber auch erwähnt, und das bestreite ich gar nicht, dass diese Summe eben heutzutage nicht so viel ausmacht, wie die 600,000 Fr., die wir früher eine Zeitlang zur Verfügung hatten. Das können wir aber in Gottes Namen nicht ändern, wir müssen das in den Kauf nehmen und können nur hoffen, dass über kurz oder lang auch wieder eine Aenderung eintreten werde.

Es ist auch richtig, dass man in den 70er und 80er Jahren für Strassenbauten grössere Kredite zur Verfügung hatte als heute. Aber wenn sich die Herren in jene Zeiten zurückversetzen, so wissen Sie, dass man damals mit wenig Geld viel mehr ausrichten konnte als heute. Der Kredit von 250,000 Fr. für Strassenneubauten reicht natürlich nicht weit. Ich möchte aber erwähnen, dass man für Strassenneu-

bauten auch Kredite bewilligt hat, die nicht im Budget stehen. Wir haben schon zweimal aus den Einnahmen der Forstdirektion ganz wesentliche Beträge für Strassenneubauten bekommen. Diese Beträge figurieren nicht in den Zahlen, die der Herr Motionär uns vorhin mitgeteilt hat. Wir haben ferner speziell im Jahre 1919 aus dem Notstandskredit Strassenbauten subventioniert und unter den Traktanden der gegenwärtigen Session figurieren auch solche Strassenbauten, die aus dem Notstandskredit, und nicht aus dem normalen Strassenbaukredit bezahlt werden.

Nun haben verschiedene Herren sich übereinstimmend dahin geäussert, man solle den kleinen Gemeinden entgegenkommen, sei es durch Neuerstellung von guten Verkehrsstrassen, sei es durch Uebernahme ihrer Gemeindewege. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn man das könnte. Man hat das eigentlich bis dahin in der Praxis auch so gemacht. Ich möchte die Herren doch ersuchen, darüber nachzudenken, in welche Gehöfte man bereits Strassen gebaut hat, die der Staat entweder selbst erstellt oder doch subventioniert hat. Es sind sehr wenige Gegenden in unserm Kanton, denen nicht durch namhafte Staatssubventionen die Verbesserung ihrer Wegnetze ermöglicht wurde. Damit soll nicht gesagt sein, dass man nicht noch mehr tun wolle.

Nun möchte ich die Herren doch noch darauf aufmerksam machen, was in andern Kantonen geschieht. Es wird immer darüber geklagt, dass der Staat zu wenig an den Unterhalt beitrage. Herr Kammermann hat speziell gewünscht, dass man den Gemeinden noch viel mehr entgegenkommen sollte, namentlich durch Kiesfuhren. Das ist nur im Kanton Bern der Fall. Ich hatte das Gefühl, Herr Kammermann dürfte eigentlich sagen, dass der Staat Bern hier gegenüber andern Kantonen eine löbliche Ausnahme macht. Im Kanton Waadt hat man für alle Staatsstrassen Perimeter, wie wir sie für die Gewässerkorrektionen und Bodenverbesserungen aufstellen. Dort wird der Beitrag dessen, der zunächst an der Strasse ist, genau festgelegt. Die Kiesfuhren sind fast ausschliesslich durch die Gemeinde zu machen, und nicht durch den Staat. Wenn man das z. B. bei der Revision des Gesetzes vorsehen will, so bin ich schon dafür zu haben. Ich stelle mir aber vor, das würde bei den Gemeinden so grosse Widerstände hervorrufen, dass man lieber davon gar nicht anfängt. Aber etwas muss geschehen, sonst kann man diesen Wünschen in Gottes Namen nicht nachkommen.

Ich weiss schon, dass speziell der Strassenunterhalt sehr viel zu wünschen übrig lässt. Herr Gnägi hat unten bei den Wegmeistern angefangen und ist bis zur Baudirektion hinaufgestiegen. Ich nehme das für meine Person ganz gern entgegen, dass ich vom Strassenbau so wenig verstehe, wie manche Alkoholiker, die als Wegmeister eingestellt worden sind. Ich gebe aber die Zusicherung, dass ich mir angelegen sein lassen werde, den Strassenunterhalt zu verbessern, soviel in meinen schwachen Kräften steht. Nächste Woche werden wir das Dekret über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen revidieren. Wir haben dieses Dekret auf der Direktion gerade deswegen in Revision gezogen, weil wir versuchen wollen, den Strassenunterhalt ohne wesentliche Mehrkosten besser durchzuführen. Ich werde bei der Behandlung des Dekretes Gelegenheit haben, mich darüber näher auszusprechen.

Nun hat der Herr Motionär gesagt, man sollte den Unterhalt und Bau von Strassen so einrichten, dass die Strassen allen Verkehr aushalten, so dass man nicht, wie hier vom Regierungstische aus anlässlich der Subventionierung der Adelbodenstrasse gesagt worden sei, die Forderung aufstellen müsse, der Verkehr müsse sich nach der Strasse richten. Wir haben aber doch Bestimmungen in dieser Richtung, wir haben eine Maximalbelastung festgelegt. Davon dürfen wir nicht abgehen. Für Automobile haben wir eine Maximalbelastung von 9 Tonnen. Die Strassen müssen so gebaut werden, dass diese Lasten befördert werden können. Wenn wir aber dieses Maximum aufheben wollten, bekämen wir Konsequenzen, die sehr weit greifen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass wir speziell im Oberland sehr viele hölzerne Brücken haben, die man auch mit den im Gesetze vorgesehenen Lasten von 9 Tonnen nicht befahren kann. Wenn wir da weiter gehen wollten, müssten wir alle Brücken umbauen oder verstärken.

Der Herr Motionär hat am Schlusse drei bestimmte Anträge gestellt. Ich kann natürlich heute nicht die Erklärung abgeben, dass wir morgen oder übermorgen die Gesetzesrevision an die Hand nehmen, dass wir eine parlamentarische Kommission von mindestens 15 Mitgliedern ernennen, und dass wir den Auftrag entgegennehmen können, zu sehen, wie wir diese Mittel bekommen. Es ist gegenwärtig jedenfalls schwerer, ein Anleihen aufzunehmen, als die Aufnahme eines Anleihens zu beschliessen, und zwar sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden, und sogar für den Bund. Die Herren wissen, dass die Bundesbahnen schon lange ein Anleihen von mindestens 100 Millionen aufnehmen sollten, dass es ihnen bis heute aber noch nicht gelungen ist, mit der Finanzwelt einen Anleihensvertrag abschliessen zu können. Ich glaube auch nicht, dass es für uns in der nächsten Zeit sehr leicht sein werde, ein Anleihen für die Verbesserung im Strassenwesen aufzunehmen. Wir können uns vielleicht eines andern Mittels bedienen. Die Herren wissen, dass wir eine Automobilsteuer haben, die ausschliesslich für den Strassendienst benützt wird. Leider wirft diese Automobilsteuer im Kanton Bern relativ wenig ab. Wir haben mit der Veranlagung und dem Einzug dieser Steuer nichts zu tun, wir sind nicht schuld, dass sie nicht mehr einträgt. Die Polizeidirektion besorgt das, und wir bekommen jeweilen am Ende des Jahres nur die Mitteilung, wieviel diese Steuer abgeworfen hat. Der Kanton Bern nimmt daraus nicht mehr als 100,000 Fr. jährlich ein, während diese Steuer im Kanton Zürich im Jahre 1919 355,000 Fr. eingetragen hat. Das ist etwas, was ich vorläufig noch nicht ganz begreife, was ich aber noch näher untersuchen werde. Jeder Franken, den ich so bekomme, tut mir wohl, wenn auch der Franken heutzutage nur noch 50 Rappen wert ist. Im Kanton Zürich hat man z. B. eine Velosteuer von 2 Fr. per Jahr während wir nur eine solche von 1 Fr. haben. Das macht natürlich bei der grossen Zahl von Velos sehr viel aus. Ich glaube, das Opfer, das ein Velofahrer für die Verbesserung der Strassen bringt, sei mit 2 Fr. pro Jahr nicht zu gross.

Der Herr Motionär hat davon gesprochen, man sei bereit, die nötigen Opfer für die Verbesserungen im

Strassenwesen zu bringen. Ich bin dafür sehr dankbar. Ich meine, wir können die Automobilsteuer ruhig verdoppeln, ohne dass ein Automobilist oder Motorradfahrer etwas dagegen einwenden kann. Das würde mir wesentlich nachhelfen. Wir werden uns also die grösste Mühe geben, den Strassenunterhalt zu verbessern, wir werden die Alkoholiker vom Wegmeister bis zum Baudirektor zu entfernen suchen, nur solche Leute in den Strassendienst einstellen, die wirklich der Aufgabe gewachsen sind. Ich möchte persönlich die vom Herrn Motionär gestellten Anträge nicht bekämpfen, aber ich möchte ihn ersuchen, diese Anträge der Regierung zur Prüfung überweisen zu wollen. Ich kann, wie gesagt, heute unmöglich erklären, dass wir diese Anträge ohne weiteres annehmen, aber ich will dem Herrn Motionär und den Mitunterzeichnern der Motion die Zusicherung geben, dass wir sie wohlwollend prüfen wollen und dass ich mit dem Herrn Motionär selbst in Verbindung bleiben und alle seine Wünsche mit ihm besprechen werde.

Schmutz. Die Notwendigkeit, einerseits durch Neubauten unser Strassennetz zu verbessern, anderseits vermehrte Mittel zu beschaffen, um den Unterhalt der bestehenden Strassen besser gestalten zu können, ist durch den Herrn Motionär mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden. Ich habe bei Anlass der Budgetberatung auf einen Zweig des bernischen Strassenwesens aufmerksam gemacht, der ebenfalls noch einer Verbesserung fähig wäre, auf unsere Alpweganlagen. Nun ist mir der Gedanke gekommen, ob man nicht auch bei Anlass der Motion Gnägi, die eine Revision der Gesetze von 1834 und 1892 bezweckt, das Gesetz über die Alpweganlagen in die Neuordnung einbeziehen könnte. Soviel mir bekannt ist, ist darüber in keinem kantonalen Gesetz etwas gesagt, sondern bloss im Bundesgesetz vom Jahre 1893 über die Förderung der Landwirtschaft, das wahrscheinlich zufolge einer Motion des Herrn Jenny revidiert wird. Das wird nicht hindern, hier im Kanton Bern vielleicht bei der Revision der Gesetzgebung über das Strassenbauwesen die Alpweganlagen auch einzubeziehen. Ich habe auf verschiedene Punkte aufmerksam gemacht, z. B. auf den grossen Waldreichtum unserer Berge, wo wegen Mangels an richtigen Wegen keine volle Ausnützung stattfinden kann; ich habe auch darauf aufmerksam gemacht, wie die Produktionsmöglichkeiten des Alpgebietes nicht voll ausgenützt, wie die nötigen Düngerzufuhren nicht bewerkstelligt, wie die nötigen Verbesserungen wegen der Schwierigkeit der Zufuhren nicht gemacht werden können.

Ich will nicht alles wiederholen, was ich damals gesagt habe, aber ich muss heute bei Anlass dieser Motion bemerken, dass viele von meinen damaligen Ausführungen nicht nur für die Alpgebiete passen, sondern auch für einen sehr grossen Teil unseres sog. Flachlandes. Herr Kammermann hat auf die Berggemeinden aufmerksam gemacht. Es war z. B. Usus, dass Strassen IV. Klasse nur subventioniert worden sind, wenn ein gewisser Durchgangsverkehr möglich war. Nun gibt es eine Anzahl Gemeinden, bei denen ein Durchgangsverkehr ziemlich ausgeschlossen ist, und die deswegen der staatlichen Subvention verlustig gehen. Wenn man nun im Sinne der Motion an eine Revision des Strassenbaugesetzes herantritt, so sollte man auch diese Vorschrift etwas weiter fassen und auch in denjenigen Gemeinden die Strassen IV. Klasse subventionieren, die nicht Durchgangsverkehr haben. Viele Gemeinden müssen fast ihren ganzen Verkehr bloss auf Gemeindewegen abwickeln. Was das für viele Gemeinden bedeutet, kann nur der richtig beurteilen, der in einer solchen Gemeinde wohnen und arbeiten muss. Von diesen Lasten haben die Gemeinden, die von Staatsstrassen durchzogen werden, keine Ahnung. Der Staat muss suchen, diese Schwierigkeiten durch vermehrte Subventionen zu heben. Der Herr Motionär hat auf die Erscheinung der Abwanderung vom Lande aufmerksam gemacht. Es sind darüber vom schweizerischen Bauernsekretariat Erhebungen angestellt worden, die ganz betrübende Ergebnisse gezeitigt haben. Wir müssen unter allen Umständen nach Mitteln und Wegen suchen, um diese Abwanderungen ein wenig zu hemmen. Es kann nicht bestritten werden, dass eines von den Mitteln, die da sanierend wirken können, auch der vermehrte Bau von Strassen gerade in den Berggegenden ist, denn eine gute Verbindung wirkt fördernd auf die gesamte Produktion ein.

Ferner wäre auch mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit und die verkürzte Arbeitszeit mit erhöhten Löhnen zu prüfen, ob man hier nicht mehr tun sollte. Wir haben in allen Kreisen das Bestreben, Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen, und wir müssen vielleicht fürchten, dass das eine mehr oder weniger dauernde Arbeitslosigkeit zur Folge haben könnte. In Verbindung damit wäre zu prüfen, ob nicht Arbeitslose mit Strassenbauten beschäftigt werden könnten. Es darf in Zukunft nicht mehr vorkommen, dass die ganze Tätigkeit junger Leute während einiger Zeit darin besteht, sich täglich auf dem Kontrollbureau als arbeitslos zu melden, wenn unsere Strassenverhältnisse doch derart misslich sind. Der Herr Baudirektor hat es auch diesmal verstanden, durch gelegentliche gute Witze die Aufmerksamkeit der Motionäre und anderer Ratsmitglieder etwas vom Thema abzulenken. Es war natürlich nicht unsere Absicht, ihm Vorwürfe zu machen. Wir wissen sehr wohl, dass er mit den bewilligten Krediten das gemacht hat, was überhaupt möglich war. Ich möchte es aber bei dieser Ablenkung der Aufmerksamkeit nicht bleiben lassen. Wenn schliesslich die Ernüchterung kommt und man sich fragt, was bei den Verhandlungen herausschaut, so hat man nur das allerdings angenehme Gefühl, man habe eine kurzweilige halbe Stunde im Rate gehabt, aber positive Zusicherungen bestehen dann gewöhnlich nicht. Der Herr Baudirektor ist auch heute so ziemlich um die Fragen herumgegangen, die der Herr Motionär gestellt hat. Wir hätten es gern gesehen, wenn da etwas bindendere Zusicherungen gegeben worden wären. Es ist ausserordentlich wichtig, dass ein Teil der erhöhten Steuern, die man zufolge der neuen Gesetzgebung vom hintersten Bauer verlangt, nicht nur für Besoldungen ausgegeben, sondern dass grössere Summen zur Hebung der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt werden, damit die Leute in die Lage versetzt werden, die vermehrten Opfer, die der Staat verlangt, auch bringen zu können.

Balmer. Wir haben Gelegenheit gehabt, eine ganze Reihe lachender Wahrheiten anzuhören, die

mit einer bewundernswerten Ungeniertheit vorgetragen wurden. Leider muss ich Herrn Gnägi in einem Punkte entgegentreten. Ich will das bei anderer Gelegenheit ausführlicher tun. Ich möchte jetzt nur jene Bemerkung zurückweisen, dass das Primarschulwesen in den letzten 20 Jahren stillgestanden sei. Das wird kaum so sein, aber wie gesagt, auf diese Angelegenheit wird man später zurückkommen. Im übrigen möchte ich die Ausführungen des Herrn Gnägi unterstützen, namentlich bezüglich der mangelnden Kredite. Ich habe hier eine Aufstellung der Kredite, die in einem mittleren Gemeinwesen für Strassenunterhalt aufgenommen worden sind. Im Jahre 1908 hat Biel für den Strassenunterhalt 73,600 Fr. ausgegeben, im Jahre 1913 89,000 Fr., somit eine Zunahme von ungefähr 23 %, beim Staat hingegen eine solche von 25 %. Seit 1913 haben sich aber die Verhältnisse ganz geändert. Im Jahre 1918 hat Biel 130,000 Fr. ausgegeben, also rund 50 % mehr, während die Zunahme beim Staat nur 27 % beträgt.

Was nun die Frage anbetrifft, man sollte die Strassen dem Verkehr so anpassen, dass man mit allen möglichen Lasten über jede Strasse fahren kann, so wird das kaum möglich sein, nicht nur wegen der Holzbrücken, sondern auch wegen des schlechten Untergrunds in vielen Gebieten des Kantons, namentlich im Seeland. Dem Strassenunterhalt wäre sehr gut gedient, wenn unser Strassenpolizeigesetz etwas schärfer gehandhabt würde, namentlich hinsichtlich der Beschränkung der Lasten. Man sollte darauf achten, dass die vorgeschriebene Maximallast von 9 Tonnen innegehalten wird, dass namentlich auch die Vorschriften über die Breite der Felgen besser beachtet werden.

Müller (Muri). Ich möchte der Motion des Herrn Gnägi ebenfalls beistimmen. Wir sind im gleichen Fall wie Herr Kammermann. Schon vor dem Krieg hat man eine Strasse von Utzigen nach Walkringen angefangen, aber bis zur Stunde ist sie noch nicht fertig. Sowohl in Walkringen wie in Wikartswil hat man einen Strassenbaufonds gegründet, um die Strasse richtig durchführen zu können. Nun ist dieser Fonds erschöpft, während man noch mitten in der Arbeit steckt. Man hat das erste Stück ausgeführt, wofür wir, wenn ich nicht irre, 50 % bekommen haben. Auch beim zweiten Stück ist man uns sehr nett entgegengekommen. Das dritte und letzte Stück ist etwas teuer und wie man das ausführen will, ist mir unverständlich. Ich möchte den Wunsch äussern, dass man die Sache auf einen andern Boden stellen könnte, dass man 50 %, ja lieber noch etwas mehr bekäme. Dann könnten wir wieder ans Werk gehen. Ich habe auch lange in abgelegenen Gegenden gewohnt und ich habe manchmal, wenn ich auf solchen Strassen und Wegen gehen musste, gedacht, es wäre gescheiter, wenn man nicht für jedes Dorf eine Bahn bauen würde, die nicht rentiert, sondern wenn man die Strassen besser ausbauen möchte. Mein Wunsch geht dahin, nicht zuzuwarten.

Bühler. Mit der Tendenz, die Herr Gnägi mit seiner Motion verfolgt, ist offenbar jedermann einverstanden. Die Motion und ihre Begründung entspricht offenbar der Auffassung, die im ganzen Land herum besteht. In vielen Gemeinden, namentlich in Berggemeinden, besteht das Bedürfnis nach Verbesserung bestehender oder nach Erstellung neuer Strassen. Allgemein hat man auch die Auffassung, dass der Unterhalt vieler Strassen zu wünschen übrig lasse, sowohl der Staatsstrassen als namentlich der Strassen IV. Klasse. Vielerorts bestehen Strassen IV. Klasse, die eine sehr wesentliche Bedeutung haben, die Gemeinden miteinander verbinden, die aber leider nach der bestehenden Gesetzgebung als Strassen IV. Klasse unterhalten werden müssen und für die betreffenden Gemeinden eine sehr schwere Last bilden. Ich möchte auf eine Strasse hinweisen, die mich speziell beschäftigt, die Strasse von Reichenbach ins Kiental, die seinerzeit mit grossem Aufwand von Staat und Gemeinde erstellt worden ist. Sie kann nur als Strasse IV. Klasse behandelt werden, trotzdem sie eine sehr grosse Bedeutung hat und ausserordentlich stark befahren wird und trotzdem deren Unterhalt sehr viel erfordert, so viel, dass die Gemeinde dafür fast nicht aufkommen kann. Wir haben ähnliche Verhältnisse in der Gemeinde Sigriswil. Als ich Präsident der Staatswirtschaftskommission war, habe ich mitgewirkt, dass man half, dieser weitverzweigten Gemeinde verschiedene solcher Strassen IV. Klasse zu geben. Diese Strassen belasten infolge der bestehenden Gesetzgebung diese Gemeinde noch sehr schwer.

Ich bin unbedingt der Meinung, dass sowohl in bezug auf den Bau neuer Strassen als in bezug auf den besseren Unterhalt von Staatsstrassen und namentlich von Staatsstrassen IV. Klasse ein ganz gehöriger Ruck nach vorwärts gemacht werde; ich bin auch durchaus der Meinung, dass der beste Wille der Baudirektion, der Kreisoberingenieure und der Oberwegmeister nichts nützt, wenn man nicht die erforderlichen Geldmittel hat. Auch mit der Anregung des Herrn Schmutz gehe ich durchaus einig. Ich habe in den letzten 20 oder 30 Jahren mit gutem Erfolg bei der Erstellung verschiedener derartiger Alpenstrassen geholfen; aber ich glaube doch nicht, dass sie in diesen Rahmen hineingehören. Das ist eine ganz andere Angelegenheit. Diese Alpweganlagen stützen sich auf das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft und auf die bezüglichen Beschlüsse des Grossen Rates. Ich bin durchaus der Meinung, dass die Tendenz des Herrn Schmutz richtig ist. Das Ziel soll aber auf anderem Wege erreicht werden, namentlich durch Revision des Bundesgesetzes über Förderung der Landwirtschaft. Die nötigen Schritte sind eingeleitet, eine bezügliche Motion ist bereits hängig. Ferner ist eine Verbesserung der Leistungen des Bundes in Aussicht gestellt, insofern als diese Leistungen sich nicht nach denjenigen der Kantone richten müssen. Ich bin der Ansicht, dass man die Alpwege nicht in die Revision einbeziehen sollte.

Nun hat Herr Gnägi am Schlusse seiner interessanten Ausführungen positive Anträge gestellt, die nach meiner Ansicht nur allzu positiv sind, um vom Rate angenommen werden zu können. In derart wichtigen Dingen muss man nach den bestehenden Bestimmungen der verantwortlichen Behörde in erster Linie die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung lassen. Die Regierung soll in den Stand gestellt werden, sowohl die Frage der Revision der sämtlichen Gesetze nach allen Richtungen hin umfassend zu prüfen, sie soll aber namentlich auch Gelegenheit haben, die Frage der Beschaffung von Geldmitteln

zu prüfen. Es ist klar, dass wir mit den jetzigen Einnahmen derartige Leistungen nicht ohne weiteres übernehmen können. Es ist nicht damit getan, dass man hohe Ausgabeposten ins Budget einstellt, sondern man muss auch dafür sorgen, dass diesen vermehrten Ausgaben eine Deckung gegenübersteht.

Auch diese Frage soll geprüft werden. Man soll der Regierung nicht vorschreiben, dass sie einfach auf den Weg des Anleihens verfallen solle, sondern man soll ihr die Möglichkeit einer allseitigen Prüfung der Frage der Beschaffung der notwendigen Geldmittel geben.

Was die Kommission anbetrifft, die Herr Gnägi vorgeschlagen hat, so bin ich der Meinung, dass wir diese Kommission etwas zu früh bestellen würden. Auch da würden wir mit unseren Reglementen in Widerspruch kommen. Wir würden da eine Nebenregierung, eine ständige Kommission über das Strassenwesen einsetzen, die nirgends vorgesehen ist, oder wir würden eine grosse parlamentarische Kommission bestellen, bevor nur eine Vorlage da ist. Alles das würde mit den bestehenden Reglementen in Widerspruch stehen.

Man sollte sich darauf beschränken, die Staatswirtschaftskommission, der Herr Gnägi angehört, in Funktion zu setzen. Die Staatswirtschaftskommission soll die Frage prüfen, wie es mit unserem Strassenunterhalt steht. Wenn einmal eine Vorlage über die Revision der bestehenden Gesetze da ist, so soll der Grosse Rat eine Kommission bestellen, die in üblicher Weise diese Vorlage gemeinsam mit der Regierung vorbereitet. Ich wäre deshalb der Meinung, um der Auffassung des Herrn Gnägi in der Hauptsache Rechnung zu tragen, ohne uns in formeller Beziehung gegen die bestehende Uebung zu verstossen, sollte der Motion eine etwas allgemeinere Fassung gegeben werden. Ich habe mir gestattet, eine Redaktion niederzuschreiben, über die ich mich mit Herrn Gnägi und Herrn Regierungsrat v. Erlach verständigt habe. Sie würde folgendermassen lauten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Revision der bestehenden Gesetze über Bau und Unterhalt der Staats- und Gemeindestrassen im Sinne wesentlicher Erhöhung der Leistungen des Staates, sowie die Frage der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu prüfen und dem Grossen Rat mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag zu unterbreiten». Ich möchte mir gestatten, die Annahme der Motion in dieser veränderten Fassung zu beantragen.

Bangerter. Ich bin auch der Auffassung, dass wir im Strassenbauwesen, wie auch im Unterhalt der Staatsstrassen etwas stiefmütterlich behandelt worden sind. Ich begrüsse daher die Motion sehr und möchte sie bestens empfehlen. Ich teile die Auffassung, dass nicht nur die Gemeinden, die das Glück haben, einen Kirchturm zu besitzen, durch Staatsstrassen verbunden werden sollen, sondern dass in Zukunft überhaupt jede Strasse, die zwei Gemeinden verbindet, vom Staate übernommen werden sollte. Uns liegt besonders die Verbindung zwischen Worben und Busswil nahe. Das sind zwei Gemeinden, die kaum eine halbe Stunde von einander entfernt sind, die aber bis vor wenigen Jahren nicht miteinander verbunden waren. Wenn jemand von Worben nach Busswil gehen wollte, so musste er den Umweg über Lyss machen. Das Bedürfnis nach einer direkten Verbindung dieser beiden Gemeinden zeigte sich immer mehr. Es ist schliesslich den beiden Gemeinden unter schweren Opfern gelungen, das durchzuführen. Das Projekt ist vom Staate Bern als Strasse IV. Klasse anerkannt und subventioniert und natürlich unter Oberaufsicht des Staates gebaut worden. Nachdem das Projekt ausgeführt war, ist diese Strasse als Strasse IV. Klasse vom Staate in aller Form übernommen worden. Wir waren nun der Auffassung, dass diese Strasse vom Staate unterhalten werden sollte. Das ist aber nicht geschehen, die Gemeinden müssen noch heute diese Strasse unterhalten. Ich halte das für einen Fehler. Wenn der Staat eine solche Strasse anerkennt, so sollte er auch deren Unterhalt übernehmen. Wir haben zweimal ein bezügliches Gesuch eingereicht, sind aber immer abgewiesen worden. Ich möchte daher den Wunsch an die Baudirektion richten, dass sie dafür besorgt sein möchte, dass diese Strasse sobald als möglich vom Staate übernommen wird.

Gnägi. Vorab möchte ich bestätigen, dass ich mit den Ausführungen des Herrn Bühler sehr einverstanden bin und ihm für seinen Beistand bestens danke. Bezüglich der Beantwortung meiner Motion durch den Herrn Baudirektor muss ich feststellen, dass ich bei ihm eine Empfindlichkeit wahrgenommen habe, die ich sonst noch nie gefunden habe. Ich muss auch sagen, dass es durchaus nicht zutrifft, wenn er sagt, ich hätte mich über ein sehr populäres Thema ausgesprochen. Ich kann den Herrn Baudirektor versichern, dass das für den Sprechenden und für die Kreise, die es angeht, nicht ein populäres, sondern ein sehr unerfreuliches Thema ist, von dem man nun 20 Jahre spricht, ohne dass etwas gebessert worden wäre. Der Herr Baudirektor hat gesagt, ich hätte mich in allgemeinen Schimpfereien ergangen. Ich habe nicht diese Auffassung und möchte überhaupt vorausschicken, dass ich dem Herrn Baudirektor in keiner Hinsicht zu nahe treten wollte. Ich weiss ganz genau und habe es übrigens auch gesagt, dass ihm wegen Geldmangels die Hände gebunden sind. Wenn ich erklärt habe, in der Organisation könne man noch mehr leisten, so ist das eben meine Auffassung, die der Herr Baudirektor auch nicht bestritten hat. Also habe ich nicht etwas behauptet, was ihn allzustark in Aufregung bringen konnte. Uebrigens muss ich sagen, dass der Herr Baudirektor vor 12 Jahren als Mitglied des Grossen Rates genau so geschimpft hat wie ich heute. Er hat genau die gleichen Töne angeschlagen. Da ist es doch etwas merkwürdig, wenn man mir vorwirft, ich hätte nur geschimpft. Ich sehe die Sache als eine sehr ernsthafte an und ich fühlte mich als Vertreter einer benachteiligten Gegend verpflichtet, hier einen Vorstoss zu wagen. Ich kann den Herrn Baudirektor versichern, wenn diese Motion in der grossen Schublade verschwinden sollte, würde ich meine Visitenkarte abgeben und solange ich Grossrat bin, nicht ruhen, bis etwas Positives geschehen ist. Diese Erklärung kann ich heute schon abgeben. Der Herr Baudirektor hat auch behauptet, ich hätte gesagt, man müsse mit den Trinkern vom Wegmeister bis zum Baudirektor abfahren. Dagegen muss ich mich verwahren. Ich bin nicht derjenige, der mit einigen Witzen über diese Sache hinweggeht. Ich habe einen Fall angeführt, wo man einen Trinker angestellt hat.

Den Fall kann ich bestätigen lassen. Wenn der Herr Baudirektor sagt, man habe allgemein von Trinkern gesprochen, und wenn das mit den nötigen Ausschmückungen in der Tagwacht ausgeschlachtet wird, so ist mir das gleichgültig. Ich möchte aber hier nicht als einer von denjenigen gelten, die eine Kategorie von Leuten, unter denen sich ehrenwerte Leute befinden, beschimpfen. Den Fall, den ich angeführt habe, habe ich nicht verallgemeinert.

Was ich bezüglich der Adelbodenstrasse gesagt habe, muss ich bestätigen. Den Ausspruch, den ich beanstandet habe, dass der Verkehr sich der Strasse anzupassen habe, hat nicht etwa der Herr Baudirektor, sondern ein anderes Mitglied des Regierungsrates getan.

Nun wirft man mir vor, ich hätte zu positive Vorschläge gebracht. Ich gebe zu, diese Vorschläge sind positiv, aber wenn man weiss, dass man 20 Jahre lang in dieser Sache nicht positive Anträge gestellt, sondern nur im allgemeinen reklamiert hat, so muss man doch sagen, dass es gut ist, wenn man einmal positive Anträge bringt. Ich habe mir nicht eingebildet, dass man dieselben ohne weiteres schlucken werde, sondern ich habe mir gedacht, man werde darüber reden. Die Hauptsache ist die Revision des Gesetzes. Was dabei gemacht werden soll, darüber wollen wir bei der Revision reden. Wenn diese einmal kommt, und nicht in einer Schublade verschwindet, dann wollen wir froh sein, und wollen sagen, dass die Motion einen Zweck gehabt hat.

Ich glaube nicht, dass man mit so kleinlichen Mitteln wie der Erhöhung der Automobilsteuer oder der Velosteuer diese ganze wichtige Frage erledigen kann. Ich bin auch für die Erhöhung der Automobilsteuer, über die Erhöhung der Velosteuer werden wir noch reden. Aber das sind nicht die Quellen, aus denen die grossen Mittel fliessen, sondern da müssen ganz andere Mittel beschafft werden. Wir wollen einmal hören und sehen, was das Bernervolk zu dieser ganzen Frage sagt. Diese Frage ist hier im Rate schon oft besprochen worden, aber das Bernervolk hat nie Gelegenheit gehabt, darüber abzustimmen. Ich habe soviel Zutrauen in das Gerechtigkeitsgefühl des Bernervolkes, dass ich glaube, es werde sagen, nachdem die grossen Verkehrsverbesserungen durch den Eisenbahnbau bewerkstelligt worden seien, wolle es helfen, dass auch noch eine gerechte Lösung für die andern gefunden werde. Darum sage ich, dass sich das Bernervolk einmal über ein solches Gesetz aussprechen sollte. Sollte meine Voraussetzung getäuscht werden, sollte das Bernervolk nicht auf dieser Warte stehen, so wollen wir als gut erzogene Bürger uns fügen, schweigen und verschwinden; aber vorher geben wir nicht nach.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich ebenfalls der Redaktion an, die Herr Bühler vorgeschlagen hat. Nun hat Herr Grossrat Gnägi mir Empfindlichkeit vorgeworfen. Ich glaube, ich kann diesen Vorwurf zurückgeben; er hat sich in seiner Replik empfindlicher gezeigt als ich bei der Beantwortung der Motion. Wir wollen aber nicht darüber streiten. Im weitern bin ich nicht der Auffassung, dass man nur mit dem Mittel der Erhöhung der Automobilsteuer eine gründliche Verbesserung im Strassenwesen bekommen könne. Aber das ist doch wenigstens etwas. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Gnägi, dass man der Baudirektion mehr Mittel zur Verfügung stellen soll, um das Strassenwesen in Ordnung zu halten. Auch darin stimme ich Herrn Gnägi bei, dass man im Strassenwesen etwas tun soll, nachdem man das Eisenbahnnetz so ausgebaut hat. Das, was der Herr Motionär aus einem meiner Voten, die ich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission abgegeben habe, vorgelesen hat, unterschreibe ich heute noch. Ich bin jetzt noch der Ansicht, dass gerade wegen des Ausbaues des Eisenbahnwesens mehr Strassen notwendig sind. Es sind andere Strassenzüge notwendig als vorher, weil sich der Verkehr eben andern Strassen zuwendet. Wir haben, wie gesagt, keinen Grund, heute gegeneinander das Schwert zu ziehen. Wenn das Schwert gezogen werden soll, so wollen wir auf einer Seite stehen. Ich erkläre also, dass ich die Motion in der Redaktion des Herrn Bühler zur Prüfung entgegennehme.

Präsident. Der Herr Motionär hat erklärt, dass er der Fassung des Herrn Bühler zustimme, so dass wir nur angesichts dieser Fassung stehen. Da die Motion in dieser Fassung von keiner Seite bestritten worden ist, ist sie erheblich erklärt.

Interpellation der Herren Grossräte Weber (Grasswil) und Mitunterzeichner betreffend Beseitigung der Ungleichheiten bei der Gebäudeschatzung.

(Siehe Seite 969 des letzten Jahrganges.)

Weber (Grasswil). Da ich zur Begründung meiner Interpellation statistisches Material beschaffen musste, so ist es mir erst heute möglich, sie zu begründen.

Die gesetzliche Grundlage für die Neuschatzung der Gebäude finden wir im Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914, und zwar in Art. 32. Ich möchte durchaus nicht etwa den Anschein erwecken, als ob ich dafür wäre, dass man diese Neuschatzungen nicht durchführen sollte. Es ist im Gegenteil sehr zu begrüssen, dass man einmal an diese wichtige Angelegenheit herangetreten ist und die Schatzungen den heutigen Verhältnissen angepasst hat. Die kantonale Grundsteuerschatzungsrevision hat darauf Rücksicht genommen und hat es bei der Erhöhung bleiben lassen, die sich aus der Bestimmung des neuen Steuergesetzes und des Vermögenssteuerdekretes ergibt. Die Grundsteuerschatzung der Gebäude muss in einem gewissen Verhältnis zur Brandversicherungssumme stehen. Nach Art. 2 des Vermögenssteuerdekretes soll die Grundsteuerschatzung in der Regel gleich hoch sein, wie die Brandversicherungsschatzung. Wenn also die letztere erhöht wird, so erhöht sich ganz von selbst auch die Grundsteuerschatzung. Es soll zwar, wie ich da und dort gehört habe, Schätzer geben, die den Leuten gesagt haben, das habe keinen Bezug auf die Grundsteuerschatzung. Dem ist aber nicht so.

Die Kommission für Revision der Grundsteuerschatzung arbeitet nun nach dem sog. durchschnitt-

lichen Verhältnis einer Gemeinde. Gerade aus dem Grunde, weil die Schatzungen eine enorme Erhöhung erfahren haben, und weil diese bisher für ländliche Verhältnisse eher etwas tiefer waren, hat man einen Durchschnitt von 90—95 % für ländliche Gemeinden und von 95—100 % für mehr städtische Verhältnisse in Aussicht genommen, wobei Ausnahmen nach unten und oben möglich sind. In der Stadt Bern beträgt der Durchschnitt 105 %, für abgelegene Gemeinden des Jura und des Oberlandes ist man unter 90 % gegangen.

Die Ungleichheiten bestehen darin, dass in einzelnen Aemtern, z. B. in Büren, Erlach, Nidau und Pruntrut, schon im Jahre 1916 nachgeschätzt worden ist, in den Aemtern Freibergen, Seftigen, Niedersimmental, Obersimmental, Trachselwald und Wangen im Jahre 1917. Die Gebäudeeigentümer in diesen Bezirken müssen daher gegenüber denjenigen anderer Aemter zwei oder drei Jahre länger die höhere Staatssteuer bezahlen, ganz abgesehen von der Gemeindesteuer. So beträgt z. B. die Mehrschatzung der Gebäude in der Gemeinde Wiedlisbach 619,000 Fr., in Niederbipp 1,400,000 Fr., in Herzogenbuchsee 1,550,000 Fr., in Seeberg 850,000 Fr., in Sumiswald 2,200,000 Fr. Das ist wirklich eine Ungleichheit, oder eine Ungerechtigkeit. Es ist klar, dass diese Neuschätzung der Gebäude nicht in einem Jahr vorgenommen werden konnte, weil dazu geschultes Personal erforderlich ist. Diese Leute können sich der Brandversicherungsanstalt nicht das ganze Jahr zur Verfügung stellen. So wird es voraussichtlich möglicherweise noch 2 Jahre gehen, bis sämtliche Gebäude des Kantons Bern nachgeschätzt sind. Die Ungerechtigkeit bleibt also bestehen.

Man hätte nun glauben können, dass die Hausbesitzer gemeindeweise oder amtsweise reklamieren. Sie haben das nicht getan, denn man wird in den Gemeinden über diese Mehreinnahmen an Steuern froh gewesen sein, weil sie es ermöglichten, den Steuerfuss nicht erhöhen zu müssen. Immerhin hat der Gemeindeschreiberverband des Amtes Wangen in dieser Angelegenheit reklamiert. Ich verweise auf die Antwort, die der Regierungsrat diesem Verbande gegeben hat, worin er sich mehr auf die Schatzung der Umbauten und Neubauten, weniger aber auf die Gesamtschatzungsrevision beziehen will. Ich halte dafür, dass es am besten gewesen wäre, wenn man mit der Besteuerung dieser Mehrschatzung gewartet hätte, bis die Nachschätzungen im ganzen Kanton durchgeführt gewesen wären. Dann wäre diese Ungleichheit nicht zur Geltung gekommen. Man hat aber wahrscheinlich nicht daran gedacht, dass es so lange gehen werde.

Die grössere Ungleichheit besteht aber darin, dass in den Jahren 1916—17 und 18 nicht gleich hoch geschätzt worden ist. So beträgt z. B. die durchschnittliche Erhöhung im Jahre 1916 im Amt Büren 13 %, in Erlach 11 %, in Nidau 15 %, in Pruntrut 24 %. Im Jahre 1917 beträgt die Erhöhung im Amt Freibergen 40 %, in Seftigen 18 %, in Niedersimmental 20 %, in Obersimmental 16 %, in Wangen 26 %. Der Durchschnitt beträgt 22 %. Im Jahre 1918 beträgt der Durchschnitt 30 %. Wir haben also hier ganz erhebliche Unterschiede.

Ein anderes Moment ist die sog. Zusatzversicherung. Ich möchte wünschen, dass der Vertreter des Regierungsrates sich darüber äussern würde, ob man dieselbe fortsetzen soll oder nicht. Nach meinem Dafürhalten wird das wahrscheinlich ein Hauptgeschäft der Brandversicherungsanstalt werden. Ich erachte es als notwendig, die ganze Angelegenheit hier einmal zur Sprache zu bringen und ich glaube es sei im Interesse der Sache, wenn die Regierung dem Bernervolk einmal Aufschluss gibt.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann die Interpellation des Herrn Grossrat Weber mit wenigen Worten beantworten. Zunächst möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat unter dem 23. November 1915 beschlossen hat, es sei eine Revision der Brandversicherung vorzunehmen. Der Beschluss lautet folgendermassen: «1. Es ist die in Art. 32 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vorgesehene Gesamtrevision der Gebäudeschatzungen durchzuführen. 2. Die Gesamtrevision ist im Jahre 1916 zu beginnen und sukzessive so durchzuführen, dass sie in etwa 10 Jahren fertig sein soll.»

Die Revision der Brandversicherungen ist damals in Angriff genommen worden und es kann bemerkt werden, dass sie bis heute in ungefähr 20 Amtsbezirken durchgeführt ist, nämlich in Büren, Erlach, Nidau, Pruntrut, Obersimmental, Freibergen, Seftigen, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen, Biel, Delsberg, Schwarzenburg, Signau, Aarberg, Courtelary, Konolfingen, Laupen, Neuenstadt und Oberhasli, ohne Meiringen. Im laufenden Jahr wird die Revision in der Stadt Bern und im Amtsbezirk Münster durchgeführt. Nach den vorliegenden Berichten der Brandversicherungsanstalt ist die Revision so durchgeführt worden, dass man im grossen und ganzen auf die Baupreise des Jahres 1914 abgestellt und dann einen Zuschlag von zirka 30 % gemacht hat. Man sieht daraus, dass man versucht hat, die Schatzung gleichmässig durchzuführen. Immerhin ist die Sache so, dass die Schatzungen, wie der Herr Interpellant selbst zugibt, nicht genügen würden, um den Brandschaden zu decken, bezw. einen Neuaufbau zu ermöglichen. Infolgedessen mussten Zusatzversicherungen möglich gemacht werden. Ich bin nicht in der Lage, darüber Auskunft zu geben, welche Stellung die Regierung zu diesen Zusatzversicherungen einnimmt, weil ich diese Frage nicht voraussehen konnte. Zweifellos wird das Gegenstand von Erörterungen des Grossen Rates sein müssen. Nachdem die Revision einmal angefangen ist, muss gewünscht werden, dass sie in ungefähr 3 bis 4 Jahren fertig sei. Vorher wird es kaum möglich sein. Wie ich bereits bemerkt habe, ist im Grossratsbeschluss vom Jahre 1915 eine Dauer von 10 Jahren vorgesehen. Man hat die Sache nach Möglichkeit abgekürzt und beschleunigt und hofft, in 3 Jahren mit der Geschichte fertig zu sein. Dieses Jahr wird beispielsweise die Stadt Bern an die Reihe kommen.

Nun besteht bekanntlich die Vorschrift, dass die Grundsteuerschatzungen mit der Brandversicherungssumme in einem gewissen Verhältnis stehen müssen. Das ist in Art. 13 des Steuergesetzes von 1918 vorgesehen. Ausnahmen sind zugunsten der landwirtschaftlichen Gebäude usw. gemacht worden. Nun sagt der Herr Interpellant, es bestehen Ungleichheiten zuungunsten der Besitzer in denjenigen Gemeinden und Amtsbezirken, wo die Schatzung früher vorgenommen

worden ist. Es ist aber ohne weiteres zuzugeben, dass da eine Ungleichheit besteht, aber kein Unrecht, denn das Gesetz sagt ausdrücklich, dass die Grundsteuerschatzung sofort mit der Brandversicherung in Einklang zu bringen sei. Wenn man diese gesetzliche Vorschrift nicht im ganzen Kanton exakt zu gleicher Zeit in Anwendung bringen kann, so liegt das in den Verhältnissen begründet. Es ist absolut unmöglich, diese Revision im ganzen Kanton in einem Jahre durchzuführen, weil uns die Leute nicht zur Verfügung stehen. Diese Ungleichheit ist nicht zu ändern. Aber es hätte auch ausserordentlich grosse Schwierigkeiten gegeben und wäre kaum durchzuführen, wenn wir von Anfang an daran gedacht hätten, während der ganzen Zeit, wo die Revision dauert, immer noch die alte Grundsteuerschatzung beizubehalten; nachdem in zwei Dritteln der Amtsbezirke die Schatzungen durchgeführt sind und die Steuern demgemäss eingezogen werden, würde es viel grössere Schwierigkeiten geben, wenn man dieses System ändern und sagen würde, man warte mit dem Bezug der höhern Steuern zu, bis alles fertig geschätzt ist. Die Arbeit, die da entstehen würde, würde in gar keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die betreffenden Besitzer resultieren würde. Die Gemeinden haben nicht reklamiert, weil sie selbstverständlich die erhöhten Einnahmen gern gehabt haben. Als Stellvertreter des Finanzdirektors sehe ich kein grosses Unglück darin, dass einzelne Bezirke etwas früher als andere eine erhöhte Grundsteuer bezahlt haben. Wenn man die Verteilung der Staatssubventionen berücksichtigt, so kommen die einzelnen Gegenden auch nicht ganz gleichmässig weg. Ich denke da an Eisenbahn- und Strassensubventionen und auch an die Subventionen für Bodenverbesserungen. Einzelne Gegenden profitieren ausnahmsweise viel in einem Jahre, andere haben momentan keine Bedürfnisse. Sie zahlen aber ihre Steuern gleich. Wenn man also auch sagen kann, dass eine gewisse Ungleichheit besteht, so kann man anderseits sagen, dass bezüglich der Verwendung der Staatseinnahmen auch keine absolute Gleichmässigkeit bestehe.

Ich möchte meine Ausführungen schliessen, indem ich dem Herrn Interpellanten die Versicherung gebe, dass, soweit an uns, die Revision mit möglichster Beschleunigung durchgeführt wird, damit dieser Zustand der Ungleichheit so rasch als möglich behoben wird. Das liegt im Interesse des Staates und der Gemeinden, aber auch der Bürger, die gleich behandelt werden sollen. Es ist auch hier die bekannte Tatsache zum Ausdruck gekommen, dass man es eher erträgt, selbst zahlen zu müssen, sofern man weiss, dass die andern auch zahlen müssen. Das ist eine Erscheinung, der man sehr oft begegnet. Ich anerkenne also, dass eine gewisse Ungleichheit da ist; gesetzlich ist aber die Sache durchaus in Ordnung und die Regierung wird alles daran wenden, diesen Zustand so rasch als möglich gleichmässig zu gestalten.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung darüber abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht?

Weber (Grasswil). Nein.

Motion der Herren Grossräte Morgenthaler und Mitunterzeichner betreffend Anpassung der Wertbestimmungen des Strafgesetzbuches an den veränderten Geldwert.

(Siehe Seite 1152 des letzten Jahrganges.)

Morgenthaler. Ich habe in der letzten Session folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, eine Gesetzesnovelle zum bernischen Strafrecht zu erlassen in dem Sinne, dass überall dort, wo das Gesetz für die Zuständigkeit der Gerichte, die Ausmessung der Strafen oder die Anwendung von Rechtsmitteln bestimmte Wertgrenzen aufstellt, diese Wertgrenzen den veränderten Valutaverhältnissen des Geldmarktes angepasst, d. h. angemessen erhöht werden.»

Ich hätte diese etwas langatmige Motion in Kürze dahin zusammenfassen können: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Vorschriften des bernischen Straf- und Strafprozessrechtes den veränderten Valutaverhältnissen des heutigen Geldmarktes anzupassen.»

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und in Würdigung des Umstandes, dass sich die Motion eigentlich selbst begründet, will ich mich kurz fassen. Es ist nicht eine persönliche Idee von mir, die ich hier zur Sprache bringen möchte, sondern ich möchte mich nur zum Sprecher grosser Kreise der Richterwelt machen, die das Verhältnis zwischen Valutastand und Strafrecht als Uebelstand empfinden. Ich kann mich um so kürzer fassen, als dieser Uebelstand auch von der Justizdirektion empfunden wird und vorbereitende Massnahmen bereits getroffen worden sind. Den Herren sind die Tatsachen der grossen Geldentwertung bekannt. Es ist Ihnen auch bekannt, welch grosse Rolle das Geld in unserem Kulturleben spielt. Es wäre merkwürdig, wenn in einem so wichtigen Gebiet des Lebens, wie das Strafrecht es darstellt, dieses Geld sich nicht auch bemerkbar machen würde, und zwar in einer Störung der bisher bestandenen Einrichtungen. Ich brauche in der Tat nur auf den Abschnitt betreffend die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch zu verweisen, um Ihnen zu zeigen, dass sich die Geldentwertung selbstverständlich auch auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses bemerkbar macht. Sie wissen alle, dass unser Strafgesetzbuch in Anlehnung an den französischen Code Pénal die Androhung je nach der Wertgrenze der durch das Delikt veranlassten Rechtsgüterverletzung abstuft. Sie wissen, dass Diebstahl, Unterschlagung und Betrug dahin differenziert sind, dass bei einer Wertgrenze von 0—30 Fr. die Strafdrohung in Gefangenschaft, von Fr. 30—300 in Korrektionshaus und über Fr. 300 in Zuchthaus besteht. Art und Höhe der Bestrafung ist vom Werte des verletzten Objekts abhängig. Nun kann man von vornherein darüber verschiedener Meinung sein, ob diese etwas einseitige Betonung der materiellen Seite der Rechtsgüterverletzung und die entsprechende Vernachlässigung der idealen Seite eine glückliche Lösung sei. Immerhin ist diese einseitige Betonung der materiellen Rechtsgüterverletzung an sich schon gegeben.

Nun hat man im Jahre 1866, wo diese Wertgrenzen aufgestellt worden sind, geglaubt, dass natürlich 30 Fr. eben 30 Fr. bleiben. Es hat sich aber gezeigt, dass dieses Fundament nicht von Granit ist. Schon lange vor dem Krieg haben sich diese Werte sehr verändert. Und seit dem Krieg ist dieses Fundament erst recht ins Wanken gekommen. Es ist dabei zu sagen, dass der Zweck dieser Behandlung der Straftaten nach Massgabe der vorhandenen Rechtsgüterverletzung in einer gewissen Korrelation steht mit der Zuständigkeit der Gerichte, indem auch die Kompetenz der Gerichte sich abstuft nach Massgabe der angedrohten Strafe, wobei die Strafmasse ihrerseits in Korrelation stehen zu der vorgekommenen Rechtsgüterverletzung. So ergibt sich eine Korrelation auch in der Hierarchie der Strafgerichte, die nun mit diesem Fundament der variablen Wertgrenze auch ins Wanken gekommen ist.

Als Ergebnis dieses Missverhältnisses ergeben sich verschiedene Nachteile, die speziell in Richterkreisen als solche anerkannt werden, Nachteile ideeller und materieller Natur. Nach der ideellen Seite hat sich namentlich ein Missverhältnis zwischen dem allgemeinen Rechtsempfinden in der Frage der Bewertung der Straftaten ergeben. Es ist klar, dass infolge der kolossalen Geldentwertung die unterste Wertgrenze vom Täter sehr bald überschritten wird. Ein gestohlenes Objekt wird auf der Stelle einen Wert von über 30 Fr. repräsentieren. Dementsprechend würde die Beurteilung dieses Diebstahls, der früher als geringfügig taxiert worden ist und dementsprechend auch gering bestraft worden ist, in die höhere Kategorie hinaufgerückt und muss verhältnismässig viel schärfer bestraft werden. Wenn früher der Diebstahl von einem Paar Schuhe mit einigen Tagen Gefängnis abgegangen ist, wird heutzutage ein solcher Diebstahl ohne weiteres korrektionell, im besten Falle mit Einzelhaft bestraft werden können. So ergibt sich ein Missverhältnis zwischen Strafmass und Straftat. Man kann einwenden, dass heute ein Paar Schuhe nicht nur dem Geldwerte nach einen höheren Wert repräsentieren, sondern auch als Vermögenswert einen höheren Wert bekommen haben, und deshalb eines erhöhten Schutzes bedürfen. Aber anderseits ist doch zu sagen, dass es sehr ins Gewicht fällt, wenn plötzlich wegen des Diebstahls von solchen Artikeln des täglichen Lebens Korrektionsstrafen ausgefällt werden müssen.

Die Gerichte haben deshalb vielfach diese Strafandrohung mit eigentlichem Widerstreben angewendet. Das hat nun auch dazu geführt, dass allerlei Mittel und Ränke gesucht worden sind — in wohlwollender Absicht, in gutgläubiger Erfüllung der richterlichen Pflichten — um diese exorbitanten Strafandrohungen zu umgehen. Man hat nach Milderungsgründen gesucht, man hat auf alle mögliche Weise gesucht, die Bedeutung der Strafe abzuschwächen, damit man um diese Strafminima herumkomme. Wenn das im Urteil nicht gegangen ist, so suchte man diese Härte nachher auf dem Wege des bedingten Straferlasses zu mildern. Man hat in einem Umfange vom Recht des bedingten Straferlasses Gebrauch gemacht, wie er eigentlich vom Gesetz nicht gewollt war, nur weil man eben keinen andern Weg gefunden hat, die unverhältnismässige Strafandrohung bei verhältnismässig geringfügigen Straftaten zu umgehen.

In materieller Beziehung hat sich eine bedeutende Ueberlastung namentlich der mittleren und obern Gerichtsinstanzen ergeben. Was ein wenig ein anständiger Dieb ist, wird auf der Stelle für 30 Fr. gestohlen haben. Er fällt damit unter die Strafjudikatur des korrektionnellen Gerichtes. Diese Wertgrenze von 30—300 Fr. ist dadurch kolossal überlastet worden, so dass diese Gerichte namentlich in den grösseren Verkehrszentnern fast tagtäglich sitzen müssen, ohne ihre Geschäfte bewältigen zu können. Es liegt vor mir die Statistik des Amtsgerichtes und der korrektionnellen Gerichtes Bern. Die Zahl der Geschäfte betrug 1913: 240, 1914: 280, 1917: 318, 1918: 410 und 1919: 480. Sie hat sich also verdoppelt und zwar nicht darum, weil sich die Anzahl der schweren Delikte vermehrt hätte, denn die Statistik beweist das Gegenteil, sondern deshalb, weil die ganze Menge dieser kleinen Delikte, die eigentlich in die unterste Kategorie gehörten, infolge der eingetretenen Geldentwertung automatisch in die höhere Klasse gerückt sind. Daraus ergab sich eine Belastung des Gerichtes, die fast nicht mehr bewältigt werden konnte.

Ganz gleich verhält es sich bei den Assisengeschäften. Solche hatten wir mit Zuziehung von Geschworenen im Jahre 1914: 78, 1915: 77, 1917: 69, 1918: 79, 1919: 80. Wir haben also in den eigentlichen Assisengeschäften, die vor der Geschworenenbank verhandelt worden sind, keine Zunahme. Dagegen haben sich die Geschäfte der Assisenkammer von 45 im Jahre 1913 auf 117 im Jahre 1918 vermehrt. Auch das hängt mit der Vermischung dieser Wertgrenzen zusammen.

Hier haben wir gewöhnlich Fälle von Unterschlagung und Diebstahl, wo der reuige Sünder schliesslich unter der Last des Beweismaterials nachgibt und bekennt und sich von der Assisenkammer aburteilen lässt. Die übrigen Delikte, die vor der Geschworenenbank zur Verhandlung kommen und wo kein Geständnis vorliegt, präsentieren sich in ungefähr gleicher Anzahl. Die Kategorien, wo die finanzielle Bewertung eine Rolle spielt, haben zugenommen, die andern sind gleich geblieben.

Das sind die praktischen Wirkungen. Damit hängt auch zusammen, dass der Apparat der Justiz sich wesentlich verteuert hat, denn es ist klar, dass die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem Einzelrichter bedeutend billiger ist, als vor dem korrektionnellen Gericht, vor den Assisen oder der Assisenkammer. Es ist auch klar, dass die Appellabilität einen wesentlichen Einfluss auf die Kostenvermehrung hat, denn wenn sich die Wertgrenzen verschieben, so vermehren sich auch die appellablen Geschäfte. Es liegt deshalb auch im materiellen Interesse des Staates, wenn hier Remedur geschaffen wird.

Nun wird man vielleicht fragen, wie das geschehen könnte. Durch eine kleine Novelle, wodurch eine gewisse Uebereinstimmung zwischen den Wertgrenzen und der eingetretenen Geldentwertung geschaffen wird. Man könnte vielleicht einwenden, es sei nicht der Moment, auf dem Gebiete des Strafrechts kantonal zu revidieren, indem das eidg. Strafrecht in Vorarbeit stehe und damit unsere Novelle sofort wieder unter den Tisch gewischt würde. Auch wenn der Entwurf des eidg. Strafrechtes bereit liegt, so kann es noch einige Jahre gehen, bis derselbe die Beratung passiert hat. Gerade in dieser Uebergangszeit vor Torschluss könnten diese Misstände, die sich in zu-

nehmendem Masse fühlbar machen, durch eine kleine kantonale Strafrechtsnovelle beseitigt werden. Das könnte auf einem ganz einfachen Wege geschehen. Es handelt sich nicht um eine Revision unseres ganzen bernischen Strafrechts, sondern nur um eine kleine Novelle, durch welche diese Unebenheiten wieder ausgeglichen werden könnten. Herr Staatsanwalt Raaflaub, der sich mit der Sache befasst hat, hat eine ziemlich einfache Formel gefunden, nach der einfach alle Ansätze im Gesetz auf das Doppelte erhöht würden, weil die Geldentwertung wenigstens 100 % beträgt. Das ist nun eine sehr einfache und einleuchtende Formel; ob sie einer näheren Prüfung standhalten wird, ist noch zu untersuchen. Zweck meiner Ausführungen ist nur, diese Prüfung zu veranlassen und speziell den Herrn Justizdirektor zu ersuchen, für eine möglichst rasche Erledigung dieses wachsenden Uebelstandes zu sorgen.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat erklärt, die Motion des Herrn Grossrat Morgenthaler zur Prüfung entgegennehmen zu wollen. Er teilt durchaus die Auffassung, die in der Begründung des Herrn Motionärs zutage getreten ist, dass der Zustand, wie er in unserem formellen und materiellen Strafrecht durch die ungeheure Geldentwertung herbeigeführt worden ist, nach Beseitigung ruft. Es ist klar, dass dieser Zustand in keiner Weise mehr mit den Absichten des Gesetzgebers vom Jahre 1866 in Uebereinstimmung zu bringen ist. Die Wirkung der Geldentwertung macht sich in doppeltem und eigentlich entgegengesetztem Sinne geltend. Auf der einen Seite bringt die Geldentwertung mit sich, dass Vergehen, die im Jahre 1866 polizeilich bestraft werden wollten, nun korrektionell bestraft werden müssen, und solche, die damals korrektionell bestraft werden wollten, nunmehr mit Zuchthaus bestraft werden müssen, weil der Wert des Schadens, in heutigem Geldwert ausgedrückt, diese gesetzliche Wertgrenze viel leichter übersteigt als vorher. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, dass bei der Festsetzung von Bussen die Straffolge gegenüber dem Jahre 1866 sehr erheblich verringert worden ist. Die Wirksamkeit von Bussen, die damals sehr fühlbar war, ist beim jetzigen Geldwert sehr herabgesetzt, die Strafe ist also zur Wirkungslosigkeit verurteilt.

Wir brauchen uns hier nicht die Frage vorzulegen, ob diese Beurteilung der Vergehen nach Wertgrenzen das einzig richtige darstellt; wir müssen nur sagen, dass jedenfalls die Geldentwertung eine durchaus nicht beabsichtigte und mit dem Zweck, den der Gesetzgeber verfolgte, in Widerspruch stehende Wirkung auf die Strafrechtspflege ausübt, so dass in der Tat eine Revision sich aufdrängt.

Die Frage ist nun, ob das ohne weiteres geschehen kann. Der Herr Motionär hat uns das sehr einfache Mittel genannt, das von Herrn Staatsanwalt Raaflaub vorgeschlagen wird. Wir stehen nicht an, dieses Mittel wohlwollend und gründlich zu prüfen. Man darf aber dabei nicht ausser acht lassen, dass doch gewisse Bedenken bestehen. Es handelt sich, wie ausgeführt worden ist, nicht nur um die Revision des Strafgesetzes in diesem Punkte, sondern auch um die Revision des Strafprozesses. Der Strafprozess ist, wie dem Grossen Rat bekannt ist, revisionsbedürftig, und die Revision befindet sich im Vorstudium. Die Justizdirektion gedenkt, nachdem sie die Frage einer Partialrevision untersucht hat, nun doch die durchgreifende Revision unseres Strafverfahrens an die Hand zu nehmen, wofür bereits sehr wesentliche Vorarbeiten geleistet sind. Bei diesem Anlass werden zum mindesten diejenigen Veränderungen in den Wertgrenzen vorgenommen werden, die sich auf das formelle Strafrecht beziehen. Es wird die Frage zu prüfen sein, ob bei diesem Anlass nicht auch die Revision der materiellrechtlichen Bestimmungen in die Wege geleitet werden könnte.

Die andere Frage ist die, wie wir die Aussichten des eidgenössischen Strafgesetzbuches zurzeit einschätzen, das ja die ganze Materie von Grund auf neu ordnen wird. Das ist eine Sache der Abschätzung. Es lassen sich wohl Stimmen hören, die sagen, dass bei dem gegenwärtigen Gemütszustand eine so weitgehende Zentralisation, wie sie das eidg. Strafrecht zur Folge hätte, bei einem Referendum kaum auf guten Boden fallen würde. Wenn man sich sagen müsste, dass das eidg. Strafgesetzbuch in wenigen Jahren in Kraft treten würde, so wollen wir keine Revision anfangen; wenn man aber glaubt, es gehe noch eine grössere Anzahl von Jahren, so gebe ich zu, dass man zugreifen soll, wenn die hauptsächlichsten Schäden auf einem einfachen Wege beseitigt werden können.

Immerhin darf man sich nicht verhehlen, dass, wenn man anfängt, an dem alten, etwas brüchigen Gesetz zu revidieren, man wohl weiss, wo die Revision anfängt, aber nicht, wo sie aufhört. Es können andere Wünsche zutage treten, die uns vielleicht weiter führen, als ursprünglich beabsichtigt war.

Ich habe die Motion dem Obergerichte zur Vernehmlassung überwiesen, damit ich auch die Ansichten dieser Stelle kennen lerne. Sobald die Vernehmlassung des Obergerichtes da ist, werden wir uns weiter mit der Sache beschäftigen. Ich möchte den Standpunkt des Regierungsrates kurz dahin präzisieren, dass er die Motion zur Prüfung annimmt, dass er aber beantragen möchte, ihm nicht gebundene Marschroute mitzugeben, sondern, wie üblich, die Motion ohne Präjudiz erheblich zu erklären.

Scherz. Als ich von der Motion Kenntnis erhielt, war ich erfreut. Einige Herren wissen vielleicht noch, dass ich vor etwa zwei Jahren bei der Beratung des Verwaltungsberichtes auf diese Dinge hingewiesen habe, namentlich darauf, dass Leute, die sich eines Deliktes schuldig gemacht haben, viel strenger bestraft werden müssen, als das in der Absicht des Gesetzgebers von 1866 lag. Der damalige Justizdirektor, Herr Merz, hat mir geantwortet, das eidgenössische Strafgesetzbuch sei in Arbeit und werde wohl nächstens in Funktion treten können; da würde es sich nicht recht lohnen, noch an diese Arbeit zu gehen. Nun ist mir ein Rätsel ins Gedächtnis gekommen, das man seinerzeit viel verwendet hat. Es lautet: «Ins Herz des grössten Weltbezwingers setze «du» hinein und der grösste Ueberwinder wird gefunden sein.» Die Lösung lautete: «Geld und Geduld.» Da wird man zur Geduld gewiesen.

Ganz gleich lautet die Antwort des gegenwärtigen Justizdirektors, man mahnt uns zur Geduld, man sagt uns, man wolle die Sache wohlwollend prüfen. Aber wir wissen nicht, wie schnell da etwas herauskommen wird. Denken Sie nur daran, dass das Schweizer-

volk im Jahre 1890 den Willen bekundet hat, ein einheitliches Zivilrecht und Strafrecht zu bekommen. Die Arbeit für das Zivilgesetzbuch hat bis 1912 gedauert, bis dieses endlich in Kraft treten konnte. Nun hätte man glauben können, nach der Weisheit und Beweglichkeit unserer Parlamentarier sollte es möglich sein, das Strafgesetzbuch etwas rascher zur Annahme zu bringen. Wir wissen sehr gut, dass auch da grosse Widerstände sich geltend machen werden. Immerhin hat man sehen können, dass das Schweizervolk solchen Gründen, die in der Luft liegen und für Zentralisation des Rechtes sprechen, ohne weiteres zustimmt. Es war keine Rede davon, das Referendum gegen das Zivilgesetzbuch zu ergreifen. Ebenso wenig werden wir das beim Strafgesetzbuch sehen, sonst könnte man es auf die Probe ankommen lassen. Wenn es auch das erstemal verworfen wird, kann man es nach kurzer Zeit unter Aenderung derjenigen Punkte, die den grössten Widerstand hervorgerufen haben, zur Annahme bringen.

Ich muss sagen, dass der gegenwärtige Zustand eine Beeinträchtigung der Richter bedeutet. Ich muss ohne weiteres gestehen, dass ich öfters im Amtsgericht Bern meinen Bedenken Ausdruck gegeben habe, dass ich als Richter nicht absolut gezwungen sei, mich an das Gesetz aus dem Jahre 1866 zu halten. Der Gesetzgeber wollte Diebstähle unter 30 Fr. nur mit Gefangenschaft bestrafen, selbstverständlich nur das erstemal. Wenn sie öfters vorkommen, wissen wir, dass diese Vorschrift wegfällt, dass nur der deliktische Wille als solcher in Betracht fällt. Dann muss man auf Korrektionshaus erkennen. Nun haben Sie gehört, dass diese Grenze bald überschritten ist. Die hohe Schätzung der Diebstahlsgegenstände bringt es mit sich, dass man auf Korrektionshaus erkennen muss.

Es ist allerdings richtig, dass wir seither den bedingten Straferlass bekommen haben. Aber Sie wissen, dass man unter Umständen auch da wieder dem Gesetz Gewalt antun muss. Wenn der Leumund nicht ganz so günstig lautet, oder wenn der Angeklagte beim Richter selbst nicht den günstigsten Eindruck erweckt, so dass er in normalen Zeiten sagen würde, den bedingten Straferlass sollte man nicht gewähren, so gewährt er ihn schliesslich doch, nur um die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Gesetzes umgehen zu können. Nun müssen Sie nicht vergessen, dass eben die Wertmasse der Strafen im Volksbewusstsein bleiben. Wenn einer mit Korrektionshaus bestraft wird, wird er anders angesehen, als wenn er Gefangenschaft erhalten hat. Der gewöhnliche Bürger sagt sich dann nicht, dass der Mann vielleicht nur für 35 Fr. hat mitlaufen lassen. Und später, wenn der Mann wieder vor Gericht kommt, heisst es dann auch, er sei mit Korrektionshaus bestraft worden. Das ist eine ganz bedenkliche Misshandlung des Willens des Gesetzgebers von 1866. Da möchte ich wirklich den Herrn Justizdirektor ersuchen, nach dem Mittel zu suchen, durch welches diese Ungerechtigkeit zum Verschwinden gebracht werden kann.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur mein Votum dahin präzisieren, dass ich durchaus der Auffassung bin, dass wir gern beipflichten, wenn sich die Lösung, die der Herr Motionär gewiesen hat, als gangbar erzeigt. Wir haben nur Vorbehalte gemacht, die naturgemäss sind und in der Sache selbst liegen. Wir müssen die Tragweite der Revision prüfen, wir müssen untersuchen, in welcher Form wir sie bringen wollen. Es handelt sich nicht bloss um die Revision des Strafgesetzbuches, sondern auch um diejenige von strafprozessualen Bestimmungen. Nachdem wir dem Obergericht Gelegenheit gegeben haben, sich auszusprechen, wollen wir uns an die Arbeit machen. Aber irgendwie die Absicht, die Sache zu verschleppen oder zu sabotieren, wie der übliche Ausdruck lautet, besteht bei der Justizdirektion in keiner Weise.

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Motion ganz allgemein gehalten ist und in ihrem Wortlaut übereinstimmt mit den Erklärungen des Vertreters der Regierung. In diesem Sinne ist die Motion nicht bestritten, infolgedessen erheblich erklärt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 21. Januar 1920,

vormittags 8 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Biehly, Boss (Grindelwald), Bühler, Dietrich, Egger, Freiburghaus, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hofer (Biel) Ingold (Wichtrach), Langenegger, Laubscher, Maurer, Müller (Aeschi), Nicol, Paratte, Peter, Schenk, v. Steiger, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler, Zimmermann, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chopard, Clémençon, Cortat, Frutiger, Gobat, Hess (Melchnau), Imboden, Lüthi, Merguin, Meyer (Undervelier), Monnier, Moor, Segesser.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Lesung finden sich Seite 1195 ff des letzten Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen der ersten und zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes, der Ihnen vorliegt, ist der Unterrichtsdirektion zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates eine Eingabe der Delegiertenversammlung des Bernischen Lehrervereins zugekommen, worin verschiedene Postulate aufgestellt sind, in erster Linie das Postulat zu Art. 2, Alinea 2, betreffend die Lehrerinnen an der Mittel- und Oberstufe, wo verlangt wird, dass nur für die Lehrerinnen, die an Elementarklassen unterrichten, die Entschädigung für Arbeitsschulen in der Grundbesoldung inbegriffen sein soll. Ein weiteres Begehren betrifft Art. 3, Alterszulagen. Es wird verlangt, dass die Alterszulage erhöht werden solle, und zwar für Lehrer auf Fr. 175 und für Lehrerinnen auf Fr. 150, derart, dass der Besoldungsrahmen, den die erste Lesung für Lehrer auf Fr. 5000 im Maximum und für Lehrerinnen auf Fr. 4800 gespannt hatte, ansteigen würde für Lehrer auf Fr. 5600 und für Lehrerinnen auf Fr. 5300. Diese Erhöhung der Alterszulagen ist eines der Hauptbegehren dieser Eingabe.

Sodann ist von seite der Lehrerschaft das Verlangen gestellt worden, es sollen ihr Nachteuerungszulagen für das Jahr 1919 ausgerichtet werden. Das Verlangen wurde damit begründet, dass, nachdem die Beamten und Angestellten des Staates pro 1919 zu ihrer neuen Besoldung Teuerungszulagen bekommen haben, es durchaus gerechtfertigt sei, auch der Lehrerschaft, die pro 1919 noch mit Teuerungszulagen vorlieb nehmen musste, einen Zuschuss zu den Teuerungszulagen zu gewähren. Es wird eine Nachteuerungszulage von Fr. 600 verlangt, dazu eine Erhöhung der Kinderzulage um Fr. 30. Schliesslich werden noch einige weniger wichtige Begehren gestellt, die mehr redaktioneller Natur sind, so zu Art. 40, Besoldungsnachgenuss, und Art. 46, vorläufige Einzahlung in die Versicherungskasse der Mittellehrer.

Vor der Kommission ist sodann noch mündlich von der Vertretung der Lehrerversicherungskasse das Begehren gestellt worden, es möchte die im Entwurf vorgesehene Abstufung der Einzahlung der Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse dahinfallen und es möchte vom ersten Jahre an der volle Betrag von 5% einbezahlt werden. Wir werden auf die Begründung der einzelnen Begehren bei der Detailberatung zurückkommen. Weitere Eingaben sind der Regierung nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Regierung und Kommission hatten sich nun mit den in der Eingabe des Lehrervereins gestellten Begehren zu beschäftigen, vor allem mit dem Begehren um Erhöhung der Alterszulagen, mit andern Worten um Veränderung des Besoldungsrahmens, wie ihn die erste Lesung festgesetzt hat, und auf der andern Seite mit dem Verlangen auf Zuerkennung von Nachteuerungszulagen für das Jahr 1919. In einem gewissen Zusammenhang damit steht das dritte, ebenfalls erhebliche Begehren wegen der sofortigen Einzahlung von 5% als Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse. Das sind die drei Punkte, um die sich sowohl in der Regierung als in der Kommission die Diskussion drehen musste.

Abgesehen von diesen Hauptpunkten hat die Kommission in verschiedenen anderen Fragen noch die Resultate der ersten Lesung revidiert, andere Fassungen vorgeschlagen und auch gewisse materielle Aenderungen vorgenommen. Wir werden im Lauf der Diskussion auf diese neuen Anträge im einzelnen zu sprechen kommen. Sie sind aber alle zusammen von verhältnismässig geringer Bedeutung gegenüber den Hauptpunkten, die ich soeben erwähnt habe.

Die Regierung hat sich bei Behandlung dieser Hauptpunkte auf den Standpunkt gestellt, dass es nicht möglich sein werde, einerseits aus finanziellen Gründen, anderseits aus referendumspolitischen Erwägungen, den sämtlichen Begehren der Lehrerschaft entgegenzukommen. Sie hat sich der Meinung zugeneigt, dass die Lehrerschaft ein wohlbegründetes

Anrecht darauf habe, hinsichtlich der Nachteuerungszulagen gleich behandelt zu werden wie die Beamten und Angestellten des Staates. Sie hat deshalb ihrerseits den Antrag gestellt, es möchten der Lehrerschaft ungefähr im Rahmen der Nachteuerungszulagen, wie sie vom Grossen Rat für die Beamten und Angestellten des Staates für das Jahr 1919 bewilligt worden sind, ebenfalls Nachteuerungszulagen für 1919 zuerkannt werden. Man hat dabei allerdings gewisse Modalitäten, die sich bei den Teuerungszulagen für die Beamten und Angestellten aufdrängten, für die Lehrerschaft nicht annehmen können. Man konnte keine differenzielle Behandlung zwischen Hauptstadt und Land einführen, sondern man musste eine allgemeine und durchgehende Ordnung für Stadt und Land vorsehen. Abgesehen davon, hat man die Teuerungszulagen ungefähr in dem Masse vorgeschlagen, wie für die Beamten und Angestellten, immerhin etwas höher als für die Beamten und Angestellten ausserhalb der Hauptstadt, weil man sich sagte, dass die ersteren eben doch bereits für 1919 ihre Besoldungsrevision gehabt haben, wobei die Ansätze höher sind als die frühere gesetzliche Besoldung plus Teuerungszulage. Die Lehrerschaft hingegen musste pro 1919 noch mit den Teuerungszulagen nach Gesetz vom 1. Dezember 1918 vorlieb nehmen. Wir glaubten, es rechtfertige sich aus diesen Gründen eine gewisse Erhöhung gegenüber den Teuerungszulagen für Beamte und Angestellte. Wir haben deshalb, wie Sie aus der separaten Vorlage sehen, durchgängig vorgeschlagen Fr. 400 für den verheirateten Lehrer, Fr. 200 für die Lehrerin und für den ledigen Lehrer und Fr. 40 für die Arbeitslehrerin. Die übrigen Bestimmungen sind durchaus analog den entsprechenden Bestimmungen im Dekret über die Teuerungszulagen für die Beamten.

Die Regierung ist der Meinung, dass, wenn diese Nachteuerungszulagen erkannt und in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden, alsdann die weiteren Begehren der Lehrerschaft nicht mehr berücksichtigt werden können. Bezüglich des Besoldungsrahmens insbesondere hält die Regierung dafür, dass ein Hinausgehen über die Ansätze der ersten Lesung nicht angängig sei, und zwar schon aus finanziellen Erwägungen, weil der Staat nunmehr bereits nach dem Ergebnis der ersten Lesung mit einer Mehrbelastung über die Teuerungszulagen hinaus von 4,8 Millionen rechnen muss, eine Summe, die durch die vorgesehenen Steuerzuschläge schwerlich voll gedeckt werden wird, sodann aber insbesondere aus referendumspolitischen Erwägungen. Der Regierungsrat hält dafür, dass man darnach trachten sollte, in den vorberatenden Behörden und im Grossen Rat selbst eine einheitliche Stellungnahme für dieses Gesetz zu erwirken, zu der alle wesentlichen Parteigruppen freudig ihre Zustimmung geben können, mit welcher man dann auch getrost vor das Volk treten könnte. Wir wissen, dass sich im Volk da und dort eine gewisse Opposition gegen das Gesetz geltend macht und wir fürchten, wenn man mit dem Maximum über die Fr. 5000 der ersten Lesung hinausgehen würde, dass diese Opposition dann willkommene Anhaltspunkte finden würde.

Deshalb hat die Regierung gegenüber den Postulaten des Lehrervereins dahin Stellung bezogen, dass sie allerdings die Ausrichtung von Nachteuerungszulagen in dem dargestellten Umfange vorschlägt, dass sie aber anderseits an dem Resultat der ersten Lesung festhält und insbesondere beim Besoldungsrahmen über die Fr. 5000 nicht hinausgehen möchte. Bei dieser Haltung war auch ein Vergleich mit den Besoldungserhöhungen bestimmend, welche die Beamten und Angestellten durch die Revision von 1919 bekommen haben. Wenn wir die Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal nach der durchgeführten Revision in Prozenten ausrechnen, so finden wir unter Berücksichtigung der Klassenverschiebungen, die ebenfalls zur Erhöhung der Besoldungen geführt haben, folgende Prozentzahlen: Zentralverwaltung 57 %, Bezirksverwaltung 71 %, Geistliche 65 %, Staatsanstalten 73 %, Landjäger 77 % Erhöhung. Dazu treten die Teuerungszulagen, die man erkannt hat. Diese erhöhen die genannten Prozentsätze erheblich, aber dieselben bleiben immer noch beträchtlich unter 100 %. Mit den Besoldungsansätzen der ersten Lesung wird nun aber die Besoldung der Primarlehrerschaft, wenn man die Barbesoldung rechnet, im Durchschnitt um erheblich mehr als 100 %, nämlich um 110—120 % erhöht. Wir glauben durchaus nicht, dass das etwa zuviel sei, denn die Lehrerschaft war eben bis anhin mit Beträgen bezahlt worden, die das Existenzminimum kaum überschritten. Nachdem sich die Lebensverhältnisse so verteuert haben, wie wir wissen, musste man entsprechend der Erhöhung des Existenzminimums hinaufgehen. Die Prozentzahlen sind also an und für sich durchaus nicht etwa unangemessen. Wir glauben aber immerhin, dass man auch die Verhältnisse der Beamten und Angestellten berücksichtigen und einen gewissen Ausgleich vornehmen muss. Würde man über die Fr. 5000 hinausgehen, so wäre das Verhältnis zwischen der Besoldungserhöhung der Beamten und Angestellten einerseits und der Lehrerschaft anderseits nicht mehr ausgeglichen. Man kann sich jetzt schon fragen, ob das noch der Fall sei.

Sodann hat sich der Regierungsrat auch angelegen sein lassen, die Besoldungsansätze der fortgeschritteneren Kantone in Betracht zu ziehen, die erst im letzten Jahr die Lehrerbesoldungen revidiert haben. In dieser Beziehung können wir feststellen, dass keiner der Kantone in den gesetzlichen Besoldungen weiter geht, als wir gehen würden, wenn wir am Resultat der ersten Lesung festhalten. Ich wiederhole die Zahlen, die ich bereits bei der ersten Lesung gegeben habe, damit die Herren sich neuerdings ein Bild darüber machen können. Zürich hat in dem Gesetz, das im Jahre 1919 angenommen worden ist, einen Besoldungsrahmen von Fr. 3800—5000, dazu Wohnungsentschädigung. An Naturalien wird grundsätzlich nur die Wohnung gegeben, aber auch die nur in Form der Geldentschädigung. Allerdings hat Zürich erhebliche Ortszulagen, wie wir sie in diesem Masse nicht kennen und auch durch das neue Gesetz nicht einführen möchten. Wir stehen aber in der gesetzlichen Besoldung, abgesehen von den Ortszulagen, nach dem Resultat der ersten Lesung um etwa Fr. 300 über der staatlichen Besoldung von Zürich, wobei ich zugeben möchte, dass die Ortszulagen im Kanton Zürich diese Differenz mehr als ausgleichen. Anderseits werden wir auch die Differenz anerkennen müssen, die zwischen dem vorwiegend industriellen Kanton Zürich und dem vorvorwiegend landwirtschaftlichen Kanton Bern besteht und wir werden uns vor Augen halten müssen,

dass unser Besoldungsgesetz nur das gesetzliche Obligatorium der Besoldung festsetzt, den Gemeinden aber anheimstellt, ob sie über diese Besoldungsgrenze des Gesetzes hinausgehen wollen.

Aargau hat in allerletzter Zeit ein Besoldungsgesetz für seine Lehrerschaft angenommen, das einen Besoldungsrahmen von Fr. 4000—5800 vorsieht. Dabei gibt Aargau gar keine Naturalien. Wenn man die Naturalien auf Fr. 800—1000 durchschnittlich wertet, wie das der Lehrerverein selbst in seiner Eingabe tut, so sind diese Besoldungsansätze geringer als bei uns in Bern, und zwar in der Anfangsbesoldung um etwa Fr. 500 und in der Endbesoldung vielleicht gleich hoch. Luzern hat eine Besoldung von Fr. 3200—4400 plus Fr. 400 für Holz und Wohnung, also in der Anfangsbesoldung Fr. 100 höher, in der Endbesoldung um Fr. 200 tiefer als wir. Solothurn ist mit Fr. 3400 bis 4500 in der Anfangsbesoldung um Fr. 100 tiefer und in der Endbesoldung um vielleicht Fr. 600 tiefer als Bern. Schaffhausen hat Besoldungen von Fr. 4000 bis 5200, kennt aber gar keine Naturalien und steht also in den Anfangs- und Endbesoldungen erheblich unter Bern. Glarus hat auch ein neues Gesetz, in welchem Fr. 3300—4500 ohne Naturalien vorgesehen sind. Ein neuer Entwurf liegt vor dem Landrat von Baselland mit Ansätzen von Fr. 3400—5200, dazu Wohnung und Holz, aber kein Pflanzland. Schätzt man das letztere auf etwa Fr. 100, so würden sich die Lehrer in Baselland um etwa Fr. 200 tiefer stellen in der Anfangsbesoldung als in Bern und um Fr. 100 höher in der Endbesoldung. Von andern Kantonen will ich nicht reden, sie sind zum grossen Teil weit zurückgeblieben, zum andern Teil lassen sich ihre Verhältnisse mit den bernischen nicht gut vergleichen. Wir stellen nur fest, dass wir mit dem Besoldungsrahmen der ersten Lesung in der ersten Reihe von allen den Kantonen stehen, die ihre Besoldungsgesetze in neuester Zeit revidiert haben. Das sind die wesentlichen Erwägungen, die den Regierungsrat dazu geführt haben, davon abzusehen, in diesem Punkte dem Begehren der Lehrerschaft entgegenzukommen. Das geschieht nicht, weil wir glauben, dass an und für sich die Fr. 200 mehr nicht etwa begründet seien und sich nicht aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen oder aus der Verantwortung des Lehrers rechtfertigen liessen. Unsere Gründe sind eher referendumspolitischer und insbesondere auch finanzieller Natur. Sie verbieten es dem Regierungsrat, über die Beschlüsse der ersten Lesung hinauszugehen.

Zudem glaube ich, dass seit dem vergangenen November, wo der Grosse Rat diesen Besoldungsrahmen in erster Lesung bestimmt hat, bekanntlich höher, als die Regierung damals gehen wollte, keine neuen Tatsachen eingetreten sind, die eine veränderte Stellungnahme rechtfertigen würden. Ueber die Frage der Versicherungskasse werde ich bei den betreffenden Artikeln sprechen.

Man hat in der Kommission lange hin und her gesprochen, ob man eventuell einen Kompromiss finden könnte, auf den sich alle Beteiligten, Lehrerverein, Kommission und Regierung, einigen könnten. Eine Zeitlang hatte es fast den Anschein, als könnte man eine solche Lösung in der Weise finden, dass man allerdings um Fr. 200 im Besoldungsrahmen für die Lehrer hinaufgehen würde, dann aber gleichzeitig die Mehrausgabe, die dem Staat dadurch erwächst, durch Erhöhung der Skala decken würde. Man hat bekanntlich in der ersten Lesung den regierungsrätlichen Antrag, der für den Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrer eine Skala von Fr. 700—2500 vorsah, in der Weise geändert, dass man das Minimum auf Fr. 600 herabgesetzt hat, was dem Staat eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 300,000 per Jahr brachte. Es wäre nun möglich gewesen, eine Mehrbelastung des Staates im Besoldungsrahmen durch Erhöhung dieser Skala wieder auszugleichen. Es ist aber schon aus den Beratungen der Kommission klar geworden, dass man nicht darauf zählen konnte, dass eine Erhöhung dieser Skala vom Grossen Rat beschlossen würde, so dass dieser Kompromiss, der vielleicht für die Regierung akzeptabel gewesen wäre, von vornherein ein Loch hatte. So hat sich die Regierung entschliessen müssen, überhaupt davon abzusehen, auf dieser Basis sich auf einen Kompromiss einzulassen.

Ich kann immerhin erklären, dass mir auf einer andern Grundlage vielleicht eine Verständigung als möglich erschienen wäre, nämlich auf der Grundlage, dass man hinsichtlich des Besoldungsrahmens bei dem Resultat der ersten Lesung geblieben wäre, während man anderseits das Begehren der Lehrerschaft hinsichtlich der Beiträge des Staates an die Lehrerversicherungskasse befriedigt hätte, indem man von Anfang an die 5 % einbezahlt hätte. Das wäre ein Entgegenkommen gewesen, das den Staat allerdings den erheblichen Betrag von Fr. 600,000 gekostet hätte. Das ist allerdings nicht eine jährliche Ausgabe, sondern ein einmaliges Opfer, das dann dadurch wieder ausgeglichen würde, dass man im Besoldungsrahmen nicht höher geht als Fr. 5000. Wir hätten uns dazu verstehen können, weil das der Lehrerschaft insofern zugute gekommen wäre, als sie ihrerseits die Monatsbetreffnisse, die sie gemäss den Statuten der Lehrerversicherungskasse abliefern muss, ermässigen könnte. Je mehr der Staat von Anfang an an Beiträgen leistet, desto eher ist es der Lehrerschaft möglich, die schwere Belastung, die ihr aus der Pflicht zur Einbezahlung der Monatsbetreffnisse erwächst, zu mildern. Man kann allerdings schon sagen, dass diese Monatsbetreffnisse für die Lehrerschaft nicht verloren sind, indem sie ihr in Form der Pensionen und Hinterlassenenfürsorge mit den entsprechenden Beiträgen des Staates wieder zufliessen werden. Es muss aber doch zugegeben werden, dass es bei der heutigen wirtschaftlichen Lage die Lehrerschaft zu hart treffen würde, wenn sie, wie das versicherungstechnisch notwendig wäre, die Hälfte der Besoldungserhöhung, die ihr gemäss dieser Gesetzesrevision zukommt, auf einmal in die Versicherungskasse einwerfen müsste, um das Defizit zu decken, das infolge der Erhöhung der Besoldungen und der Versicherungsleistung entstehen wird. Der Gedanke wäre mir durchaus sympathisch, dass man durch die Erhöhung der Beitragsleistung des Staates den Lehrern diese Last etwas erleichtern könnte.

In der Kommission waren die Meinungen geteilt; schliesslich ist dort mit Mehrheit der Ansatz mit Fr. 5200 durchgegangen. Ich weiss nicht, ob man nicht doch bei näherer Ueberlegung heute finden würde, es wäre vielleicht besser, man hätte den Kompromiss auf der Basis gesucht, die ich soeben angedeutet habe, indem man im Besoldungsrahmen nicht mehr höher gegangen wäre, womit dann die Möglichkeit offen gewesen wäre, die vorberatenden Behörden überhaupt

auf einer einheitlichen Position zu vereinigen. Persönlich hielte ich das für zweckmässiger und klüger; aber es ist eine Frage des Gefühls und des Ermessens, wie viel man referendumspolitisch glaubt verantworten zu dürfen. Sie sind Vertreter des Volkes, Sie kommen aus allen Schichten und Gegenden unseres Landes, Sie sollen ein Urteil darüber haben, ob unser Volk nun die Vorlage in dieser Form, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, mit den Nachteuerungszulagen eher annehmen wird als in der abgeänderten Form mit dem erhöhten Besoldungsrahmen. Ich will Ihnen das Urteil darüber, aber auch die Verantwortung dafür überlassen; ich bin nicht ganz frei von Zweifeln hinsichtlich der Einschätzung der Stimmung unseres Wahlkörpers und deshalb hätte ich für mich lieber die Lösung gesehen, die die vorberatenden Behörden auf einer Basis vereinigt hätte, als eine Lösung, die keine einheitliche Stellungnahme mit sich bringen wird. Wir wollen nicht vergessen, dass das Gesetz eben doch eine Mehrbelastung an Steuern mit sich bringen wird und dass solche Gesetze von vornherein mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als Vorlagen, die keine finanziellen Folgen haben. Wir wollen weiter nicht vergessen, dass noch andere grosse Aufgaben des Staates warten und dass unsere Staatsfinanzen zur Erfüllung der Aufgaben aufs äusserste angespannt werden müssen. Wir wollen endlich nicht vergessen, dass wir gegenwärtig überhaupt in einer Periode leben, wo der Staatshaushalt nicht mehr im Gleichgewicht liegt. Wir müssen alle Kräfte der verantwortlichen Instanzen dahin vereinigen, dass wir dieses Gleichgewicht wieder erringen.

Aus diesen Gründen sollte man im gegenwärtigen Moment davon absehen, den Staat noch stärker zu belasten, als das nun bereits durch die erste Lesung geschehen ist. Ich hielte es meinerseits auch vom rein staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus für gefährlich, wenn man dem Staatsbudget neben den grossen Defiziten aus dem ordentlichen Staatshaushalt, die wir kennen, auch hier noch über die Deckung hinaus, die das Gesetz vorsieht, ein neues Defizit aufladen würde. Immerhin mag der Grosse Rat darüber entscheiden; ich habe meine Pflicht getan und habe den Standpunkt der Regierung offen und ehrlich dargelegt. Alle andern Punkte, die noch in Frage kommen mögen, möchte ich auf die Detailberatung versparen.

Jenny, Präsident der Kommission. Wie Ihnen der Herr Vertreter des Regierungsrates soeben auseinandergesetzt hat, sind seit der ersten Beratung des Besoldungsgesetzes sowohl an die vorberatenden Behörden als an die Mitglieder des Grossen Rates neue Eingaben der bernischen Lehrerschaft eingelangt, die eine wesentliche Erhöhung der Besoldungen und damit eine Mehrbelastung des Staates bedingen. Diese Eingaben der Lehrerschaft verlangen eine Erhöhung der Alterszulage von Fr. 125 auf 175, was also für den Staat einen Mehraufwand von Fr. 600 pro Jahr und Lehrer ausmachen würde. Im weitern wird verlangt, dass für die Lehrerinnen eine Erhöhung der Alterszulage von Fr. 125 auf 150 eintrete. Diese Erhöhung würde insgesamt Fr. 300 ausmachen. Die gesamte Barbesoldung würde inskünftig statt Fr. 5000 nach dem Resultat der ersten Lesung Fr. 5600 für den Lehrer ausmachen, für die Lehrerin statt Fr. 4800 neu Fr. 5100. Dabei wird verlangt, dass die Alterszulagen nicht mehr vom vierten Jahre an ausgerechnet werden, sondern vom zweiten Jahre weg.

Im übrigen ist in der Eingabe der Lehrerschaft auch die Frage der Nachteuerungszulagen behandelt worden. Dabei wird verlangt, dass per Lehrstelle für das Jahr 1919 eine Nachteuerungszulage von Fr. 600 bewilligt werde und Fr. 30 für jedes Kind. Das sind die Hauptpunkte materieller Art, die in dieser Eingabe enthalten sind. Die andern, die mehr formelle Fragen berühren, will ich hier nicht besprechen.

Nach dieser Eingabe haben noch mündliche Besprechungen mit den Vertretern der Lehrerschaft stattgefunden, in welchen ein neues Begehren bezüglich der Versicherungskasse gestellt worden ist. Es ist gewünscht worden, es möchte die Beitragsleistung des Staates an die Versicherungskasse vom ersten Jahr weg mit 5 % erfolgen, statt der in der ersten Lesung vorgesehenen Abstufung und Verteilung auf vier Jahre. Diese neuen Begehren der Lehrerschaft haben die vorberatenden Behörden, vor allem die Kommission, in eine etwas schwierige Lage versetzt. Es darf hier zum voraus festgestellt werden, dass in den vorberatenden Behörden, sowohl in der Regierung als ganz besonders in der Kommission, von Anfang an bis auf den heutigen Tag ausnahmslos und übereinstimmend der Wille vorhanden war, so schnell als möglich für die Lehrerschaft ein neues Besoldungsgesetz zu schaffen, das den heutigen Lebensverhältnissen angepasst sei und das anderseits auch vom Standpunkte der finanziellen Inanspruchnahme des Staates und der Gemeinden verantwortet werden könne, um damit die Annahme zum voraus sicher zu stellen.

Das war der wegleitende Gesichtspunkt, der den Grossen Rat bestimmt hat, das Besoldungsgesetz so zu ordnen, wie es aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Man hat mit Genugtuung wahrnehmen können, dass das Ergebnis der ersten Beratung sowohl bei der Lehrerschaft als beim Volke gute Aufnahme gefunden hat. Nun ist beim erneuten Zusammentritt der Kommission bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Volksstimmung, wie sie gegenüber dem Resultat der ersten Beratung sich gezeigt hat, durch die neue Eingabe der Lehrerschaft, die allerdings weiter geht, als die Kommission Ihnen vorschlägt, nicht etwa verbessert worden sei. Diese Auffassung ist in der Kommission von verschiedenen Mitgliedern vertreten worden. Man musste daraus schliessen, dass man vorsichtig operieren müsse, wenn man an die Behandlung dieser Eingabe herantreten wolle. Es ist gesagt worden, wenn man auch im Grunde genommen gegen eine bescheidene Besserstellung der Lehrerschaft nichts einwenden könne, so dürfe man anderseits die Wirkung der gleichzeitigen Ausrichtung der Teuerungszulage nicht ausser acht lassen.

Von diesen Erwägungen hat sich nun ganz besonders die Regierung leiten lassen und sie ist deswegen zu der Ansicht gekommen, es könne nicht wohl beiden Begehren Rechnung getragen werden. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, entweder werden die Nachteuerungszulagen bewilligt in dem Umfange, wie ihn das Dekret für die Beamten und Angestellten gezogen habe, oder aber man verzichte auf die Nachteuerungszulage, dann sei die Regierung bereit, zu einer bescheidenen Besoldungsaufbesserung Hand zu bieten. Sie hat die Erklärung abgegeben, sie sei entweder für das eine oder das andere, aber nicht für beides.

Angesichts dieser Situation waren die Verhandlungen in der Kommission etwas mühsam. Ich will das hier feststellen. Die Ansichten gingen auseinander, einige Mitglieder waren der Meinung, dass Nachteuerungszulagen ausgerichtet werden müssen, und zwar in dem Rahmen, wie man ihn für die Beamten und Angestellten beschlossen hat. Man hat sogar gesagt, es seien Gründe vorhanden, die eine Ueberschreitung dieses Rahmens rechtfertigen würden. Auch über die Besoldungsaufbesserungen gingen die Meinungen auseinander. Man war allerdings auch darin einig, dass man die Begehren der Lehrerschaft nicht in vollem Masse berücksichtigen könne. Mehrheitlich war die Kommission der Ansicht, dass eine bescheidene Aufbesserung sich wohl rechtfertigen lasse, eine Aufbesserung von Fr. 200 per Lehrstelle, aber nur für die Lehrer, nicht für die Lehrerinnen.

Weil die Meinungen aueinandergingen, fanden wir es für zweckmäassig, unsere Beratungen mit der ersten Sitzung nicht abzuschliessen, sondern den Gedanken einer möglichst einheitlichen Beschlussfassung der Kommission weiter zu verfolgen. Wir haben uns gesagt, dass wir die Verhandlungen verschieben wollen bis auf Montag vormittag, damit die Situation noch etwas abgeklärt werde.

Nun ist leider keine Einigung erfolgt, wie Sie aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Merz entnehmen konnten. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, es sei eine bescheidene Aufbesserung von Fr. 200 per Lehrstelle, aber nur für den Lehrer zu bewilligen. Die Lösung würde darin bestehen, dass man auch die Periode, in der die Alterszulagen ausgerichtet würden, etwas verlängern würde. Es wird beantragt, für die Lehrer 17 Alterszulagen von je Fr. 100 auszurichten, so dass wir also zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1700 statt 1500 nach der ersten Lesung kämen. Für die Lehrerinnen würde es bei den Fr. 1500 bleiben wie bis dahin und die Zulage würde vom zweiten Jahre ausgerichtet, statt vom vierten Jahre an, wie in der ersten Lesung beschlossen worden ist.

In zweiter Linie wird beantragt, es sei der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse in der Höhe von 5 % schon nach zwei Jahren auszurichten, nicht erst nach vier Jahren. Nach diesem Vorschlag würde man im Jahre 1920 3 %, 1921 4 % und 1922 5 % ausrichten. Im weitern beantragt die Mehrheit der Kommission, die Alterszulagen an die Lehrer nach Analogie der für die Beamten und Angestellten des Staates geltenden Bestimmungen auszurichten. Die Mehrheit hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass sich eine bescheidene Erhöhung von Fr. 200 per Lehrstelle rechtfertige, einmal mit Rücksicht auf die heutigen Lebensverhältnisse, mit Rücksicht darauf, dass die Teuerung wider alles Erwarten nicht abnehme, sondern anscheinend noch einige Zeit andauere oder sich noch verschärfen werde.

Im weitern ist darauf hingewiesen worden, dass die Besoldungen anderer Beamten und Angestellten höher seien als die Lehrerbesoldungen. Man hat auch auf die Besoldungen hingewiesen, wie sie gegenwärtig an verschiedene Arbeiterkategorien bezahlt werden, namentlich in den grossen Städten, wo ja Löhne bezahlt werden, die die Besoldungen der Lehrerschaft weit übersteigen. Im weitern ist auf die Geldentwertung hingewiesen worden und namentlich ist der Umstand betont worden, dass wir für die Lehrerschaft ein Gesetz machen und nicht ein Dekret. Das ist der grosse Nachteil für die Lehrerschaft, dass ihre Besoldungen auf dem Wege des Gesetzes festgelegt werden müssen, während dies für die Beamten und Angestellten des Staates auf dem Wege eines Dekrets erreichbar ist, das von heute auf morgen je nach den Verhältnissen abgeändert werden kann.

Das waren die hauptsächlichsten Gründe, die von der Mehrheit der Kommission vorgebracht wurden. Die Minderheit stellte sich auf den Boden der Regierung. Sie will an dem festhalten, was der Grosse Rat in der ersten Beratung festgesetzt hat. Sie stützt sich dabei hauptsächlich auf referendumspolitische Erwägungen. Ich betone ausdrücklich, dass die Minderheit der Kommission die Argumente der Mehrheit nicht etwa bestritten hat, sondern dass sie sich eben auf den Boden gestellt hat, referendumspolitische Erwägungen sprechen dafür, die gute Stimmung, die sich nach dem Ergebnis der ersten Beratung im Volke eingestellt habe, nicht ausser acht zu lassen, sondern sie festzuhalten. Gleichzeitig ist bemerkt worden, dass leider diese gute Stimmung im Volke durch die neuen Begehren der Lehrerschaft bereits etwas getrübt worden sei. Man müsse aber alles versuchen, damit diese Trübung der Volksstimmung verhindert werden könne. Die Minderheit hat sich deshalb gesagt, nach ihrer Auffassung sei der Sache der Lehrerschaft besser gedient, wenn man an dem festhalte, was vom Grossen Rat bereits beschlossen worden und was im Volke gut aufgenommen worden sei.

Sodann ist darauf hingewiesen worden, dass der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz dem Volke vorgelegt werde, etwas ungünstig sei, mit Rücksicht auf die verschiedenen Nachwirkungen, die die Steuermassnahmen des Staates und der Gemeinden zur Folge gehabt hätten. Es sind allerdings verschiedene Steuergesetze vom Volke gutgeheissen worden, aber ihre Wirkungen zeigen sich nun eben erst bei der Anwendung. Selbstverständlich ist es nicht gleichgültig, in welcher Stimmung sich der Souverän bei der Anstimmung befindet. Das sind Gründe, die sich hören lassen, die man nicht ohne weiteres aus der Welt schaffen kann.

Endlich darf darauf hingewiesen werden, dass die Lehrerschaft durch die hier vorgeschlagene Ordnung der Lehrerversicherungskasse in ausserordentlicher Weise berücksichtigt wird. Die Lehrerversicherungskasse wird nach Annahme dieser Bestimmungen ein Institut sein, wie man es in dieser Vollendung nicht so leicht anderswo finden wird. Das ist auch ein ganz wesentlicher Bestandteil der Besoldungen und das muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Das sind die Gesichtspunkte, die sowohl von der Mehrheit wie von der Minderheit ins Feld geführt worden sind. Es muss gesagt werden, dass sich beide Standpunkte sehr wohl rechtfertigen lassen. Nun ist es, wie Herr Regierungsrat Merz bereits gesagt hat, eine Sache der Abwägung, was klüger und der Sache dienlicher sei, an der aus der ersten Beratung hervorgegangenen Vorlage festzuhalten oder aber diesen Besoldungsansätzen noch eine kleine Aufbesserung hinzuzufügen. Es handelt sich dabei weniger um den Betrag von Fr. 200, derselbe scheint im Gegenteil untergeordnet zu sein gegenüber dem referendumspolitischen Standpunkt. Herr Regierungsrat Merz hat mit Recht gesagt, diese Abwägung müsse dem Grossen Rate vorbehalten bleiben. Der Grosse Rat als Gesamtheit ist besser in der Lage, abzu-

wägen, welcher Weg eingeschlagen werden soll, derjenige der Regierung oder derjenige der Kommissionsmehrheit, als das einzelne Mitglieder in der Lage sind.

Nun hat Herr Regierungsrat Merz auf einen Punkt hingewiesen, der unter Umständen bei der weitern Behandlung der Frage noch in Berücksichtigung fallen könnte. Er hat auseinandergesetzt, wie die Verhandlungen geführt worden seien, wie die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt habe, sie wäre schliesslich zu einer kleinen Besoldungsaufbesserung bereit, sofern die Skala abgeändert werde, damit die Belastung nicht den Staat, sondern die Gemeinde treffe. Er hat bemerkt, dass sich in der Kommission sofort Opposition dagegen erhoben habe. Ich kann bestätigen, dass die Kommission einstimmig der Meinung war, an der Skala dürfe nichts mehr geändert werden. Ja, es haben sich sogar Stimmen geltend gemacht, die verlangten, man solle das Minimum auf Fr. 500 herabsetzen. Ich glaube, hier halte man am besten am Beschlusse fest.

Nun hat Herr Regierungsrat Merz in seinen weitern Ausführungen auch die Lehrerversicherungskasse berührt und gesagt, eine Lösung könnte schliesslich darin gefunden werden, dass man den Beitrag schon vom ersten Jahre an mit 5 % ausrichte. Nachdem Herr Regierungsrat Merz als Vertreter der Regierung erklärt hat, dass die Regierung hier zu einer Konzession bereit wäre für den Fall, als die Kommission auf die Aufbesserung von Fr. 200 verzichten wolle, halten wir dafür, dass mit dieser Erklärung allerdings eine neue Situation geschaffen worden sei. Ich halte dafür, dass es sich lohnen würde, wenn die Kommission angesichts dieser Erklärung des Herrn Regierungsrat Merz nochmals Sitzung halten würde, um zu prüfen, ob sie nicht auf diesen Vermittlungsvorschlag eintreten wolle, um dem Rat einen einheitlichen Antrag unterbreiten zu können, damit in diesem Hauptpunkte keine zu grosse Zersplitterung der Diskussion eintritt, was für die spätere Volksabstimmung ja nur von guter Vorbedeutung sein könnte.

Persönlich wäre ich geneigt, zu einer solchen Konzession Hand zu bieten. Ich habe kein Recht, im Namen der Kommission, die ziemlich zahlreich ist, zu sprechen. Wenn die Kommission einverstanden ist, würde ich eine Sitzung derselben nach Schluss der Vormittagssitzung anberaumen, damit dieser Punkt beraten werden könnte, ob sich nicht eine Einigung auf diesem Boden erzielen liesse, was im Interesse der Verhandlungen sehr zu begrüssen wäre. Das würde zur Folge haben, dass diese Artikel vorerst aus der Beratung ausgeschaltet werden müssten. Das würde die Beratung der übrigen Artikel nicht hindern. Ich wollte das bereits bei der Diskussion über die Eintretensfrage zur Sprache bringen, nachdem durch die Erklärungen des Herrn Regierungsrat Merz tatsächlich eine neue Situation geschaffen worden ist.

Hurni. Mit einer Anschaulichkeit, wie sie Herrn Grimm nicht besser zur Verfügung steht, hat Herr Gnägi bei der ersten Lesung die Sünden der Väter dargetan. Er hat sich dahin ausgesprochen, dass auf dem Gebiet der Lehrerbesoldungen viel gesündigt worden sei und hat mit erhobener Stimme verkündigt, das müsse anders werden und die Annahme dieses Gesetzes müsse die erste Tat der neuen Partei sein. Ich wollte, ich könnte im gleichen Tone weiterfahren und das gleiche von der sozialdemokratischen Fraktion sagen. Aber gerade das kann ich nicht sagen, denn Sie wissen, dass die Zeit der ersten Taten für die Sozialdemokratie nicht auf dem Gebiete des Kantons liegt. Ich muss mich also recht bescheiden machen, aber ich bin von der sozialdemokratischen Fraktion beauftragt, in aller Form zu erklären, dass die Fraktion unter allen Umständen für das Gesetz eintreten wird, weil sie ebensosehr wie der Sprecher der Bauernfraktion bei der ersten Lesung davon überzeugt ist, dass auf diesem Gebiete etwas geschehen muss, dass es höchste Zeit ist, dass hier nun endlich einmal geholfen wird.

Es stehen noch einige Fragen zur Diskussion, aber nachdem der Vertreter der Regierung erklärt hat, dass die Regierung geneigt sei, in andern Punkten entgegenzukommen, glaube ich, auch namens der Lehrerschaft erklären zu können, dass die noch vorliegenden Streitpunkte keine Kardinalpunkte mehr sind. Der Rat mag ruhig so oder anders entscheiden, er mag sich für die Fr. 200 aussprechen oder mag bei dem bleiben, was die Regierung vorschlägt, das ist für die Lehrerschaft kein Kardinalpunkt mehr. Einstweilen bin ich der Meinung, es wäre am besten, wenn man nach Antrag der Kommission entscheiden würde. Ich werde bei Art. 2 erklären, weshalb ich dieser Ansicht bin. Ich glaube aber nicht, dass man die Verhandlungen unterbrechen sollte, um der Kommission zu ermöglichen, noch eine Sitzung abzuhalten. Ich möchte also beantragen, auf die Beratung einzutreten und dieselbe ungehindert bis ans Ende zu führen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich möchte beantragen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Es ist notwendig, das Lehrerbesoldungsgesetz noch diese Woche zu erledigen. Sie haben gehört, dass der Herr Kommissionspräsident die nächste Woche am Erscheinen verhindert ist. Ich sehe voraus, dass die Beratungen jedenfalls noch wesentlich zu reden geben werden. Wenn die Diskussion über diesen Vorschlag nicht benützt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. (Zustimmung.)

Art. 1.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Bestandteile der Besoldung aufgezählt. Bei der ersten Lesung ist von Herrn Siegenthaler beantragt worden, man möchte den Passus «sowie allfällige freiwillige Ortszulagen» streichen oder dieselben dem Betrage nach beschränken. Dieser Antrag ist mehrheitlich abgelehnt worden. Nachher hat Herr Grossrat Siegenthaler seinen Antrag in einer persönlichen Unterredung dahin abgeschwächt, es möchte dieser Passus einfach gestrichen werden. Ich habe die Frage geprüft und habe mir sagen müssen, dass es in der Hauptsache nicht eine materielle, son-

dern eine formelle Frage sei, da auch Herr Siegenthaler selbstverständlich der Meinung ist, es sollten freiwillige Ortszulagen bewilligt werden können, es solle jeder Gemeinde freigestellt sein, die Besoldungen, die hier gesetzlich festgelegt werden, durch Zuerkennung von freiwilligen Ortszulagen aufzubessern. Darüber herrscht also kein Zweifel. Von dem Momente an, wo man über diesen Punkt einig ist, ist es eine mehr formelle Frage. Immerhin haben die Herren Siegenthaler und Genossen darauf aufmerksam gemacht, sie wünschen nicht, dass schon im ersten Artikel des Gesetzes diese freiwilligen Ortszulagen gewissermassen als reguläre Bestandteile der Lehrerbesoldungen aufgezählt werden. Sie hätten nichts dagegen, dass solche Ortszulagen bewilligt werden, aber sie seien nicht dafür, dass solche von Anfang an den Gemeinden gewissermassen unter die Nase gehalten werden. Ich weiss nicht, ob Herr Siegenthaler mit allem Nachdruck auf seinem Antrag beharrt. Ich hätte die gegenwärtige Fassung des Art. 1 gerne beibehalten, aber ich wollte anderseits auch nicht einen Stein des Anstosses daraus machen.

Wenn man die freiwilligen Ortszulagen absolut nicht ausdrücklich nennen will, so würde ich eventuell eher vorschlagen, dass man Art. 1 und den parallelen Art. 17 einfach streicht und gar nichts davon sagt, aus welchen Teilen sich die gesetzliche Besoldung zusammensetzt. Art. 2 würde dann folgendermassen beginnen: «Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung....». Damit könnte dann auch nicht aus dem Artikel herausgelesen werden, dass die Bestandteile der Besoldung erschöpfend aufgezählt seien. Wenn man nämlich einfach die Bestimmung über die allfälligen freiwilligen Ortszulagen streichen würde, so würde man nachher sagen können, es gebe überhaupt gar keine freiwilligen Ortszulagen, da alle Bestandteile der Besoldung in Art. 1 erschöpfend aufgezählt seien. Ich würde also vorschlagen, die Art. 1 und 17 ganz einfach zu streichen. Ich will gewärtigen, ob dieser Antrag aufgenommen wird.

Siegenthaler. Ich bin von der Fraktion beauftragt, den Antrag, den wir bei der ersten Lesung gestellt haben, neuerdings zu stellen, es seien die Worte «und allfällige freiwillige Ortszulagen» zu streichen. Ich will auf eine nähere Begründung nicht mehr eintreten, dieselbe ist in der ersten Lesung gebracht worden. Ich kann erklären, dass die Fraktion ohne weiteres auch damit einverstanden ist, den ganzen Art. 1 zu streichen. Wenn aber von seite der Regierung getrag stellen, wie ihn die Fraktion beschlossen hat, es seien die Worte «und allfällige freiwillige Ortszulagen» zu streichen. Wenn aber von Seite der Regierung gesagt wird, dann möchte man den ganzen Artikel streichen, so kann ich mich mit diesem Antrage ohne weiteres einverstanden erklären.

Präsident. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz habe ich so aufgefasst, dass er den Antrag auf Streichung des ganzen Artikels stellt für den Fall, als der Antrag des Herrn Siegenthaler angenommen wird.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jawohl.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Streichungsantrag Regierungsrat Merz . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag Siegenthaler . . . . 68 Stimmen.
Dagegen . . . . . 37 »

Präsident. Gemäss der ersten Abstimmung ist infolgedessen der ganze Artikel 1 gestrichen.

Art. 2.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Infolge der Streichung des Art. 1 muss nun der Eingang von Art. 2 etwas anders gefasst werden. Ich schlage folgende Redaktion vor: «Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer Fr. 3500,
Lehrerinnen Fr. 2850,
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse 450 Fr.»

Sie sehen, dass die Kommission eine Aenderung gegenüber dem in erster Lesung gefassten Beschluss vorschlägt, die allerdings keine materielle Tragweite hat. Sie hat nämlich die Arbeitsschule vollständig separat behandelt. Wir haben im regierungsrätlichen Entwurf und im Beschluss der ersten Lesung die Entschädigung für die Arbeitsschule in der Besoldung der Primarlehrerin inbegriffen. Es wurde damit gesagt, dass diejenige Primarlehrerin, die die Arbeitsschule nicht gebe, den Betrag, der für dieselbe ausgesetzt ist, Fr. 450 nicht bekomme, sondern dass derselbe von den Fr. 3300 in Abzug gebracht werde. Die Kommission hat gefunden, sie wolle das umkehren und sagen, die Primarlehrerin bekomme Fr. 2850 und wenn sie die Arbeitsschule gebe, noch Fr. 450 dazu. Es ist im Regierungsrate wie in der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass nach den materiellen Bestimmungen unserer Schulgesetzgebung die erste Fassung eigentlich die korrektere wäre, weil nach unserem Gesetz die Primarlehrerin verpflichtet ist, grundsätzlich die Arbeitsschule zu geben. Das gehört zu ihrem Pensum und deshalb wäre es eigentlich konsequent, wenn man auch die Besoldung gemäss dem Gesamtpensum feststellen würde, das der Lehrerin von Gesetz zugewiesen wird, also unter Einschluss der Arbeitsschule. Es kann bemerkt werden, dass von ungefähr 1300 Lehrerinnen im Kanton nur etwa 100 vom Arbeitsschulunterricht dispensiert sind. Man kann also mit Fug und Recht sagen, die Besoldung der Primarlehrerin betrage Fr. 3300, diejenige, die den Arbeitsunterricht nicht gebe, bekomme entsprechend weniger. Immerhin mag der Grosse Rat entscheiden; in der Summe macht das nichts aus. Man hat gefunden, es sei vielleicht für die Volksabstimmung von gewissem Belang, wenn man sagen könne, die Lehrerin beziehe Fr. 2850 und sie müsse halt die Arbeitsschule dazu geben, die sie in der Tat auf der Oberstufe erheblich mehr belastet als auf der untern, um auf diese Fr. 3300 zu kommen.

Jenny, Präsident der Kommission. Es ist eine rein formelle Angelegenheit. Man hat geglaubt, man

wolle der Ansicht Rechnung tragen, dass draussen im Volk die Besoldungen der Lehrerinnen kritisiert werden können, weil sie gegenüber den Lehrerbesoldungen etwas zu hoch, respektive weil die Differenz zu klein sei. Es wurde gesagt, da müsse man dem Volke gegenüber die Sache klarstellen, dass auch die Arbeitsschule inbegriffen sei und dass Fr. 450 abgezogen werden, wenn die Lehrerin den Arbeitsunterricht nicht erteile, so dass sie dann also nicht bloss Fr. 200, sondern Fr. 650 weniger habe. Das könnte in der Form zum Ausdruck gebracht werden, dass man eine Teilung dieser Grundbesoldung vornimmt. Materiell ist also an der Sache nichts geändert und wir überlassen es dem Grossen Rate, hier die Entscheidung zu treffen.

Schneeberger. Ich glaube, mit den Abänderungsanträgen des Herrn Regierungsrat Merz kann man einverstanden sein. Materiell ändern sie an der Sache nichts. Ich möchte aber zu dem Antrag der Kommission einen Vorschlag machen. Die Kommission hat gefunden, die Besoldung der Primarlehrerin sollte getrennt werden. Ich halte das für korrekt. Es ist besser, wenn man die Sache positiv ausdrückt statt negativ.

Ich möchte aber hier die in der Eingabe des Lehrervereins enthaltene Anregung aufnehmen, dass man bei der Besoldung der Primarlehrerinnen einen Unterschied zwischen den Lehrerinnen auf der Elementarstufe und denjenigen auf der Mittel- und Oberstufe macht. Das rechtfertigt sich mit bezug auf die Stundenzahl, aber auch mit bezug auf die Besoldungen der Primarlehrer. Im allgemeinen gilt doch hier der Grundsatz: gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Die Arbeit soll als Arbeit bezahlt werden und man soll nicht zuerst sehen, wer sie gemacht hat. Nun ist die Grundbesoldung für die Primarlehrer auf allen Stufen, auch auf der Elementarstufe, auf Fr. 3500 festgesetzt worden. Eine Primarlehrerin auf der Mittel- und Oberstufe hat dazu pro Woche mindestens 4 Stunden Arbeitsschule mehr als die Lehrerin oder der Lehrer auf der Elementarstufe. Dazu soll sie nun noch eine geringere Besoldung haben als der Lehrer auf der Elementarstufe.

Dieses Unrecht sollte man beseitigen und deshalb möchte ich beantragen, folgende Besoldungen festzusetzen: Für den Lehrer Fr. 3500, für die Primarlehrerin auf der Mittel- und Oberstufe Fr. 3050 und für die Primarlehrerin auf der Unterstufe Fr. 2850. Dazu kämen die Fr. 450 für die Arbeitsschule. Die Primarlehrerin auf der Mittel- und Oberstufe käme also, wenn man beide Besoldungen zusammenrechnet, gleich hoch wie der Lehrer auf der gleichen Stufe oder wie der Lehrer, der auf der Elementarstufe unterrichtet, wobei sie aber 4 Stunden pro Woche mehr hat. Ich möchte diesen Antrag stellen, und dem Kommissionsantrag auf Streichung des folgenden Alineas zustimmen, weil dieses sowieso überflüssig wird.

Jenny, Präsident der Kommission. Wenn auch der Antrag des Herrn Schneeberger gut gemeint ist, so möchte ich demselben doch entgegentreten. Es ist Ihnen bekannt, dass diese Frage in der ersten Beratung eingehend besprochen worden ist. Sowohl von Herrn Hurni als namentlich von Herrn Balmer wollte hier eine Differenzierung nach Massgabe der Leistungen der einzelnen Primarlehrerinnen eingeführt werden. Dieser Standpunkt lässt sich sehr gut vertreten und begründen, allein wir kennen die Schwierigkeiten, die sich ergeben, sobald man an die Lösung der Frage herantritt. Wenn man überall die gleichen Verhältnisse hätte wie in der Stadt Bern, welche Verhältnisse wohl Herrn Schneeberger vorschweben, liesse sich dieser Antrag sehr wohl durchführen. Wenn man lauter Klassen hat, wo die Lehrerin bloss den Schulunterricht gibt, wie das in der Stadt Bern allgemein der Fall ist, so wäre die Lösung einfach. Allein die Verhältnisse sind im Kanton so verschiedenartig, dass es sehr schwer ist, eine Lösung zu finden, die allen Verhältnissen Rechnung trägt. Wir haben auf dem Lande Schulen, wo die Lehrerin nicht bloss eine Klasse, sondern zwei und drei Klassen hat, ja wir haben sogar gemischte Schulen, wo eine Lehrerin Elementar- und Oberklasse unterrichtet. Es kommt auch vor, dass alle Klassen in einer Schule vereinigt sind.

Nun möchte ich die Frage an Herrn Schneeberger stellen, an welche Lehrerin grössere Anforderungen gestellt werden, an diejenige, die drei Elementarklassen zu unterrichten hat oder an diejenige, die das vierte Schuljahr zu unterrichten hat, die allerdings 100 Stunden mehr hat, deren Aufgabe aber nicht so gross ist wie diejenige der Lehrerin, die drei verschiedene Klassen zu unterrichten hat, und zwar bei Kindern, die zuerst noch erzogen werden müssen. Dass die Schwierigkeiten gross sind, geht auch daraus hervor, dass die Lehrerschaft niemals in der Lage war, an ihren Delegiertenversammlungen zu einer Lösung zu kommen, die sie befriedigt hätte. Das will viel sagen. Da glaube ich, dass man dem Grossen Rat nicht zumuten darf, diese Frage nach dem Antrag des Herrn Schneeberger zu lösen.

Wenn man einzig auf die Zahl der Stunden abstellen will, um die Besoldung zu konstruieren, so möchte ich Herrn Schneeberger doch zu bedenken geben, dass man auch nach einer andern Richtung eine Differenzierung der Besoldungen vornehmen müsste. Wir haben Schulklassen mit 30 Kindern, wir haben solche, wo 60—70 Kinder unterrichtet werden müssen. Da sind die Anforderungen doch auch viel grösser. Das kann man nicht alles festlegen in einem Gesetz. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer richtigen Lösung möchte ich ersuchen, den Antrag Schneeberger abzulehnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns auch auf der Unterrichtsdirektion lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob man einen Ausgleich im Sinne des Herrn Schneeberger finden könnte. Wir sind gescheitert, weil es zu schwierig war, eine Formel zu finden, die allen Verhältnissen gerecht wird. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits erwähnt, dass wir auf dem Lande die verschiedensten Verhältnisse haben. Wir haben vielfach die Kombination, dass die Lehrerinnen auf der Stufe vom ersten bis vierten Schuljahr unterrichten, wobei die eine das erste und zweite, und die andere das dritte und vierte Schuljahr zu unterrichten hat. Da lässt sich eine Ausscheidung nach den Stufen nicht bilden, sondern das geht durcheinander.

Wir haben uns schliesslich gesagt, wenn in einzelnen Fällen die Lehrerin offensichtlich verkürzt werde, so bleibe es den Gemeinden unbenommen,

derselben entgegenzukommen. Wenn der Antrag Schneeberger angenommen werden sollte, so würde die Lehrerin der Mittel- und Oberstufe in der Besoldung dem Primarlehrer gleichgestellt. Das entspricht der Tendenz, die sich hier im Grossen Rat sogar zu einem Antrag verdichtet hat, der Tendenz, die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen gleich zu machen. Wenn der Gedanke des Herrn Schneeberger in die Praxis umgesetzt wird, so muss ich befürchten, dass es so kommen könnte, dass man in der Tat die Lehrerin, die bloss auf der Elementarstufe unterrichtet, etwas schlechter zahlt, als diejenige, die auf der Mittel- und Oberstufe unterrichtet. Dann könnte es aber so kommen, dass diese Differenz nicht in der Erhöhung der Besoldung für die Mittel- und Oberstufe gefunden wird, sondern in der Reduktion der Besoldung der Elementarstufe, wie das in der ersten Lesung von Herrn Gnägi beantragt worden ist. Sie wollen nicht vergessen, dass sich eine erhebliche Minderheit für diesen Antrag erklärt hat. Ich glaube, demgegenüber bilde doch eine Reduktion um nur Fr. 100 oder 200, wie sie in der ersten Lesung beschlossen worden ist, die bessere Lösung. Man findet den Ausgleich auf der Oberstufe und nicht in einer Differenzierung nach unten. Wenn man alles erwägt, so wird man zum Schluss kommen, dass es nicht leicht ist, dem Gedanken des Herrn Schneeberger, den ich durchaus begreife, die zutreffende Formulierung zu geben. Ich möchte deshalb beantragen, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten.

Balmer. Der Antrag des Herrn Schneeberger steht nicht im Widerspruch zu der Anregung, die ich anlässlich der ersten Lesung gemacht habe. Auch dort habe ich den Grundsatz vertreten, dass für gleiche Leistung der gleiche Lohn bezahlt werden soll. Aber die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten führen mich doch zur Ueberzeugung, dass man in einem Gesetz nicht alle Verhältnisse regeln kann. Wenn man alle diese Differenzierungen durchführen wollte, wie sie Herr Schneeberger beantragt, müsste man ganz bestimmt auch andere Fragen besprechen. Man sollte dann auch in bezug auf die Schülerzahl differenzieren können. Da das aber rein ausgeschlossen ist, schliesse ich mich dem Antrag der Kommission an.

Präsident. Die von Herrn Regierungsrat Merz vorgeschlagene redaktionelle Aenderung, die durch die Streichung des Artikels 1 verursacht worden ist, ist nicht bestritten, und daher angenommen.

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag der Regierung . . . . Minderheit.

Definitiv:
Für den Antrag Schneeberger . . . . Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 2. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Primarlehrer	3500 Fr.
Primarlehrerinnen	2850 Fr.
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	450 Fr.

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr.

Art. 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Standpunkt der Regierung zu Art. 3 im Eintretensvotum eingehend dargelegt und möchte materiell nicht mehr darauf zurückkommen. Nachdem Herr Grossrat Hurni in der Eintretensdebatte den Standpunkt der Lehrerschaft klargelegt hat, wonach diese aus der Zubilligung der höheren Alterszulagen nicht einen entscheidenden Punkt machen will, glaube ich, dass es möglich wäre, die Sache in einer erneuten Kommissionsberatung hier zur Entscheidung zu bringen. Ich überlasse es immerhin dem Herrn Kommissionspräsidenten, zu beantragen, dass der Artikel zur erneuten Beratung an die Kommission zurückgewiesen werden sollte. Es scheint mir, die Situation sei denn doch einigermassen abgeklärt in dem Sinne, dass man wohl in der übergrossen Mehrheit das Gefühl hat, man wolle aus referendumspolitischen Erwägungen lieber eine einheitliche Schlussnahme als eine Zersplitterung. Aus diesen Gründen möchte ich dem Rat empfehlen, einfach am Beschluss der ersten Lesung festzuhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe geglaubt, ich sei verpflichtet, der Kommission noch die Frage vorzulegen, indem tatsächlich durch die Erklärungen des Vertreters der Regierung eine andere Situation geschaffen worden ist. Ich hielt diese Erklärungen für so wichtig, dass sie es verdienen, in der Kommission nochmals behandelt zu werden. Ich glaube, eine Zurückweisung würde uns nicht hindern, die Verhandlungen fortzusetzen. Wir würden uns dann unmittelbar vor der Nachmittagssitzung versammeln, so dass die Verhandlungen auch am Nachmittag fortgesetzt werden könnten. Persönlich könnte ich, wie ich schon sagte, dem Antrag zustimmen; aber ich habe kein Recht im Namen der Kommission zu sprechen. Es ist nötig, dass die Kommission angefragt wird. Daher möchte ich beantragen, es sei Art. 3 vorläufig auszuschalten.

Mosimann. Ich möchte den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Nach der Erklärung des Herrn Unterrichtsdirektors ist eine neue Situation geschaffen, die doch der Kommission vorgelegt werden muss. In so wichtigen Dingen sollte man in der Kommission zu einem abgeklärten einheitlichen Urteil kommen. Das ist schon deshalb nötig, weil wir wissen, dass sich in verschiedenen Teilen des Kantons grosse Widerstände gegen das Gesetz geltend machen. Wir haben namentlich aus Aeusserungen von Kommissionsmitgliedern entnehmen müssen, dass die Stimmung eine ausserordentlich verschiedene ist, dass dem Gesetz in verschiedenen Landesteilen schon nach der ersten Lesung grosse Opposition gemacht worden ist. Es scheint mir zweckmässig, wenn die Kommission mit einem

einstimmigen Antrag vor den Rat treten könnte, der doch gewiss eine klare Situation schaffen würde und der auch für die Beurteilung dieses Gesetzes ausserhalb des Ratssaales von Nutzen wäre.

Es handelt sich darum, ob man von dem Antrage der Kommissionsmehrheit, der eine Erhöhung von Fr. 200 bringt, abgehen will, in der Meinung, dass man den Ansätzen der ersten Lesung zustimmt, sofern der Regierungsrat sich einverstanden erklärt, den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse schon vom 1. Januar 1920 an auf 5 % zu erhöhen. Auf Grundlage dieses Vorschlages liesse sich sicher eine gewisse Verständigung finden, die die Annahme des Gesetzes nur fördern könnte. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen. Diese Rückweisung wird durchaus keine Verzögerung in der Beratung herbeiführen.

Hurni. Ich kann mich dem Rückweisungsantrag anschliessen, sofern gleichzeitig Art. 4 zurückgewiesen wird. Beide haben für den Augenblick mehr referendumspolitische als materielle Bedeutung und stehen in einem gewissen Zusammenhang.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für den Fall, als der gedruckt vorliegende Kommissionsantrag zu Art. 3 aufrecht bleibt, der Antrag, der auf Fr. 5200 gehen möchte, müsste ich im Auftrag des Regierungsrates zu Art. 4 den Antrag stellen, die Skala von Fr. 600 auf Fr. 700 zu erhöhen. Es besteht da ein gewisser Zusammenhang und es würde sich empfehlen, auch den Art. 4 zurückzulegen, wenn man den Art. 3 zurückweist.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Antrag Hurni einverstanden.

Art. 3 und 4 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 5.

Siegenthaler. Die Herren werden sich erinnern, dass ich in der ersten Lesung den Wunsch geäussert habe, es möchten die Obliegenheiten der Kommission zur Wertung der Naturalien auf dem Dekretswege geordnet werden. Die Kommission hat diesem Wunsche Rechnung getragen, so dass ich nach dieser Richtung befriedigt wäre. Immerhin möchte ich zum Antrag der Kommission eine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Es heisst: «Die näheren Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen können durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.» Man würde doch besser sagen: «werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt», damit man sicher weiss, dass ein Dekret diese Sache regeln wird, und nicht die Auffassung bestehen kann, es werde vorläufig so bleiben, wie bisher.

Präsident (unterbrechend). Ich glaube, Herr Siegenthaler spricht zu Art. 6.

Siegenthaler (fortfahrend). Was ich hier gesagt habe, braucht zu Art. 6 nicht mehr gesagt zu werden.

Zu Art. 5 möchte ich einen Zusatzantrag stellen. Es wird vielfach die Meinung vertreten, die Endbesoldung eines Lehrerehepaares sei etwas hoch und es könnte sich fragen, ob man nicht nur die eine Naturalleistung für eine Lehrstelle ausrichten sollte. Ich gebe zu, dass diese Auffassung eine gewisse Berechtigung hat. Im weitern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass in vielen ländlichen Kreisen Differenzen zwischen der Gemeindeverwaltung und der Lehrerschaft bezüglich der Wohnungsentschädigung bestehen. Die Wohnungen sind vielfach in Schulhäusern eingebaut und diese Wohnungen, die vor 10, 20 Jahren erstellt worden sind, entsprechen nicht ganz dem, was die regierungsrätliche Verordnung festgelegt hat. Ich möchte den darin enthaltenen Begriff einer anständigen Wohnung nicht wesentlich abschwächen, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass es nicht gleichgültig ist, wenn ein Lehrerehepaar die Wohnung inne hat, oder wenn zwei Familien, die Familie des Lehrers wie die Familie der Lehrerin diese Wohnung beanspruchen. Da besteht ohne weiteres die Auffassung, dass eine solches Lehrerehepaar eher mit einer Wohnung auskommen sollte. Man sollte im Gesetz nun doch irgendwelche Bestimmung schaffen, dass wenigstens die Kommission, die diese Naturalien zu bewerten hat, nach dieser Richtung hin den Auffassungen der Gemeinde Rechnung tragen könnte. Ich habe mich gefragt, wie man das regeln kann und habe gefunden, dass es nicht gut möglich sei, diese Frage in das Dekret zu verweisen, wenn in Art. 5 klipp und klar gesagt wird, dass für jede Lehrstelle eine anständige freie Wohnung beansprucht werden dürfe. Man sollte in Art. 5 einen Zusatz machen, durch welchen bestimmt wird, dass in den Fällen, wo die Frau des Lehrers als Lehrerin amtet, nur der Anspruch auf eine freie Wohnung bestehe. Bezüglich der andern Naturalien möchte ich durchaus keine Schmälerung eintreten lassen. Hingegen kann man mit Fug und Recht sagen, dass es genügt, wenn eine Wohnung, die dem Begriff der anständigen Wohnung entspricht, vorhanden ist. Die Schlussfolgerung ginge dahin, dass, sofern es sich um ein Lehrerehepaar handelt, nur eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet würde, und nicht zwei.

Da habe ich mir nun folgende Redaktion zurecht gelegt: «In den Fällen, wo die Frau des Lehrers ebenfalls als Lehrerin amtet, verliert das Ehepaar den gesetzlichen Anspruch auf den Bezug der zweiten freien Wohnung.» Dieses Alinéa müsste man am Schluss von Absatz 3 beifügen.

Ich habe die Auffassung, dass man in ländlichen Gemeinden, wo diese freien Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, durchaus nicht dazu kommen würde, nun etwa einem solchen Lehrerehepaar zu sagen, man verlange Mietzins für eine Wohnung, oder man stelle die Wohnung, die es bisher innegehabt habe, nicht mehr zur Verfügung. Ich möchte diesen Zusatz einzig deshalb beantragen, damit man den Bedürfnissen auf dem Lande Rücksicht trage. Ich möchte auch nicht so verstanden werden, als ob ich glauben würde, ein solches Lehrerehepaar sei nicht vollwertig. Ich weiss im Gegenteil aus Erfahrung, dass da in den meisten Fällen ideale Zustände herrschen und ich würde gerade in unserer Gemeinde, wo dies der Fall ist, mich jederzeit dagegen wehren, wenn die Gemeinde die Auffassung bekunden würde,

eine Wohnung zu entziehen, oder irgendwelche Mietzinszahlung zu verlangen. Ich halte aber dafür, dass es angesichts der Auffassung in grossen Kreisen zweckmässig wäre, dieses neue Alinea aufzunehmen. Das würde zur Beruhigung beitragen und sicher die Annahme des Gesetzes fördern. Ich wäre befriedigt, wenn die Kommission diese Anregung entgegennehmen und vielleicht am Nachmittag darüber beschliessen würde. Lehnt die Kommission das ab, so müsste ich Abstimmung über meinen Antrag verlangen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag ist neu. Kommission und Regierung haben nicht Gelegenheit gehabt, sich damit zu befassen. Der Antrag scheint mir grundsätzlich von erheblicher Wichtigkeit zu sein. Er bringt auch eine Abänderung der bisherigen Gesetzgebung, die wir in diesem Punkte einfach übernommen haben.

Wir wollen nicht vergessen, dass der Antrag des Herrn Siegenthaler für diejenigen Lehrerinnen, die mit Lehrern verheiratet sind, ganz einfach eine Kürzung ihrer Einkünfte aus der Lehrstelle mit sich bringt. Will man das machen, will man die Lehrerin, die mit einem Lehrer verheiratet ist, in der Tat schlechter stellen, als die mit einem Gewerbsmann verheiratete Lehrerin? Darf man das überhaupt? Ich habe für mich eher das Gefühl, dass man das nicht tun sollte. Man wird nach meiner Auffassung überall da, wo die Wohnung in natura gewährt wird, einem Lehrerehepaar den Umfang dieser Wohnung bestimmen können, unter Berücksichtigung des ehelichen Verhältnisses zwischen beiden Lehrkräften. Auch die verheiratete Lehrerin hat nur Anspruch auf anständige Wohnung. Ist sie mit einem Lehrer verheiratet, der seinerseits den gleichen Anspruch hat, so scheint es mir mit dem Gesetz nicht in Widerspruch zu stehen, dass man bei der Umschreibung des Umfanges dieser Naturalleistung, wenn sie in natura gewährt wird, eben auf das eheliche Verhältnis der beiden Stelleninhaber Rücksichten nimmt und in diesem Falle den Umfang der Naturalleistung hinsichtlich der Wohnung für die Lehrerin etwas geringer bestimmt, als das für eine ledige Lehrerin der Fall wäre.

Sobald sich aber die Sache in Geld umkehrt, stellt sich die Frage, ob wir das dürfen. Ich weiss wohl, dass auf dem Lande da und dort die finanzielle Stellung der Lehrerehepaare Anlass zu Kritik bildet. Man hat sich gefragt, ob man nicht gesetzgeberisch irgendwelches Korrektiv anbringen sollte. Man hat sogar davon gesprochen, ob man nicht überhaupt eine verheiratete Lehrerin vom Amt ausschliessen wolle. Man ist davon abgekommen, wie ich glaube, mit Recht. Die verheiratete Lehrerin, insbesondere die mit einem Lehrer verheiratete Lehrerin ist eigentlich ihrer ganzen Stellung und Erfahrung nach für eine Lehrstelle besonders qualifiziert. Wenn man sagen will, das Ehepaar habe ein Einkommen, das doppelt so gross sei, als das Einkommen eines einzelstehenden Lehrers, so muss darauf hingewiesen werden, dass dafür auch die Ehefrau ihre ganze Tätigkeit einem Amte widmen muss, und dass sie nicht Hausfrau sein kann, wie eine beliebige andere Ehegattin. Sie wird in den weitaus meisten Fällen eine Hilfskraft für die Haushaltung haben müssen. Wenn sie das nicht will, muss sie doppelt soviel arbeiten. Ich sehe nicht recht ein, wie man es begründen wollte, dass man der verheirateten Lehrerin, die die gleiche Arbeit leistet, wie die ledige, den Lohn kürzen soll, einfach aus dem Grunde, weil sie das Glück oder finanziell das Unglück hat, mit einem Lehrer verheiratet zu sein.

Bessere Belehrung vorbehalten, habe ich den Eindruck, dass man dem Antrag Siegenthaler Rechnung tragen kann, soweit die praktische Durchführung der Naturalleistung in Frage kommt. Man könnte im Dekret die Bestimmung aufnehmen, dass, wenn die Wohnung in natura gewährt wird, bei einem Lehrerehepaar auf die ehelichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll und dass nicht zwei vollständige freie Wohnungen eingeräumt werden müssen, sondern eine Familienwohnung, womit der Anspruch der Lehrerin auf diese Naturalleistung befriedigt wäre. Ich glaube aber nicht, dass man so weit gehen kann, gesetzlich festzulegen, dass die mit einem Lehrer verheiratete Lehrerin einen Anspruch auf eine Wohnung überhaupt nicht habe. Damit würde man sagen, dass sie auch dann keinen Anspruch habe, wenn sie nicht in natura geleistet wird. Ich möchte es dem Herrn Kommissionspräsidenten überlassen, ob er beantragen will, auch diesen Artikel zurückzunehmen. Wenn wir so fortfahren, könnten wir die ganze Lesung verschieben. Ich möchte bitten, den Artikel vorläufig so anzunehmen, wie er gedruckt vorliegt; die Kommission mag dann der Anregung des Herrn Siegenthaler noch weiter nachgehen und darüber beraten, ob man vielleicht in der Nachmittagsitzung einen Antrag auf Zurückkommen stellen soll.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, den Artikel vorläufig so zu erledigen, damit wir vorwärts kommen. Dagegen erkläre ich mich bereit, die Anregung des Herrn Siegenthaler der Kommission vorzulegen. Ich bin nicht in der Lage, mich darüber ohne weiteres auszusprechen. Die Frage ist, wie Sie gehört haben, nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick aussieht. Ich möchte mich heute gegen die Auffassung aussprechen, die soeben von Herrn Regierungsrat Merz geltend gemacht worden ist, dass man eventuell im Dekret der Anregung des Herrn Siegenthaler Rechnung tragen könne, indem man bei Lehrerehepaaren, die zwei Wohnungen haben, vorsehen kann, dass nur eine Wohnung in Frage kommen könne. Wenn in dieser Richtung etwas gemacht werden will, muss es jedenfalls im Gesetz gemacht werden, denn nach dem Gesetz haben die Lehrerehepaare Anrecht auf die gesamte Naturalleistung, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Die Frage ist sehr schwierig und delikat und ich möchte deshalb beantragen, den Artikel anzunehmen, wie er vorliegt, wobei ich mich im übrigen bereit erkläre, die Anregung des Herrn Siegenthaler der Kommission vorzulegen.

Siegenthaler. Wie Herr Jenny, so möchte auch ich der Ansicht Ausdruck geben, dass man nicht im Gesetz jeder Lehrstelle klipp und klar Naturalien zuweisen kann, um dann die Sache auf dem Dekretswege abzuschwächen. Ich wäre aber grundsätzlich einverstanden, wenn man diesem Artikel irgend etwas beifügt, das dem entspricht, was Herr Regierungsrat Merz gesagt hat, dass man bei Lehrerehepaaren nur gehalten wäre, eine anständige Familienwohnung abzugeben. Wenn man hier entgegenkommen kann, so ist der von mir verfolgte Zweck durchaus erreicht.

Mein Antrag ist nicht ein Beutezug gegenüber den Lehrerehepaaren, die mir ja sympathisch sind. Alles, was ich in Schulangelegenheiten von diesen Lehrerehepaaren gesehen habe, würde mich eigentlich veranlassen, ihnen eine Extraprämie zukommen zu lassen. Aber die Bestimmung, dass man nur eine Familienwohnung zur Verfügung stellen muss, sollte unbedingt im Gesetz irgendwie berücksichtigt werden können. Ich bin damit einverstanden, hier keinen Antrag zu stellen, wenn die Kommission die Zusicherung gibt, dass sie die Sache prüfen wolle.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz, oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 6.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 6 hat die Kommission einige Zusätze beschlossen. In Alinea 2 schlägt sie vor, die Schätzungskommission solle nicht nur allfällige Anstände wegen der Qualität der Naturalleistungen, sondern auch wegen deren Umfangs behandeln. Zur Verdeutlichung ist am Schluss beigefügt worden, dass der Bericht und Antrag der Schätzungskommission an die Unterrichtsdirektion zur Entscheidung unterbreitet werden soll. Schliesslich hat die Kommission gefunden, dass man den verschiedenen Anregungen, die in der ersten Lesung gefallen sind, insbesondere von Herrn Grossrat Pulfer, in der Weise Rechnung tragen soll, dass man ein Dekret des Grossen Rates vorsieht, das die nähern Bestimmungen über das Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistung enthalten soll. Da nicht ganz sicher ist, ob dieses Dekret des Grossen Rates sofort nach Einführung des Gesetzes in Kraft treten könnte, ist vorgesehen, dass bis zum Erlass eines solchen Dekretes der Regierungsrat befugt sei, die nötigen Anordnungen zu treffen. Ich glaube, dass man durch diese Bestimmung den Wünschen entgegenkomme, die in der ersten Lesung geäussert worden sind.

Pulfer. Die Kommission schlägt eine etwas laxe Fassung vor, indem sie sagt, das Dekret könne erlassen werden. Wenn im Gesetz festgelegt wird, dass für jeden Amtsbezirk eine solche Kommission gewählt werde, so sollte man für diese 30 Kommissionen eine bestimmte Grundlage schaffen. Ich möchte beantragen, ein solches Dekret direkt vorzusehen.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Antrag, den Herr Pulfer stellt, ist bereits durch Herrn Siegenthaler gestellt worden, welcher beantragt hatte: «Nähere Bestimmungen ..... werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.» Ich nehme an, Herr Pulfer sei damit einverstanden.

Pulfer. Ich erkläre, dass ich mit der Fassung des Herrn Siegenthaler einverstanden bin.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Fassung des Herrn Siegenthaler kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Siegenthaler.

Beschluss:

Art. 6. Für jeden Amtsbezirk wird eine dreigliedrige Kommission bestellt, bestehend aus dem Regierungstatthalter als Vorsitzenden und zwei vom Regierungsrat zu ernennenden Sachverständigen. Die Kommission nimmt von Amtes wegen alle drei Jahre für die Gemeinden, welche gemäss Art. 5 die Entschädigungen für die Naturalien auszuscheiden haben, die bezüglichen Schätzungen vor. Ihre Entscheide sind endgültig.

Die Kommission behandelt auch allfällige Anstände wegen Umfang und Qualität der Naturalleistungen. Erfolgt keine Verständigung, so gibt sie der Unterrichtsdirektion Bericht und Antrag zur Entscheidung ein.

Die Gemeinden mit selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben vor deren Erlass dem Regierungsrat zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Einholung eines Gutachtens der in Art. 6, Absatz 1, genannten Kommission, ob die Besoldungsansätze hinsichtlich der Entschädigungen für die Naturalleistungen den Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Die Schatzungen bzw. Begutachtungen der Kommissionen erfolgen nach Anhörung der Gemeinden und der Vertreter der Lehrerschaft.

Nähere Bestimmungen über das von der Kommission einzuschlagende Verfahren sowie über Umfang und Qualität der Naturalleistungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Bis zum Erlass eines solchen ist der Regierungsrat befugt, die nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rah-

men der in Art. 4 hiervor bestimmten Beträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde, eventuell aber auch andere Faktoren massgebend sein.

Den bezüglichen Berechnungen sind, abgesehen von der Zahl der Schulklassen, die Durchschnittszahlen der vorausgegangenen fünf Jahre zugrunde zu legen. Vorbehalten bleibt Art. 44 der Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensmittelverhältnisse die Einteilung einer Gemeinde in die Besoldungsklassen nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu:

Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsteil der Gemeinden (Art. 4) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung;

er übernimmt sämtliche Alterszulagen;

er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von 300 Fr. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Wenn an einer Primarschule der Handarbeitsunterricht für die Knaben eingeführt und besonders entschädigt wird, so beteiligt sich der Staat dabei mit der Hälfte der Besoldungen.

Art. 14.

Präsident. Ich möchte anfragen, ob die Fassung der Kommission von der Regierung bestritten wird?

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache ist rein redaktionell; die Regierung stimmt zu.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 15. An die Besoldung der Lehrkräfte nicht staatlicher Spezialanstalten für taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder (Art. 55 des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) bezahlt der Staat einen Jahresbeitrag von 1200 Fr. per Lehrstelle. Dieser Beitrag wird auch an die Besoldung des Hausvaters und der Hausmutter ausgerichtet.

Art. 15.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat eine kleine mate-

rielle Aenderung vorgeschlagen, welcher der Regierungsrat zustimmt, indem sie bei lit. a beantragt, die Worte «für Neuerrichtung von Schulklassen» neu aufzunehmen. Ferner wird im letzten Satz eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen, der wir ebenfalls zustimmen.

Hurni. Bei der ersten Lesung hat Herr Grossrat Biehly zu Art. 2 einen Antrag eingebracht, man möchte verwitwete und geschiedene Lehrerinnen mit Kindern den Lehrern gleichstellen in der Besoldung. Dieser Antrag gehört nicht zu Art. 2, sondern wenn er irgendwo untergebracht werden kann, so hier bei Art. 15, wo man unter c. sagen könnte: «Nötigenfalls an verwitwete und geschiedene Lehrerinnen mit Kindern in Form von Kinderzulagen». Die Sache ist in der Kommission zur Sprache gebracht worden. Die Kommission hat aber dazu keine Stellung genommen, weil der Vertreter des Regierungsrates erklärt hat, der Regierungsrat müsse sich darüber schlüssig machen. Ich möchte den Herrn Unterrichtsdirektor ersuchen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und möchte in aller Form den von mir soeben formulierten Antrag stellen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des gierungsrates. Herr Hurni hat schon in der Kommission diesen Antrag gestellt, der in gewissem Umfang den von Herrn Dr. Biehly in der ersten Lesung vertretenen Gedanken aufnimmt. Ich habe in der Kommission erklärt und muss es hier wiederholen, dass ich nicht glaube, dass man den Gedanken ins Gesetz aufnehmen kann. Es handelt sich nach dem Antrag des Herrn Hurni darum, dass der Staat auf dem Wege des ausserordentlichen Staatsbeitrages einer verwitweten oder geschiedenen Lehrerin mit minderjährigen Kindern Extrazulagen geben würde in Form von Kinderzulagen. Nun haben wir das ursprünglich gestellte Begehren des Lehrervereins auf Gewährung von Kinderzulagen im gesamten Umfange abgelehnt und der Grosse Rat hat dem beigestimmt. Wir halten dafür, dass wir dieses System der Kinderzulagen für die Lehrerschaft nicht einführen können, nachdem man in der kantonalen Besoldungsordnung keine Kinderzulagen kennt und nachdem in der ganzen Eidgenossenschaft nirgends dieses System in die Besoldungsreglemente aufgenommen worden ist. Wir haben überhaupt bisher bei der Feststellung der Besoldungen der öffentlichen Funktionäre auf den Zivilstand nicht Rücksicht genommen. Das würde unter allen Umständen die ohnedies nicht einfache Behandlung der Besoldungsfrage erheblich komplizieren, wenn man zu einem andern Grundsatz der Berechnung der Besoldungen kommen wollte.

Deshalb glaube ich, man dürfe auch in dieser reduzierten Form, wie das der Antrag des Herrn Hurni vorsieht, die Kinderzulagen nicht einführen. Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken glaube ich, dass es, wenn man dem Gedanken überhaupt Eingang in dieses Gesetz verschaffen wollte, dann eigentlich nicht gerecht wäre, dass man die Kinderzulagen nur an verwitwete und geschiedene Lehrerinnen geben würde. Man könnte sich dann fragen,, warum man nicht auch dem Lehrer, der in der unglücklichen Lage ist, seine Frau von einer Schar Kinder weg verloren zu haben, besondere Kinderzulagen geben soll. Man könnte sich fragen, warum man nicht überhaupt jedem bedürftigen Lehrer und jeder Lehrerin Zulagen geben könnte. Man gibt doch nach dem Antrag des Herrn Hurni der verwitweten oder geschiedenen Lehrerin offenbar nicht deshalb Kinderzulagen, weil sie Kinder hat, sondern deshalb, weil sie bedürftig ist. Nun könnte man das ausdehnen, womit man im Grunde auf eine Unterstützung hinauskäme. Den Grundsatz der Unterstützung aber hat man in diesem Gesetz nirgends. Wenn man die Kinderzulagen in dieser Form für eine besondere Form von Lehrkräften einführen würde, so müsste man sich fragen, was das für die übrige Staatsverwaltung für Konsequenzen hat. Ich kann deshalb dem Antrag des Herrn Hurni, der einem sehr humanen Gedanken entspringt, nicht zustimmen.

Jenny, Präsident der Kommission. Abgesehen davon, dass der Antrag des Herrn Hurni in seiner Wirkung zur Folge hätte, dass Ungleichheiten geschaffen würden, kann ich auch grundsätzlich diesem Antrag nicht zustimmen. Herr Regierungsrat Merz hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass eine Ungleichheit entstehen würde, wenn man hier der verwitweten und geschiedenen Lehrerin Kinderzulagen ausrichten würde, dagegen nicht dem verwitweten und geschiedenen Lehrer, die doch ökonomisch gleichgestellt sind. Wenn das System des Herrn Hurni angewendet werden sollte, müsste man die Sache ausdehnen auf Lehrer und Lehrerinnen, um nicht ungerecht zu sein.

Nun hat Herr Regierungsrat Merz mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine grundsätzliche Frage handelt. Herr Hurni will durch eine Hintertüre die Kinderzulagen einführen, die wir durch die neue Gehaltsordnung ausgeschaltet haben. Die Kinderzulagen gehören nicht zu den Besoldungen, die nun neu geordnet werden sollen, sie bildeten einen Bestandteil der Teuerungszulagen, die einen andern Charakter haben als die eigentlichen Besoldungen. Die Teuerungszulagen nehmen keine Rücksicht auf die Leistungen des betreffenden Lehrers oder auf die Verantwortlichkeit, sondern einzig auf seine Lebensbedürfnisse. Man hat die Teuerungszulagen beschlossen, um die ausserordentliche Teuerung, die durch den Krieg eingetreten ist und die die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer ins Schwanken gebracht hat, zu bekämpfen, um die grösste Not zu beseitigen. Bei diesen Teuerungszulagen liegt es nahe, besondere Kinderzulagen auszurichten, denn je grösser die Familie ist, desto grösser werden die Zulagen sein. Nachdem wir die Teuerungszulagen einmal beseitigt haben, und hoffentlich werden sie durch die neue Gehaltsordnung beseitigt bleiben, wollen wir dieselben nicht wieder einführen. Man braucht da nicht auf die Verhältnisse abzustellen, wie man sie in Frankreich hat, wo man gegenwärtig Preise für vermehrte Kinderproduktion aussetzt, das haben wir in der Schweiz vorläufig nicht nötig. Man sollte auf dieses System nicht eintreten, sondern es grundsätzlich ablehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hurni . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 16. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen wird ein jähr-

licher Kredit bis auf 100,000 Fr. in den Voranschlag aufgenommen und vom Regierungsrat verteilt.

Ausserordentliche Beiträge sollen erhalten:

a) Besonders schwerbelastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, namentlich für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Neueinrichtung von Schulklassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie in abgelegenen Gegenden für Gewährung von Bergzuschlägen zu den Lehrerbesoldungen;

b) besondere öffentliche oder private Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden.

Art. 16.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 ist in der ersten Lesung von Herrn Grosrat Pulfer angefochten worden. Der grösste Teil dieses Artikels ist gestrichen worden, und es ist nur ein kleiner Rest geblieben, der nicht viel sagte. Die Kommission hat den Artikel in einer neuen Fassung wieder hergestellt, die ich dem Grossen Rat präsentieren möchte.

Es handelt sich in Art. 16 darum, gegen renitente Gemeinden gewisse finanzielle Nachteile zu verfügen. Das ist erfahrungsgemäss die einfachste Form der Massregelung renitenter Gemeinden. Es kommt selten vor, dass man mit einer Gemeinde so verfahren muss, aber es kommt doch hie und da einmal dazu, dass eine Gemeinde sich einfach nicht fügen will, dass man mit allen Gründen der Ueberredung nicht dazu kommt, sie zum Rechten zu bringen. Da ist erfahrungsgemäss die weitaus einfachste Massregel die, dass man sagt, wenn die Gemeinde vom Staat nichts wissen wolle, so wolle der Staat mit ihr auch nichts zu tun haben, man verkürze also die finanzielle Leistung des Staates. Erfahrungsgemäss bessert es dann sofort.

Nun haben wir nach Beschluss der ersten Lesung nur die Möglichkeit, einer Gemeinde, die widersetzlich ist, den ausserordentlichen Staatsbeitrag zu entziehen. Das trifft nun aber nur eine verschwindend kleine Anzahl von Gemeinden, indem die bisher viel grösseren ausserordentlichen Staatsbeiträge verschwinden werden, da sie durch die Skala ersetzt werden, in welche die Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit eingereiht werden. Als ausserordentlichen Staatsbeitrag haben wir nur noch die Fr. 100,000, über die wir soeben Beschluss gefasst haben. Dieser wird nur wenigen Gemeinden zugute kommen. Nach dem Beschluss der ersten Lesung wäre die Situation so, dass der Regierungsrat allerdings gegen diese paar Gemeinden, die zufälligerweise einen ausserordentlichen Staatsbeitrag bekommen, einschreiten könnte, aber gegen alle andern Gemeinden, gegen neun Zehntel der ganzen Schar, könnte man nichts machen.

Wir finden, das wäre nicht gerecht. Um die Gleichheit herzustellen, müssen Massnahmen möglich sein, die auch alle Gemeinden in gleicher Weise treffen. Diese Massnahme besteht einzig und allein darin, dass der Regierungsrat nach erfolgloser Warnung solche widersetzliche Gemeinden vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzen kann. Das hat genau den gleichen Effekt, wie früher der Entzug des ausserordentlichen Staatsbeitrages. Die Gemeinde bekommt nicht das, was ihr normalerweise sonst zukäme, sondern sie wird etwas verkürzt. Es ist eine Frage des Zutrauens zum Regierungsrat, ob man glaubt, man wolle ihm diese Disziplinarkompetenz einräumen. Wir haben geglaubt, dass man das riskieren sollte. Immerhin haben wir ein Ventil geöffnet und vorgeschlagen, dass Gemeinden, die auf diese Weise vom Regierungsrat gemassregelt werden, das Recht des Rekurses an den Grossen Rat haben sollen. Mit dieser Vorsichtsmassregel könnte man die Bestimmung allseitig akzeptieren.

Jenny, Präsident der Kommission. Herr Pulfer hat bei der letzten Beratung in der Hauptsache aus referendumspolitischen Gründen den Antrag gestellt, es möchte dieser Artikel 16 etwas gekürzt werden, so dass er weniger stossend wirke bei der Abstimmung. Man ist darauf eingegangen und hat den Artikel in dieser verkürzten Form angenommen. Dabei hat man dann allerdings übersehen, dass man das Ziel nicht erreicht, indem die Situation durch die neue Gesetzgebung verändert worden ist hinsichtlich der Schulen, die den ausserordentlichen Staatsbeitrag beziehen. Infolge der neuen Skala haben wir fast keine solche Gemeinden mehr. Die ausserordentlichen Staatsbeiträge in der früheren Form fallen dahin, es werden nach Art. 15 nur noch ausserordentliche Staatsbeiträge für bestimmte Zwecke ausgerichtet. Der Artikel trifft also in seiner gegenwärtigen Fassung das Ziel nicht. Damit hat man etwas gemacht, was man nicht wollte.

Es ist nun von Herrn Regierungsrat Merz ausgeführt worden, dass man auch diejenigen Gemeinden, die keinen ausserdentlichen Staatsbeitrag beziehen — das ist die gewaltige Mehrheit —, bezüglich der Massregelungen gleich halten soll, wenn sie den gesetzlichen Anordnungen nicht nachkommen. Diese müssten in eine höhere Klasse versetzt werden, so dass sie mehr Beiträge bezahlen müssten, während bei den andern die ausserordentlichen Staatsbeiträge verkürzt würden. Die Wirkung ist die gleiche. Um die Sache vollständig zu machen, glauben wir, Ihnen beantragen zu sollen, den Artikel in der erweiterten Fassung aufzunehmen. Es ist auch zu sagen, dass diese Bestimmung bereits im alten Schulgesetz vorhanden ist, und zwar in verstärkter Form. Die referendumspolitischen Bedenken des Herrn Pulfer können also jedenfalls nicht zu sehr ins Gewicht fallen.

Pulfer. Es genügt mir vollständig, wenn der Schlusssatz bestimmt, dass den Gemeinden das Rekursrecht an den Grossen Rat zusteht. Das nimmt der ganzen Sache die Gehässigkeit, indem man den Gemeinden das Recht gibt, an eine Instanz zu gelangen, die die Verhältnisse untersuchen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge.

Sie können auch vom Regierungsrat nach erfolgloser Mahnung vorübergehend in eine höhere Besoldungsklasse versetzt werden. Gegen eine derartige Versetzung steht den Gemeinden das Recht des Rekurses an den Grossen Rat offen.

Art. 17.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Art. 1 gestrichen ist, muss Art. 17 ebenfalls gestrichen werden.

Jenny, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Gestrichen.

Art. 18.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss nun nach der Streichung von Art. 17 der Eingang von Art. 18 wie folgt gefasst werden: «Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung: ....»

Was den Inhalt des Artikels anbelangt, so hat die Kommission ursprünglich einen Zusatz vorschlagen wollen, den Sie in der gedruckten Vorlage finden. In der zweiten Beratung hat die Kommission gefunden, der Zusatz könne gestrichen werden. Es ist hier wie bei der Primarschule eine ziemlich heikle Frage, wie man die Entlöhnung der Lehrerinnen im Hinblick auf die Arbeitsschule festlegen will. Im allgemeinen ist die Sache so, dass in der Stadt Bern, wo die Grosszahl der Sekundarlehrerinnen im Amte stehen, nämlich reichlich 50 von den vielleicht 100 Sekundarlehrerinnen, die wir im Kanton Bern haben, jede Sekundarlehrerin ihre Pflichtstunden hat. In den Pflichtstunden ist einmal die Handarbeit und ein andermal ein anderes Fach inbegriffen. Die Handarbeit spielt also nicht die Rolle eines gesonderten Faches, das neben dem Pensum der Lehrerin steht, oder obligatorisch in das Pensum eingeschlossen ist, wie bei den Primarlehrerinnen. In der Stadt Bern hat jede Sekundarlehrerin ungefähr die gleiche Anzahl von Pflichtstunden, und zwar ungefähr $^1/_7$ weniger als der Sekundarlehrer, so dass bei den Verhältnissen in der Stadt Bern die Differenz von Fr. 800, die nun besteht, ungefähr der Differenz in der Stundenzahl entspricht.

Anders ist die Sache auf dem Land, wo vielfach die Sekundarlehrerinnen gleichviel Stunden haben, wie die Lehrer, wo man sich infolgedessen fragen kann, wie es sich verhält, wenn sie zu diesen Stunden noch den Handarbeitsunterricht übernimmt. Man hat hin und her diskutiert, ob man für derartige Fälle auch etwas ins Gesetz aufnehmen wolle, und es ist genau gleich gegangen, wie bei der Handarbeit bei der Primarschule. Man hat eine einfache Formel gefunden, die gestattet, zu individualisieren. So haben wir die Fassung gewählt, wie sie Ihnen vorliegt, in der Meinung, dass es bei den Gemeinden liegt, die ja auch die Pflichtstundenzahl feststellen und den Lehrerinnen unter Umständen Handarbeit zuschieben, auch die Besoldung entsprechend individuell zu gestalten. Die einzige Frage wäre hier gewesen, ob man vielleicht den Ansatz von Fr. 4700 noch etwas erhöhen sollte im Hinblick darauf, dass die Sekundarlehrerin mit ihrer höheren, auf dem Land wenigstens höheren Stundenzahl, in gewissen Fällen mit Fr. 4700 nicht erheblich mehr bekommt als die Primarlehrerin. Wenn man bedenkt, dass die Primarlehrerin mit Handarbeit Fr. 3300 Grundbesoldung hat, wozu noch die Naturalien treten, die vielleicht, je nach den örtlichen Verhältnissen, Fr. 1200 ausmachen, kommt man auf eine Anfangsbesoldung von Fr. 4500, also nur wenig unter der Sekundarlehrerin. Das hängt damit zusammen, dass die Sekundarlehrerinnen die Naturalien nicht bekommen, die, je nach den örtlichen Verhältnissen höher gewertet werden. Man hat sich aber gesagt, überall da, wo solche ausserordentliche Verhältnisse vorkommen, seien städtische Ortschaften in Frage, die meistens selbständige Besoldungsordnungen haben, in denen diese Sekundarlehrerbesoldungen auch geordnet werden. Das Gesetz gibt im Grunde genommen nur einen Minimalansatz, so dass wir gefunden haben, wir wollen auch da die frühere Fassung belassen. In der Stadt Bern, die hauptsächlich in Frage kommt, ist die Sache ja so, dass diese gesetzliche Minimalbesoldung sowieso nicht gilt, da die Stadt Bern die Besoldungen auf kommunalem Boden selbständig ordnet. Die Form hat deshalb keine andere Bedeutung als die, für den Beitrag des Staates an die Gemeinde als Grundlage zu dienen. Ich möchte vorläufig an den Zahlen nichts ändern.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, den Zusatzantrag nachträglich wieder zu streichen. Die Frage der Besoldung der Sekundarlehrerinnen ist eine ausserordentlich schwierige. Nachdem wir diese Frage eingehend erörtert haben, namentlich auf Veranlassung des Vertreters des Jura, der auf die dortigen Verhältnisse aufmerksam gemacht hat, die sich nicht mit den Verhältnissen im alten Kantonsteil vergleichen lassen, haben wir es für nötig gefunden, diesen Antrag fallen zu lassen.

Herr Regierungsrat Merz hat ausgeführt, wie verschiedenartig die Verhältnisse in Stadt und Land sind. Man hat sich sagen müssen, dass man absolut keine bestimmte Formel finde, um die Sache einheitlich normieren zu können, dass man die endgültige Regelung in das Ermessen der Gemeinde legen müsse. Herr Regierungsrat Merz hat darauf hingewiesen, dass in der Stadt Bern die Lehrerin etwa $^1/_7$ weniger Pflichtstunden habe als der Lehrer, und dass das auch im Unterschied der Besoldung zum Ausdruck kommen müsse. Es ist aber gesagt worden, dass die Verhältnisse auf dem Land vielfach verschieden seien, dass dort die Sekundarlehrerinnen einfach am Platze eines Lehrers amten, infolgedessen die Stunden des Lehrers zu übernehmen haben. Da ist es klar, dass in solchen Fällen, wo die Lehrerin mit Schulstunden ausserordentlich belastet ist, von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgerichtet werden muss, wenn sie auch noch den Arbeitsschulunterricht übernimmt. Das muss in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden, je nach dieser Ordnung die Besoldung festzusetzen. Wir glaubten deshalb, man sollte die alte Fassung belassen und wir beantragen Ihnen im wei-

tern, den Zusatzantrag der Kommission mit Rücksicht auf diese Verhältnisse zu streichen.

Präsident. Die von Herrn Regierungsrat Merz beantragte, durch die Streichung von Art. 17 bedingte redaktionelle Aenderung ist nicht bestritten und daher angenommen. Der Zusatzantrag der Kommission ist wieder zurückgezogen worden, infolgedessen ist der Artikel in der Fassung der Regierung angenommen, mit dem Zusatzantrag des Herrn Merz.

Beschluss:

Art. 18. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer	5500 Fr.
Lehrerinnen	4700 Fr.
Arbeitslehrerinnen für jede Klasse	500 Fr.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Zu dieser Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 3).

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Hilfslehrer beziehen auf ihre Stundenzahl berechnet, die gleiche Besoldung wie die Lehrkräfte mit voller Stundenzahl.

Art. 21.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen diesen Artikel zurücklegen, weil er in einer engen Beziehung zu Art. 4 steht.

Jenny, Präsident der Kommission. Einverstanden.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 22.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 22 beantragen Regierung und Kommission einen Zusatz zu Absatz 1, der Ihnen gedruckt vorliegt. Dieser Zusatz lässt sich aus folgenden Erwägungen rechtfertigen. Im allgemeinen sollen die Sekundarschulgemeinden nach den gleichen Grundsätzen eingereiht werden wie die Primarschulgemeinden, also nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, die insbesondere aus den Steuerverhältnissen hervorgeht. Nun haben wir aber bei den Sekundarschulen nicht ganz die gleichen klaren und einfachen Verhältnisse wie bei den Primarschulen. Wir haben an einigen Orten Sekundarschulen, wo mehrere Gemeinden zusammen als Garantiegemeinden auftreten. Für diesen Fall hat man Alinea 2 vorgesehen. Man reiht solche Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser mehreren Gemeinden ein.

Dieser Fall ist noch ziemlich einfach. Schwieriger wird die Sache nur da, wo eine Gemeinde allein die Sekundarschule unterhält und wo die andern Gemeiden nicht als Mitgaranten auftreten, sondern wo sie einfach kraft irgend eines Vertragsverhältnisses mit der betreffenden Gemeinde sich beteiligen entweder mit einem Schulgeld pro Kind oder mit einem bestimmten festen Beitrag. Wir haben nun gesagt, dass wir auch solche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Wir müssen die Beitragsleistungen anderer Gemeinden an diese Schulgemeinde bei der Einreihung in die Besoldungsskala in Anrechnung bringen. Sie wissen, dass bei der Einreihung neben den Steuerverhältnissen auch die Zahl der Schulklassen eine Rolle spielt. Wenn nun aus andern Gemeinden Beiträge geleistet werden, so wird die Schulgemeinde entlastet. Diese Entlastung kann einen Betrag erreichen, der vielleicht die Bezahlung einer Lehrstelle ermöglicht. Das soll bei der Einreihung in angemessener Weise Berücksichtigung finden. Die nähern Bestimmungen darüber soll das Dekret bringen, das in Art. 8 für die Primarschulen wie für die Sekundarschulen vorgesehen ist. Es bleibt also dem Grossen Rat vorbehalten, die näheren Bestimmungen in das Dekret aufzunehmen.

Bühlmann. Der Zusatzantrag, der hier von der Kommission vorgeschlagen wird, veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Ich möchte beantragen, die Worte «wie Beiträge und Schulgelder anderer Gemeinden» zu streichen. Wenn man in einem Gesetz exemplifiziert, passen die darin aufgeführten Beispiele am einen Ort, während sie an einem andern nicht passen. Ich nehme das Beispiel, wo z. B. eine Gemeinde eine Sekundarschule unterhält, in die sie $^1/_3$ bis $^1/_4$ sämtlicher Kinder schickt, während die weitaus grössere Zahl, $^2/_3$ bis $^3/_4$, aus andern Gemeinden kommt. Solche Verhältnisse sind im Lande herum sehr häufig. Nun wäre es in solchen Fällen gegeben, dass die Nachbargemeinden mit derjenigen Gemeinde, die die Sekundarschule unterhält, zusammen die Garantie übernehmen würden. Das hätte zur Folge, dass dann die Verhältnisse in sämtlichen Garantengemeinden berücksichtigt würden. Daraus würde sich dann ergeben, dass der Staat höhere Beiträge zu leisten hätte als dann, wenn er nur die Gemeinde berücksichtigen würde, die die Schule selbst unterhält. Anderseits wäre es gewiss nicht richtig, wenn man nicht anrechnen wollte, dass andere Gemeinden Beiträge leisten. Aber wenn man sie voll anrechnen würde, so käme meiner Meinung nach der Staat zu günstig weg, weil die Gemeinde in eine höhere Klasse kommt. Das sind Verhältnisse, die an vielen Orten vorkommen. An andern Orten mag vielleicht die Sache so liegen,

wie der Herr Unterrichtsdirektor dargelegt hat, aber die Verhältnisse sind so furchtbar verschieden, dass man es der Regierung überlassen sollte, diese Verhältnisse nach allen Richtungen zu prüfen. Das ist der Grund, weshalb ich beantragen möchte, diese paar Worte einfach zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch noch eine andere Frage zur Sprache bringen. In einer Reihe von Sekundarschulen wird über den Lehrplan hinaus Englisch- oder Lateinunterricht erteilt. Dieser Unterricht ist über die gewöhnliche Besoldung hinaus extra vergütet worden. Manchmal hat einer von den Mittellehrern denselben erteilt, manchmal ist er einem Hilfslehrer übertragen worden. An diese Kosten hat der Staat die Hälfte bezahlt. Da möchte ich nun anfragen, wie das unter dem neuen Gesetz gehalten wird. Fallen solche Unterrichtsstunden, auch wenn sie von einem Mittellehrer selbst erteilt werden, unter Art. 20, oder wie werden die Kosten dieses sog. Fachunterrichtes zwischen Staat und Gemeinden verteilt?

Stoller. In Alinea 3 dieses Artikels heisst es, dass die Garantenschulen spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen seien. Ich habe die Auffassung gehabt, dass unter den Gemeinden, die diese Schulen zu übernehmen hätten, die Einwohnergemeinden verstanden seien. Nun bin ich aber darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch andere Gemeinden in Frage kommen können. In vielen Orten bilden die Schulgemeinden Unterabteilungen der Einwohnergemeinde und da ist es nun nicht klar, ob die Einwohnergemeinde oder die Schulgemeinde diese Unterabteilung, diese Sekundarschule übernehmen soll, vielleicht diejenige Unterabteilung, in welcher sich diese Sekundarschule befindet.

Wir haben einen solchen Fall in Frutigen, wo neun Unterabteilungen, sog. Schulgemeinden, existieren. Diese haben seit 56 Jahren eine sog. Garantenschule. Wir haben nun schon verschiedentlich versucht, diese Schule der Einwohnergemeinde zu übergeben, bis jetzt aber ohne Erfolg. Wir haben nun in dem Glauben gelebt, wir können, wenn dieses Gesetz angenommen sei, die Einwohnergemeinde zwangsweise dazu anhalten, die Sekundarschule zu übernehmen. Es wird sich nun fragen, wie diese Bestimmung ausgelegt wird. Ich möchte beantragen, dass man direkt von den Einwohnergemeinden sprechen möchte. Ich wäre aber auch damit einverstanden, wenn der Artikel an die vorberatenden Behörden zur Ueberprüfung zurückgewiesen würde. Wenn das abgelehnt werden sollte, so müsste ich den definitiven Antrag stellen, statt «Gemeinde» «Einwohnergemeinde» zu sagen.

Balmer. Ich möchte den Streichungsantrag des Herrn Bühlmann unterstützen, nämlich deswegen, weil die Tendenz dahin gehen sollte, auch den Sekundarschulunterricht gratis zu erteilen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag des Herrn Bühlmann kann ich nicht unterstützen. Ich habe bereits ausgeführt, weshalb man diese Bestimmung aufgenommen hat. Wir finden, es sei gerechtfertigt, dass, wenn eine Gemeinde für ihre Sekundarschule von andern Gemeinden finanzielle Leistungen erhält, diese berücksichtigt werden. Herr Bühlmann hat nun ausgeführt, man strafe eigentlich eine Gemeinde, die von den andern Gemeinden geringe Beiträge bekomme, für ihre Gemeinnützigkeit. Ich finde, wenn die Gemeinde mit diesen Beiträgen zu kurz kommt, so sollte sie schauen, das Verhältnis mit den andern Gemeinden zu ändern, sei es, dass sie darauf drängt, von den andern Gemeinden eben eine Garantie zu bekommen, sei es, dass sie das Vertragsverhältnis kündigt und eine neue Abmachung trifft. Wir haben schon da und dort geholfen, solche Vertragsverhältnisse zwischen Sekundarschulgemeinden und aussenstehenden Gemeinden neu ordnen zu helfen. Da und dort gibt es Anstände und man wendet sich an die Unterrichtsdirektion, welche dann Konferenzen veranstaltet und die Leistungen den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen sucht. Das scheint mir der Weg zu sein, der zum Ziele führen sollte. Wenn man den Zusatz überhaupt stehen lassen will, so sollte man die von Herrn Bühlmann beanstandeten Worte nicht unterdrücken, denn diese treffen die hauptsächlichsten Fälle dieser besondern Verhältnisse, die wir im Auge haben, wo eine Gemeinde die Schulgemeinde ist, während die andern in Form von Schulgeld oder andern finanziellen Leistungen die Sekundarschule unterstützen, so dass ein ähnliches Verhältnis entsteht wie bei den Garantenschulen.

Der Antrag des Herrn Stoller müsste näher geprüft werden. Ich würde vorschlagen, die gegenwärtige Fassung vorläufig stehen zu lassen und diese Frage der Kommission diesen Nachmittag nochmals vorzulegen. Ich hätte persönlich nichts dagegen, hier die Einwohnergemeinden zu nennen. Der Staat hat es gewöhnlich mit den Einwohnergemeinden zu tun, die Schulgemeinden sind meistens Abteilungen der Einwohnergemeinden. Wenn es sich nun darum handelt, dass eine solche Garantenschule von der Gemeinde übernommen werden soll, so habe ich für mich auch die Auffassung, dass das der Einwohnergemeinde obliegen soll. Wir haben das nicht ausdrücklich gesagt, weil wir nicht wissen, wie die Verhältnisse bei den wenigen Garantenschulen, die wir noch haben, wirklich liegen. Ausser Frutigen sind vielleicht im ganzen Kanton noch zwei oder drei solcher Garantenschulen, die man auf diese Art liquidieren will. Vielleicht könnte der eine oder der andere der Herren Grossräte aus einer Gemeinde, wo noch eine solche Garantenschule besteht, uns orientieren über die dortigen Verhältnisse, die mir tatsächlich nicht bekannt sind. Persönlich hätte ich also nichts gegen den Antrag; ich möchte aber bitten, denselben in eine Anregung zuhanden der Kommission umzuwandeln.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Darlegungen des Herr Bühlmann, der speziell auf die Verhältnisse in Konolfingen hingewiesen hat, sind doch derart, dass man den Zusatzantrag der Kommission noch etwas näher betrachten darf. Wenn die Verhältnisse wirklich so liegen, wie es uns geschildert worden ist — und es scheint, dass das tatsächlich an einigen Orten der Fall ist —, so halte ich auch dafür, dass es nicht gerecht wäre, wenn man die Schulgemeinden, die von andern Gemeinden Schulgeldbeiträge erhalten, die aber die Hauptlast doch selbst tragen, benachteiligt, indem man ihnen diese Beiträge ganz anrechnet, wodurch sie in eine höhere Besoldungsklasse fallen. Ich wäre angesichts dieser Verhältnisse nicht unglücklich, wenn man diese Ein-

schaltung streichen und wenn man einzig der Regierung die Kompetenz geben würde, die besondern Verhältnisse zu berücksichtigen. Ich möchte also an diesem Zusatz nicht festhalten, sondern bin persönlich bereit, diesen Streichungsantrag anzunehmen.

Gegen den Antrag des Herrn Stoller habe ich vorderhand auch noch einige Bedenken. Das Beispiel des Herrn Stoller beweist, dass man vorsichtig sein muss und dass jedenfals die jetzt vorgeschlagene Fassung zweckdienlicher ist. Zweifellos würde dem Gesetz in den betreffenden Gegenden Opposition erwachsen, wenn man durch dieses Gesetz die Einwohnergemeinden zwingen würde, die Garantenschulen zu übernehmen. Grundsätzlich bin ich allerdings durchaus mit der Auffassung des Herrn Stoller einverstanden, dass es Sache der Einwohnergemeinden wäre, diese Schulen zu übernehmen, dass man die Leistungen nicht einseitig einer einzigen Schulgemeinde zumuten darf. Wir haben ähnliche Verhältnisse in Bolligen. Da unterhält auch eine Schulgemeinde eine vierklassige Sekundarschule, während es die Einwohnergemeinde bis jetzt abgewiesen hat, Beiträge zu leisten, ganz gleich wie in Frutigen. Da sieht man, wie unter Umständen dem Gesetz Opposition erwachsen könnte. Deshalb glaube ich, man sollte den Ausdruck «Gemeinden» belassen. Da nur drei Garantenschulen noch in Frage kommen, sollte die Regierung in dem Sinne zu intervenieren suchen, dass diese Garantenschulen von der Einwohnergemeinde übernommen werden und nicht von kleinen Schulgemeinden.

Stoller. Es ist nicht ganz gleich, ob eine Garantenschule von Privaten unterhalten werden muss, oder von einer Unterabteilung. Mit der hier in Frage stehenden Bestimmung sind die drei Garanten-Sekundarschulen gemeint, die im alten Kantonsteil noch existieren. Es ist von denjenigen Schulen, die von Unterabteilungen einer Garantiegemeinde übernommen sind, gar nicht die Rede. Diese Garantenschulen entwickeln sich nicht in dem Masse, wie die Schulen, die von den Gemeinden übernommen sind. In dem Fall, den ich speziell im Auge habe, müssen wir eine nähere Bezeichnung haben. Für eine Unterabteilung ist es fast unmöglich, diese Sekundarschule zu übernehmen und die Einwohnergemeinde hat das abgelehnt, zwar nicht gerade mit grossem Mehr. Das letzte Mal geschah das im vergangenen Herbst. Sie wird wahrscheinlich auch in Zukunft die Sache ablehnen und dann muss eben die Sache anderswo entschieden werden. Wenn die Anregung nicht von der Kommission entgegengenommen wird, müsste ich meinen Antrag aufrecht erhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich nehme die Anregung entgegen, um sie der Kommission zu unterbreiten.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin vergessen, die Anfrage des Herrn Bühlmann betreffend die Behandlung der Besoldung von sog. Fachlehrern an den Sekundarschulen zu beantworten. Diese Fachlehrer, die neben ihrer Pflichtstundenzahl an den Sekundarschulen gewisse sprachliche Fächer übernehmen, fallen unter den Begriff der Hülfslehrer gemäss Art. 20 und ihre Besoldung wird nach der gleichen Bestimmung behandelt, wie die Besoldung der Sekundarlehrer, fällt also in die Skala. Wir haben ähnliche Verhältnisse in der Stadt Bern. Das wird so gemacht, dass man einfach mehrere Hülfslehrstellen zusammenzählt, bis man eine ganze Lehrstelle hat, die dann ganz gleich behandelt wird wie alle andern Lehrstellen. Selbstverständlich kann das nur platzgreifen, wenn der Fachunterricht über die Pflichtstunden hinaus gegeben wird. Da, wo er in der normalen Pflichtstundenzahl eines Sekundarlehrers inbegriffen ist, wird der Staat keine Extravergütung leisten.

Bezüglich der Garantenschulen möchte ich auch bestätigen, dass sich das letzte Alinea nur auf diejenigen Schulen bezieht, die von Privatpersonen garantiert sind, nicht auf diejenigen, die von Gemeinden garantiert sind. Diese letzteren werden nicht berührt. Solche Privatgarantenschulen haben wir gegenwärtig im alten Kantonsteil noch drei, ausser in Frutigen, in Neuenegg und Wichtrach. Nachdem der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, die Kommission wolle die Sache noch prüfen, nehme ich an, Herr Stoller könne sich einverstanden erklären, dass man seinen Antrag zurücklegt und nur als Anregung behandelt.

Präsident. Herr Stoller hat sich schon vorher damit einverstanden erklärt. Herr Regierungsrat Merz hat zum Zusatzantrag der Kommission eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen, in dem Sinne, dass man sagen soll «besondere Verhältnisse». Diese Aenderung ist nicht bestritten, infolgedessen angenommen, für den Fall, dass überhaupt dieses Alinea beibehalten wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 22. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder anderer Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Einwohnergemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Art. 8 bis 11 und Art. 16 dieses Gesetzes finden auch auf die Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Schwerbelastete Gemeinden können aus dem in Art. 15 festgesetzten Kredit und für die dort genannten Zwecke ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Art. 24.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier nur redaktionell bemerken, dass man im Marginale sagen soll: «Gymnasien und Oberabteilungen». Das steht im Einklang mit dem nunmehrigen Art. 18 in der neuen Fassung.

Jenny, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

Art. 24. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, Seminarabteilungen und Handelsschulen wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 21. Januar 1920,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Boss (Grindelwald), Bühler, Dietrich, Egger, Freiburghaus, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hofer (Biel), Ingold (Wichtrach), Langenegger, Laubscher, Maurer, Messerli, Müller (Muri), Müller (Bern), Müller (Aeschi), Nicol, Paratte, Peter, v. Steiger, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler, Zimmermann, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bösiger, Chopard, Clémençon, Cortat, Frutiger, Gobat, Imboden, Lüthi, Meyer (Undervelier), Monnier, Moor, Neuenschwander (Oberdiessbach), Segesser.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

«Die Regierung wird eingeladen, über die Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung Auskunft zu geben.

Diese Auskunft soll sich namentlich über folgende Punkte erstrecken:

1. Bestehen über den Bundesratsbeschluss kantonale Ausführungsbestimmungen, event. bis wann gedenkt der Regierungsrat solche zu erlassen?
2. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat ein zum Art. 2 des Bundesratsbeschlusses, insbesondere wie interpretiert er den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit?
3. Liegen Anträge von Gemeinden vor, dahin lautend, den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit nicht auf das Baugewerbe anzuwenden, event. welche Stellung nimmt die Regierung solchen Anträgen gegenüber ein?»

Dürr

und 26 Mitunterzeichner.

Die Unterzeichneten wünschen über folgende Fragen Auskunft zu erhalten: «1. Sind dem Regierungsrat die Bestrebungen zur Bewaffnung der Bürgerwehren im Kanton Bern bekannt? 2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Bewaffnung der Bürgerwehren und deren Ausrüstung mit Munition unter Benützung der staatlichen Waffen- und Munitionsvorräte geschehen soll? 3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass an diesen Bestrebungen neben dem kantonalen Komitee für die Organisation von Bürgerwehren im Kanton Bern insbesondere Oberstdivisionär Schlapbach beteiligt ist? 4. Hält der Regierungsrat diese Bestrebungen für gesetzlich zulässig? a) wenn ja, auf welche Gesetzesbestimmungen begründen sie sich? b) wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem gesetzwidrigen Vorgehen entgegenzutreten?»

Grimm
und 29 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

«Die Regierung wird eingeladen, das Dekret über die Einigungsämter in dem Sinne abzuändern und dem Grossen Rat eine bezügliche Vorlage baldmöglichst zu unterbreiten, dass bestimmt wird:

1. Die Obmänner, die ständigen und nichtständigen Mitglieder der Einigungsämter werden jährlich zu einer gemeinsamen Konferenz einberufen.

2. Die Konferenz hat den Zweck, durch gegenseitige Aussprache eine möglichst einheitliche Praxis in der Durchführung von Gesetz und Dekret über die Einigungsämter zu erzielen.

Sie hat ferner den Zweck, durch Besprechung besonders wichtiger Fälle von Kollektivstreitigkeiten und von aktuellen Fragen des Arbeiterrechts, insbesondere des Gesamtarbeitsvertrages, das Einigungswesen immer mehr zu entwickeln und die Mitglieder der Einigungsämter zu befähigen, den an sie herantretenden Anforderungen voll entsprechen zu können.

3. Die Konferenz wird erstmals durch das Einigungsamt des 2. Assisenbezirks eingeladen, das auch die zu behandelnden Geschäfte festzusetzen und die Referenten zu bestimmen hat.

4. Die erste Konferenz bestimmt für die Dauer von drei Jahren einen Vorort, der die Konferenzen organisiert und die üblichen Geschäfte erledigt. Nach Ablauf der Amtsdauer wird der Vorort neu bestimmt.

5. Die Kosten der Konferenzen und der übrigen Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten.»

Dürr
und 27 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Stucki (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 78 des Brandversicherungsgesetzes.

(Siehe Seite 1172 des letzten Jahrgangs.)

Stucki (Biel). Ich habe mir erlaubt, folgende Motion einzureichen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das kantonale Brandversicherungsgesetz partiell zu revidieren sei, in dem Sinne, dass in Art. 78 die Pflichtersatzsteuer für Einkommen über 10,000 Fr. bis auf 50 Fr. erhöht wird.» In Art. 78, Alinea 2, des Brandversicherungsgesetzes ist das Maximum der Pflichtersatzsteuer auf 20 Fr. festgesetzt. Bei der Behandlung des Dekretes über das Feuerlöschwesen im vergangenen Jahre hat Herr Dr. Tschumi die bekannten Verse aus Schillers «Glocke» angeführt. Gewiss ist das Feuer ein wohltätiges Element, aber nur, wenn es am richtigen Ort verwendet und bewacht wird.

Der Artikel schreibt den Gemeinden also vor, dass sie keine höhere Taxe als 20 Fr. verlangen können. Die Geldentwertung, die wir erleben, und die sich auch in vermehrten Ausgaben für die Anschaffung der verschiedenen Artikel für das Feuerlöschwesen zeigt, macht eine Mehreinnahme der Gemeinden für diesen Zweck erforderlich. Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass gegenüber den grossen Ausgaben auch Einnahmen eingehen. Damit glaube ich meine Motion begründet zu haben.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Brandversicherungsgesetz ist ein verhältnismässig junges Gesetz, denn es stammt erst vom 1. März 1914. Ganz allgemein ist es Brauch, solche Gesetze nicht in Revision zu ziehen, bevor sie sich etwas eingelebt haben. Was nun speziell den vom Herrn Motionär berührten Punkt anbelangt, so glaube ich auch, dass infolge der fortschreitenden Geldentwertung das Maximum von 20 Fr. etwas niedrig sei. Man hat seinerzeit dieses kleine Maximum deshalb gewählt, weil man nicht wollte, dass wohlhabende Leute einfach zur Bezahlung der Pflichtersatzsteuer verdammt werden, wenn sie in der Lage wären, aktiven Dienst zu leisten. Es darf nicht übersehen werden, dass das Gesetz vom Jahre 1914 einen Zweck erfüllen will, und ihn im allgemeinen auch erfüllt, nämlich den, das ganze Feuerwehrwesen aus dem Gebiet der Spielerei und des Dilettantismus herauszuheben und zu ernster Arbeit, die militärisch durchzuführen ist, auszugestalten. Man wollte nicht, dass Leute deshalb, weil sie zahlungsfähig sind, vom Aktivdienst befreit werden.

Es ist nun nicht das erstemal, dass die Anregung kommt, dieses Maximum von 20 Fr. zu erhöhen. Der gleiche Gedanke ist dem Sprechenden gegenüber schon von den Behörden einiger Gemeinden zum Ausdruck gebracht worden, ebenso auch gegenüber der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Ich glaube also auch, dass man dem Gedanken in irgend einer Weise nähertreten sollte, allein ich möchte nicht die Anregung des Herrn Motionärs so entgegennehmen, dass man kurzweg sagen würde, dieses Maximum sei von 20 Fr. auf 50 Fr. zu erhöhen für alle, die ein Ein-

kommen über 10,000 Fr. zu versteuern haben, sondern ich hätte die Anregung lieber in der Form entgegengenommen, dass man prüfen sollte, wie dieses Maximum unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Einzelnen erhöht werden könnte. Wir kommen vielleicht dazu, für grosse Vermögen oder Einkommen noch etwas höher zu gehen. Man muss nicht gerade eine so enge Bindung für diejenigen schaffen, die das Gesetz auszuführen haben. Ich möchte also die Anregung in dem Sinne entgegennehmen, dass man prüfen würde, ob das Maximum nicht zu erhöhen sei und in welchem Sinne es nach der Vermögenslage der Einzelnen abgestuft werden soll.

Immerhin möchte ich bemerken, dass man mit dieser Pflichtersatzsteuer nicht zu hoch gehen soll, weil ich doch den Feuerwehrdienst nicht als ungeheure Last betrachte. Man hat früher diesen Dienst ausgeführt, ohne dass man darin eine lästige Pflicht sah, man hat diese Pflicht an freien Nachmittagen oder an Sonntagen erfüllt. Es wäre auch nicht am Platze, aus der Löschpflicht grössere Beträge herauszudrücken. In diesem Sinne nehme ich die Motion also entgegen.

Präsident. Ist der Herr Motionär einverstanden mit einer Entgegennahme der Motion in diesem Sinne?

Stucki (Biel). Ja.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 45 hievor.)

Präsident. Es werden vorerst die heute morgen zurückgelegten Artikel in Beratung gezogen, also zunächst Art. 3.

Art. 3.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat soeben Sitzung gehalten und hat einstimmig beschlossen, sich auf den Boden des Vorschlages zu stellen, den ich heute morgen in meinem Eintretensvotum bereits angedeutet habe. Es würde demnach der Art. 3 bleiben, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist. Die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen betragen 125 Fr. vom vierten Jahre ab, und zwar 12 an der Zahl. Anderseits hat die Kommission beschlossen, in Art. 32 zu bestimmen, dass die Beitragsleistung des Staates an die Lehrerversicherungskasse vom ersten Jahre an 5 % betragen soll. Die finanziellen Folgen dieser Veränderung habe ich bereits erwähnt. Das bedingt ein einmaliges Opfer des Staates von 600,000 Fr. Diese Belastung des Staates ist aber m. E. zu rechtfertigen, weil sie zur Entlastung der Primarlehrer bei der Einzahlung der Monatsbetreffnisse ihrer Besoldungserhöhung dient. Es wird der Lehrerschaft bei dieser Ordnung der Dinge möglich sein, diese Monatsbetreffnisse, die ursprünglich nach den Statuten in der Zahl von 6 vorgesehen waren, erheblich zu vermindern, so dass die Last, die der Lehrerschaft aus der Defizitdeckung infolge der Besoldungserhöhung erwächst, erträglich sein wird. Ich kann mir versagen, eine ausführlichere Begründung des jetzigen Kommissionsantrages zu bringen. Die Kommission ist von dem Gedanken ausgegangen, der heute morgen wiederholt erwähnt worden ist, dass es für die Volksabstimmung besser sei, wenn der Grosse Rat in dieser Frage einheitlich und geschlossen auftrete und wenn sich nicht eine Minderheit abspaltet, die nicht mehr guten Herzens mitmachen kann.

Jenny, Präsident der Kommission. Sie haben heute vormittag die Begründung der Anträge gehört. Auch die finanziellen Unterschiede zwischen diesen beiden Anträgen sind des näheren erörtert worden. Nun hat die Kommission in der Sitzung, die soeben stattgefunden hat, gestützt auf die Erklärungen des Vertreters der Regierung beschlossen, um einen einheitlichen Beschluss zu ermöglichen, dazu Hand zu bieten, dass die Beitragsleistung des Staates an die Lehrerversicherungskasse schon vom 1. Januar 1920 weg 5 % betragen soll, entgegen der etappenweisen Ausrichtung, wie sie im Entwurf vorgesehen war. Gestützt auf diese Erklärung hat die Kommission gefunden, sie wolle in Art. 3 dem Antrag der Regierung zustimmen, um einen einheitlichen Antrag unterbreiten zu können. Wir beantragen Ihnen, den Art. 3 so aufzunehmen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom 4. Dienstjahr an 12 jährliche Alterszulagen von 125 Fr.

Arbeitslehrerinnen, die keine Primarschulklasse führen, erhalten für jede Klasse 4 Alterszulagen von 50 Fr. nach je 3 Dienstjahren.

Art. 4.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Art. 4 sind in der ersten Lesung Anträge gestellt worden, mit der Skala auf 500 Fr. zu gehen. Schliesslich ist, entgegen dem Antrag der Regierung, mehrheitlich beschlossen worden, diese Skala mit 600 Fr. beginnen zu lassen. Die oberste Klasse war von Anfang an mit 2500 Fr. vorgesehen. Sie wurde in der ersten Lesung nicht bestritten, man hat im Gegenteil davon gesprochen, wenn man die Skala nach unten verlängere, könnte man gegebenenfalls auch nach oben eine Verlängerung eintreten lassen. Die Regierung hat diese Verlängerung nach

oben bekämpft und es ist bei den 2500 Fr. geblieben. Für die zweite Lesung hat der Lehrerverein nicht einen Antrag und nicht ein eigentliches Postulat gestellt, aber den Wunsch geäussert, die Skala möchte mit dem Höchstbetrag von 2400 Fr. schliessen, es möchte also die in der ersten Lesung beschlossene Herabsetzung um 100 Fr. bis oben hinaus durchgeführt werden.

Die Kommission hat soeben einen in diesem Sinne gehaltenen Antrag des Herrn Hurni noch behandelt, allerdings in aller Eile. Ich habe dabei, über die finanzielle Tragweite dieser finanziellen Veränderung befragt, eine Auskunft gegeben, die ich bei näherer Berechnung nicht aufrechterhalten kann. Ich habe geglaubt, die Herabsetzung von 2500 auf 2400 Fr. werde eine jährliche Mehrausgabe von 300,000 Fr. zur Folge haben, und ich habe mich aus diesem Grunde ganz entschieden dagegen gewehrt. Das ist nun unrichtig; die Summe, die die Herabsetzung auf 2400 Fr. für den Staat ausmachen würde, wird sich zwischen 50,000 und 100,000 Fr. bewegen. Ich möchte diese Berichtigung hier anbringen, weil das in der Kommission in aller Eile und etwas überstürzt behandelt worden ist.

Im übrigen habe ich von der Regierung keine Ermächtigung, hier nun eine andere Stellung einzunehmen, als bei der ersten Lesung. Ich muss also bis auf weiteres an dem Resultat der ersten Lesung festhalten. Wir sind davon ausgegangen, dass jede Gemeinde, die da in Betracht fällt, die 2500 Fr. aufbringen kann. Die in Frage kommenden Gemeinden sind sozusagen ausnahmslos jetzt schon weit über 2500 Fr. und es würde sich infolgedessen eigentlich gar nicht etwa fragen, ob man den Gemeinden damit zu viel zumutet.

Was Herrn Grossrat Hurni zu seinem Antrag bewogen hat, ist vielmehr die Erwägung, dass diese Gemeinden, die nun allerdings durch die Erhöhung des Anteils des Staates an die Primarlehrerbesoldungen eine Entlastung erfahren, auf der andern Seite durch die Einstellung der Gemeinden in die Besoldungsskala bei den Sekundarschulen stärker belastet werden. Herr Hurni hat ausgerechnet, dass diese Mehrbelastung bei der Gemeinde Bern eher grösser sein werde als die Entlastung bei der Primarschule. Ich habe die Sache seinerzeit auch durchgerechnet und gefunden, dass die Gemeinde Bern auf Grund der Besoldungsansätze des Jahres 1919 noch um ungefähr 100,000 Fr. entlastet werde, bei dieser Skala bis auf 2500 Fr., dass sie nach den noch nicht in Kraft getretenen neuesten Besoldungsansätzen vom Jahre 1920, wie sie für die Lehrerschaft vorgesehen sind, ungefähr gleich hoch belastet würde. Ich habe der Finanzdirektion der Stadt Bern von dem Resultat meiner Rechnung Kenntnis gegeben und dieselbe ersucht, meine Rechnung nachzuprüfen und mir gegebenenfalls Mitteilung zu machen. Ich habe bis zur Stunde keine solche Mitteilung bekommen. Nun weiss ich nicht, ob Herr Hurni die Sache privat ausgerechnet hat.

Wir sind davon ausgegangen, dass das Besoldungsgesetz für die grösseren Gemeinden, die selbständige Regulative aufstellen, nicht irgendwelche Veränderung bringen soll. Wir haben keinen Anlass, diese starken Gemeinden zu entlasten; wir haben auch keinen Anlass, sie mehr zu belasten. Sie haben ihre selbständigen Besoldungsordnungen, sie fragen den Staat nicht, wie sie die aufstellen sollen und der Staat mischt sich infolgedessen auch nicht in diese Dinge. So ist das Interesse, das ich bei der Aufstellung des Besoldungsgesetzes habe, nur das, dass diese Gemeinden nicht irgendwie benachteiligt werden. Ich habe geglaubt, dass das nach den Berechnungen, die aufgestellt worden sind, nicht der Fall sein werde. Deshalb muss ich vorläufig am Resultat der ersten Lesung festhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hält ebenfalls am Resultat der ersten Lesung fest. Ich habe vorläufig nichts beizufügen.

Hurni. Der Herr Unterrichtsdirektor hat in den Kommissionsberatungen das Wort fallen lassen, die Regelung dieser Frage berühre die Lehrerschaft eigentlich nicht und berühre die Stadt nicht. Das stimmt, aber leider hat die Sache eine viel tiefere Bedeutung, nämlich die, dass die Stadt von den Vorteilen des Gesetzes nichts spürt, dagegen sehr viel von den Nachteilen und Lasten. Nachdem mich nun der Herr Unterrichtsdirektor selbst zitiert hat, bin ich wohl oder übel verpflichtet, Ihnen genauere Auskunft über die Verhältnisse zu geben.

Wie steht es mit den Lasten, die das neue Gesetz uns bringen wird? Nach den Angaben, die mir gemacht worden sind, haben die Einwohner der Gemeinde Bern im Jahre 1918 nur an Einkommensteuern 6,209,710 Fr. an den Staat abgeliefert, was nur an Einkommensteuern mehr als den dritten Teil der Staatssteuern ausmacht. Wenn Sie nun dieses Verhältnis auch auf das heute in Beratung stehende Gesetz übertragen, so sehen Sie, dass die Stadt Bern nicht nur die Lasten für ihre Lehrer trägt, sondern den dritten Teil der Lehrkräfte des Kantons unterhält, also über ihre eigenen Lehrer hinaus noch 800 weitere Lehrer. Wir sehen also, dass der Grossteil der Lasten, die dieses Gesetz uns bringt, von den Einwohnern der Gemeinde Bern getragen werden muss. Nun ist das an und für sich kein Unrecht, denn Land und Stadt stehen in Wechselbeziehung zueinander und es scheint mir ganz richtig, dass die Stadt den Löwenanteil der Steuern für den Kanton bezahlt. Dann sollte man aber den Wünschen der Stadt Bern insofern Rechnung tragen, dass man sie nicht in aller Form benachteiligt. Das ist aber der Fall. Nach der bisherigen Besoldungsordnung hat der Staat an die Minimalbesoldung 2400 Fr. beigetragen, an die Maximalbesoldung 2600 Fr. Nach der neuen Besoldungsordnung wird nun die Sache so sein, dass der Staat an die Minimalbesoldung bloss 1600 Fr. und an die Maximalbesoldung 2900 Fr. beitragen wird. Zur Ehre der Wahrheit muss gesagt werden, dass für die Stadt die Minimalansätze nicht in Betracht kommen, weil kein Lehrer vom Seminar weg in die Stadt gewählt wird. Wenn der Lehrer in die Stadt gewählt wird, so wird der prozentuale Beitrag des Staates etwa 25% ausmachen, denn wir werden Ansätze von 1900 bis 2000 Fr. haben. Die Verhältnisse werden also für die städtischen Primarlehrer ungefähr gleich bleiben. Das scheint mir auch richtig zu sein.

Nun ändert sich aber die Sache mit der Einbeziehung der Mittellehrerschaft. Bis dahin hat der Staat 50% an diese Besoldungen bezahlt; in Zukunft wird er an die Minimalbesoldungen nur 28% und

an die Maximalbesoldungen nur 35 % bezahlen. Da ist klar, dass die Stadt dadurch bedeutend schlechter gestellt wird. Nun werden Sie sagen, man könne nicht nur auf die Verhältnisse in der Stadt Bern Rücksicht nehmen. In der gleichen Lage wie die Stadt befinden sich aber auch alle andern grössern Orte. Damit gefährdet man aber das Gesetz. Es ist schon wiederholt gesagt worden, dass wir alle Ursache haben, hier Sorge zu tragen. Die Herren vom Land haben es hier leicht, vor ihre Wählerschaft zu treten, sie brauchen ja nur darauf hinzuweisen, was dieses Gesetz für eine gewaltige Entlastung bringt. Anders stehen die Kollegen da, die das Gesetz vor der städtischen Bevölkerung zu vertreten haben.

Ich habe diesen Morgen die Erklärung abgegeben, dass die sozialdemokratische Partei unter allen Umständen für das Gesetz eintreten werde, aber ich muss bei dieser Gelegenheit beifügen, dass nicht alle Wähler in der Stadt Sozialdemokraten sind, dass höchstens der dritte Teil sozialdemokratisch organisiert ist, dass im zweiten Drittel Mitläufer enthalten sind, für die wir nicht garantieren können. Diese Leute rechnen nach und für diese Leute machen Sie das Gesetz unannehmbar. Die Sache ist so, dass diese Mitläufer bis dahin in der Stadt für jede Vorlage der Sozialdemokratie stimmten, aber deswegen, weil diese Vorlagen für sich selbst sprachen. Wenn man aber allzugrosse Anforderungen an den Opfersinn stellt, so kann es geschehen, dass die Vorlage abgelehnt wird, wie das mit dem Budget der Gemeinde Bern gegangen ist. Wenn Ihnen das Gesetz lieb ist, so kommen Sie auch einigermassen den grossen Gemeinden entgegen, indem Sie einen Besoldungsrahmen von 600 bis 2400 Fr. festlegen. Dann kann jeder Vertreter der Stadt erklären, dass die Stadt wenigstens wieder das erhalte, was ihr gehört. Dann darf man darauf zählen, dass dieses Gesetz auch in der Stadt angenommen werden kann. Ich möchte Ihnen in aller Form diesen Antrag stellen. Wenn Sie den Antrag ablehnen, so übernehmen Sie, und ich wende mich da hauptsächlich in aller Form an die Mehrheitspartei, an die Bauern- und Bürgerpartei, die Hauptverantwortung für das Gesetz, und wenn die Geschichte fehlgehen sollte, so mögen Sie das dann auch vor Ihrer Lehrerschaft vertreten. Ich möchte Ihnen aus referendumspolitischen Erwägungen dringend anraten, den Antrag anzunehmen, den ich gestellt habe.

M. **Comment.** Nous sommes également d'accord à la campagne qu'il faut améliorer les traitements du corps enseignant de façon qu'ils puissent correspondre aux exigences de la situation actuelle. Nous formulons le vœu simplement que ces sacrifices donneront l'occasion de procurer à la jeunesse, aux enfants l'amélioration de leur instruction et de leur éducation.

Messieurs, si nous sommes d'accord sur le fond de la question, nous ne pouvons pas en dire autant en ce qui concerne la répartition des charges incombant aux communes et à l'Etat. Il eût été préférable que l'Etat prît à sa charge la totalité des dépenses prévues à l'article 47. Il eût fallu une répartition basée sur un impôt équivalent à cette dépense.

Tel n'est pas le cas. Nous ne voulons pas y revenir. Mais nous constatons que le principe préconisé aura comme résultat un bouleversement considérable dans certaines administrations, à la campagne notamment. On institue en somme une sorte de punition à l'égard de certaines communes qui, grâce à des principes économiques ont pu éviter à leur population ces impôts maximum, tels qu'ils existent actuellement dans certaines communes.

Si ce projet réussit tel qu'il est présenté la conséquence sera que les communes rurales devront réformer leur système administratif, de manière à centraliser divers dicastères dans le compte courant au lieu de faire une répartition pour atteindre le taux qui permettrait à nos communes de bénéficier de ces faveurs. Il en résultera pour nos communes un bouleversement assez considérable. Mais je pose en fait qu'on sait aussi calculer dans nos communes: la statistique d'aujourd'hui ne servira plus de base d'ici quelques années.

Il serait donc préférable, pour tranquilliser tout le monde, et dans l'intérêt même de la loi, de trouver si possible un joint, et du moment où nous sommes d'accord sur le fond, n'y aurait-il pas possibilité d'accepter un petit amendement, que je me permets de vous proposer, et qui a la teneur suivante (je laisse l'article 4 tel qu'il est et j'ajoute):

«... la part des communes ne dépassera pas le 40 % du traitement initial».

Telle est une proposition, que je vous recommande.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich sofort über den Antrag des Herrn Grossrat Comment aussprechen. Herr Comment hat dargetan, dass im Jura Gemeinden sind, die sich in der glücklichen Lage befinden, keine Gemeindesteuern beziehen zu müssen. Wir wissen, und ich habe auch in der Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass solche Gemeinden in Zukunft gemäss der Skala, die aufgestellt wird, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, mehr an die Lehrerbesoldungen beitragen müssen, als schwächere Gemeinden mit höheren Steueransätzen. Das scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein, sobald man davon ausgeht, die Gemeinden seien entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die einzelnen Stufen einer Skala einzureihen. Das läuft darauf hinaus, dass man eben einmal wird untersuchen müssen, wo die stark belasteten und wo die gutsituierten Gemeinden sind. Wenn es im Kanton noch Gemeinden gibt, die so glücklich sind, keine Steuer beziehen zu müssen — solche sind im Nordjura in grösserer Anzahl vorhanden — so halte ich es für durchaus gerecht, dass solche Gemeinden in dieser Skala oben figurieren. Ich kann nicht sagen, wie die andern Faktoren der Berechnung für diese Gemeinden wirken werden. Es ist nicht vorgesehen, dass der Steuerfuss einzig massgebend sein soll, der Steuerfuss ist vielmehr nur ein Faktor und er soll nur einfach gerechnet werden. Ich habe den Herren auseinandergesetzt, dass man nach dem Antrag der Regierung zu dem in Frage kommenden Dekret auf den Gemeindesteuerfuss einerseits, auf das Gemeindesteuerkapital, berechnet auf je eine Schulklasse, anderseits und drittens auf die Steuererträgnisse, gerechnet auf den Kopf der Bevölkerung, abstellt. Dabei wird der mittlere der genannten Faktoren als der wichtigste doppelt gerechnet. Also der Steuerfuss einer Gemeinde wirkt nur zu einem Viertel mit.

Nun ist es möglich, dass eine Gemeinde auch dann noch gut wegkommt, wenn sie einen niedrigen Gemeindesteuerfuss hat, oder gar keine Gemeinde-

steuer bezieht, nämlich dann, wenn die andern Faktoren für sie günstig wirken. Das kann ich aber noch nicht genau sagen, das muss man zuerst im einzelnen Fall und auf Grund der Verhältnisse der Gemeinde prüfen. Ich halte aber dafür, dass das Prinzip, nach welchem die Einteilung der Gemeinden in diesem Gesetz vollzogen wird, gerecht und gesund sei. An dem Grundsatz kann man nichts ändern.

Herr Comment hat nun vorgeschlagen, man solle, um ein Sicherheitsventil zu schaffen, einen Zusatz aufnehmen, wonach der Anteil der Gemeinde 40 % nie übersteigen soll. Wovon sollen diese 40 % berechnet werden, von der Grundbesoldung, von der gesamten Barbesoldung oder von der Gesamtbesoldung inkl. Naturalleistungen? Wenn man sagen würde, der Anteil der Gemeinden solle niemals 40 % der Gesamtbesoldung der Primarlehrerschaft übersteigen, so wäre das jedenfalls falsch und für die Regierung unter keinen Umständen annehmbar. Wenn man mit 40 % der Barbesoldung rechnen würde, so würde das ungefähr dem entsprechen, was wir mit unserer Skala gerechnet haben und insofern wäre ich einverstanden, meinetwegen eine Bindung im Sinne des Herrn Siegenthaler in das Gesetz aufzunehmen. Herr Siegenthaler hat mir vorläufig einen solchen Antrag gezeigt, in welchem er diesem Gedanken Ausdruck verleihen will. Er hatte diesen Antrag schon zu Art. 3 bringen wollen; es ist aber dort unterlassen worden und er wird nun bei dem entsprechenden Artikel der Uebergangsbestimmungen eingebracht werden. Wir werden dort Gelegenheit haben, darüber zu sprechen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der gleiche Gedanke von Herrn Grossrat Siegenthaler, wie übrigens auch vom Herrn Kommissionspräsidenten, schon längst aufgegriffen worden ist, man möchte in irgend einer Form die Skala, wie sie im ursprünglichen Vorschlag der Regierung enthalten war, in der Vorlage festnageln, damit man bei der Beratung des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden nicht Ueberraschungen erfahre und damit nicht das Anteilsverhältnis von Staat und Gemeinden verschoben werde.

Auf der Basis einer Gemeindebeteiligung von 600 bis 2500 Fr. sind wir zu folgenden Zahlen gekommen: Der Anteil der Gemeinden an den Grundbesoldungen hätte 4,6 Millionen ausgemacht, der Anteil des Staates 4,2 Millionen. Nun muss aber der Staat dazu die gesamten Alterszulagen nehmen, die etwa 2,8 Millionen ausmachen, so dass der Staat von der Barbesoldung der Primarlehrerschaft, Mittellehrer nicht inbegriffen, rund 7 Millionen und die Gemeinden 4,6 Millionen tragen müssten. Nun haben die Gemeinden dann noch die Naturalleistungen allein zu tragen. Diese kann man natürlich verschieden einsetzen. Schätzen wir sie auf 800 bis 1000 Fr. pro Lehrstelle, so kommen wir zu einer Ausgabe der Gemeinden von $2^1/_2$ Millionen. Die Gemeindeleistungen betragen also insgesamt auch etwa 7 Millionen. Wenn man also alles zusammenzählt, so kommt man bei der Skala von 600 bis 2500 Fr. zu dem Ergebnis, dass Gemeinden und Staat an die Primarlehrerbesoldungen je ungefähr die Hälfte beitragen.

Wenn sich der Grosse Rat verpflichtet fühlt, sich selbst in Zukunft zu binden und auf eine bestimmte Grenze festzulegen, so habe ich nichts dagegen. Ich habe Herrn Grossrat Siegenthaler gesagt, dass der Antrag, wie er ihn zu bringen gedachte, ungefähr diesem Gedanken entsprechen könnte.

Wenn hingegen versucht werden sollte, durch einen kleinen Zusatz das ganze Verhältnis, wie wir es nunmehr als Grundlage genommen, zu verschieben, so müsste ich rundweg sagen, dass ich da nicht mehr mitmache. Es geht nicht an, in allerletzter Stunde Aenderungen anbringen zu wollen, die alle Berechnungen über den Haufen werfen. Dagegen müsste ich mit aller Entschiedenheit auftreten. Wir müssen den Handel nun durchführen, wie er einmal gelegt ist. Ich habe nichts dagegen, wenn Korrekturen angebracht werden, aber an den Grundlagen können wir nichts mehr ändern. Ich muss deshalb bitten, den Antrag des Herrn Comment abzulehnen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass man bei Anlass der Behandlung des Antrages des Herrn Siegenthaler in einer passenden Form diesem Gedanken Ausdruck geben könnte.

Siegenthaler. Ich wäre eigentlich verpflichtet, namens meiner Fraktion den Antrag zu stellen, dass als Gemeindeminimum nicht 600 Fr., sondern 500 Fr. eingesetzt werden sollten, dass also die Skala mit 500 Fr. beginnen soll. Seitdem die Fraktion diesen Beschluss gefasst hat, haben sich die Verhältnisse etwas geändert, so dass ich mich nicht veranlasst sehe, gemäss dem Beschluss der Fraktion eine Diskussion über diese Skala heraufzubeschwören. Der hauptsächlichste Grund, der uns dazu bewogen hat, auf die 500 Fr. zu gehen, war der, dass wir befürchteten, durch die Veränderung der Grundsteuerschatzungen in den Gemeinden könnte sich das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden als Gesamtheit sofort wesentlich verändern, so dass man unbedingt darauf drücken müsse, dass der Gemeindebeitrag von Anfang an etwas niedrig bleibe. Wenn man nun aber dazu kommt, im Gesetz selbst eine Bestimmung aufzunehmen, gemäss welcher das Lastenverteilungsverhältnis zwischen Staat und Gemeinde für die Zukunft ungefähr dasselbe bleibt, wie es heute nach der Skala vorgesehen ist, so kann man davon Umgang nehmen, den Antrag auf Herabsetzung auf 500 Fr. zu stellen. Wir haben soeben vom Herrn Unterrichtsdirektor gehört, dass er nicht abgeneigt ist, diese Lastenverteilung im Gesetz bindend zu regeln. Das wäre nur die Festlegung eines Gedankens, den er bereits in der ersten Lesung ausgesprochen hat, dass das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Staat und der Gesamtheit der Gemeinden in Zukunft nicht verschoben werden soll.

Herr Hurni hat bereits an unsere Partei appelliert. Ich möchte nun sagen, dass unsere Partei ein Entgegenkommen darin sieht, dass sie den Antrag auf 500 Fr. nicht mehr aufnimmt. Nun möchte ich Herrn Hurni sagen, dass auch seine Partei ein Opfer bringen sollte, indem sie keine Abänderungsanträge mehr stellt und sich für diesen Mittelweg ins Geschirr legt. Dann wird dieser Artikel keinen Stein des Anstosses bilden.

Also unter der Voraussetzung, dass im Gesetz noch festgelegt werde, dass die Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden ungefähr die gleiche bleiben soll, wie sie nun nach der Skala festgelegt ist, verzichte ich hier darauf, einen Antrag zu stellen. Sollte aber mein späterer Antrag nicht angenommen werden, so müsste ich mir vorbehalten, auf den Art. 4 zurückzukommen.

Gnägi. Ich möchte mich ebenfalls zugunsten des Art. 4 aussprechen, wie er nun vorgelegt wird und möchte mit einigen Worten den Ausführungen des Herrn Hurni entgegentreten. Herr Hurni hat uns die nicht mehr ganz neue Tatsache erzählt, dass die Stadt Bern in der glücklichen Lage sei, dem Staate Bern den Grossteil der Steuereinnahmen zu liefern. Wir wissen das auch, aber man muss doch darauf hinweisen, dass die Staatssteuer in der Stadt Bern nach den genau gleichen Ansätzen bezahlt wird, wie in den hintersten Winkeln des Kantons. Herr Hurni weiss so gut wie ich, warum in der Gemeinde Bern ein so grosses Steuerkapital beieinander ist. Bern ist der Sitz der Banken, der Beamten des Staates und des Bundes. Verschiedene günstige Faktoren haben hier zusammengewirkt. Herr Stettler bemerkt zwar, das sei auf bessere Einschätzung zurückzuführen. Ich will Herrn Stettler gelegentlich nachweisen, dass in der Stadt Bern eine schlechtere Einschätzung üblich ist als auf dem Lande. Heute bin ich dazu nicht in der Lage, aber bei der ersten Gelegenheit werde ich den Beweis erbringen.

Nun droht Herr Hurni, wenn man nicht Entgegenkommen zeige, werde seine Partei die Verantwortung für das Lehrergesetz ablehnen. Das war meiner Meinung nach eine leichtfertige Rede, hauptsächlich von einem Lehrer selbst. Wenn wir die zuletzt vergangene Zeit betrachten, so sehen wir, dass gerade die sozialdemokratische Partei immer wieder geltend machte, sie habe das Verständnis für das Bildungswesen allein gepachtet, andere Parteien hätten hier kein Verständnis gezeigt. Das beweise schon die Tatsache, dass die Lehrer in der grossen Mehrzahl auch auf dem Lande mit fliegenden Fahnen zu dieser Partei übergegangen seien. Nun kommt Herr Hurni und erklärt, wenn die Stadt Bern nicht 100 Fr. pro Lehrstelle weniger bezahlen müsse, so lehne seine Partei die Verantwortung für dieses grosse, wichtige und nötige Gesetz ab, und überlasse dieselbe der neuen reaktionären Partei, wie die Herren sich ausdrücken. Die Partei, die immer den Fortschritt im Munde geführt hat, will in diesem Moment, wo es gilt, den Fortschritt auf einem der wichtigsten Gebiete festzuhalten, die Mitwirkung versagen. Ich weiss nicht, wieviele Lehrstellen in der Stadt Bern vorhanden sind, aber immerhin wird das keine so gewaltige Summe ausmachen. Der von Herrn Hurni vertretene Standpunkt erscheint mir als kleinlich, gerade weil er von einem Mitglied der sozialdemokratischen Partei kommt, einer Partei, die immer behauptet, sie habe das Heil der Jugend im Auge, sie wolle die Jugenderziehung so fördern, wie es sich gehöre. In dem Moment, wo man das tun will, kommt Herr Hurni, ein Lehrer, und erklärt, wenn man diese kleinliche Konzession nicht mache, lehne seine Partei die Verantwortung ab. Das ist sehr billig, Herr Hurni. Wir fassen diese Verantwortung als ernste Sache auf, wir werden dafür sorgen, dass das Gesetz angenommen werden kann, aber wenn alle andern Parteien nicht mitmachen, so wird es uns allein nicht möglich sein, Dann lehnen wir aber die Verantwortung ab und wir werden dann ruhig abwarten dürfen, was das Volk dazu sagt, was die Lehrer darüber denken.

Hurni. Sie haben gehört, was ich gesagt habe und haben nun auch die Antwort des Herrn Gnägi gehört. Herr Gnägi hat mir Sachen unterschoben, die ich nicht gesagt habe. Ich habe erklärt, dass die Partei bedingungslos zu dem Gesetz stehen werde. Daran gibt es nichts zu deuteln. Ich habe aber auch gezeigt, wie die Verhältnisse in der Stadt liegen. Sie reiben uns ja das gelegentlich auch deutlich genug um die Nase. Ich habe gewissermassen für die Steuerzahler der Stadt Bern gesprochen und nicht nur für die sozialdemokratische Partei. Leider haben wir die grossen Steuerzahler ja nicht in unserer Mitte, dass wir für sie auch garantieren könnten. Ich war verpflichtet, die Verhältnisse so darzulegen, wie sie sind, damit Sie sich keinen Illusionen hingeben. Das ist alles, was ich getan habe. Ich wiederhole aber, dass die Partei nach wie vor für die Sache einstehen wird, weil sie nicht anders kann. Ich glaube aber, es sei geradezu Pflicht, auf die Verhältnisse aufmerksam zu machen, wie ich es getan habe. Wenn Sie auf keinen guten Rat hören, so laden Sie eine grosse Verantwortung auf Ihre Schultern, was ich festgestellt haben möchte.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Hurni . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag Comment . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 4. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 7 und ff.):

Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen 600 bis 2500 Fr.; für die Arbeitslehrerinnen 125 bis 325 Fr.

An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 2) bezahlen die Gemeinden die Hälfte.

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass die Kommission die Anregung des Herrn Siegenthaler zu Art. 5 betreffend Wohnungen für Lehrerehepaare noch nicht definitiv behandelt habe. Wir können also auf Art 5 noch nicht zurückkommen. Ich möchte vorschlagen, fortzufahren, wo wir heute morgen stehen geblieben sind, in dem Sinne, dass wir die Verhandlungen vielleicht bis 5 Uhr fortsetzen und der Kommission Gelegenheit geben, sich nochmals zu versammeln. (Zustimmung.)

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Für die Berechnung der Alterszulagen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen fallen die Dienstjahre an öffentlichen Schulen des Kantons und an staatlichen oder vom Staate unterstützten Anstalten, in welchen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden, in Betracht.

Es steht im Ermessen des Regierungsrates, auch andern Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

Steht eine Arbeitslehrerin, die mehrere Klassen führt, seit ungleich langer Zeit an denselben im Schuldienst, so ist für jede Arbeitsschulklasse die Besoldungsklasse besonders zu berechnen.

Ueber die Anrechnung von stellvertretungsweise geleistetem Schuldienst entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Gemeinden und den Staat direkt, und zwar für die Primarlehrer und Mittellehrer monatlich und für die Arbeitslehrerinnen vierteljährlich.

Die Ausrichtung der Entschädigungen für Naturalleistungen kann auch vierteljährlich geschehen.

Auf Gesuch hin kann der Anteil des Staates den Gemeinden, die selbständige Besoldungsordnungen haben, zuhanden der Lehrerschaft ausgerichtet werden.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung für die Stellvertreter fest, wobei als Tagesentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen per Schultag 14 Fr. an den Primarschulen, 16 Fr. an den Sekundarschulen und Progymnasien, 18 Fr. an den Oberabteilungen als Minimum bestimmt werden.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu.

Die gleiche Verteilung der Kosten findet statt bei Vertretungen wegen obligatorischen Militärdienstes.

Bei Instruktionsdienst, für welchen der Bund drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet, übernimmt der Lehrer den letzten Viertel.

Bei allem freiwilligen Militärdienst hat der Lehrer für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Art. 29.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art 29 beantragen Regierung und Kommission einen kleinen Zusatz, der immerhin nicht ganz ohne Belang ist. Wir möchten vorschlagen, die Worte «oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben» einzuschalten. Dabei möchte ich gleich noch bemerken, dass die Kommission auch die redaktionelle Aenderung vorschlägt, dass man diese Lehrkräfte in den Ruhestand versetzen, statt aus dem Schuldienst entlassen soll.

Die vorberatenden Behörden haben geglaubt, es sei zweckmässig, die Bestimmung hier aufzunehmen, dass Lehrkräfte, welche das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen in den Ruhestand versetzt werden können. Wir hatten bisher in den Bestimmungen über das Pensionswesen keine derartige Andeutung, sondern die Pensionsberechtigung trat ausschliesslich dann ein, wenn ein Lehrer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr imstande war, sein Amt zu versehen. Wir haben eine Zeitlang daran gedacht, eine eigentliche Altersgrenze einzuführen und zu bestimmen, dass von dieser Altersgrenze hinweg die Entlassung aus dem Schuldienst obligatorisch erfolgen müsse. Wir haben gesagt, es wäre für die Schule in vielen Fällen ein Vorteil, wenn alte Lehrer oder Lehrerinnen, Schulinspektoren oder Seminarlehrer, die zögern, ihrem hohen Alter den Tribut zu zollen und die sich anstrengen, immer noch weiter im Schuldienst zu bleiben, nach einer gesetzlichen Bestimmung von Amtes wegen veranlasst werden könnten, die Stelle zu verlassen. Es ist aber in den Fällen, wo eine bewährte und verdiente Lehrkraft die Altersgrenze überschritten hat, aber noch leistungsfähig ist, für die Schulbehörde peinlich und schwierig, ja oft moralisch unmöglich, gegen diesen Mann oder diese Frau vorzugehen, und zu sagen, jetzt müsst ihr halt abtreten. Für solche Fälle wäre es eigentlich ganz gut gewesen, wenn man im Gesetz eine Bestimmung gehabt hätte, die diesen sanften Zwang der Entfernung aus dem Amte von sich aus ausgeübt hätte, so dass die Schulbehörden gar nicht hätten in Funktion treten müssen.

Wir sind aber wiederum von dem Gedanken abgekommen, eine solche durchgehende obligatorische Altersgrenze ins Gesetz aufzunehmen, weil das das System der Versicherungskasse berührt und ihre Grundlagen erheblich verändert hätte. Die Lehrerversicherungskasse hat uns erklärt, sie könne auf eine derartige automatisch eintretende Versetzung in den Ruhestand nicht eintreten. Anderseits wollten wir uns doch vorbehalten, im Gesetz selbst wenigstens die Möglichkeit zu geben, eine Lehrkraft, die eine gewisse Altersgrenze überschritten hat, durch die

Schulbehörden in den Ruhestand zu versetzen, auch wenn man im übrigen nicht darauf abstellen will, dass sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr imstande sei, ihr Amt auszufüllen. Es ist unter Umständen doch eine schonendere Form der Benachrichtigung, wenn man sich einfach darauf berufen kann, dass ein Lehrer die Altersgrenze von 70 Jahren überschritten habe und dass man ihn ersuche, sich in den verdienten Ruhestand zu begeben, als wenn wir uns in allen Fällen darauf berufen müssen, dass er seinem Amte nicht mehr genüge. So haben wir diesen Zusatz aufgenommen und glauben, dass er von Ihnen unbedenklich angenommen werden dürfte. Wir haben uns auch gefragt, ob es notwendig sei, eine Bestimmung aufzunehmen, von wem diese Versetzung in den Ruhestand von Amtes wegen verfügt werden solle. Ich halte das nicht für nötig; in letzter Instanz wird das die Unterrichtsdirektion oder der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde über das gesamte Schulwesen sein.

Die Kommission hat noch einen weiteren Zusatz beschlossen, der in der separaten Vorlage enthalten ist und lautet: «Das nämliche gilt für Seminarlehrer und Schulinspektoren.» Man hat dieselben obligatorisch der Lehrerversicherungskasse angeschlossen, deshalb muss man sie auch hier in das gleiche Band nehmen.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Unterrichtsdirektors nicht mehr viel beizufügen. Es ist allerdings auch der Antrag gestellt worden, man möchte etwas weiter gehen und das Rücktrittsalter auf 65 Jahre festsetzen. Wir haben aber geglaubt, nicht so weit gehen zu sollen, indem Gesundheitszustand, persönliche Rüstigkeit und Leistungsfähigkeit bei den einzelnen Lehrern natürlich verschieden sind. Wir glaubten uns also gegenwärtig mit dieser Fassung begnügen zu sollen. Es muss gesagt werden, dass diese Bestimmung ja überhaupt nur für die nächsten Jahre Bedeutung hat. Wenn einmal die Versicherungskasse zu voller Wirksamkeit gelangt ist, so haben diese Bestimmungen keine grosse Bedeutung mehr. Also möchte ich namens der Kommission beantragen, den Artikel mit den von uns vorgeschlagenen Zusätzen anzunehmen.

Lanz (Rohrbach). Ich möchte bei Art. 29 einen Zusatzantrag stellen, Es gibt Lehrkräfte, die überhaupt den Anforderungen nicht genügen, ohne dass ein geistiges oder körperliches Gebrechen vorhanden sein muss. Für solche Fälle sollte gesorgt werden, und man sollte deshalb einfach sagen, dass Lehrer, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, aus dem Schuldienst entlassen werden können. Es ist ein grosser Schaden für eine Schule, wenn solche Lehrkräfte jahrelang amten.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass man dem Antrag des Herrn Grossrat Lanz entsprechen kann. Es ist gewiss so, wie er sagt, dass wir gelegentlich einmal Fälle haben, wo man einen Lehrer im Interesse der Schule ausserordentlich gern in den Ruhestand versetzen würde, nicht weil er zu alt ist, oder an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, sondern weil er nichts taugt. Wir können es aber der Lehrerversicherungskasse und schliesslich auch dem Staate nicht zumuten, einen Lehrer, der nichts taugt, zu pensionieren und ihm von der Kasse aus die gleichen Versicherungsleistungen zuzubilligen, wie dem verdienten Lehrer, der sein ganzes Leben dem Staate und der Gemeinde gewidmet hat. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder. Ist ein Lehrer nicht mehr für das Amt tauglich durch eigenes Verschulden, weil er trinkt oder faul ist, oder weil er sich irgendwelche Pflichtvergessenheit zuschulden kommen liess, so gibt es nur eine gesetzliche Lösung, um ihn aus dem Amte zu entfernen: die Abberufung, die gegenüber jedem Lehrer angewendet werden kann, wie gegenüber den Beamten und Angestellten des Staates. Trifft das zu, so hat einer keinen Anspruch auf Pension und auch keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen der Lehrerversicherungskasse. Wird einer aber untauglich, wegen Alter und Invalidität, dann hat er Anspruch auf diese Leistung. Es gibt Zwischenstufen, wo man nicht recht weiss, was mehr schuld ist, die Invalidität oder vielleicht Charakterschwäche. Da probiert man, eine Lösung zu finden, die zwischendurch geht. Es ist etwa einmal im Interesse der Schule eine vorzeitige Pensionierung mit Zustimmung der Lehrerversicherungskasse erfolgt, wenn die Pension von ihr geleistet werden musste, oder mit Zustimmung der Staatsbehörde, wenn die Pensionierung vom Staate aus gegangen ist. Aber diese Fälle darf man nicht gesetzlich festlegen und nicht verallgemeinern, sondern man wird sie einzeln untersuchen müssen und unter Umständen eine Ausnahme auf diese Art zurechtlegen. Ich glaube nicht, dass wir gut täten, so etwas aufzunehmen und möchte den Antrag stellen, den Antrag des Herrn Lanz abzulehnen.

Salchli. Wir beraten ein Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen. Nun möchte ich die vorberatenden Behörden anfragen, wie sie es mit dem Titel in Uebereinstimmung bringen können, in dieses Gesetz Lehrer an Seminarien und Schulinspektoren ebenfalls aufzunehmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist streng genommen richtig. Man hat aber die Seminarlehrer und Schulinspektoren auch nur hinsichtlich der Fragen, die mit der Pension und der Lehrerversicherungskasse zusammenhängen, in dieses Gesetz aufgenommen, von der Meinung ausgehend, dass Seminarlehrer und Schulinspektoren wenigstens zum Lehrkörper der Primarschule und Sekundarschule gehört haben. Aus ihm sind sie hervorgegangen und gelegentlich auch wieder dahin zurückgekehrt. Das ist eine Ergänzung der bisherigen Gesetzgebung, die wir glaubten hier anbringen zu sollen, weil wir einen Vorteil darin sehen, die Seminarlehrer und Schulinspektoren der Lehrerversicherungskasse obligatorisch anzuschliessen.

Aellig. Ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob der Gedanke, der in Art. 29 Ausdruck findet, nicht eher ins Schulgesetz hineingehört, als ins Besoldungsgesetz.

Lanz (Rohrbach). Ich muss meinen Antrag aufrechterhalten. Es ist absolut nicht richtig, dass man in der Gemeinde eine Lehrkraft, die überhaupt un-

genügend ist, jahrelang behalten muss. Die soll man beseitigen können.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe deutlich gesagt, dass man solche Leute auf dem Wege des Abberufungsverfahrens entfernen kann und soll. Dann haben diese Lehrkräfte nicht Anspruch auf die Versicherungsleistung. Dagegen würde sich aber die Lehrerversicherungskasse wehren, dass sie für untaugliche Lehrer aufkommen soll. Dafür ist weder die Versicherungskasse noch die Pension des Staates da.

Auf die Frage des Herrn Aellig muss ich nur antworten, dass wir doch, nachdem wir einmal das Pensionswesen und die Lehrerversicherungskasse neu geordnet haben, genötigt waren, auch die Grundsätze der Pensionierung, sei es durch die Lehrerversicherungskasse, sei es durch den Staat, neu zu ordnen. Nach meinem Dafürhalten gehört das zu einem Lehrerbesoldungsgesetz und es wäre im Gegenteil eine Lücke gewesen, wenn wir darüber nichts aufgenommen hätten.

Abstimmung.

Für den Antrag Lanz . . . . . Minderheit.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 29. Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen oder das 70. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen aus dem Schuldienst entlassen werden.

Art. 30.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen hier einen Zusatz vor, den Sie in der gedruckten Vorlage finden. Wir halten denselben für nötig, weil eine klare Kompetenzerteilung im Gesetze stehen soll.

Jakob. Ich möchte Ihnen zu diesem Artikel folgenden Abänderungsantrag stellen: « Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staate eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht. » Art. 39 enthält die gleiche Bestimmung für die Mittellehrer. Ich sehe nicht ein, warum man für die Primarlehrer, die infolge vorgerückten Alters nicht mehr in der Lage waren, in die Lehrerversicherungskasse einzutreten, mit einer Rente von 1000 bis 1500 Fr. abfinden will, während man in Art. 39 für die Mittellehrer einfach sagt, sie hätten bei ihrem Rücktritt die Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung als Pension zugut. Soviel mir bekannt ist, kommen da nur wenige Lehrer in Frage: im Amt Nidau beispielsweise ein einziger. Bis jetzt hat man diese Leute mit Leibgedingen abgefunden, die früher 400 Fr. und jetzt 800 Fr. betrugen. Das sind alles Lehrer, die über 40 Dienstjahre hinter sich haben. Es geht nicht an, dass man diese Lehrer, die selbstverständlich schon in ihrer Besoldung schlechter gestellt waren, als die Mittellehrer, mit solch kleinen Pensionen abzufinden sucht. Diese Lehrer haben nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Ehehälfte zu erhalten, und da ist es ganz ausgeschlossen, dass man sich mit einer Rente von 1500 Fr. durchschlagen kann.

Ich kann auch nicht begreifen, weshalb man einen solchen Unterschied machen will. Wenn man auf der einen Seite sagt, jeder Mittellehrer habe das Anrecht auf die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung, so soll man auch die alten Volksschullehrer gleich behandeln und man soll nicht nachforschen, ob der eine oder der andere vielleicht ein paar hundert Franken Ersparnisse hat, damit man ihm die Rente entsprechend reduzieren kann. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Sekundarlehrer nach etwas über 40 Dienstjahren 2000 Fr. Pension bezogen hat, trotzdem er ein ziemlich grosses Vermögen hatte. Ein Kollege von ihm, ein Primarlehrer aus einer Nachbargemeinde hingegen bezog ein Leibgeding von 400 Fr. und dabei war er vollständig auf diese Einnahme angewiesen. Es ist selbstverständlich, dass er mit demselben nicht existieren konnte, so dass man ihn unterstützen musste. Man sollte diese Leute gleich behandeln. Sie sind nicht schuld, dass sie nicht in der Lehrerversicherungskasse aufgenommen werden konnten. Der Herr Unterrichtsdirektor dürfte füglich dazu Hand bieten, diesen wenigen alten Volksschullehrern entgegenzukommen.

Roth. Herr Jakob hat auf einen ziemlich wunden Punkt dieser Gesetzesvorlage aufmerksam gemacht. Dieser Artikel muss im Zusammenhang mit Art. 38 angeschaut werden. Wenn wir die beiden Artikel in dieser Form annehmen würden, so hätten wir drei Arten von pensionierten Lehrern, diejenigen, die von der Lehrerversicherungskasse pensioniert wurden, zweitens diejenigen, die damals nicht mehr eintreten konnten, weil sie zu alt waren, die aber gegenwärtig noch Schule halten. Es werden ihrer jedenfalls nicht mehr viele sein. Auf diese bezieht sich der vorliegende Artikel. Dann haben wir aber noch eine dritte Kategorie, das sind diejenigen, die bereits pensioniert sind. Auf diese bezieht sich Art. 38.

Nun ist mir nicht erklärlich, warum man einen Unterschied machen soll zwischen diesen alten Lehrern, die bereits pensioniert sind und denjenigen, die erst noch pensioniert werden. Es scheint mir doch, dass man diese beiden Kategorien in den gleichen Art. 30 hineinnehmen könnte. Für den Fall, dass der Antrag Jakob nicht angenommen werden sollte, wäre zu wünschen, dass wenigstens die ganz alten Lehrer, die bereits pensioniert sind, die Pension nach Art. 30 zuerkannt erhielten. Ich sehe nicht ein, weshalb diese Leute nicht denjenigen gleichgestellt werden sollten, die erst pensioniert werden. Herr Jakob hat bereits gesagt, dass die Lehrerpension im Maximum 400 Fr. betragen hat. Wenn man 100 % zuschlägt, was man nur bei den allerärmsten tut, so macht das 800 Fr. Wenn einer ein wenig Vermögen hat, so gibt man weniger. Solche Pensionen sind entschieden zu klein. Wahrscheinlich wird Herr Regierungsrat Merz sagen, sie hätten aus der Bundessubvention Zulage bekommen. Ich möchte

wissen, ob der Prozentsatz von der ganzen Summe gerechnet wird oder nur vom eigentlichen Leibgeding.

Nyffeler. Ich hatte auch einen Antrag bereit, den ich mit Kollegen besprochen hatte. Wir haben gefunden, dass man leicht das ganze Gesetz gefährden kann, wenn man zu weit geht. Ich behalte mir vor, einen Antrag zu stellen, wenn der Antrag des Herrn Jakob nicht durchgehen sollte. Er würde dahin gehen, das Minimum auf 1200 Fr. festzusetzen. Die Rente hat, wie Herr Roth gesagt hat, bis dahin 400 Fr. betragen. Dann ist aus der Bundessubvention noch etwas zugeflossen, so dass das 600 Fr. ausmachte. Nun ist bekanntlich die Lebenshaltung mehr als 100 % teurer geworden. Also würden effektiv diese Leute, die die Anfangsrente bekämen, nicht einmal soviel erhalten, wie vor dem Krieg. Ich behalte mir vor, noch einen Antrag zu stellen, wenn über den Antrag Jakob abgestimmt ist. Ich habe mir sagen lassen, es sei vorgesehen, dass man aus der Bundessubvention noch einen Betrag von 38,000 Fr. bereitstelle, um diese Renten etwas zu erhöhen. Wenn nun ungefähr 100 Lehrer da sind, die in Betracht kommen, so würde das einen Zuschuss von 380 Fr. geben.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss das Bouquet, das mir präsentiert wird, Blume für Blume genauer ansehen. Herr Jakob stellt den Antrag, es sei die Pension für diejenigen Lehrer, die in Art. 30 gemeint sind — es sind diejenigen, die wegen Ueberschreitung der Altersgrenze seinerzeit nicht in die Lehrerversicherungskasse eintreten konnten, die aber heute noch im Dienste der Schule stehen — auf die Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung zu bemessen. Herr Jakob hat gesagt, es sei nicht gerecht, dass die Primarlehrer nicht gleichviel bekommen, wie die Mittellehrer, für die in der Tat, soweit sie nicht in die Lehrerversicherungskasse eintreten können, vorgesehen ist, dass sie als Pension bei ihrem Rücktritt die Hälfte der zuletztbezogenen Besoldung bekommen. Ich glaube nicht, dass das Argument des Herrn Jakob durchschlagend ist. Wir konnten der Mittellehrerschaft, die wegen Ueberschreitung der Altersgrenze der Lehrerversicherungskasse nicht beitreten kann, nicht ein Recht nehmen, oder einen Anspruch beschränken, den sie heute schon nach den gesetzlichen Bestimmungen hatte. Sie hat nach dieser Bestimmung heute das Anrecht auf eine Pension, die der Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung entspricht. Das war das Maximum. Man hat in den letzten Jahren immer diese Hälfte ausgerichtet.

Nun war es klar, dass wir der Mittellehrerschaft, die nicht in die Lehrerversicherungskasse eintreten kann, einfach die bisherige Rechtsstellung lassen mussten. Das bedingt nun aber nicht, dass wir der Primarlehrerschaft die gleiche Rechtsstellung einräumen. Der Primarlehrer hatte nach dem bisherigen Gesetz Anspruch auf ein Leibgeding von 280 bis 400 Fr. Man hat immer das Maximum gegeben. Dazu trat, je nach den Verhältnissen des Falles, eine Zulage aus der Bundessubvention bis zu 300 Fr. und in den letzten Jahren eine Teuerungszulage im Maximum bis zu 400 Fr. So konnte einer im höchsten Falle 1100 Fr. bekommen. Nun sehen wir hier vor, dass die Pensionen für diese Lehrer in Zukunft 1000 bis 1500 Fr. betragen sollen. Wir erhöhen damit das bisherige gesetzliche Maximum von 400 Fr. auf 1500 Fr. Auch unter Zuzug des Zuschusses aus der Bundessubvention und der Teuerungszulage wird es möglich sein, in schwierigen Fällen über die bisher ausgerichteten Beträge hinaus zu gehen. Wir haben ausserdem, wie Herr Nyffeler richtig erwähnt hat, noch den Betrag von 38,000 Fr. in Reserve aus der Bundessubvention, welcher Betrag weiterhin für die Verbesserung der Leibgedinge zur Verfügung bleiben soll. Wir werden also zu diesen 1000 bis 1500 Fr. im einzelnen Fall, wo es nötig ist, noch einige hundert Franken dazu legen können, so dass wir unter Umständen bis auf 1800 Fr., ja bis auf 2000 Fr. gehen können.

Wir glauben, dass damit alles geschehen sei, was man billigerweise verlangen kann. Bedenken Sie, welchen Sprung wir machen von dem bisherigen Ansatz von 400 Fr. auf 1500 Fr.

Ich möchte aber noch folgende Erwägung zur Ueberlegung mitgeben. Wenn man den Antrag des Herrn Jakob annehmen würde, so würde die Pension eines Primarlehrers nach den jetzigen Besoldungsansätzen 2500 bis 3000 Fr. betragen, je nachdem man die Naturalleistung in Anschlag bringt. An diese Pension hat der betreffende Primarlehrer nie einen Rappen bezahlt. Nun vergleichen wir damit das, was nach der gesetzlichen Bestimmung und den Statuten der Lehrerversicherungskasse der Primarlehrer bekommt, der von der Lehrerversicherungskasse pensioniert wird, der aber seit seinem Eintritt in den Schuldienst 5 % seiner Besoldung Jahr für Jahr in diese Kasse abliefern musste. Ein solcher Lehrer mit einer versicherten Besoldung von 5000 Fr., der jährlich 250 Fr. einbezahlt hat, bekäme nach 10 Dienstjahren nach den heutigen Statuten der Lehrerkasse, 40 %, er bekäme also trotz seiner Beitragsleistung weniger als der Lehrer, der nicht in der Kasse war, sondern der ohne Beitragsleistung seinerseits einfach die Pension des Staates beanspruchen kann. Wir müssen einen Unterschied zwischen denjenigen Lehrern machen, die ihre Beiträge an die Lehrerkasse geleistet haben, und zwar nicht nur die jährlichen Beiträge, sondern auch die Monatsbetreffnisse, und den andern, die während des ganzen Schuldienstes nichts derartiges geleistet haben. Wir können nicht alle zusammen gleichstellen.

Damit habe ich auch auf die Frage des Herrn Roth geantwortet, warum man nicht alle drei Kategorien gleich behandle. Die Kategorie der bei der Lehrerversicherungskasse Versicherten ist eine Sache für sich, die Herren müssen für sich zahlen und haben eine besondere Ordnung nach Statuten. Die andern, diejenigen, die nicht in die Lehrerkasse eintreten konnten und noch nicht pensioniert sind, und diejenigen, die vom Staate aus pensioniert worden sind, sind parallel behandelt. Für die einen sehen wir 1000 bis 1500 Fr. vor, für die andern eine Erhöhung bis auf 100 % der bisher bezogenen Pension. Wir glauben, dass das miteinander ungefähr im Einklang stehe. Ich habe gesagt, dass einer, der heute noch im Schuldienst steht und nun vom Staate allein pensioniert werden muss, mit 1000 bis 1500 Fr. unter allen Umständen eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Zustand erfährt. Wenn man dem andern, der bisher sein Leibgeding von 400 Fr. plus Anteil aus Bundessubvention von 300 Fr. bezogen hat, nun

die Pension um 100 % erhöht, so bekommt er 1400 Fr. und man kann auch dort aus der Bundessubvention etwas nachhelfen. Ich glaube nicht, dass man da noch weiter gehen kann.

Ich möchte mich auch gegen den Antrag Nyffeler aussprechen, der eine Erhöhung von 1000 auf 1200 Fr. im Minimum bringt. Ich gebe zu, dass das praktisch nicht von sehr grossem Belang ist. Wir werden eben die einzelnen Fälle anschauen müssen. Es gibt nun Fälle, wo es gar nicht nötig ist, dass man hoch geht. Es gibt viele Lehrer, die pensioniert worden sind, oder pensioniert werden, die es durchaus nicht nötig haben, dass man noch höher geht. Ich meine das, was wir dort dazu legen, wo es nicht nötig ist, nehmen wir im Grunde genommen an einem andern Ort weg, wo es nötig wäre, denn wir haben für andere Sachen eher zu wenig Geld, und wir können das Geld, das wir irgendwo sparen können, immer ausserordentlich gut brauchen. Wir werden jeden einzelnen Fall untersuchen, ungefähr so, wie man es bisher mit den Tauerungszulagen gemacht hat. Man wird die Bessergestellten weniger hoch bedenken und man wird bei denjenigen, die es nötig haben, um so mehr geben können. Ich glaube, dass die ganze Vorlage auf einer gesunden Grundlage beruht.

Präsident. Ich möchte Herrn Nyffeler darauf aufmerksam machen, dass er jetzt einen Antrag stellen muss, wenn er das tun will. Wenn über den Antrag Jakob abgestimmt ist, ist die Sache erledigt. Ich möchte Herrn Nyffeler anfragen, ob er seinen Antrag, das Minimum auf 1200 Fr. zu erhöhen, definitiv stellt, für den Fall der Ablehnung des Antrages Jakob.

Nyffeler. Ich stelle den Antrag definitiv, denn der Abstand zwischen 1000 und 1500 Fr. ist absolut zu gross. Der Betrag, den einer bei der Schulmeisterei erübrigen kann, ist angesichts des kärglichen Lohnes klein. Wenn einer etwas auf die Seite legen konnte, so konnte er das deshalb machen, weil er seine freie Zeit für etwas anderes verwendet und einen Nebenverdienst gehabt hat.

Jakob. Der Herr Unterrichtsdirektor hat ausgeführt, dass durch Annahme meines Antrages Ungleichheiten geschaffen würden, und zwar zugunsten derjenigen Lehrer, die der Lehrerversicherungskasse angehören, indem diese nur eine Pension von 60 % ihrer Besoldung bekommen. Bei der ersten Lesung habe ich den Antrag gestellt, der Staat möchte sofort 5 % an die Pensionskasse einzahlen. Ich habe dort die Verhältnisse der Pensionskasse der Bundesbahnen dargelegt. Der Herr Unterrichtsdirektor hat damals erklärt, dass auch hier Erhöhungen vorgesehen sind, indem einmal das Maximum der anrechenbaren Besoldung verschwinden würde, und andere Verbesserungen in dieser Kasse eingeführt würden, so die Erhöhung der Pension von 60 auf 70 %. Wenn man das alles vorsieht, so halte ich doch dafür, dass man heute auch festlegen dürfte, dass man denjenigen Lehrern, die die Möglichkeit des Eintrittes in die Kasse nicht gehabt haben, entgegenkommt, indem man sie gleich behandelt, wie die Mittellehrer. Ich glaube kaum, dass einer von den Lehrern, die in der Versicherungskasse versichert sind, eine Ungerechtigkeit darin sehen wird, wenn man den alten Lehrern auch eine entsprechende Alterszulage zukommen lässt.

Der Herr Unterrichtsdirektor hat erklärt, dass die Mittellehrer hier auf ein gesetzliches Recht Anspruch haben. Man muss sie nach Art. 39 so behandeln. Ich gebe das gerne zu, aber ich meine, neben dem Gesetz und dem geschriebenen Recht gebe es auch ein lebendiges Recht. Dieses sagt uns, dass wir die Pflicht und Schuldigkeit haben, dafür zu sorgen, dass die alten Volksschullehrer, die für die Volksbildung grosse Opfer gebracht haben, in ihren alten Tagen auch eine Rente bekommen, die ihnen gestattet, ohne Sorgen zu leben und ohne die Gemeinde oder die Verwandten in Anspruch nehmen zu müssen. Ich möchte deshalb meinen Antrag empfehlen. An Mitteln wird es nicht fehlen, denn der Unterrichtsdirektor hat selbst erklärt, dass noch 38,000 Fr. aus der Bundessubvention vorhanden sind. Jedenfalls werden noch verschiedene tausend Franken für diesen Zweck flüssig gemacht werden können. Wir haben letzten Montag ohne irgendwelche Bemerkung die Summe von 25 Millionen auf 30 erhöht, die für Eisenbahnzwecke bestimmt ist. Ich war in der Kommission auch dafür, aber ich meine, wenn man auf diese Weise mit Millionen umspringt, dürfen wir auch menschliche Erwägungen nicht vergessen, die darin liegen, dass wir dafür sorgen, dass unsere alten Volksschullehrer anständig pensioniert werden.

Roth. Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz haben mich dazu ermutigt, den Antrag, den ich in Aussicht gestellt habe, nun zu stellen. Er hat ausgeführt, dass die Lehrer, die bereits pensioniert sind, ähnlich gestellt werden sollen, wie diejenigen, die erst noch zu pensionieren sind. Wenn das wirklich der Fall ist, so sehe ich kein Hindernis, warum man das nicht in Art. 30 aufnehmen kann. Man könnte sagen: «Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension; die übrigen zurücktretenden und bereits pensionierten Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staate ein Leibgeding von 1200 bis 1500 Fr.» Ich sehe nicht ein, warum wir diese Leute, die sowieso im Aussterben begriffen sind, nicht aufnehmen können, damit wir die Gewissheit haben, dass sie wirklich auch die Aufbesserung bekommen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gewissheit, dass sie die Aufbesserung bekommen, kann Herr Grossrat Roth und der gesamte Grossrat haben. Wir sind nicht gewohnt, Bestimmungen, die im Gesetz enthalten sind, nicht zu erfüllen. Sonst ist der Grosse Rat als Oberaufsichtsbehörde da und kann uns bei der Geschäftsprüfung zur Rechenschaft ziehen. Es steht im Gesetz, dass 1000 bis 1500 Fr. ausgerichtet werden. Wir werden, wie wir es bei den Teuerungszulagen gemacht haben, Fall für Fall getreulich untersuchen, ob einer nach seinen Verhältnissen auf das Maximum Anspruch hat, oder auf weniger. Wir werden genau gleich auch die bisherigen Pensionen nachschauen und dieselben bis auf 100 % erhöhen, wo es notwendig ist; wir werden überall da, wo das nicht genügt, aus den 38,000 Fr. der Bundessubvention noch ein paar hundert Franken drauflegen. Das ist es, was wir machen werden, ich kann nicht mehr als das versprechen und ich glaube, damit sei im Grunde alles das erfüllt, was Herr Grossrat Roth meint.

Herrn Grossrat Jakob möchte ich antworten, dass ich nicht weiss, woher wir noch weitere Tausende von Franken hätten, die wir flüssig machen können. Ich habe erwähnt, dass der Steuerzuschlag, der in der Deckungsklausel vorgesehen ist, durch die Ausgaben längst erschöpft ist, die nun durch das Gesetz dem Staate neu erwachsen, und zwar über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft hinaus. Was wir neu beschliessen, das belastet einfach das ordentliche Betriebsdefizit des Staates. Die 38,000 Fr., von denen Herr Jakob spricht, kann man nicht auf diese Art festbinden, wie er will, sondern, die sind nach den Bestimmungen des Dekretes über die Bundessubvention dazu zu verwenden, die gesetzlichen Pensionen aufzubessern. Wir möchten an dieser elastischen Bestimmung festhalten, weil sie uns ermöglicht, den einzelnen Fall zu prüfen und da, wo es not tut, mehr zu geben, in einem andern Fall, wo es weniger nötig ist, eben weniger.

Kammermann. Ich möchte den Antrag des Herrn Nyffeler unterstützen, weil er dem Regierungsrat die Freiheit lässt, die Herr Regierungsrat Merz wünscht. Herr Nyffeler möchte einen kleinen Ausgleich, den ich als sehr gerechtfertigt betrachte, denn 1200 Fr. sind sicher nicht mehr als 600 Fr. vor dem Krieg. Da von allen Seiten gesagt wird, die Zahl dieser alten Lehrer sei nicht gross, so glaube ich, der Grosse Rat hat nicht nur die Pflicht, für die jüngeren Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen, sondern auch für die alten Schulmeister, die nicht nach dem System Schneider Schule gehalten haben, sondern so, dass wir daran Freude hatten.

Präsident. Die vorberatenden Behörden sind einig in ihren Anträgen. Der gedruckte Zusatzantrag ist nicht bestritten. Dazu sind zwei Zusatzanträge gestellt worden, derjenige des Herrn Nyffeler und derjenige des Herrn Roth. Ich möchte diese beiden Anträge einander gegenüberstellen und das was dabei herauskommt, dem Antrag Jakob entgegenstellen.

Abstimmung.

Für den Antrag Nyffeler	45 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	44 Stimmen.

Hartmann. Es scheint mir doch, dass ein Irrtum vorliegt. Nach meinem Dafürhalten hätte der Antrag Jakob dem Antrag Nyffeler eventuell gegenübergestellt werden müssen und das Resultat dieser Abstimmung dem Antrag der vorberatenden Behörden.

Präsident. Ich will die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Sache nach meinem Abstimmungsmodus richtig herauskommt. Im übrigen ist der Moment vorbei, den Abstimmungsmodus zu kritisieren, ich habe ihn ja vorher dem Rate vorgelegt.

Für den Antrag Roth	Minderheit.
Definitiv:	
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Jakob	Minderheit.

Beschluss:

Art. 30. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von 1200 bis 1500 Fr.

Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles fest.

Präsident. Die Kommission wünscht sich nochmals zu versammeln, um zu verschiedenen Artikeln Stellung zu nehmen. Ich möchte beantragen, die Behandlung dieses Geschäftes abzubrechen.

Dekret

betreffend

die Ortspolizei.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet de décret sur la police locale que nous vous soumettons est basé sur une disposition de la loi communale (art. 2, nº 1, lettre a) qui porte que le Grand Conseil règlera par un décret, en tant que de besoin, la police locale, qui rentre dans les attributions de la police municipale. Les mots «en tant que de besoin» indiquent que le décret en question n'est à rendre que s'il importe de le faire. Nous estimons que c'est le cas, pour les raisons suivantes:

La police locale fait l'objet d'une ordonnance du Conseil-exécutif qui remonte déjà au 12 novembre 1832, soit à près de 90 ans. Or, les dispositions de cette ordonnance ont été la plupart abrogées ou modifiées par des actes législatifs du canton ou de la Confédération, et celles qui peuvent être encore en vigueur devraient être mises en harmonie avec la législation actuelle et complétées conformément aux innovations de cette dernière. Ajoutons que cette ordonnance n'avait qu'un caractère provisoire, car elle n'avait été édictée que sous réserve d'une loi à faire sur la matière. Mais cette loi n'a jamais vu le jour et le décret en discussion pourra la remplacer. C'est bien le cas de dire: «Il n'y a que le provisoire qui dure».

Le projet qui vous est soumis détermine d'une façon toute générale les attributions de la police locale (art. 1), règle en particulier son action préventive (art. 2), prévoit l'obligation des particuliers de venir en aide à la police et l'obligation des communes de s'entr'aider dans les cas de danger général (art. 3).

Les articles 7 et suivants traitent des organes de la police locale (conseil municipal, maire, commission de police, fonctionnaire spécial, agents, etc.) ainsi que des prescriptions à édicter par les com-

munes concernant le statut des agents de police, leur instruction, leur service, etc.

Des communes voisines pourront s'entendre pour administrer en commun la police locale (art. 9). D'autre part, le projet rappelle que le Conseil-exécutif peut faire exercer la police cantonale dans certaines communes par des agents de celles-ci et que la police locale peut être exercée par des agents de l'Etat dans d'autres communes, le tout dans les conditions prévues par l'article 10 du projet.

Les agents de la police locale auront le devoir de prêter leur concours aux autorités administratives (offices de poursuite et faillites, etc.) sur leur réquisition. Et les organes de police des différentes communes devront se prêter mutuellement main forte; pareillement ceux de la commune même et de l'Etat (Art. 6).

Un autre point important réglé par le projet est celui concernant l'état actuel des prescriptions de police relatives aux différents domaines de la police locale énumérés sommairement, mais non d'une façon complète, à l'article 2 (no 1, lettre a) de la loi communale. Ces prescriptions sont très nombreuses et elles sont pour ainsi dire soumises à un changement continuel. Le moyen le plus pratique de les faire connaître est, selon nous, de procéder périodiquement à des récapitulations et d'en communiquer le résultat, sous forme d'états détaillés, aux autorités de police locale. C'est ce que prévoit le projet à l'article 4. Il importait d'y insérer cette prescription fort utile.

Il est enfin conforme à la loi communale que les communes où les conditions locales l'exigent, édictent des règlements de police en sus des prescriptions des lois, décrets et ordonnances de l'Etat, par exemple, en matière rurale pour les campagnes. Ce principe est rappelé à l'article 5 du projet. Et cette disposition va plus loin encore: elle permet aux autorités de police locale de prendre de leur chef des mesures d'urgence non prévues par la loi.

En somme le projet met de l'ordre dans un domaine qui en a grandement besoin, et il assurera ainsi l'application effective des dispositions en vigueur sur la matière.

Votre commission, messieurs, qui a examiné et discuté le projet de gouvernement l'a accepté pour ainsi dire tel quel. Elle n'y a apporté qu'une adjonction à la fin de l'article 2. Cette adjonction, relative à la police sanitaire, a été admise par le Conseil-exécutif; je m'exprimerai tout à l'heure à son sujet.

Par conséquence, je vous propose, messieurs, au nom du gouvernement, d'entrer en matière et de passer à la discussion des articles.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Die grundlegenden Bestimmungen über die Ortspolizei sind durch das Dekret von 1832 geordnet. Seither ist eine grosse Anzahl von Verordnungen und Polizeivorschriften erlassen worden, die nun in diesem neuen Dekret vereinigt werden sollen. Es handelt sich hier nicht darum, viel neue Vorschriften aufzustellen, sondern hauptsächlich darum, die bestehenden Vorschriften richtig zu ordnen und dafür zu sorgen, dass sie auch richtig gehandhabt werden. Es ist auch nicht Aufgabe dieses Dekretes, über die Verfolgung strafbarer Handlungen Bestimmungen zu erlassen, sondern es ist namentlich Aufgabe eines derartigen Dekretes, dafür zu sorgen, dass die Polizeiorgane der Gemeinden solche Handlungen verhindern können. Zum Schutze der Bürger und zur Bekämpfung schädlicher Ereignisse müssen selbstverständlich richtige Vorschriften da sein, für deren Einhaltung die Gemeindebehörden und die beauftragten Polizeiorgane der Gemeinden sorgen können. Das sind die Grundzüge dieses Dekretes, das wir zu beraten haben. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf dasselbe.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les ordonnances du 12 novembre et du 31 décembre 1832 distinguaient d'une part, soit en général, entre la police de sûreté (Sicherheitspolizei) et la police du bien-être général (allgemeine Wohlfahrtspolizei) et, d'autre part, en ce qui concerne spécialement la police locale, entre la police des personnes et la police des choses.

Cette dernière distinction, notamment, ne se justifie plus, car, par exemple, la police du feu a aussi bien pour but de protéger les personnes que les choses. Il suffit, nous semble-t-il, d'indiquer dans le décret quelles sont les principales tâches de la police locale, et de laisser à la doctrine le soin d'établir des distinctions théoriques. La doctrine distingue actuellement suivant les différentes branches de la police, indiquées pour la plupart à l'article 2 (no 1, lettre a) de la loi communale.

L'article premier du projet porte en conséquence dans sa première partie:

«La police locale (art. 2, no 1, lettre *a*, de la loi sur l'organisation communale du 9 décembre 1917) pourvoit, sur le territoire communal, à la protection de l'administration publique, de l'ordre et de la sûreté contre les perturbations et les dangers du fait d'êtres animés ou d'événements.»

Voilà, exprimées en termes généraux, les tâches essentielles de la police locale.

La seconde partie de l'article premier applique la règle générale posée d'abord, en précisant l'action de la police dans certains cas spéciaux, de la manière ci-après:

«Elle doit empêcher la perpétration d'actes manifestement illégaux et illicites, faire cesser tout état de fait ayant ce caractère, écarter les dangers et secourir les personnes ayant besoin d'aide jusqu'à ce que celle-ci leur soit assurée par ailleurs.»

La tâche de la police consistant à empêcher la perpétration d'actes manifestement illégaux et contraires au bon ordre (illicites) a donc un caractère préventif. La police ne doit en effet pas seulement agir quand des délits ont été commis, — c'est là le rôle de la police judiciaire précisé par notre code de procédure pénale —, mais elle doit encore intervenir pour empêcher la perpétration de pareils actes. Toutefois, le caractère illégal ou illicite de tels faits doit être manifeste, car si cette condition n'était pas posée, on courrait le risque de voir les organes de la police abuser de leur droit d'intervention, au grand détriment des citoyens.

Les autres dispositions de la fin de l'article 1er n'ont, me semble-t-il, pas besoin d'être expliquées.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Hier werden alle die Gebiete umschrieben, in denen die Ortspolizeibehörde das Recht und die Pflicht hat, einzuschreiten. Ich empfehle namens der Kommission Annahme dieses Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Ortspolizei (Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917) besorgt innerhalb des Gemeindegebietes den Schutz der öffentlichen Verwaltung, Ordnung und Sicherheit gegen Störungen und Gefährdungen durch Handlungen lebender Wesen oder Ereignisse. Sie hat offensichtlich rechts- und ordnungswidrige Handlungen zu verhindern, derartige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

---

§ 2.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est question ici du moyen le plus énergique et le plus coërcitif dont la police doit se servir pour remplir sa mission, c'est l'emploi de la force publique. Il est clair qu'elle ne doit y recourir que si d'autres moyens à sa disposition, par exemple un avertissement verbal ou écrit, se montrent insuffisants. En outre, l'usage de la force publique ne peut se faire que dans les limites des compétences légales ou réglementaires de la police, soit de ses organes. En ce qui concerne la police judiciaire, ses compétences et leurs limites sont précisées par le code de procédure pénale (dispositions sur le droit d'arrestation, de visite domiciliaire, de séquestration).

Quant à l'exercice de la police préventive, il est naturellement limité par les principes généraux et les garanties posées aux articles 72 et suivants de notre Constitution. Je rappelle notamment les articles 73 et 76 sur la liberté individuelle et l'inviolabilité de domicile.

L'article 2 du projet s'inspire des principes que nous venons d'exposer. En premier lieu est posée la règle générale: « La police locale fait usage de la force publique dans les limites de ses compétences légales ou réglementaires, pour autant qu'elle ne peut accomplir sa tâche par d'autres moyens à sa disposition. »

Puis, après avoir mentionné les pouvoirs conférés à la police locale pour la poursuite d'actes punissables, on ajoute: « il lui est loisible, afin d'empêcher les actes imminents de ce genre (donc punissables), ainsi que pour prévenir des accidents ou des malheurs, de mettre provisoirement sous sa surveillance les individus dangereux ou de les appréhender et de prendre sous sa garde les personnes menacées, de séquestrer la propriété privée, ainsi que de pénétrer sur le fonds et, s'il y a péril en la demeure, dans le domicile des particuliers. »

Le projet accorde donc la faculté à la police locale de mettre sous sa surveillance, d'appréhender des individus dangereux, par exemple, des fous furieux, de prendre sous sa garde les personnes menacées, par exemple, des femmes et des enfants exposés à un danger grave, de séquestrer la propriété privée, par exemple, des armes, ainsi que de pénétrer sur le fonds des particuliers et, s'il y a péril en la demeure, dans leur domicile.

Au sujet du droit d'accès dans la propriété d'autrui, on peut, pour la justifier, invoquer l'article 701 du code civil suisse, qui porte: « Si quelqu'un ne peut se préserver ou préserver autrui d'un dommage imminent ou d'un danger présent qu'en portant atteinte à la propriété d'un tiers, celui-ci est tenu de souffrir cette atteinte, pourvu qu'elle soit de peu d'importance en comparaison du dommage ou du danger qu'il s'agit de préserver. »

D'une manière générale, l'intervention de la police locale dans le sens de l'article 2 du projet peut se baser sur l'article 52 du code pénal sur la légitime défense. Cette disposition dit: « Quiconque aura commis un acte d'ailleur punissable, en usant du droit de légitime défense, pour protéger contre une attaque injuste et violente, actuelle ou imminente, ... le corps, la vie, la propriété, la possession ou la liberté d'autrui, ne sera passible d'aucune peine, si le danger ne pouvait être détourné par d'autres moyens à lui connus. »

Ainsi, même en admettant que la pénétration sur le fonds ou dans le domicile d'autrui constitue un acte punissable (voir article 95 du dit code sur la violation de domicile) l'agent de police qui commettrait un pareil acte dans les circonstances indiquées ne serait passible d'aucune peine.

En un mot, les agents de police se trouvent en pareil cas en état de légitime défense ou d'assistance urgente pour protéger le corps, la vie, la propriété, la possession ou la liberté d'autrui, biens dont la police a la sauvegarde dans les cas de danger imminent, comme représentants de la communauté. Il s'agit dans ces hypothèses d'exceptions justifiées à la liberté individuelle, à l'inviolabilité du domicile garanties par notre Constitution.

Les autorités préconsultatives proposent d'ajouter le passage suivant avant la dernière phrase de l'article 2 du projet: « Il est permis aux agents de la police locale de pénétrer dans le domicile des particuliers, si des motifs d'ordre sanitaire l'exigent. »

Une pareille disposition est pour ainsi dire indispensable pour prendre des mesures efficaces d'hygiène dans l'intérêt public, par exemple, en vue de combattre la tuberculose. Il est en effet nécessaire de pouvoir pénétrer dans les logements pour constater s'ils ne sont pas insalubres au point que leur fermeture s'impose à teneur de la loi du 23 février 1908 (article 5) et du décret du 3 février 1910 (article 7), relatifs aux mesures à prendre contre la tuberculose.

Si un individu invoquait la garantie constitutionnelle de l'inviolabilité du domicile pour s'opposer à ce que la police locale s'introduise chez lui dans le but indiqué, on pourrait lui objecter cette exception de principe, consacrée par le code civil suisse (article 2, 2me alinéa), à savoir que « l'abus manifeste

d'un droit n'est pas protégé par la loi». Et cette disposition nous paraît applicable par analogie en matière du droit public.

Ajoutons que l'article 2, in fine du projet, prévoit un certain tempérament à l'intervention policière, en disposant: «En cas de doute, elle (la police locale) pourra s'adresser au préfet.» Naturellement, elle n'aura pas le temps de le faire, si son intervention s'impose sans aucun délai.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Nach § 2 hat die Ortspolizeibehörde das Recht, nicht erst dann einzuschreiten, wenn ein Unglück passiert ist, sondern schon vorher, wenn es noch verhütet werden kann. Sie hat das Recht, in Wohnungen einzutreten, in welchen Personen gefährdet sind, sie hat auch das Recht, Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, in Verwahrung zu nehmen. Die Kommission geht weiter und stellt einen Zusatzantrag, welcher lautet: «Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen.» Wenn in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, die für die in diesem Hause wohnenden Personen eine Gefahr bedeutet, so muss die Ortspolizeibehörde einschreiten können. Es kann auch vorkommen, dass in einer Familie eine derartige Ordnung herrscht, dass die Gesundheit der Kinder gefährdet wird. Es ist deshalb angezeigt, dass die Ortspolizeibehörde auch in solchen Fällen das Recht zum Einschreiten bekommt.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 2. Die Ortspolizei macht von der öffentlichen Gewalt in den Rahmen ihrer gesetzlichen oder reglementarischen Befugnisse Gebrauch, soweit sie ihre Aufgabe nicht durch andere zur Verfügung stehende Mittel erreichen kann. Abgesehen von den ihr zur Verfolgung strafbarer Handlungen zustehenden Befugnissen (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen) kann sie vorläufig zur Verhinderung befürchteter Handlungen dieser Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen gefährliche Personen unter Polizeiaufsicht stellen oder in Gewahrsam setzen, und gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen, fremdes Eigentum beschlagnahmen, fremde Grundstücke und wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen. In zweifelhaften Fällen wendet sie sich an den Regierungsstatthalter.

---

§ 3.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sujet de cet article, nous disons dans notre rapport imprimé:

«Aux termes de l'article 3, les habitants de la commune sont tenues de seconder la police dans le cas de danger général. Cette obligation résulte de ce qu'en pareilles circonstances chaque citoyen est en péril et ne peut être protégé que par l'intervention commune. Quant à l'obligation des communes elles-mêmes de se secourir mutuellement, elle est justifiée par leur appartenance au même Etat et par leurs intérêts réciproques.»

L'obligation d'assister la police imposée aux habitants de la commune s'inspire du devoir analogue prescrit par l'article 52 de notre code de procédure pénale, lequel dit: «En cas d'absence ou d'insuffisance de la force publique, tout citoyen doit, toutefois dans le cas de crime seulement, prêter main forte, s'il en est requis par un employé de la police judiciaire», et nous savons que les agents de la police locale rentrent dans cette catégorie (art. 39 dudit code).

Le devoir en question est énoncé d'une façon beaucoup plus étendue à l'article 256, nº 9, de notre code pénal, lequel déclare passible d'une amende de 1 à 40 francs «ceux qui, le pouvant sans s'exposer eux-mêmes à un danger réel, auront refusé ou négligé de faire les travaux, le service, ou de prêter le secours dont ils auront été requis dans les circonstances d'accidents, naufrages, inondations, incendie ou autres calamités, ainsi que dans le cas de brigandage, pillage, flagrant délit, clameur publique, ou d'exécution judiciaire.»

Quant à l'obligation d'assistance entre communes, elle est, avons-nous dit, justifiée par leurs intérêts réciproques; elle est en particulier expressément édictée pour les cas d'incendie et de danger d'inondation. L'article 54 de la loi du 3 avril 1857 sur l'entretien et la correction des eaux, etc. porte en effet: «Dans les cas de danger imminent d'inondation, toutes les communes et les particuliers du voisinage sont tenus de prêter immédiatement secours, tant en travaux manuels qu'en voiturages, pour exécuter les ouvrages qu'exige l'éloignement du danger.» Rappelons aussi l'article premier du décret du 15 janvier 1919 relatif au service de défense contre le feu, disposition ainsi conçue: «Chaque commune est tenue de combattre par tous les moyens dont elle dispose les incendies qui éclatent sur son territoire et, s'ils menacent de prendre une grande extension, de requérir immédiatement l'aide des communes voisines. — Cet aide sera fournie gratuitement.» L'article 3 du projet a surtout en vue les dangers provoqués par des événements naturels (incendies, inondations). Mais il n'exclut pas les dangers d'un autre ordre, ceux causés par le fait des hommes, ainsi par une émeute. En pareil cas, c'est aussi un devoir des citoyens de prêter main forte à l'autorité pour empêcher qu'on ne porte atteinte par la violence à l'ordre établi.

Il n'est pas douteux qu'il existe en Suisse des éléments turbulents qui, ne constituant qu'une petite minorité du peuple, voudraient s'emparer du pouvoir par des voies révolutionnaires. Ce sont là des prétentions, des entreprises criminelles, contre lesquelles tous les amis de l'ordre doivent réagir; au besoin ils doivent assister, secourir l'autorité.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Durch die hier aufgeführte Bestimmung erhalten die Ortspolizeibehörden das Recht, die Mitbürger zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr zu organisieren und sie zur Hilfeleistung anzuhalten. Das bezieht sich nicht auf Feuerschäden, denn die dagegen zur Anwendung kommenden Massnahmen sind im Feuerwehrdekret aufgeführt; es bezieht sich auch nicht auf

Wasserschäden, weil hierüber Art. 52 des Wasserrechtsgesetzes die notwendigen Bestimmungen enthält. Es gibt aber noch andere Ereignisse, durch die Leute in Gefahr kommen können, Elementarereignisse, namentlich in Berggegenden.

Meer. Wenn man den Art. 3 nur so oberflächlich durchliest, so könnte man zur Auffassung kommen, die Sache sei in Ordnung. Wir haben aber in der Kommission genauere Auskunft über diese Bestimmung verlangt und es ist uns gesagt worden, dass diese Pflicht zur Hilfeleistung auch bei wirtschaftlichen Konflikten, Streiks usw., eintrete. Man hat auf den letzten Generalstreik hingewiesen und erklärt, dass die Feuerwehr zur Hilfeleistung bei derartigen Ereignissen aufgeboten werden könne. Ich erlaube mir daher, hier einen Abänderungsantrag zu stellen, der lautet: «Bei allgemeiner Gefahr, hervorgerufen durch Naturereignisse (Föhn, Ueberschwemmungen etc.) kann die Ortspolizeibehörde die Einwohner zu ihrer Unterstützung anhalten und ihre Hilfeleistung organisieren.» Ich glaube, es wird gut sein, wenn man das hier sagt, denn zu solchen Sachen, wie sie in der Kommission genannt worden sind, können wir nicht Hand bieten. Wir haben kurz nach dem Generalstreik hier die Interpellation eines Kollegen aus Biel behandelt, in welcher Debatte festgestellt wurde, wozu die Feuerwehr gebraucht worden ist. Es ist auch gesagt worden, dass die Feuerwehr sehr ungeschickt operiert habe, dass dadurch ein grosser Konflikt entstanden ist. Ich möchte die Herren darauf aufmerksam machen, dass man nicht solche ungeschulte Leute in derartigen Konflikten beiziehen sollte. Es könnten hier persönliche Animositäten mitspielen und es könnten Konflikte ausbrechen und Exzesse ausgelöst werden, die jedenfalls nicht zum Wohl der Allgemeinheit ausschlagen würden und die die ganze Institution diskreditieren könnten. Unsere Fraktion lehnt die Verantwortung ab für das, was geschehen könnte, wenn die Feuerwehr hier eingreifen müsste.

M. **Comment.** Mon honorable collègue M. Meer reprend la proposition qu'il avait faite au sein de la commission qui, par 4 voix contre 2, avait décidé de l'écarter et de maintenir les dispositions de l'article 3 telles qu'elles sont contenues dans le projet.

M. Meer faisait allusion aux inondations, aux incendies. La législation actuelle règle déjà toute la question. L'introduire dans le décret aurait plutôt pour effet d'amoindrir la portée du projet. Les événements de 1917 sont encore dans toutes les mémoires. Les menaces, les paroles criminelles prononcées ici en 1918, à savoir que l'on recommencerait les expériences tentées en employant les moyens les plus violents nous ont prévenus. Il est du devoir de l'autorité compétente de donner les pouvoirs nécessaires à l'autorité de police locale pour qu'elle puisse prendre les mesures nécessaires et être prête à toute éventualité.

Il y a un moyen bien simple, M. Meer, pour éviter et classer cet article 3 qui vous chatouille désagréablement parmi les articles décoratifs: ne recommencez plus, contentez vous de l'expérience malheureuse de 1918, et tout ira pour le mieux.

Vous avez parlé de la grève à Bienne. J'en connais une qui peut être citée comme exemple de la possibilité d'en faire une dans l'ordre le plus parfait, et qui fait honneur à ceux qui l'ont organisée, grève qui a abouti à un résultat pratique, c'est-à-dire à une amélioration de traitements. Dans ce cas il n'y aurait pas eu lieu de faire application de l'article 3, que je vous propose d'accepter tel qu'il est dans le projet.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil exécutif. Comme vient de le dire M. le député Comment, votre commission a rejeté la restriction que M. le député Meer voulait apporter au texte de l'article 3. J'ai soumis également son amendement au Conseil-exécutif, qui partage l'avis de votre commission. En général, cet article 3 ne sera appliqué que dans les cas de danger résultant d'événements naturels, c'est vrai, mais il peut se présenter des circonstances où le danger menaçant la commune résultera du fait de certaines personnes, et le code pénal prévoit aussi des cas de ce genre. Il y est dit que ceux qui auront refusé ou négligé de faire les travaux, le service, ou de prêter le secours dont ils ont été requis dans les circonstances d'accidents, inondation, incendie ou autres calamités, ainsi que dans les cas de brigandage, de pillage, flagrant délit, clameur publique seront punis d'amende (art. 256, nº 9).

Je ne veux pas revenir sur les événements passés, mais même dans une commune socialiste il peut se produire des troubles, des dangers contre lesquels l'autorité doit se prémunir, — et ici nous ne faisons pas de distinction entre les autorités municipales, qu'elles soient socialistes ou bourgeoises.

La disposition de l'article 3 doit donc être maintenue, ainsi que le propose le gouvernement.

M. **Ryser.** Je voudrais vous recommander la proposition de M. Meer, mais je le fais surtout parce que je considère, et cela résulte des explications qui viennent de nous être fournies, autant par M. le directeur des affaires communales que par les conseils paternels que vient de donner l'honorable M. Comment, que le gouvernement a l'arrière-pensée de légitimer le *Bürgerwehr* constitué, auquel on a distribué des armes, des munitions. Nous désirerions avoir une déclaration formelle de M. le représentant du gouvernement à cet égard et sur ses intentions. En tout cas, M. le président et messieurs, je voudrais vous conseiller de ne pas entrer dans la voie, parce que l'expérience a démontré que les catastrophes se sont produites grâce à des gens qui n'avaient aucune compétence, aucune connaissance, aucune préparation, pour organiser les services d'ordre.

Je vous en prie donc: ne jouez pas avec ce système dangereux; il est préférable d'organiser la police municipale de façon à éviter les conflits, les horions, les collisions sanglantes, etc..

J'attends donc les déclarations du gouvernement au sujet de l'armement de la Burgerwehr, qui fait précisément l'objet d'une interpellation déposée par la fraction socialiste du Grand Conseil.

Meer. Herr Comment gibt unserer Partei den Rat, wenn wir nicht wollen, dass dieser Artikel so ausgelegt werden müsse, wie wir es hier getan haben, so sollen wir Streikbewegungen wie im Jahre 1918 in Zukunft überhaupt nicht mehr auslösen. Nun ist hier schon wiederholt gesagt worden und es ist auch in der Presse festgestellt worden, dass dieser Streik nicht ausgelöst wurde, weil etwa von unserer Seite

dazu getrieben worden wäre, sondern weil eben die allgemeinen Verhältnisse darnach waren. Wenn man die Verhandlungen des Generalstreikprozesses nachliest, so sieht man, dass dieser Streik über die Führer hinweggegangen ist und je nach dem Verhalten der massgebenden Instanzen werden wir nicht dafür garantieren können, dass nicht wieder eine solche Bewegung ausbricht. Das hängt ganz vom Verhalten der Behörden ab. Wenn die Arbeiterschaft vernünftig behandelt wird, so wird selbstverständlich eine solche Bewegung nicht mehr ausbrechen.

Sehr erstaunt bin ich über die Aeusserung des Herrn Regierungsrat Simonin, der sagt, dass auch sozialdemokratische Gemeindebehörden in den Fall kommen könnten, die Feuerwehren zu ihrem Schutz aufzubieten. Wenn es so weit kommen sollte, dass eine sozialdemokratische Gemeindeverwaltung die Feuerwehr für ihre Zwecke organisiert, so ist anzunehmen, dass die Regierung diese Behörde sofort abberufen würde, indem sie behaupten würde, die betreffende Behörde habe nicht in Wahrung der Interessen der Allgemeinheit gehandelt. Ich möchte Sie dringend ersuchen, nicht mit diesem Feuer zu spielen. Wenn man so weit gehen und die Feuerwehr für solche Zwecke mobilisieren wollte, so wäre uns selbstverständlich auch die Möglichkeit geboten, die betreffende Feuerwehr aufzuklären, so dass sie dann nicht mehr gegen die Arbeiterschaft marschiert. Wenn aber ein Unglück passiert, so müssten wir die Verantwortung ablehnen.

Dürrenmatt. Es ist sehr lehrreich, konstatieren zu können, dass die verschiedenen Vertreter der sozialdemokratischen Partei den Anlass der Behandlung dieses Dekretes benützen, um ihren Generalstreik zu rechtfertigen und um eine neue Streikdebatte zu provozieren. Ich begreife den Zusammenhang nicht recht. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei müssen selbst zugestehen, dass eine Bestimmung nach Art der uns jetzt vorliegenden notwendig ist. Wenn es ihnen wirklich ernst ist mit ihren Zusicherungen, so kann ich nicht einsehen, wie man dazu kommt, hier Befürchtungen zu hegen, es möchte das sog. Streikrecht der Arbeiterschaft durch diesen § 3 unterbunden werden. Herr Comment hat vollkommen recht: wenn sich alles in Ruhe und Ordnung abspielt, wie das auch bei Streiks möglich ist, so braucht die Arbeiterschaft keinen Kummer zu haben, dass sich diese Bestimmung gegen sie richten werde.

Treten aber aus diesem oder jenem Grunde unvorhergesehene Ereignisse ein, mögen dieselben nun mit Streiks oder andern Dingen zusammenhängen, so muss jede Autorität, sei es eine sozialistische oder bürgerliche Gemeinde- oder Staatsautorität, Mittel in der Hand haben, um die Ordnung wiederherzustellen. Ich halte es für selbstverständlich, dass ein solcher Paragraph in ein Ortspolizeidekret hineingehört und dass man keine solchen Befürchtungen zu hegen braucht, wie sie von den Sozialdemokraten hier soeben ausgesprochen worden sind, wenn man ein ruhiges Gewissen hat.

Nur möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es gefährlich ist, in diesem Paragraphen exemplifizieren zu wollen. Der Antrag des Herrn Meer will die Gefahr, die angeblich bestehen soll, dadurch ausschalten, dass er durch eine Aufzählung von Beispielen sagen will, was er unter allgemeiner Gefahr versteht. Wenn die Beispiele, die Herr Meer vorschlägt, abschliessend gemeint sein sollten, so trägt das nichts ab, denn eine abschliessende Aufzählung ist bekanntlich unmöglich. Ist sie aber nicht abschliessend, wie Herr Meer selbst anzunehmen scheint, da er das Wort «etc.» einfügt, so sind dadurch seine Befürchtungen wieder nicht aus der Welt geschafft. Auch wenn er diese Beispiele hineinbringt, so besteht für die Behörden die Möglichkeit, das vorzukehren, was ihnen als notwendig erscheint. Ich möchte daher beantragen, den § 3 so anzunehmen, wie er aus den Beratungen der vorberatenden Behörden hervorgegangen ist.

Gerade jetzt sind in vielen Gemeinden solche Fälle aufgetaucht, die mit Streiks nichts zu tun haben, die aber wiederum zeigen, wie notwendig solche Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagene, sind. Ich meine die Massnahmen, die die Gemeinden zur Abwehr der Gefahr von Maul- und Klauenseuche treffen mussten. Auch da musste man in den Gemeinden ausserordentliche Hilfeleistungen organisieren und auch hier stünde man mit der Exemplifikation des Herrn Meer am Berge. Es handelt sich hier nicht um ein Naturereignis, wohl aber um eine drohende allgemeine Gefahr. Da muss man den Gemeindebehörden die notwendigen Mittel in die Hand geben. So können auch noch andere unvorhergesehene Dinge eintreten, wo die Aufzählung von Beispielen nichts nützt. Man muss es also schlechterdings bei dem Vorschlag der vorberatenden Behörden bewendet sein lassen. Uebergriffe und Missgriffe werden so oder anders leider immer vorkommen, das liegt in der Natur der Sache und ist kaum zu vermeiden. Wenn man aber zugeben muss, dass eine solche Bestimmung notwendig ist, so soll man nichts dahinter suchen, was nicht dahinter steckt.

Jakob. Es liegt uns durchaus fern, auf die Ereignisse vom November 1918 zurückzukommen und Herr Dürrenmatt ist ganz unrichtig orientiert, wenn er meint, wir wollten neuerdings eine Streikdebatte provozieren. Herr Kollege Meer hat bereits einige Andeutungen über die Vorkommnisse in Biel gemacht. Wie war denn dort die Situation? Vom Frühling bis Herbst 1918 waren die Behörden in Biel untätig. Ein paar Jungburschen haben diese Situation ausgenützt, weil sie der Meinung waren, der Boden sei nun günstig für eine Protestveranstaltung. Nur etwa 50 Jungburschen sammelten sich auf dem Burgplatz. Vor diesen jungen Kerls bekam nun die bürgerliche Gemeindeverwaltung den Schlotter und sie wusste nichts Besseres zu tun, als die Feuerwehr aufzubieten und den Hydranten spielen zu lassen. Dadurch wurde unwillkürlich eine grosse Masse auf dem Burgplatz zusammengedrängt und absolut nicht nur Demonstranten oder Arbeiter, sondern auch Bürgerliche sind von diesen Wasserstrahlen begossen worden. Das hat selbstverständlich eine gewaltige Aufregung verursacht und es kam auch zu einem Todesfall infolge Schussverletzung. Man hat ein paar dieser Jungburschen eingesteckt, konnte ihnen aber nichts anhaben und den Hauptschaden hatte natürlich die Gemeinde, nicht etwa wegen der Jungburschen, sondern wegen des voreiligen Spielenlassens der Hydranten. Ohne diese Massregel hätte der ganze Krawall vermieden werden können.

Und nun die Verwendung der Feuerwehr bei Arbeiterbewegungen. Da führt der Herr Gemeindedirektor aus, dass auch sozialistische Gemeinden bei solchen Anlässen in den Fall kommen können, die Feuerwehr verwenden zu müssen. Ich gebe das zu, aber ich habe auch die Ueberzeugung, die Herr Kollege Meer soeben ausgesprochen hat, dass, wenn eine sozialistische Gemeindeverwaltung die Feuerwehr gegen die Fabrikanten spielen lassen würde, um den Postulaten der Streikenden zum Durchbruch zu verhelfen, die Regierung ihr in den Arm fallen würde.

Wir sehen, dass überall da, wo die Industrie daheim ist, die sozialdemokratische Partei bereits die Zügel der Gemeindeverwaltung ergriffen hat. Da wäre es nun ja leicht, die Feuerwehr für diese Zwecke auszunützen. Aber das ist meiner Ansicht nach ganz falsch, denn so gut wie diese Verwendung der Feuerwehr in Biel die Arbeiter aufgeregt hat, ebensogut würde das Bürgertum aufgeregt, wenn die Arbeiterschaft die Feuerwehr für ihre Zwecke mobilisieren würde. Mit Gewalt kommen wir nirgendshin. Wir könnten also ganz gut dem Antrag des Kollegen Meer zustimmen.

Man sagt nun allerdings, wir suchten etwas hinter dieser Bestimmung, was nicht dahinter steckt. Wir sind dazu berechtigt, gerade weil Sie den Antrag Meer bekämpfen.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Ryser m'a demandé une déclaration catégorique. Il veut savoir si cet article est en rapport avec l'institution de la garde civique. Non; l'article 3 ne parle pas de citoyens organisés ou non organisés. La police locale de telle ou telle commune peut astreindre les habitants à lui prêter main forte. On vise surtout les dangers naturels. On pourra recourir à l'aide de citoyens non organisés, mais je reconnais que cet article n'exclut pas l'organisation de la garde civique; une disposition permet même aux communes de créer une police intérimaire (voir articles 5 et 8).

Le conseil municipal ou plutôt l'assemblée communale peut créer des agents de police permanents et des agents de police mi-permanents. Indépendamment des dispositions précitées, on peut toujours se baser sur la loi communale, qui permet aux municipalités d'organiser leur police comme elles l'entendent, donc de prévoir des agents permanents ou non permanents. Si l'on adopte la proposition de M. Meer, on n'aura pas fait grand chose dans le sens par lui désiré.

M. Ryser dit qu'il est dangereux de recourir au concours de citoyens qui ne sont pas préparés à la tâche qu'ils doivent remplir. Cela dépend des circonstances. En tout cas un corps de police organisé, instruit, rendra plus de services que des citoyens que l'on met sur pied d'un moment à l'autre et qui ne sont pas suffisamment au courant de leur devoir. M. Ryser nous a cité le cas de l'émeute de Bienne. Je ne veux pas entrer dans des détails à ce sujet. Mais, en contraignant les municipalités à faire application de l'article 8, il leur sera impossible, si elles sont peu populeuses, d'organiser un corps de police considérable. Si une émeute survient, il faut pouvoir lui résister. Pour les cas où elle tend à renverser l'état de choses établi, la garde civique se justifie entièrement.

Pour en revenir à l'émeute de Bienne, je dirai que la police locale était insuffisante pour la réprimer: il fallut recourir à l'appui du gouvernement, qui envoya des agents, grâce à l'intervention desquels l'ordre fut rétabli.

Dans ces conditions l'application de l'article 3 ne devrait pas être restreinte comme on le demande. Le texte de cet article est, je le répète, parfaitement justifié dans telle ou telle circonstance. Je n'ai visé aucune commune bourgeoise ou socialiste. Il se peut très bien que des socialistes modérés soient à la tête d'une commune et que des socialistes extrêmes ne soient pas satisfaits de leur administration, et fomentent des émeutes pour y mettre fin. J'estime que dans ce cas les socialistes modérés pourront faire appel aux citoyens et les inviter à leur prêter main forte. Mais dans les cas de ce genre, il faut toujours, je le reconnais, agir avec prudence et faire preuve d'un certain doigté.

M. **Ryser.** Je voudrais vous prier de faire abstraction, dans ce décret, de cette disposition. On veut faire croire que les communes socialistes peuvent avoir besoin d'une telle organisation à certains moments donnés. Je ne le crois pas; je prie le gouvernement et le Grand Conseil de ne pas y compter. Les communes socialistes sauront s'en tirer par d'autres moyens en appliquant ce principe, que vous connaissez: gouverner c'est prévoir, et avant de prendre des mesures de défense il conviendra de satisfaire un peu mieux aux besoins de la population. C'est là le chemin qu'il faut suivre. D'après les résultats que nous connaissons, Berne, Bienne, Thoune, récemment Berthoud, auront bientôt passé de l'autre côté de la barricade, et nous n'aurons plus besoin de garde civique, elles sauront se dispenser de moyens de ce genre, qui ne sont pas conformes à l'esprit républicain et de loyauté qui doit nous animer, mais des mesures que seuls les réactionnaires peuvent prendre.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Ich möchte namens der Kommission Ablehnung des Antrages Meer beantragen. § 3 ist sehr loyal und allgemein gehalten und enthält absolut keine Schärfen und Spitzen. Man muss sich in die Lage der Ortspolizeibehörden versetzen, die kein grosses Polizeikorps zu ihrer Verfügung haben. Wenn Unruhen ausbrechen, so muss natürlich die Ortspolizeibehörde, wenn sie die öffentliche Ruhe aufrechterhalten will, auf diejenigen Organisationen zurückgreifen, die zu ihrer Verfügung stehen. Wo ein Polizeikorps besteht, ist es nicht notwendig, die Feuerwehr aufzubieten. Jeder Bürger in jeder Gemeinde hat ein Recht auf Ordnung und Schutz und kann von den Organen der Ortspolizeibehörde verlangen, dass sie dieselbe sichern. Die Ortspolizeibehörde hat die Pflicht, dieses Amt auszuüben, wenn sich eine Gefahr zeigt.

Präsident. Wir gehen zur Abstimmung über.

M. **Ryser.** Je crois que M. le président ferait bien de faire vérifier l'état de la salle. Je demande l'appel nominal. Il est bon d'avoir le quorum quand il s'agit de décisions aussi importantes que celle que nous sommes appelés à prendre en ce moment.

Seiler. Ich glaube doch, wir sollten die Beratung zu Ende führen und nicht morgen eine lange Diskussion heraufbeschwören. Ich für mich glaube, dass man den Antrag der vorberatenden Behörden annehmen sollte.

Präsident. Die Zählung hat ergeben, dass 79 Mitglieder anwesend sind. Damit ist die Beschlussunfähigkeit konstatiert.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 22. Januar 1920,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Biehly, Boss (Grindelwald), Dietrich, Egger, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hofer (Biel), Ingold (Wichtrach), Langenegger, Laubscher, Maurer, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nicol, Paratte, Peter, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler, Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Albietz, Beutler, Bohner, Bösiger, Cattin, Chopard, Choulat, Clémençon, Cortat, Frutiger, Gerber (Signau), Girod, Gobat, Imboden, Kobel, Lenz, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Luterbacher, Lüthi, Meyer (Undervelier), Moor, Périat, Ribeaud, Rothen, Rufener, Segesser, Strahm, Tritten, Vuille, Winzenried, Zbinden, Zesiger.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Von der Erwägung ausgehend, es sei eine Aufgabe des Kulturstaates, geeignete Bestrebungen zur Vertiefung der Bildung und damit zur Hebung des Volkes mit allen Mitteln zu unterstützen, beauftragt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Frage einer wirksamen materiellen Unterstützung bernischer Kunst- und Bildungsstätten, insbesondere des Stadttheaters in Bern, zu untersuchen und darüber zu berichten.

Dübi
und 24 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Ferner eingelangt ist folgende

Interpellation:

1. Ist der Regierungsrat in der Lage, in der Frühjahrssession des Grossen Rates eine Vorlage für die in Art. 53 des Dekrets betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorgesehene Hilfs- und Pensionskasse vorzulegen, damit dieselbe auf 1. Januar 1921 in Kraft treten kann?
2. Weshalb werden noch vor Inkrafttreten des bezüglichen Dekrets Versuche unternommen, um langjährige Angestellte des Staates mit ungenügenden Pensionen abzufinden?

Zingg
und 12 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 66 hievor.)

Präsident. Es würde vorerst Art. 5 in Behandlung gezogen, soweit er mit bezug auf die Anregung des

Herrn Grossrat Siegenthaler an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen worden ist.

Art. 5.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Siegenthaler hat gestern die Anregung gemacht, es möchte in Art. 5 ein Absatz 2 folgenden Inhalts aufgenommen werden: «In Fällen, wo die Frau des Lehrers als Lehrerin amtet, hat die Gemeinde ihre gesetzliche Leistung bezüglich der Wohnung erfüllt, wenn sie dem Ehepaar eine anständige freie Familienwohnung anweist»... Herr Grossrat Siegenthaler hat darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen zwischen einer Gemeinde und dem Lehrerehepaar leicht Zwistigkeiten entstehen könnten, wenn der Lehrer und die Lehrerin nach dem Gesetz auf ihrem Schein beharren und jedes für sich eine anständige freie Wohnung beanspruchen würde. Die Kommission hat die Frage gestern abend noch einmal einlässlich und nach allen Richtungen geprüft. Ich liess es mir ebenfalls angelegen sein, mir die Sache noch näher zu überlegen, und kann mitteilen, dass wir in der Kommission schliesslich einstimmig zu der Auffassung gekommen sind, dass es nicht gut wäre und kaum möglich sein werde, der Anregung des Herrn Grossrat Siegenthaler im Gesetz selbst Ausdruck zu verleihen. Wir wollen davon ausgehen, dass die Gewährung einer Wohnung an den Inhaber einer Lehrstelle Bestandteil seiner Besoldung ist. Es ist eine Naturalleistung, die durchaus im Rahmen der Gesamtbesoldung des Inhabers der Lehrstelle steht, sei es nun ein Lehrer oder eine Lehrerin. Wenn wir für das Lehrerehepaar hinsichtlich des Umfanges dieses Bestandteils der Besoldung Spezialbestimmungen in das Gesetz aufnehmen, so schaffen wir eine Ungleichheit zwischen solchen Lehrern und Lehrerinnen, die zufällig mit einander verheiratet sind und Lehrern und Lehrerinnen, die mit andern Personen als Kollegen verheiratet sind. An dieser grundsätzlichen Erwägung kommt man einfach nicht vorbei. Sie wollen auch in Erwägung ziehen, dass die Fälle nicht immer so einfach liegen, wie sie Herrn Grossrat Siegenthaler als Beispiel vorgeschwebt haben, nämlich dass eben eine und dieselbe Gemeinde das Ehepaar in den Schuldienst genommen hat. Es kommen Fälle vor, wo allerdings ein Lehrerehepaar da ist, aber der Lehrer ist in der einen Gemeinde und die Lehrerin in der andern angestellt. Man muss sich schon fragen, wie es da herauskäme, wenn wir den gesetzlichen Anspruch der Ehefrau, der Lehrerin, bezüglich Wohnung dem Umfang nach beschränken würden. Damit würde die Gemeinde, welche die Lehrerin zu besolden hat, privilegiert gegenüber der Gemeinde, welche den Lehrer zu besolden hat, oder es müsste zwischen beiden Gemeinden noch ein Ausgleich geschaffen werden. Wir sehen nicht recht ein, wie man es rechtfertigen wollte, dass die Lehrerin, die zufällig mit einem Lehrer verheiratet ist, hinsichtlich ihrer Besoldung, speziell was die Wohnung anbelangt, nicht gleich behandelt wird wie die Lehrerin, die zufällig mit einem Bauer oder einem Gewerbetreibenden verheiratet ist. Kurz und gut, wir haben, nachdem wir die Sache von allen Seiten angesehen hatten, gefunden: So begreiflich und so plausibel auf den ersten Anblick der Gedanke des Herrn Grossrat Siegenthaler ist, so stellen sich dieser Formulierung derartige grundsätzliche und praktische Bedenken entgegen, dass die Kommission, wie gesagt, bei näherer Ueberlegung doch dazu gekommen ist, zu beantragen, man möchte es bei der bisherigen Fassung bewenden lassen.

Wir vertrauen dabei auch auf die Logik der Dinge und den gesunden Menschenverstand, der bei den Schulbehörden, den Lehrern und zum Schluss bei der Schatzungskommission in solchen Fällen vorausgesetzt werden muss. Wir nehmen an, dass man da nicht unvernünftige Sachen und übertriebene Ansprüche eines Lehrerehepaars hinsichtlich der Gewährung einer Wohnung werde durchgehen lassen. Man darf dieser Kommission und in erster Linie den Schulbehörden und Lehrern doch das Zutrauen schenken, dass sie im Mass des Vernünftigen und Angemessenen bleiben werden. Ich habe mir von Sachverständigen sagen lassen, dass man sich im allgemeinen in solchen Fällen seitens der Lehrerschaft und der Schulbehörden immer zu verständigen wusste, auch da, wo die Anforderungen an die Wohnung nach den gegenwärtig bestehenden Normalien im strengsten Sinne des Wortes nicht vollständig erfüllt waren. Wir haben unserseits bei der Unterrichtsdirektion wenigstens wunderselten von Anständen gehört, die bis zu uns gedrungen sind; weitaus das meiste ist in den Gemeinden erledigt worden. Wenn es Anstände gab, so bezogen sie sich eher auf die Höhe der Entschädigung, aber, wie gesagt, wunderselten auf die Qualität und den Umfang der in natura geleisteten Wohnung. So habe ich meinerseits auch die Erwartung, dass in Zukunft unter den neuen Bestimmungen, wo sogar noch eine Schatzungskommission über die Sache wachen wird, oberinstanzlich die Unterrichtsdirektion, man nicht mehr Anstände haben werde als bisher. Es scheint mir auch bemerkenswert, dass die gesetzliche Bestimmung, wie wir sie wieder vorschlagen, im genau gleichen Wortlaut bereits im Gesetz von 1894 stand und bis zum heutigen Tage angewendet worden ist. Auch das scheint mir darauf hinzudeuten, dass wir hier vor einer Regelung stehen, die eben nicht wohl anders getroffen werden kann und die der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinde und Lehrerschaft entspricht.

Das sind die Gründe, welche die Kommission und die Unterrichtsdirektion bewogen haben, der Anregung des Herrn Siegenthaler keine weitere Folge zu geben.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz nicht viel beizufügen. Es ist ja zuzugeben, dass der Anregung des Herrn Siegenthaler gewisse beachtenswerte Momente zugrunde liegen. Es mag schon etwas stossend wirken, wenn ein Ehepaar, das in der gleichen Gemeinde wirkt und in Zukunft eine Besoldung von 11,000, 12,000 oder mehr Franken bezieht, die Naturalien doppelt erhält. Die Kommission hat die Sache nach allen Richtungen geprüft, aber sie konnte keine Formel finden, um den Gedanken des Herrn Siegenthaler im Gesetz in richtiger Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Verhältnisse sind zu verschiedenartig. Es gibt Ehepaare, welche in der gleichen Schulgemeinde wirken, andere, bei denen das nicht zutrifft. Da würde ohne weiteres eine Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Ehepaare stattfinden. Man darf nicht vergessen, dass die Naturalien ein Bestandteil der Besoldung sind und im Gesetz gewährleistet

werden. Man darf nicht dem einen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse die Naturalien abziehen und sie dem andern gewähren; das wäre rechtlich nicht zulässig. Wir wissen übrigens, dass wir mit den im Schuldienst stehenden Lehrerehepaaren in der Regel gut fahren. Ich stand während langer Jahre einer grossen Schulgemeinde vor und wir legten Wert darauf, Ehepaare als Lehrer anzustellen, um so etwas stabilere Lehrerverhältnisse zu schaffen und den beständigen Wechsel zu verhüten, der in der Umgebung von Bern so leicht eintritt, indem die jungen Lehrer die erste beste Gelegenheit benützen, um nach Bern abzuwandern. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass die Lehrerehepaare dem Schuldienst in vorzüglicher Weise vorstehen. Da sehe ich nicht ein, warum ein solches Ehepaar, das der Gemeinde mindestens so gute Dienste leistet wie zwei andere Lehrkräfte, in bezug auf die Naturalien verkürzt werden soll. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen ebenfalls, den Antrag des Herrn Siegenthaler nicht aufzunehmen.

Siegenthaler. Es ist mir bereits gestern abend mitgeteilt worden, dass die Kommission meine Anregung in dem Sinne behandelt habe, wie Ihnen heute bekanntgegeben wurde. Ich fragte mich, ob es in diesem Fall nicht gescheiter sei, damit meinen Antrag ohne weiteres als abgetan zu betrachten und nicht neuerdings eine Diskussion über diese Frage heraufzubeschwören. Ich fragte mich auch, ob man von diesem Gedanken im Gesetz nicht Umgang nehmen könnte, da doch noch ein Dekret erlassen werden muss und er vielleicht dort untergebracht werden könnte. Nach reiflicher Erwägung bin ich aber zur Auffassung gekommen, die Sache sei von so wesentlicher Bedeutung, dass es sich wohl lohne, sie im Ratssaal zu diskutieren und das Für und Gegen gründlich abzuwägen. Es wird in diesem Falle zweckmässig sein, wenn ich Ihnen den Wortlaut meines Antrages bekanntgebe. Es soll in Art. 5 als Abs .2 folgende Bestimmung eingefügt werden: «In Fällen, wo die Frau des Lehrers ebenfalls als Lehrerin amtet, hat die Gemeinde ihre gesetzliche Leistung bezüglich Wohnung erfüllt, wenn sie dem Ehepaar eine anständige freie Familienwohnung anweist.» Hier gerade ein Wort in bezug auf die Frage, wie man sich die Sache vorstellt, wenn der Lehrer in einer Gemeinde wirkt und die Frau in einer andern. Dieser Fall wird wohl nur ausnahmsweise vorkommen, und meine Auffassung geht dahin, dass nur da, wo der Lehrer und die Lehrerin am gleichen Orte amten, ihnen bloss eine Wohnung zur Verfügung zu stellen ist. Um das in meinem Antrag deutlich zum Ausdruck zu bringen, möchte ich die Fassung dahin abändern: «...wo die Frau des Lehrers ebenfalls am gleichen Ort als Lehrerin amtet...».

Nun die Tragweite meines Vorschlages. Er bezieht sich lediglich auf Ziff. 1 des Art. 5, die andern Naturalleistungen werden davon nicht berührt, weder Holz noch Pflanzland, sondern einzig und allein die Wohnung. Wir wissen, dass die Naturalleistungen der Gemeinden bisher schon wiederholt zu unangenehmen Auseinandersetzungen und Reibereien zwischen der Lehrerschaft und den Schulbehörden geführt haben. Wenn Herr Regierungsrat Merz bemerkt, dass der Zustand, den das neue Gesetz vorsehe, schon lange gedauert habe, folglich könne man ihn beibehalten, so ist das für mich kein Grund, keine Verbesserungen vorzunehmen, denn die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, dass solche im Interesse des guten Einvernehmens zwischen der Lehrerschaft und den Gemeinden und der ganzen Schule notwendig sind. Als der Entwurf des Lehrerbesoldungsgesetzes das Licht der Welt erblickte, hat man sich gerade mit der Frage der Naturalleistungen befasst und weite Kreise äusserten die Auffassung, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen sollten die Naturalleistungen im Gesetz mit ihrem Barwert festgelegt und den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, der Lehrerschaft entweder die Wohnung oder die im Gesetz festgelegte Entschädigung zur Verfügung zu stellen, damit die bisherigen Reibereien verschwinden. Der Umstand, dass etwas bisher nicht in Ordnung war, hat mich in der ersten Lesung zu der Erklärung veranlasst, die Angelegenheit sei so wichtig, dass sie in einem Dekret des Grossen Rates und nicht bloss in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt werden müsse. Nun soll aber im Dekret nicht etwas bestimmt werden, was nicht mit dem Gesetz im vollen Einklang steht. Das Dekret und die eingesetzten Kommissionen können nichts anderes tun als das, was hier in Art. 5 bezüglich der Naturalien gesagt ist. Darnach hat jede Lehrstelle einfach Anspruch auf eine anständige freie Wohnung. Dieser Begriff kann im Dekret in keiner Weise geschmälert werden, wenn wir nicht im Gesetz selbst eine Grundlage dafür schaffen, dass den besondern Verhältnissen, wo ein Ehepaar in der gleichen Gemeinde den Schuldienst besorgt, Rechnung getragen werden kann. Ich habe mich gefragt, ob es nicht angemessen wäre zu sagen, die Kommission könne darauf gebührend Rücksicht nehmen. Allein das ist ein etwas weitgehender Begriff und die Lehrerschaft würde sich damit auch nicht zufrieden geben können. So blieb nichts anderes übrig als die Formulierung des Antrages, den ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe.

Es wurde eingewendet, mein Vorschlag bedeute eine Ungerechtigkeit gegenüber einer Lehrerfamilie, wo Mann und Frau im Schuldienst stehen, im Verhältnis zu den andern Lehrern. Ich gebe zu, dass es eine etwelche, ganz kleine Schlechterstellung ist, aber durchaus keine Ungerechtigkeit. Es kann sich bei dieser Schlechterstellung im allerungünstigsten Falle für das betreffende Lehrerehepaar um wenige hundert Franken handeln. Wir wollen einmal den Spiess umkehren und die Sache vom Standpunkte eines Lehrers aus betrachten, dessen Frau nicht Lehrerin ist. Nehmen wir an, wir haben in der gleichen Gemeinde eine Schule, an der ein Lehrerehepaar tätig ist, Mann und Frau je eine Lehrstelle bekleiden, und daneben eine Schule, wo nur der Ehemann den Lehrerberuf ausübt. Der letztere wird sicher annehmen, er sei ebenso tüchtig im Fach und verdiene so viel, wie sein Kollege, dessen Frau Schule hält. Allein er bekommt nur eine Wohnung, eine Land- und Holzentschädigung, während der andere dazu noch eine zweite im vollen Umfang erhält. Ist das nun das absolut Gerechte? Ich mache ein sehr grosses Fragezeichen dazu und gewiss hat auch schon mancher Lehrer, dessen Frau nicht Lehrerin ist, ein solches Fragezeichen dazu gemacht. Man muss die Sache also auch von dieser Seite aus ansehen und dann wird man zur Einsicht kommen, dass mein Antrag nichts Ungerechtes will.

Wir haben noch einen weitern Umstand zu beachten. Noch ist das Lehrerbesoldungsgesetz nicht unter Dach, das Volk muss noch darüber entscheiden. Nun werden unsere Leute wahrscheinlich ausrechnen können, wie gross das Einkommen eines Lehrerehepaars sein wird, wenn Mann und Frau im Schuldienst tätig sind. Sie werden finden, dass es einen Betrag von annähernd 12,000 Fr. oder auch darüber erreichen wird. Wenn nun an einer Wählerversammlung draussen auf dem Land, in der man den Bürgern das Gesetz zur Annahme empfiehlt, einer auftritt und ausführt, dass ein Lehrerehepaar ein jährliches Einkommen von 12,000 Fr. habe, während er und seine Frau, welche daheim von einer Tageshelle zur andern schaffen, manches Jahr arbeiten müssen, bis sie so viel verdient haben, und dass diesem Lehrerehepaar von der Gemeinde noch eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden müsse für eine Wohnung, die es in Tat und Wahrheit gar nicht nötig habe, so wird dadurch die Annahme des Gesetzes ganz sicher erschwert. Wenn ein Lehrerehepaar eine anständige freie Wohnung hat, so ist es unnatürlich, dass man ihm für eine fehlende Wohnung, die es gar nicht nötig hat, eine Barentschädigung ausrichten muss. Könnte man diesem Einwand begegnen und erklären, der Gesetzgeber habe dem Rechnung getragen und es werde in diesem Fall eine Wohnungsentschädigung, die gar nicht nötig ist, nicht ausgerichtet, so wäre allen, die in ländlichen Kreisen für das Gesetz eintreten müssen, damit sehr gedient.

Das sind die Erwägungen, die meinem Antrag zugrunde liegen. Es liegt mir durchaus fern, gegen die Lehrerehepaare, die im Schuldienst stehen, einen Beutezug inszenieren zu wollen. Ich bin mit Lehrerfamilien, von denen Mann und Frau Schule halten, seit Jahren bekannt und zähle sie zu meinen besten Freunden, aber das hindert mich nicht, meinen Antrag einzubringen, weil er, wie gesagt, nichts Ungerechtes will. Der Rat mag entscheiden, wie er will. Jedenfalls verdient die Frage, diskutiert zu werden, und wenn heute auch der Erfolg ausbleiben sollte, so wird die stattgefundene Aussprache auf die Gestaltung des kommenden Dekrets nicht ohne Einfluss und für die Instanzen, die sich später mit der Sache zu befassen haben, einigermassen wegleitend sein.

Hurni. Die Lehrerehepaare haben von jeher viel zu reden gegeben und sie waren immer ein gewisses Hindernis für die Lehrerschaft, zu einer richtigen Besoldung zu kommen. Man sieht es gewissermassen als ein Unrecht an, wenn Mann und Frau gleichzeitig im Schuldienst stehen und für sie daraus ein Gesamteinkommen von einer anständigen Höhe resultiert. Dagegen erblickt man kein Unrecht darin, wenn ein reicher Bauernsohn eine reiche Bauerntochter heiratet und so zwei grosse Höfe zusammenkommen. Der Herr Unterrichtsdirektor hat gestern in der Kommission den interessanten Ausspruch getan, wenn die Lehrerin einen Bauer oder einen Beamten heirate und nachher ihre Besoldung als Lehrerin ungeschmälert weiter beziehe, da wage niemand, etwas dagegen einzuwenden, aber wenn sie das Unglück habe, einen Lehrer zu heiraten, dann mache man eine grosse Geschichte daraus. Herr Jenny hat richtig betont, dass wir deshalb so viele Lehrerehepaare haben, weil viele Gemeinden sie gerne sehen, sei es, dass sie von ihnen ohne weiteres erwarten, dass sie punkto Lehrerwohnungen bescheidenere Anforderungen stellen, sei es, dass sie nicht so häufigen Lehrerwechsel haben. Es liegt also auch im Interesse der Gemeinden, dem Lehrer die Heirat mit einer Lehrerin nicht zu verbieten.

Herr Siegenthaler hat die Sache auch vom referendumspolitischen Standpunkt aus betrachtet. Es ist ganz sicher, dass in einzelnen Gemeinden, wo Lehrerehepaare sind, sich Anstände ergeben werden. Ich hoffe aber, das werde unter keinen Umständen in Trub der Fall sein. Die gegenteiligen Fälle werden gewiss ausserordentlich selten sein, so dass ich glaube, dass wir darauf gar nicht eintreten können. Man mag die Sache betrachten wie man will, so ist es ein Unrecht, wenn wir der Lehrerin, die das Unglück hatte, einen Lehrer zu heiraten, die Wohnung entziehen.

Glur. Der von Herrn Hurni angeführte Vergleich ist nicht zutreffend. Wir wollen nicht Bauernheiraten mit Lehrerheiraten vergleichen. Herr Hurni weiss genau, um was es sich handelt.

Dagegen muss gesagt werden, dass der Antrag Siegenthaler praktisch undurchführbar ist. Wenn ein Lehrer eine Lehrerin heiratet, geht dann der Lehrer zur Lehrerin oder umgekehrt die Lehrerin zum Lehrer? Wem soll der Abzug gemacht werden? Diese Frage kann nicht ohne weiteres beantwortet werden. Schon da stösst der Antrag Siegenthaler auf grosse Schwierigkeiten. Anderseits kommt es vor, dass der Lehrer an der Sekundarschule oder in einer andern Gemeinde unterrichtet als seine Frau. Auch diese Verhältnisse sind derart, dass man die Absicht des Herrn Siegenthaler, den einen oder andern Teil zu verkürzen, nicht durchführen kann. Die Naturalleistungen bilden nun einmal einen Bestandteil der Besoldung und es wäre ungerecht, wenn man mit Rücksicht darauf, dass der Lehrer und die Lehrerin verheiratet sind, die Besoldung des einen oder andern kürzen wollte. Gewiss mag es etwas luxuriös und nobel aussehen, wenn ein Lehrerehepaar zwei Wohnungen und die gesamten Naturalleistungen in doppelter Auflage bezieht, aber man muss das nun einmal mit in den Kauf nehmen und es ist nicht gut zu ändern. Die Gemeinde und die zu bestellende Kommission werden in einem solchen Fall mit dem betreffenden Lehrerehepaar sicher ein Abkommen treffen, das beide Teile befriedigt. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag Siegenthaler abzulehnen und dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Siegenthaler. Herr Hurni hat angedeutet, es werde doch nicht etwa das abschreckende Beispiel in der Gemeinde Trub mich zu diesem Antrag veranlasst haben. Herr Hurni mag beruhigt sein, das ist keineswegs der Fall. Aber nun möchte ich doch gerade Ihnen anhand unserer Gemeinde vor Augen führen, wie es unter Umständen kommen kann. Wir haben in der Gemeinde Trub in den letzten 40 Jahren sechs Schulhäuser bauen lassen. Die Baupläne mussten jeweilen der Regierung vorgelegt werden und sie wurden von ihr gutgeheissen. Nun ist es Tatsache, dass die Wohnungen in einzelnen Schulhäusern den Anforderungen, welche die Regierung an eine anständige Lehrerwohnung stellt, nicht voll genügen und dass die Lehrerschaft sich geregt hat, es sollte da etwas gehen. Nun ist es aber nicht so leicht, die Sache in Ordnung zu bringen, indem entweder ganz neue Wohnungen erstellt oder an die betreffenden Schulhäuser irgend

ein Anbau gemacht und dort ein oder zwei weitere Zimmer für die Lehrerschaft errichtet werden müssten. Einfacher ist es natürlich, der Lehrerschaft zu der jetzigen Wohnung noch etwa eine Entschädigung von 200 Fr. anzubieten, womit sie sich wohl zufrieden geben würde. Käme diese Lösung zustande, so würde sich folgendes ergeben. Das Ehepaar benützt zwei Wohnungen und hat in denselben hinlänglich Platz. Aber wenn die eine oder andere Stube den Anforderungen der regierungsrätlichen Verordnung nicht ganz entspricht, könnte dieses Ehepaar sich auf den Boden stellen, dass ihm nun auch noch die Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden müsse. Ich glaube zwar nicht, dass sich der Fall bei uns praktisch ereignen würde, denn wir stehen in sehr gutem Einvernehmen mit den Lehrern, und sie wären taktvoll genug, eine solche Forderung nicht zu stellen. Im andern Fall aber müsste dem Ehepaar, das eine schöne Besoldung bezieht, noch eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden, die gar nicht nötig ist. Dieser Fall kann praktisch vorkommen und hat seine Konsequenzen, da man sich leicht vorstellen kann, welche Gefühle das in der betreffenden Gemeinde auslösen müsste. Es kann auch gesagt werden, dass der Lehrer an solchen Orten gewöhnlich noch einen Nebenberuf hat, der ihm das Einkommen vermehrt. Ich bin nicht gegen diese Nebenbeschäftigungen, sondern begrüsse sie sogar, damit der Lehrer im Sommer, wo er nur wenig Schule hat, sich irgendwie betätigen kann. Es ist schon zu begrüssen mit Rücksicht auf seine Nachbarn, die von morgens früh bis abends spät arbeiten müssen, wenn sie wissen, dass der Lehrer auch etwas zu tun hat, statt dass er der einzige in der Gemeinde ist, der im Sommer mit der Krawatte im Dorf herumspazieren kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Siegenthaler	54	Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	59	»

Beschluss:

Art. 5. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist die Barentschädigung für Naturalleistungen anzugeben, und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Ausnahmen kann die Unterrichtsdirektion gestatten in Gemeinden, die für ihre Lehrer eine selbständige Besoldungsordnung aufstellen.

Art. 21.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 ist ganz analog dem Art. 4 zu fassen. Nachdem Sie gestern bei Art. 4 die Skala des Gemeindeanteils an der Grundbesoldung von 600 bis 2500 Fr. gespannt haben, wird man bei Art. 21 entsprechend die bisherigen Zahlen 1600 bis 3500 Fr. stehen lassen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 bis 3500 Fr., für die Arbeitslehrerinnen 150 bis 350 Fr.

Art. 22.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stoller hat gestern die Anregung gemacht, es möchte im Schlusssatz des Art. 22 gesagt werden: «Diese Schulen (es handelt sich um die Garantenschulen) sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten Garantieperiode von den Einwohnergemeinden zu übernehmen.» Er hat auf die Verhältnisse in Frutigen verwiesen und dargelegt, dass dort ein Antrag auf Uebernahme der Garantieschule durch die Einwohnergemeinde schon wiederholt abgelehnt wurde, während anderseits die bestehenden Schulgemeinden zu schwach wären, um die Sekundarschule zu übernehmen. Die Kommission hat die Anregung geprüft und beantragt Ihnen, an der Fassung, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, festzuhalten, jedoch einen Zusatz dazu zu machen, der dem Gedanken des Herrn Stoller hinlänglich Rechnung tragen würde. Der Zusatz würde lauten: «In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.» Wir sind der Meinung, dass im Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden soll, ob die Einwohnergemeinden oder allfällige Schulgemeinden zur Uebernahme der Garantenschulen verpflichtet sein sollen. Es kann je nach den Verhältnissen am betreffenden Ort das eine oder andere sein. Das wäre zu untersuchen, wenn darüber Streit entsteht. Ich halte dafür, dass es grundsätzlich die Einwohnergemeinde sein wird, an die man sich halten wird, aber die Verhältnisse können so liegen, dass man auf die Schulgemeinde greifen muss. Wir hatten nicht Gelegenheit, die Verhältnisse sämtlicher noch bestehenden Garantenschulen zu untersuchen. Es sind, soviel wir wissen, nur noch ganz wenige, drei, vielleicht vier, und man wird nach Ablauf der dreijährigen Periode sehen müssen, wie im einzelnen Fall die Sache liquidiert werden soll. Sollte sich dann zwischen der Einwohnergemeinde und der Schulgemeinde eine Differenz darüber ergeben, welche die Uebernahme zu vollziehen habe, so wird der Regierungsrat entscheiden müssen, auf wem die Pflicht ruht.

Gleichzeitig hat die Kommission den Artikel noch in anderer Hinsicht etwas bereinigt, indem sie bean-

tragt, in Absatz 2 entsprechend der Formulierung in Absatz 3 zu sagen: «Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden (anstatt Einwohnergemeinden) garantiert sind...». Es gibt einzelne Fälle, wo nicht eine Anzahl von Einwohnergemeinden, sondern auch Schulgemeinden eine Sekundarschule garantiert haben. Diese Fälle möchten wir auch einbeziehen.

Drittens beantragen wir, im letzten Absatz statt «Garantieschulen» zu sagen «Garantenschulen». Wir verstehen darunter nur diejenigen Garantenschulen, die nicht von Privaten oder von Vereinigungen Privater, sondern von mehreren Gemeinden, Einwohner- oder Schulgemeinden, garantiert sind.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich habe mich gestern schon zum Antrag Stoller im Sinne der Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz ausgesprochen. Die Kommission hält es für zweckmässig, im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Garantenschulen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verschwinden sollen. Im übrigen ist sie der Meinung, dass sie von den Einwohnergemeinden übernommen werden sollen. Allein es empfiehlt sich, nicht eine Zwangsbestimmung aufzunehmen, um nicht unnötig Opposition gegen das Gesetz hervorzurufen. Wir wollen es den Gemeinden überlassen, das zu ordnen, wie sie es für gut finden, und wenn wir es auch für zweckmässig erachten, dass die Einwohnergemeinden die Garantenschulen übernehmen, so wollen wir doch keinen Zwang ausüben. Dagegen soll es der Regierung vorbehalten sein, einzugreifen, wenn Differenzen entstehen und im Sinne der Auffassung der Kommission dahin zu wirken, dass die Garantenschule tatsächlich von der Einwohnergemeinde übernommen wird. Wir beantragen also Zustimmung zum Entwurf mit den angeführten Abänderungen.

Aellig. Ich erlaube mir, eine Frage zu stellen. Wenn eine Einwohnergemeinde sich in der Abstimmung mehrheitlich weigert, eine Garantenschule zu übernehmen, ist sie dann durch das Gesetz dazu gezwungen oder nicht?

Eine zweite Frage: Können keine neuen Garantenschulen mehr entstehen? Es ist möglich, dass man an einem Ort gerne eine Sekundarschule hätte, die Einwohnergemeinde lehnt das Begehren ab und den Schulfreunden und Vätern, die ihre Kinder in eine Sekundarschule schicken möchten, bleibt nichts anderes übrig, als eine Garantenschule ins Leben zu rufen. Ist das in Zukunft noch möglich oder nicht?

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Meinung ist, dass die Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde verpflichtet sein soll, die Garantenschule zu übernehmen. Das die Antwort auf die erste Frage.

Was die zweite Frage betrifft, so ist klar, dass solche Garantenschulen nicht mehr von Privaten ins Leben gerufen werden sollen, sondern dass es Sache der Gemeinden ist, neue Sekundarschulen zu gründen. Man kann nicht die noch bestehenden Garantenschulen auf den Aussterbeetat stellen und gleichzeitig die Bildung neuer Garantenschulen gestatten.

Aellig. Ich bin befriedigt.

Angenommen nach Antrag der vorberatenden Behörden.

Beschluss:

Art. 22. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge und Schulgelder anderer Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden.

Die Einreihung von Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

Präsident. Wir gehen weiter. Es ist gestern Art. 30 erledigt worden. Herr Grossrat Dürrenmatt hat einen Antrag angemeldet, den er als Art. 30 bis vorbringen möchte.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir, kurz einen neuen Artikel zu empfehlen, der nach meinem Dafürhalten organisch am besten als Art. 30 bis figurieren würde. Er gehört, wie Sie aus den spätern Ausführungen vernehmen werden, unter die gemeinsamen Bestimmungen, indem er die Schulen aller Grade, Primarschulen, Sekundarschulen und Seminarien, betrifft.

Der neue Artikel, den ich vorschlagen möchte, lautet folgendermassen: «Der Staat bezahlt an die Besoldungen der Lehrkräfte an privaten Lehranstalten der Primar- und Mittelschulstufe und Seminarien einen Drittel, soweit diese Besoldungen nicht höher sind als diejenigen der öffentlichen Schulen. Ausgenommen hievon sind Lehranstalten, deren Betrieb ausschliesslich privaten Erwerbszwecken dient.»

Sie werden mir entgegenhalten, das sei eine ganz neue Idee, die man unmöglich geschwind in einem Lehrerbesoldungsgesetz in zweiter Lesung noch unterbringen könne. Der Antrag bringe eine Revolution in die verschiedenen Ansichten, die man bisher im Kanton Bern in bezug auf das Privatschulwesen gehabt habe, und man könne da nicht ohne weiteres ja und amen dazu sagen. Ich glaube, wir können die Sache etwas nüchterner behandeln und bei näherer Betrachtung doch zum Schluss kommen, dass hier der Anlass wäre, im Gesetz auch etwas zu sagen über die Besoldung der Lehrkräfte an den privaten Lehranstalten, die ich im Auge habe. Um gerade zu sagen, welche Lehranstalten in erster Linie von diesem Antrag profitieren sollen, so denke ich da an das Lehrerseminar Muristalden, die Neue Mädchenschule und das Freie Gymnasium, überhaupt diese Privatschulen, die im Kanton da und dort bestehen. Uns im alten Kanton liegen die drei eben genannten am meisten am Herzen. Daneben besteht in Pruntrut eine kleine Privatschule

mit vier oder fünf Lehrerinnen und etwa 150 Schülerinnen, die also keine grossen Konsequenzen mit sich bringt. Sobald wir den Grundsatz in das Gesetz aufnehmen, kann man natürlich keinen Unterschied machen, sondern muss selbstverständlich alle auf den gleichen Boden stellen.

Was die Sache selbst anbelangt, so sind Ihnen die Leistungen der Privatschulen im Kanton Bern bekannt. Sie liegen offen vor aller Augen. Diese Schulen dürfen sich sehen lassen, sie sind auf der Höhe der Zeit und genügen allen Anforderungen, die man an solche Lehranstalten stellt. Ich darf noch weiter gehen und konstatieren, dass man sich, wenn man unbefangen urteilen will, das bernische Schulwesen ohne die privaten Lehranstalten gar nicht denken kann; sie bilden einen integrierenden Bestandteil unseres Schulwesens und es ist nicht möglich, sich ein Bild vom Schulwesen im Kanton Bern zu machen, ohne dass man gleichzeitig auch die wichtigen Funktionen der privaten Lehranstalten in Betracht zieht.

Die drei Schulen, von denen hier in erster Linie die Rede ist, Seminar Muristalden, Neue Mädchenschule und Freies Gymnasium, arbeiten gegenwärtig mit einem finanziellen Aufwand von zusammen 376,802 Fr. für das Schuljahr 1918/19, und zwar Muristalden 147,512 Fr., Neue Mädchenschule 92,034 Fr. und Freies Gymnasium 137,256 Fr. Für das laufende Jahr wird der Betrag wesentlich höher sein entsprechend der allgemeinen Teuerung, unter der diese Schulen gerade so gut leiden wie der Staat. Das nötige Geld wird im ganzen Bernervolk gesammelt, alle Kreise des Volkes beteiligen sich an dieser freiwilligen Steuer und es dürfen diese freien Schulen als eigentliche Volksschulen angesehen werden. Es sind keine Staatsschulen, aber Volksschulen und sie liegen dem Bernervolk entschieden am Herzen. Darüber darf man nicht hinweggehen und sagen, es seien einige kleine Kreise, welche das Bedürfnis empfinden, eigene Schulen zu halten, sondern diese Schulen sind auf der denkbar breitesten Grundlage angelegt und das Volk aller Klassen beteiligt sich daran.

Der Aufwand für die Lehrerbesoldungen beträgt nach den letzten Jahresberichten bei dem Seminar Muristalden rund 68,000 Fr., der Neuen Mädchenschule 77,000 Fr., dem Freien Gymnasium 118,000 Fr., insgesamt 263,000 Fr. Dazu ist ein entsprechender Zuschlag zu machen, weil natürlich auch angemessene Aufbesserungen für Teuerungszulagen gewährt werden mussten. Rechnen wir noch die paar wenigen weitern Privatschulen dazu, die von meinem Vorschlag profitieren könnten, so kommt man für die Lehrkräfte an den Privatschulen auf einen Totalaufwand von rund 300,000 Fr. Davon soll der Staat nach meinem Antrag einen Drittel, also eine Summe von rund 100,000 Fr., übernehmen.

Die Bedürfnisfrage braucht man nicht zu diskutieren, sie ist in bezug auf die staatlichen Schulen diskutiert worden. Es ist selbstverständlich, dass diese Privatschulen genau gleich unter der Not der Zeit leiden wie alle übrigen Schulen. Ich habe hier die Jahresberichte der drei Schulen zur Verfügung, möchte aber Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, als unbedingt nötig ist. Ich glaube, bei vorurteilsloser Würdigung muss man auch sagen, dass diese Schulen zum Wohl des Staates wirken und als gemeinnützige Anstalten anerkannt werden dürfen, was bis jetzt auch bei verschiedenen Gelegenheiten bereits geschehen ist. Es darf bei dieser Gelegenheit anerkannt werden, dass das Verhältnis dieser Schulen zu den Staatsbehörden in den letzten Jahren ein durchaus gutes ist, dass man sich gegenseitig versteht, miteinander auskommt und einander respektiert. Der Staat bringt ihnen das Wohlwollen entgegen, das Anstalten von diesem Charakter verdienen. Gerade das berechtigt uns zu sagen, dass wir nun auch den weitern Schritt wagen und den Lehrkräften an diesen Schulen bis zu einem gewissen Grade das zukommen lassen wollen, was das Gesetz den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen zuhält. Der Staat soll einen Teil der Besoldung der Lehrer übernehmen, und das rechtfertigt es auch, warum der Antrag in dieses Gesetz gehört. Er betrifft die Besoldungen, welche an diese Lehrkräfte bezahlt werden. Die Lehrer müssen in bezug auf ihre Vorbildung genau den gleichen Bedingungen entsprechen wie die an den öffentlichen Schulen und es liegt daher kein Grund vor, sie anders zu behandeln als diese. Im fernern hat der Staat schon jetzt ein gesetzliches Inspektionsrecht über diese Schulen. Er schickt seine Schulinspektoren und lässt sich durch sie über den Gang dieser Lehranstalten orientieren. Mein Antrag soll allerdings — und es liegt mir daran, das genau und unzweideutig festzulegen — nicht die Meinung haben, dass dem Staat, wenn er sich an der Besoldung der Lehrkräfte beteiligt, ein weitergehendes Inspektions- und Mitspracherecht eingeräumt werden soll. Wenn man glauben würde, die privaten Schulanstalten wollten sich eine Staatssubvention dadurch erkaufen oder erbetteln, dass dem Staat ein Mitspracherecht in ihren innern Angelegenheiten eingeräumt würde, so müsste ich dem von vorneherein ein quod non entgegenhalten, das gibt es nicht. Der Staat hat auch keinen Grund, misstrauisch zu sein, denn die Leistungen der Schulen liegen offen zutage und ihre Bestrebungen sind nicht gegen den Staat gerichtet; er braucht diese Lehranstalten nicht als Feinde und Konkurrenten anzusehen, sondern sie sind seine Alliierten, die mit ihm das gleiche Ziel verfolgen und an der gleichen Aufgabe arbeiten, an der Volksbildung. Es ist nichts Absonderliches, sondern selbstverständlich, dass die Schulen, die aus irgendwelchen Gründen konfessioneller oder anderer Natur gegründet wurden und nun organisiert sind, ihre Selbstverwaltung beibehalten wollen und sollen. Man kann nicht sagen, hier müsse der Grundsatz angewendet werden: «Wer zahlt, der befiehlt», wenn der Staat einen Beitrag leiste, dann müsse er sich auch in die Organisation dieser Schulen einmischen. Dadurch würden sie gerade ihren Charakter verlieren und das aufgeben, was ihnen am Herzen liegt. Das Beispiel, dass das nicht sein muss, haben wir bei der Bundessubvention, wo der Bund auch die kantonalen Primarschulen unterstützt, ohne sich irgend ein Mitspracherecht anzumassen. Es ist dort ausdrücklich bestimmt, dass der Bund verpflichtet ist, die öffentlichen Schulen der Kantone zu unterstützen, dass er aber bezüglich der Organisation der Schulen kein Mitspracherecht haben soll. So gut das dort gewährleistet ist, so gut kann man es auch hier verlangen. Es liegt mir daran, das ganz genau und deutlich zu betonen, damit nicht etwa die Meinung obwalte, dass dem Staat im Falle seiner Beteiligung an der Besoldung der Lehrkräfte ein weitergehendes Mitspracherecht zustehen soll, als er bereits hat. Das Inspektionsrecht bleibt ihm selbstverständlich, das ist im

Schulgesetz so geordnet und daran soll nicht gerüttelt werden.

Anderwärts ist das, was ich vorschlage, schon lange in Kraft, und in der neuesten Zeit finden wir in den verschiedensten Ländern Bestrebungen, die sich auf gleichen und ähnlichen Bahnen bewegen wie der von mir gestellte Antrag. So steht zum Beispiel die Gesetzgebung von Holland auf dem gleichen Boden. Holland unterstützt die Privatschulen. Der Staat ist von Gesetzes wegen verpflichtet, einen gewissen Prozentsatz an die Kosten zu zahlen. Und die Verfassung des neuen Deutschen Reiches, das man gewiss nicht zu den reaktionären Staaten rechnen kann, erlaubt nicht nur ausdrücklich die Privatschulen, sondern schreibt sogar vor, dass der Staat verpflichtet ist, gewissen konfessionellen oder andern Minderheiten besondere Schulen einzurichten, geht also noch viel weiter, als ich hier verlange. Ich verlange nicht, dass der Staat uns Schulen einrichte und alles selbst zahle, sondern nur, dass er einen gewissen Beitrag leiste. Ich gehe nicht so weit, den Staat zu verpflichten, einer Minderheit in einem Gemeindewesen eine Schule nach ihren Anschauungen einzurichten und zur Verfügung zu stellen, wie es die neue deutsche Reichsverfassung vorsieht. Allein wenn das dort möglich ist, so darf man hier wohl den kleinen Schritt wagen und den Privatschulen, welche bereits existieren, einen Beitrag des Staates zukommen lassen, um ihre Lebensfähigkeit zu erhalten. Diese freien Schulen nehmen dem Staat immer noch viel ab; wenn sie in Anbetracht der schweren Zeit ihren Betrieb einstellen müssten, so würde dem Staat eine Mehrausgabe erwachsen, die wenigstens dem Aufwand entspräche, den gegenwärtig das Bernervolk freiwillig für diese Schulen macht, d. h. mindestens 400,000 Fr. Es ist allerdings keine Rede davon, den Betrieb dieser Schulen einzustellen, aber man darf doch darauf hinweisen, welche finanzielle Lasten sie dem Staat abnehmen.

Was die finanziellen Konsequenzen meines Antrages anbelangt, so gebe ich zu, dass das der Punkt ist, wo man mir am ehesten entgegentreten kann. Man wird mir entgegenhalten, ich hätte mich vorher melden sollen, es schicke sich nicht, einen solchen Antrag, dessen finanzielle Konsequenzen nicht klar vorliegen, in zweiter Beratung einzubringen. Nun haben wir schon nach verschiedenen Richtungen in zweiter Lesung Anträge angenommen, von denen man in der ersten Beratung nichts wusste und die viel weiter gehen als das, was ich vorschlage. Wenn ich einen Drittel beantrage, so kann es sich naturgemäss nicht um einen sehr grossen Betrag handeln, aber ich bin auch bereit, entweder den Satz von einem Drittel zu reduzieren oder von Anfang an eine gewisse Maximalsumme festzusetzen und zum Beispiel zu sagen, der Beitrag des Staates dürfe 100,000 Fr. nicht übersteigen. Damit wären die finanziellen Bedenken aus dem Wege geräumt und es wäre ein Sicherheitsventil geschaffen, wenn man ein solches nötig zu haben glaubt.

Zum Schluss füge ich bei, dass mir daran liegt, dass die neuen Lehrerbesoldungen vom Volk angenommen werden und bald in Kraft treten können. Ich bin ein Freund der Vorlage und möchte mein mögliches tun, damit sie Gesetzeskraft bekommt. Wenn Sie meinem Antrag beipflichten, so werden Sie weite Kreise im ganzen Kanton an der Vorlage interessieren, so dass ein Scheitern ausgeschlossen ist. Sie werden dem Gesetz in weiten Kreisen Sympathien wecken, die ihm bis jetzt ziemlich flau gegenübergestanden sind. Wir wissen, dass die Vorlage im Volk auf allerlei Widerstände stösst und dass ihre Annahme nicht ohne weiteres gesichert ist. Es wäre ein Akt vorsichtiger Klugheit, wenn man den Kreisen, die an den Privatschulen interessiert sind, entgegenkäme. Die Bürger, denen diese Schulen am Herzen liegen, sind in unserm Kanton sehr zahlreich, und wenn wir ihnen einen Schritt entgegenkommen, so ist das vielleicht ausschlaggebend, um der ganzen Vorlage zur Annahme zu verhelfen. Das wäre eine gerechte Aussöhnung gewisser Gegensätze, die vor Jahren haben bestehen mögen, die aber heute nicht mehr vorhanden sind.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen den Antrag zur Annahme.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dürrenmatt hat mir unmittelbar vor Beginn der zweiten Lesung seinen Antrag schriftlich mitgeteilt. Nachdem ich die warme Begründung dieses Antrages gehört habe, muss ich nur meinem Bedauern Ausdruck geben, dass Herr Dürrenmatt ihn so spät, man kann wohl sagen in allerletzter Stunde eingereicht hat, in einem Augenblick, wo die Kommission ihre Beratungen für die zweite Lesung geschlossen und auch die Regierung ihre Beratungen beendigt hatte. Während der ganzen Dauer der Gesetzesberatung, die nun doch während mehr als sechs Monaten sich in den breitesten Kreisen abspielte, ist der Gedanke nie aufgegriffen worden, der sich nun im Vorschlag des Herrn Dürrenmatt äussert. Ich selbst und meine Mitarbeiter am Gesetz haben diesen Gedanken tatsächlich überhaupt nicht erwogen, weil er uns gar nicht in den Sinn kam und weil uns aus Kreisen der Privatschulen in dieser Richtung kein Wunsch geäussert worden ist. So sind Regierung und Kommission von dem Antrag völlig überrascht, der, wie Sie zugeben werden, immerhin eine erhebliche Neuerung für uns bedeutet. Angesichts dieser Verspätung halte ich es schon aus rein technischen Gründen der Gesetzesberatung kaum für möglich, im Rahmen der zweiten Lesung den Vorschlag des Herrn Dürrenmatt zu bereinigen und zu erledigen.

Abgesehen von diesen mehr formellen Gründen, die eine Berücksichtigung des Antrages jedenfalls als sehr schwer erscheinen lassen, sprechen aber auch materielle Gründe dafür, ihn nicht im Rahmen der zweiten Lesung des Besoldungsgesetzes zu behandeln, sondern dem Antragsteller anheimzugeben, den Weg der Motion zu beschreiten und so den vorberatenden Behörden Gelegenheit zu bieten, die ganze Frage in grundsätzlicher Richtung umfassend zu behandeln.

Nach meinem Dafürhalten handelt es sich bei der Frage, die Herr Dürrenmatt angeschnitten hat, nicht um eine blosse Besoldungsfrage. Es handelt sich dabei um mehr: um die grundsätzliche Frage der Stellung des Staates zu den privaten freien Schulen. Es handelt sich um organisatorische Fragen, um Fragen der Beteiligung des Staates an solchen Schulen, unter Umständen auch um die Frage der finanziellen Beteiligung der Gemeinden, soweit es Schulen der Primar- und Mittelstufe betrifft, währenddem beim Muristalden-Seminar einzig die finanzielle Beteiligung des Staates in Frage käme. Es handelt sich um die prinzipielle Frage, wieweit der Staat ein Interesse daran hat, die Privatschulen zu fördern, ihre Entstehung zu unter-

stützen, inwieweit er unter Umständen einer Zersplitterung des Schulwesens, wie sie durch die Förderung der Privatschulen befürchtet werden möchte, seinen Beistand versagen soll. Das alles sind Fragen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung, die unter Umständen die Regierung und Kommission verpflichten würden, den ganzen Komplex einlässlich zu untersuchen und zu prüfen, ob nicht mit einer solchen Beteiligung des Staates an der Besoldung der Lehrer an den privaten Lehranstalten eine Beteiligung des Staates an der Leitung dieser Schulen zu verbinden wäre. Ich habe darüber im Augenblick keine Meinung, aber ich muss sagen, dass es mir immerhin unbehaglich wäre, wenn Sie heute entsprechend dem Antrag Dürrenmatt eigentlich ohne nähere Prüfung erklären würden: wir wollen die genannten privaten Schulen subventionieren und dabei a priori von einer Mitwirkung des Staates an der Verwaltung und Leitung dieser Schulen, an den Lehrerwahlen usw., wie das jetzt bei den öffentlichen Schulen der Fall ist, absehen. Die Frage muss geprüft werden. Sie hat jedenfalls auch ihre Geschichte. Ich hatte nicht Zeit, in den wenigen freien Minuten, die mir in den letzten Tagen geblieben, die Geschichte der freien Schulen im Kanton Bern und anderwärts zu verfolgen.

Die Frage hat auch, soviel ich mir wenigstens ein Bild machen kann, eine politische Bedeutung, vielleicht weniger für den alten Kanton, aber doch für den Jura. Herr Grossrat Dürrenmatt hat angedeutet, dass neben den genannten Schulen in Bern auch einige konfessionelle Schulen im Jura in Frage stehen. Soviel mir bekannt ist, gibt es in Pruntrut zwei konfessionelle Schulen. Ich weiss nicht, ob noch andere dazu kommen. Ich habe kürzlich eine Privatschule in Noirmont gestattet, und vielleicht existieren solche auch noch anderwärts. Ich habe mich darüber nicht näher orientieren können. Ich weiss nicht, welchen Umfang die privaten Schulen im alten Kanton, abgesehen von den drei Lehranstalten in Bern, und im Jura annehmen; man müsste ihre Zahl erst feststellen. Infolgedessen kann ich jetzt auch keine Rechenschaft über die finanzielle Tragweite des Antrages Dürrenmatt geben. Ich gebe Herrn Dr. Dürrenmatt ohne weiteres zu, dass die finanzielle Frage mir hinsichtlich der heute bestehenden Privatschulen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu bieten scheint. Wir geben für das Schulwesen Millionen aus, und Herr Dürrenmatt hat mit Recht erklärt, wenn es nötig wäre, würden wir die 100,000 Fr. für die Privatschulen auch noch aufbringen. Aber abgesehen von der prinzipiellen Frage ist auch die finanzielle Frage nicht erledigt. Denn wenn wir grundsätzlich erklären, der Staat beteilige sich dahin und daweg mit soundso viel an den Lehrerbesoldungen der Privatschulen, so müssen wir gewärtigen, welche neuen Schulen entstehen. Wir werden unter Umständen in einigen Jahren eine ganz andere finanzielle Belastung haben als heute. Immerhin halte ich dafür, dass die finanzielle Frage nicht unbedingt ausschlaggebend sein kann. Erzeigt die nähere Prüfung, dass ein Interesse des Staates vorliegt, die Privatschulen finanziell zu unterstützen, so wird man das Geld dafür bereitstellen müssen, wie für andere Schulzwecke auch.

Dagegen halte ich dafür, dass der Fragenkomplex nicht bloss nach der Seite der Besoldungen und Finanzen geprüft werden muss, sondern hauptsächlich auch nach der grundsätzlichen Richtung des Verhältnisses des Staates zu den Privatschulen. Darüber haben wir heute noch keine Meinung, weil angesichts der Verspätung dieses Antrages die Zeit nicht vorhanden war, alle diese Punkte eingehend zu beraten. Ich gebe ohne weiteres zu, dass, wie Herr Dürrenmatt ausgeführt hat, die Lehranstalten, auf die er Bezug nahm, die freien Schulen der Stadt Bern, das Muristalden-Seminar, das Freie Gymnasium und die Neue Mädchenschule, grosse Verdienste um das Schulwesen unseres Kantons haben. Aber damit, dass wir das anerkennen, ist über das Verhältnis des Staates zu diesen Schulanstalten nichts gesagt. Bisher war die Auffassung die, dass diese Schulen mit dem Verhältnis, das man ihnen bereitet hat, durchaus zufrieden waren. Sie sind hinsichtlich der finanziellen Gebarung vom Staat vollständig unabhängig; sie standen nur hinsichtlich der technischen Schulaufsicht unter den Inspektionsorganen des Staates, konnten aber im übrigen ihren Betrieb, ihre Verwaltung, ihre Lehrerbesoldungen, ihre Lehrerwahlen usw. frei regeln. Ich habe geglaubt, dass die Schulen just in dieser Freiheit ihren wesentlichen Vorzug sehen. Herr Dürrenmatt möchte diese Freiheit auch fernerhin in Anspruch nehmen, indem er nur Subventionen an die Lehrerbesoldungen vom Staat verlangt, im übrigen aber jede weitere Beteiligung des Staates an der Verwaltung ablehnt. Gerade diese Frage scheint mir näherer Prüfung zu bedürfen.

Ich möchte Herrn Dürrenmatt angesichts der Unmöglichkeit, den Antrag im Rahmen dieses Gesetzes noch zu behandeln, ersuchen, ihn nicht aufrecht zu erhalten, sondern ihn in eine Motion umzuwandeln und dann die ganze Frage in dieser Form neuerdings vor den Rat zur Behandlung zu bringen. Das würde unter Umständen dann Anlass zu einer Spezialgesetzgebung bieten, und man wird sehen, ob man bei der blossen Subventionierung der Privatschulen stehen bleiben kann oder ob man weitergehen und das Verhältnis zwischen Staat und Privatschulen im ganzen Umfang neu ordnen muss. Sollte sich Herr Dürrenmatt damit nicht einverstanden erklären können, so müsste ich, ohne im übrigen materiell zu der ganzen Frage Stellung zu nehmen, aus den angeführten Gründen beantragen, es sei auf den Antrag nicht mehr einzutreten.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern in später Abendstunde speziell auch noch den Antrag des Herrn Dürrenmatt entgegengenommen. Sie ist allerdings auf eine materielle Behandlung des Antrages aus den Ihnen soeben vom Herrn Unterrichtsdirektor angeführten Gründen nicht eingetreten. Wir haben uns gesagt: wenn die Kommission auf eine Frage von der Tragweite, wie sie dem Antrag Dürrenmatt zugrunde liegt, eintreten soll, so muss sie verlangen, dass ihr seitens der Regierung ein Bericht und Antrag vorgelegt wird. Der Herr Unterrichtsdirektor antwortete darauf, dass die Regierung nicht im Falle sei, diesen Bericht zu geben, indem weder ihm noch der Regierung bisher Gelegenheit geboten gewesen sei, diese Frage nach allen Gesichtspunkten zu prüfen. Gestützt auf diese Mitteilung kam die Kommission zum Schluss, dass sie nicht in der Lage sei, materiell auf die Behandlung der Frage einzutreten. Würde es sich um eine reine Besoldungsfrage handeln, so wäre die Kommission zweifellos auf die Sache eingetreten. Aber es handelt sich nicht bloss um die Subventionierung

dieser und jener Schule, sondern um Fragen, die weiter greifen. Der ganze Fragenkomplex muss auch vom Gesichtspunkt des Verhältnisses des Staates zu diesen Schulen, ihrer Organisation usw. aus eingehend geprüft werden. Aber auch in finanzieller Beziehung weiss man nicht, wie weit die Sache führen würde. Herr Dürrenmatt hat einige bestimmte Lehranstalten angeführt, die Neue Mädchenschule, das Freie Gymnasium und das Muristalden-Seminar in Bern, die sich eines guten Rufes erfreuen, deren Leistungen uns bekannt sind, aus denen sehr tüchtige und brauchbare Männer hervorgegangen sind, die dem Bernervolk gute Dienste leisteten, und die anderseits den Staat Bern durch die Heranbildung von Lehrkräften für die öffentlichen Schulen entlasten. Herr Dürrenmatt hat aber bemerkt, dass damit natürlich die Reihe der Privatschulen nicht geschlossen sei, sondern wenn einmal die Unterstützung beschlossen wäre, hätten auch die neu entstandenen Privatschulen darauf Anspruch, und es ist nicht ausgeschlossen, dass gerade die staatliche Subvention die Gründung neuer Privatschulen fördern würde. Die Sache ist also auch in finanzieller Hinsicht nicht abgeklärt und bedarf der nähern Prüfung. Angesichts dieser Erwägungen können wir dem Grossen Rat die Annahme des Antrages im Moment, wo wir am Schluss der Gesetzesberatung stehen, nicht empfehlen, sondern Beschlüsse können erst gefasst werden, wenn einmal die Angelegenheit von den vorberatenden Instanzen eingehend geprüft sein wird.

Herr Grossrat Dürrenmatt hat betont, es wäre vom referendumspolitischen Standpunkt aus klug, seinen Antrag anzunehmen. Ich gebe zu, dass gewisse Kreise dadurch für das Gesetz günstig gestimmt würden, aber andere werden aus dem gleichen Grund vielleicht dagegen stimmen. Es wurde gestern in der Kommission ausgeführt, dass eine derartige Bestimmung im Jura einen Teil dem Gesetz eher günstig stimmen würde, auf der andern Seite aber die gegenteilige Wirkung hätte. Wir sollten daher nicht allzusehr auf den referendumspolitischen Gesichtspunkt abstellen, indem wir die Wirkung der Annahme des Antrages gar nicht ermessen können. Im gegenwärtigen Stadium der Gesetzesberatung empfiehlt es sich, von der Behandlung der Frage Umgang zu nehmen, und ich möchte mit dem Vertreter der Regierung Herrn Dürrenmatt ersuchen, den Motionsweg zu beschreiten, was uns Gelegenheit bieten wird, die Frage nach allen Richtungen eingehend zu prüfen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass dem Gedanken des Herrn Dürrenmatt in der einen oder andern Form Folge gegeben wird, denn die Meinungen auf diesem Gebiet haben geändert, wir haben eine freiere Auffassung als noch vor einigen Jahren. Ich möchte nicht gegen den Antrag Dürrenmatt auftreten, sondern ihn auf den Motionsweg verweisen, damit wir in aller Ruhe die Sache prüfen und dann Beschluss fassen können.

Balmer. Als Mitglied des Lehrstandes, das nicht durch diese freien Schulen hinaufgegangen ist, fühle ich mich veranlasst, meine persönlich Meinung abzugeben. Der Antrag Dürrenmatt hat viel Bestechendes für sich, indem zugegeben werden muss, dass die freien Schulen auch eine kulturelle Mission im Kanton Bern erfüllen und Staat und Gemeinden stark entlasten. Es muss auch zugestanden werden, dass diese Schulen gute Leistungen aufweisen. Ich will nur mit zwei Beispielen aufwarten, um Ihnen zu zeigen, in welchem Masse die Leistungen namentlich des Seminars Muristalden im Kanton Bern anerkannt werden und anerkannt worden sind. Als es sich darum handelte, unserm staatlichen Seminar gute Vorsteher zu geben, griff man zweimal auf Zöglinge des Privatseminars, das eine Mal im Fall des Herrn Direktor Martig und das andere Mal im Fall des Herrn Direktor Schneider. Man anerkennt also allgemein die Leistungen dieser Anstalt.

Nun glaube ich aber, man könne noch aus einem andern als den bisher angeführten Gründen heute nicht auf den Antrag des Herrn Dürrenmatt eintreten. Das vorliegende Gesetz ordnet nur die Besoldungen der Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, nicht aber der Seminarien und Oberabteilungen der Gymnasien. Nun bestehen aber an der Neuen Mädchenschule und dem Freien Gymnasium in Bern auch Oberabteilungen, und schon aus diesem Grunde muss man den Antrag, wenigstens in seiner jetzigen Ausdehnung, zurückweisen. Wenn Herr Dürrenmatt sich nicht einverstanden erklären kann, auf dem Motionsweg vorzugehen, möchte ich ihn ersuchen, seinen Antrag darauf zu beschränken, dass er nur die freien Primar- und Mittelschulen bedenken würde.

Flückiger. Ich möchte den Antrag Dürrenmatt warm unterstützen. Herr Dr. Dürrenmatt hat diese Woche im Schosse der Bauern- und Bürgerpartei zum erstenmal dieses Thema angeschnitten, und ich bedaure, dass es nicht schon früher geschehen ist. Wir alle haben ein doppeltes Interesse am Bestehen dieser Privatschulen. Einmal, weil sie dem Staat durch die Heranbildung von Lehrkräften bedeutende Lasten abnehmen, und zum andern ist das Unterrichtspensum an diesen Anstalten ein staatserhaltendes. Man macht die erfreuliche Wahrnehmung, dass in der letzten Zeit über die Rednerbühnen und durch den Blätterwald der bürgerlichen Parteien ein erfreulicher positiver Zug geht. Man hat allgemach eingesehen, dass die Wurzel des Geheimnisses des Reformierens der Menschheit weniger in gesetzgeberischen Massregeln als vielmehr in der Umgestaltung der Gesinnung liegt. Das positive, überaus praktische, nüchterne, werktätige Christentum, das an den Schulanstalten, die hier in Frage kommen, gelehrt und geübt wird, ist nach meiner Ansicht berufen, das eigentliche Bindeglied zu werden und den gemeinschaftlichen Boden vorzubereiten, auf dem sich Links und Rechts treffen werden. Der Staat hat somit ein Interesse an der Erhaltung dieser Schulen und an der Annahme des Antrages Dürrenmatt. Er macht damit ein Unrecht gut, erfüllt damit eine Pflicht und befestigt eine seiner Hauptstützen. Durch die Annahme des Antrages neigt der Grosse Rat eventuell das Zünglein der Wage auf die Seite der Annehmenden, indem er Tausende von Stimmen mobilmacht, die sonst indifferent dem Gesetz gegenübergestanden wären. Der Fiskus erleidet einen kleinen Ausfall, der aber wieder zurückkommt.

Schmutz. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Privatseminarien im Laufe der Jahre viele hundert Lehrkräfte ausgebildet haben, ohne dass der Staat einen Rappen beitragen musste, und es wäre eine Anerkennung der grossen Opferwilligkeit weiter Bevölkerungskreise, wenn der Staat sich hier zu einem Beitrag entschliessen könnte. Vom Vertreter der Regierung wurde bemerkt, es müsse die Frage geprüft wer-

den, ob nicht der Staat im Falle der Ausrichtung einer Subvention auch ein Kontrollrecht über diese Anstalten beanspruchen müsste. Ein solches Kontrollrecht wird ja heute schon ausgeübt, indem auch die Zöglinge der Privatseminarien von den staatlichen Prüfungskommissionen geprüft werden. Der Erfolg, den diese jeweilen bei diesen Prüfungen davongetragen haben, ist ein Beweis dafür, dass die Schulen gut geleitet sind.

Von seiten der Regierung und der Kommission wurden finanzielle Bedenken geäussert. Die finanziellen Konsequenzen der Annahme des Antrages Dürrenmatt liegen klar zutage, wenn man, wie Herr Dürrenmatt angetönt hat, statt eines Prozentsatzes eine fixe Summe in das Gesetz aufnehmen würde.

Wenn gesagt wurde, der bisherige Zustand habe die Privatschulen befriedigt, so ist das nicht in allen Teilen richtig. Es ist mir bekannt, dass schon vor Jahren Vertreter dieser Schulanstalten bei den Staatsbehörden vorgesprochen und sich um eine Subvention bemüht haben, wäre es auch nur zu dem Zwecke, kostspielige Instrumente für den Physik- und Chemieunterricht anzuschaffen. Würde man jetzt einen Beitrag an die Lehrerbesoldungen geben, so wären damit natürlich auch derartige Anschaffungen erleichtert.

Wenn geltend gemacht wird, der Antrag sei zu spät eingereicht worden, so muss das einigermassen zugegeben werden. Es wäre besser gewesen, er wäre schon vor oder bei der ersten Lesung eingebracht worden; aber man kann auch hier sagen: Besser spät als nie. Es ist jedenfalls zu begrüssen, dass die Sache hier zur Sprache kam. Ich weiss nicht, ob Herr Dr. Dürrenmatt den Motionsweg beschreiten oder an seinem Antrag festhalten will. Ist letzteres der Fall, so möchte ich seine Annahme warm unterstützen.

Gerber (Langnau). Es macht den Anschein, Herr Dr. Dürrenmatt wolle seinen Antrag nicht zurückziehen. Es wird ihm vorgeworfen, er sei mit seinem Vorschlag zu spät aufgestanden. Ich gebe das gerne zu. Auch mich hätte es gefreut, wenn die Sache schon bei der ersten Lesung zur Sprache gebracht worden wäre. Nun haben wir aber eben gehört, dass es besser sei zu spät als gar nicht. Die in Frage stehenden Lehranstalten sind uns allen bekannt. Sie sind auf christlichem und vaterländischem Boden aufgebaut und werden auch in diesem Sinn und Geist geführt. Ihre Früchte sind uns ebenfalls bekannt; wir wissen, dass sie Leute beiderlei Geschlechts zu Nutz und Frommen unseres Bernerlandes herangebildet haben. Ich gebe gerne zu, dass vielleicht einige von ihnen auch nicht gerade so geraten sind, wie man hätte erwarten können. Man sagt, es sei kein Spiel, oder es sei eine Sau dabei. Das mag auch hier zutreffen.

Ich möchte mit kurzen Worten den Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt unterstützen. Wenn heute erklärt werden könnte, diese Lehranstalten seien nicht viel wert und würden nicht richtig geführt, dann würden wir sagen: wir wollen nichts vom Antrag Dürrenmatt, heute nicht und später nicht. Es muss aber zugegeben werden, dass sie richtig geführt werden, und in ihren Direktionen sitzen Leute, die ihrer Aufgabe gewachsen sind und wissen, was sie machen. Man mag einwenden, der Staat habe nichts zu der Leitung zu sagen, kein Regierungsrat und kein Grossrat sei darin vertreten. Ich glaube aber, das macht gar nichts. Sollte die Auffassung vorhanden sein, die Anstalten seien bis heute nicht richtig geführt worden, so soll man es sagen, und wenn sich die Behauptung als richtig erweisen sollte, dann wollen wir nichts von dieser Subvention. Und wenn man sagen kann, dass die Leute, welche diese Schulen an die Oeffentlichkeit abgeben, nichts taugen, dass sie in der Kultur um hundert Jahre zurück seien, so wollen wir ebenfalls vom Antrag Dürrenmatt nichts wissen. Allein wir müssen zugeben, dass die einstigen Zöglinge dieser Schulen in der Mehrheit dem Bernerland und vielleicht sogar dem Schweizerland gute Dienste leisten. Darum wollen wir dem Antrag Dürrenmatt, sofern er ihn nicht zurückzieht, freudig zustimmen und damit ein Unrecht, das der Kanton seit Jahren an diesen Anstalten begangen, gutmachen. Ich bin überzeugt, wenn das Bernervolk hier seine Stimme abgeben könnte, so würde es den Antrag annehmen.

Präsident. Bevor wir weitergehen, möchte ich eine Frage der Tagesordnung erledigen. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob eine Nachmittagssitzung stattfinde. Der Rat mag darüber entscheiden. Es ist mir von seiten der Stimmenzähler mitgeteilt worden, dass verschiedene Herren sich abgemeldet und andere erklärt hätten, dass sie an einer Nachmittagssitzung nicht teilnehmen könnten, weil sie sich nicht von vornherein darauf eingerichtet hätten. Wenn eine Nachmittagssitzung beschlossen wird, sollte man jedenfalls auch die Hoffnung haben, dass der Rat beschlussfähig sein werde.

Es wird kein Antrag auf Abhalten einer Nachmittagssitzung gestellt und der Rat würde sich somit nach Schluss der Vormittagssitzung auf Montag vertagen.

Schneeberger. Herr Dürrenmatt ist sonst gewohnt, in den althergebrachten Geleisen weiterzumarschieren, und wenn etwa von anderer Seite etwas vorgebracht wurde, das man vielleicht nicht ganz als zur Sache gehörend betrachten konnte, so hat sicher in erster Linie er sich dagegen gewendet und den Antragsteller auf einen andern Weg verwiesen. Heute kommt nun Herr Dürrenmatt selbst ganz unerwartet mit einem Antrag von grosser grundsätzlicher Bedeutung. Im letzten Moment, wo die Gesetzesberatung in zweiter Lesung zu Ende geht, erhält der Grosse Rat von einem solchen Antrag Kenntnis, wonach der Staat neben der staatlichen obligatorischen Schule auch noch die Privatschulen in mehr oder weniger grossem Umfang unterstützen soll. Es handelt sich selbstverständlich nicht um die Finanzen, nicht darum, ob man den Privatschulen eine Subvention von 50,000 oder 100,000 Fr. zuwenden will oder nicht. In erster Linie ist die Regierung die Hüterin der Finanzen und sie sieht schon dazu. Aber ein solcher Antrag hat prinzipielle Bedeutung, und da kann man dem Grossen Rat nicht zumuten, jetzt, wo er nur noch zur Hälfte beieinander ist und nachdem das Gesetz zweimal durchberaten ist, eine solche Bestimmung anzunehmen. Herr Dürrenmatt tut besser daran, wenn er den ihm vom Erziehungsdirektor empfohlenen Weg einschlägt. Wenn ihm daran gelegen ist, den Antrag verwirklicht zu haben,

so erreicht er das gerade so gut auf dem Motionsweg, wo dann die Regierung Gelegenheit hat, die Frage nach allen Richtungen zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, und wo auch jedes Mitglied des Grossen Rates Gelegenheit hat, sich selbst zu orientieren und sich eine Meinung zu bilden.

Zweitens ist meine Meinung die, dass, wenn wir dem Antrag Folge geben, wir ein Geschenk an Anstalten beschliessen, das diese höflich ablehnen werden. Wir wissen nicht einmal, ob die Privatschulen die Subvention akzeptieren, weil sie befürchten, der Staat werde dann in ihre Leitung und Organisation hineinreden. Ich erinnere daran, dass die eidgenössische Schulsubvention abgelehnt wurde, weil man sich aus lokalem und Kantönligeist vom Bund nicht dreinreden lassen wollte. So können es die Privatanstalten dem Kanton gegenüber halten und sich sagen: wenn der Staat uns jetzt eine Subvention gibt, so kann es zur Folge haben, dass er sich nachher in unsere Schule einmischt, darum wollen wir davon lieber nichts wissen, wir wollen kein Danaergeschenk. Wie der Herr Erziehungsdirektor sagt, haben sich die Anstalten nicht um die Subvention beworben; es ist ihm nicht bekannt, ob sie das Geschenk annehmen werden. Ich meine, man soll niemand Wohltaten aufzwingen. Wenn Herr Dürrenmatt auf seinem Antrag beharrt, so müssten wir ihn abweisen. In diesem Sinne möchte ich die Ausführungen der vorberatenden Behörden unterstützen.

Dürrenmatt. Ich habe mit Interesse die Ausführungen der Regierung und des Kommissionspräsidenten zu meinem Antrag gehört. Immerhin muss ich erklären, dass ich heute nicht in der Lage bin, den Antrag zurückzuziehen, sondern dass ich ihn aufrecht erhalte. Ich möchte das kurz begründen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Antrag etwas spät kommt. Zur Entschuldigung muss ich vorbringen, dass die Anstalten, die es angeht, an dem Fehler leiden, der allerdings bei der sozialdemokratischen Fraktion nicht vorhanden ist, um gerade Herrn Schneeberger zu antworten. Sie sind viel zu bescheiden, wagen sich nicht hervor und glaubten, sie dürfen mit dem Begehren nicht kommen, bis sie dann im letzten Moment Mut fassten. Das ist freilich nicht sozialdemokratische Gepflogenheit; wir sind es bei ihnen gewohnt, dass es bei jeder Gesetzesvorlage heisst: wir verlangen das und das, sonst sind wir nicht zu haben. Sie machen sich auch keine Skrupeln daraus, ob die Sache zum Gesetz passe oder nicht, wenn es ihnen passt, so passt jeder Antrag in das Gesetz. Ich erinnere nur an das Intermezzo beim Salzpreisgesetz. Da erklärten die Sozialdemokraten, sie stimmen zum Gesetz, wenn der Ertrag der Salzpreiserhöhung zu Zwecken verwendet werde, die ihnen konvenieren. Man konnte dort auch sagen, das gehöre nicht zur Sache, aber sie haben es doch gebracht.

Was meinen Antrag anbelangt, so gehört er in das vorliegende Gesetz. Ich gehe mit Herrn Balmer nicht einig, ich verweise auf Art. 24 der Vorlage. Dort ist nicht nur von Primar- und Sekundarschule die Rede, sondern auch von Gymnasien und Seminarien. Es wird dort gesagt, in welcher Form der Staat sich an den von den Gemeinden ausgerichteten Besoldungen der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen beteiligt. Wenn das hier möglich ist, so ist es auch möglich, eine Bestimmung aufzunehmen, wie ich sie vorschlage, bis zu welchem Grad sich der Staat an den Lehrerbesoldungen der privaten Lehranstalten beteiligen soll. Mit diesem Einwand kann man das Postulat jedenfalls nicht bekämpfen, sondern es ist hier der Ort, um über die Besoldung der Lehrkräfte an privaten Lehranstalten zu sprechen.

Eine weitere Entschuldigung, warum unser Antrag so spät kommt, liegt darin, dass es sich um bekannte Anstalten handelt. Wäre die Gründung dieser Anstalten erst projektiert, so würde ich das Zögern der Regierung und des Kommissionspräsidenten verstehen; aber es dreht sich da um Anstalten, die seit langem den Beweis geleistet haben, dass sie auf der Höhe der Zeit stehen und die uns allen bekannt sind. Wir wissen, wen es angeht, und darin liegt meines Erachtens eine Entschuldigung dafür, dass wir so spät kommen. Dem Staat wird nicht etwas vollständig Neues zugemutet, sondern die Subvention kommt in der Hauptsache Anstalten zu, von denen das Bernervolk weiss, was sie leisten.

Es ist zuzugeben, dass die Frage nicht eine reine Besoldungsfrage ist, sondern dass grundsätzliche Erwägungen, wie sie der Herr Erziehungsdirektor vorgebracht hat, mitbestimmend sein müssen. Der Herr Unterrichtsdirektor möchte mich deshalb auf den Weg der Motion verweisen. Ich gebe schon jetzt die Erklärung ab, dass, wenn unser Antrag abgelehnt werden sollte, sehr wahrscheinlich der Motionsweg beschritten werden wird, dass dann aber die ganze Frage, wenn sie einmal im Studium und im Laufe ist, möglicherweise in noch viel weitergehendem Masse die Behörden des Bundes und des Kantons wird beschäftigen müssen. Diesen grossen Erörterungen können wir vielleicht aus dem Wege gehen, wenn wir hier in dem bescheidenen Rahmen entgegenkommen. Wenn wir die Frage auf das reduzieren, was eigentlich grundsätzlich zu erledigen ist, so scheint sie mir ausserordentlich einfach und trotz aller vorgetragenen Bedenken heute gerade so spruchreif zu sein wie vielleicht in einem halben Jahr. Die grundsätzliche Frage ist nämlich die: Ist der Staat bereit, ohne Inanspruchnahme eines weitergehenden Inspektionsrechtes als das, welches ihm bereits zukommt, den privaten Schulen an ihre Lehrerbesoldungen einen Beitrag zu geben oder nicht? Erklärt der Staat, dass er es nur tun kann unter Inanspruchnahme weitergehender Kompetenzen, als er jetzt hat, so werden die freien Schulen sagen: Nein, wir wollen nichts. Erklärt er sich aber zu einer Beitragsleistung ohne weiteres bereit, so sind wir einig. Diese Frage kann heute oder später entschieden werden, der Konflikt muss einmal so oder anders doch gelöst werden. Deshalb dürften wir die Frage durch ein fröhliches Ja erledigen. Das entspricht der heutigen Auffassung, wir wissen, wen es angeht und was geleistet werden muss. Deshalb möchten wir die grundsätzliche Frage, die sich auf die von mir vorgebrachte Frage reduziert, bejahen.

Was die finanzielle Seite anbelangt, so habe ich mich bereit erklärt, ein Sicherheitsventil aufzunehmen und die Subvention auf den Gesamtbetrag von 100,000 Fr. zu limitieren. Damit ist auch die Frage gelöst, wer das Geld bekommt, und man braucht nicht Kummer zu haben, dass an allen Ecken und Enden des Kantons Privatschulen entstehen werden, denn diese 100,000 Fr. werden nach Massgabe ihrer bisherigen Aufwendungen für ihre Besoldungen von den bestehen-

den Lehranstalten in Anspruch genommen werden. Es wird nicht möglich sein, neue Lehranstalten ebenfalls an diesem Betrag partizipieren zu lassen. Es wäre ein guter Anfang gemacht. In dieser Weise glaube ich, dass auch die finanziellen Bedenken vollständig aus der Welt geschafft werden. Uebrigens darf gesagt werden, dass jede neue Privatschule den Staat finanziell entlastet. Ich möchte den Antrag nochmals zur Annahme empfehlen und wiederhole, dass ich im Fall der Ablehnung eine Motion einreichen werde.

Brand. Herr Kollega Dürrenmatt hat soeben seinen Antrag etwas eingeschränkt, indem er erklärt, dass er, um alle finanziellen Bedenken zu zerstreuen, im Gesetzesartikel eine maximale Summe von 100,000 Fr. niederlegen wolle, damit man genau wisse, dass der Staat nicht mehr als diesen Betrag zu bezahlen habe. Er hat beigefügt, diese Summe werde nach Massgabe der bisherigen Aufwendungen an die bestehenden Schulen verteilt werden. Im gleichen Atemzug hat Herr Dürrenmatt aber auch bemerkt, es werde mit den 100,000 Fr. ein Anfang gemacht und man könne darauf weiterbauen. Meine Herren, entweder — oder. Entweder setzt man das Maximum fest in der bestimmten Meinung, dass es dabei sein Bewenden habe und dass der Staat für diesen Zweck nie mehr als 100,000 Fr. ausgeben müsse. Oder man will einen Anfang machen, einen Versuch, und dann wissen wir nicht, wohin dieser Anfang uns führen wird. Man wird sich im Rat darüber klar sein müssen, ob es sich in der Tat um einen Anfang handelt und ob man probieren will, ob man damit auskommt, um, wenn die 100,000 Fr. nicht ausreichen, dann à fur et mesure weitere Beiträge zu verlangen. Das das eine.

Das andere richtet sich gegen die Ausführungen speziell des Herrn Gerber, der das Loblied der Führung der in Frage kommenden Anstalten und der aus ihnen hervorgegangenen Zöglinge gesungen hat. Das steht, wie der Herr Unterrichtsdirektor sehr richtig ausgeführt hat, heute nicht zur Diskussion. Ich will auch ausdrücklich erklären, um ja nicht missverstanden zu werden, dass es mir durchaus ferne liegt, die Führung dieser Anstalten oder die Eignung der von ihnen ausgebildeten Zöglinge und ihre Leistungen schmälernde Bemerkungen anzubringen. Aber heute handelt es sich darum — und Sie werden begreifen, dass der Präsident der Staatswirtschaftskommission sich erlaubt, zu der Frage Stellung zu nehmen —: Soll der Staat Subventionen ausrichten, soll er das Experiment wagen, an irgendwelche Anstalten zu irgendwelchen Zwecken bedingslos Beiträge zu bewilligen und sich gleichzeitig, wie es verlangt wird, des Rechts zu begeben, jemals die Verwendung seiner Gelder zu kontrollieren? Bis dahin ist im Grossen Rat immer der Ruf erschollen, der Staat müsse die Verwendung seiner Gelder besser kontrollieren; es sei nicht angängig, dass er Subventionen ausrichte, ohne sich über deren Verwendung Rechenschaft zu geben. Heute mutet man dem gleichen Grossen Rat zu, einen Betrag von anfänglich oder endgültig 100,000 Fr. zu bewilligen, ohne je Rechenschaft über dessen Verwendung verlangen zu dürfen. Das ist ein gefährliches Experiment und darauf dürfen wir uns nicht einlassen. Ich erinnere Sie an die gerade anfangs dieser Woche abgeschlossenen Beratungen über das Eisenbahnsubventionsgesetz. Wir haben da eine Reihe von Artikeln aufgenommen, welche dazu dienen, die staatliche Autorität, den Einfluss des Staates auf die Unternehmungen, bei denen er finanziell beteiligt ist, zu stärken, und in der gleichen Woche sollen wir sagen: Der Staat gibt, aber er gibt, ohne sich je darum zu kümmern, wie das Geld von den heute in Frage kommenden Anstalten verwendet wird. Das veranlasst mich, Sie dringend zu warnen, im gegenwärtigen Zeitpunkt auf diesen Antrag einzutreten und das Gesetz mit einem Artikel zu beschweren, der für dessen Annahme im alten und neuen Kantonsteil eine grosse Gefahr bilden würde. Ich glaube nicht, dass das Gesetz eine solche Gegnerschaft erträgt, denn wir werden uns alle anstrengen müssen, um die Vorlage so rasch und so glatt als möglich unter Dach zu bringen. Wenn Sie die Frage der konfessionellen Schulen mit dem Lehrerbesoldungsgesetz verbinden, so werfen Sie einen Zankapfel in die Diskussion heinein, der besser nicht hineingeworfen würde.

Noch ein Wort über die Bundessubvention, die angedeutet wurde. Da ist zu sagen, dass der Staat die Verwendung der Bundessubvention nach bestimmten Vorschriften zu kontrollieren hat, dass also hier ein Kontrollrecht und eine Kontrollpflicht besteht und dass die Verhältnisse durchaus nicht die gleichen sind, wie sie geschaffen würden, wenn der Staat an die freien Schulen Subventionen ausrichten und sich gleichzeitig jedes Kontrollrechtes begeben würde.

Das, meine Herren, ist die Situation. Wir müssen die ganze Frage einmal einlässlich diskutieren, aber nicht im Zusammenhang mit dem Lehrerbesoldungsgesetz rasch in der letzten Minute. Wir können uns nicht, wie Herr Dürrenmatt meint, heute einfach auf den Standpunkt stellen: wir bewilligen die 100,000 Fr., denn es sind Schulen, mit deren Leistungen wir durchaus zufrieden sein können. Sonst werden andere Institutionen, die ihre Sache bisher auch recht gemacht haben, mit dem gleichen Recht denselben Anspruch erheben. Ich habe schon bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darauf aufmerksam gemacht, dass wir noch eine Reihe von Aufgaben zu lösen haben, die Millionen kosten werden und dass es sich wohl lohnt, zu den hunderttausend Franken noch Sorge zu haben, obschon wir im Kriege gelernt haben, mit Millionen um uns zu werfen. Hier heisst es, den Anfängen wehren, und bevor wir uns auf ein solches Experiment einlassen, müssen wir jedenfalls die ganze Frage eingehend miteinander besprechen. Dies ist beim heutigen Anlass nicht möglich.

Man macht geltend, der Staat könne froh sein, dass die freien Schulen existieren, denn sie nehmen ihm einen Teil der Lasten ab. Ich gebe das zu, frage mich aber anderseits: Ist es Pflicht des Staates, seine eigenen Anstalten zu konkurrenzieren? Entspricht das der heutigen Auffassung? Davon wird man in einem andern Zusammenhang reden müssen als beim Lehrerbesoldungsgesetz, das erlassen wird, um die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen mit den heutigen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Der Staat hat zu den Besoldungen der Lehrkräfte an den freien Schulen gar nichts zu sagen. Und wenn man heute auch erklärt, man wolle die Leistungen des Staates nach oben begrenzen, so wurde doch auch gesagt, dass das nur ein Anfang sei, dass es später anders kommen soll. Wie nun, wenn wir später auf eine andere Art der Berechnung der Subvention, nämlich einen gewissen Prozentsatz der Lehrerbesoldungen kommen sollten und die Schulen in der Bemes-

sung der Besoldungen vollständig frei wären und dem Staat lediglich die Rechnung präsentieren könnten? Eine solche Bestimmung dürfen wir heute bei der Behandlung des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen unmöglich in die Vorlage aufnehmen und deshalb empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Dürrenmatt in der einen und andern Form.

Aellig. Seitdem ich mich zum Wort gemeldet habe, ist eigentlich das meiste dessen, was ich anbringen wollte, bereits gesagt worden. Ich begreife den Standpunkt der Regierung und Kommission sehr wohl, dass man mit dieser wichtigen Frage etwas zu spät komme und dass sie nicht übers Knie gebrochen werden dürfe. Die Sache scheint mir aber sehr klar und einfach zu sein, und wir sind jetzt schon über die finanziellen Konsequenzen orientiert. Der Rat ist in seinen Entschliessungen freier und ungehemmter als die Regierung. Ich glaube, die Meinungen sind jetzt schon gemacht und die prinzipielle Stellungnahme wird geteilt sein und bleiben, ob wir heute abstimmen oder die Einreichung einer Motion abwarten. Nach meiner Ansicht werden wir die Mehrheit des Bernervolkes hinter uns haben, wenn der Grosse Rat den Antrag Dürrenmatt annimmt. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages bestens empfehlen.

M. **Boinay.** Je ne pensais pas prendre la parole dans ce débat, mais les considérations développées par M. Brand m'obligent cependant à dire quelques mots.

M. le directeur de l'Instruction publique a exposé froidement les raisons pour lesquelles il estime que cet article est tardif et qu'il y a lieu de renvoyer à l'examen de la commission la proposition de M. Durrenmatt. Mais M. Brand a déjà indiqué d'avance quelle serait la manière de voir de la commission et le fond de la pensée qu'il développera quand la proposition de M. Durrenmatt viendra en discussion.

Tout d'abord, M. Brand argue de l'absence de contrôle de l'Etat sur les établissements en question. Je ne partage pas cette manière de voir. Si M. Brand était exactement au courant de ce qui se passe dans les écoles libres il saurait que le contrôle y existe absolument et que l'Etat y procède largement. J'ai l'honneur d'être à la tête depuis de nombreuses années de l'Ecole libre des filles de Porrentruy, école qui comprend 4 classes avec 140 à 150 élèves. Chaque année j'ai vu des inspecteurs d'état venir examiner nos classes, contrôler ce qui s'y fait, adresser chaque année un rapport au gouvernement, cette exigence datant déjà du temps de M. Gobat. L'inspecteur s'occupe des diplômes, des brevets.

En ce qui concerne les établissements de la ville de Berne je suppose que M. Brand sait que les professeurs sont des maîtres capables, que le contrôle de l'Etat s'y exerce également et qu'il en sera de même si l'article proposé par M. Durrenmatt est voté, c'est-à-dire que les subventions de l'Etat iront non pas à des œuvres défendues mais qu'elles serviront effectivement pour l'école.

Autre argument. L'Etat ne doit pas subventionner des établissements concurrents. Il ne s'agit pas de concurrence, mais d'un travail identique à celui des établissements de l'Etat, bien que peut-être sous une autre forme. Si la ville de Porrentruy devait elle-même faire les frais de l'Ecole libre des filles, c'est une somme de 12,000 à 15,000 francs qu'elle aurait à dépenser par année et que par conséquent elle économise. Est-ce le caractère religieux de notre école qui fait hésiter à lui verser une subvention? Mais dans un pays libre comme le nôtre, n'aurait-on pas le droit d'enseigner la religion dans nos écoles, autrement que sous forme d'histoire sainte? On a trop longtemps fait fi de la religion dans nos écoles. En tête du programme de nos écoles primaires figure ce mot: Religion, mais ce n'est que de l'histoire de la religion dont il s'agit. Or, il y a autre chose à apprendre aux enfants, il y a les dogmes, les principes même de la religion chrétienne.

Enfin, dernier argument de M. Brand. Il craint que si la proposition de M. Durrenmatt est acceptée ce soit un danger pour l'acceptation de la loi dans le Jura. Je fais observer à M. Brand que sans l'appui des catholiques la loi actuelle n'aurait pas été votée dans le Jura. M. Brand serait au contraire bien inspiré s'il faisait le geste que nous lui demandons, j'ai la conviction que les catholiques du Jura le lui prouveraient le jour de la votation populaire.

M. **Bechler.** La proposition de M. Durrenmatt a une portée excessivement grande. Je laisse de côté la question matérielle pour ne retenir que le point de vue moral, dont la portée est ici si grande qu'il ne peut pas être apprécié à première vue.

Une première conséquence de l'introduction dans la loi d'une disposition telle que M. Durrenmatt la propose serait de provoquer la création de nouvelles écoles privées j'estime. Ce serait le commencement d'une action antidémocratique. Notre école est essentiellement populaire, elle est obligatoire, laïque. L'organisation de l'enseignement public en Suisse et dans le canton de Berne en particulier passe pour être l'une des meilleures du monde. Je ne crois pas que la nécessité de créer à côté des établissements privés soit démontrée et qu'il faille encourager ce qui deviendrait à la longue une sorte de concurrence à l'école populaire. On finirait par créer un état dans l'état. Nous voulons que tous nos enfants, de quelle condition qu'ils soient, apprennent à se connaître sur les bancs de l'école et à respecter l'opinion de chacun. Nous ne voulons pas d'une aristocratie scolaire qui fréquenterait des collèges d'où les enfants de familles modestes seraient exclus.

Je me permets donc de mettre en garde le Grand Conseil contre la proposition de M. Durrenmatt et j'ajoute ceci, c'est que aussi longtemps que le projet de loi n'assurera pas au contraire — et je parle au nom d'une bonne partie du Jura — que l'Etat ne subventionnera pas des écoles privées, la loi proposée sera voué à un échec devant le peuple. La bonne harmonie qui règne actuellement dans le Jura serait troublée par le retour des écoles confessionnelles.

M. **Ryser.** La proposition de M. Durrenmatt arrive trop tard, elle aurait due, vu son importance, être examinée préalablement au sein des diverses fractions. Nous ne la connaissions pas, et je tiens à déclarer que, pour ma part, partisan déclaré de la loi sur les traitements, je voterais pourtant contre si une disposition comme celle proposée par M. Durrenmatt y était introduite. Il s'agit d'une question de principe,

qui ne peut pas être tranchée brusquement à la dernière heure. C'est un jeu de cache-cache, on essaie de nous surprendre, alors que nous sommes à la deuxième lecture. Il y aurait lieu de voir si la liberté de conscience des citoyens ne serait pas blessée du fait que l'Etat autorise et subventionne des écoles où chaque enfant n'est pas reçu à égalité comme dans les classes primaires officielles.

Schneeberger. Ich habe erwartet, das Herr Dürrenmatt seine Bescheidenheit ausspielen werde, aber sie war unangebracht; denn es ist keine Bescheidenheit, wenn man, wenn ein Gesetz fertig beraten ist, den Grossen Rat mit einer Forderung von 100,000 Fr. überrumpelt. Wenn Herr Dürrenmatt darauf hinweist, wir hätten beim Gesetz über den Salzpreis auch Forderungen gestellt, so ist das richtig. Aber wir haben den Grossen Rat nicht überrumpelt, sondern das, was wir verlangten, zum vorherein angemeldet, so dass Regierung und Kommission sich zum vornherein damit befassen konnten. Diesen wirklich ungewohnten Weg, den Herr Dürrenmatt einschlägt, haben wir nie betreten, und deshalb ist sein Selbstlob bezüglich Bescheidenheit falsch angebracht.

Man hat bis jetzt immer nur das Seminar Muristalden, die Neue Mädchenschule und das Freie Gymnasium genannt, aber es gibt daneben noch viele andere private Unterrichtsanstalten. Wir haben in der Stadt Bern verschiedene private Primarschulen, in welche zahlreiche Bürger ihre Kinder schicken, weil sie finden, sie dürfen aus diesem oder jenem Grunde ihre Kinder nicht die öffentliche Schule besuchen lassen. Wenn wir nun am einen Ort subventionieren, so müssen wir es auch am andern tun, und wenn wir einmal mit der Subventionierung begonnen haben, so wird das neuen Anstalten rufen. Dann werden viele, die jetzt gar nicht an die Gründung von Privatschulen denken, sich sagen: wir bekommen vom Staat eine Subvention, jetzt richten wir eine Privatschule ein, dann hat uns niemand zu befehlen. Wie weit das führen wird, ist gar nicht abzusehen. Wir werden nicht nur konfessionelle Schulen, wie das Freie Gymnasium und das evangelische Seminar Muristalden, subventionieren müssen, sondern auch die katholischen Privatschulen werden sich anmelden und neue werden errichtet werden. So kommen wir wieder zu Jesuitenschulen, die vom Staat subventioniert werden, und dann passt auf, was herauskommt. Wir kommen in den schönsten Kulturkampf hinein und beschwören die alten Zeiten wieder herauf, die man überwunden zu haben glaubte. Herr Ryser hat vorhin gesagt, woher der Antrag eigentlich stammt. Er ist in Pruntrut entstanden. Dort gibt es katholische Privatschulen, die man nicht mehr über Wasser halten kann und denen man mit einer staatlichen Subvention zu Hilfe kommen möchte. Ich warne, diesen Weg zu beschreiten. Alle, die dem Gesetz zur Annahme verhelfen wollen, müssen dem Antrag entgegentreten. Es steht Herrn Dürrenmatt frei, ihn nachher in der Form einer Motion wieder aufzunehmen und dann kann man ihn in aller Breite und Länge prüfen. Es scheint fast, man wolle dem Gesetz Gegner schaffen. Man hält sich nicht dafür, offen gegen die Vorlage aufzutreten, sucht aber durch den Antrag, den man hier einschmuggeln will, im Volk eine Gegnerschaft zu schaffen, damit das Gesetz doch verworfen wird. Eine solche Taktik sollte man nicht einschlagen, sondern wenn man ein Gesetz nicht will, dann soll man auch sagen, aus diesen und jenen Gründen sei man dagegen; aber man soll sich nicht scheinheilig den Anschein geben, als möchte man für eine gute Sache einstehen und sie gleichzeitig zu Fall zu bringen suchen. Ich weiss nicht, welche Stellung unsere Partei einnehmen würde, wenn der Antrag auf Subventionierung der Privatschulen im Gesetz Aufnahme fände; aber es ist sehr zu befürchten, dass ganze Parteien, vielleicht auch die sozialdemokratische, oder mindestens grosse Teile der Bevölkerung aus diesem Grunde das Gesetz verwerfen würden, da sie ihm nur in der Form, die es jetzt hat, zustimmen können. Ich würde das sehr bedauern und ich glaube, mit mir die Mehrheit des Grossen Rates. Wenn Sie dem Gesetz zur Annahme verhelfen wollen, dann müssen Sie den Antrag Dürrenmatt ablehnen.

Wenn wir die religiösen Schulen am Muristalden und an der Nägeligasse und die katholischen Privatschulen im Jura, die sich nicht mehr über Wasser halten können und nun die Staatshilfe in Anspruch nehmen wollen, subventionieren, wer will nachher unsere Partei hindern, konfessionslose Privatschulen zu gründen und für sie auch die Staatssubvention zu begehren? Sie sehen, wohin es schliesslich führt und in welchen Zustand unser bernisches Schul- und Erziehungswesen überhaupt kommen wird, wenn wir den Weg beschreiten, den uns Herr Dürrenmatt und andere Herren empfehlen. Lehnen Sie den Antrag ab! Es liegt im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, im Interesse des Erziehungswesens und des Friedens im Kanton Bern. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

M. **Junod.** La proposition de M. Durrenmatt, reprise par M. Boinay, est faite au mépris, peut-on dire, des formes républicaines et démocratiques. Alors que la loi sur les instituteurs est débattue depuis deux ans, que dans la presse on en parle, qu'on l'étudie à fond, brusquement, en pleine deuxième lecture on lance une idée que le public ignorait et qui soulève des questions de principe. Comment voulez-vous donc prendre en ce moment, à ce sujet, une décision irrévocable? C'est une surprise politique qui nous est ménagée et il faut que ceux qui nous la font en prennent la responsabilité.

A l'appui de leur proposition MM. Durrenmatt et Boinay prétendent que si elle est adoptée la loi sera plus facilement adoptée par le peuple. Nous avons le droit de douter de cette déclaration après avoir entendu les déclarations catégoriques de membres de différents groupes de cette assemblée.

Häsler. Ich glaube, es ist nun über die Sache genug gesprochen und ich möchte die Diskussion nicht verlängern. Die Meinungen sind gemacht und jeder weiss, wie er stimmen will. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, es sei die Diskussion zu schliessen.

Präsident. Ich bemerke, dass noch folgende Redner das Wort verlangt haben und auch wenn Schluss der Diskussion beschlossen wird, es noch bekommen werden: die Herren Boinay, Brand und Regierungsrat Merz. Auch Herr Dürrenmatt hat sich zum Wort gemeldet; da er aber bereits zweimal über den gleichen Gegenstand gesprochen hat, kann ich ihm das

Wort nur mehr zu einer persönlichen Bemerkung, nicht aber zur Sache erteilen.

Wird der Antrag auf Schluss der Diskussion bestritten? Es ist nicht der Fall.

M. **Boinay.** Je veux répondre deux mots à MM. Ryser et Junod.

La proposition de M. Durrenmatt ne m'effraie pas et les méchancetés de M. Ryser non plus. Notre école libre de Porrentruy existe depuis 40 ans. Elle fait modestement son chemin. Nous ne venons pas demander aujourd'hui au gouvernement de l'Etat de Berne une subvention. C'est une question de principe que nous posons. M. le directeur de l'Instruction publique m'a dit avec raison que personne n'y avait songé au sein de la commission, autrement j'aurais soulevé la question. Je rejette par conséquent les reproches de MM. Ryser et Schneeberger et je suis étonné de l'attitude de M. Junod. Pourquoi mêler au débat des choses qui n'ont rien à y voir? On nous menace de la création d'écoles non confessionnelles. Mais elles existent déjà, il y en a pas d'autres dans le canton de Berne, et vous êtes servis à souhait, messieurs. Vous ne risquez rien: les écoles sont ce que vous voulez, on n'y parle pas de religion, mais d'histoire de la religion. Quant à savoir si les fonds de l'Etat serviraient à subventionner les fonds des Jésuites vous pouvez vous consoler, mais je me console moi-même en espérant que les fonds de l'Etat ne serviront pas davantage à subventionner les écoles des bolchévistes. J'ai dit.

Herr Grossrat Brand verzichtet auf das Wort.

Dürrenmatt. Herr Schneeberger hat mir insinuiert, es sei mir mit meinem Antrag eigentlich nur darum zu tun, das Gesetz zu Fall zu bringen. Er hat mir vorgeworfen, ich verfolge eine scheinheilige Taktik. Ich weise diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurück. Es ist mir ernstlich um die Annahme des Gesetzes zu tun und ich bin überzeugt, dass mit meinem Antrag die Annahme der Vorlage gefördert wird. Darüber, was scheinheilig ist, will ich mit Herrn Schneeberger nicht des langen und breiten auseinandersetzen. Aber wenn Herr Schneeberger uns auf den Weg der Motion verweist und gleichzeitig mit dem alten kulturkämpferischen Geschütz aufrückt, das er aus irgend einem verstaubten Winkel hervorgeholt hat, kann man sich vorstellen, was aus der Motion werden wird. Ich überlasse es dem Grossen Rat zu entscheiden, ob es nicht scheinheilig ist, uns auf den Hintergedanken der Motion zu verweisen, wenn man von vornherein weiss, was bei der Motion herausschauen würde.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, dass der Antrag Dürrenmatt an die grundsätzliche Frage der Stellung des Staates zum Schulwesen, überhaupt, kann man sagen, der Idee und der Zwecke des Staates rührt, so hätte die heutige Diskussion es dargetan. Ich bedaure es, wenn man heute mit einer steigenden Heftigkeit eigentlich bereits den Fonds der Frage angepackt hat. Das ist verfrüht. Die Stellung der Unterrichtsdirektion zum Antrag Dürrenmatt habe ich klar präzisiert. Infolge der verspäteten Einbringung des Antrages waren wir nicht in der Lage, ihn mit der nötigen Gründlichkeit zu prüfen. Wir waren nicht einmal in der Lage, unsere eigenen vorberatenden Instanzen darüber zu befragen. Wir haben eine Schulsynode, die, bezw. wenigstens deren Vorstand über grundsätzliche Fragen ihr Gutachten abgeben soll. Wir haben die Inspektorenkonferenz. Ich pflege so weittragende Neuerungen nicht vor den Rat zu bringen, ohne diese vorberatenden Behörden begrüsst zu haben. Wenn Herr Grossrat Dürrenmatt wirklich seinen Gedanken auf dem Wege der Motion weiter verfolgen will, so behalte ich mir vor, die Sache bei diesen vorberatenden Instanzen der Schulbehörden anhängig zu machen.

Ich habe mit einem gewissen Bedauern feststellen müssen, dass offensichtlich diese Frage speziell im Jura zu einer politischen Kampffrage werden möchte. Damit ist dargetan, dass diese Angelegenheit nicht in letzter Stunde hier im Rahmen eines reinen Besoldungsgesetzes erledigt werden kann, sondern dass wir sie auf den ordentlichen Weg der besondern Gesetzgebung verweisen müssen. Herr Dürrenmatt hat uns allerdings gesagt, es handle sich nur darum, auf eine ganz einfache und klare Frage mit ja oder nein zu antworten; die Frage laute: Will sich der Staat mit Subventionen an den freien Schulen beteiligen, ohne in irgend einer Weise vermehrte Rechte der Kontrolle, der Inspektion, der Leitung der Schulen in Anspruch zu nehmen, ja oder nein? Die Frage ist ausserordentlich bestimmt und klar gestellt worden, aber die Antwort ist nicht so rasch zu geben, wie die Frage formuliert wurde. Ich kenne Herrn Grossrat Dürrenmatt viel zu gut als einen vorsichtigen und umsichtigen Politiker, als dass ich nicht wüsste, dass er selbst, wenn er hier an der Stelle des Unterrichtsdirektors stehen würde, wie ich heute sagen würde, so rasch könne man die Frage nicht beantworten. Er weiss selbst, dass er mir damit zuviel zumutet und auch dem Grossen Rat. So möchte ich denn zum Schluss im Sinne der Beruhigung der etwas erregten Diskussion feststellen: wir wollen über die ganze Sache jetzt nichts präjudizieren, wir können im Stadium, in dem sich die Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes befindet, den Antrag Dürrenmatt jedenfalls nicht mehr erledigen; deshalb laden wir Herrn Dürrenmatt ein, wenn ihm daran gelegen ist, den Antrag neuerdings in Form einer Motion einzureichen. Wenn Herr Dürrenmatt jetzt auf seinem Antrag beharrt, so bleibt uns nichts anderes übrig, als ihn zurzeit abzulehnen.

Präsident. Von 28 Mitgliedern des Grossen Rates ist Abstimmung unter Namensaufruf verlangt worden. Gemäss § 56 des Grossratsreglementes muss diesem Begehren Folge gegeben werden.

Dürrenmatt. Gestützt auf die letzten Erklärungen des Herrn Unterrichtsdirektors ziehe ich den Antrag zurück. (Heiterkeit.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In welcher Weise gedenkt der Regierungsrat vorzugeben in bezug auf die grossen Kosten, die in vielen Gemeinden des Amtes Erlach erwachsen durch die Sperrmassnahmen gegenüber dem angrenzenden, von der Maul- und Klauenseuche verseuchten Kanton Freiburg?

Ferner wird die Regierung angefragt, was sie zu tun gedenkt gegenüber den Genossenschaften und Viehbesitzern im Kanton Freiburg, welche jeweilen im Frühjahr den Amtsbezirk Erlach durchziehen für die Bestossung der Juraweiden im Gebiet des Chasseral?

Klening.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 22. Januar 1920.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat beschlossen, die Session am Montag, den 26. Januar 1920, fortzusetzen. Demgemäss werden Sie eingeladen, sich **Montag, den 26. dies**, nachmittags **2¼ Uhr**, im Rathause zu Bern einzufinden.

Die Traktanden der Montags-Sitzung sind:

1. Landwirtschaftliche Schule Oberaargau.
2. Bericht des Regierungsrates über die Massnahmen zur Förderung der Hochbautätigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Behandlung der Interpellation K. Dürr.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Interpellation Nyffeler.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Pfister.

Sechste Sitzung.

Montag den 26. Januar 1920,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Binggeli, Boss (Grindelwald), Dietrich, Egger, Eggimann, Engel, Hamberger, Hiltbrunner, Hofer (Biel), Langenegger, Laubscher, Maurer, Michel, Nicol, Paratte, Peter, Thomet, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bohner, Brügger, Chopard, Choulat, Clémençon, Frutiger, von Grünigen, Hofmann, Lardon, Lenz, Lüthi, Merguin, Moor, v. Müller, Ruch, Strahm, Tritten, Zesiger, Zwahlen.

Tagesordnung:

Präsident. Um Sie über den Weitergang der Beratungen derjenigen Vorlagen, die bereits mitten in der Behandlung stehen, zu orientieren, kann ich mitteilen, dass die Beratung über das Lehrerbesoldungsgesetz morgen fortgesetzt werden muss, weil der Kommissionspräsident die andern Tage abwesend sein wird. Ebenso wird die Beratung über das Dekret betreffend die Ortspolizei morgen weitergeführt werden. Das Geschäft: Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche kann nicht vor Mittwoch behandelt werden, infolgedessen auch nicht die verschiedenen damit in Verbindung stehenden Interpellationen. Was die übrigen Traktanden betrifft, so muss ich mir vorbehalten, sie je nach dem Fortgang der Geschäfte, besonders der heutigen, auf die Tagesordnung zu setzen.

Wir gehen nun über zur Behandlung des ersten Traktandums

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Haushaltungsschule in Langenthal und einer Obst-, Garten- und Gemüsebauschule in Oeschberg bei Koppigen.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 1329 des letzten Jahrganges.)

Präsident. Gegenüber der Vorlage der Regierung hat Herr Gnägi den Antrag gestellt, es möchte im Beschluss als Sitz der landwirtschaftlichen Lehranstalt Oeschberg und nicht Langenthal in Aussicht genommen werden. Um die Diskussion einigermassen in einen geregelten Gang zu bringen, fasse ich den Antrag Gnägi auf als einen Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage der Regierung und auf Rückweisung derselben an die Regierung mit der Einladung, einen neuen Beschlussesentwurf vorzulegen, welcher als Sitz der landwirtschaftlichen Schule Oeschberg statt Langenthal vorsieht. Da mir angekündigt worden ist, dass für den Fall, dass grundsätzlich der Standpunkt der Regierung gutgeheissen wird, einige Detailabänderungen am Beschlussesentwurf der Regierung in Vorschlag gebracht werden, so möchte ich die Diskussion vorerst auf die Frage beschränken, ob man auf die Vorlage der Regierung eintreten oder sie im Sinne des Antrages Gnägi zurückweisen will. Wird Eintreten auf die Vorlage der Regierung beschlossen, so wird man eine Detailberatung über den Entwurf vor sich gehen lassen, wobei dann Gelegenheit geboten ist, die Detailanträge einzubringen. Am Schluss würde dann eine Hauptabstimmung stattfinden, ganz genau gleich, wie es bei Gesetzesvorlagen der Fall ist. Ich glaube, auf diese Art wird der Gang der Verhandlungen und die Diskussion etwas geregelter werden. Ich nehme an, der Rat sei mit diesem Vorgehen einverstanden. (Zustimmung.)

Rufener. Die zwei Monate, die nun seit der Sitzung im November, wo der Herr Grossratspräsident die Verhandlungen in dieser Angelegenheit unterbrach, verstrichen sind, waren für den Oberaargau eine Zeit bangen Wartens und banger Sorge. Wo man hinkam, wurde man gefragt, wann nun das Geschäft zur Erledigung komme und überall wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, hoffentlich werde der Grosse Rat im Sinne des Antrages der Regierung beschliessen.

Sie haben im November das sehr ausführliche und ebenso klare Referat des Herrn Landwirtschaftsdirektors angehört, der Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Entwurfs empfahl. Diesem Antrag schloss sich der Präsident der Staatswirtschaftskommission als Sprecher der Mehrheit dieser Behörde an, ebenso die Herren Schneeberger und Siegenthaler, währenddem die Herren Gnägi, Nyffeler und Ingold der Ansicht waren, man sollte die in letzter Stunde eingereichte Eingabe von Oeschberg berücksichtigen und den Beschluss anders fassen.

Sie werden mir gestatten, dass ich Ihnen im Namen der interessierten Gegend und der Gemeinde Langenthal so kurz als möglich noch über die Angelegenheit berichte. Ich muss das tun und Ihre Geduld noch etwas in Anspruch nehmen, weil mir vorbehalten war, sowohl als Vertreter von Langenthal wie auch als Mitglied Ihrer Behörde und der Staatswirtschaftskommission seit Jahren jeweilen in dieser Sache zu verhandeln. Im Jahre 1905 hat die Regierung Langenthal als Sitz der zu errichtenden Filiale einer landwirtschaftlichen Winterschule bezeichnet; damals hat der Direktor der Rütti, unser heutiger Herr Regierungspräsident Moser, mit Langenthal verhandelt und die Schule installiert. Kurz nachher wurde eine gleichartige Klasse in Münsingen eingerichtet. Diese beiden Klassen arbeiteten ganz vorzüglich und bestätigten, was man in den vorhergehenden Jahren erkannt hatte, dass die landwirtschaftliche Winterschule die richtige Art der Ausbildung der praktischen jungen Land-

wirte sei, die landwirtschaftliche Schule, die also nur den Winter durch dauert und während dieser Zeit rein theoretischen Unterricht erteilt. Aus dieser Erfahrung heraus ging auch das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Bildungswesen hervor. Bei der Beratung dieses Gesetzes im Grossen Rat kam auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Klassen in Langenthal und Münsingen zur Sprache, und Herr Regierungsrat Moser führte damals aus: « Dagegen bin ich, nach eingehender Beratung der Angelegenheit in der Regierung und Kommission, zu der Erklärung ermächtigt, dass wir nicht beabsichtigen, die Filiale in Langenthal und überhaupt die Filialen aufzuheben, sondern dass dieselben fortgeführt werden sollen, solange das Bedürfnis besteht, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Gemeinden ungefähr die gleichen bleiben, wie sie zurzeit bestehen. » Im gleichen Sinn hat sich Herr Jenny ausgesprochen, und so hat man sich beruhigt. Herr Ingold (Lotzwil), der an der Angelegenheit auch grosses Interesse nahm, hat verlangt, dass diese Erklärung zu Protokoll genommen werde und dann auch in der Botschaft zum Gesetz Aufnahme finde.

Bald darauf fand der Ankauf des Schwandgutes statt. Wir können uns heute glücklich schätzen, dass das Gut 1911 vom Grossen Rat erworben und sofort mit dem Bau begonnen wurde. Heute wären dafür ganz andere Summen nötig. Leider wurde dann 1913, als die Räume des Schwandgutes bezugsbereit waren, vom Regierungsrat kurzer Hand die Aufhebung der Winterschule in Langenthal beschlossen. Immerhin wurde den Behörden von Langenthal die Zusicherung gegeben, dass jedenfalls in nicht ferner Zeit zur Beseitigung des stetigen Platzmangels eine neue selbständige Winterschule mit Gutsbetrieb errichtet werden müsse und dass unter allen Umständen dann Langenthal den Vorzug haben werde. Damit hat man sich beschieden und ruhig zugewartet. Nun kam der unglückselige Krieg und trotz dem bestehenden Platzmangel ging es bis 1917, wo der Landwirtschaftsdirektor neuerdings den Versuch machte, die 1913 aufgehobene Klasse in Langenthal wieder ins Leben zu rufen. Leider hatten wir damals die nötigen Lokalitäten nicht mehr zur Verfügung, so dass davon abgesehen werden musste. Erst im letzten Frühling, wo die Landwirtschaftsdirektion neuerdings Schritte in dieser Richtung unternahm, kam man auf die Anregung eines Gemeinderatsmitgliedes von Langenthal auf den glücklichen Gedanken, man könnte die Klasse im Badetablissement Gutenburg unterbringen, und auf diesem Boden konnte eine Lösung herbeigeführt werden. So besuchen gegenwärtig wieder 40 Winterschüler ihren Kurs in Gutenburg. Von diesen 40 Mann sind 36 Bewohner des Amtes Aarwangen und 4 stammen aus der Nähe von Huttwil. Sie sehen also, dass unsere Gegend allein imstande ist, eine solche Schule zu bevölkern und dass das zweifellos auch der Fall sein wird, wenn die Schule weiter ausgebaut wird. Das Interesse an dieser Schule ist nicht nur in der Gemeinde Langenthal sehr gross, sondern im ganzen Amt Aarwangen und auch im Amt Wangen. Sie werden das aus dem Munde eines Vertreters vom Land bestätigt hören und von ihm vernehmen, welche Aktion in der letzten Zeit eingesetzt hat, als man befürchten zu müssen glaubte, die Schule könnte dem Amt Aarwangen entzogen werden.

Letztes Frühjahr verlangten die Landwirtschaftsdirektion und der Regierungsrat, dass man ihnen eine Offerte mache für die Installierung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb. Als geeignetes Land hiefür fiel in erster Linie das der Burgergemeinde Langenthal gehörende grosse Areal in Betracht, das Ihnen aus dem Ihnen zugegangenen Abriss bekannt ist. Die Burgergemeinde kam ohne weiteres entgegen, weil auch sie einsieht, welche Bedeutung und welchen Nutzen diese Schule für unser ganzes Land hat. Wir haben das Land zu 1600 Fr. die Jucharte offeriert. Dazu kämen noch die Kosten der gegenwärtig im Gang befindlichen Drainage. Es war auch möglich, im gegenwärtigen Moment, wo alle Gräben noch offen sind, eine Expertise machen zu lassen, um die geradezu vernichtende Kritik, wie sie von der oppositionellen Seite, der Minderheit der Staatswirtschaftskommission, gegenüber diesen Grundstücken angebracht worden ist, zu entkräften. Ein Kollege, der sich über absolute Sachkenntnis ausweisen kann, wird Ihnen über das Resultat dieser Expertise Bericht erstatten, das sehr günstig ausgefallen ist.

Ich will auf die im Beschlussesentwurf enthaltenen Bedingungen, über die sich die Behörden Langenthals namens der Gemeinde bereits schlüssig gemacht haben, nicht näher eintreten, um Sie nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Ich verweise auf den Beschlussesentwurf, dem Sie entnehmen können, dass die Leistungen, die der Gemeinde Langenthal zugemutet werden, als durchaus genügende zu bezeichnen sind. Es sind nun von der Landschaft aus noch Schritte unternommen worden, um der Schule ebenfalls finanziell entgegenzukommen. Darüber wird Ihnen ebenfalls einer meiner Kollegen nähern Aufschluss geben.

Ueber die Wahl des Grundstücks und der Ortschaft als solcher will ich nicht zu viele Worte verlieren. Langenthal wurde schon seinerzeit nicht etwa deshalb gewählt, um der dortigen Gemeinde ein spezielles Kompliment zu machen, sondern weil sich der Ort als Zentralpunkt des interessierten Gebietes, des Oberaargaus, als Sitz der Schule eignet. Wir glauben behaupten zu dürfen, dass wir einen Mittelpunkt im Oberaargau darstellen, während das etwa 20 km westlich liegende Oeschberg nahe an die Grenze des Seelandes gerückt ist und geographisch nicht mehr zum Oberaargau gezählt werden kann, und früher, bevor man auf die heutige Wahlkreisgeometrie verfiel, auch nicht zum Oberaargau gerechnet wurde. Was die Beschaffenheit des Bodens anbelangt, so muss ohne weiteres zugegeben werden, dass das 66 Jucharten in einem Komplex umfassende Grundstück in Langenthal, das nach Norden durch Wald vollständig geschützt ist und in seiner Lage geradezu ideal genannt werden kann, in bezug auf seinen Kulturzustand den andern Offerten nicht gleichgestellt werden kann, da es heute noch parzelliertes Allmendland ist, das zum grossen Teil von nicht in Langenthal wohnenden Bürgern benützt wird und wo natürlich die Düngung lange nicht in dem Grad erfolgt, wie es in kurzer Zeit der Fall sein wird, wenn es rationell bebaut und bewirtschaftet wird. Anderseits können wir aber doch annehmen, dass, wenn die Minderheit der Staatswirtschaftskommission das Areal für die Unterbringung der Gartenbauschule für geeignet hält, es doch noch zu etwas zu brauchen ist und darauf auch noch etwas wächst. Mir ist bekannt, dass letztes Jahr in der

Mitte dieses Areals fünf Vierteljucharten Land ca. 140 Doppelzentner Kartoffeln ergeben haben. Das allein zeigt, dass dort etwas wächst und man es nicht mit Sumpfgebiet zu tun hat, wie von gewisser Seite dargestellt werden wollte. Da können Sie ruhig auf das Urteil der Sachverständigen abstellen. Auch würde der Herr Landwirtschaftsdirektor dem Grossen Rat wohl niemals empfohlen haben, das Areal zuhanden des Staates zu erwerben, wenn es den Zwecken, denen es dienen soll, nicht entsprechen würde. Die Konkurrenzprojekte in Herzogenbuchsee und Oeschberg sind schon seit Jahrzehnten vorzüglich bewirtschaftete Heimwesen, und dieser Umstand verschafft ihnen einen gewissen Vorrang vor dem Areal in Langenthal.

Nun aber frage ich, ob denn wirklich die Wahl des Grundstücks für die Einrichtung eines Gutsbetriebes in dieser ganzen Angelegenheit die Hauptsache sei. Wir glaubten bis jetzt in Langenthal, die Hauptsache sei eigentlich die Schule und der Gutsbetrieb bedeute nur ein Mittel zum Zweck, um die Ernährungsfrage und die finanzielle Besserstellung des ganzen Betriebes zu sichern. Die Schule, die beiden Klassen von je 40 Mann stehen doch in erster Linie, und es handelt sich vor allem darum, wo man diese Schule am zweckdienlichsten unterbringt. Da glauben wir darauf Anspruch machen zu dürfen, dass unsere interessierten jungen Leute, die Landwirte der Aemter Aarwangen und Wangen, des eigentlichen Oberaargaus, auch angehört werden. Und wenn wir sie und ihre Eltern, die auch einen gewissen Kontakt mit der Schule haben, fragen, so werden sie sagen, sie wollen sie so nahe als möglich haben, damit die Schüler wenn möglich am Samstag heimkommen können, über den Sonntag zuhause bleiben und sich so der Kontakt leicht möglich gestaltet. Das wird erreicht mit der Wahl Langenthals als Sitz der Schule. Die ganze Gegend hängt daran, dass Sie dem Antrag der Regierung nach dieser Richtung zustimmen.

Wir haben in Langenthal den Schülern auch verschiedenes zu zeigen. Sie haben Gelegenheit, die Marktverhältnisse kennen zu lernen; auch die Mastvieh- und Schweinezuchtausstellungen werden für die Instruktion der jungen Leute von Bedeutung sein. Wir glauben, dass die Frage unter allen Umständen nach dieser Richtung beurteilt werden soll und nicht zunächst vom Gesichtspunkt aus, wo das schönste Land punkto Kulturzustand und Entwicklung vorhanden sei. Wollte man die Sache von diesem Standpunkt aus beurteilen, dann kämen wahrscheinlich nur ganz wenige Domänen im Kanton Bern in Betracht und man müsste schliesslich alle diese Anstalten auf ganz wenige Punkte konzentrieren, während die Absicht von jeher dahin ging und auch im Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen ausdrücklich gefordert wird, dass möglichste Dezentralisation einsetzen soll. Der Rat wird zweifellos dieser Forderung Rechnung tragen müssen und in diesem Sinne Beschluss fassen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, weil es sich hauptsächlich noch um die Frage drehen wird, ob man die Schule auf dem Grundstück, das Ihnen zu einem sehr billigen Preis zur Verfügung steht, einrichten darf oder ob wichtige Gründe dagegen sprechen. Ich glaube das letztere nicht und möchte Sie deshalb bitten, die Vorlage, wie sie Ihnen vom Regierungsrat vorgelegt und von der Mehrheit der Kommission empfohlen wird, anzunehmen. Sie werden damit dem landwirtschaftlichen Bildungswesen einen grossen Dienst erweisen. Das schliesst die Annahme der Offerte von Oeschberg, die zweifellos für den Staat auch grosse Vorteile hat, nicht aus; es wird nach meiner Auffassung auch möglich sein, diese Domäne auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaus oder dergleichen Schulzwecken dienstbar zu machen, denn wir wissen ja, dass man nicht genug solche Lehrgelegenheiten schaffen kann. Wir wissen ferner, dass auch unsere Nachbargemeinde in bezug auf die Zukunft ihrer Haushaltungsschule beruhigt ist und dass die Haushaltungskurse, die nach dem Muster von Schwand im Sommer in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Winterschule durchgeführt werden sollen, der Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee in keiner Weise Konkurrenz machen werden. Unsere Töchter von Langenthal wurden seit Jahrzehnten regelmässig in die Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee geschickt, und das wird auch in Zukunft so bleiben. Wir begrüssen es sehr, wenn die Gemeinde Herzogenbuchsee seitens des Staates instand gesetzt wird, diese Schule entsprechend auszubauen. So ist nach allen Richtungen gesorgt. Aber die landwirtschaftliche Winterschule dem Oberaargau, speziell den Aemtern Aarwangen und Wangen, wegzunehmen, wie es durch den Rückweisungsantrag der Herren Gnägi und Ingold geschehen würde, das möchte ich Sie bitten, nicht zu tun. Wir würden mit einem solchen Beschluss unsere ganze Gegend in grosses Leid versetzen, denn wir sind mit der Schule verwachsen; wir hatten sie acht Jahre, wir haben sie gegenwärtig in Gutenburg neuerdings wieder, und wir freuen uns, sie in der Nähe zu haben, obschon man wenig davon merkt, denn der Stundenplan ist sehr ausgedehnt. Von morgens $5^1/_2$ bis abends 9 Uhr, die Essenspausen abgerechnet, müssen die Leute ihr theoretisches Pensum erfüllen, so dass ihnen wenig freie Zeit übrigbleibt, und die wenigen freien Augenblicke dienen meistens dazu, dass die jungen Leute heimgehen und ihre Eltern besuchen können. Wenn Sie, was wir hoffen, dem Antrag des Regierungsrates zustimmen, dann kann ich Sie heute schon versichern, dass die Schule in Langenthal gut aufgehoben sein wird, dass wir ihr alles Wohlwollen entgegenbringen und alles, was im Bereich der Möglichkeit ist, seitens der Behörden und der Bevölkerung tun werden, so dass Sie Ihren Beschluss niemals zu bereuen haben werden. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage, wie Sie Ihnen unterbreitet ist, einzutreten.

Präsident. Es ist zu diesem Traktandum folgende Eingabe des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus und des Bauernvereins des Oberaargaus eingelangt:

Herr Präsident!
Herren Grossräte!

Die heute auf Veranlassung des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus einberufene, hauptsächlich von Vertretern der Landwirtschaft besuchte Versammlung hat mit Einstimmigkeit beschlossen, Ihrer hohen Behörde folgende

Kundgebung

zu unterbreiten:

Die Versammlung ersucht den Grossen Rat eindringlich, als Sitz der landwirtschaftlichen Winter-

schule mit Haushaltungsschule im Oberaargau gemäss Antrag des hohen Regierungsrates Langenthal zu bezeichnen. Diese Ortschaft hat die Winterschule bereits während 8 Jahren mit wesentlichen Opfern beherbergt und seit Anfang November 1919 ist sie neuerdings in Betrieb. Auch stellt Langenthal ein durchaus passendes Objekt für die neue Schule zur Verfügung und die von demselben angebotenen finanziellen und andern Leistungen sind ansehnliche.

Die Bevölkerung des unteren Oberaargaus könnte es deshalb nicht verstehen, wenn Langenthal auch diesmal übergangen würde, nachdem es bereits im Jahre 1911 gegenüber Münsingen hat zurücktreten müssen. Es wurde an der Versammlung auch an das seinerzeit gegenüber Langenthal gegebene Versprechen erinnert.

Die Versammlung zweifelt nicht daran, dass der Grosse Rat den Grundsätzen von Recht und Billigkeit auch in diesem Fall nachleben wird.

Die gegenwärtige Kundgebung wird von 2331 oberaargauischen Bürgern durch separate schriftliche Erklärungen, die hier beiliegen, unterstützt.

Lotzwil, den 18. Januar 1920.

Namens des Vorstandes des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus:
Der Präsident: Fr. Ingold.
Der Sekretär: Joh. Flückiger, Pfr.

Namens des Bauernvereins des Oberaargaus
Der Präsident: Joh. Bösiger.
Der Sekretär: O. Christen.

Niklaus. Zunächst eine persönliche Bemerkung gegenüber Herrn Kollega Rufener. Er hat behauptet, Oeschberg liege nicht im Oberaargau. Demgegenüber stelle ich fest, dass Oeschberg im Herzen des Oberaargaus liegt, Langenthal dagegen an der Peripherie dieses Landesteiles.

Im übrigen möchte ich meine Stellung in dieser Angelegenheit nach zwei Richtungen hin klarlegen: meine Stellung als Mitglied des Grossen Rates und meine Stellung als Vorstandsmitglied des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Amtes Burgdorf. Als Mitglied des Grossen Rates habe ich meine persönliche Meinung und lasse mich von keiner Seite beeinflussen. Diese persönliche Meinung führt mich dazu, unbedingt dem Antrag Gnägi zuzustimmen. Ich verzichte darauf, die Vorzüge von Oeschberg des langen und breiten auseinanderzusetzen. Wir haben bereits zur Genüge gehört, dass Oeschberg sich von selbst empfiehlt. Immerhin weise ich darauf hin, dass die Sache sich namentlich aus finanziellen Gründen wohl überlegen lässt. Wir bekommen da für einen jährlichen Pachtzins von 5000 Fr., der nach dem heutigen Geldmarkt einem Anlagekapital von 80,000 Fr. entspricht, ein Gut von 100 Jucharten. Auf diesem Gut sind die nötigen Oekonomiegebäude bereits vorhanden, ebenso ein schöner Wohnstock, der sofort als Direktorenwohnung bezogen werden kann. Dieses Gut würde nach den gleichen Ansätzen berechnet, die wir letztes Jahr dem Ankauf der Domäne in Hofwil zugrunde legten, wenigstens 350,000 Fr. kosten. Die Erstellung des Lehrgebäudes in Oeschberg würde jedenfalls wesentlich billiger sein als an irgend einem andern Ort, indem hier vom ersten Tag an, wo der Staat den Betrieb übernimmt, die nötigen Zugtiere zur Verfügung stehen, um die Baumaterialien auf den Platz zu schaffen. Ich bin durchaus mit Herrn Gnägi einverstanden, dass dem Staat dadurch ein in die Hunderttausende von Franken gehender Vorteil erwächst. Als ich seinerzeit als Zögling auf der Rütti den dortigen Neubau durchführen half, erklärte uns der verehrte Herr Direktor Moser in der Betriebslehre, dass es dank dem Umstand, dass wir die Baumaterialien selbst zuführen konnten, gelungen sei, das neue Lehrgebäude wesentlich billiger zu erstellen, als der bewilligte Kredit betrug.

Langenthal ist nach meinem Dafürhalten der Ort für eine Obst- und Gartenbauschule, indem dort den Schülern schönes Anschauungsmaterial zur Verfügung steht. Man konnte kürzlich lesen, dass der zürcherische Kantonsrat beschlossen hat, die dortige Obst- und Gartenbauschule nach Winterthur zu verlegen, wohl aus dem Grund, weil auch dort in den schönen Gärten der zahlreichen Herrschaftshäuser das geeignete Anschauungsmaterial vorhanden ist. Dagegen gehört die landwirtschaftliche Schule unbedingt nach Oeschberg, das mitten im Oberaargau liegt und das durch die bevorstehenden Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse mit der Aussenwelt eine gute Verbindung erhalten wird. Die umliegenden Musterbetriebe in Koppigen, Willadingen, Ober- und Niederoesch, Kirchberg usw. werden für die jungen Landwirte, welche die landwirtschaftliche Schule in Oeschberg besuchen, ein schöner Ansporn sein, und mit Begeisterung werden die Schüler von ihren Lehrern vernehmen, wie der frühere Besitzer von Oeschberg im Oberaargau bahnbrechend vorangegangen ist und die Gemeinnützigkeit nicht nur theoretisch doziert, sondern auch praktisch ausgeübt hat. Es ist für den Staat Bern eine Ehrenpflicht, auf diesem landwirtschaftlich historischen Boden eine landwirtschaftliche Bildungsstätte zu errichten.

Ingold (Lotzwil). Ich möchte in erster Linie der Regierung die volle Anerkennung dafür aussprechen, dass sie nun mehrere landwirtschaftliche Fortbildungs- oder Winterschulen einrichten will, um dem auf diesem Gebiet vorhandenen grossen Bedürfnis einigermassen gerecht zu werden. Ich gehöre der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütti an und kann nur bestätigen, wie ausserordentlich bemühend es ist, wenn jeweilen an den Aufnahmsexamen weit mehr als die Hälfte der Angemeldeten abgewiesen werden müssen. Letztes Jahr waren für die Winterschule auf der Rütti 185 Schüler angemeldet und es konnten nur 66 aufgenommen werden. Ungefähr die gleichen Verhältnisse bestehen in Münsingen. Daraus ergibt sich ohne weiteres das dringende Bedürfnis nach Errichtung weiterer Anstalten.

Wo sollen diese Anstalten errichtet werden? Ich habe mich bereits 1911 bei der Beratung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Bildungswesen dahin ausgesprochen, dass jeder Landesteil eine solche Schule bekommen sollte. Heute handelt es sich darum, dem Oberaargau eine solche zu geben und die Aemter Aarwangen und Burgdorf streiten sich um ihren Sitz. Dabei fragt es sich, ob die betreffenden Objekte sich wirklich eignen oder nicht und welches Anrecht eventuell die Bevölkerung der betreffenden Gegenden ha-

ben. Wie Sie gehört haben, besass Langenthal schon seit Jahren eine landwirtschaftliche Winterschule, und als dieselbe anlässlich der Errichtung der Schule in Schwand aufgehoben wurde, erhielt die Gemeinde Langenthal von der Regierung das Versprechen, das vom Grossen Rat stillschweigend sanktioniert wurde, dass sie später wieder Berücksichtigung finden werde. Dieses Versprechen, das damals abgegeben wurde, muss nun eingehalten werden.

Was die Objekte anbelangt, so wurde unsere Offerte von den Sprechern der Minderheit der Staatswirtschaftskommission arg zerzaust und an ihr kein gutes Haar gefunden. Sie haben nur das schöne und wirklich in einem sehr guten Stand sich befindende Gut in Oeschberg rühmend hervorgehoben und in jeder Beziehung als für die Errichtung der Anstalt als geeignet bezeichnet. Dem von uns in Vorschlag gebrachten Areal warfen sie vor, es sei schlechtes, unbewirtschaftetes Land, das sich für die Anstalt in keiner Weise eigne. Ich habe dieses Land besichtigt und masse mir über dessen Beschaffenheit auch ein Urteil an. Ich sah auf demselben wunderbar schöne Kulturen, Getreide und Hackfrüchtepflanzungen, ausgezeichneten Rasenboden, Naturwiesen, ausgezeichneten Kleeboden; überhaupt bemerkte ich keinen grossen Unterschied zwischen diesem Land und anderem, das in jener Gegend bewirtschaftet wird. Tatsache ist, dass in einem gewissen Teil die Kulturen durch das Grundwasser beeinträchtigt werden; allein dieser Umstand wird nun behoben. Die Frage ist, ob wir nach der Entsumpfung richtiges Kulturland, Wiesen und Ackerland, bekommen oder nicht. Müsste diese Frage verneint werden, so wäre ich der erste, der erklären würde, dass wir die Schule nicht dorthin bringen wollen. Ich glaube aber, dass sie bejaht werden darf; der Boden kann so melioriert und instand gesetzt werden, dass er allen Anforderungen entspricht und den übrigen bewirtschafteten Gütern an die Seite gesetzt werden kann. In diesem Sinne sprechen sich auch verschiedene Gutachten aus. Als es sich darum handelte, das dortige Areal zu drainieren, musste in der Eingabe an die Burgergemeinde nachgewiesen werden, dass die Drainage rentiere und dem Zweck entspreche, und in dem betreffenden Gutachten, das also mit der landwirtschaftlichen Schule nichts zu tun hat, sondern sich lediglich auf die Durchführung des Entsumpfungsprojektes bezog, erklärten die Geometer, die es aufgenommen hatten: Richtig entwässert wird das in Frage stehende Land zu einem fruchtbaren werden, die Beschaffenheit des Bodens ist eine sehr günstige. In einem weitern Gutachten, das an mich gerichtet wurde, heisst es: «Wunschgemäss zu Ihrer wie zur Orientierung weiterer an der Angelegenheit interessierter Kreise teile ich Ihnen meine Ansicht mit über die Bodenverhältnisse zur Obstbaumpflege auf dem für die landwirtschaftliche Schule in Aussicht genommenen Areal in Langenthal. Dieses Areal wird gegenwärtig drainiert und öfters habe ich während der Ausführung dieser Arbeiten den Boden besichtigt und beurteilt. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass, was den Boden anbelangt, ohne Risiko Obstkulturen angelegt werden können; einzelne Grundstücke sind diesbezüglich sogar sehr günstig. Was die Lage anbelangt, sind die Verhältnisse sehr günstig, wie man sie nicht überall in diesem Masse findet. Mit vorzüglicher Hochachtung Anderegg, Baumzüchter.» Ein ferneres Gutachten des Kulturingenieurs liegt auf dem Tisch des Regierungsrates und wird Ihnen später zur Kenntnis gebracht werden.

Der Beweis liegt also vor, dass das Land günstig ist und den Anforderungen entspricht, die für die Errichtung einer solchen Schule gestellt werden müssen. Die Herren, welche die gegenteilige Meinung vertraten und erklärten, es sei unmöglich, dort eine landwirtschaftliche Schule zu errichten, haben unserm Landesteil einen schlechten Dienst erwiesen. Wir haben ihnen nichts zuleid getan, dass sie unser Objekt so schroff zurückweisen mussten. Jedenfalls haben sie die Sache nicht mit der nötigen Gründlichkeit geprüft, sonst hätten sie nicht erklären können, es sei der reinste Unsinn, dort eine Schule hinstellen zu wollen. Dagegen möchte ich mit aller Schärfe protestieren. Vielleicht hat sich Herr Kollega Ingold so ausgesprochen aus lauter Dankbarkeit dafür, dass wir vor einigen Jahren zugunsten von Schwand zurücktraten. Ich erachte das nicht gerade als eine noble Behandlung. Wollte man emmentaldeutsch miteinander reden, so würde man sich vielleicht noch anders ausdrücken, aber ich will es vorläufig dabei bewenden lassen.

Eine andere Frage ist, ob es wirklich notwendig sei, eine solche Anstalt auf ein schönes Gut ersten Ranges zu stellen. Ich möchte diese Frage verneinen. Die Hauptsache bei einer landwirtschaftlichen Schule ist nicht ihre Rentabilität, sondern das, dass die jungen Leute dort richtig gehalten werden und etwas lernen. Und gibt es eine schönere, dankbarere Aufgabe, als aus einem verwahrlosten Gut etwas Rechtes zu schaffen und einen schönen Bauernhof zu machen? Das ist gerade für eine landwirtschaftliche Schule ein richtiges Tätigkeitsfeld. Der Staat Bern hat schon vielfach in Gegenden, die vorher versumpft waren und die er entwässerte, Anstalten errichtet, die dann dort die schönsten Güter hervorzauberten. Man denke nur an das Grosse Moos im Seeland. Auch hier trifft das zu. Hätte man das Land im Besitz der Burgergemeinde Langenthal gelassen und würde es in der bisherigen Weise weiter bebaut, so käme es vielleicht nie in den Stand, in den es kommen wird, wenn die landwirtschaftliche Schule dorthin kommt. Es wäre das ein schönes Beispiel, um zu zeigen, was man aus dem verwahrlosten Burgerland, das wir noch im Kanton herum haben, Schönes machen kann. Es ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe unserer Zeit, möglichst viel aus dem Boden herauszubringen, und wenn im Lande herum durch praktische Arbeit den Leuten gezeigt wird, wie man dabei vorgehen muss, so wird in dieser Beziehung sehr viel erreicht. Darum ist es am Platz, die Schule dorthin zu verlegen. Der Platz ist geeignet, das Gut ist zweckentsprechend und die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anstalt sind erfüllt. Die Schule wird von allen Seiten frequentiert werden. Ob Oeschberg der Mittelpunkt des Oberaargaus sei, wie Herr Niklaus ausgeführt hat, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Langenthal ist jedenfalls ein Mittelpunkt, bietet sehr viel und die Schule wird dort mindestens ebenso gut frequentiert wie an irgend einem andern Ort. Meine Herren, wir haben das moralische Anrecht auf diese Anstalt. Wir haben jahrzehntelang daran gearbeitet, wir besassen eine landwirtschaftliche Winterschule und haben sie noch jetzt. Warum wollen Sie sie uns wegnehmen, wenn wir doch ein Objekt anbieten, das dem Zweck entspricht? Ich appelliere an Ihren Ge-

rechtigkeitssinn und empfehle Eintreten auf die Vorlage nach Antrag des Regierungsrates.

König. An der Versammlung, an der sämtliche Gemeinden des Amtes Aarwangen vertreten waren und die im August letzten Jahres stattfand, wurde auch die Frage des Sitzes der oberaargauischen landwirtschaftlichen Winterschule besprochen. Es wurde bekanntgegeben, dass Herzogenbuchsee ernstlich mitkonkurriere und man befürchtete, der untere Oberaargau, das Amt Aarwangen, könnte noch einmal leer ausgehen. Da erhob sich ein einfacher Bauer und erklärte, das glaube er nicht, da habe er doch mehr Zutrauen zu unserer Regierung und zum Grossen Rat; Langenthal habe eine günstige Offerte eingereicht und zum zweitenmal werde man die Winterschule nicht wegnehmen, nachdem sie jetzt wieder in Gutenburg bestehe; die Behörden werden das Versprechen, das sie gegeben, halten; wenn sie es nicht täten, so wäre das nicht Bernerart. Wir mussten uns sagen, das wäre in der Tat nicht Bernerart, und von diesem Moment an ist der Sprechende, der sonst etwas pessimistisch ist, optimistisch geworden und ist es auch geblieben, als die Eingabe des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins Burgdorf einlangte, die ja sehr verlockend ist. Man musste sich fragen, ob wirklich der Staat darauf eintreten werde, auf gepachtetem Grund und Boden eine ständige Winterschule mit Haushaltungsschule zu errichten. Es heisst, das sei sehr günstig. Das wird erst die Zukunft lehren. Man kann das Gut pachten, für zehn Jahre einen Pachtvertrag abschliessen und für diese Zeit den Pachtzins bestimmen. Dagegen wissen wir nicht, wie es sich später machen wird. Wir sehen gegenwärtig, wie es mit den Geld- und Valutaverhältnissen im Ausland steht. Sollten auch bei uns solche Verhältnisse eintreten, so wird die Sache eben ein anderes Gesicht bekommen. Richtiger ist es, wenn der Kanton Bern das Gut erwirbt, das ihm zu billigem Preis offeriert wird, dann weiss er, was er hat und ist sicher, einen guten Kauf abgeschlossen zu haben.

Dazu kommt noch etwas anderes. Nach dem Willen der hochherzigen Erblasser soll das Gut nie verkauft werden. Dem Buchstaben nach hält man den Willen der Erblasser, dem Effekt nach missachtet man ihn. Herr Niklaus hat es als Ehrensache für den Kanton Bern bezeichnet, die Schule in Oeschberg zu errichten. Ich glaube, es sei auch eine Ehrensache, den Willen hochherziger Donatoren zu respektieren. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen und mich eines Urteils enthalten; ich möchte nur sagen, wie man in unsern Dörfern über die Sitzfrage redet und denkt.

Wenn man darauf hinwies, es sei Gefahr im Verzug, dann liessen es unsere Leute nicht gelten und sie wollten auch nach dem Ausgang der letzten Grossratsverhandlung nicht glauben, dass die Schule eben doch verlegt werden könnte. In unserer Bevölkerung, die nun seit Jahren damit gerechnet hat, dass die Schule uns erhalten bleibe, wurzelt die feste Ueberzeugung, man gehe über das Versprechen nicht weg und nehme die Schule nicht fort, nachdem Langenthal ein geeignetes Objekt zu billigem Preis zur Verfügung gestellt hat. Man findet, unsere Freunde in Burgdorf handeln nicht schön, dass sie in dieser Weise vorgehen. Burgdorf ist bereits mit staatlichen Schulen gesegnet, hat das Technikum und das Gymnasium. Was das in der gegenwärtigen Zeit bedeutet, das wissen unsere Pfarrer auf dem Lande, welche sich immer anmelden, wenn eine Pfarrstelle in der Gegend von Burgdorf frei wird. Wie leicht wird den jungen Leuten das Studium gemacht, wenn sie alle Abend nach Hause gehen können; wie viel schwieriger ist es für die, die nicht in diesem Falle sind. Jetzt wo es sich um die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule handelt, heisst es, sie soll wieder nach Burgdorf kommen und unsere Bauernsöhne und Töchter sollen dorthin ziehen müssen. Das können wir nicht begreifen. Ist das gerecht? Niemand wird das behaupten können. Wenn sich das verwirklichen sollte, dann könnte man sagen, dass auch der untere Oberaargau und der untere Teil des Emmentals, Huttwil und Eriswil, zum Hinterland von Burgdorf gehörten. Man will uns mit der Gartenbauschule abspeisen. Diese Anstalt ist sicher nicht zu verachten, aber unsere Bevölkerung hat sich auf eine Winterschule gefreut. Wir wissen, was diese uns bietet; sie wird nicht nur der theoretischen Ausbildung unserer jungen Landwirte dienstbar sein, sondern auch Gemüsebaukurse veranstalten, wodurch der Arbeiterbevölkerung von Langenthal und Roggwil ein grosser Dienst geleistet würde. Wie sehr unsere Bevölkerung an der Winterschule hängt, das beweist die heute verlesene Eingabe, das beweist aber auch der Umstand, dass trotz der gegenwärtigen schweren Zeit die 2300 Unterschriften in drei Tagen beieinander waren und in der gleichen kurzen Zeit von unsern Bauern 13,000 Fr. zusammengelegt wurden, um der Schule ein Geschenk zu machen; die Sammlung wird weitergeführt und wird hoffentlich ein schönes Resultat zeitigen.

Noch auf einen Umstand möchte ich aufmerksam machen. Die Verbindungen des Amtes Fraubrunnen und eines grossen Teils des Amtes Burgdorf sind sehr gut. Von Herrn Klening wurde eine Motion auf Gründung einer seeländischen Winterschule eingereicht. Kommt diese zustande, so bedeutet das eine grosse Entlastung für die Rütti und diese wird nachher in der Lage sein, auch die Schüler aus den Aemtern Fraubrunnen und Burgdorf zum grossen Teil aufzunehmen. Die Winterschule in Langenthal wird sich hauptsächlich aus den Aemtern Aarwangen und Wangen rekrutieren. Käme sie nach Oeschberg, so würde sie, wie Herr Rufener richtig bemerkt hat, an der Peripherie des Gebietes liegen, das sie mit Schülern alimentieren würde. Das hat einen grossen Nachteil. Oeschberg ist für uns abgelegen und es käme nie zu einer richtigen Fühlung zwischen der Schule und der Bevölkerung, die ihre Söhne und Töchter ihr anvertraut. Es ist aber sehr von Bedeutung, dass dieser Kontakt platzgreift.

Ich komme zum Schluss. Die Bevölkerung des untern Oberaargaus sieht gespannt auf das, was heute in Bern gehen wird. Sie hat zwar Zutrauen zu dem Grossen Rat. Meine Herren, täuschen Sie dieses Zutrauen nicht. Sollte es getäuscht werden, so würde es bei uns eine gewaltige Erbitterung wachrufen. Es käme nicht zu Polterszenen, aber es würde eine tiefe Wunde geschlagen, die nicht vernarbt. Je wichtiger die landwirtschaftliche Bildung heute und in den nächsten Jahren ist, desto mehr wird uns zum Bewusstsein kommen, wie sehr wir durch den Verlust der Winterschule benachteiligt wurden. Meine Herren, ich appelliere an Ihre Gerechtigkeit: Nehmen Sie uns

die Winterschule nicht weg. Wir haben sie lieb gewonnen, wir werden auch in Zukunft zu ihr stehen, und wenn sie in Langenthal bleibt, werden wir unser Mögliches tun, damit sie prosperiert und gedeiht. Ich ersuche Sie dringend, für Eintreten und Annahme des regierungsrätlichen Antrages zu stimmen.

Segesser. Ich bemerke vorweg, dass ich auch Anhänger der Vorlage des Regierungsrates bin und ich möchte mich nach drei Gesichtspunkten zur Sache äussern.

Einmal nach dem finanziellen Gesichtspunkt. Die Vertreter der beiden Objekte haben sich redlich bemüht, die Vorteile des einen gegenüber dem andern hervorzuheben. Wer aber in der letzten Session und heute wieder die Debatte ruhig und sachlich verfolgt hat, dem muss sich die Ueberzeugung aufdrängen, dass die Regierung auf dem richtigen Boden steht, dass ihr Vorschlag und derjenige der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission ruhig angenommen werden darf und dass die von der andern Seite genannten Zahlen da und dort eine gewisse Färbung persönlicher Sympathie verraten. Aus allen den Eingaben und den gegebenen Darstellungen möchte ich nur hervorheben, dass Langenthal und der engere Oberaargau ganz bedeutende persönliche Opfer bringen, während in Oeschberg nichts zur Verfügung steht als der Gratisplatz für die Erstellung der Gebäulichkeiten. Ferner ist der Staat in Langenthal Eigentümer des gesamten Gutes, währenddem er in Oeschberg nur Pächter ist und bleiben muss, auch wenn er selbst baut. Den Einwand wegen der baulichen Mehraufwendungen in Langenthal brauchen wir nicht ernst zu nehmen. Man weiss, wie es in dieser Beziehung geht. Wenn der Staat irgendwo eine Anstalt errichtet, heisst es bald, die heutige Anlage genüge nicht, es müsse gebaut und erweitert werden. Das wird an beiden Orten der Fall sein. Anderseits aber wollen wir auf dem Boden des Kantons das Zwitterding nicht einführen, dass der Staat Bauten von grossem Wert auf Land erstellt, das ihm nicht gehört und dessen Eigentümer er nie werden kann, wie es in Oeschberg zutreffen würde. Ein derartiges System ist vom volkswirtschaftlichen, nationalökonomischen und auch verwaltungstechnischen Standpunkt aus zu verwerfen.

Der Punkt betreffend die Bodenqualität ist zur Genüge erörtert worden. Ich möchte nur folgendes beifügen. In der letzten Session wurde der Standpunkt vertreten, eine landwirtschaftliche Schule gehöre in eine rein landwirtschaftliche Gegend. Damit bin ich ganz und gar nicht einverstanden. Wir dürfen unser Augenmerk nicht rein nur auf die landwirtschaftliche Berufsbildung unserer Bauernsöhne richten, sondern müssen auch an ihre allgemeine Weiterbildung denken. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachte ich die Wahl Langenthals als Sitz der oberaargauischen Schule als eine ganz besonders glückliche. Gerade dem Jüngling, der es sich aus diesem oder jenem Grund versagen muss, die ordentlichen Schulen in vielen Jahreskursen zu besuchen, soll man es ersparen, dass er die kurze Zeit seiner Weiterbildung in der Klausur und Abgeschlossenheit zubringen muss, sondern es ihm ermöglichen, mit der Aussenwelt in Verkehr zu bleiben. Der vorwärts strebende Jüngling wird in Langenthal Gelegenheit haben, in vorteilhafter Weise mit der Landwirtschaft in Fühlung zu kommen, daneben aber auch mit andern Berufskreisen, mit dem Gewerbe, dem Handel, der Industrie und der Fabrikation, sowie mit verschiedenen Bildungsanstalten in Berührung zu treten. Er wird so Gelegenheit haben, seinen Blick zu erweitern, sich vor Einseitigkeit zu bewahren und Verständnis zu gewinnen und sich zu sichern für den volkswirtschaftlichen Wert und die Bedeutung aller Erwerbsfaktoren. Nicht zum mindesten möchte ich auf den Umstand hinweisen, dass den Jünglingen in Langenthal Gelegenheit geboten ist, ein Gemeinwesen kennen zu lernen, das nach jeder Richtung musterhaft dasteht und von Alters her bestrebt war, in vornehmer Weise den Zeitforderungen Rechnung zu tragen.

Ich gehe nun über zum dritten Standpunkt, demjenigen des Rechts und der Gerechtigkeit. Ich möchte einmal das Moment der Gerechtigkeit hervorheben, das allerdings schon wiederholt betont worden ist. Ich bin der Auffassung, dass es vom moralischen Standpunkt aus gar nichts anderes mehr gibt, als dem Oberaargau durch die Wahl Langenthals als Sitz der Schule entgegenzukommen. Und zwar sind wir moralisch derart verpflichtet, dass Rücksichten auf allfällige materielle oder finanzielle Differenzen unbedingt in den Hintergrund treten müssen. Es geht nicht an, dass man von der Gemeinnützigkeit einer Ortschaft und einer ganzen Landesgegend jahrelang profitiert und ihr nachher, wenn es zum Schluss kommen sollte, einfach — auf berndeutsch gesprochen — den Schuh gibt. Es geht heute nicht nur um die Ortschaft Langenthal, sondern um den ganzen engern Oberaargau und noch weit darüber hinaus. Würde der Grosse Rat heute anders beschliessen, als der Regierungsrat und die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission vorschlagen, so würde in jener Gegend in der hintersten Hütte ein schmerzliches Empfinden ausgelöst, und ich weiss nicht, ob wir in der Lage wären, die Verantwortung für die daraus sich ergebenden Folgen zu tragen. Man soll mit öffentlicher Treu und Glauben niemals das Spiel treiben. Das wäre hier aber der Fall, wenn wir Langenthal übergehen würden.

Dann schliesslich noch ein Hauptmoment: Zur Verlegung der landwirtschaftlichen Schule nach Oeschberg fehlt uns die Berechtigung und das Recht. Und zwar aus einem innern, wichtigen Grund. Wie Ihnen aus der Vorlage bekannt ist, handelt es sich in Oeschberg um die Besitzung der Geschwister Affolter. Diese Besitzung wurde seinerzeit durch Testament dem gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf als Haupterben vermacht. Die testamentarischen Bestimmungen gehen aus der regierungsrätlichen Vorlage nicht völlig hervor. Der Regierungsrat hat darauf nicht Bezug genommen, sondern nur auf die von diesem Verein an die Regierung gerichtete Eingabe, die sich ihrerseits auf das Testament beruft. Die nähere Prüfung ergibt nun, dass ein derartiges Rechtsgeschäft mit dem Staat gar nicht abgeschlossen werden kann und darf, und wenn es abgeschlossen wird, ist es meines Erachtens unbedingt anfechtbar. Es steht auf einer ungesetzlichen Basis. Um Ihnen das nachzuweisen, muss ich notgedrungen auf einige Bestimmungen des Testamentes eintreten. Wir lesen da einmal: «Zum Haupt- und alleinigen Erben meiner endseligen Verlassenschaft in allen ihren Vermögensobjekten, Rechten und Verbindlichkeiten berufe und setze ich ein den ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf. Bei dieser Erbeneinsetzung behafte

ich jedoch den ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf für die Erfüllung folgender Zweckbestimmungen und Vorschriften.» Dann heisst es weiter, dass dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein die und die Liegenschaften übergeben werden, aber unter den Bedingungen: «Der Haupterbe, der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf, hat diese Immobilien und Mobilien zur Errichtung und zum Betrieb eines Dienstbotenheims zu verwenden. Die in das Dienstbotenheim aufgenommenen Personen sind nach Massgabe ihrer Arbeitsfähigkeit in oder ausser dem Hause zu beschäftigen. Dem Haupterben, ökonomischer und gemeinnütziger Verein des Amtes Burgdorf, wird seitens der Testatorin Frau Affolter zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, dass auf dem Stiftungsgute die Land- und Forstwirtschaft, der Obst- und Gartenbau und die Blumenpflege musterhaft und rationell betrieben werden und dass speziell der Oeschberg sein bisheriges ansprechendes Gepräge beibehalte. Sollten dem zu errichtenden Dienstbotenheim und dessen Vermögensbestand unbeschadet die Stiftungsobjekte noch andern gemeinnützigen Zwecken und Bestrebungen, wie zum Beispiel Koch- und Haushaltungskursen für Dienstboten und dergleichen, dienen können, so hat der ökonomische und gemeinnützige Verein diesbezüglich freie Hand.» Es geht also aus dem Testament klar und unzweideutig hervor, innerhalb welcher Grenzen die Stiftung ihren Zwecken dienen darf, und diese Grenzen sind auf das Amt Burgdorf beschränkt. Ebenso klar und unzweideutig bestimmt die Testatorin weiter, dass das Gut ganz zur Errichtung und zum Betrieb eines Dienstbotenheims dienen und sein bisheriges ansprechendes Gepräge beibehalten muss. Man spürt beim Durchlesen des Testaments, dass die Testatorin nie die Absicht hatte, den Staat auf diesem Gut einmal Herr und Meister werden zu lassen. Insbesondere ergibt sich auch aus allem, dass eine wesentliche örtliche Veränderung des Gutes nicht statthaben soll. Die Donatorin wollte keinen Staatsgutsbetrieb mit dem rasselnden, unruhigen Getriebe, sondern sie wollte in erster Linie das Idyll nicht stören lassen und ein Dienstbotenheim schaffen, das den betagten Leuten in ihrem Alter sichere Ruhe gewährt. Hätte die Testatorin etwas anderes wollen, so hätte sie in jenem Passus, wonach das Gut auch noch zu andern Zwecken soll verwendet werden können, nicht ausdrücklich diese weitern Zwecke auf Koch- und Haushaltungskurse und dergleichen beschränkt, also alles Sachen kleiner, häuslicher Natur, kein Grossbetrieb. Wenn es im Testament auch heisst, dass auf dem Gut auch Landwirtschaft betrieben werden dürfe, so heisst es gerade vorausgehend, dass dieser landwirtschaftliche Betrieb in Einklang stehe mit dem Zwecke als Dienstbotenheim. Die Aenderung des Grundzweckes und eine wesentliche, grössere Veränderung des Gutes selbst sind also ausgeschlossen und würden eine Verletzung des Testaments bedeuten.

Angesichts dieser Tatsachen halte ich dafür, dass wir schon aus Gründen der Pietät unbedingt verpflichtet sind, von der Sache zu abstrahieren. Auch wir sollen ein Testament respektieren. Ich gehe da durchaus einig mit dem, was Herr König Herrn Niklaus erwidert hat. Man soll mit der Ehre und einem gegebenen Wort nicht so leicht spielen. In der letzten Session hat Herr Grossrat Nyffeler auch Respekt vor einem gegebenen Wort verlangt. Wir sind da sehr einverstanden, wenn er als Vertreter von Oeschberg das gesagt hat, und man hätte ihm eigentlich am Schluss seiner Rede zurufen können, er habe gut gesprochen für Langenthal. Sodann geht es nicht aus Gründen des mangelnden Rechtes. Jedenfalls stehen wir auf einer Basis, die anfechtbar ist. Sobald der Staat vor einer derartigen Eventualität steht, so gibt es meines Erachtens für ihn nichts anderes als: Hand weg! Man könnte sich sogar fragen, ob es zulässig wäre, die Gartenbauschule nach Oeschberg zu verlegen. Ich glaube aber, dass das den Willen der Testatorin nicht verletzen würde, weil die Gartenbauschule niemals die Ausdehnung eines staatlichen Landwirtschaftsbetriebes annehmen und sie vornehmlich dazu dienen würde, worauf die Testatorin Wert legt: dem äussern heimeligen Gepräge keinen Einhalt zu tun.

Ich schliesse damit, dass ich Sie bitte, auf die Vorlage einzutreten und sie im Sinne des Antrages der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission zu genehmigen.

Nyffeler. Die Vertreter Langenthals sind nun reichlich zum Wort gekommen und es ist am Platz, dass von der andern Seite auch noch etwas gehört wird. Man klagt uns an, dass wir Langenthal ein Bein stellen wollen und ihm in böser Absicht entgegentreten. Das ist keineswegs der Fall, aber man soll auch unsern Standpunkt begreifen und ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir waren verpflichtet, diesen Antrag zu stellen, wie wir ihn gebracht haben. Wir anerkennen durchaus, dass Langenthal in gemeinnütziger Beziehung vorbildlich dasteht. Daran wurde unserseits mit keinem Wort gerüttelt. Aber man soll auch auf der andern Seite die Sache in aller Ruhe und Objektivität behandeln. Die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Amtes Burgdorf hat das Erbe der Geschwister Affolter in Oeschberg mit der Zweckbestimmung, wie sie auseinandergesetzt wurde, angetreten. Wenn ihr Vorstand nun mit der heute vorliegenden Offerte aufgetreten ist, so wollte er damit nichts anderes als restlos den Willen eines hochherzigen Philanthropen erfüllen. Wir haben das prächtige Oeschberggut als Geschenk bekommen, und wir wollen es ungeschmälert weitergeben. Das ist das ganze Verbrechen, das wir begangen haben! Wir wollen in gemeinnützigem Sinn den letzten Willen der Testatorin ehren.

Was ist bis dahin im Oeschberg geschehen? In erster Linie verlangt das Testament die Gründung eines Dienstbotenheims. Dieses Dienstbotenheim ist errichtet worden und besteht seit anderthalb Jahrzehnten. Die Erfahrung lehrt, dass es unter keinen Umständen grössere Dimensionen annehmen wird als bis dahin; denn es sind ihm gewisse Grenzen gezogen, indem nur Dienstboten aufgenommen werden dürfen, die innerhalb des Amtsbezirkes Burgdorf wohnen. Uebrigens ist es auch bei uns noch vielfach Brauch, dass unverheiratete Dienstboten in der Regel bis zu ihrem Lebensende bei ihren Meisterleuten bleiben, mit denen sie alt geworden sind. So sind es verhältnismässig nur wenige, die im Dienstbotenheim ihren Lebensabend zubringen, und mit diesen wenigen Leuten soll man das grosse Gut bebauen und im Sinne des Testators restlos ausnützen! Mit diesen altersmüden Personen kann man das Gut nicht so bebauen, wie es geschehen sollte, und so haben wir das Oesch-

berggut seit anderthalb Jahrzehnten an einen Pächter verpachtet. Diese Verpachtung entspricht aber nicht dem Sinn und Geist des Testators. Gegenwärtig ist gerade die Pachtzeit abgelaufen und darum hat der Vorstand des gemeinnützig-ökonomischen Vereins die Gelegenheit wahrgenommen, um das Gut für den genannten Zweck zu offerieren. Nach dem Antrag des Regierungsrates soll die Obst- und Gartenbauschule nach Oeschberg kommen. Aber auch wenn man dort diese Schule neben dem Dienstbotenheim installieren würde, so blieben immer noch 60 bis 70 Jucharten übrig und es müsste wahrscheinlich wieder ein Pächter her. Käme aber die landwirtschaftliche Schule nach Oeschberg, so könnte das Gut restlos im Sinn und Geist des Testators betrieben werden. Unterliegen wir mit unserm Vorschlag, was ohne Zweifel der Fall sein wird, so gönnen wir den Langenthalern neidlos ihren Erfolg. Aber wir haben dann doch wenigstens unsere Pflicht erfüllt. Das soll man uns zugute halten und nicht etwa glauben, es sei böser Wille im Spiel gewesen, sondern wie die Sachlage ist, so mussten wir unsern Antrag einbringen.

Nach verschiedenen Ausführungen könnte man meinen, Oeschberg sei eine Einöde mit äusserst ungünstigen Verkehrsverhältnissen. Das ist nicht richtig. Ich wiederhole noch einmal, dass von Oeschberg aus Postautomobile, in denen 15 bis 20 Personen Platz haben und so bequem fahren wie in einem Zweitklass-Wagen, nach allen vier Richtungen gehen. Oeschberg ist mit zwei Stationen der Bundesbahnen, zwei Stationen der Emmentalbahn und einer Station der Solothurn-Bern-Bahn verbunden.

Gegenüber dem Einwand, dass der Staat das Gut nicht in Pacht nehmen dürfe, ist zu bemerken, dass mancher Pächter viel besser daran ist als viele Grossbauern. Hier ist es auch so. Wenn ein Gut von 100 Jucharten auf 99 Jahre zu 50 Fr. die Jucharte jährlich gepachtet werden kann, so lässt sich das wohl ansehen. Uebrigens ist der Pachtpreis noch billiger, indem zum Oeschberg noch ein Gebäude gehört, in dem eine gangbare Metzgerei eingerichtet ist, die heute 1200 Fr. abwirft. Es gehen also von dem Pachtzins pro Jucharte noch 12 Fr. ab, so dass er also nur 38 Fr. beträgt. Und wenn im weitern geltend gemacht wird, ein solches Gut und eine solche Anstalt müssen mit elektrischem Strom versorgt werden können, so ist zu sagen, dass auch in Oeschberg die nötige elektrische Energie zu haben ist.

Ich will nicht länger werden, indem wohl noch andere Herren das Wort werden ergreifen wollen. Im übrigen behalte ich mir für den Fall, dass dieser Antrag verworfen wird, vor, einen Zusatzantrag zum Vorschlag des Regierungsrates zu stellen.

Gnägi. Ich stehe heute noch auf dem gleichen Standpunkt wie in der letzten Session. Die Qualifikation der beiden Güter für den vorgesehenen Zweck ist durch die Debatte nicht verändert worden. Das Oeschberggut gibt eine ideale Lehranstalt und einen idealen Musterbetrieb. Ich begreife nicht, dass man von landwirtschaftlicher Seite hier dafür eintritt, unter ungünstigeren Bedingungen, sogar finanzieller Natur, viel weniger geeignetes Land für den in Frage stehenden Zweck zu benützen. Man macht geltend, nicht die Rendite soll massgebend sein, sondern die Leistungsfähigkeit der Lehranstalt. Ich bin auch ein ehemaliger Landwirtschaftsschüler und weiss, dass man in erster Linie darauf abstellen muss, was die Lehranstalt theoretisch bietet. Vollständig einverstanden. Aber ich sehe nicht ein, warum die landwirtschaftliche Schule in Oeschberg nicht ebenso gut geführt werden kann wie in Langenthal. Die nötigen Lehrkräfte werden sich auch in Oeschberg finden. Herr Nyffeler hat ja erklärt, dass die Verkehrsverhältnisse nicht ungünstig sind. Wenn aber die Lehranstalt an beiden Orten das gleiche bieten kann, so ist der Umstand, dass in Oeschberg die Rendite von Anfang an eine gute sein wird, kein Grund, diesen Ort zu verwerfen, sondern der Staat sollte in der heutigen Lage diesen Gesichtspunkt auch etwas in Berücksichtigung ziehen.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, die zugunsten von Oeschberg sprechen. Ich weise lediglich nochmals darauf hin, dass, wenn die Anstalt nach Langenthal kommt, dort vollständig neue Oekonomiegebäude erstellt werden müssen, während sie in Oeschberg ohne weiteres zur Verfügung stehen. Nun haben wir aber die Wahl, da wir nicht nur eine, sondern zwei Lehranstalten errichten wollen. Da meine ich, man sollte diese Anstalten dorthin verlegen, wo sie ihrem Charakter nach und gemäss den vorhandenen Bedingungen am besten untergebracht werden. In Oeschberg gibt es eine ideale landwirtschaftliche Schule mit Musterbetrieb, und in Langenthal kann man die Obst- und Gartenbauschule sich nach und nach entwickeln lassen. Wir sind hier nicht an vorhandene Gebäulichkeiten und Einrichtungen gebunden, sondern übernehmen eine leeren Platz, auf dem wir nach Bedürfnis die nötigen Gebäulichkeiten erstellen können. Wir wissen nicht, welche Entwicklung die Gartenbauschule nehmen wird; darüber ist überhaupt in der ganzen Diskussion nicht viel gesagt worden. Allein wir haben die Pflicht, auch den Wünschen der Gärtnermeister entgegenzukommen und eine solche Lehranstalt zu errichten. Ein Oekonomiebetrieb braucht mit der Gartenbauschule nicht verbunden zu werden. Die Gärtner selbst erklären, dass es ohne einen solchen gehe. Sie verlangen aber, dass die Schule unbedingt nach Langenthal komme, und ich begreife dieses Begehren, indem die Verkehrslage und alles, was Langenthal bieten kann, für diese Anstalt von grosser Wichtigkeit ist.

Ich will also, wie gesagt, über die beiden Objekte nicht mehr viele Worte verlieren, sondern wiederhole nur noch, dass, wenn ich an diese ganze Angelegenheit rein sachlich, ohne irgendwelche Sympathie oder Antipathie, herantrete, meine Meinung nach dieser Richtung gemacht ist. Es wurde gesagt, man könne nicht begreifen, dass die Minderheit der Staatswirtschaftskommission gegen Langenthal sei, man hätte uns nichts zuleide getan. Das bestätige ich durchaus. Ich habe nie etwas Böses von Langenthal erfahren und ich habe auch keinen Anlass, mich von irgendwelcher Antipathie gegen diesen Ort leiten zu lassen, sondern massgebend für mich ist lediglich meine Verantwortlichkeit als Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den Auftrag bekommen, mit andern Mitgliedern dieser Kommission die beiden Objekte zu begutachten. Demgemäss habe ich sie mit aller Gründlichkeit angesehen, und ich stehe heute noch auf dem Boden, dass man sich bei objektiver Würdigung der Verhältnisse für Oeschberg entscheiden muss.

Es wurde geltend gemacht, die Qualität des Bodens in Langenthal sei auch für die Gartenbauschule nicht zweckdienlich, wenn sie sich für den andern Zweck nicht eigne. Sie wissen so gut wie ich, dass der Boden beim Gartenbau nicht die gleiche Rolle spielt wie bei der Landwirtschaft. Der Gärtner ist der Künstler, der allen Boden verbessern kann, wie es nötig ist und aus ihm alles hervorbringt, was er will. So sind für die Entwicklung der Obst- und Gartenbauschule in Langenthal alle Voraussetzungen gegeben.

Nun das Versprechen, das Langenthal gegeben worden ist. Ich gebe zu, dass dieses Versprechen seitens der Regierung gegeben wurde, aber ich kann dem Argument des Herrn Ingold nicht folgen, der Grosse Rat habe dem Versprechen stillschweigend zugestimmt, indem er sich gegen seinen Antrag nicht gewehrt habe. Es hatte damals keinen Sinn, gegen den Antrag des Herrn Ingold aufzutreten, denn man kannte in jenem Zeitpunkt kein anderes Objekt als Langenthal. Hätte man damals den Oeschberg gekannt, so wäre dieser Vorschlag nicht so ruhig hingenommen worden. In dieser Richtung hat sich also der Grosse Rat nicht so stark gebunden, wie Herr Ingold es darstellen will. Ich gebe zu, dass die Behörden von Langenthal und auch die Vertreter jener Gegend sich an dieses Versprechen halten müssen. Ich würde es an ihrem Platz auch tun; ich verwundere mich keineswegs, dass sie sich für den Sitz der landwirtschaftlichen Schule wehren, sondern muss ihnen vollständig recht geben, denn es ist ja der Wunsch der Bevölkerung, diese Anstalt zu bekommen. Ich bin auch vollständig überzeugt, dass die Behörden Langenthals gut zur Anstalt sehen würden. Aber man soll auch die Ansicht derjenigen anerkennen, die, wie der Sprechende, nach ruhiger und sachlicher Prüfung der Frage zu einem andern Standpunkt gekommen sind. Die Vertreter Langenthals sollten auch nicht über das Ziel hinausschiessen und erklären, es werde eine gewaltige Erregung im Oberaargau geben, wenn nun plötzlich zwei Anstalten dorthin kommen. Andernorts regt man sich auf, dass man keine Anstalt hat, und hier, wo zwei Anstalten errichtet werden sollen, behauptet man, das sei der Grund zu einer Erregung, die sich jahrelang nicht werde beseitigen lassen. Das kann ich auch nicht begreifen.

In einer Frage, die den ganzen Kanton angeht, können nicht die Wünsche einer einzigen Gemeinde ausschlaggebend sein, sondern da muss das allgemeine Wohl des Landes im Vordergrund stehen. Das ist mein Standpunkt, dem ich auch heute noch treu bleibe.

Man wendet ein, der Wille des Testators werde durch die Verlegung der landwirtschaftlichen Schule nach Oeschberg verletzt. Ich hatte keinen Anlass, das zu untersuchen, da man uns vom Testament nichts gesagt hat. Man hat uns einfach die beiden Objekte vorgelegt und wir mussten uns gestützt auf die Besichtigung derselben ein Urteil bilden. Es liegen übrigens meines Wissens Gutachten erstklassiger Juristen über das Testament vor, welche bestätigen, dass unser Antrag nach dem Testament zulässig ist. Ich wiederhole, dass ich kein Vorurteil gegen Langenthal und keine Verpflichtungen gegenüber Burgdorf habe, sondern mir mein Urteil gestützt auf die bestehenden Verhältnisse bildete. Meine Stellungnahme entspringt rein nur meinem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem Staat. Wenn man den Zweck, den man mit beiden Anstalten erreichen will, nach unserm Vorschlag besser erreicht und dabei noch gewaltige finanzielle Ersparnisse macht, so ist das sicher ein Grund, sich die Sache genau zu überlegen. Ich überlasse den Entscheid ruhig dem Grossen Rat. Ich werde mich über die endgültige Ablehnung unseres Antrages nicht stark aufregen. Ich bin auch überzeugt, dass den Kollegen, welche die beiden Objekte nicht gesehen haben, der Entscheid viel leichter fällt als denjenigen, die aus Amtspflicht die Sache ansehen und eingehend studieren mussten. Hätte ich von der ganzen Sache nichts gesehen, so würde ich heute wohl auch den Standpunkt einnehmen, der von den meisten Kollegen eingenommen wird, man habe seinerzeit Langenthal die Anwartschaft versprochen und darum müsse das Versprechen nun auch gehalten werden. Man hat uns nichts davon gesagt, dass die Sache ohne weiteres erledigt sei, und ich muss mein Befremden darüber aussprechen, dass man uns im Glauben liess, es handle sich um eine freie Konkurrenz der beiden Objekte, man könne abwägen, welches von beiden im Interesse des Lehrwesens günstiger sei. Nachdem wir nun aber darüber diskutiert haben, heisst es plötzlich, das Versprechen sei massgebend, daran müssten wir uns halten. Hätte man uns das von Anfang an erklärt, so würde ich persönlich den Standpunkt eingenommen haben, es habe keinen Sinn, sich für eine hoffnungslose Sache in geistige Unkosten zu stürzen. Aber wenn man aus Amtspflicht eine Sache untersuchen muss, dann ist man auch verpflichtet, vom Resultat dieser Untersuchung hier Kenntnis zu geben. Ich betone noch einmal, dass mich rein sachliche Gründe geleitet haben, dass ich keinen Nebenzweck verfolgte und dass ich mir erlaubte, mein persönliches Urteil abzugeben und dazu zu stehen. Was andere dazu sagen, darüber rege ich mich nicht stark auf, sondern warte ruhig die Entscheidung ab.

Ingold (Wichtrach). Ich möchte nur kurz einige persönlich an mich gerichtete Bemerkungen richtigstellen. Mein Kollege und Namensvetter hat mir vorgeworfen, ich hätte das Projekt Langenthal arg zerzaust und keinen guten Faden daran gelassen. Ich habe ausdrücklich die prächtige Lage des von Langenthal zur Verfügung gestellten Terrains anerkannt, dagegen die Bodenart kritisiert und bemängelt. Ich stehe heute noch auf diesem Boden und lese kein Wort zurück. Herr Ingold hat bemerkt, es sei nicht daran zu zweifeln, dass der dortige Boden, einmal drainiert, erstklassiges Land abgeben werde. Ich wünsche und hoffe, dass es so sein werde, aber heute mache ich noch ein grosses Fragezeichen dazu. In der persönlichen Diskussion wurde mir entgegengehalten, das ganze Rüttigut stehe auch auf drainiertem Boden und niemand werde behaupten wollen, dass das dortige Land nicht gut sei. Ich bin überzeugt, dass niemand, der den Rüttiboden kennt, ihn nicht gern anders machen würde, als er ist. Ich fürchte, so werde es auch in Langenthal kommen. Uebrigens berufe ich mich auf das bei den Akten liegende Expertengutachten, das nicht, wie das von Herrn Ingold zitierte, von einem Geometer abgefasst ist, sondern von Fachleuten. Daneben stelle ich auf mein eigenes Urteil ab; ich glaube, dass ich fähig bin, den Boden zu beurteilen.

Im weitern hat Herr Ingold ausgeführt, ich werde wohl gegen Langenthal Stellung nehmen aus Dankbarkeit dafür, dass es seinerzeit gegenüber Schwand zurückgetreten sei. Ich habe absolut keinen Grund, gegen Langenthal Stellung zu nehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Lage heute die ganz gleiche ist wie das letztemal: Langenthal musste zurücktreten, weil Schwand ein Objekt war, dem Langenthal nicht im entferntesten ein gleichwertiges gegenüberstellen konnte. Das gleiche ist heute zu sagen in bezug auf den Oeschberg.

Herr Segesser hat bemerkt, Langenthal bringe grosse Opfer, währenddem Oeschberg nach dieser Richtung gar nichts aufzuweisen habe. Ich habe bereits anerkannt, dass wir die Opferwilligkeit Langenthals hoch einschätzen müssen. Aber man darf anderseits auch fragen: Sind es keine Opfer, welche von seiten Oeschbergs beziehungsweise des gemeinnützigen Vereins Burgdorf geboten werden mit dem Pachtvertrag auf 99 Jahre, der tatsächlich einer Schenkung gleichsieht? Und dann der minimale Pachtzins von 38 Fr. per Jucharte — ist das kein Opfer, welches Oeschberg beziehungsweise die Burgdorfer bringen? Es ist bedauerlich, dass man die Frage so diskutieren muss, da doch alle in Frage stehenden Objekte dem gleichen Landesteil angehören. Man hätte das alles vermeiden und eine Einigung herbeiführen können. Wenn man die Diskussion hört, würde man meinen, dass Oeschberg irgendwo in Hinterpommern oder Kalifornien liege, wo keine Verbindungsmittel, keine Eisenbahnen sind. Im Zeitalter des Automobils sollte man nicht so reden, wenn es sich höchstens um Distanzen von $1^1/_2$ bis 2 Stunden handelt. Es scheint mir, der Oberaargau könnte da in sich gehen und sich fragen, ob es tatsächlich so ist, wie heute die Vertreter Langenthals uns glauben machen wollen.

Man weist auch auf das Testament hin. Dasselbe ist uns allerdings nicht vorgelegt worden, aber ich nehme an, es gehe uns vorläufig gar nichts an. Das wird uns nicht beschäftigen. Uebrigens wurde uns gesagt, dass von hochstehenden Persönlichkeiten Gutachten verlangt worden sind und dass sie sich absolut zugunsten des Anerbietens des gemeinnützigen Vereins Burgdorf gegenüber dem Staat aussprechen. Es ist also nach dieser Richtung nichts zu befürchten und ich möchte die Kollegen ersuchen, sich dadurch nicht etwa bange machen zu lassen.

Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Gnägi. Ich bin durchaus unvoreingenommen an die Sache herangegangen und habe einzig aus meinem Pflichtgefühl heraus den von mir verfochtenen Standpunkt eingenommen. Ich sage noch heute: Oeschberg ist ein idealer Ort für die landwirtschaftliche Schule, wie kein zweiter gefunden werden kann. Wenn wir dort die Gartenbauschule errichten, so wird nur ein kleiner Teil des Gutes in Anspruch genommen. Was soll mit dem Rest des Gutes geschehen? Soll es weiter verpachtet werden, oder sind vielleicht schon Versprechungen gemacht? Wir wissen, dass Herr Klening bereits verlangt hat, dass die nächste landwirtschaftliche Schule, die geschaffen wird, ins Seeland kommen soll. Ich bin überzeugt, dass wir dann eine zweite verbesserte Auflage der Diskussion über das Oeschberggut bekommen werden, und das Seeland wird Nachschau halten können.

Also noch einmal: Es ist meine feste Ueberzeugung, dass der Staat nicht richtig beraten ist, wenn er die landwirtschaftliche Schule nicht in Oeschberg errichtet.

Morgenthaler. Ich beginne mit dem Bekenntnis, dass ich mich nicht als Fachmann und Schiedsrichter in landwirtschaftlichen Fragen berufen fühle. Ich trete daher auf diese Seite der Angelegenheit nicht ein, sondern möchte nur rasch zwei Punkte erörtern, die mich als Mensch und Bürger und zum Teil auch als Fachmann angehen. Sie betreffen einmal die Frage des gegebenen Versprechens und sodann die Frage der Pietät und der Vereinbarung mit dem Willen des Testators.

Was die erste Frage anbetrifft, so müssen wir uns fragen: Wer hat etwas versprochen? Was hat der Betreffende versprochen? Ist das, was da versprochen wurde, für uns verbindlich und werfen wir eventuell durch unsern Beschluss dieses Versprechen über den Haufen? Nachdem man so viel von diesem Versprechen geredet hat, ist es am Platz, sich gestützt auf die damaligen Verhandlungen zu vergegenwärtigen, wie es gegangen ist. Herr Rufener hat in der Sitzung vom 19. September 1911 anlässlich des Ankaufs des Schwandgutes am Schluss seiner Ausführungen erklärt: «Aus diesem Grunde wehrt sich Langenthal für die Filiale, nicht etwa aus materiellen Rücksichten, die hier ausser Betracht fallen. Wir danken daher dem Herrn Landwirtschaftsdirektor für seine Erklärung, dass die Filiale weiter bestehen soll, und nehmen von derselben Kenntnis.» Und wie lautet die Erklärung beziehungsweise das Versprechen des Herrn Landwirtschaftsdirektors? «Bezüglich des Fortbestandes der bisherigen Filiale in Langenthal verweise ich auf die Erklärung, die ich am 13. Februar dieses Jahres namens des Regierungsrates hier abgegeben habe; ich habe derselben nichts beizufügen. Ich empfehle Ihnen, dem von der Regierung mit den Herren v. Erlach abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend das Schwandgut bei Münsingen die Genehmigung zu erteilen.» Der Herr Landwirtschaftsdirektor berief sich also auf eine am 13. Februar abgegebene Erklärung. Unter diesem Datum äusserte er sich anlässlich der Beratung des Art. 18 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Namen des Regierungsrates wie folgt: «Dagegen bin ich, nach eingehender Beratung der Angelegenheit in der Regierung und Kommission, zu der Erklärung ermächtigt, dass wir nicht beabsichtigen, die Filiale in Langenthal und überhaupt die Filialen aufzuheben, sondern dass dieselben fortgeführt werden sollen, solange das Bedürfnis besteht, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Gemeinden ungefähr die gleichen bleiben, wie sie zurzeit bestehen.» Wir sehen daraus, wer das Versprechen gegeben hat: der Herr Landwirtschaftsdirektor, und zwar namens der Regierung. Zweitens, worin der Versprechen bestand: dass vorläufig die Schule in Langenthal bestehen bleiben soll, «natürlich unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverhältnisse mit der Gemeinde ungefähr die gleichen bleiben». Das ist es, worauf dann in der Septembersession Bezug genommen wurde. Jedenfalls kann nicht die Rede davon sein, dass vom Grossen Rat ein Versprechen abgegeben wurde. Der Grosse Rat hatte gar keinen Anlass, dazu Stellung zu nehmen. Er hat sich darüber nicht ausgesprochen, sondern einfach still-

schweigend davon Notiz genommen, oder wahrscheinlich zu einem grossen Teil auch das nicht. Ich sehe nicht ein, wie man von einem Versprechen des Grossen Rates reden kann und wie ein Beschluss entgegen dem heutigen Antrag des Regierungsrates als Bruch eines gegebenen grossrätlichen Versprechens aufgefasst werden könnte, weil die Voraussetzung eigentlich gar nicht mehr zutrifft: «dass die Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Gemeinden ungefähr die gleichen bleiben». Wir sehen uns gegenüber einer ganz neuen Gründung, und deshalb trifft diese Voraussetzung für das Versprechen nicht zu. Ich komme so zum Schluss, dass, wenn der Entscheid nicht günstig für Langenthal ausfällt, wir uns jedenfalls nicht den Bruch eines Versprechens zum Vorwurf machen zu lassen brauchen. Wir sind durchaus frei und durch frühere Beschlüsse nicht gebunden. Im übrigen ist es eine grosse Frage, ob eine solche moralische Bindung einer Behörde so weit gehen kann, dass auf eine Distanz von fast zehn Jahren die später amtierende Behörde, namentlich eine politische Behörde, ohne weiteres verpflichtet sein soll, ein derartiges Versprechen blindlings zu erfüllen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Testament. Dasselbe wurde Ihnen in den Grundzügen mitgeteilt und es wurde dahin argumentiert, dass es der Absicht der Testatorin zuwiderlaufe und eine Verletzung der geschuldeten Pietät bedeute, wenn man die landwirtschaftliche Schule nach Oeschberg verlege. Ich halte in erster Linie dafür, dass der Grosse Rat nicht die Behörde ist, die diese Frage zu untersuchen hat, sondern das ist eine Rechtsfrage, die eventuell von den Gerichten entschieden werden muss. Wir können die Verantwortung für die Offerte, welche der ökonomische und gemeinnützige Verein Burgdorf gemacht hat, ruhig dem Verwaltungsrat überlassen. Wollten wir uns aber ein Urteil bilden über die Frage der Haltbarkeit der Offerte auf Grund des Testamentes, so darf man diese Frage ruhig bejahen. Es ist ja richtig, dass die Oeschbergbesitzung von den Geschwistern Affolter in erster Linie für die Errichtung eines Dienstbotenheims bestimmt worden ist. Aber das Testament enthält den von Herrn Segesser ebenfalls verlesenen, aber etwas weniger ostentativ betonten Passus: «Sollten dem zu errichtenden Dienstbotenheim und dessen Vermögensbestand unbeschadet die Stiftungsobjekte noch andern gemeinnützigen Zwecken und Bestrebungen, wie z. B. Koch- und Haushaltungskursen für Dienstboten und dergleichen, dienen können, so hat der ökonomische und gemeinnützige Verein des Amtes Burgdorf diesbezüglich freie Hand.» Das ist die grosse Differenz zwischen meiner Auffassung und derjenigen des Herrn Segesser: Er sagt, das Dienstbotenheim ist nur für das Amt Burgdorf bestimmt und folglich sind auch alle andern im Testament vorgesehenen Zweckbestimmungen auf diesen kleinen Kreis beschränkt. Ich halte diese Auffassung nicht für schlüssig und nicht mit dem Wortlaut des Testaments für vereinbar. Die Beschränkung auf das Amt Burgdorf bezieht sich nur auf das Dienstbotenheim, während bezüglich der weitern Zwecke, die man noch gar nicht gekannt hat, von einer solchen geographischen Umgrenzung nichts mehr gesagt, sondern dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein freie Hand gegeben wird, um andere gemeinnützige Bestrebungen zu verwirklichen. Ich vermag nicht einzusehen, warum die ins Auge gefasste Verwirklichung nicht in diesen allgemeinen Rahmen hineinpasst. Für mich besteht kein Zweifel, dass die Gründung einer solchen landwirtschaftlichen Schule zweifellos im Sinn und Geist der Testatoren gelegen ist. Ich kann mich dabei um so leichter beruhigen, weil mir bekannt ist, dass die Direktion des gemeinnützigen Vereins durchaus nicht blindlings diese Offerte gemacht hat, sondern dass sie sich beraten liess und bei ersten Juristen Gutachten einholte. Ich nenne in dieser Beziehung nur Herrn Prof. Eugen Huber, der in einem einlässlichen Gutachten die Vereinbarkeit der Offerte des gemeinnützigen Vereins mit dem letzten Willen der Testatoren bejaht.

Ich möchte in der Sache nicht ausdrücklich pro oder contra Langenthal Stellung nehmen, aber es lag mir doch daran, diese beiden Punkte abzuklären.

Mosimann. Man wird mir entgegenhalten, ich gehöre der Landwirtschaft nicht an und habe in dieser Sache kein Urteil. Ich möchte mir auch keines anmassen auf Grund besonderer Sachkenntnis, sondern ich habe mir mein Urteil auf Grund des Studiums der Vorlagen und namentlich auf Grund der im Rat gewalteten Diskussion gebildet.

Zunächst eine Bemerkung in bezug auf Burgdorf. Die Frage wurde von einzelnen Herren als eine Streitfrage zwischen Burgdorf und Langenthal ausgespielt. Das ist in keiner Weise der Fall. Wir haben in keiner Weise gegen Langenthal Stellung genommen, sondern der ganze Fehler ist nur der, dass wir im Amt Burgdorf wohnen und Mitglieder des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins Burgdorf sind. Aber wir haben es mit keiner Streitfrage, mit keinem Hader zwischen beiden Ortschaften zu tun.

In der Sache selbst halte ich mich für verpflichtet, für den Antrag Gnägi einzutreten, und zwar nicht nur deshalb, weil sich nach den mitgeteilten Gutachten Oeschberg in idealer Weise für eine landwirtschaftliche Schule eignet, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf das finanzielle Moment. Herr Gnägi hat schon in der letzten Session betont, er könne es mit seinem Verantwortungsgefühl für die Staatsfinanzen nicht vereinbaren, dass man das Projekt hintanstelle, das abgesehen davon, dass es sich für die Landwirtschaft viel besser eignet, den Staat für die Einrichtung mindestens 350—400,000 Fr. weniger kostet als das andere. Wir haben Jahr für Jahr im Staatshaushalt ein Defizit von 2 Millionen, letztes Jahr ein solches von 6 Millionen und das gegenwärtige Budget schliesst mit einer Unterbilanz von 12 Millionen ab. Daneben hat der Staat ausserordentliche Verpflichtungen, die ebenfalls in die Millionen gehen. So hat er seine Subvention an die grossen Emmeverbauungen aus dem Jahr 1912 noch nicht ausgerichtet, für die Tuberkulosebekämpfung, die Wohnungsfürsorge usw. sollte er ebenfalls grosse Mittel aufbringen. Da kann ich es als Mitglied des Grossen Rates nicht begreifen und nicht dazu stimmen, dass man im gleichen Moment, wo man diese Situation kennt und wo man weiss, dass nach dem Urteil von Fachleuten der Oeschberg für eine landwirtschaftliche Schule ganz besonders geeignet ist und den Staat bedeutend weniger belastet, dem andern Projekt den Vorzug gibt und dafür 300,000 Fr. mehr aufwendet, als ob dieser Betrag für den Staat keine Rolle spielen würde. Von diesem Standpunkt aus verdient Oeschberg unbedingt den Vorzug.

Ich darf vielleicht auch daran erinnern, dass ursprünglich seitens Langenthal, selbst von Behörden, die Idee vertreten wurde, dass für diese Ortschaft mit ihren schönen Gärten die Gartenbauschule besser passe. Nachher wurde das dann allerdings bestritten. Es kann auch nicht bestritten werden, dass die Regierung mit einem gewissen Vorurteil, in Missachtung anderer Offerten, auf Langenthal losgesteuert hat. Die Herren von Burgdorf und Herzogenbuchsee haben sich wiederholt beklagt, dass man ihren Vorstellungen nicht Rechnung getragen und darauf nicht einmal eine Antwort gegeben habe. Diese Art und Weise der Behandlung wichtiger Fragen ist auch nicht zu billigen und für die Beurteilung der ganzen Sache charakteristisch.

Ich möchte Sie ersuchen, hauptsächlich aus Gründen finanzieller Natur, weil der Staat diese Belastung nicht verträgt, für Oeschberg zu stimmen.

Mühlemann. Ich hatte leider in der letzten Session nicht Gelegenheit, meinen Standpunkt als Mitglied der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission auseinanderzusetzen. Sie mögen mir gestatten, es heute mit zwei Worten zu tun.

Seitens der Minderheit der Staatswirtschaftskommission und nun auch des Herrn Mosimann wird sehr viel Gewicht darauf gelegt, dass sie aus dem Gefühl der Verantwortlichkeit für das Staatswohl und die Staatsfinanzen gegen Eintreten auf die Vorlage der Regierung stimmen müssen. Das gleiche Verantwortlichkeitsgefühl nehmen auch die Mitglieder der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission für sich in Anspruch. Als das Geschäft der Staatswirtschaftskommission vorgelegt wurde, handelte es sich anfänglich lediglich um die Frage, ob die neue landwirtschaftliche Bildungsanstalt in Langenthal oder in Herzogenbuchsee, das sich ebenfalls darum bewarb, errichtet werden solle. Sozusagen in letzter Stunde, nachdem die Frage in der Regierung bereits zum Abspruch gekommen war, tauchte die Offerte des Oeschberggutes auf, und es galt nun zu untersuchen, welche der drei Offerten die günstigste sei. Nachher fiel die Offerte von Herzogenbuchsee ausser Betracht und es standen sich nur noch diejenigen von Langenthal und des gemeinnützigen Vereins Burgdorf gegenüber. Diese beiden Offerten sind für den Staat ausserordentlich günstig. Die Gemeinde Langenthal bietet dem Staat ein Gut von 66 Jucharten zum Preis von 1600 Fr. pro Jucharte an, wobei sie noch eine Barleistung von 30,000 Fr. übernimmt. Der gemeinnützige Verein Burgdorf offeriert dem Staat das Oeschberggut zur Pacht auf 99 Jahre bei einem jährlichen Pachtzins von 50 Fr. die Jucharte. Ich nahm an der Besichtigung der beiden Objekte ebenfalls teil und man musste sich sagen, dass sie sich beide für die Einrichtung eines Staatsbetriebes vorzüglich eignen. Ich bin zwar nicht Fachmann, nicht Landwirt, und kenne den Boden nicht wie meine Kollegen Gnägi und Ingold; aber wir stützten uns auf Gutachten von Fachleuten, die für Langenthal keineswegs ungünstig lauten. Auch der Vorsteher der Landwirtschaftsdirektion sprach sich dahin aus, dass das Gut in Langenthal sich nach seiner Lage und Bodenbeschaffenheit für die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt vorzüglich eigne.

Gleichzeitig machte sich auch das Bedürfnis geltend, im Kanton Bern eine Obst- und Gartenbauschule zu errichten. Zuerst war man der Meinung, dass die landwirtschaftliche Schule mit dieser Obst- und Gartenbauschule verbunden werden könnte, allein es stellte sich heraus, dass dieses Projekt wahrscheinlich nicht durchführbar wäre. Was lag nun näher, als dass man sich sagte: Nachdem uns zwei günstige Offerten vorliegen, wollen wir die landwirtschaftliche Winterschule errichten und daneben gleichzeitig auch eine Obst- und Gartenbauschule. Die Frage war nur noch die, wohin die eine und wohin die andere Anstalt kommen sollte. Ich halte diese Frage für eine solche sekundärer Art. Für uns ist die Hauptsache, dass wir zwei sehr günstige Offerten haben, dass wir von beiden Gebrauch machen und auf den Antrag der Regierung eintreten, wonach die landwirtschaftliche Schule in Langenthal und die Obst- und Gartenbauschule in Oeschberg errichtet werden sollen. Ich sehe nicht ein, dass man durch Nichteintreten auf diese Vorlage das Staatswohl und die Staatsfinanzen besser wahre, als wenn wir heute Eintreten und die Errichtung der landwirtschaftlichen Schule und gleichzeitig auch der Obst- und Gartenbauschule beschliessen. Nach meiner Ueberzeugung eignet sich das Oeschberggut nicht nur für die landwirtschaftliche Schule, sondern namentlich auch für eine Obst- und Gartenbauschule, indem der frühere Besitzer, Herr Grossrat Affolter, gerade dem Obst- und Gartenbau eine ausserordentliche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Es liegt sicher in seinem Willen, wenn dieses Gut zu einer staatlichen Obst- und Gartenbauschule verwendet wird. Das war für mich ausschlaggebend. Wir wollen beide Offerten, die für den Staat sehr günstig sind, akzeptieren und anderseits die Anstalten so einrichten, wie es der Lage der Objekte und den klimatischen Verhältnissen entspricht. Es wurde gesagt, der Staat komme viel teurer weg und er habe 300,000 Fr. mehr auszulegen, wenn die Lösung der Regierung akzeptiert werde. Das ist unrichtig. Der Staat muss ein Lehrgebäude erstellen, ob er die landwirtschaftliche Schule in Langenthal oder in Oeschberg unterbringe. Der Unterschied besteht einzig darin, dass in Oeschberg bereits Stallungen bestehen, die in Langenthal erst errichtet werden müssen. Auch wenn die Obst- und Gartenbauschule nach Langenthal kommt, so muss dort wahrscheinlich nicht nur ein Lehrgebäude erstellt werden, sondern auch andere Bauten, so dass der finanzielle Unterschied für den Staat nicht so gross ist, dass er wesentlich in Betracht fallen würde.

Ueber die Frage, ob es nicht ein Wortbruch, ein Nichthalten des an Langenthal gegebenen Versprechens sei, wenn man den Antrag der Regierung ablehne, will ich mich nicht verbreiten, sie ist zur Genüge erörtert worden. Jedes Mitglied des Grossen Rates soll es mit sich selbst erledigen, ob es dem Versprechen Langenthal gegenüber treu bleiben will oder nicht. Ich habe in der Kommission ohne Voreingenommenheit und Beeinflussung für den Antrag der Regierung gestimmt und werde auch hier dafür einstehen.

Klening. Gestatten Sie, leider nicht einem frühern Schüler, aber einem ehemaligen Angestellten der landwirtschaftlichen Schule, der sich praktisch betätigt hat, einige Bemerkungen in der Angelegenheit. In Aussicht genommen ist die Errichtung einer Obst-, Garten- und Gemüsebauschule einerseits und einer landwirtschaftlichen Schule anderseits. Sehen wir die Sache von der praktischen Seite aus an, so müssen wir zu

folgenden Schlüssen kommen: Die Errichtung einer zweckmässig angelegten Gemüsebauschule in Langenthal würde nicht nur der dortigen Ortschaft, sondern dem ganzen Kanton und darüber hinaus dem ganzen Schweizerland zur Ehre und Zierde gereichen. Der Gemüsebau spielt gegenwärtig eine sehr wichtige Rolle und eine Gemüsebauschule im zentral gelegenen Langenthal böte dem konsumierenden Publikum in Stadt und Land grosse Vorteile. Anderseits muss zugegeben werden, dass die Errichtung der landwirtschaftlichen Schule in Oeschberg in finanzieller Hinsicht für den Staat eine ganz bedeutende Entlastung zur Folge hätte. Es ist gewiss richtig, dass der Staat im gegenwärtigen Moment auf den Finanzstandpunkt Rücksicht nehmen muss und sein Geld nicht so leichthin ausgeben darf. Wenn man sagt, es wäre für den Bauernsohn vorteilhafter, seine Ausbildung im Milieu von Langenthal zu bekommen, so behaupte ich, dass es im gegenwärtigen Moment für ihn vielleicht besser ist, wenn er seine Ausbildung in dem abgelegenen Oeschberg geniesst. Wir müssen dafür sorgen, dass unsere jungen Bauernsöhne den Herd nicht ganz von den Schuhen verlieren, sondern den Erdgout beibehalten. Das kann ihnen aber nur dann beigebracht werden, wenn die landwirtschaftliche Schule in Oeschberg errichtet wird.

Das Votum des Herrn Segesser begreife ich nicht. Als richtiger Seeländer hätte er einen ganz andern Standpunkt einnehmen sollen; selbstverständlich werden wir für die im Seeland zu errichtende landwirtschaftliche Schule die Gelder des Staates auch nötig haben. Da empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, dass der Staat sein Geld nicht unnötig ausgibt, sondern es soweit möglich spart, damit auch die landwirtschaftliche Schule im Seeland angemessen subventioniert werden kann. Das Seeland mit seinem Grossen Moos und seinen Törfen hat bis heute von den Wohltaten des Staates noch nicht viel genossen, währenddem die reiche, zentral und günstig gelegene Gemeinde Langenthal nach dieser Richtung bis jetzt schon ganz anders behandelt worden ist.

Herr Mühlemann hat die Richtigkeit der von Herrn Gnägi berechneten Mehrausgaben des Staates für die landwirtschaftliche Schule in Langenthal bestritten. Er hat vielleicht nur auf den vorliegenden Devis abgestellt. Wenn man aber bedenkt, was die Bauten heute kosten, so werden sehr wahrscheinlich die Mehrausgaben des Staates für den Fall, dass die landwirtschaftliche Schule in Langenthal errichtet wird, den von Herrn Gnägi angegebenen Betrag noch übersteigen.

In Berücksichtigung aller dieser Tatsachen möchte ich dem Rat dringend empfehlen, die landwirtschaftliche Schule nach Oeschberg zu verlegen und in Langenthal die Obst-, Garten- und Gemüsebauschule zu errichten. Mit einer solchen Schule wird das seinerzeit Langenthal gegebene Versprechen voll und ganz eingelöst und sie wird dieser Ortschaft ebensosehr zur Zierde gereichen wie die landwirtschaftliche Schule.

Meyer (Langenthal). In erster Linie möchte ich ein Wort verlieren über das Pachtverhältnis in Oeschberg und das Eigentumsverhältnis in Langenthal. Wenn die Anstalt in Langenthal richtig geführt wird, so hat der finanzielle Wert dieses Objektes ganz entschieden auch in die Wagschale zu fallen. Man sagt, das Pachtverhältnis biete grosse finanzielle Vorteile. Zugegeben nach einer gewissen Richtung, aber wenn der Staat in Langenthal Eigentümer wird und er das Land richtig bewirtschaften lässt, so besitzt er dort einen Wertgegenstand, der nicht zu verachten ist.

Noch eine Bemerkung betreffend das gegebene Versprechen. Herr Morgenthaler hat dargelegt, dass es mit diesem Versprechen nicht weit her sei. Ich gehe in gewisser Richtung mit ihm einig. Ich stelle nicht auf das Versprechen ab, sondern auf die Tatsache, dass Langenthal die Anstalt während acht Jahren besessen, für sie grosse Opfer gebracht und sie geradezu gehätschelt hat. Darauf legen wir das Hauptgewicht, dass wir die Anstalt bereits hatten und dass sie uns am Herzen liegt.

Herr Gnägi hat mit warmen Worten für Oeschberg plädiert. Ich möchte ihn fragen, was er sagen würde, wenn die Anstalt zehn Jahre in Schwadernau existiert hätte und sie nun plötzlich an einen andern Ort verlegt würde. Ich bin überzeugt, sein Heldentenor würde in andern Tönen erklingen, als es heute der Fall war.

Die gleiche Frage möchte ich auch Herrn Ingold und andern Rednern unterbreiten. Ich versichere Sie, dass man bei uns sehr an dieser Anstalt hängt und dass, wenn wir brüskiert würden, eine Erbitterung zurückbleiben wird, die sich nach verschiedenen Richtungen geltend machen wird.

Ich will nicht länger werden, sondern schliesse mich meinen Kollegen an, dass es geradezu die Pflicht des Grossen Rates ist, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen.

Die Herren Niklaus und Jakob verzichten auf das Wort.

Weber (Grasswil). Der finanzielle Unterschied lässt sich nicht wegwischen. Oeschberg steht in dieser Beziehung viel günstiger da. Ich verweise nur auf die Materialfuhren, welche die Anstalt selbst leisten kann. Wer weiss, wie hoch sich heute die Fuhrkosten belaufen, kann ausrechnen, wieviel da gespart werden kann.

Was das Versprechen anbetrifft, so ist das eine Gewissenssache. Diejenigen, die an diesem Versprechen hangen, denen das Gewissen sagt, dass sie für Langenthal stimmen müssen, sollen es tun. Der gesunde Menschenverstand des bernischen Grossen Rates wird da schon das Richtige treffen.

Von ausserordentlicher Bedeutung ist für mich die Anteilnahme der Bevölkerung an der Schule. Da muss zugegeben werden, dass diese in Langenthal entschieden grösser ist. Dieses Argument spricht zweifellos zugunsten Langenthals. Die Hauptsache ist, vorwärts zu machen und dafür zu sorgen, dass es etwas Richtiges gibt.

Rufener. Ich habe mich sehr ungern zum zweitenmal zum Wort gemeldet, aber ich sehe mich doch zu einigen Erwiderungen auf die Voten der Herren Morgenthaler und Mosimann veranlasst.

Zunächst ersuche ich Herrn Morgenthaler, seine Zitate aus dem Tagblatt des Grossen Rates nicht dort aufhören zu lassen, wo er sie unterbrochen hat, sondern nach dem Votum des Herrn Regierungsrat Moser als Berichterstatter des Regierungsrates weiterzulesen. Dann findet er die Ausführungen des Herrn Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission, der sich

u. a. wie folgt äusserte: «Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat die Erklärung abgegeben, dass keine der bestehenden Filialen durch die Neuordnung der Dinge gefährdet werden soll. Wenn die Winterschule in Münsingen errichtet werden sollte, wird also die Filiale in Langenthal fortbestehen, und umgekehrt. Ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich mich der Auffassung der Regierung anschliesse, denn ein solches Vorgehen ist durch die Verhältnisse geboten. Zweifellos wird die neue Winterschule schon im ersten Jahr ihres Bestandes angefüllt sein und die Filiale wird fortbestehen müssen. Ich glaube also, diese Erklärung auch im Namen der Kommission abgeben zu dürfen, obschon sie sich darüber nicht aussprechen konnte.» Darauf nahm dann Herr Ingold Bezug und bemerkte, dass die ökonomisch-gemeinnützige Gesellschaft des Oberaargaus, die eine Eingabe an den Grossen Rat zur Gesetzesberatung gerichtet hatte, sich mit den gefallenen Voten einverstanden erkläre, und er wünschte, dass die Erklärung der Regierung und Staatswirtschaftskommission zu Protokoll genommen und in der Botschaft zum Gesetz erwähnt werde. Ich glaube, das sollte genügen und den Rat veranlassen, dem seinerzeit mit aller Bestimmtheit dem untersten Teil des Kantons gegebenen Versprechen Rechnung zu tragen. Ich habe mit Bedauern gehört, mit welcher Eleganz Herr Morgenthaler Ihnen darzulegen suchte, mit diesem Versprechen sei es nichts, der Grosse Rat sei in keiner Weise gebunden. Eine solche Logik hätte ich Herrn Morgenthaler nicht zugetraut.

Herr Mosimann hat sich als grosser Finanzpolitiker aufgespielt und von diesem Standpunkt aus den Antrag des Regierungsrates mit Vehemenz bekämpft. Ich habe absichtlich, um möglichst kurz zu sein, mich in meinem ersten Votum über die Finanzfrage nicht ausgesprochen. Herr Regierungsrat Moser hat uns vor zwei Monaten erklärt, dass es in finanzieller Beziehung ganz aufs gleiche hinauskomme, ob die eine Anstalt hier und die andere dort errichtet werde oder umgekehrt. Alle Organe, die auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens Erfahrungen gesammelt haben, wissen, dass eine solche Anstalt nur verbunden mit einem richtigen Gutsbetrieb von einer gewissen Bedeutung existenz-und lebensfähig ist. Wir mögen also die eine oder die andere Lösung wählen, so wird die finanzielle Belastung des Staates die nämliche sein. Es hat keinen Zweck, die Sache wegen der Finanzfrage an den Regierungsrat zurückzuweisen; eine solche Rückweisung würde nur eine abermalige Verschiebung der dringenden Angelegenheit um ein oder zwei Jahre zur Folge haben. Ich ersuche Sie, dieses Moment zu berücksichtigen und die Frage nicht aus Gründen, die nicht stichhaltig sind, zurückzuweisen.

Es wurde geltend gemacht, wenn wir heute bauen, so komme die Sache bei den gegenwärtigen hohen Baupreisen viel zu teuer zu stehen. Aehnliche Bemerkungen bekam man auch zu hören anlässlich der Erstellung der Anstalt in Schwand; auch dort hiess es, es sei viel zu schön und zu teuer gebaut worden. Wir sind aber heute froh, dass wir jene Anstalt errichtet haben, und es ist nicht ausgeschlossen, dass man in zehn Jahren auch sagen wird, es sei gut, dass man in Langenthal richtig gebaut habe. Denn ich glaube nicht, dass wir in einigen Jahren billiger werden bauen können.

Man legt uns nahe, wir sollten auf die landwirtschaftliche Schule verzichten, uns mit der Gartenbauschule zufrieden geben und die andere Anstalt Oeschberg überlassen. Darauf können wir heute gar nicht mehr eintreten. Der Regierungsrat hat mit der Gemeinde Langenthal auf dem Boden des Beschlussesentwurfes verhandelt. Der Beschluss, den die Burgergemeinde Langenthal vor der letzten Grossratssession gefasst hat, lautet folgendermassen: «Es sei das sog. Betthölzliland im Halt von 66 Jucharten an den Staat Bern zum Zweck der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb und einer Haushaltungsschule zum Preis von 1600 Fr. pro Jucharte zu verkaufen.» Auf diesem Boden müssen wir uns bewegen und können nicht einfach die Worte «landwirtschaftliche Winterschule» durch «Obst- und Gartenbauschule» ersetzen. Das dürfte nicht einmal Herr Fürsprecher Morgenthaler. Man fand ursprünglich, der Preis von 1600 Fr. sei zu billig, man sollte mehr verlangen. Eine Grossfirma von Langenthal erklärte sich dann bereit, von sich aus einen Mehrbetrag von 200 Fr. an die Burgergemeinde zu zahlen, wenn diese damit zufrieden sei. Die Burgergemeinde akzeptierte die Offerte und beschloss, es sei der von privater Seite offerierte Mehrbetrag von 200 Fr. anzunehmen und der Zinsertrag dieses Mehrbetrages soll alljährlich zu Weihnachtsspenden an weniger bemittelte nutzungsberechtigte Burger verwendet werden. Sollten wir nun wider Erwarten diesen Tausch erzwingen, wonach die Gartenbauschule nach Langenthal und die landwirtschaftliche Winterschule nach Oeschberg käme, so müssten wir wieder ganz von vorne anfangen. Von zuverlässiger Seite wurde uns mitgeteilt, dass die Burgergemeinde einer solchen Lösung nicht zustimmen würde und die 66 Jucharten Land wahrscheinlich bleiben würden, was sie jetzt sind. Das liegt auch nicht im Interesse des Staates. Es wäre schade und finanziell ein Fehler, wenn wir die Offerte, die in aller Form Rechtens vorliegt, nicht akzeptieren würden. Darum möchte ich Ihnen warm empfehlen, die Offerte der Burgergemeinde Langenthal nicht zurückzuweisen.

Wir hoffen und erwarten, dass Sie unserm engern Oberaargau entgegenkommen werden. Unsere Gegend und Bevölkerung hängt mit Leib und Seele am Kanton Bern; sie hat bis dahin alles Gute und Böse mit dem übrigen Kanton getragen und ist bereit, es auch in Zukunft zu tun. Deshalb dürfen wir der Gegend dieses Unrecht nicht antun. Ich ersuche Sie nochmals, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie werden alle mit mir froh sein, wenn das Traktandum bald erledigt werden kann. Allein es sind an die Adresse der Staatswirtschaftskommission so schwere Vorwürfe erhoben worden, dass ich sie doch mit einigen Worten zurückweisen muss, und zwar nicht nur im Namen der Mehrheit, sondern sämtlicher Mitglieder der Kommission.

Herr Dr. Mosimann hat mit sehr scharfen Worten um sich geschlagen. Er hat behauptet, wir kümmern uns nicht darum, ob die Sache den Staat 300,000 oder 400,000 Fr. mehr oder weniger koste. Ich weise diesen Vorwurf mit aller Bestimmtheit zurück. Würde Herr Mosimann die Akten kennen und wissen, wie die Staatswirtschaftskommission in diesem Geschäft gearbeitet hat, so hätte er diesen Vorwurf nicht erhoben. Wir haben Stunden und Stunden in getreuer und ge-

meinsamer Arbeit verwendet, um das richtige Resultat herauszufinden. Wir sind nicht zum gleichen Schluss gekommen, aber wir nehmen für uns alle in Anspruch, im vollen Bewusstsein unserer Verantwortlichkeit an das Geschäft herangetreten zu sein und dabei das Staatswohl und die Staatsfinanzen so gut im Auge behalten zu haben wie Herr Dr. Mosimann.

Zum Beweis dafür, dass wir mit aller Vorurteilslosigkeit uns an die Prüfung der Vorlage gemacht haben, muss ich einige historische Tatsachen in Erinnerung rufen. Als der erste Regierungsantrag vorlag und der Beschlussesentwurf an die Staatswirtschaftskommission im Regierungsrat verabschiedet war, kam Oeschberg. Man hätte damals ruhig sagen können: Es tut uns leid, ihr Herren vom ökonomisch-gemeinnützigen Verein Burgdorf, ihr kommt zu spät, die Regierung hat beschlossen, ihr Antrag liegt vor, und zwar handelt es sich um eine Entscheidung zwischen Langenthal und Herzogenbuchsee. Wir stellten uns aber auf den Boden: Nein, wir wollen das Objekt ansehen. Wir haben den Oeschberg besichtigt, bevor wir nur von der Offerte, wie sie dann redigiert worden ist, Kenntnis hatten. Wir sind am gleichen Tage hingegangen, wo wir in Herzogenbuchsee und Langenthal waren, und zwar gingen wir vorurteilslos hin, ohne zu wissen, zu welchem Schluss der eine und andere von uns kommen würde.

Wir haben dann die ganze Vorlage geprüft und das Resultat unserer Besichtigung an die Regierung zurückgewiesen mit dem Ersuchen, sie möge die Sache noch einmal ansehen und neuerdings mit ihrem Beschlussesentwurf vor uns treten. Das geschah durch den Beschlussesentwurf vom November 1919, um den es sich nunmehr handelt. Das ist der historische Hergang und ich muss erklären, dass der erhobene Vorwurf uns alle, die von der Mehrheit wie von der Minderheit der Kommission, gleich schwer trifft, weil er absolut ungerechtfertigt ist.

Wir waren in der Staatswirtschaftskommission alle einig, dass an allen drei Orten, Herzogenbuchsee, Langenthal und Oeschberg, eine landwirtschaftliche Schule errichtet werden könnte. Nachher galt es dann, die Faktoren abzuschätzen. Die einen erklärten: Langenthal ist vermöge seiner Bodenbeschaffenheit weniger geeignet als Oeschberg, aber alle anerkannten, dass die klimatischen Verhältnisse in Langenthal ausserordentlich günstig sind und dass die Lage des Areals eine windgeschützte ist. Wir wissen alle, ohne durchgehends Landwirte zu sein, dass man dort, was die topographische und klimatische Lage anbelangt, sehr wohl einen Gutsbetrieb einrichten kann.

Auseinandergegangen sind wir ferner in der Würdigung des Versprechens, das abgegeben worden ist. Dieses Versprechen ist Ihnen in seinem ganzen Inhalt soeben wieder von Herrn Rufener vorgelesen worden. Man muss den ganzen Zusammenhang wohl im Auge behalten, wenn man das Versprechen in voller Kenntnis der Sachlage würdigen will. Wir waren in der Staatswirtschaftskommission sogar darin einig, dass eine moralische Bindung Langenthal gegenüber besteht, und die Frage war nur die, ob es eine rechtliche Bindung sei oder nicht. Ich habe meine Meinung darüber bereits in der ersten Beratung ausgesprochen. Ich resümiere sie lediglich dahin: Wenn 1911 die Vertreter der vorberatenden Behörden hier erklärten, dass, wenn sich das Bedürfnis zeigt, die Winterschule in Langenthal, wo sie jetzt ist, bleibt und wenn der Grosse Rat das stillschweigend akzeptiert, so bin ich persönlich der Meinung — und fühle mich dabei sehr wohl, mindestens so wohl wie Herr Kollega Morgenthaler, welcher die gegenteilige Ansicht hat — dass Treu und Glauben erfordern, das als ein gegebenes Versprechen zu respektieren.

Man sagt, die Offerte von Oeschberg sei vom finanziellen Standpunkt aus nicht richtig gewürdigt worden. Namentlich Herr Klening glaubte, Herrn Mühlemann vorhalten zu dürfen, er habe die Kostenberechnungen nur gestützt auf den Devis gemacht, bekanntlich koste aber das Bauen mehr, als der Devis vorsehe. Wir waren in der Staatswirtschaftskommission in der glücklichen Lage, gar keinen Devis vor uns zu haben. Die Vermutung, dass wir nicht gleichwertige Aktenstücke zur Verfügung gehabt hätten, ist also vollständig verfehlt. Wie haben wir argumentiert? Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission sagte: Mit Rücksicht darauf, dass im Oeschberg die Oekonomiegebäude bereits vorhanden sind und nur ein Lehrgebäude erstellt werden muss, werden die Kosten dort geringer sein als in Langenthal; sie werden namentlich geringer sein, wenn die Gartenbauschule so eingerichtet wird, wie es die Minderheit als zweckmässig erachtet, dass man mit einem kleinen Anfang beginnt und je nach Bedarf die Schule ausdehnt. Allein die Frage stellt sich so: Macht der Staat bei der Errichtung der landwirtschaftlichen Schule in Oeschberg die Ersparnis, wie sie uns ausgerechnet wird, gegenüber der Erstellung der landwirtschaftlichen Schule in Langenthal? Wir sagen, die Differenz ist nicht so gross, dass sie wesentlich in Betracht fallen könnte. Das ist eine Frage der Schätzung, bei der der eine zu diesem und der andere zu jenem Resultat kommen wird. Aber wir nehmen alle in Anspruch, dass wir in guten Treuen uns das Urteil gebildet haben, und wenn wir zu der Meinung gekommen sind, dass es keinen wesentlichen Unterschied ausmache, ob wir die landwirtschaftliche Schule in Oeschberg oder in Langenthal errichten, so wird man uns von dieser Meinung nicht abbringen können, auch wenn man mit noch so lauter Stimme das Gegenteil für richtig erklärt.

Ueberrascht hat mich persönlich das Votum des Herrn Klening, der seinen Seeländer Kollegen koramiert, dass er sich in dieser Debatte nicht als richtiger Seeländer aufgeführt habe. Ich weiss nicht, welcher von beiden die Seeländer Interessen besser wahrnimmt: derjenige, der erklärt, die landwirtschaftliche Schule müsse nach Oeschberg kommen, oder derjenige, der sich sagt, die Anstalt müsse im untern Teil des Oberaargaus errichtet werden, dann bekommen die Seeländer eher eine eigene Schule. Herr Klening mag beim Heimfahren darüber nachdenken, wie es wäre, wenn die bereits vor dem Krieg finanzierte Oberaargau-Seeland-Bahn erstellt wäre, die bei Oeschberg vorbeikommt und mit der man von Lyss leicht nach diesem Ort käme. Ich weiss nicht, ob, wenn diese Bahn einmal besteht, im Grossen Rat so leicht eine Mehrheit für die Errichtung einer seeländischen landwirtschaftlichen Schule neben derjenigen in Oeschberg sich finden wird. Nun das ist eine Sache, welche die beiden Herren Seeländer miteinander ausmachen mögen, wir haben dazu nicht Stellung zu nehmen. Aber Herr Klening hat nicht objektiv gesprochen, wenn er geltend macht, hier müsse der seeländische Standpunkt ausschlaggebend sein. Nein, hier muss einzig

der allgemein bernische Standpunkt ausschlaggebend sein und nicht irgend ein Distriktsstandpunkt.

Es wurde auch geltend gemacht, wir hätten das Opfer, welches Oeschberg bringt, nicht richtig eingeschätzt. Ich nehme für mich in Anspruch, die Akten genau zu kennen. Nach denselben besteht das Opfer in Langenthal in der Aufwendung eigener Mittel und in Oeschberg in der Zurverfügungstellung von Liegenschaften gegen einen billigen Pachtzins, Liegenschaften, die dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein durch Testament unentgeltlich zugefallen sind. Ich vermag nicht ganz einzusehen, wie man behaupten will, die Spiesse seien gleich lang bei Oeschberg und Langenthal. Es ist bekanntlich immer sehr leicht, generös zu sein, wenn man nicht eigene Mittel aufzubringen braucht, und man kann doch nicht wohl von einem Opfer reden, wenn man das, was einem unentgeltlich angefallen ist, gegen einen billigen Pachtzins — ich anerkenne durchaus, dass der Pachtzins sehr günstig ist — einem andern zur Verfügung stellt.

Noch ein Wort über die Situation, wie sie sich heute darstellt. Herr Klening und, wie ich aus gelegentlichen Gesprächen schliesse, wahrscheinlich auch andere scheinen der Meinung zu sein, wir können heute darüber abstimmen, ob die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal oder Oeschberg und ob die Gartenbauschule nach Oeschberg oder Langenthal kommen soll. Heute steht zur Entscheidung, ob wir auf den Beschlussesentwurf vom November eintreten wollen oder nicht. Beschliessen Sie Nichteintreten, so ist der Handel damit vorläufig erledigt; die landwirtschaftliche Schule wird im Bad Gutenburg bleiben, wo sie jetzt ist, und was nachher geschieht, weiss heute keiner von uns. Die Behörden von Langenthal haben die Offerte für eine landwirtschaftliche Schule gemacht und nicht für eine Gartenbauschule, und wenn wir die Errichtung der Gartenbauschule in Langenthal beschliessen, können weder der dortige Gemeinderat noch die Burgergemeinde diesen Beschluss ohne weiteres entgegennehmen, sondern es werden die betreffenden Instanzen wieder besammelt und angefragt werden müssen, ob sie einverstanden seien, die gleichen Leistungen, die sie für die landwirtschaftliche Schule beschlossen haben, auch der Gartenbauschule zuzuwenden. Wir haben das nicht in der Hand, wie man anzunehmen scheint, wir können nicht einfach die beiden Stücke verteilen und das eine Langenthal und das andere Oeschberg zuweisen, sondern wir können lediglich beschliessen: wir nehmen die Offerte Langenthal in bezug auf die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule an und wir nehmen auch die Offerte Oeschberg an, indem wir dort eine Gartenbauschule errichten. Weiter können wir nicht gehen und die ganze Sache umkehren, wie es einzelnen vorzuschweben scheint. Darum wird auch die Abstimmung so erfolgen müssen: Wollt ihr auf den Beschlussesentwurf eintreten, ja oder nein? Mit dem Eintreten wird grundsätzlich bejaht, dass die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal kommen soll. Mit dem Nichteintreten wird das Geschäft an die Regierung zurückgewiesen, und es wird nachher Gegenstand neuer Beratungen sein, was weiter geschehen soll. So liegt die Sache in bezug auf die vorzunehmende Abstimmung und ihre Wirkung. Ich glaubte, diese Erklärungen schuldig zu sein, weil ich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass man darüber noch im unklaren war und anzunehmen schien, man könne heute nach beiden Richtungen endgültig beschliessen. Das ist heute nicht möglich durch Annahme des Antrages Gnägi, der ein Antrag auf Nichteintreten ist. Es ist aber möglich durch Annahme des Beschlussesentwurfes, wie er vorliegt; dadurch werden wir mit der landwirtschaftlichen Schule für Langenthal heute fertig.

Ich möchte Ihnen noch einmal empfehlen, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf einzutreten und die von der Regierung und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagene Lösung anzunehmen, wonach der Oberaargau auf einmal zwei gute staatliche Schulen bekommt, die landwirtschaftliche Winterschule in Langenthal und die Obst- und Gartenbauschule in Oeschberg.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Entwicklung der Debatte zwingt auch mich, noch auf einige Punkte kurz einzutreten. Als im Jahre 1913 die Filiale in Langenthal aufgehoben wurde, geschah dies, weil man glaubte, dass die neue grosse Lehranstalt in Münsingen auf Jahre hinaus genügen würde. Es stellte sich aber sofort das Bedürfnis ein, die Schule in Langenthal wieder zu eröffnen. Wir wollten 1917 einen Versuch machen. Die Behörden von Langenthal erklärten sich ohne weiteres bereit, der Schule die gleiche Unterstützung zuteil werden zu lassen wie vorher. Allein es war wegen der Lebensmittelrationierung und Schwierigkeiten in der Beschaffung der nötigen Lokalitäten nicht möglich, die Sache in Gang zu bringen. Inzwischen — die Verhandlungen wurden 1918 fortgesetzt — kam eine Eingabe von Herzogenbuchsee, das sich ebenfalls um die Sache interessierte, und von da an fand ein eifriger Korrespondenzwechsel zwischen dem Regierungsrat und den Behörden von Langenthal und Herzogenbuchsee statt. Die Behauptung des Herrn Grossrat Mosimann, die Regierung hätte von vorneherein für Langenthal Stellung genommen, ist unrichtig und ich weise den Vorwurf namens der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates zurück. Hätte Herr Mosimann Gelegenheit gehabt, von den Akten Einsicht zu nehmen, so würde er sicher diesen Vorwurf nicht erhoben haben.

Nachdem Langenthal und Herzogenbuchsee sich beworben hatten, arbeitete die Landwirtschaftsdirektion einen Beschlussesentwurf aus, der vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 11. September 1919 genehmigt wurde. Am gleichen Tage, nachdem der Regierungsrat am Vormittag seinen Beschluss gefasst hatte, langte die Offerte von Oeschberg ein. Ich stelle das hier ausdrücklich fest. Es entstand die Frage, ob man diese Offerte noch annehmen wolle oder nicht. Ich sagte mir, wenn wir sie abweisen, so wird sie im Grossen Rat doch eingebracht und die Folge wird die sein, dass das Geschäft mit Rücksicht auf seine grosse Bedeutung nachher doch an die Regierung zurückgewiesen wird; also ist es loyaler und korrekter, die nachträgliche Offerte von Oeschberg gleich in Beratung zu ziehen. Das geschah denn auch. Es fand eine nochmalige Besichtigung mit der Staatswirtschaftskommission statt und es entstand die Vorlage, die im November an den Grossen Rat gelangte und die sich von der ersten wie folgt unterscheidet. Im September, als nur die Bewerbungen von Langenthal und Herzogenbuchsee vorlagen, vertraten wir die Ansicht, die landwirtschaftliche Schule und die Obst- und Gar-

tenbauschule zu vereinigen, wobei allerdings auf die Nachteile hingewiesen wurde, die eine solche Zusammenkoppelung zweier Schulen in einem Etablissement haben werde. Allein so wie die Verhältnisse lagen, glaubten wir, eine Trennung nicht verantworten zu können, indem die Errichtung von zwei Schulen an verschiedenen Orten mit je einem Gutsbetrieb zu grosse Kosten verursacht hätte. Nachdem aber die Offerte von Oeschberg vorlag, und uns zwei Domänen zur Verfügung standen, war die Lösung gegeben, die beiden Schulen zu trennen und jede für sich an einem Ort unterzubringen. Es ist bereits im November zur Genüge ausgeführt worden, warum die Regierung dazu kam, die Obst- und Gartenbauschule nach Oeschberg und die landwirtschaftliche Schule nach Langenthal zu verbringen, und ich will darauf nicht mehr eintreten. Dagegen geben mir die finanziellen Verhältnisse noch zu einigen Bemerkungen Anlass.

Ich stelle zunächst fest, dass wir an beiden Orten Lehrgebäude errichten müssen. Am einen Ort wird das Gebäude etwas grösser, am andern etwas kleiner erstellt werden müssen. In Langenthal brauchen wir Platz für 80 Schüler in zwei Klassen und etwas Raum für die Töchter der Haushaltungskurse, und in Oeschberg für 40 bis 50 oder 60 Schüler. Die Untersuchungen sind hier noch nicht ganz abgeschlossen; wir wissen nicht, ob wir zwei Klassen einrichten wollen oder drei. Die Klassen sind bei der Gartenbauschule wesentlich kleiner als bei der landwirtschaftlichen Schule, wobei ich übrigens betone, dass es sich um eine landwirtschaftliche Winterschule handelt und nicht um eine Jahresschule, bei der der landwirtschaftliche Gutsbetrieb eine wesentliche Rolle spielt, während das bei der Winterschule nicht der Fall ist. Langenthal offeriert die 66 Jucharten zu 1600 Fr. pro Jucharte und gibt eine Subvention von 30,000 Fr. in bar, die gerade hinreichen, um den Beitrag an die Drainage zu decken. Der Staat muss ein Oekonomiegebäude erstellen, dessen Kosten ich auf mindestens 150,000 Fr. schätze. Mit dieser Summe können wir ein zweckmässiges Oekonomiegebäude errichten, das allen modernen Anforderungen entspricht. Das Landgut wird uns so insgesamt auf 200,000 bis 250,000 Franken zu stehen kommen und man wird nicht behaupten wollen, dass es nicht so viel wert wäre. Die Lage des Landes ist gut und bezüglich seiner Qualität sprechen sich verschiedene Gutachten dahin aus, dass wir dort gutes Acker- und Wiesland bekommen werden. Die Besichtigung hat mich von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt. Auf speziellen Wunsch der Gemeinde Langenthal wurde auch der Kulturingenieur beauftragt, die Sache anzusehen gerade im Moment, wo die Drainage in Arbeit war, und sein Gutachten, das nicht etwa ein bestelltes Gutachten ist, sondern seiner Ueberzeugung entspricht, lautet entschieden günstig.

Was den Betrieb der Anstalt anbetrifft, so möchte ich darauf etwas näher eintreten, speziell auf den Betrieb der Obst- und Gartenbauschule in Oeschberg. Es wird geltend gemacht, für die Gartenbauschule brauche man nur einige wenige Jucharten Land und man wisse dann nicht, was man mit dem übrigen Areal anfangen wolle. Wenn die Obst- und Gartenbauschule nach Langenthal käme, so wäre der dortige Gutsbetrieb dafür gerade gross genug, denn die Erfahrung lehrt, dass diejenigen Anstalten gut arbeiten, die das nötige Land besitzen, um das gesamte Personal daraus verpflegen zu können. Was wollen Sie machen mit einigen wenigen Jucharten, wenn 40, 50, 60 Personen verpflegt werden müssen und der nötige Dünger geliefert wird? Auch für die Obst- und Gartenbauschule ist ein angemessener Oekonomiebetrieb die richtige Stütze. In der landwirtschaftlichen Schule in Langenthal werden im Sommer keine Schüler da sein, sondern es werden einige angehende Landwirte als Praktikanten aufgenommen und die Anstalt wird benützt zur Ausbildung der Haushaltungsschülerinnen. Im Winter kommen dann die Winterschüler, die einen mehr theoretischen Unterricht erhalten, wobei der Viehbestand, die Maschinen usw. zu Demonstrationszwecken dienen. In Oeschberg wird man einen gewissen Teil des Areals ohne weiteres für die Anlage von Obstbaumschulen, Gärten usw. verwenden und den Rest als landwirtschaftliches Gut betreiben, und zwar wird der Staat dieses Land nicht verpachten, sondern selbst betreiben, einen Musterbetrieb einrichten und aus den Erträgnissen des Gutes die Kosten der Obst- und Gartenbauschule decken, soweit sie vom Staat getragen werden müssen. Wir wollen uns da keinen Illusionen hingeben. Was die Kosten für das Lehrgebäude betrifft, so haben wir in unserm Vortrag von 350,000—400,000 Fr. gesprochen, aber ich bin heute überzeugt, dass wir nicht unter einer halben Million wegkommen werden, wenn wir in Langenthal ein Schulgebäude für ungefähr 100 Personen erstellen wollen. In Oeschberg kommen wir vorläufig mit einem kleinern Lehrgebäude aus, aber wir werden auch da mit einer Ausgabe von 250,000 bis 300,000 Fr. rechnen müssen. Für die Betriebskosten dagegen stellt sich die Sache um so günstiger, je mehr Land zur Verfügung steht und um so ungünstiger, je weniger Land mit der Anstalt verbunden ist. In Langenthal und Oeschberg wird sich die Rechnung so machen, dass die Kosten, die aus dem Gutsbetrieb nicht gedeckt werden, vom Staat aufgebracht werden müssen. So ist es auch in der Rütti und in Schwand. In den letzten zwei, drei Jahren haben diese Anstalten so gearbeitet, dass ein verhältnismässig kleiner Teil des budgetierten Zuschusses des Staates geleistet werden musste, indem sie grosse Mengen landwirtschaftlicher Produkte verkaufen und so die Rechnung günstig gestalten konnten. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, dass ein Unterschied von einigen hunderttausend Franken sich ergebe, je nachdem man die landwirtschaftliche Schule in Langenthal oder Oeschberg errichte. Denn beide Objekte stehen nachher dem Staat zur Verfügung, er zieht daraus den Nutzen, und soweit dieser Nutzen nicht hinreicht, um die Anstalt zu erhalten, muss er dafür aufkommen. Punkto Betriebskosten bleibt sich die Sache gleich, wenn an beiden Orten rationell gewirtschaftet wird.

Zwei Worte in bezug auf die Schule in Winterthur. Der zürcherische Regierungsrat beantragt dem dortigen Grossen Rat, auch im Kanton Zürich eine Obst- und Gartenbauschule zu errichten, allein die Obst- und Gartenbauschule in Winterthur soll auf ganz andere Grundlagen gestellt werden als unsere. Wir wollen eine theoretisch-praktische, mit einem Gutsbetrieb verbundene Schule, während Zürich eine rein theoretische Schule schaffen will. Das war der grosse Kampf in der schweizerischen Gärtnerschaft: die einen wollen eine rein theoretische und die andern eine mehr praktische Schule. Ich möchte hier speziell eine Auffassung korrigieren, die in einzelnen Voten

zum Ausdruck gekommen ist: man wisse nicht recht, wie man die Obst- und Gartenbauschule organisieren wolle. Die Landwirtschaftsdirektion ist sich darüber ganz klar. Aufgabe der Obst- und Gartenbauschule ist 1. die Ausbildung von tüchtigen Gärtnern, 2. die Veranstaltung von sog. Reisekursen, 3. die Ausbildung von Kursleitern, die nachher befähigt sind, im Lande herum Vorträge über Obst-, Gemüse- und Gartenbau zu halten, ferner die Veranstaltung von Kursen an Ort und Stelle. Es wurde eingewendet, letzteres sei nicht nötig. Man macht aber bei der schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Gemüse- und Gartenbau die Erfahrung, dass solche Kurse immer gut besucht werden. Es ist ein Unterschied, ob derartige Kurse an der Schule selbst abgehalten werden oder draussen auf einem Dorf, denn die Schule wird mit allen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln ausgerüstet sein, um den Teilnehmern zu zeigen, wie die Sache am besten gemacht werden kann. Es soll eine rechte Obst- und Gartenbauschule werden, die, wenn wir in der Wahl des Direktors eine glückliche Hand haben, ihren Weg machen und nicht nur dem Kanton Bern, sondern der ganzen Schweiz zum Segen gereichen wird.

Was das Votum des Herrn Klening betreffend die seeländische Schule betrifft, so erinnere ich an die bereits in der letzten Session von mir abgegebene Erklärung. Herr Grossrat Klening hat mich damals über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Seeland interpelliert, und ich habe ihm geantwortet, dass wir der Sache sympathisch gegenüberstehen und namentlich dafür halten, dass sie im Moosgebiet errichtet werden muss, um die Mooskultur noch mehr als bisher zu fördern und die Leute technisch damit vertraut zu machen. Ich habe aber gleichzeitig erklärt, dass die nächste landwirtschaftliche Schule geschaffen werden wird an einem Ort, der schon lange ein Anrecht darauf hat. Es liegen auch bereits vorteilhafte Offerten vor, und der Regierungsrat wird im Falle sein, demnächst dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Errichtung einer jurassischen landwirtschaftlichen Schule vorzulegen. Diese Aufgabe ist dringend und notwendig, weil die jurassische Landwirtschaft nach der Auffassung der Regierung einer gutgeführten theoretisch-praktischen Schule bedarf. Es soll eines nach dem andern gemacht werden, soweit es die finanziellen Mittel erlauben.

Da möchte ich Herrn Grossrat Mosimann beruhigen. Derartige Geschäfte sind in der Regierung immer genau erwogen worden und der bisherige Finanzminister, Herr Bundesrat Scheurer hat in dieser Richtung gut zur Sache gesehen. Der Sprechende ist heute sein Stellvertreter und sucht soweit möglich in die Fussstapfen seines Vorgängers zu treten, soweit es sich um die Wahrung der finanziellen Interessen des Staates handelt. Der Vorwurf, man werfe einfach Hunderttausende hinaus und gründe Anstalten, die Tausende von Franken mehr Betriebskosten erfordern, ist nicht gerechtfertigt und ich muss ihn meinerseits als übersetzt und übertrieben zurückweisen.

Auf die weitern Verhältnisse von Langenthal will ich nicht mehr eintreten. Ich bemerke nur zum Schluss, dass wir die wirklich heikle und wichtige Frage mit aller Genauigkeit und ohne Bevorzugung jemandes peprüft haben und zum Schluss gekommen sind, dass unser Vorschlag die Sache richtig ordnet. Der Erfolg der Anstalten wird allerdings von der mehr oder weniger glücklichen Wahl der Lehrerschaft und Direktion abhängen. Es ist dringend nötig, dass der Grosse Rat nun seinen Entscheid trifft, denn der Zustand im landwirtschaftlichen Bildungswesen, wonach so viele junge Leute abgewiesen werden müssen, ist unhaltbar geworden. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates dringend, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Präsident. Damit ist die Diskussion über die Eintretensfrage erledigt. Es stehen sich zwei Anträge gegenüber: der Antrag, auf die Vorlage der Regierung einzutreten in dem Sinn, dass die Sitzfrage so gelöst werden soll, wie es die regierungsrätliche Vorlage vorsieht, und der Antrag Gnägi, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen in dem Sinn, dass die Regierung eine neue Vorlage einbringen soll, in der die Sitzfrage in dem von Herrn Gnägi vertretenen Sinn gelöst werden soll. Ueber diese beiden Anträge stimmen wir jetzt ab. Der Deutlichkeit halber füge ich noch bei, dass, wenn Eintreten auf die Vorlage der Regierung beschlossen werden sollte, damit die Sitzfrage endgültig erledigt wäre und diese Frage in der Detailberatung dann nicht mehr aufleben könnte.

Abstimmung.

Für Eintreten (gegenüber dem Antrag Gnägi) Mehrheit.

---

a) Kantonale landwirtschaftliche Lehranstalt in Langenthal.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden beauftragt, mit der Burgergemeinde Langenthal, gestützt auf die eingelangte Offerte, einen Kaufvertrag für das Areal des Bettenhölzli im Halte von zirka 66 Jucharten unter Genehmigungsvorbehalt durch den Grossen Rat abzuschliessen. Mit der Vorlage dieses Kaufvertrages wird dem Grossen Rat der Antrag gestellt, als Sitz der neuen Lehranstalt Langenthal zu bezeichnen.

2. Nach Genehmigung des Kaufvertrages hat die Direktion der Bauten umgehend eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung des Lehrgebäudes und der nötigen Dependenzen zur Unterbringung von zirka 80 Winterschülern und 20 bis 25 Schülerinnen der Haushaltungsschule. Das Projekt ist in der Weise zu fördern, dass die Bauvorlage bis Frühjahr 1920 fertig erstellt und den zuständigen Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden kann.

3. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich, an die neue Lehranstalt einen Barbeitrag von 30,000 Fr. (dreissigtausend Franken) zu leisten

und ferner die Kosten der Wasserzuleitung, inklusive Hydrantenanlage, sowie die Kosten der Zuleitung der elektrischen Energie bis zu den Gebäuden auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich ferner, die eventuell notwendigen Durchleitungsrechte für eine Abwasserleitung der neuen Lehranstalt dem Staate Bern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich im weitern, der neuen Lehranstalt, inklusive Oekonomiegebäude, die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern, wie dies von seite der Bernischen Kraftwerke an die bernischen Staatsanstalten geschieht.

5. Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich ferner, an die Kosten der Erstellung einer Zufahrtsstrasse von den bestehenden Strassenverbindungen zum Hauptgebäude der Lehranstalt vorab einen Beitrag bis zu 20,000 Fr. im Maximum zu leisten.

6. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, bis zur Fertigstellung der neuen Lehranstalt provisorisch in den von der Gemeinde Langenthal offerierten Räumlichkeiten des Kurhauses Gutenburg eine landwirtschaftliche Winterschule in Betrieb zu setzen. — Die Gemeinde Langenthal verpflichtet sich, an dieses Provisorium die in ihrem Schreiben vom 25. April 1919 in Aussicht gestellte Unterstützung zu leisten.

---

b) Kantonale Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau in Oeschberg bei Koppigen.

Nyffeler. Im Auftrage des ökonomischen und gemeinnützigen Vereins des Amtes Burgdorf möchte ich Ihnen die Aufnahme eines dritten Alineas folgenden Wortlauts beantragen: «Soweit das Pachtgut nicht durch die Zwecke der neuen Lehranstalt absorbiert wird, soll auf demselben ein landwirtschaftlicher Musterbetrieb eingerichtet und dieser durch die Angliederung spezieller landwirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Bildungskurse den Bedürfnissen der engern und weitern Umgebung dienstbar gemacht werden. »Ich brauche nicht längere Erörterungen beizufügen; ich habe in meinen beiden Voten deutlich gesagt, worum es sich bei diesem Zusatzantrag handelt. Ich ersuche Sie, dem Antrag beizustimmen.

Niklaus. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Herrn Kollegen Nyffeler beizupflichten. Nachdem die Sachlage nun so ist, müssen wir dafür sorgen, dass das Oeschberggut nach den Intentionen des Testators bearbeitet, dass die Obst- und Gartenbaupflege in mustergültiger Weise betrieben und dort ein Musterbetrieb eingerichtet wird. Ich setze in dieser Beziehung in Herrn Regierungsrat Moser das vollste Vertrauen, aber der Pachtvertrag soll 99 Jahre dauern und wir wissen nicht, welche Intentionen einmal ein Landwirtschaftsdirektor haben könnte. Deshalb sind wir verpflichtet, diesen Antrag zu stellen. Eine solche Bestimmung darf nicht nur im Pachtvertrag enthalten sein, sondern wir müssen dafür sorgen, dass der Zusatz im Antrag des Regierungsrates Aufnahme findet. Die Obst- und Gartenbauschule beansprucht ja nur wenig Land und der Rest des Gutes muss, wie Herr Regierungsrat Moser gesagt hat, landwirtschaftlich betrieben werden, wie es die dortige Gegend erfordert. Wir müssen deshalb Garantien haben, dass der ganze Betrieb nicht zu einem staatlichen Ausbeutungsobjekt werden kann, sondern dass der Gutsbetrieb in gleicher Weise vor sich geht wie in den landwirtschaftlichen Schulen Schwand und Rütti, dass ein Musterbetrieb eingerichtet wird, der in jeder Beziehung vorbildlich ist. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Nyffeler bestens zur Annahme empfehlen. Nur wenn dies beschlossen wird, kann der ökonomisch-gemeinnützige Verein das Gut vertrauensvoll in die Hände des Staates legen und können auch wir dem Antrag der Regierung zustimmen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem ersten Teil des Zusatzes «Soweit das Pachtgut nicht durch die Zwecke der neuen Lehranstalt absorbiert wird, soll auf demselben ein landwirtschaftlicher Musterbetrieb eingerichtet werden», könnte man sich ohne weiteres anschliessen. Wir haben auch nichts anderes in Aussicht genommen, als in dieser Weise vorzugehen. Mit der Redaktion des zweiten Teils dagegen kann ich mich nicht einverstanden erklären, indem man uns den Vorwurf machen könnte, man wolle da durch eine Hintertüre eine landwirtschaftliche Schule hereinschmuggeln. Wir wollen doch loyal und korrekt sein. Ich bin der Meinung, dass dem Gedanken der Herren Nyffeler und Niklaus sehr wohl Rechnung getragen und wenn sich das Bedürfnis einstellt, an dieser Schule auch hauswirtschaftliche oder eventuell landwirtschaftliche Kurse anderer Art eingeführt werden können, nur möchte ich eine solche Bestimmung nicht hier aufnehmen. Der Pachtvertrag muss sowieso dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden, und da scheint mir die richtige Lösung zu sein, dort den Gedanken der Herren Nyffeler und Niklaus unterzubringen. Grundsätzlich bin ich einverstanden, möchte aber die beiden Herren bitten, den Beschlussesentwurf anzunehmen, wie er vorliegt und dann ihrem Gedanken im Pachtvertrag Rechnung zu tragen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte die Herren Nyffeler und Niklaus ersuchen, ihr Amendement zurückzuziehen, denn wir könnten ihm in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir wollen nicht vergessen, dass nach dem vorliegenden Beschlussesentwurf zwischen dem Staat und dem ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf als Eigentümer des Gutes ein Pachtvertrag abgeschlossen werden muss. In diesem Pachtvertrag wird nicht vom Regierungsrat oder Grossen Rat diktiert, das und das muss geschehen, sondern dort hat der andere Kontrahent, der Verpächter, natürlich auch sein Wort zu sagen und er kann erklären, er sei mit diesem oder jenem Punkt nicht einverstanden. Aber man hat sich über die Grundlagen bereits ausgesprochen, in den Vorlagen ist das Wesentliche des Angebotes bereits mitgeteilt und alles Wesentliche wird im Vertrag geordnet werden. Dieser Pachtvertrag wird den Gegenstand der Beratung in der

Staatswirtschaftskommission und im Grossen Rat bilden. Aber wir können heute unmöglich noch schnell im Vorbeigehen einen wesentlichen Teil durch Beschluss des Grossen Rates festlegen. Wir müssen das Pachtverhältnis im vollen Umfang miteinander besprechen und beraten können. Ich habe auch das Gefühl, den ersten Teil des Amendements könnte man ohne weiteres annehmen. Aber der zweite Teil scheint mir zu einem Konflikt mit den gefassten Beschlüssen und den in der Regierungsvorlage abgegebenen Versprechen betreffend die Weiterführung der Haushaltungsschule in Herzogenbuchsee führen zu können. Ich möchte doch bitten, einen nicht am Schluss der Beratung in eine solche Zwangslage zu bringen, sondern man soll einem die Möglichkeit lassen, Wünsche von Oeschberg, wenn sie weiter gehen als die bei den Akten liegende Eingabe, in aller Musse und Freiheit zu prüfen. Es werden gewiss auch alle übrigen Mitglieder der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission sagen, dass der eben formulierte Wunsch in aller Unbefangenheit geprüft werden soll. Würden wir ihn aber jetzt per majora zum Beschluss erheben, so gingen wir über das hinaus, wozu wir zurzeit die Unterlagen haben.

Nyffeler. Die Sache ist folgende: Ich habe Auftrag bekommen, wenn die Ziff. 3 nicht noch angegliedert werden könne, einfach die ganze Offerte zurückzuziehen. Ich möchte das nicht machen. Aber ich habe den bestimmten Auftrag, den Antrag zu stellen, und es soll darüber abgestimmt werden. Nachher kann der Vorstand des gemeinnützigen Vereins machen, was er will. Ich kann jedoch nicht von mir aus zurücktreten; ich bin beauftragt, den Antrag zu bringen, ich habe ihn gebracht und wünsche, dass darüber abgestimmt wird. Das Weitere wird sich dann bei den Verhandlungen mit dem Oekonomischen und gemeinnützigen Verein zeigen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es hätte doch genügen dürfen, nachdem von seiten des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission die Erklärung abgegeben wird, dass sie dem Gedanken nachleben wollen. Man treibt doch ein etwas eigenartiges Spiel. Im Pachtvertrag ist vereinbart, dass das Pachtgut nur zu landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Zwecken, zum Betrieb von landwirtschaftlichen Lehranstalten verwendet werden darf (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, hauswirtschaftliche, Garten- oder Gemüsebauschule und dergl.). Gestützt auf diese Vereinbarung wurde die Vorlage gemacht, und die beiden Herren sollten sich damit zufrieden geben können, dass man erklärt, man wolle die Ziff. 3 noch prüfen. Grundsätzlich bin ich einverstanden. Wegen des Musterbetriebes gibt es nichts zu reden, und was die Angliederung von haus- und landwirtschaftlichen Kursen betrifft, so wollen wir das hauptsächlich vom Bedürfnis abhängig machen. Das sollten die Herren akzeptieren und es ist nicht recht, wenn plötzlich dadurch eine Pression ausgeübt wird, dass man erklärt, wenn der Antrag nicht ohne weiteres angenommen wird, so wird der Vorstand die Offerte zurückziehen. Der Vorstand hat diese Bedingung nicht gestellt, der Pachtvertrag entspricht den beidseitigen Vereinbarungen, die nur noch der redaktionellen Ausfeilung bedürfen. Sie sind auch im Vortrag der Landwirtschaftsdirektion kurz skizziert worden. Nachdem die Staatswirtschaftskommission die kundgegebene Stellung einnimmt, dürfen die beiden Herren ohne weiteres das Vertrauen haben, dass man ihren Gedanken noch im Pachtvertrag zum Ausdruck bringen will. Nachher kommt die Sache vor den Grossen Rat, und wenn man nicht einverstanden ist, kann man dort endgültig anders beschliessen.

Präsident. Hält Herr Nyffeler nach den gefallenen Erklärungen seinen Antrag aufrecht?

Nyffeler. Ich ziehe den Antrag zurück unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission mit dem Vorstand des ökonomischen und gemeinnützigen Vereins unterhandeln und dass dann der Grosse Rat das letzte Wort sagen kann, ob er eintreten will oder nicht.

Präsident. Wir nehmen von dieser Erklärung des Herrn Nyffeler Akt. Damit ist die Situation wesentlich vereinfacht worden. Der Antrag des Regierungsrates ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

Beschluss:

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ermächtigt, mit dem Oekonomischen und gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf für die Domäne Oeschberg, soweit sie vom dortigen Dienstbotenheim nicht beansprucht wird, einen Pachtvertrag auf 100 Jahre gemäss den in dieser Vorlage erwähnten Grundlagen abzuschliessen. Mit der Vorlage dieses Pachtvertrages wird dem Grossen Rate der Antrag gestellt, als Sitz der neuen Lehranstalt für Obst-, Garten- und Gemüsebau Oeschberg bei Koppigen zu bezeichnen.
2. Die Landwirtschaftsdirektion wird beauftragt, die nähere Organisation der Lehranstalt in die Wege zu leiten und so zu fördern, dass dieselbe im Laufe des Jahres 1920 eröffnet werden kann.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der Vorlage . . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen die Gründe kennen zu lernen, welche die Regierung davon abhalten, den Beschluss der Gemeinde Tramelan-dessus vom 30. August 1919 und 24. Oktober 1919 betreffend Aus-

richtung einer Entschädigung an die Wehrmänner für geleisteten Grenzbesetzungsdienst zu genehmigen.

Vuille
und 13 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um $6^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 27. Januar 1920,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Binggeli, Boss (Grindelwald), Burger, Dietrich, Egger, Eggimann, Engel, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hofer (Biel), Langenegger, Maurer, Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Peter, Thomet, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biehly, Bösiger, Chopard, Choulat, Clémençon, Gerber (Langnau), von Grünigen, Hofmann, Lardon, Lenz, Leuenberger (Huttwil), Lüthi, Merguin, Moor, Mosimann, v. Müller, Ruch, Scholer, Zwahlen.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Art. 31.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 31 setzt die Pflicht der Primarlehrerschaft fest, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, was nur die Sanktionierung des gegenwärtigen gesetzlichen Zustandes bedeutet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die an öffentlichen Primarschulen definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der bernischen Lehrerversicherungskasse beizutreten, wenn sie nicht die in den Statuten festgesetzte Altersgrenze überschritten haben. Das nämliche gilt für die Lehrkräfte an staatlichen Anstalten, in denen Kinder im primarschulpflichtigen Alter unterrichtet werden.

Art. 32.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel sind die Beiträge des Staates an die Lehrerversicherungskasse geordnet. In dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrates war eine Abstufung für die ersten vier Jahre vorgesehen, so dass erst vom fünften Jahre an der volle Staatsbeitrag von 5 % bezahlt worden wäre. Die Kommission hatte ursprünglich diesem Antrag beigepflichtet, hat aber dann in der letzten Beratung diese Frist etwas abgekürzt, so dass das Maximum schon im dritten Jahre erreicht worden wäre. Nachdem nun letzte Woche beschlossen worden ist, mit dem Besoldungsrahmen auf Fr. 5000 zu bleiben und nachdem die Regierung erklärt hat, für diesen Fall bereit zu sein, von Anfang an 5 % in die Lehrerversicherungskasse einzubezahlen, werde ich dem Antrag der Kommission, die heute vorschlägt, vom ersten Jahr an 5 % Staatsbeitrag einzubezahlen, keine Opposition machen.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Art. 32 hat verschiedene Veränderungen erfahren. Er würde nun lauten: «Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt 5 % der versicherten Besoldungen.» Sie haben noch den Vorschlag in Ihren Händen, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, wonach man diese Beitragsleistung stufenweise erhöhen wollte, und zwar jährlich um ein halbes Prozent, so dass nach vier Jahren der volle Betrag von 5 % zur Auszahlung gelangt wäre. Die Kommission hat geglaubt, um einer Eingabe der Lehrerschaft entgegenzukommen, wolle man den Zeitraum etwas abkürzen und sie hat deshalb beantragt, die Sache in der Weise zu ordnen, dass im ersten Jahr 3 %, im zweiten Jahr 4 % und im dritten 5 % ausbezahlt worden wären.

Nun wird Ihnen heute gestützt auf die Verhandlungen, die in der letzten Woche stattgefunden haben, beantragt, es sei der volle Staatsbeitrag von 5 % vom 1. Januar 1920 hinweg zur Auszahlung zu bringen. Diese neue Ordnung bedeutet ein wesentliches Entgegenkommen gegenüber der Lehrerschaft, anderseits allerdings auch für den Staat eine beträchtliche Mehrausgabe, die den Betrag von 600,000 Fr. erreicht, wobei es sich allerdings nur um eine einmalige Auszahlung handelt. Es ist zu hoffen, dass dieses Entgegenkommen, das im Antrag der vorberatenden Behörden liegt, von der Lehrerschaft gewürdigt wird, sofern der Grosse Rat beipflichtet, was ja grundsätzlich bereits in der letzten Woche geschehen ist. Auch diejenigen, die sich bemüht haben, der Lehrerschaft eine etwas bessere Position zu schaffen, können sich nun sagen, dass ihre Bemühungen nicht umsonst waren. Wenn auch die Begehren der Lehrerschaft, die in der letzten Eingabe enthalten waren, nicht im vollen Umfange Berücksichtigung finden konnten, namentlich das Begehren um Erhöhung der Alterszulagen, aus Gründen, die Ihnen hier auseinandergesetzt worden sind, und die mehr referendumspolitischer als sachlicher Natur waren, so können sie anderseits sagen, dass das Begehren hinsichtlich der Lehrerversicherungskasse voll berücksichtigt worden ist. Es muss gesagt werden, dass dieser Beschluss eine viel grössere Bedeutung hat, als man auf den ersten Blick vielleicht annehmen kann, indem nun durch diesen Beschluss das Fundament gelegt worden ist, auf welchem die Versicherungskasse nach rationellen versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaut werden kann, so dass sie imstande sein wird, den Anforderungen in vollem Masse entsprechen zu können, wenn dieselben an sie herantreten. Voraussetzung ist immerhin, dass die Versicherungskasse richtig ausgebaut wird, was nun in der Hand der Organe der Versicherungskasse liegt. Die Fundamente sind gelegt, es ist möglich, mit den Zuschüssen der Lehrerschaft in der Höhe von 5 % und des Staates in gleicher Höhe die Versicherungskasse so auszubauen, dass sie später, wenn die Versicherungsleistungen in vollem Mass zur Auswirkung gelangen, den Anforderungen entsprechen kann. Es ist vorgesehen, dem Lehrer 60 %, später vielleicht 70 % auszubezahlen. Das wird zweifellos eine gute Rückwirkung auf die Schule selbst haben, denn mit dieser Organisation der Versicherungskasse kann nun der Lehrer ruhig in die Zukunft blicken, da er weiss, dass für ihn und seine Familie gesorgt ist. Das wird ihm zweifellos die Arbeit erleichtern und wird von gutem Einfluss auf die Schule sein, so dass sich diese Mehrausgabe des Staates sehr wohl rechtfertigen lässt.

Nun ist auch zu sagen, dass die Lehrerschaft in finanzieller Beziehung etwas erleichtert wird. Es wird infolge dieser erhöhten Einzahlung des Staates möglich sein, der Lehrerschaft, die nach den Statuten der Versicherungskasse gezwungen gewesen wäre, von ihrer erhöhten Besoldung 6 Monatsbetreffnisse einzubezahlen, was bei einigen auf 1500 Fr. gekommen wäre, etwas zu erlassen, ohne dass die Versicherungskasse in ihrem Aufbau gestört würde. Es ist von den Organen der Versicherungskasse denn auch bemerkt worden, dass durch diese Verbesserung ermöglicht werde, die 6 Monatsbetreffnisse auf 3, höchstens auf 4 zu reduzieren, was für die Lehrerschaft eine ganz bedeutende Erleichterung sein wird.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 32. Der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse beträgt 5 % der versicherten Besoldungen.

Art. 33.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Art. 33 kommt die bedeutsame Neuerung der Ausdehnung des Obligatoriums des Beitrittes zur Lehrerversicherungskasse auf die Mittellehrer und nebstdem noch auf die Seminarlehrer und die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte das statutarische Alter nicht überschritten haben. Bisher hatten bekanntlich die Mittellehrer keine Hinterlassenenfürsorge vom Staate, dagegen garantierte ihnen der Staat eine Invalidenpension im Betrage von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Besoldung. An diese Pension mussten die Mittellehrer ihrerseits keine Beiträge leisten. Um auch eine Hinterlassenenfürsorge einzurichten, haben die Mittellehrer während des Krieges eine Witwen- und Waisenkasse gegründet, welcher eine grössere Anzahl von Mittellehrern beitrat und die nun in einzelnen Fällen, die allerdings noch selten sind, an Witwen und Waisen die statutarische, verhältnismässig unbedeutende Pension ausgerichtet hat. Wir haben uns fragen müssen, ob wir dieses Verhältnis unter der künftigen Gesetzgebung weiter bestehen lassen wollen, ob wir also weiterhin die Mittellehrer anders behandeln wollen als die Primarlehrer. Wir mussten uns sagen, wenn wir die Sache im bisherigen Rechtszustand andauern lassen, so sei auf absehbare Zeit die Doppelspurigkeit des Pensionswesens festgenagelt, eine Doppelspurigkeit, die an und für sich nicht sehr zu begrüssen ist. Man hat sich ja auch hier im Laufe dieser Beratung gefragt, warum speziell bei der Alters- und Invalidenfürsorge oder der Hinterlassenenfürsorge der Mittellehrer grundsätzlich ganz anders behandelt werden soll als der Primarlehrer. Dazu kam, dass wir uns sagen mussten, und zwar nach genauer Betrachtung der Verhältnisse, dass eine ausreichende Hinterlassenenfürsorge, wie sie die Lehrerversicherungskasse nunmehr für die Primarlehrer leisten könne, bei der

Organisation der Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrer, wie sie heute vor uns steht, nicht garantiert werden kann. Wir haben uns sagen müssen, dass die Mittellehrer voraussichtlich nicht zu einer zulänglichen Hinterlassenenfürsorge gelangen werden, wenn diese Verhältnisse andauern.

So haben wir uns entschlossen, einmal um die Parallelität der Behandlung bei den Lehrerkategorien auch hier zum Ausdruck zu bringen, sodann um auch den Mittellehrern eine hinreichende Hinterlassenenfürsorge zu gewähren, das Obligatorium des Anschlusses an die Lehrerversicherungskasse auch für die Mittellehrer ins Gesetz aufzunehmen. Das mag vielleicht auf den ersten Blick etwas gewaltsam erscheinen und es ist denn auch aus Kreisen der kleinen Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrer anfänglich einiger Widerstand laut geworden. Wir mussten uns aber sagen, dass diese Ausdehnung des Obligatoriums letzten Endes im höchsten Interesse der Mittellehrerschaft selber liegt. Wenn wir sie bei dieser Gelegenheit, wo wir eine allgemeine Besoldungsrevision machen und die Mittellehrer im allgemeinen erheblich besser stellen, nicht durchführen, so werden wir keine Möglichkeit haben, das später durchzuführen. So hat sich auch die Mittellehrerschaft mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt, im wohlverstandenen Interesse ihrer Angehörigen.

Die Ausdehnung auf die Seminarlehrer und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren rechtfertigt sich daraus, dass ja diese Kategorie von Funktionären aus der Primar- oder Mittellehrerschaft hervorgeht, dass diese Leute als Primarlehrer oder Mittellehrer bereits der Lehrerkasse beitreten müssen und dass es deshalb praktisch ist, wenn sie in derselben bleiben, und nicht für den Fall des Uebertrittes ins Seminar oder Inspektorat die Kasse verlassen und in die staatliche Hilfskasse übertreten müssen, was hinsichtlich der Abfindung gewisse Abrechnungen mit sich bringt. Wir fragten uns, was klüger sei, sie bei der Lehrerversicherungskasse zu behalten oder der staatlichen Hilfskasse anzugliedern. Wir haben uns gesagt, wir wollen sie dort angliedern, wo sie nach ihrer beruflichen Herkunft hingehören, bei der Lehrerkasse. Der Staat bekommt aus dieser Ordnung selber vermehrte Opfer. Während er bisher nur für die Pensionen der Mittellehrer und der Seminarlehrer und Schulinspektoren, die diesen gleichgestellt waren, aufkommen musste, wird er in Zukunft neben den Pensionen für diejenigen, die der Kasse nicht mehr beitreten können, Beiträge an die Lehrerkasse übernehmen müssen, Beiträge die prozentual gleich hoch sein müssen, wie für die Primarlehrer. Das macht einen sehr erheblichen Posten, der allerdings erst in Zukunft voll zur Auswirkung gelangen wird, indem es sich hier in der Hauptsache noch um Ansammlung von Reserven handelt, damit die Versicherungskasse einstmals, wenn die volle Belastung eintritt, ihren Verpflichtungen nachkommen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben.

Art. 34.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 34. An die Versicherung dieser Mitglieder bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen.

Art. 35.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sollen wie unter dem bisherigen Rechtszustand wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen, also wenigstens 5 %. Die Versicherungsleistungen der Kasse können nicht durch das Gesetz bestimmt werden, sondern müssen nach versicherungstechnischen Grundsätzen von der Kasse selbst in ihren Statuten geordnet werden, wie das bisher auch der Fall war. Damit eine Oberaufsicht stattfinde, hat man vorgesehen, dass die Statuten wie bis anhin der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Schliesslich ist für alle Fälle vorgesehen, dass ein Dekret des Grossen Rates nötigenfalls weitere Anordnungen treffen kann. Es ist denkbar, dass sich einmal die Notwendigkeit herausstellt, dass der Grosse Rat selbst ordnend in diese Verhältnisse eingreift. Wir können das heute nicht sagen, wir sehen auch nicht voraus, dass das der Fall sein wird, aber wir wollten immerhin die Möglichkeit schaffen.

Ich kann bei diesem Anlass beifügen, dass nun angesichts der vermehrten Leistungen des Staates an die Lehrerkasse die statutarischen Versicherungsleistungen der Kasse erhöht werden sollen. Einmal soll entsprechend der Besoldungserhöhung, die nun durch dieses Gesetz vorgesehen ist, das bisher geltende Maximum der versicherbaren Besoldung von 3000 Fr. aufgehoben und vielleicht auf 6000 Fr. erhöht werden. Vielleicht wird man überhaupt kein Maximum bestimmen. Das ist noch nicht fest in Aussicht genommen. Sodann hoffen wir, dass die vermehrten Beiträge des Staates und der Mitglieder erlauben werden, die Prozentsätze der Pensionen in die Höhe zu setzen. Bisher hatte man ein Maximum von 60 % der versicherten Besoldung, also von 1800 Fr.; in Zukunft hofft man, auf 70 % gehen zu können. Allerdings würde dieses Maximum erst nach 30 Dienstjahren erreicht. Bisher waren die Statuten so, dass einer nach 10 Dienstjahren 40 %, nach 20 Dienstjahren 50 % und nach 30 Dienstjahren 60 % bekommen hat. Das sind alles Neuerungen, die bei andern Versicherungskassen von Beamten oder Bundesbahnern bereits durchgeführt oder doch vorgesehen sind. Wir erreichen damit einen Ausbau unseres Pensionswesens und der Hinterlassenenfürsorge der Lehrer

wodurch die ganze Ordnung des Kantons Bern in dieser Beziehung an die Spitze ähnlicher Fürsorgeeinrichtungen tritt. Wir sehen unserseits einen Hauptvorzug der Neuerung dieses Gesetzes gerade in dieser starken Betonung der Fürsorge für Alter, Invalidität und Tod und für die Angehörigen unserer Lehrkräfte.

Redaktionell möchte ich beifügen, dass nach meinem Dafürhalten der Vorbehalt am Schluss des ersten Absatzes dahinfallen könnte. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass Art. 46 der Uebergangsbestimmungen in vollem Umfange Geltung hat, so dass ein ausdrücklicher Vorbehalt dieses Artikels unterbleiben kann. Ich beantrage Streichung desselben.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich kann nur erklären, dass ich mit dem letzten Antrag des Herrn Unterrichtsdirektors einverstanden bin, weil ich glaube, dass diese Bestimmung vollständig überflüssig ist.

Angenommen mit dem Streichungsantrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

Art. 35. Die Leistungen der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sollen wenigstens die Höhe der entsprechenden Beiträge des Staates erreichen. Die Versicherungsleistungen der Kasse werden durch die Statuten bestimmt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ein Dekret des Grossen Rates wird nötigenfalls weitere Anordnungen treffen.

Art. 36.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben seit einigen Jahren auch eine Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen geschaffen, an die der Staat bereits Beiträge geleistet hat. Wir möchten diese nun auch gesetzlich sanktionieren. Es handelt sich hier nur um die Invalidenpensionskasse, nicht gleichzeitig um die Hinterlassenenfürsorge. Das ist der Unterschied gegenüber der Lehrerversicherungskasse. Im übrigen ist auch hier vorgesehen, dass die Leistungen in den Statuten bestimmt werden, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Die definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der Invalidenpensionskasse für Arbeitslehrerinnen als Mitglieder beizutreten. Die Leistungen der Kasse sind in den Statuten festgelegt. Ihre Genehmigung unterliegt dem Regierungsrat.

Art. 37 und 37bis.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt hier die Aufnahme eines neuen Artikels, lautend: «Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, die in Art. 32, 34 und 37 hievor festgesetzten Staatsbeiträge nötigenfalls neu zu bestimmen.» Diese Artikel behandeln die Staatsbeiträge an die Versicherungskassen der Primarlehrer, Mittellehrer und Arbeitslehrerinnen. Es ist hiefür der Satz von 5 % vorgesehen. Die Kommission hat mit grosser Mehrheit beschlossen, diesen Zusatz aufzunehmen, während eine Minderheit glaubte, die Aufnahme sei nicht nötig. Diese Minderheit glaubte auch, dass die Beitragsleistung von 5 % an die Lehrerversicherungskasse das Maximum sein und einen bleibenden Prozentsatz darstellen soll, so dass es nicht nötig sei, im Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach unter Umständen dieser Prozentsatz abgeändert werden kann. Eine solche Abänderung kann natürlich nur nach aufwärts stattfinden. Die Meinungen in der Kommission gingen also auseinander. Eine Mehrheit glaubte, man sollte die Bestimmung aufnehmen, wonach, wenn der Ausbau der Versicherungskasse und die spätern Leistungen derselben es als notwendig erscheinen lassen sollten, den Prozentsatz der Beitragsleistung des Staates zu erhöhen, das geschehen könne durch Dekret, ohne eine Revision des Gesetzes vorzunehmen. Die Minderheit wollte bei 5 % stehen bleiben. Es ist Sache des Grossen Rates, hier einen Entscheid zu treffen. Als Vertreter des Kommissionsmehrheit erlaube ich mir, Ihnen zu beantragen, den Zusatz aufzunehmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da der Herr Präsident der Kommission auch Art. 37bis diskutiert hat, möchte ich mir erlauben, auch namens der Regierung dazu Stellung zu nehmen. Art. 37bis ist auf Wunsch des Experten aufgenommen worden, der die Verhältnisse der Lehrerversicherungskasse geprüft hat, auf Wunsch von Herrn Prof. Moser. Er hat gesagt, es könnten nach Jahren Verhältnisse eintreten, die es als wünschenswert erscheinen liessen, dass man die Beiträge des Staates an die Lehrerversicherungskasse neu bestimme. Er hat gesagt, es sei nicht ausgeschlossen, dass sich diese 5 % vielleicht einmal als unzulänglich herausstellen werden. Für diesen Fall solle man hier noch ein Ventil öffnen. Wir glaubten deshalb, das ins Gesetz aufnehmen zu sollen, obschon wir uns sagen, dass es vom Standpunkte der Gesetzgebungstechnik aus nicht gerade sehr schön ist, wenn man im Gesetz den Beitrag auf 5 % bestimmt und in einem Nachsatz dann sagt, durch Dekret des Grossen Rates könne aber unter Umständen dieser Satz geändert werden. Anderseits müssen wir uns sagen, dass wir heute nicht für alle Zukunft feststellen können, wie sich die Verhältnisse der Lehrerversicherungskasse gestalten werden. Wir möchten aber nicht genötigt sein, einzig wegen der Beitragsleistung des Staates in späteren Jahren eine Gesetzesrevision durchzuführen. Wir möchten es deshalb dem Grossen Rat überlassen, hier gegebenenfalls die nötige Korrektur anzubringen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 37. Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag von 5 % der versicherten Besoldungen.

Art. 37bis. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, die in Art. 32, 34 und 37 hievor festgesetzten Staatsbeiträge nötigenfalls neu zu bestimmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu dem soeben behandelten Abschnitt bemerken, dass infolge der Veränderungen des Art. 32 gegenüber dem Entwurf sich redaktionelle Korrekturen aufdrängen. Man muss Art. 32, 34 und 37, die ganz paralelle Bestimmungen enthalten, zusammen in einen Artikel aufnehmen, weil ja die Beitragsleistung des Staates an alle Kassen nun gleich ist. Ich möchte vorschlagen, die Sache redaktionell so zu bereinigen, dass man einen einzigen Artikel daraus macht und möchte den Herrn Staatsschreiber ersuchen, die endgültige Redaktion des Abschnittes, der dadurch eine gewisse Umstellung erfährt, jetzt oder am Schluss der Beratung zur Kenntnis zu bringen.

Präsident. Ich nehme an, dass die Anregung des Herrn Regierungsrat Merz nicht bestritten wird. Wir würden vorerst zu Art. 38 übergehen.

Art. 38.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits bewilligten Pensionen und Ruhegehalte. Für diese wird bestimmt, dass sie je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf 100 % erhöht werden sollen. Der Regierungsrat soll das Nähere hierüber anordnen. Es ist dabei verstanden, dass die gesetzliche Pension plus Zuschuss aus der Bundessubvention um 100% erhöht werden soll. Ich hatte bereits mehrfach Gelegenheit, zu erwähnen, dass die gesetzliche Pension gestützt auf das Primarschulgesetz von 1894 280—400 Fr. beträgt. In der letzten Zeit hat man immer das Maximum von 400 Fr. ausgerichtet. Dazu treten Zuschüsse aus der Bundessubvention in Beträgen bis auf 300 Fr., so dass einer an Pension mit Einschluss der Bundessubvention 700 Fr. bekommen konnte. Dazu traten die Teuerungszulagen gemäss speziellen Erlassen der letzten Jahre.

Wir beantragen nun, diese Pensionen um Beträge bis auf 100% zu erhöhen, wobei unter Pensionen die gesetzliche Pension plus Bundessubvention verstanden ist. Es kommt also einer auf diese Art im Maximum auf 1400 Fr. anstatt der bisherigen 700. Ueberdies haben wir auch für diese Kategorie von Pensionierten noch die Reserve von 38,000 Fr. aus der Bundessubvention, aus der wir je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles Zuschüsse leisten werden wie bis anhin. Wir werden im Bedarfsfalle einige hundert Franken dazu legen können. Sie sehen, dass das im Einklang steht mit Art. 30, wo man vorsieht, dass die künftig vom Staat zu pensionierenden Lehrkräfte der Primarschule Leibgedinge von 1000—1500 Fr. bekommen sollen. Hier haben wir es mit denjenigen Lehrkräften zu tun, die bereits pensioniert sind, die unter dem alten System pensioniert worden sind und an und für sich keinen Rechtsanspruch auf eine höhere Pension hätten. Wir wollten auch diese erhöhen und nehmen eine Vermehrung bis 100% in Aussicht. Beiläufig bemerkt sieht der Kanton Zürich in seinem neuen Besoldungsgesetze eine maximale Vermehrung von 80% vor.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte werden je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles um Beträge bis auf 100% erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Art. 39.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Pensionierung der Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren geordnet, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden können. Es handelt sich um diejenigen Lehrkräfte und Funktionäre, die wegen Ueberschreitung der Altersgrenze nicht mehr in die Lehrerkasse eintreten können. Diese bleiben einfach in ihrem bisherigen gesetzlichen Zustand. Der Mittellehrer hat bisher im Maximum die Hälfte der Besoldung an Pension bekommen, ebenso der Seminarlehrer und Schulinspektor. Die einzige Aenderung gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand ist die, dass man diese Hälfte nun als definitiv und ein für allemal geltend ansetzt, während es bisher hiess, dass diese Hälfte im Maximum ausgerichtet werde. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist selbstverständlich, weil sie für diese Lehrkräfte nur die bisherige Rechtslage garantieren will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, die nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden, haben Anspruch auf eine Invalidenpension, die der Hälfte ihrer zuletzt bezogenen Besoldung entspricht.

Art. 40.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 befasst sich mit dem Besoldungsnachgenuss. Es ist eine gleiche Ordnung vorgesehen wie bei den Beamten und Angestellten des Staates. Wenn eine verstorbene Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese Familienangehörigen noch Anspruch auf die Besoldung von 6 Monaten. In besondern Fällen kann der Regie-

rungsrat mit dem Besoldungsnachgenuss sogar auf ein ganzes Jahr gehen.

Es haben sich nun sofort Schwierigkeiten hinsichtlich des weiteren Genusses der Naturalien, insbesondere der Wohnung, ergeben, Man hat sich gefragt, wie man das zweckmässig anordnen kann. Soll bestimmt werden, dass die Naturalien auch während der ganzen, unter Umständen ziemlich langen Zeit, wo der Besoldungsnachgenuss gilt, von der Gemeinde zur Verfügung gehalten werden, oder soll man die Frist für die Naturalien kürzer bestimmen? Man hat schliesslich die Lösung gefunden, die Sie in der ersten Lesung bereits gutgeheissen haben, dass man hinsichtlich des Weitergenusses der Naturalleistungen die Gemeinden auf ein Arrangement mit den Hinterlassenen verweist und dass bei allfälligen Anständen über den Weitergenuss dieser Naturalleistungen die in Art. 6 vorgesehene Schätzungskommission entscheiden soll. Wir glauben, dass damit den Verhältnissen Rechnung getragen ist. Es scheint uns untunlich, eine generelle Schablone aufzustellen. Die Ordnung hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, insbesondere davon, ob es den Hinterlassenen möglich ist, das Logis sofort zu räumen oder nicht, von der Notwendigkeit, ob ein neugewählter Lehrer sofort in diese Wohnung einziehen muss oder nicht. Man kann das nicht schablonenhaft bestimmen, sondern muss das dem Ermessen der Lokalbehörden, die doch zunächst beteiligt sind, überlassen. Ich glaube, dass damit diese Materie in befriedigender Weise geordnet sei.

Jenny, Präsident der Kommission. Es wird Ihnen bekannt sein, dass der Grosse Rat auf Antrag der Kommission in der ersten Lesung beschlossen hat, es seien in diesen Besoldungsnachgenuss nicht bloss die Barbesoldung einzubeziehen, sondern auch die Naturalien, was bekanntlich im Entwurf der Regierung nicht vorgesehen war.

Nun hat sich herausgestellt, dass sich beim Weitergenuss der Naturalien gewisse Schwierigkeiten ergeben können. Wir haben uns gefragt, wie diese Schwierigkeiten gehoben werden sollen. Dieselben sind mannigfacher Art und wir haben keine einheitliche Formel gefunden, nach welcher alle gelöst werden könnten. Wir glaubten, es sei am zweckmässigsten, das der Instanz zu überweisen, die berufen sei, hinsichtlich dieses Weitergenusses der Naturalien die richtige und endgültige Antwort zu geben, nämlich die Kommission, die nach Art. 6 eingesetzt ist, um die Entschädigung für die Naturalien festzusetzen, die aber auch mitwirken muss bei der Schlichtung von Differenzen, die zwischen der Lehrerschaft und den Schulgemeinden hinsichtlich der Qualität der Naturalien entstehen können. Diese Kommission ist auch im vorliegenden Falle qualifiziert, einen Entscheid zu treffen. Wir konnten dem Ansinnen der Lehrerschaft, welche in diesen Fällen die Regierung als entscheidende Instanz eingesetzt wissen wollte, nicht beipflichten. Wir glaubten, es sei angebracht, diese Kommission zu begrüssen, die in diese Dinge eingeweiht sei, diese Kommission werde dann von sich aus das Richtige treffen können, während die Regierung nicht von sich aus entscheiden könne, sondern notwendigerweise an diese Kommission gelangen müsse, damit diese die bezüglichen Erhebungen mache. Das würde eine weitere Komplizierung der ganzen Angelegenheit bedeuten. Wir haben deshalb geglaubt, an unserm Vorschlage festhalten zu sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule bei ihrem Tode Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Den Weitergenuss der Naturalleistungen haben die Gemeinden unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse der Hinterbliebenen zu ordnen. Bei allfälligen Anständen entscheidet die in Art. 6 vorgesehene Kommission.

Art. 41.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es muss nun, nachdem der 1. Januar vorbei ist, das Wort «rückwirkend» eingefügt werden.

Jenny, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Regierungsrat Merz.

Beschluss:

Art. 41. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1920 rückwirkend in Kraft.

Art. 41bis.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Kommission schlagen Ihnen einen neuen Art. 41bis vor, der sich auf die Nachteuerungszulagen bezieht und Ihnen gedruckt ausgeteilt worden ist. Ich verweise der Kürze halber auf diesen Antrag und will materiell nur folgendes hervorheben. Vorab sollen nach diesem Antrag der Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1919 Nachteuerungszulagen ausgerichtet werden, und zwar in folgenden Beträgen: Für verheiratete Lehrer 400 Fr., für Lehrerinnen und ledige Lehrer 200 Fr. Verwitwete und Geschiedene werden, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt. Sofern Lehrerinnen und ledige Lehrer nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann ihre Zulage um 50—150 Fr. erhöht werden. Für die Arbeitslehrerinnen beträgt die Zulage 40 Fr. Im übrigen ist bestimmt, dass diejenigen Lehrkräfte die Berechtigung zum Bezug dieser Teuerungszulagen haben, die am 1. November 1919 im Schuldienste standen oder die wegen Krankheit oder aus Altersrücksichten im Laufe des Jahres 1919 aus dem Schuldienst ausgeschieden sind. Massgebend sind also die am 1. No-

vember 1919 bestehenden Verhältnisse. Ich verweise auf den gedruckten Antrag.

Man hat sich bei der Formulierung dieses Antrages im wesentlichen von den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal leiten lassen. Sie werden sich erinnern, dass dort vorgesehen ist, dass die Beamten und Angestellten, die in der Stadt Bern wohnen, 450 Fr. bekommen, wenn sie verheiratet und 150 Fr., wenn sie ledig sind, die Angestellten, die in den übrigen Orten wohnen, 350 Fr. bezw. 100. Ich habe beim Eintretensvotum auseinandergesetzt, weshalb wir hier bei den Nachteuerungszulagen für die Lehrerschaft nicht wohl einen Unterschied zwischen Stadt und Land machen können. Die städtische Lehrerschaft ist hinsichtlich ihrer Besoldungsverhältnisse wie auch hinsichtlich Teuerungs- und Nachteuerungszulagen für das Jahr 1919 auf kommunalem Boden bereits bedacht und bekanntlich sind die Besoldungsansätze der Stadt Bern erheblich höher, als sie in diesem Gesetze vorgesehen sind. Wir haben keinen Anlass, der städtischen Lehrerschaft hinsichtlich der Nachteuerungszulagen ein Privileg gegenüber der ländlichen zuzubilligen.

Anderseits mussten wir zugestehen, dass die Lehrerschaft deshalb wohl auf etwas höhere Nachteuerungszulagen Anspruch erheben kann, als das Staatspersonal ausserhalb der Hauptstadt, weil das Staatspersonal seine Teuerungszulage pro 1919 bekommt, trotzdem die Besoldungsrevision bereits durchgeführt ist, die Lehrerschaft hingegen ihre Nachteuerungszulage zu den Kriegsteuerungszulagen hinzu, unter denen sie bisher noch steht. Wir fanden es deshalb billig, für die Verheirateten auf 400 Fr. statt 350 und für die Ledigen auf 200 Fr. statt 100 Fr. zu gehen. Alle übrigen Bestimmungen entsprechen durchaus dem Dekret für das Staatspersonal, insbesondere auch die Bestimmung, dass der 1. November Stichtag sein soll, auf den die Zulage berechnet sein muss. Wir haben geglaubt, wir wollen uns auch in diesen Ausführungsbestimmungen an die Vorlage des Dekretes für das Staatspersonal anlehnen, damit die Analogie möglichst weitgehend durchgeführt wird. Wenn man Abweichungen zulässt, so wissen wir aus Erfahrung, dass sofort wieder andere Kategorien unserer öffentlichen Funktionäre kommen und sich beklagen, dass man den Lehrern gewisse Vorteile eingeräumt habe, die ihnen nicht zugekommen seien.

Schliesslich haben wir aus dem Dekret für das Staatspersonal auch die letzte Bestimmung übernommen, die dahin geht, dass in Fällen, wo über die Anwendung der Bestimmungen betreffend Nachteuerungszulagen oder über den Umfang eines Anspruches Zweifel obwalten, der Regierungsrat entscheide. Wir möchten nicht, dass aus der Anwendung dieser Bestimmung noch Rechtshändel vor den Gerichten entstehen, und haben geglaubt, wir wollen es wie bei den Teuerungszulagen für das Staatspersonal ins Ermessen der Regierung setzen, die Auslegung von zweifelhaften Bestimmungen vorzunehmen und die Anspruchsberechtigung im einzelnen Fall, wenn sie zweifelhaft werden sollte, festzustellen. Es handelt sich jeweilen insbesondere um die Frage, ob einer auf eine Zulage wegen Unterstützungspflicht Anspruch hat. Das sind Fälle, die man im einzelnen untersuchen und je nach Umständen entscheiden muss. Sie werden mir zugeben, dass es nicht praktisch wäre, wenn man jeweilen den Handel vor Gericht durchführen würde. Anderseits möchte ich sagen, dass der Regierungsrat natürlich nicht alle Händel, die entstehen können, wird entscheiden können, sondern eben nur Auslegungsfragen über diese Bestimmungen des Art. 41bis und Fragen, die den Umfang eines Anspruches betreffen, aber immer nur im Rahmen dieses Art. 41bis. Sobald es sich aber um andere Fragen handelt, wie wir sie z. B. letztes Jahr in der Angelegenheit zwischen der Lehrerschaft der Gemeinde Bern und der Gemeinde Bern hatten, betreffend die Ausrichtung des Anteils des Staates, sobald es sich um das Verhältnis zwischen Gemeinde und Lehrerschaft handelt, würde nach meinem Dafürhalten der Artikel jedenfalls nur in bedingter Weise zutreffen.

Wir glauben, dass damit dem Begehren der Lehrerschaft betreffend Nachteuerungszulagen in dem Masse Rechnung getragen ist, wie es verantwortet werden kann, namentlich im Interesse der parallelen Behandlung des Staatspersonals und der Lehrerschaft. Die Lehrerschaft hat bekanntlich Nachteuerungszulagen von 600 Fr. und überdies Kinderzulagen von 30 Fr. verlangt. Sie haben im Verlauf der Beratung gehört, dass die Lehrerschaft nun mit dieser Vorlage einverstanden ist, so dass also Uebereinstimmung herrscht.

Jenny, Präsident der Kommission. Art. 41bis, der Ihnen in besonderer Vorlage zugestellt worden ist, enthält die Bestimmungen über die Nachteuerungszulage für das Jahr 1919. Dieses Begehren ist bekanntlich schon bei der ersten Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes gestellt worden. Die Kommission glaubte damals, in jenem Stadium der Verhandlung nicht darauf eintreten zu können, indem das Dekret für die Beamten und Angestellten noch nicht vorberaten und behandelt war. Wir haben deswegen die Sache auf die zweite Beratung verschoben, indem wir immerhin grundsätzlich erklärten, dass die Kommission der Ansicht sei, dass innerhalb des Rahmens des Dekretes, das für die Beamten und Angestellten geschaffen werde, auch Nachteuerungszulagen für die Lehrerschaft gewährt werden sollen.

Nun ist Ihnen soeben gesagt worden, dass das Begehren der Lehrerschaft dahin ging, es möchte für jede Lehrstelle 600 Fr. bewilligt werden, für jedes Kind 30 Fr. Die Kommission hat geglaubt, dass man nicht soweit gehen könne; sie war mit der Regierung der Auffassung, dass man sich an das Dekret über die Nachteuerungszulagen für die Beamten und Angestellten des Staates anschliessen müsse, wobei man allerdings nach gewissen Richtungen vielleicht etwas weiter gehen dürfe. Dagegen hat die Regierung den Standpunkt vertreten, dass ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht gemacht werden soll. Die Kommission hat sich vollständig dieser Auffassung angeschlossen und hat im weitern bestimmt, dass ein Unterschied zwischen verheirateten Lehrern einerseits und Lehrerinnen und ledigen Lehrern anderseits gemacht werden soll. Für die verheirateten Lehrer werden 400 Fr. beantragt, und zwar über den ganzen Kanton hinweg, für Lehrerinnen und ledige Lehrer 200 Fr. Die Kommission schliesst sich diesem Antrag an. Ich kann bemerken, dass derselbe wesentlich höher geht als die Nachteuerungszulagen, die den Beamten und Angestellten auf dem Lande bewilligt worden sind. Der Herr Berichterstatter des Regierungs-

rates hat begründet, warum man berechtigt sei, hier etwas weiter zu gehen. Ich will diese Begründung nicht wiederholen, ich halte sie für durchaus zutreffend. Für die Arbeitslehrerinnen ist eine Nachteuerungszulage von 40 Fr. vorgeschlagen.

Mit diesen Ansätzen sind wir einverstanden und möchten Ihnen beantragen, dieselben zu genehmigen. Die übrigen Bestimmungen entsprechen denjenigen des Dekretes betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen für die Beamten und Angestellten des Staates. Ich habe dazu nichts zu bemerken, sondern möchte nur noch darauf hinweisen, dass mir von Herrn Hurni ein Antrag zugekommen ist, der eine etwas andere Redaktion im Sinne der Vereinfachung wünscht. Ich möchte es Herrn Hurni überlassen, seinen Antrag zu begründen. Vorläufig möchte ich beantragen, Art. 41bis in der vorgeschlagenen Fassung gutzuheissen.

Hurni. Ich möchte eine kleine Abänderung beantragen, die ich aber nicht zu einer wichtigen Sache ausschlachten will. Art. 41bis ist ziemlich lang und es wäre schon der Form wegen geraten, ihn ein wenig kürzer zu machen. Man hätte sehr wohl die Absätze 5, 6, 7 und 8 streichen können, um dafür zu sagen: «Lehrkräfte, die nicht während des ganzen Jahres im Schuldienste gestanden haben, beziehen die Zulage marchzählig.» Materiell hätte ich nur eine Aenderung gewünscht, nämlich diejenige, dass die, die vor dem 1. November freiwillig aus dem Schuldienst ausgetreten sind, auch noch einen kleinen Betrag ausbezahlt bekommen hätten. Ein Lehrer, der 10 Monate des Jahres auf dem Posten gestanden ist, sollte auch eine Zulage bekommen. Ich möchte das aber nicht als sehr wichtig betrachten; wenn sich die Unterrichtsdirektion damit befreunden kann, würde mich das im Interesse der Beteiligten freuen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Hurni ist gewiss einfacher und man hätte ihn schliesslich, wenn die gleiche Fassung im Dekret über das Staatspersonal enthalten gewesen wäre, ohne weiteres annehmen können. Ich gebe aber nun der gedruckten Vorlage den Vorzug, weil sie den Bestimmungen des Dekretes für die Beamten und Angestellten des Staates entspricht. Es scheint mir vorteilhaft zu sein, wenn man an beiden Orten parallele Bestimmungen hat. Für das Staatspersonal ist der 1. November als Stichtag angegeben. Es muss also einer an diesem Tage noch im Dienste des Staates stehen, wenn er auf die Zulage noch Anspruch erheben will. Allerdings haben auch die Anspruch darauf, die vor dem 1. November unverschuldet aus dem Staatsdienst ausgetreten sind. Die gleiche Bestimmung haben wir für die Lehrerschaft angenommen. Durch die Annahme des Antrages Hurni würden allerdings nur geringe materielle Aenderungen eingeführt; ich möchte aber doch vorziehen, in diesem Punkte die parallele Behandlung mit dem Staatspersonal durchzuführen.

Müller (Bern). Mit dem Art. 41bis in seiner Grundlage bin ich einverstanden. Ich halte auch den Unterschied zwischen Verheirateten und Ledigen für gerechtfertigt, wobei man allerdings nun offenbar annimmt, dass alle Lehrerinnen ledig seien. Ich will da keine Aenderung beantragen, sondern ich bin einverstanden, dass man hier differenziert. Mit der Fortsetzung des Kinderzulagensystems wäre man zu Zuständen gekommen, die auf die Länge unhaltbar sind. Deswegen rechtfertigt es sich nun hier vielleicht, einen Unterschied zwischen Verheirateten und Ledigen zu machen. Hingegen scheint mir, bei zwei andern Bestimmungen sollte man noch eine weitere Abklärung und Verbesserung herbeiführen. Es wird gesagt, dass Verwitwete und Geschiedene, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleich gestellt werden. Ich nehme als selbstversändlich an, dass das für beide Geschlechter gilt. Sollte das nicht der Fall sein, so möchte ich den Antrag stellen, zu sagen: «Verwitwete und Geschiedene beider Geschlechter ....».

Nun hat man weiter bestimmt, dass die Zulage entsprechend erhöht werden kann, wenn ledige Lehrkräfte nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen. Das ist eine weitere Differenzierung, die sich eigentlich nicht rechtfertigt. Man hat immer angenommen, dass man Ledige, sobald sie für Angehörige dauernd sorgen müssen, den Verheirateten gleichstellen soll. Nun gebe ich allerdings zu, dass sich die Verhältnisse da abstufen können, dass es Fälle gibt, wo die Unterstützungspflicht eine leichte ist. Anderseits kenne ich aber auch Dutzende von Fällen, wo die Last schwer ist, wo es sich vielleicht nicht um einzelne jüngere Geschwister handelt, sondern um erwerbsunfähige Eltern, oder um eine zahlreiche Geschwisterschar. Deshalb scheint es mir grundsätzlich durchaus berechtigt, dass, sobald diese Lehrkräfte nachweisen können, dass sie für Angehörige dauernd sorgen, sie den Verwitweten und Geschiedenen gleichgestellt werden müssen. Ich möchte nicht so weit gehen, weil ich anerkenne, dass es verschiedene Abstufungen geben kann, aber ich möchte die Erhöhung doch so bemessen, dass diese Leute in schweren Fällen den Verheirateten gleichgestellt werden. Ich möchte deshalb beantragen, die Beträge, um welche die Zulage erhöht werden kann, auf 100—200 Fr. festzusetzen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Anfrage des Herrn Müller, ob man unter Verwitweten und Geschiedenen solche beider Geschlechter verstehe, kann ich nach meiner persönlichen Auffassung erklären, dass dem so ist. Bezüglich des zweiten Antrages, Erhöhung der Zulage auf 100—200 Fr., möchte ich nur darauf aufmerksam machen, dass wir hier die Parallelität mit dem Staatspersonal beibehalten haben. Wir glaubten, hier nicht weiter gehen zu sollen, weil die Zulage bereits etwas höher ist als beim Staatspersonal.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich kann erklären, dass ich bezüglich der Anfrage des Herrn Müller ebenfalls die Auffassung habe, dass bei Verwitweten und Geschiedenen selbstverständlich beide Geschlechter berücksichtigt werden müssen. Persönlich hätte ich gegen den Antrag des Herrn Müller, eine Erhöhung auf 200 Fr. eintreten zu lassen, nichts einzuwenden; es muss aber doch gesagt werden, dass dieser Antrag sich nicht deckt mit der Fassung des Dekretes betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Beamten und Angestellten. Dort ist für Ledige, sofern sie nachgewiesenermassen für Angehörige sorgen, eine Zulage von 50—150 Fr. vorgesehen. Nachdem die Regierung Wert darauf legt, dass hier Ueber-

einstimmung herrschen soll, möchte ich den gedruckten Antrag empfehlen.

Müller (Bern). Nach den übereinstimmenden Erklärungen der vorberatenden Behörden nehme ich davon Akt, dass bei den Verwitweten und Geschiedenen beide Geschlechter verstanden sind, so dass also, wenn dieser Zustand eintritt, an verwitwete und geschiedene Lehrerinnen die gleiche Zulage ausgerichtet wird wie an verheiratete Lehrer. Was den andern Punkt anbetrifft, so glaube ich, dass man mit Unrecht die Parallelität mit dem Staatspersonal anrufe, weil sich diese Zulagen dort zu den übrigen Zulagen anders verhalten. Da man die Grundzulagen höher gemacht hat, müssen auch diese andern Zulagen in ein rechtes Verhältnis gestellt werden. Sobald man anerkennen muss — und es ist anerkannt worden —, dass diese Verhältnisse eintreten können, dass die Unterstützungspflicht schwer wird, dass die Leute unter diesen Umständen Anrecht auf eine Zulage von 400 Fr. haben, sollte man diese Verbesserung unbedingt herbeiführen. Gegenüber andern Kategorien ist immer noch eine Abstufung da, so dass ich ersuchen möchte, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident. Herr Hurni hat erklärt, dass er seinen redaktionellen Antrag nur aufrecht erhalte, wenn die Regierung zustimme. Da das nicht geschehen ist, nehme ich an, dass Herr Hurni nicht auf seinem Antrag beharre. Wir haben also nur noch den Antrag des Herrn Müller zu erledigen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen.
Für den Antrag Müller (Bern) . . .	53 Stimmen.

Beschluss:

Art. 41 bis. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden vom Staat für das Jahr 1919 Nachteuerungszulagen ausgerichtet. Diese betragen:

Für verheiratete Lehrer . . . . . 400 Fr.
Für Lehrerinnen und ledige Lehrer . 200 Fr.

Verwitwete und Geschiedene werden, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Sofern Lehrerinnen und ledige Lehrer nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, kann ihre Zulage um 50 bis 150 Fr. erhöht werden.

Für die Arbeitslehrerinnen beträgt die Zulage 40 Fr.

Die Berechtigung zum Bezuge der Zulage hat, wer auf 1. November im Schuldienst gestanden ist oder wer im Laufe des Jahres wegen Krankheit oder aus Altersrücksichten aus dem Schuldienst ausgetreten ist.

Für die Berechnung der Zulage sind die Verhältnisse massgebend, wie sie am 1. November bestanden haben.

Wer grundsätzlich Anspruch auf eine Zulage hat, aber nicht das ganze Jahr im Schuldienst gestanden ist, erhält eine Zulage nach marchzähliger Berechnung.

Anspruch auf einen marchzähligen Teil der Zulage hat auch, wer seit dem 1. November in den Schuldienst eingetreten ist.

In Fällen, wo über die Anwendung dieser Bestimmungen betreffend die Nachteuerungszulagen oder über den Umfang eines Anspruchs Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 42.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist vorgesehen, dass die erste Einreihung der Gemeinden in die Besoldungsklassen für die Jahre 1920 und 1921 erfolgt, und zwar gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918, weil man leider bei der Ausarbeitung des Dekretes, das die Grundlage für diese Einreihung bilden wird, die neuen Steuerverhältnisse noch nicht berücksichtigen kann. Für das Jahr 1922 soll eine neue Einreihung stattfinden auf Grund von neuen Erhebungen, auf Grund der neuen Steuerverhältnisse, wie sie sich aus der neuen Steuergesetzgebung ergeben.

Wir haben uns gefragt, ob hier eine Bestimmung beigefügt werden soll, wodurch vermieden werden soll, dass das Anteilsverhältnis bei der Lastentragung für die Grundbesoldungen der Primarlehrerschaft nun festgenagelt werden soll in der Weise, dass die neuen Steuerverhältnisse, insbesondere die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen, die dann bei der neuen Einreihung für das Jahr 1920 in Erscheinung treten, auf dieses Anteilsverhältnis keinen Einfluss haben sollen. Es ist in der Kommission und bei der ersten Lesung auch im Rate die Befürchtung geäussert worden, es möchte, wenn einmal die erste Einreihung vollzogen ist, eine Verschiebung des Anteilsverhältnisses zu Lasten der Gemeinden und zugunsten des Staates erfolgen, insofern als eben die Gemeinden ein höheres Steuerkapital in Rechnung bringen müssen und infolgedessen durchgängig in eine höhere Klasse gelangen würden. Ich habe in der Kommission erklärt, ebenso auch bei der ersten Lesung im Rate, dass der Regierungsrat durchaus der Auffassung ist, dass dieses Anteilsverhältnis, wie es sich aus der ersten Einreihung gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 ergeben wird, nicht erheblich verschoben werden soll durch die neuen Steuerverhältnisse und durch die sich darauf stützende neue Einreihung nach dem Dekret vom Jahre 1921 oder 1922. Das ist auch von seite der Kommission so erklärt worden, und ich habe geglaubt, man hätte sich vielleicht mit der beidseitigen Erklärung begnügen können. Ich will beifügen, dass nicht nur die Gemeinden ein Interesse daran haben, dass das einmal in Aussicht genommene Anteilsverhältnis an der Lastentragung zwischen Staat und Gemeinden nicht erheblich verschoben wird, sondern dass auch der Staat ein Interesse daran hat, zu wissen, dass auch das Dekret ungefähr auf der Grundlage aufgebaut würde, auf welcher das Gesetz aufgebaut ist. Wir haben auseinandergesetzt, wie nach unsern Berechnungen sich das Anteilsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden gestalte. Ich habe bei der ersten Lesung gesagt, dass bei der Skala des Gemeindeanteils von 700—2500 Fr., wie die Regierung

damals beantragt hatte, die Grundbesoldungen der Primarlehrer sich zwischen Staat und Gemeinde ungefähr halbieren, wobei die Gemeinden immer als Gesamtheit betrachtet werden. Von Gemeinde zu Gemeinde macht natürlich die Skala Regel, aber im Durchschnitt würde sich eine hälftige Teilung ergeben. Nachdem Sie die Skala auf 600 Fr. herabgesetzt haben, hat sich dieses Verhältnis zu Lasten des Staates etwas verschoben. Wir haben berechnet, wie nach der jetzigen Skala und gestützt auf diejenigen Faktoren, die wir in das gedruckte Beispiel eingesetzt haben, die Verteilung der Lasten sich macht und haben herausgefunden, dass der Staat dabei mit ungefähr 4,2—4,3 Millionen und die Gemeinden mit 4,6—4,7 Millionen belastet werden. Das wäre die Grundlage gewesen, auf der wir das Dekret vorschlagen und die Einreihung vornehmen wollten. Wenn man es bei den Erklärungen bewenden lassen will, die in der ersten Lesung abgegeben worden sind, so würde diese Erklärung in dem Sinne ausgelegt werden, dass Staat und Gemeinden an den gesamten Aufwendungen für die Grundbesoldung der Primarlehrerschaft ungefähr mit der Hälfte beteiligt sein sollen, wobei der Staat nach unsern Berechnungen etwas besser wegkäme. Das kann sich aber natürlich noch verschieben, je nachdem wir das Dekret ausgestalten. Will man z. B. wie das schon angedeutet worden ist, auch die Sekundarschulklassen in die Berechnung einbeziehen, so würde sich daraus eine Verschiebung von 100,000 Fr. zu Lasten des Staates ergeben, so dass wir uns dann ungefähr der Halbierung nähern.

Ich überlasse es nun dem Grossen Rat, ob er glaubt, er wolle in der einen oder andern Form Kautelen aufnehmen. Wir haben seitens der Regierung nichts dagegen, wenn man sich mit den Erklärungen nicht begnügen will, sondern ein bestimmtes Anteilsverhältnis in das Gesetz aufnehmen will. Wir wissen, dass Herr Grossrat Siegenthaler einen bezüglichen Antrag angemeldet hat und ich will gewärtigen, ob er ihn einbringt.

Jenny, Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um eine Frage, die noch einer Besprechung bedarf. Wie Ihnen bekannt ist, ist schon bei der ersten Beratung eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach das Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, wie es aus der Skala hervorgeht, die wir gegenwärtig im Gesetze haben, durch die Neuordnung, wie sie später auf Grund neuer Steuerverhältnisse getroffen wird, nicht verändert werden könne. Persönlich habe ich mich einverstanden erklären können — nachdem der Vertreter der Regierung zugegeben hat, dass auch sie dieser Auffassung beipflichte — dass nur eine derartige Erklärung in den Verhandlungen abgegeben würde.

Nun sind aber seither neuerdings Bedenken dagegen geltend gemacht worden, die es doch als notwendig erscheinen liessen, eine derartige Bestimmung zur Beruhigung der Gemüter aufzunehmen. Ich habe mir erlaubt, der Kommission eine solche vorzulegen. Die Kommission hat derselben grundsätzlich beigestimmt. Sie würde als Alinea 3 zu Art. 42 beigefügt werden und lauten: «Durch die periodische Neuordnung der Besoldungsklassen darf das prozentuale Verhältnis der Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, welches gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918 festgestellt wurde, nicht verändert werden.» Damit wären diese Bedenken vollständig zerstreut. Etwas muss in dieser Beziehung geschehen, da sonst unter Umständen die Befürchtung Platz greifen könnte, dass ein neues Dekret geschaffen würde gestützt auf die neuen Steuerverhältnisse und gestützt auf die Erhöhung der Grundsteuerschatzungen, das dann die Lastenverteilung anhand der heutigen Skala wesentlich zu ungunsten der Gemeinden verschieben würde. Auch im Interesse der Volksabstimmung muss eine solche Bestimmung aufgenommen werden, die zur Beruhigung dienen mag, indem man erklärt, dass die Lastenverteilung auch unter der Herrschaft der neuen Steuerverhältnisse und des neuen Dekretes nicht geändert werden soll. Ich will gewärtigen, ob aus der Mitte des Rates ähnliche Anträge gestellt werden; ich kann mich auch mit einer andern zutreffenden Fassung einverstanden erklären.

Siegenthaler. Herr Regierungsrat Merz hat bereits darauf hingewiesen, dass ich einen Zusatzantrag zu Art. 42 angekündigt habe. Derselbe ist dem gleichen Gedankengang entsprungen, wie er vom Regierungsrate und namentlich auch vom Kommissionspräsidenten ausgeführt worden ist. Er entspricht dem Sinne nach voll und ganz dem, was nun vom Herrn Kommissionspräsidenten als Antrag eingebracht worden ist. Ich kann mich dem anschliessen. Es ist absolut notwendig, dass wir im Gesetz eine klare Bestimmung darüber haben, wie sich diese Lastenverteilung für die Zukunft gestalten soll. Man könnte mit den Versprechungen seitens der Regierung und der Kommission, wie sie nun abgegeben worden sind, zufrieden sein, allein wir haben gerade gestern gehört, dass man später froh sein kann, wenn solche Versprechungen klipp und klar niedergelegt sind, so dass man nicht eine Anzahl Juristen nötig hat, um in den Grossratsverhandlungen nachzublättern, was gesagt worden ist und was nicht. Wenn eine klare Lösung gefunden wird, so braucht man auch nicht auf Art. 4 zurückzukommen, wo die Gemeindeanteile normiert sind. Ich möchte daher dem Rate wärmstens empfehlen, dem Antrag des Kommissionspräsidenten zuzustimmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich folgendes ausführen. Der Gedanke, aus welchem er entsprungen ist, ist ja durchaus klar geäussert worden. Ich habe nur ein Bedenken dagegen, nämlich das, dass diese Fassung sich auf die Einteilung der Gemeinden durch ein Dekret bezieht, das wir erst noch machen werden. Der Herr Kommissionspräsident schlägt vor, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass das prozentuale Anteilsverhältnis an den Lasten der Grundbesoldung, wie es sich aus der erstmaligen Einreihung, die wir jetzt machen, ergebe, bei den spätern periodischen Einreihungen nicht wesentlich verändert werden soll. Der Herr Kommissionspräsident hat dabei festgenagelt, dass man von den Anteilsverhältnissen ausgehe, die wir auf Grund der Tabelle, welche wir beigelegt hatten, ausgerechnet hatten. Dagegen habe ich das mehr formelle Bedenken, das ich schon in der Kommission geäussert habe, dass man damit im Gesetze selbst auf etwas Bezug nimmt, das noch gar nicht festgelegt ist. Man stellt im Gesetze selbst auf ein Dekret ab, das erst zu machen ist. Ich habe mich deshalb

gefragt, ob man nicht besser tun würde, das Anteilsverhältnis im Gesetze selbst klipp und klar festzustellen. Ich glaubte, Herr Siegenthaler wolle eine präzisere Fassung vorschlagen. Er hat mir mitgeteilt, dass seine Fassung ungefähr wie folgt lauten würde: «Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung erstmals und später in der Weise einzustellen, dass Staat und Gemeinden je ungefähr zur Hälfte an den Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.» Ich will dem Grossen Rat überlassen, was er für richtiger hält, ob man besser tut, die von Herrn Siegenthaler ursprünglich beabsichtigte Fassung aufzunehmen oder die Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten. Beide haben den gleichen Sinn und beide entsprechen durchaus den Erklärungen, die die Regierung bei der ersten Lesung abgegeben hat. Materiell bedeutet das also keine Aenderung, es ist nur eine Frage der formellen Gestaltung, ob man die eine oder andere Fassung vorziehen will. Will man es bei der Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten belassen, so habe ich nichts dagegen, aber dann muss man sich klar sein, dass das Anteilsverhältnis, das der erstmaligen Einreihung entspricht, nun bereits gegeben ist durch die Berechnungen und Tabellen, die wir bei der ersten Lesung haben verteilen lassen, dass also ungefähr die Hälfte der Grundbesoldung der Primarlehrerschaft auf den Staat und die andere Hälfte auf die Gemeinden fällt. Man könnte das meiner Ansicht nach in der von mir vorhin genannten Formulierung positiv zum Ausdruck bringen.

Jenny, Präsident der Kommission. Es ist durchaus richtig, dass beide Fassungen zum nämlichen Ziel führen wollen und dass beide Mängel aufweisen. Es ist zutreffend, wie Herr Regierungsrat Merz gesagt hat, dass mein Antrag einen formellen Mangel aufweist, indem auf etwas abgestellt wird, das heute noch nicht perfekt dasteht. Nachdem uns aber die Skala vorgelegt ist und nachdem das Dekret, das erlassen wird, nichts anderes bringen wird, als diese Skala, habe ich doch geglaubt, darauf verweisen zu dürfen. Aber auch die Fassung der Regierung weist Mängel auf. Der Hauptmangel besteht darin, dass man sich bereits auf eine Zahl festlegt. Davor sollte man sich hüten. Diese Festlegung entspricht vielleicht den Berechnungen vollständig, aber man sollte sich doch hüten, sich ausdrücklich auf eine Zahl festzulegen. Deshalb glaube ich, dass man meiner Fassung den Vorzug geben könnte.

Siegenthaler. Der Antrag, den ich ursprünglich einbringen wollte, ist von Herrn Regierungsrat Merz verlesen worden. Er entspricht ganz dem, was der Herr Kommissionspräsident beantragt hat, weshalb ich mich seinem Antrage ohne weiteres angeschlossen habe. Persönlich halte ich allerdings dafür, dass mein Vorschlag eine klarere Lösung brächte, indem schon von Anfang an festgelegt worden ist, dass das Lastenverhältnis ungefähr gleich verteilt werden soll. Die Skala, die bereits aufgestellt worden ist, wird dem entsprechen. Ich möchte nun, da andere Bestimmungen des Gesetzes auch noch zu genauerer Redaktion zurückgelegt worden sind, auch diese Frage der Kommission, die die Sache redaktionell bereinigen muss, anheimstellen. In Wirklichkeit wollen beide Anträge dasselbe und ich lege keinen Wert darauf, zu erklären, dass mein Antrag etwa korrekter und besser wäre, als der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten. Ich möchte es daher Herrn Regierungsrat Merz anheimstellen, ob er meine Fassung als Antrag der Regierung aufnimmt.

M. **Boinay.** La situation des communes du Jura est différente de celles de l'ancien canton, où elles sont plus imposées. Plusieurs communes du Jura ne perçoivent pas d'impôts et, par conséquent, sont rangées d'emblée ici parmi celles qui doivent payer le maximum. On oublie un fait important, c'est que les dites communes paient déjà des impôts importants. Si je comprends bien la signification de la proposition de M. le président de la commission, la classification adoptée durera aussi longtemps que la loi, une trentaine d'années. C'est en quelque sorte paralyser les communes, dont la situation peut changer d'une année à l'autre.

M. **Comment.** J'appuie également M. Boinay. Si je l'ai bien compris, il s'agirait d'établir la norme des sommes à payer par la commune d'une part et l'Etat d'autre part.

Or, la situation de fortune se modifie chez les communes comme chez les particuliers. Aujourd'hui la situation de telle d'entre elles peut être favorable, tandis que l'année suivante, suivant les circonstances, elle peut l'être moins. Nos communes rurales du Jura appliquent le système le plus démocratique qui existe en Suisse: toute la fortune de la bourgeoisie, tous les revenus de celle-ci sont destinés à l'administration communale. Il s'ensuit que les biens de la bourgeoisie s'épuisent et que la plus grande partie des communes se voient dans l'obligation de créer des impôts. Mais aussi longtemps que les revenus suffisent pour l'administration courante il n'est pas possible de prélever des contributions. C'est le cas dans ma commune où par esprit d'économie et de bonne administration les revenus de la bourgeoisie ont suffi jusqu'à ce jour pour subvenir aux frais de l'administration courante. La situation changera peut-être; il est possible que sous peu des impôts communaux soient institués chez nous. Ne compliquez pas la loi, rendez la populaire. Je tratravaillerai pour l'acceptation de la loi, mais si on complique celle-ci, je ne puis pas répondre de mes électeurs. En tout cas, je prétends que la proposition de M. le président de la commission constitue une injustice vis-à-vis d'une grande partie des communes du canton.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte vorab betonen, dass die Regierung ihrerseits es nicht für notwendig gefunden hat, einen solchen Antrag einzubringen. Sie hat geglaubt, dass es bei den Erklärungen der ersten Lesung sein Bewenden haben dürfte, und dass man gestützt auf diese Erklärungen dem Dekret und der späteren Einreihung hätte überlassen können, die Berechnung so aufzustellen, dass das Anteilsverhältnis, wie wir es aufgestellt haben, nicht wesentlich verschoben worden wäre. Die Befürchtungen, die die Herren Boinay und Comment gegen den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten ausgesprochen haben, sind durchaus unbegründet. Es handelt sich nicht darum, das Anteilsverhältnis jeder Gemeinde zum Staat und zu den andern Gemeinden endgültig festzulegen, sondern es

handelt sich nur darum, das Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden als Gesamtheit festzulegen. Die Einreihung der einzelnen Gemeinden in die Besoldungsskala bleibt selbstverständlich vorbehalten, das ist eine Sache, die dem Dekret und seiner Ausführung vorbehalten werden muss. Der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Siegenthaler geht von dem Gedanken aus, der Ihnen heute vorgetragen worden ist, dass die Gemeinden nicht riskieren wollen, dass ihnen durch Erhöhung der Grundsteuerschatzungen Mehrlasten auffallen im Verhältnis zum Staat als bei der ersten Einreihung gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918. Wir haben beispielsweise in der Tabelle, die Ihnen ausgeteilt worden ist, angenommen, man werde für die unterste Klasse, wo der Besoldungsanteil der Gemeinde also 600 Fr. beträgt, ein Gemeindesteuerkapital von 600,000 Fr. oder weniger pro Schulklasse aufnehmen. Es ist nun vom Herrn Kommissionspräsidenten und von Herrn Siegenthaler gesagt worden, dass es möglich sei, dass wir nach Durchführung der Grundsteuerschatzungen keine Gemeinde mehr haben werden mit einem Grundsteuerkapital von bloss 600,000 Fr. auf die Schulklasse, sondern dass dasselbe wenigstens 700,000 oder 800,000 Fr. betragen werde. Der Antrag geht also just von dem Gedanken aus, die Gemeinden gegenüber dem Staat sicher zu stellen und sie nicht durch höhere Grundsteuerschatzungen automatisch in der Skala heraufzusetzen, so dass schliesslich alle zusammen in der obern Hälfte dieser Skala eingereiht würden. Der Antrag Jenny und Siegenthaler will im Grunde genommen nichts anderes als das, dass das Anteilsverhältnis zwischen dem Staat einerseits und der Gesamtheit der Gemeinden anderseits durch die Steuerverhältnisse, wie sie sich infolge der neuen Steuergesetzgebung herbilden werden, nicht wesentlich verändert werde. Das ist natürlich eine Bindung für die Zukunft, ich gebe das ohne weiteres zu. Aber Sie werden natürlich gleichwohl bei loyaler und ehrlicher Durchführung der Skala nicht umhin können, bei 600 Fr. anzufangen und dort zunächst die Gemeinden einzureihen, die die geringste Steuerkraft haben und bei 2500 Fr. aufzuhören, wo die stärksten Gemeinden eingereiht werden. Zwischenhinein werden Sie nach bestimmten Grundsätzen ungefähr gleich verteilen müssen.

Aus diesen Gründen hätte ich meinerseits geglaubt, man dürfte sich mit den Erklärungen begnügen, die wir bereits bei der ersten Lesung abgegeben haben und die wir hier wiederholen, dass das Anteilsverhältnis, wie es sich aus den Tabellen ergibt, die wir Ihnen ausgeteilt haben, aus den Rechnungsfaktoren, die wir als Grundlage gewählt haben, im wesentlichen gleich bleiben und nicht verschoben werden soll. Dabei ist selbstverständlich die Einreihung jeder einzelnen Gemeinde vorbehalten. Jede Gemeinde wird nach den Grundsätzen des Dekretes eingereiht. Wenn einmal die Einreihung durchgeführt ist, sollen die neuen Steuerverhältnisse zur Grundlage genommen werden und die Einreihung soll für die fünfjährige Periode definitiv sein, es sei denn, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 10 angewendet werden kann, wonach im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einteilung einer Gemeinde in eine Besoldungsklasse durch den Regierungsrat nach Durchführung einer Untersuchung verschoben werden kann.

Sie können machen, wie Sie wollen; Sie können sich begnügen mit den Erklärungen, die wir abgegeben haben und dann werden wir Ihnen das Dekret in diesem Sinne vorlegen, im Vertrauen darauf, dass sich der Grosse Rat an diese Erklärung ebenfalls für gebunden erachtet. Sie können meinetwegen den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten annehmen, der in die Uebergangsbestimmungen aufnehmen will, dass bei späteren Einreihungen das prozentuale Verhältnis der früheren nicht geändert werden könne. Ich habe die Bedenken mehr formeller Natur gegen diesen Antrag mitgeteilt. Ich halte dafür, dass es gesetzgebungstechnisch nicht sehr elegant ist, wenn man auf ein Dekret Bezug nimmt, das noch gar nicht da ist. Wir haben kein Anteilsverhältnis im Gesetz und wenn man etwas aufnehmen will, so hätte ich die Fassung vorgezogen, die Herr Siegenthaler ursprünglich vorschlagen wollte. Jetzt habe ich selbst fast die Befürchtung bekommen, dass die Missverständnisse, denen dieser Antrag auf dem Lande begegnen könnte, gross sind, dass man fürchten müsste, die Gemeinden werden ein für allemal in der Besoldungsklasse, in die sie eingereiht werden, festgehalten. Das ist nicht der Fall, es ist nur das Anteilsverhältnis zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Gemeinden in Frage und die Garantie, die diesbezüglich verlangt wird, wird von Ihnen verlangt, nicht von der Regierung. Wenn die Gemeinden ihrerseits und speziell die ländlichen Gemeinden Garantien haben möchten, so meinen wir nur, dass auch die Regierung selbstverständlich in Anspruch nehmen kann, dass die Spiesse gleich lang seien. Wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, oder wenn man das Verhältnis anwendet, ohne die Bestimmung ausdrücklich aufzunehmen, kommt das Verhältnis der Lastenverteilung ungefähr so heraus, wie ich schon das letztemal gesagt habe. Wir haben dann ungefähr die Hälfte der Grundbesoldung durch den Staat und die Hälfte durch die Gemeinde zu leisten. Der Staat hat nachher einzig die sämtlichen Alterszulagen im Betrage von 2,8 Millionen zu übernehmen, die Gemeinden sämtliche Naturalien. Wenn sie dieselben zu 800 Fr. oder 1000 Fr. pro Lehrkraft rechnen, so kommen sie ebenfalls auf einen Betrag von 2,8 Millionen. Das Verhältnis ist also durchgehend durchgeführt.

Dadurch wird der Anteil der einzelnen Gemeinden, ihre Einteilung in die Besoldungsklassen selbstverständlich nicht betroffen, sondern der bleibt einer besondern Regelung vorbehalten. Die Gemeinden müssen nach ihrer Leistungsfähigkeit in die Besoldungsklassen zwischen 600 und 2500 Fr. eingereiht werden.

Ich weiss nicht, ob meine Erklärungen dazu beitragen, die Opposition zu beruhigen, ob der Rat nicht vielleicht findet, angesichts der Schwierigkeiten, die auftauchen, wolle er überhaupt lieber auf einen Beschluss verzichten und es bei den beidseitigen Erklärungen bewenden lassen, an die sich der Grosse Rat bei der erstmaligen Einreihung wird halten müssen. Das verlange ich dann auch. Wenn man nach dem ursprünglichen Antrag Siegenthaler vorgehen wollte, müsste man das in Art. 8 machen. Das ist eine materielle Bestimmung, die nicht in die Uebergangsbestimmungen gehört. Den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten kann man schliesslich da hineinnehmen, weil er nur das Verhältnis zwischen der erstmaligen Einteilung und den spätern beschlägt und Art. 42 in Art. 8 ohne weiteres vorbehalten ist. Will

man aber sagen, dass der Gesamtaufwand für die Grundbesoldungen von Anfang an zwischen Staat und Gemeinden ungefähr zur Hälfte verteilt werden soll, so gehört das zu Art. 8. Damit der Rat Gelegenheit findet, über die Sache zu entscheiden, möchte ich eventuell den ursprünglichen Antrag des Herrn Siegenthaler aufnehmen, lautend: «Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung erstmals und später in der Weise einzustellen, dass Staat und Gemeinden je ungefähr zur Hälfte an dem Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.» Diese Bestimmung wäre in Art. 8 einzufügen, während der Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten bei Art. 42 bleiben kann.

Siegenthaler. Da nun mein Antrag wieder aufgenommen wird, und da von jurassischer Seite Bedenken geäussert worden sind, so glaube ich, man könnte noch einen kleinen Zusatz machen, der auch diese Bedenken, die ohne weiteres auf Irrtum beruhen, aus der Welt schaffen würde. Man würde sagen: «Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung erstmals und später in der Weise einzustellen, dass Staat und Gemeinden in der Gesamtheit — das wäre die Beifügung — je ungefähr zur Hälfte an den Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.» Durch diese Beifügung ist das Missverständnis beseitigt, dass etwa einzelne Gemeinden in der Skala bleiben sollen, wie sie nun erstmals eingereiht sind. Uebrigens wenn man den Zusammenhang verfolgt, so fällt das Bedenken ohne weiteres dahin, das von seite der Herren Boinay und Comment geäussert worden ist. Ich möchte nur auf Art. 7 und 8 verweisen und möchte den Zusatz zur Annahme empfehlen, mit dem sich wohl auch Herr Regierungsrat Merz wird einverstanden erklären können.

M. **Boinay.** Le texte de l'amendement de M. le président de la commission ne paraît pas être clair. Celui de M. Siegenthaler parle de la répartition globale entre la commune et l'Etat, en sorte que nous sommes maintenant en présence non des communes seulement, mais de deux puissances: l'Etat et les communes, et que nous n'avons plus à redouter un premier et définitif classement basé sur les impôts perçus en 1918. Je déclare ne pas m'opposer à l'amendement de M. le directeur de l'Instruction publique, mais je lui préfère de beaucoup la rédaction proposée par M. Siegenthaler, à la manière de voir duquel je me range.

Müller (Bern). Mir persönlich würde die Erklärung des Herrn Regierungsrat Merz vollständig genügen. Wir sind über den Sinn dieser Bestimmung orientiert und können mit Rücksicht darauf auf den Zusatz verzichten. Aber zugleich ist im Votum des Herrn Regierungsrat Merz ein gewisses Misstrauen gegen die Vertragstreue des Grossen Rates, resp. gegen die Treue zu einem Versprechen zum Ausdruck gekommen, welches zum Teil begreiflich ist. Wenn ich daran erinnere, wie es jetzt mit dem Wertzuwachssteuergesetz gegangen ist, möchte ich auch sagen: «Sicher ist sicher und ich möchte es schriftlich haben». Deshalb halte ich dafür, es sei richtiger, wenn man diese Bestimmung aufnimmt. Es fragt sich nur, ob man nach Antrag Jenny oder nach Antrag Siegenthaler beschliessen soll. An und für sich scheint mir die zweite Formulierung klarer zu sein, indem sie zugleich das gegenwärtige Verhältnis festlegt, dass ungefähr die Hälfte auf den Staat und auf die Gemeinde entfallen soll. Nur gefällt mir der Ausdruck «ungefähr» nicht. Wir wissen nicht, wie weit das geht. Das kann unter Umständen der Interpretation sehr wesentlich unterliegen. Deshalb halte ich es für richtiger, wenn man der grundsätzlichen Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten zustimmt. Ich bin aber der Meinung, dass man auch hier den Zusatzantrag aufnehmen sollte, den Herr Siegenthaler zu seinem Antrag gestellt hat, dass es sich nur um die Gesamtheit der Gemeinden handelt. Dadurch würden die Bedenken des Herrn Comment gehoben. Darüber müssen wir im klaren sein, dass wir die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden nicht festlegen können auf das Jahr 1918. Diese Verhältnisse können sich gewaltig verschieben und es muss eine Garantie dafür geboten werden, dass diese Verschiebungen alle 5 Jahre berücksichtigt werden.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich bin vollständig damit einverstanden, dass dieser Zusatz aufgenommen wird, indem er dasjenige sagt, was ich sagen wollte. Es handelte sich niemals um einzelne Gemeinden, sondern immer um die Gemeinden als Gesamtheit. Nun möchte ich doch die beiden Herren Boinay und Comment beruhigen, dass ich in ihrem Interesse gesprochen habe, dass ich mit ihnen die Gemeinden vor späterer Mehrleistung schützen wollte, die ihnen unter Umständen durch die neue Ordnung hätte erwachsen können. Wenn die Grundsteuerschatzung erhöht wird, wenn neue Erhebungen über Steuerverhältnisse gemacht werden, so ist klar, dass der Anteil der Gemeinden gegenüber dem Staat steigen würde, dass wir mehr zu leisten hätten als auf Grundlage des Jahres 1918. Dem wollen wir vorbeugen.

Gerade dasjenige, was die Herren Boinay und Comment wollen, ist in meinem Antrag enthalten.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, dass die Missverständnisse beseitigt sind, dass man allseitig über die Tragweite der Anträge klar ist. Ich meinerseits möchte nun, damit der Rat bestimmen kann, auch an dem Antrag festhalten, den ich eventuell eingegeben habe. Ich weiss nicht, ob Herr Siegenthaler diesen Antrag nachträglich aufnimmt und sein Kind anerkennt. Wenn nicht, so adoptiere ich es. Ich möchte diesen Antrag, der dann in Art. 8 aufzunehmen wäre, nochmals verlesen: «Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung erstmals und später in der Weise einzustellen, dass Staat und Gemeinden je ungefähr zur Hälfte an dem Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.» Meinetwegen kann man auch sagen: «Staat und Gesamtheit der Gemeinden. »Ich habe nichts dagegen. Der Vorzug dieses Antrages gegenüber dem Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten besteht darin, dass er im Gesetze selbst dieses Anteilsverhältnis festlegt, während der andere Antrag auf ein Anteilsverhältnis verweist, das durch den Grossen Rat und durch den Regierungsrat erst noch zu machen ist. Sie haben damit im Grunde genommen auf etwas abgestellt, was noch gar nicht da ist, ganz unsicher ist und Sie sagen dann zweitens, es solle bei der zweiten Ein-

reihung im Jahre 1922 das Anteilsverhältnis nicht verändert werden, das im Jahre 1920 bestimmt wird, das wir aber heute noch gar nicht haben. Wir sind allerdings absolut darüber einig, dass das Anteilsverhältnis nicht verändert werden soll. Ich hoffe, dass wir auch bei Beratung des Dekretes einig bleiben werden. Ich habe es wie Herr Gustav Müller: Sicher ist sicher und ich hätte es auch lieber gern geschrieben und deshalb würde ich in der Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe, einen gewissen Vorteil finden. Sie ist gesetzgebungstechnisch die richtige. Damit hat jede Partei von vornherein Klarheit darüber, worauf sie abstellen kann, auf dem andern Weg muss man immer wieder auf Erklärungen abstellen, die heute in verbindlicher Weise seitens der vorberatenden Behörden abgegeben worden sind, Erklärungen, an deren Verbindlichkeit ich nicht zweifeln will. Aber wenn einmal aus dem Rate heraus gewünscht wird, dass die Verhältnisse im Gesetz geordnet werden, so möchte ich wünschen, dass dies klipp und klar geschieht und dass man nicht wieder auf ein Dekret verweist, das erst noch kommen wird.

Präsident. Wir stehen zwei neuen Anträgen gegenüber. Zum Antrag des Herrn Jenny hat Herr Müller einen Zusatzantrag gestellt, der von Herrn Jenny angenommen worden ist. Anderseits haben wir den Antrag des Herrn Regierungsrat Merz, amendiert durch Herrn Siegenthaler. Auch diesem Zusatzantrag hat Herr Regierungsrat Merz zugestimmt. Beide Anträge sind von den Herren Boinay und Comment bestritten worden; Herr Boinay hat allerdings nachträglich erklärt, dass er die Bestreitung nicht festhalte.

In eventueller Abstimmung würde sich der Rat entscheiden, ob er der Fassung des Herrn Kommissionspräsidenten zustimmen wolle oder dem Antrag Merz-Siegenthaler. Was dabei herauskommt, würde in der Hauptabstimmung dem Antrag gegenüber gestellt, überhaupt keinen solchen Zusatz aufzunehmen. Ich füge bei, dass Herr Regierungsrat Merz die Auffassung hat, dass sein Antrag, wenn ihm der Vorzug gegeben würde, bei Art. 8 einzureihen wäre. Ich nehme an, diese rein redaktionelle Frage sei nicht bestritten.

M. **Comment.** J'avais prié M. Boinay de faire sa déclaration tant en son nom personnel qu'au mien.

Präsident. Herr Comment erklärt, dass er den Antrag auf Ablehnung nicht stelle. Ich will anfragen, ob dieser Antrag von anderer Seite gestellt wird. Wenn das nicht der Fall ist, so nehme ich an, man sei grundsätzlich mit einem Zusatz einverstanden. Dann hätte sich der Rat bloss noch darüber zu entscheiden, welche Fassung er wählen will.

Abstimmung.

Für den Antrag Jenny (gegenüber dem Antrag Regierungsrat Merz) . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 42. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt für die Jahre 1920 und 1921 gestützt auf die Steuerverhältnisse des Jahres 1918.

Mit Wirksamkeit auf das Jahr 1922 soll die Einreihung auf der Grundlage neuer Erhebungen durchgeführt werden.

Art. 8, Abs. 4. Bei der Einreihung sind die Faktoren der Berechnung erstmals und später in der Weise einzustellen, dass Staat und Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte an dem Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Die nähern Bestimmungen über die Auszahlung der Besoldungen durch Staat und Gemeinden bis zum Erlass des Dekretes betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Präsident. Gestatten Sie mir, zwischenhinein eine Frage der Geschäftsordnung zu erledigen. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, ob heute eine Nachmittagssitzung stattfinde. Das Bureau des Grossen Rates, um dessen Meinung ich mich bemüht habe, ist der Auffassung, dass es nach den Mitteilungen, die es bekommen hat, etwas schwierig sein werde, weil sich viele von den Herren nicht auf eine Nachmittagssitzung eingerichtet haben. Ich will gewärtigen, ob aus der Mitte des Rates der Antrag gestellt wird, heute eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Das ist nicht der Fall. Immerhin möchte ich schon jetzt beantragen, für morgen nachmittag unter allen Umständen eine Sitzung in Aussicht zu nehmen. Es scheint, dass der Rat diesem Vorschlage zustimme.

Art. 44.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 44 hat gegenüber der Fassung der ersten Lesung eine redaktionelle Bereinigung erfahren, die sich von selbst erklärt.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 44. Der bisherige ausserordentliche Staatsbeitrag von 150,000 Fr. (Art. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Besoldung der Primarlehrer) kommt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall. Die Beiträge von 130,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse und von 60,000 Fr. an belastete Gemeinden (§ 1, Ziffer 1 und 5

des Dekretes vom 26. Februar 1912 betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule, dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in dem von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Grossen Rates.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Gemeinden mit bereits erlassenen selbständigen Besoldungsordnungen haben dieselben dem Regierungsrat zur Prüfung im Sinne von Art. 6, Absatz 3, einzusenden und nötigenfalls nach seinen Weisungen mit dem Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 46.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist mit dem Zusatzantrag einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 46. Die Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche zufolge dieses Gesetzes der Lehrerversicherungskasse beizutreten haben, sind verpflichtet, vom 1. Januar 1920 hinweg 5 % ihres Gehaltes zugunsten der Kasse einzubezahlen. Der Betrag ist bei jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Die Beiträge des Staates sind in gleicher Höhe und vom gleichen Zeitpunkt hinweg einzubezahlen. Wenn wegen Todesfall oder aus andern Gründen die Mitgliedschaft nicht erworben werden kann, sind die einbezahlten Beträge ohne Zins zurückzuerstatten. Das Nähere wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 47.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 47, dieser vielbesprochenen Steuerklausel, hat die Kommission noch eine redaktionelle Berichtigung angebracht, der wir unserseits zustimmen. Man hat ursprünglich nur von einem Viertel des Einheitsansatzes gesprochen, in der Meinung, dass eben, wenn der Einheitsansatz doppelt bezogen wird, auch dieser Viertel sich verdopple, so dass also im Grunde genommen ein halbes Promille Zuschlag bezogen werden kann. Da aber über diese Frage jeweilen Missverständnisse aufgetaucht sind, hat man für gut gefunden, das bestimmt zu sagen, indem man beifügt, dass diese Erhöhung auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz also $^1/_2{}^0/_{00}$ betragen darf.

Jenny, Präsident der Kommission. Der von der Kommission beantragte Zusatz ist nichts anderes als eine Interpretation des Art. 47, der vielfach missverstanden worden war. Man sah sich veranlasst, für diejenigen, die sich näher aufklären lassen wollen, die Sache zu präzisieren und zu sagen, dass die Erhöhung bis auf $^1/_2{}^0/_{00}$, also bis auf $^1/_4$ des gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatzes gehen dürfe.

Stähli. Ich möchte zum Abänderungsantrag der Kommission eine kleine redaktionelle Abänderung vorschlagen. Bei Anlass der Besprechung der Vorlage, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, ist bei uns auch darüber gesprochen worden, was dieser Passus zu bedeuten habe. Da waren einige der Meinung, das sei $^1/_4{}^0/_{00}$, weil nach Art. 31 des Steuergesetzes der Einheitsansatz $1^0/_{00}$ sei. Nun schafft dieser Abänderungsantrag der Kommission Klarheit, aber ich meine, man könnte das einfacher sagen, indem man die Bestimmung so fassen würde: «Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Staatssteuer beschliessen, die höchstens $^1/_4$ des Einheitsansatzes der Vermögenssteuer, also $^1/_2{}^0/_{00}$ betragen darf.» Ich möchte Ihnen beantragen, dieser Vereinfachung zuzustimmen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte doch gewünscht, dass man an dieser mühselig zustandegekommenen Formulierung der vorberatenden Behörden nichts mehr ändere. Ich ändere nicht gern in letzter Stunde etwas an dieser Bestimmung, die man drei- oder viermal besprochen und immer wieder anders gefasst hat, bis man schliesslich gefunden hat, dass sie nun jedenfalls klar sei. Ich weiss nicht, was die Kommission zu einer solchen Aenderung in zwölfter Stunde sagt. Sie hat sich sehr eingehend mit dieser Frage befasst.

Abstimmung.

Für den Antrag Stähli . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 47. Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Staatssteuer beschliessen, die höchstens $^1/_4$ des Einheitsansatzes, auf dem gegenwärtig bezogenen doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer also $^1/_2$ ‰, betragen darf. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Art. 48.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält die Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen. Es hat sich in letzter Stunde noch eine kleine Veränderung als notwendig erwiesen, die Sie in der Kommissionsvorlage aufgeführt finden. Wir stimmen zu.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

Art. 48. Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909;
2. das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 1. Dezember 1918;
3. §§ 14, 15, 27, 28, 49, 50 und 74, Alinea 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
4. das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen vom 25. November 1909;
5. § 1, Ziffer 1 und 5, und § 2 des Dekretes betreffend Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule vom 26. Februar 1912;
6. sämtliche Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrates über das Stellvertretungswesen, ausgenommen die festgesetzten Entschädigungen;
7. § 8, Alinea 1, und § 20 des Gesetzes über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856;
8. § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend
die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in der Absicht, die Lehrerbesoldungen den heutigen Verhältnissen anzupassen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Werden Anträge auf Zurückkommen auf diesen oder jenen Artikel gestellt?

Bühler. Ich möchte beantragen, auf Art. 22 zurückzukommen. Derselbe enthält die Bestimmung, dass die bestehenden Garantenschulen von den Gemeinden übernommen werden sollen. Ich war letzten Mittwoch leider verhindert, den Verhandlungen des Grossen Rates beizuwohnen, hätte dem Rate aber doch gern meine persönliche Auffassung über diese Frage mitgeteilt, damit dieselbe in das stenographische Bulletin kommt.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Bühler. Bekanntlich sind die meisten Sekundarschulen im Kanton Bern durch die Einwohnergemeinden übernommen worden, so dass nur noch wenige Garantensekundarschulen bestehen. Solche fristen bekanntlich ein sehr kümmerliches Dasein, weil sie ihren Pflichten nur sehr ungenügend nachkommen können. Die Last ist für sie zu schwer. Es wäre im höchsten Grade angezeigt, dass dieselben endlich von den Einwohnergemeinden übernommen würden.

Auch in Frutigen haben wir seit mehr als 60 Jahren eine solche Garantensekundarschule. Seit vielen Jahren sind Anstrengungen gemacht worden, dieselbe an die Einwohnergemeinde übergehen zu lassen. Auch der frühere Unterrichtsdirektor, Herr Lohner, hat sich nach dieser Richtung hin sehr stark bemüht; leider vergebens. Erst vor einigen Wochen hat die Gemeindeversammlung neuerdings beschlossen, die Zumutung, die an sie gestellt wurde, die Sekundarschule endlich zu übernehmen, abzulehnen. Nun enthält dieser Art. 22 die sehr begrüssenswerte Bestimmung, dass solche Garantensekundarschulen endlich von den Gemeinden übernommen werden sollen. Ich begrüsse diese Bestimmung auch meinerseits sehr.

Letzten Mittwoch ist nun aber die Frage aufgeworfen und es sind Zweifel darüber laut geworden, was unter dem Ausdruck «Gemeinde» zu verstehen sei, ob die Einwohnergemeinde oder die Schulkreisunterabteilung. Ich halte aber dafür, dass solche Zweifel gar nicht berechtigt sind, sondern dass unter diesem Ausdruck einzig und allein die Einwohnergemeinde verstanden werden kann. Bei Beratung des Gemeindegesetzes habe ich mich hierüber wiederholt ausgesprochen und habe betont, dass überall da, wo in unserer Gesetzgebung das Wort «Gemeinde» benützt wird, unter diesem Ausdruck einzig und allein die Einwohnergemeinde verstanden werden kann. Nur die Einwohnergemeinde ist Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes. Wir haben allerdings neben der Einwohnergemeinde noch besondere Organisationen, wir haben Gemeindeverbände, Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes, wir haben innerhalb der Einwohnergemeinden Unterabteilungen. Diese Unterabteilungen der Gemeinden, diese Schulkreise und Schulgemeinden sind aber nicht Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern eben nur Unterabteilungen von solchen Gemeinden.

Nun kennt allerdings unser Primarschulgesetz vom Jahre 1894 Schulkreise auch als Unterabteilungen der Gemeinden für das Primarschulwesen. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Beratung des Primarschulgesetzes von 1894. Es war damals mit vollem Recht ursprünglich beabsichtigt gewesen, diese Unterabteilungen für das Primarschulwesen vollständig verschwinden zu lassen. Das wäre leicht gewesen, wenn

man das Schulwesen in den Einwohnergemeinden vollständig zentralisiert, wenn man das ganze Primarschulwesen diesen Einwohnergemeinden übertragen hätte, die breitere Schultern und ein grösseres Steuerkapital besitzen. Leider hat man damals aus referendumspolitischen Gründen diese Schulkreise bestehen lassen. Aber diese Schulkreise bestehen nur für das Primarschulwesen, nicht für die Sekundarschulen. Es kann diesen Kreisen kein Zwang auferlegt werden, eventuell diese Sekundarschulen zu übernehmen, sondern dieser Zwang soll der Einwohnergemeinde auferlegt werden. Wir haben in der Einwohnergemeinde Frutigen neun Schulkreise; da wäre es absolut ungerechtfertigt, wenn man einen von diesen neun Kreisen zwingen würde, die bestehende Sekundarschule zu übernehmen. Gerechtfertigt ist nur das, dass man die Einwohnergemeinde dazu zwingt.

Es ist letzten Mittwoch beschlossen worden, den Zusatz aufzunehmen, dass im Streitfalle die Regierung entscheide. Ich habe alles Vertrauen zur Regierung, dass sie einen richtigen Entscheid treffen würde. Aber gerade mit dieser Bestimmung, dass im Streitfalle die Regierung entscheide, würde man unter Umständen einer solchen Einwohnergemeinde den Gedanken nahelegen, einen solchen Streitfall zu konstruieren und den Entscheid der Regierung anzurufen, indem man sich neuerdings weigert, die Sekundarschule zu übernehmen. Gerade das möchte ich verhindern.

Ich verzichte darauf, einen Streichungsantrag zu stellen, ich verzichte darauf, ausdrücklich zu sagen, dass die Einwohnergemeinden diese Schulen übernehmen sollen, mit Rücksicht darauf, dass in einzelnen Einwohnergemeinden bereits eine Unterabteilung eine solche Sekundarschule übernommen hat, so z. B. in Bolligen. Da möchte ich nicht etwa auf solche Verhältnisse einwirken. Das wäre allerdings nicht gefährlich, denn solche Sekundarschulen, die bereits als Garantensekundarschulen verschwunden sind, die bereits durch eine Unterabteilung übernommen worden sind, unterliegen dieser Bestimmung nicht mehr, das sind keine Garantenschulen mehr, sondern Gemeindeschulen, allerdings nicht Schulen einer Einwohnergemeinde, sondern einer Unterabteilung. Auf diese findet Art. 68 des Gemeindegesetzes Anwendung, wo es heisst: «Wo einzelne dauernde Gemeindeaufgaben infolge örtlicher Verhältnisse einer Unterabteilung der Gemeinde übertragen sind, bleiben diese Unterabteilungen unter Vorbehalt von Art. 72 hienach in ihrem Bestande.» Also diese Verhältnisse werden durch die neue Bestimmung gar nicht berührt, sie bleiben so geordnet, wie sie geordnet worden sind. Die Bestimmung kann sich nur auf diejenigen Garantensekundarschulen beziehen, die weder von einer Einwohnergemeinde, noch von einer Unterabteilung übernommen worden sind. Von diesen sagt das gegenwärtig uns vorliegende Gesetz, dass sie von den Gemeinden übernommen werden müssen. Unter diesem Ausdruck können nur die Einwohnergemeinden verstanden sein.

Meine Auffassung geht dahin, dass, wenn in Frutigen die Sache neuerdings akut werden sollte, wenn sich die Gemeinde neuerdings weigert, der Regierungsrat dann nur in dem Sinne entscheiden kann, dass die Einwohnergemeinde endlich die Sekundarschule übernehme. Dieser Meinung habe ich deutlich und klar Ausdruck geben wollen, damit sie im Tagblatt Aufnahme finde und damit die Herren in Frutigen wissen, dass sie endlich ihre Pflicht erfüllen und diese Sekundarschule übernehmen sollen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bühler hat keinen Abänderungsantrag gestellt, er hat nur seiner Auffassung über die Auslegung des Ausdruckes «Gemeinde» Ausdruck gegeben, eine Auffassung, die angesichts der Autorität, die Herr Bühler als Präsident der Kommission zur Vorberatung des Gemeindegesetzes geniesst, gewiss ihre Bedeutung hat. Wir haben bei Beratung des Art. 22 auseinandergesetzt, warum wir davon abgesehen haben, hier von der Einwohnergemeinde zu sprechen. Wir haben auch die Auffassung gehabt, dass dem Staate gegenüber in erster Linie die Einwohnergemeinde in Betracht falle, wir haben uns aber gesagt, es könnten doch bei den einzelnen Garantenschulen Verhältnisse obwalten, die doch eine nähere Untersuchung als wünschenswert erscheinen lassen. Deshalb hat man diese Fassung gewählt. Ich nehme gerne von den Erklärungen des Herrn Bühler Akt und nehme an, dass die Regierung überhaupt nicht in den Fall kommen werde, solche Streitfälle entscheiden zu müssen, weil ich auch der Auffassung bin, dass in solchen Fällen die Einwohnergemeinde zuerst verpflichtet ist, diese Schule zu übernehmen.

Roth. Ich möchte nicht hintendrein an diesem mühsam zustandegekommenen Werk noch dieses oder jenes verbessern. Wenn ich trotzdem dazu komme, Ihnen Zurückkommen auf einen Artikel zu beantragen, so geschieht das aus ganz besondern Gründen. Es betrifft den Art. 30, der bekanntlich in der letzten Woche ordentlich viel zu reden gegeben hat. Die Tendenz ging allgemein dahin, man sollte etwas daran verbessern. Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, die aber abgelehnt wurden. Von diesen abgelehnten Anträgen möchte ich denjenigen des Herrn Nyffeler wieder aufnehmen, und zwar deswegen, weil er mit dem geringen Mehr von 45 gegen 44 Stimmen verworfen worden ist und zweitens aus dem Grunde, weil ein grosser Teil der irrigen Auffassung gewesen ist, man könne nicht gleichzeitig dem Antrag Nyffeler und dem Antrag Jakob zustimmen, was aber glaube ich möglich gewesen wäre, weil der Antrag Nyffeler ein Eventualantrag war. Ich glaube, dass diese Unklarheit den Antrag Nyffeler zu Fall gebracht hat.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

Roth. Ich nehme den Antrag Nyffeler in der Form wieder auf, wie er gestellt war, und beantrage, zu sagen: «Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staate ein Leibgeding von 1200—1500 Fr.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern. Ich habe bei der Behandlung des Antrages Nyffeler gesagt, weshalb wir in den vorberatenden Behörden gefunden haben, man wolle es bei 1000 Fr. bewenden lassen. Wir haben uns gesagt, es gebe Fälle, wo der zu pensionierende Lehrer in derartigen sozia-

len Verhältnissen steht, dass er mit einem Ansatz von 1000 Fr. auskommt. Wenn in einem andern Fall die sozialen Verhältnisse nicht so sind, dass man findet, 1000 Fr. könnten genügen, so wird der Regierungsrat, der die Pension im Rahmen von 1000—1500 Fr. zu bestimmen hat, höher gehen, und er kann sogar, wie ich auseinandergesetzt habe, aus der Bundessubvention im Betrage von 38,000 Fr. noch einige hundert Franken zulegen. Es ist eine Frage des Rahmens, schliesslich mag der Rat darüber entscheiden. Uns schien es, in Fällen, wo der Lehrer wohlhabend genug ist, dass er mit 1000 Fr. auskommen kann, sollte man nicht höher gehen. Im Bedarfsfalle werden wir innerhalb des Rahmens von 1000—1500 Fr. und mit der Subvention, die uns zur Verfügung steht, auskommen.

Jakob. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag des Herrn Roth zuzustimmen. Es mag ja sein, dass es einzelne Fälle geben kann, wo die Lehrer so gestellt sind, dass sie mit 1000 Fr. auskommen können. Ich will nicht wiederholen, was ich das letztemal gesagt habe über die Verhältnisse der Mittellehrer. Auch dort sind manchmal die Vermögensverhältnisse so, dass eine Pension nicht notwendig wäre und doch wendet man ihnen 50% zu. Man hat gesagt, dass das eben im Gesetze festgelegt sei. Nun können wir doch in diesem Gesetze auch festlegen, dass jeder pensionierte Primarlehrer — ich habe das letztemal betont, dass nur wenige in Frage kommen — ein Anrecht auf eine Pension von mindestens 100 Fr. monatlich hat. Das entspricht ja nicht einmal einem Betrag von 50 Fr. vor dem Krieg. Da sollte man heute nicht bloss 80 geben wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag Roth . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 30. Die Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse erhalten nach ihrem Rücktritt die ihnen nach den Statuten zukommende Pension. Die übrigen Lehrkräfte der Primarschule erhalten vom Staat ein Leibgeding im Betrage von 1200 bis 1500 Fr.

Der Regierungsrat setzt dasselbe in diesem Rahmen nach den Verhältnissen des einzelnen fest.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind einige mehr redaktionelle Bereinigungen vorzunehmen, die ich bei diesem Anlass dem Grossen Rat vorlegen möchte. In Art. 8 wird im Schlusssatz des letzten Alineas gesagt, dass eventuell auch andere Faktoren massgebend sein können. Es ist ein zweifelhaftes Deutsch, wenn in einem Satz zwei Fremdwörter vorkommen und es ist auch fraglich, ob dieser Satz materiell viel zu bedeuten hat. Wir haben die Faktoren der Berechnung aufgezählt, namentlich Steuerkraft, Steuerfuss, Zahl der Schulklassen, und es scheint mir überflüssig zu sein, dass man noch beifügt, dass eventuell noch andere Faktoren in Betracht fallen. Man kann dabei an die Vermögensverhältnisse der Gemeinde denken oder andere finanzielle Verhältnisse, die in Betracht fallen. Ich glaube, es dürfte genügen, wenn man hier erklärt, dass solche andere Verhältnisse auch Berücksichtigung finden können, wie das übrigens auch aus dem ganzen Satze klar hervorgeht. Deshalb ist es richtiger, wenn man den Zusatz «eventuell aber auch andere Faktoren», weil überflüssig, streicht.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen und der Antrag Regierungsrat Merz ohne Widerspruch angenommen.

Beschluss:

Art. 8, Abs. 1. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuss und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde massgebend sein.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 16 ist ein Zusatz der Kommission angenommen worden, der etwas schwerfällig konstruiert ist. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten.....»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16, Abs. 1. Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den darauf beruhenden Anordnungen der zuständigen Behörden nicht Folge leisten, erhalten keine ausserordentlichen Beiträge.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 38 habe ich ebenfalls einen Antrag zu stellen, der zur Präzisierung dient. Es ist gefragt worden, ob in den Pensionen, die hier in das Gesetz aufgenommen worden sind, auch die Zuschüsse aus der Bundessubvention inbegriffen sind. Ich erkläre, dass das der Fall ist. Es würde aber der Klarheit dienen, wenn man das aufnehmen würde. Daher möchte ich vorschlagen, in Paranthese hinzuzufügen: «Zuschüsse aus der Bundessubvention inbegriffen.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Pensionen und Ruhegehalte (Zuschüsse aus der Bundessubvention inbegriffen) werden je nach den Verhältnissen des einzelnen

Falles um Beträge bis auf 100% erhöht. Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere anordnen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schliesslich könnte noch bei Art. 40 die Frage entstehen, ob auch die Arbeitslehrerinnen als Lehrkräfte der Primarschule angesehen werden und des Besoldungsnachgenusses teilhaftig werden sollen. Es ist unsere Auffassung, dass das der Fall sei, deshalb sollte man auch hier in einer Paranthese beifügen: «Eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40, Abs. 1. Wenn eine Lehrkraft der Primarschule oder Mittelschule (eingeschlossen die Arbeitslehrerinnen) bei ihrem Tode Familienangehörige hinterlässt, deren Versorger sie war, so haben diese noch Anspruch auf die Besoldung derselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat bestimmen, dass die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewährt wird.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nun möchte ich noch den allgemeinen Vorbehalt machen, dass die ganze Vorlage neu numeriert werden muss, weil zwei Artikel gestrichen worden sind, dass infolgedessen auch die Zitate, die in andern Artikeln enthalten sind, entsprechend geändert werden müssen. Ferner muss nun, wie Sie bereits grundsätzlich beschlossen haben, die Beitragsleistung des Staates an die verschiedenen Abteilungen der Lehrerversicherungskasse in einen Artikel zusammengefasst werden. Dementsprechend müssen die bisherigen Art. 33 ff. anders disponiert werden. Ich will das geschwind verlesen, damit die Sache in Ordnung kommt.

Art. 2 würde nunmehr Art. 1 und dann würde diese Numerierung durchgeführt bis Art. 16, welcher neu Art. 15 wird. Art. 17 wird Art. 16. Art. 18 wird gestrichen, Art. 19 wird daher neu Art. 17. Das würde dann fortlaufend weitergehen. Ich möchte nun vorschlagen, bei Art. 31, der nun neu Art. 29 wird, die neue Anordnung eintreten zu lassen. Als Art. 30 würde folgen die Bestimmung des bisherigen Art. 33, lautend: «Der obligatorische Beitritt zur Lehrerversicherungskasse wird ausgedehnt auf die Lehrer an Mittelschulen und Seminarien und auf die Primar- und Sekundarschulinspektoren, soweit diese Lehrkräfte und Funktionäre ein in den Statuten festzusetzendes Alter nicht überschritten haben. »Als Art. 31 würde der bisherige Art. 36 folgen und als Art. 32 der bisherige Art. 35. Als Art. 33 kommt die Zusammenfassung der bisherigen Art. 32, 34 und 47, lautend: «An die Versicherung der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse (Art. 29, 30 und 31) bezahlt der Staat einen jährlichen Beitrag von 5% der versicherten Besoldungen. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es vorbehalten, diese Beiträge nötigenfalls neu zu bestimmen.» Als Art. 34 käme der bisherige Art. 38, von dort ab würde die neue Numerierung durchgeführt. Ich möchte bitten, die Unterrichtsdirektion zu ermächtigen, diese Sache in dem Sinne, wie ich soeben verlesen habe, definitiv in Ordnung zu bringen.

Präsident. Ich nehme an, dass Sie damit einverstanden seien, dass diese rein technisch redaktionellen Fragen seitens der vorberatenden Behörden ins reine gebracht werden. Wir können uns nicht eingehend mit dieser Sache beschäftigen und würden nun, vorbehältlich der redaktionellen Bereinigung zur Schlussabstimmung schreiten.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Dekret
betreffend
die Ortspolizei.
Fortsetzung.

(Siehe Seite 76 hievor.)

Präsident. Ich möchte den Wunsch ausdrücken, dass der Rat noch etwas ausharren möge, damit wenn irgend möglich dieses Dekret diesen Morgen noch erledigt werden kann.

Die Beratung ist das letztemal stehen geblieben bei § 3. Herr Meer hat den Antrag gestellt, es möchte ein Zusatz beigefügt werden, des Inhaltes: «Bei allgemeiner Gefahr (hervorgerufen durch Naturereignisse, Föhn, Ueberschwemmungsgefahr etc.)...» Dieser Zusatzantrag des Herrn Meer ist bestritten worden. Die Diskussion ist geschlossen, wir hätten noch die Abstimmung über diesen Antrag vorzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Meer . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 3. Bei allgemeiner Gefahr kann die Ortspolizeibehörde die Einwohner zu ihrer Unterstützung anhalten und ihre Hülfeleistung organisieren. Die Gemeinden sind in solchen Fällen verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks der aufgeforderten Gemeinde.

---

§ 4.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le premier alinea de

cet article porte: «Les mesures de police à prendre dans les divers cas sont ou bien spécifiées expressément dans les prescriptions administratives et de police, ou bien abandonnées par ces derniéres à l'appréciation d'organes déterminés.»

Il n'est pas possible de préciser dans les lois, décrets, ordonnances et règlements toutes les mesures de police qui peuvent être prises dans des cas déterminés. Ces divers actes ne peuvent prévoir que les mesures les plus ordinaires et les plus fréquentes à appliquer. Pour le surplus on doit s'en remettre à l'appréciation des organes de la police, qui naturellement doivent agir dans les limites permises.

Aux termes du deuxième alinéa, le Conseil-exécutif renseignera les autorités de police locale, au moyen d'états récapitulatifs périodiques, sur les dispositions légales en vigueur pour les diverses branches de la police locale.

L'application de cette disposition sera très utile aux organes de la police locale pour les mettre au courant des nombreuses prescriptions légales édictées dans les diverses branches de la police, dispositions sujettes à de nombreux changements. L'observation de telles prescriptions en sera naturellement bien facilitée et celles-ci seront mieux appliquées.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die in den einzelnen Fällen zu treffenden polizeilichen Massnahmen sind in den verschiedenen Verwaltungs- und Polizeivorschriften entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder in das Ermessen bestimmter Organe gestellt.

Der Regierungsrat gibt den Ortspolizeibehörden durch periodische Zusammenstellungen eine orientierende Uebersicht über die für die einzelnen Zweige der Ortspolizeiverwaltung jeweilen in Kraft bestehenden Vorschriften.

---

§ 5.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les communes peuvent édicter en vertu des art. 2 à 4 et 57 de la loi communale des règlements de police; elles le feront lorsque les prescriptions générales de la loi sont insuffisantes. Par exemple, en ce qui concerne la police champêtre, les communes rurales pourront compléter les dispositions qui se trouvent dans les décrets et ordonnances. De même, dans les communes urbaines il sera utile d'établir dans un règlement des prescriptions relatives par exemple aux rapports de voisinage.

En outre, l'art. 5, dans sa deuxième partie, renferme une disposition d'application du principe posé à l'art. 4, premier alinéa, à savoir que certaines mesures de police sont abandonnées à l'appréciation d'organes municipaux déterminés.

En effet, il est dit à l'art. 5, in fine: «De même, les autorités de police locale prennent, de leur chef, les mesures nécessaires dans les cas pour lesquels il n'existe pas de prescriptions particulières ou pour lesquels les ordres des organes compétents n'arrivent pas à temps.»

Je vous propose d'accepter les dispositions de cet article.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. In § 5 erhält die Gemeinde das Recht, in aussergewöhnlichen Verhältnissen ausserordentliche Polizeivorschriften aufzustellen. Ich mache auf die oberländischen Gemeinden aufmerksam, die stark vom Föhn heimgesucht werden. Da haben die Gemeinden für sich Vorsichtsmassregeln getroffen und Vorschriften aufgestellt, namentlich hinsichtlich der Feueraufsicht, des Rauchverbotes usw.

Die Gemeinden können auch von sich aus marktpolizeiliche Vorschriften erlassen. Im weitern haben die Gemeinden das Recht, einzuschreiten, bevor z. B. der Regierungsstatthalter oder die Regierung eine Vorschrift erlässt. Hier haben sich namentlich während des Krieges verschiedene Verhältnisse gezeigt. Der Bundesrat hat Vorschriften über Sparmassnahmen erlassen und gewöhnlich haben die Gemeinden, die es damit ernst nahmen, sofort ihre Massnahmen getroffen. Andere, die vielleicht ein wenig bedächtiger waren, haben gewartet, bis die kantonalen Vorschriften kamen. Da sind natürlich Ungleichheiten entstanden, die immerhin keinen wachsenden Schaden im Gefolge hatten. Anders ist es dagegen in der gegenwärtigen Zeit der Maul- und Klauenseuche. Da haben die Gemeinden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sofort einzuschreiten, wenn die Seuche ausbricht und sie haben nicht zuerst zu warten, bis der Regierungsstatthalter oder die Regierung ihnen dazu Auftrag erteilt. Ich empfehle Annahme des § 5.

Schenk. Dieser § 5 sieht weitergehende Vorschriften in speziellen Fällen vor und stützt sich dabei auf Art. 2 des Gemeindegesetzes. Der Vortrag zum Dekret äussert sich über diesen § 5 wie folgt:

«§ 5 gibt den Gemeinden das Recht zum Erlass eigener Polizeivorschriften, wo die allgemeinen für die örtlichen Bedürfnisse nicht ausreichen. Anhand dieser Bestimmung können landwirtschaftliche Gemeinden ihre Flurpolizei und Waldhut ordnen, die Bekämpfung massenhaft auftretender schädlicher Tiere organisieren usw., städtische Gemeinden Einzelvorschriften gegen nachbarliche Störungen durch Lärm, Staub, Musik und Haustiere aufstellen und dergleichen Angelegenheiten regeln.»

Ich möchte speziell auf Flurpolizei und Waldhut Gewicht legen, ebenso wie auf die Bekämpfung massenhaft auftretender Tiere. Ich stelle mir vor, dass die Behörden unter diesen «massenhaft auftretenden Tieren» nicht nur Kohlweisslinge und Maikäfer verstanden wissen wollen, sondern dass es nach ihrer Meinung auch noch andere solche Tiere gibt. Ich rubriziere darunter Spatzen und Krähen, unter Umständen auch Eichhörnchen. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass die Gemeinden auf dem Lande je und je für notwendig gefunden haben, gegen diese Schädlinge aufzutreten und sie zu bekämpfen, indem die Ortspolizeibehörden Abschussbewilligungen erteilt und für abgeschossene Tiere Schussgeld ausbezahlt haben. Diese Frage des Abschusses schädlicher Tiere und der Bezahlung des Schussgeldes ist für mich ein Punkt, der noch nicht genügend abgeklärt ist. Ich bin im Besitz einer Vernehmlassung des eidg.

Departementes des Innern an die kantonale Forstdirektion aus dem Jahre 1912. Die Vernehmlassung, die auf Anfrage einer Gemeinde an die Forstdirektion erfolgt ist, lautet über diesen Punkt, ob es statthaft sei, öffentlich zum Kampfe gegen diese Schädlinge aufzufordern und Schussgelder auszusetzen, wie folgt: «Ein allgemeiner Abschuss nicht geschützter Vögel, an dem sich jedermann nach Belieben beteiligen kann, und zu dem öffentlich aufgefordert wird, ist ungesetzlich und nicht gestattet.» Daraus müssen wir den Schluss ziehen, dass alle diejenigen Behörden, die bis jetzt Abschussbewilligungen erteilt und Schussgelder bezahlt haben, ungesetzlich vorgegangen sind, dass sie nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes strafbar gewesen wären. Es heisst dann weiter: «Dagegen steht jedem Grundeigentümer oder dessen Angehörigen und Angestellten das Recht zu, innerhalb der Grenzen seines Eigentums schädliches Wild und Geflügel jederzeit abzuschiessen. Der vorgesehene Abschuss von Krähen könnte also im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung in der Weise veranstaltet werden, dass einigen bisherigen Inhabern von Jagdpatenten auf bestimmte Zeit die Bewilligung erteilt würde, im Gebiet einer Gemeinde oder verschiedener Gemeinden die Krähen waidgerecht zu verfolgen.»

Wir sehen aus dieser Vernehmlassung, dass diese Auffassung einseitig nach den Bestimmungen des Jagd- und Vogelschutzgesetzes orientiert ist. Es ist doch etwas merkwürdig, wenn man von waidgerechtem Abschuss von Krähen spricht, wo man doch weiss, wie schädlich dieselben sind. Ich halte daher dafür, dass wir die Sache auf andern Boden stellen müssen. Wir müssen diese Bestimmung über die Verfolgung der Schädlinge vom Boden des Jagdgesetzes auf den Boden des Polizeigesetzes hinübernehmen und müssen uns bemühen, die Sache so zu interpretieren, dass man nicht mehr mit den Bestimmungen des Jagdgesetzes dazwischen treten und sagen kann, dass wir das nicht dürfen. Das sollte eine polizeiliche Massnahme werden, die im Interesse der Landwirtschaft angeordnet wird. Wir tun gut, wenn wir nicht mehr auf die Bestimmung des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz abstellen, sondern auf diejenigen des Gemeindegesetzes, Art. 2, lit. *a*, indem wir sagen, dass der Ortspolizeibehörde zusteht, die Verfolgung und speziell den Abschuss dieser Schädlinge anordnen zu können. Damit wäre dann ausgeschlossen, dass diese Behörden Gefahr laufen, von seite der Jägerschaft und der Behörden, die über den Vollzug des Jagdgesetzes zu wachen haben, eines ungesetzlichen Vorgehens bezichtigt zu werden.

Um Klarheit zu schaffen, möchte ich beantragen, einen eigenen Passus in diesen § 5 des Dekretes aufzunehmen, der sich auf Art. 2 des Gemeindegesetzes stützen und wie folgt lauten würde: «Zu den Massnahmen, welche die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen von sich aus treffen kann, gehört auch die Anordnung des Abschusses schädlicher Tiere.» Ich möchte die hauptsächliche Betonung auf diese Anordnung des Abschusses legen. Dass man sie bekämpfen muss, ist in § 5 schon gesagt, aber dass man die Schusswaffe zur Bekämpfung verwenden darf, das ist nicht gesagt. Das ist der kritische Punkt, von dem es abhängt, wie die Sache rechtlich aufzufassen ist. Sobald es sich ums Schiessen handelt, läuft man Gefahr, unter die Bestimmungen des Jagdgesetzes zu fallen. Aber es ist sicher auch so, dass man diese Schusswaffen nicht nur zum Sport der Jagd, sondern auch zum Schutz des Eigentums und der Kulturen soll verwenden können. Ich möchte deshalb beantragen, diesen Zusatz aufzunehmen, in dem Sinne, dass im Dekret just diese Anordnung des Abschusses festgelegt wird. Es scheint mir weniger wesentlich zu sein, ob das mit oder ohne Prämie geschieht. Das liegt nachher in der Kompetenz der Ortspolizeibehörden. Ich möchte Ihnen diese ganze Frage zur Prüfung empfehlen, und möchte bitten, nun einmal auf diesem Gebiet, auf welchem bis jetzt Unsicherheit geherrscht hat, Sicherheit zu schaffen.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif: Au point de vue technique et administratif je me demande si l'on peut insérer cette disposition de détail; s'il fallait entrer dans cette voie, il y aurait de nombreux articles à ajouter. Il est possible que la proposition de M. Schenk soit justifiée en fait. Cependant il faudrait savoir si elle est conforme aux dispositions légales concernant la chasse, auquel cas le texte en question pourrait figurer dans les règlements de police communaux. Si la proposition de M. Schenk n'est pas contraire à des dispositions de la loi fédérale sur la matière, il serait loisible à la commune de Muri d'en tenir compte, mais si la loi fédérale s'oppose à l'interprétation de M. Schenk, alors le gouvernement ne pourrait pas ratifier les règlements communaux renfermant une disposition dans ce sens. Lors de la sanction des règlements communaux nous examinerons donc le fond de la question. On peut déjà admettre que dans les communes rurales il soit permis de tirer sur les oiseaux nuisibles.

Mais encore faut-il distinguer. Vous savez que les ornithologues diffèrent d'avis sur les oiseaux à ranger parmi ceux qui sont utiles et ceux qui sont nuisibles, notamment aussi quant à savoir s'ils le sont toujours ou à certaines époques seulement. Il faut abandonner de tels détails d'application aux règlements communaux. Telles sont les réserves que je fais au nom du gouvernement, sans proposer le rejet pur et simple de la proposition de M. Schenk, auquel je soumets les réflexions qu'elles provoquent à première vue.

v. Fischer. Was Herr Schenk über die Durchführbarkeit des Abschusses schädlicher Tiere vorgebracht hat, ist richtig. Ich bin aber nicht mit ihm einverstanden, wenn er nun hier das Dekret als den Ort anschaut, in welchem man bezügliche Bestimmungen aufstellen kann. Die Frage stellt sich einfach so, ob diese Abschussmassnahmen nach Bundesgesetz zulässig sind oder nicht. Nun hat Herr Schenk eine Vernehmlassung vorgelesen, aus der man schliessen muss, dass bei den massgebenden Kreisen damals die Auffassung bestand, dass derartige Massnahmen der Gemeindebehörden mit dem Bundesgesetze nicht vereinbar seien. Wenn dem so ist, so geht Herr Schenk, wie ich glaube, fehl in der Annahme, dass wir für solche Massnahmen einen gesetzlichen Boden schaffen können, wenn wir eine Bestimmung in das Dekret aufnehmen. Das ist ein Irrtum, der unter Umständen für die betreffenden Gemeindebehörden verhängnisvoll werden könnte. Diese Behörden könnten meinen, sie hätten durch dieses Dekret einen gesetzlichen Boden zum Erlass derartiger Bestimmungen und dabei

setzen sie sich der Gefahr aus, dass irgend ein höherer Forstbeamter oder eine Gerichtsperson Anzeige einreicht. Dann würden die Behörden trotz der Dekretsbestimmungen unter Umständen hangen bleiben. Herr Schenk erweist den Gemeindebehörden, denen er einen Dienst leisten möchte, einen schlechten Dienst, wenn er diesen Antrag in das Dekret aufnehmen lässt. Wenn ich also auch materiell mit den Bestrebungen des Herrn Schenk einig gehe, so empfehle ich doch aus diesem Grunde, den Antrag des Herrn Schenk abzulehnen.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Die Kommission hat diese Frage nicht behandelt, aber es scheint mir doch von ziemlicher Wichtigkeit zu sein, dass man prüft, ob es gesetzlich zulässig ist, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Ich weiss das nicht, ich neige aber eher der Ansicht des Herrn v. Fischer zu, dass das mit der eidg. Gesetzgebung nicht gut vereinbar sein dürfte. Deshalb möchte ich wünschen, dass diese Sache noch näher geprüft werde, bevor man sie definitiv aufnimmt. Ich kann namens der Kommission keine Erklärung abgeben, möchte aber persönlich Ablehnung des Antrages empfehlen.

Schenk. Ich teile die Bedenken des Herrn v. Fischer. Wenn das nicht der Fall wäre, so hätte ich die Sache ja nicht vorgebracht. Ich war just derjenige, der vor 8 Jahren diese Anfrage an den Regierungsrat gerichtet hat, welcher die Frage weiter geleitet hat an das eidgenössische Departement des Innern. Von diesem ist die Vernehmlassung an die kantonale Forstdirektion gekommen. Wir haben uns gesagt, dass wir uns zuerst versichern wollen, ob solche Anordnungen nicht gegen das Jagdgesetz verstossen. Herr v. Fischer mag daraus ersehen, dass gerade wir vorsichtiger gewesen sind als andere. Jene Entscheidung hat uns dazu geführt, seither die Erteilung solcher Abschussbewilligungen zu vermeiden, aber immer und immer wieder haben wir vernommen, dass andere Gemeinden das dennoch machen. Wo ich dazu Gelegenheit hatte, habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Vorgehen ungesetzlich sei. Ich bin überall auf Opposition gestossen, überall habe ich die gleiche Antwort vernommen, dass man das tun dürfe, denn das gehöre zu den Schutzmassnahmen gegen Kulturschaden. Deshalb bringe ich auch die Sache vor, um Klarheit zu bekommen. Wenn nun die Mehrheit des Grossen Rates und die Regierung der Meinung ist, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz es nicht zulassen, diese Frage vom Boden des Jagdgesetzes auf denjenigen des Gemeindegesetzes hinüberzunehmen, so werden wir in Zukunft wissen, was wir zu tun haben. Die Anordnung von Abschüssen muss dann einfach unterbleiben. Was dann auf diesem Gebiet geschieht, das wage ich nicht auszudenken; ich stelle mir aber vor, dass dann die Wilderei auf diesem Gebiet anfängt. Jeder wird sich zu schützen suchen wie er kann und dann wird es knallen in den Gärten und Fluren. Ob das einer richtigen Ordnung entspricht, ist für mich wieder eine andere Frage. Ich kann mich sehr wohl einverstanden erklären, wenn der Herr Kommissionspräsident die Versicherung abgibt, er wolle die Sache zuhanden der Kommission entgegennehmen und prüfen lassen. Ich möchte aber bitten, das nicht ohne weiteres abzulehnen, denn, wenn wir das tun, bleibt die heutige Unsicherheit bestehen. Sämtliche Herren werden aber mit mir einverstanden sein, dass es wünschenswert wäre, auf diesem Gebiet Ordnung und Klarheit zu haben. Ich bedaure, dass damit die endgültige Erledigung des Dekretes hinausgeschoben wird; aber ob das Dekret einen Monat früher oder später in Kraft tritt, daran hängt nicht viel, denn es enthält keine Bestimmungen, die unbedingt morgen in Kraft treten müssten, wie das in andern Erlassen der Fall ist. Die Frage scheint mir doch von Interesse zu sein, und man sollte sie ordnen, wenn es sein muss auch nach Verhandlungen mit dem eidgenössischen Departement des Innern. Wenn also der Herr Kommissionspräsident nicht erklärt, er nehme diesen Antrag zur weiteren Prüfung entgegen, so muss ich denselben aufrecht erhalten.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà fait remarquer qu'un certain nombre de dispositions concernant la police prêtent à des interprétations différentes. Faut-il trancher toutes ces controverses dans le présent décret? Je ne le pense pas. Cela nous ferait perdre un temps considérable et notre travail ne serait quand même pas complet. On pourrait toujours trouver d'autres dispositions à élucider. Je répète que l'on peut insérer directement des dispositions interprétatives dans les règlements communaux sous réserve de leur examen par le gouvernement lors de la sanction du règlement. Dès lors, avec M. von Fischer, j'estime que l'on peut passer à l'ordre du jour.

Herr Vizepräsident Ramstein übernimmt den Vorsitz.

Pfister. Ich habe Angst, unter Umständen meinen Namen unter ein Dekret setzen zu müssen, das, wenn der Antrag des Herrn Schenk angenommen wird, eine Bestimmung enthalten würde, die durchaus nicht haltbar ist. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn v. Fischer und deshalb habe ich mir auch erlaubt, in die Diskussion einzugreifen.

Die Frage der Wünschbarkeit einer Ordnung, wie sie Herr Schenk vorschlägt, ist eine Frage für sich. Dieser Frage gegenüber steht aber die andere der gesetzlichen Zulässigkeit. Wenn die eidgenössischen Bestimmungen des Jagdgesetzes der von Herrn Schenk vorgeschlagenen Ordnung entgegenstehen, so trägt es gar nichts ab, eine solche Bestimmung in ein Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern aufzunehmen, denn diese Bestimmung wird als unvereinbar mit der bundesrechtlichen Regelung betrachtet und sie würde auch dem kantonalen Jagdrecht entgegenstehen. Der Grundsatz ist der, dass das Bundesrecht vorangehe. Wenn das Bundesrecht irgend eine Bestimmung enthält, so darf kein kantonales Recht eine Bestimmung aufstellen, die der bundesrechtlichen Bestimmung entgegensteht. Wenn ein kantonales Gesetz einen Grundsatz enthält, so darf ein Dekret keinen Grundsatz aufstellen, der diesem Gesetz widerspricht.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist sicher zu erwarten, dass die Lösung, wie sie Herr Schenk vor-

schlägt, auf Widerstand stösst und niemals richterlich geschützt wird. Was erreichen wir? Nur das, dass die Konfusion grösser ist als gegenwärtig schon, indem die Ortspolizeibehörden sich auf die Bestimmung des Ortspolizeidekretes verlassen und nachher Ueberraschungen erleben, indem diese Bestimmung von den zuständigen Gerichten nicht geschützt wird. Wenn man in dieser Sache etwas erreichen will, so muss man bei der Revision der Bestimmungen des Jagdgesetzes ansetzen; auf einem andern Wege kommen wir nicht zum Ziel. Ich habe das hier nur anbringen wollen, weil ich den Eindruck hatte, dass man an und für sich im Grossen Rat durchaus der Meinung ist, dass es durchführbar wäre, der Ortspolizeibehörde die Kompetenz zu geben, derartige Abschussbewilligungen zu erteilen. Ich möchte doch davor warnen, in das Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die nicht haltbar sind und möchte daher Ablehnung des Antrages Schenk beantragen.

Kammermann. Das Votum des Herrn Pfister veranlasst mich zu einigen Ausführungen. Ich möchte nicht etwa das bezweifeln, was er über das eidgenössische Jagdgesetz ausgeführt hat. Herr Pfister hat uns gezeigt, dass es nicht möglich sei, derartige Bestimmungen in einem Dekret niederzulegen. Herr Regierungsrat Simonin hat aber erklärt, man könne diese Bestimmung im Gemeindereglement niederlegen. Ich möchte nun Herrn Pfister fragen, ob es möglich ist, eine solche Bestimmung in ein Gemeindereglement aufzunehmen, dagegen nicht in ein Dekret, das wir im Grossen Rat diskutieren. Ich wollte nur Klarheit darüber haben, dass wir das, was wir im Dekret nicht sagen dürfen, in das Gemeindereglement aufnehmen dürfen.

Nun wissen wir, dass auch aus andern Gründen die Notwendigkeit besteht, die Revision des Jagdgesetzes an die Hand zu nehmen. Da stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn Pfister, dass man bei dieser Revision dafür sorgen sollte, sichere Bestimmungen zu bekommen. Ich habe Herrn Schenk so verstanden, dass er die Sache nicht im Dekret niedergelegt haben wollte, dass er sich nicht auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes stützen wollte, sondern auf die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes, das die Befugnisse der Ortspolizeibehörden umschreibt. Herr Schenk hat geglaubt, das sei möglich. Wenn das nicht der Fall ist, so wird es am besten sein, wenn der Herr Kommissionspräsident die Anregung des Herrn Schenk entgegennimmt und die ganze Sache nochmals prüft, denn gerade jetzt, bei den gegenwärtigen Seucheverhältnissen hat man die gleiche Geschichte mit dem Abschuss von Tauben und Krähen. Es herrscht Unsicherheit darüber, ob man das eigentlich anordnen darf oder nicht. Ich möchte also den Wunsch ausdrücken, dass man an eine Revision des Jagdgesetzes gehen würde, und zwar nicht nur deswegen, sondern auch, um für nächsten Herbst noch etwas höhere Einnahmen von den Herren Jägern zu erzielen. Sie können das alle zusammen sehr gut bezahlen.

Bühler. In dieser Angelegenheit teile ich vollständig die Auffassung der Herren v. Fischer und Pfister. Eine andere ist nach meiner Ansicht nicht zulässig. Wir sind an die eidgenössischen Gesetze gebunden und wir können sie weder direkt noch indirekt, weder auf geradem noch auf krummem Wege alterieren. Das ist weder auf dem Wege des kantonalen Gesetzes oder Dekretes, noch auf dem des Gemeindereglementes möglich. Nun möchte ich darauf hinweisen, dass bereits in der letzten Session der Bundesversammlung eine Motion Zurburg eingereicht worden ist, die ich auch unterschrieben habe, dahingehend, dass möglichst bald eine Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vorgenommen werde, und zwar in dem Sinne einer besseren und zweckmässigeren Ausscheidung der nützlichen und schädlichen Vögel, und der Schaffung einer besseren Möglichkeit, schädlichen Tieren etwas intensiver auf den Leib zu rücken. Die Sache ist im Gang; die Motion ist noch nicht behandelt, aber sie wird möglicherweise in der nächsten Session behandelt werden und es ist zu erwarten, dass die sehr zeitgemässe Revision des Bundesgesetzes durchgeführt und durch dieses neue Bundesgesetz dann die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch die kantonalen und Gemeindebehörden sich in dieser Beziehung etwas freier bewegen können.

Ingold (Lotzwil), Präsident der Kommission. Eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit, die von grosser Wichtigkeit ist, wäre sehr angezeigt. Allein nach den Voten der Herren v. Fischer und Pfister ist es nutzlos, die Kommission nochmals zu besammeln, indem man zu keinem abschliessenden Resultat wird kommen können. Es scheint mir absolut am Platze zu sein, die Frage im Jagdgesetz zu ordnen. Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass dieses Dekret nun schon während drei Sessionen auf der Traktandenliste figuriert hat, dass es in der letzten Woche fast alle Tage auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und dass wir gut täten, mit dieser Geschichte fertig zu machen. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Schenk.

Schenk. Unter dem Druck des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz wird mir nicht anderes übrig bleiben, als diesen Antrag zurückzuziehen. Ich möchte nochmals betonen, dass mir die Schwierigkeiten sehr wohl bekannt waren, dass ich aber glaubte, es bestehe die Möglichkeit, diese Frage auf dem Boden des Gemeindegesetzes zu regeln. Wenn das nicht möglich ist, können wir die Bestimmung selbstverständlich nicht aufnehmen. Es ist also jedenfalls erst dann zulässig, wenn diese Frage durch das neue Jagdgesetz geregelt wird. Herr Bühler hat gesagt, die bezügliche Motion sei noch nicht behandelt worden. Es wird gewiss noch geraume Zeit gehen, auch wenn sie behandelt ist, bis ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt. Bis dahin möchte ich die Gemeindedirektion und die Forstdirektion ersuchen, die bernischen Gemeinden in Form eines Kreisschreibens zu orientieren, damit sie nicht Gefahr laufen, bestraft zu werden, wenn sie weiter solche Abschussbewilligungen erteilen. Dann haben wir wenigstens einmal Klarheit auf diesem Gebiet; das Resultat ist zwar negativ, aber man weiss doch, dass man das nicht machen soll. Diese Diskussion hat dann zum mindesten die Situation abgeklärt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Wo örtliche Verhältnisse weitergehende Vorschriften erfordern, erlassen die Gemeinden eigene Polizeiverordnungen nach Massgabe der Art. 2, 4 und 57 des Gemeindegesetzes. Ebenso treffen die Ortspolizeibehörden von sich aus die nötigen Massnahmen, wo für den einzelnen Fall spezielle Vorschriften fehlen oder die Weisungen der zuständigen Organe nicht rechtzeitig eintreffen.

Art. 6.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article prévoit le concours à prêter par la police locale aux autorités administratives (offices des poursuites et faillites, autorités de tutelle et d'assistance) pour l'exécution des mesures de police.

D'autre part, les organes de police des différentes communes et ceux de l'Etat doivent se seconder en cas de besoin.

Meer. Wenn keine Bemerkungen mehr zu machen sind, so könnte man doch einfach über die einzelnen Artikel hinweggehen und nicht diese lange Diskussion heraufbeschwören.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei polizeilichen Massnahmen anderer Verwaltungsbehörden (Betreibungs- und Konkursamt, Vormundschafts- und Armenbehörde etc.) hat die Ortspolizei auf deren Ansuchen nötigenfalls Beistand zu leisten. Ebenso haben die Polizeiorgane verschiedener Gemeinden, sowie die Organe der Gemeinde- und Kantonspolizei sich gegenseitig zu unterstützen. Entsteht Streit über die Beitragspflicht, so verfügt der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes der angesuchten Behörde.

Für die den Gemeinden aus der Beistandspflicht entstandenen Auslagen hat die ansuchende Behörde Ersatz zu leisten unter Vorbehalt ihres Regresses auf die Schuldner.

---

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Ortspolizei wird ausgeübt durch den Gemeinderat und seinen Präsidenten oder eine andere vom Gemeindereglement bezeichnete Behörde (ständige Kommission, Mitglied des Gemeinderates oder besonderer Beamter nach Massgabe der Art. 19, 22 und 24 des Gemeindegesetzes). Dem Gemeinderat sind die gemäss Art. 25 des Gemeindegesetzes oder nach Vorschrift besonderer Gesetze ernannten Beamten und Angestellten unterstellt.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften über das Anstellungsverhältnis der Polizeimannschaft, ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, sowie die Instruktionen über ihren Dienstbetrieb und ihre Ausbildung. Ein Doppel derselben ist dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Die Polizeimannmannschaft wird vom Regierungsstatthalter beeidigt. (Art. 14 des Armenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat kann für die Polizeiorgane der Gemeinden periodische Instruktionskurse anordnen und Normal-Instruktionen aufstellen.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Benachbarte Gemeinden können sich nach Massgabe von Art. 67 des Gemeindegesetzes zur Verwaltung der Ortspolizei oder einzelner Zweige derselben verbinden. Die Anstellung gemeinsamer Polizeimannschaften erfolgt nach § 6 der Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1913 zum Armenpolizeigesetz.

---

§ 10.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern Gemeinden mit dem Gemeinderat besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organisatorische Vorschriften zu erlassen. (Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps.) Er kann die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeimannschaft anhalten. (Art. 14 des Armenpolizeigesetzes vom 1. Dezember 1912.)

Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an kantonale Polizeimannschaften bedarf der Zustimmung der Polizeidirektion.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 12. November 1832 über die Ortspolizei, die Verordnung betreffend die Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt vom 31. Dezember 1832, der Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 1834 über die Leitung der Sicherheitspolizei in der Hauptstadt und das Dekret betreffend die Uebertragung der Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde, vom 15. Februar 1849, aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ortspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag vorzulegen, in welcher Weise die Institute der veterinärmedizinischen Fakultät im Tierspital in Bern zweckmässig ausgebaut werden können.

Glur
und 30 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 28. Januar 1920,

vormittags 8½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Binggeli, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Burger, Burkhalter, Dietrich, Egger, Eggimann, Engel, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hofer (Biel), Langenegger, Maurer, Müller (Bargen), Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Peter, Rothen, Thomet, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aellig, Béguelin, Biehly, Bohner, Boinay, Bühler, Cattin, Chopard, Clémençon, Flückiger, Gerber (Langnau), Gobat, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Lotzwil), Kobel, König, Lardon, Lenz, Leschot, Luterbacher, Lüthi, Merguin, Monnier, Moor, Müller (Boltigen), v. Müller, Ramseyer, Ruch, Schlup, Scholer, Segesser, Stampfli, Triponez, Wittwer, Zesiger, Zimmermann, Zurbuchen, Zwahlen.

Tagesordnung:

Bericht der Direktion des Innern über die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse betreffend die Arbeitslosenfürsorge.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Interpellation der Herren Grossräte Dürr und Mitunterzeichner betreffend Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919.

(Siehe Seite 64 hievor.)

Präsident. Ich würde zuerst Herrn Dürr das Wort erteilen, der eine Interpellation über diesen Gegenstand eingereicht hat. Ich nehme diese Interpellation aus zwei Gründen voraus, weil Herr Dürr sich entfernen muss und weil Herr Regierungsrat Tschumi in seiner Berichterstattung dann auch gleich auf die Interpellation antworten kann.

Dürr. Ich habe in der letzten Woche folgende Interpellation eingereicht:

«Die Regierung wird eingeladen, über die Handhabung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung Auskunft zu geben.

Diese Auskunft soll sich namentlich über folgende Punkte erstrecken:

1. Bestehen über den Bundesratsbeschluss kantonale Ausführungsbestimmungen, eventuell bis wann gedenkt der Regierungsrat solche zu erlassen?

2. Welche Stellung nimmt der Regierungsrat ein zum Art. 2 des Bundesratsbeschlusses, insbesondere wie interpretiert er den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit?

3. Liegen Anträge von Gemeinden vor, dahin lautend, den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit nicht auf das Baugewerbe anzuwenden, eventuell welche Stellung nimmt die Regierung solchen Anträgen gegenüber ein?»

Wir haben diese Interpellation in einem Zeitpunkt gestellt, wo der Bericht des Regierungsrates noch nicht vorlag. Ich muss aber betonen, dass unsere Interpellation trotz dieses Berichtes nicht überflüssig geworden ist, indem wir vom Regierungsrat wohl erfahren, dass die Reglemente und Ausführungsbestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge erlassen werden sollen, dass dieselben aber tatsächlich bis heute noch nicht erlassen sind. Es ist notwendig, kurz auf das Zustandekommen des Bundesratsbeschlusses einzugehen.

Sie wissen, dass am 5. August 1918 ein Bundesratsbeschluss über die Unterstützung von Arbeitslosen, die infolge des Krieges arbeitslos geworden sind, erlassen worden ist. Im Laufe des Winters hat sich gezeigt, dass dieser Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 wohl gut gemeint war, dass er aber nicht alles erfasste, was erfasst werden sollte, und dass anderseits ein Teil der Arbeitslosen überhaupt nicht Anspruch auf eine Unterstützung erheben konnte, weil es ihnen nicht möglich war, einen direkten Zusammenhang zwischen ihrer Arbeitslosigkeit und den Kriegsverhältnissen zu konstruieren. So hatten wir den ganzen Winter hindurch in verschiedenen Gruppen des Baugewerbes und der Bekleidungsbranche, in der Textilbranche und in andern Gewerben Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, ohne dass es jeweilen möglich gewesen wäre, einen direkten Zusammenhang zwischen dieser Arbeitslosigkeit und den Kriegsfolgen zu konstruieren. Die Folge davon war die, dass alle diese Arbeitslosen mit ihren Ansprüchen abgewiesen worden sind. Die nächste Folge aber war, dass diese Arbeitslosen infolge der ausserordentlichen Kriegsverhältnisse genötigt waren, die Hilfe der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. So haben beispielsweise die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf usw. solche Arbeitslose aus eigenen Mitteln unterstützen müssen. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 wäre die Hälfte der Unterstützung zu Lasten des Bundes, ein Viertel zu Lasten des Kantons und der Rest zu Lasten des Unternehmers gefallen. Nachdem nun aber ein Teil der Arbeitslosen nicht unter diesen Beschluss fiel, mussten die betreffenden Gemeinden die ganze Unterstützung bezahlen, sofern sie überhaupt unterstützten. Ein Teil dieser Gemeinden ist auch dieser Pflicht nicht nachgekommen und hat die Arbeitslosen abzuschaufeln versucht.

So sind wir im Winter in Verbindung mit dem Städteverband an den Bundesrat mit dem Antrag gelangt, er möchte seinen Beschluss vom 5. August 1918 auf alle Arbeitslosen ausdehnen. Das geschah auch aus dem Grunde, weil die sog. Kriegsfolgen immer weniger festgestellt werden können. Je weiter wir uns vom Kriege entfernen, desto schwieriger wird es, festzustellen, aus welchen Ursachen die Arbeitslosigkeit entstanden ist. Mitte März kam ein Bundesratsbeschluss für die Angestellten im Handelsgewerbe, der auf ähnlicher Grundlage aufgebaut war, Ende März kam ein Beschluss über die Unterstützung der Auslandschweizer. Endlich ist am 5. April 1919 ein Beschluss erlassen worden über die Unterstützung derjenigen Arbeitslosen, die nicht unter den Bundesratsbeschluss vom 5. August fielen. Es wurde also im wesentlichen dem Rechnung getragen, was verlangt worden ist. Dieser Bundesratsbeschluss ist aber gewissermassen nur inoffiziell angewendet worden, er ist nie öffentlich bekannt gemacht worden, wahrscheinlich weil der Bundesrat verhüten wollte, dass allzuviel Kantone und Gemeinden denselben anwenden. Im Kanton Bern hingegen ist er angewendet worden und auf Grund dieses Beschlusses war es möglich, dass die Gemeinde Bern, die für die Arbeitslosen im Winter 1918/19 grosse Aufwendungen machen musste, einen Teil vom Kanton und vom Bund zurückerstattet erhielt. Man hat später weiter verhandelt, um zu erreichen, dass eine andere Regelung an Stelle des Beschlusses vom 5. August 1918 trete.

Sie wissen, dass die Sache vor die Bundesversammlung gekommen ist. Zunächst wurde verlangt, dass überhaupt kein Bundesratsbeschluss mehr gefasst werde, sondern dass die ganze Regelung der Arbeitslosenfürsorge durch Bundesbeschluss oder sogar durch Bundesgesetz erfolge. Diese Forderung ist speziell von welschen Kantonen erhoben worden. Zur Prüfung dieser Angelegenheit wurde eine ständerätliche Kommission eingesetzt, die aber einstimmig zu dem Beschluss gekommen ist, der Bundesversammlung zu beantragen, es sei diese Frage vorläufig noch durch Bundesratsbeschluss zu regeln, es sei aber so rasch als möglich an den Abbau dieser Versicherung zu denken. Die Kommission ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass es nicht möglich sei, die Arbeitslosenfürsorge durch einen Bundesbeschluss zu regeln, weil allzu viele Fragen damit verquickt sind. Dagegen glaubte man, die Sache mit einem Provisorium richtig ordnen zu können.

Nach vielen Verhandlungen ist der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 zustande gekommen, der alle früheren Bundesratsbeschlüsse umfasst, wie Sie aus Seite 2 des regierungsrätlichen Berichtes ersehen können. Dazu kam weiter, was dort nicht vermerkt ist, die Ausdehnung dieses Bundesratsbeschlusses auf die Angestellten im Hotel- und Gastwirtsgewerbe. Die Ausdehnung dieses Bundesratsbeschlusses auf alle diese Kategorien hatte nun natürlich zur Folge, dass man sich in manchen Punkten allgemeiner Redewendungen bediente, weil man den Beschluss nicht zu ausführlich werden lassen wollte. Diese Tatsache führte zu verschiedenen Auseinandersetzungen über die Interpretation.

Der Bundesrat hat allerdings mit Kreisschreiben vom 10. November 1919 die Richtlinien festgelegt, nach denen der Beschluss vom 29. Oktober ausgeführt werden sollte. Wenn man nach diesen Richtlinien

verfährt, so sollte man meinen, dass eine Handhabung gewährleistet sei, die allen berechtigten Wünschen Rechnung trägt. Aber es ist eben sehr oft der Fall, dass diese Bestimmungen nicht sinngemäss, sondern wortgemäss angewendet werden. Unter 1. ist verlangt, dass die Unterstützung nur solchen Arbeitslosen gewährt werde, die durch Verdienstausfall in eine bedrängte Lage kommen können. Diese «bedrängte Lage» kann verschieden aufgefasst werden. Ich war selbst dabei, als diese Bestimmung aufgestellt wurde. Man war dort allseitig der Meinung, dass dieselbe nicht so verstanden sein soll, dass, wenn ein Arbeiter einige hundert Franken erspart hat, er dieselben zuerst aufbrauchen soll. Das wäre eine Prämie für die Liederlichkeit; derjenige, der spart, müsste über den Winter aus eigenen Mitteln zusetzen, der andere, der alles ausgibt, bekäme Unterstützung. Man hat ausdrücklich gesagt, unter dieser bedrängten Lage wolle man nur das verstehen, dass beispielsweise Angestellte im Handelsgewerbe oder Bankwesen oder provisorische Angestellte von Bund und Kanton, die arbeitslos werden, auf die Unterstützung nicht Anspruch erheben können, wenn sie unter Umständen wohlhabende Väter haben, dass aber die Bestimmung im allgemeinen nicht auf solche angewendet werden müsse, die auf ihren Erwerb aus Lohnarbeit angewiesen sind. Trotzdem kommt es vor, dass man hier nachschnüffelt, wer sich in bedrängter Lage befindet. Man will das so auslegen, dass die Leute in Lumpen daherkommen müssen, dass sie daheim das letzte Bett schon verkauft oder verpfändet haben müssen, bevor sie Unterstützung bekommen.

Wir haben im Kanton Bern noch wenig mit diesen Dingen zu tun gehabt, weil wir bis jetzt gezögert haben, diese Unterstützung überhaupt in grösserem Masse in Wirksamkeit treten zu lassen. Ich möchte wünschen, dass sich der Vertreter des Regierungsrates darüber ausspricht, dass unter der bedrängten Lage nicht das verstanden sei, was ich soeben gesagt habe, dass das letzte Bett verpfändet werden muss, sondern dass es genügt, wenn einer auf seinen Lohn angewiesen ist, um sein Leben fristen zu können, dass Ersparnisse, die in der Familie gemacht worden sind, nicht in Frage kommen können.

Bei vorübergehender Unterbrechung der Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse soll nach diesen Instruktionen keine Unterstützung ausgerichtet werden. Damit ist gemeint, dass bei einzelnen Regen- oder Frosttagen der betreffende Arbeitslose kein Anrecht auf Unterstützung habe. Man rechnete da mit halben Tagen, aber nicht mit längeren Fristen. Darauf werden wir zurückkommen müssen.

Im fernern muss ein Arbeitsloser ausserberufliche Arbeit annehmen, die ihm nach Umständen und Fähigkeit zugemutet werden darf. Ich möchte wünschen, dass sich der Vertreter des Regierungsrates auch darüber ausspricht, was man unter ausserberuflicher Arbeit versteht, die den Betreffenden zugemutet werden kann. Wir haben im Kanton Bern verschiedene Berufe, aber nur ein sehr begrenztes Gebiet von ausserberuflichen Arbeiten, die den Arbeitslosen zugemutet werden dürfen. Wir haben z. B. eine weitverbreitete Uhrenindustrie und eine gut entwickelte Bekleidungsindustrie. Es ist selbstverständlich, wenigstens nach meiner Auffassung, dass man die Arbeitslosen aus diesen Berufen nicht zu Meliorationsarbeiten verpflichten kann, die schwere körperliche Anstrengung verursachen oder die Gesundheit über Gebühr in Anspruch nehmen. Insbesondere muss man jedenfalls auf die bisherige Tätigkeit Rücksicht nehmen. Ein Arbeiter, der vorzugsweise oder ausschliesslich in geschlossenen Räumen gearbeitet hat, ist nicht ohne weiteres befähigt, Arbeit im Freien zu machen, ohne schwere gesundheitliche Schädigung zu riskieren. Insbesondere muss man auf die körperliche Konstitution Rücksicht nehmen. Wir sind durchaus dafür, dass, wenn irgend möglich, jeder beschäftigt wird, wir sind durchaus der Meinung, dass die Arbeitsbeschaffung die beste Unterstützung ist. Aber man kann nicht jedem Arbeiter jede Arbeit zumuten. Auch ist zu bedenken, dass bei ausserberuflichen Arbeiten sehr oft Arbeiten in Frage kommen, die sehr schmutzig sind, bei denen die Kleider verdorben werden, was sich unter Umständen wegen acht Tagen kaum lohnt. Auch muss man darauf Rücksicht nehmen, dass solche ausserberuflichen Arbeiten einem Verheirateten jedenfalls nur dann zugemutet werden können, wenn die Arbeitsstelle nicht allzuweit vom Wohnort entfernt ist. Es ist undenkbar, dass man einem verheirateten Arbeiter solche Notstandsarbeiten zumutet, wenn er stundenweit mit der Eisenbahn fahren muss. Er bezieht einen kleinen Lohn, seine Familie hat auch nichts davon. Dass man einem Ledigen zumuten kann, eventuell eine grössere Entfernung bis zum Arbeitsplatz zurückzulegen, scheint uns durchaus in der Ordnung, aber bei Verheirateten muss man Rücksicht nehmen.

Ueber die Unterstützungsdauer heisst es im neuen Bundesratsbeschluss, dass die Unterstützung für die Dauer von 60 Tagen bezahlt werden soll. Ausnahmsweise könne eine Verlängerung um weitere 30 Tage eintreten. Diese Bestimmung ist seinerzeit so interpretiert worden, dass man hier eine Kontrolle haben wolle, dass man nicht ein Recht auf eine Unterstützung stipulieren wolle, die ein halbes Jahr dauere, ohne dass sich ein Mensch darum bekümmere, ob der Mann versucht habe, andere Arbeit zu finden. Man hat hingegen gesagt, es sei durchaus nicht so gemeint, dass die Unterstützung nach 60 Tagen aufhöre, wenn nachgewiesen sei, dass der Betreffende keine Arbeit finde. Es sei nur nötig, frühzeitig genug die Verlängerung dieser Unterstützung zu verlangen, die dann, wenn die Umstände dafür sprechen, auch gewährt werde. Soviel über das Kreisschreiben vom 10. November.

Nun der Bericht der Regierung, der sich hiezu ausspricht. Da halten wir dafür, dass dieser Bericht etwas spät kommt. Wir hätten sehr gewünscht, dass die Bestimmungen über die Ausführungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 so frühzeitig erlassen worden wären, dass die Arbeitslosen davon auch wirklich hätten Gebrauch machen können. Es sind uns sehr viele Klagen darüber zugekommen, dass die Unterstützung abgelehnt worden sei, und wir können der Regierung den Vorwurf nicht ersparen, dass sie nicht das getan hat, was notwendig war, um nach allen Seiten Aufklärung zu geben. Es ist trotz dieses Berichtes der Regierung auch festzustellen, dass bisher der Bundesratsbeschluss zum Teil nur einseitig angewendet worden ist. Es wird hier mitgeteilt, dass die Regierung drei Kreisschreiben erlassen habe, am 23. Mai, am 16. August und am 10. Oktober. In diesen Kreisschreiben seien den Berufsverbänden, den Amtsstellen der Gemeinden Weisungen über die

Arbeitslosenfürsorge mitgeteilt worden. Mir ist davon nichts bekannt, dass irgendwelchen Arbeiterberufsverbänden solche Kreisschreiben zugegangen sind. Auch diese hätten nach dem Bundesratsbeschluss Anspruch darauf, und es wäre für sie ausserordentlich notwendig, diese Kreisschreiben zu besitzen, um die Verhältnisse beurteilen zu können. Wenn hier mitgeteilt wird, die Berufsverbände seien über die einheitliche Durchführung und über die gemachten Erfahrungen unterrichtet worden, und es sei ihnen eine vom eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge herausgegebene Sammlung von grundsätzlichen Entscheiden der Rekurskommission zugestellt worden, so sind die Arbeiter daran so gut interessiert wie die Unternehmer. Die Arbeiter sind in der Regel diejenigen, die vor den Einigungsämtern wegen Unterstützung klagen müssen. Wenn die Berufsverbände der Arbeiter im Besitz dieser grundsätzlichen Entscheide sind, können sie sich darüber orientieren, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Ich möchte sehr wünschen, dass ein solches Versäumnis nicht wieder vorkommt, sondern dass man den Berufsorganisationen der Arbeiter dieses Kreisschreiben so gut zur Kenntnis bringt wie den Unternehmerverbänden, insbesondere deshalb, weil ja die Beitragsleistung der Unternehmerorganisation nicht unbedingt ist. Die Regierung schreibt ja selbst, dass sich viele Betriebsinhaber von einer Beitragsleistung zu drücken versuchen, dass sie versuchen, die ihnen zugemuteten Lasten vollständig auf Bund und Kanton abzuwälzen, indem sie das Nichtbestehen einer Kriegsfolge vorschützen. Bund und Kanton hätten wirklich ein grosses Interesse, nicht nur den Berufsorganisationen der Unternehmer diese Informationen zu verabfolgen, sondern auch den direkt Beteiligten, den Arbeitern.

Ich halte dafür, dass die Regierung in ihren Ausführungsbestimmungen nicht so rigoros vorgehen sollte. Es ist schön und gut, wenn man eine genaue Kontrolle führt, damit eine geordnete Geschäftsführung gewährleistet ist. Aber dabei darf man nicht kleinlich werden. Mir scheint, dass der Apparat, der von der Regierung zur Durchführung der Arbeitslosenfürsorge eingesetzt worden ist, etwas gross ist. Wir haben gesehen, dass im Jahre 1919 für die Verwaltung dieses Arbeitsamtes 31,000 Fr. ausgeworfen worden sind, für die Arbeitslosenunterstützung 61,000 Fr., also ein verhältnismässig geringer Betrag, der wirklich einen solchen Apparat nicht lohnt. Es wird allerdings gesagt, dieser Stelle sei auch noch die Prüfung der Gesuche für Bausubventionen überwiesen, aber nach allem, was man bis jetzt feststellen konnte, ist das Arbeitsamt seiner Aufgabe nicht gewachsen. Es sind offenbar da keine Leute, die Verständnis für die Frage der Arbeitslosenfürsorge haben.

Im Kanton Bern wie anderwärts ist es ein wunder Punkt, dass trotz aller dieser Beschlüsse und Verordnungen des Bundesrates sich viele Unternehmer nicht dazu hergeben, die freien Arbeitsstellen der kantonalen oder Gemeindestelle zu melden. Ich glaube, auch da dürfte von seite der Regierung ein grösserer Druck ausgeübt werden. Wir stehen auf dem Boden der paritätischen Arbeitsvermittlung. Statt dessen sehen wir, dass eine Reihe von Meisterverbänden versuchen, eine einseitige Arbeitsvermittlung einzuführen und damit wiederum einen Zankapfel zu schaffen, der zu ungeheuren Weiterungen führen könnte. Nachdem seit Jahrzehnten eigentlich dieser Streit um die Arbeitsvermittlung entschieden ist, und zwar in dem Sinne, dass nur eine paritätische Arbeitsvermittlung dem Frieden zwischen Unternehmer und Arbeiter dienlich sein kann, ist es selbstverständlich undenkbar, dass die Arbeiter sich dazu verstehen, aufs neue Unternehmernachweise anzuerkennen. Es wäre Sache der Regierung, mit aller Energie gegen solche Arbeitsnachweise der Unternehmer aufzutreten, genau so wie die Arbeiter es ablehnen werden, solche einseitige Arbeitsnachweise zu frequentieren. Diese Weigerung ist berechtigt und wird vom eidg. Fürsorgeamt und von der Rekurskommission geschützt. Da sollte man wirklich darauf sehen, dass auch das kantonale Arbeitsamt dafür sorgt, dass diese Arbeitsnachweise der Unternehmer beseitigt werden und dass es diesen Herren begreiflich macht, dass sie ihre freien Arbeitsstellen bei der Gemeindestelle zu melden haben, so dass die Arbeit von dort aus vergeben werden kann.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und uns besteht darin, dass wir der Auffassung sind, dass nach dem neuen Beschluss vom 29. Oktober alle Arbeitslosen unterstützt werden sollen, die nicht direkt aus Gründen entlassen worden sind, welche eine sofortige Entlassung ohne Kündigung rechtfertigen. Es ist im neuen Bundesratsbeschluss der Begriff der berufsüblichen Saisonarbeitslosigkeit festgelegt. Dieser Begriff hat zu verschiedenen Diskussionen Anlass gegeben. Ich habe vorhin bemerkt, dass der Bundesratsbeschluss für alle Arbeiter und Angestellten aller Kategorien gelten soll, dass er eine Zusammenfassung aller bisher gefassten Beschlüsse ist und infolgedessen allgemein gehalten ist. Dem ist es auch zuzuschreiben, dass der Begriff der berufsüblichen Saisonarbeitslosigkeit so allgemein gefasst worden ist. Aber die Meinung war die, wie verschiedentlich betont worden ist, dass eine eigentliche berufsübliche Saisonarbeitslosigkeit nur in wenigen Berufen vorkomme, hauptsächlich bei der Hotelindustrie. Man hat gesagt, an den Winterkurorten sei kurze Zeit Hochbetrieb, an andern Orten im Sommer und während der Uebergangsperiode sei eine stille Zeit. Da warten die Betreffenden daheim ab, bis sie die nächste Saisonstelle antreten können. Da sagte man, das könne nicht als gewöhnliche Arbeitslosigkeit betrachtet werden und da sei eine Unterstützung nicht gerechtfertigt. Man hat deshalb eine Karenzzeit von einem Monat angesetzt.

Nun ist die Frage die, ob auch das Baugewerbe zu den Gewerben gehört, bei denen man von Saisonarbeitslosigkeit reden kann. Die Baumeister haben gesagt, das Baugewerbe sei ein Gewerbe, bei dem Saisonarbeitslosigkeit vorliege, Arbeitslosigkeit, die aus bestimmten Gründen regelmässig wiederkehrt. Wir sind anderer Meinung. Wir haben die Auffassung, dass das Baugewerbe kein Saisonbetrieb ist, sondern dass im Baugewerbe bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in kalten Wintern Arbeitslosigkeit eintreten kann. Bis jetzt haben wir z. B. in der Stadt Bern Hochkonjunktur im Baugewerbe. Wenn nicht Frostwetter ist, kann da gearbeitet werden, und wenn es diesen Winter nicht mehr gefriert, so kann den ganzen Winter hindurch gearbeitet werden. Also kann von Saisonarbeitslosigkeit nicht gesprochen werden.

Aber auch wenn man sich auf den andern Boden stellen will, darf man nicht soweit gehen, dass den Bauarbeitern vier Wochen keine Unterstützung bezahlt wird. Da liegt offenbar eine Verwechslung vor.

Unter der Herrschaft des früheren Beschlusses vom 5. August 1918 wurde entschieden von den Einigungsämtern, unter Bestätigung durch die Rekurskommission, dass für Arbeitslosigkeit im Winter 6 Wochen lang keine Unterstützung bezahlt wird. Während der Dauer von 6 Wochen durfte also nicht die Kriegsfolge als Grund der Arbeitslosigkeit angenommen werden. Das war dann eine Arbeitslosigkeit aus andern Gründen. Damit wollte man gewissermassen die Unterstützungspflicht der Unternehmer, aber auch diejenige des Bundes ausschalten.

Aber gerade weil dieser Zustand unhaltbar war, hat man verlangt, dass alle Arbeitslosen unterstützt werden sollen. So ist der neue Bundesratsbeschluss zustande gekommen und so muss er interpretiert werden. Deshalb können die Arbeitslosen nicht ohne weiteres abgeschüttelt werden unter Berufung darauf, dass es sich um eine regelmässige Saisonarbeitslosigkeit handelt. Niemand in diesem Saale wird behaupten können, dass unter den Verhältnissen, unter denen wir leben, ein Bauarbeiter soviel verdient, dass er im Winter ohne Unterstützung leben könne, insbesondere wenn er verheiratet ist, Kinder hat, und dazu noch ungelernter Arbeiter ist. Wir habe im Rathaus eine Konferenz der Vertreter der verschiedenen Arbeitsämter mit dem eidg. Fürsorgeamt gehabt. Damals habe ich auf die Verhältnisse hingewiesen und gesagt, es sei unbillig, dass man dem Arbeiter zumute, einen Monat zu warten, bis er unterstützt werde. Da hat Herr Dr. Mangold erklärt, so könne die Sache nicht verstanden sein, er sei ohne weiteres der Auffassung, dass man einem Bauarbeiter, von dem man wisse, dass er nur das habe, was er verdiene, die Unterstützung nicht entziehe, sondern dem müsse man sie vom ersten Tag an geben ohne Karenzzeit und ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass regelmässig Arbeitstage wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse ausfallen. Das Fürsorgeamt hat nach dieser Richtung auch verschiedene Weisungen erlassen. Es ist selbst in der Gewerbezeitung darauf aufmerksam gemacht worden. In einem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1918 an die kantonalen Departemente ist gesagt worden:

«Wir werden unablässig darüber befragt, wie es mit der Saisonarbeitslosigkeit der Bauarbeiter zu halten sei, ob mit andern Worten Bauarbeiter während eines Monats keine Arbeitslosenunterstützung erhalten sollen.

Wir bemerken dazu folgendes:

Nach Art. 2, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung entscheidet das zuständige kantonale Departement über die Gewährung von Unterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement kann für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen aufstellen; zweckdienliche Erhebungen werden zurzeit durchgeführt. Einstweilen aber mögen die kantonalen Departemente bei der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Saisonarbeitslosigkeit speziell den Bauarbeitern entgegenkommen. Wir werden die betreffenden Abrechnungen dementsprechend anerkennen.»

In einem weitern Schreiben vom 7. Januar ist nochmals Weisung gegeben worden. Es heisst da:

«Art. 2 verbietet die Ausrichtung von Unterstützung an arbeitslose Bauarbeiter nicht strikte. Grundsätzlich kann im Gegenteil Unterstützung ausgerichtet werden, sofern der betreffende Arbeiter auf ausserberufliche Zwischenarbeit angewiesen ist und er solche nicht finden kann. Immerhin soll sie in der Regel frühestens einen Monat nach Eintritt der berufsüblichen Arbeitslosigkeit beginnen. Das zuständige kantonale Departement entscheidet über die Gewährung dieser Unterstützung; es kann also von der Regel abgewichen werden und wir müssen zugeben, dass ein Abweichen in vielen Fällen durchaus gerechtfertigt ist.

Der neue Bundesratsbeschluss will, im Gegensatz zu dem früheren Beschlusse, dass man nicht schablonenhaft unterstütze, sondern individualisiere, und so wird die Arbeitslosenfürsorge, wenn sie Fürsorge im eigentlichen Sinne des Wortes sein will, auch beim Bauarbeiter so verfahren.»

Also ist durch diese Kreisschreiben einwandfrei nachgewiesen, dass es nicht der Wille des Bundesrates und des eidg. Fürsorgeamtes ist, hier rigoros und engherzig zu verfahren, sondern dass man dem Sinn und Geist des Bundesratsbeschlusses nachlebt, wenn man insbesondere die Bauarbeiter nicht als Saisonarbeitslose betrachtet, sondern unter die Kategorie der berufsüblichen Arbeitslosen wegen Witterungsverhältnissen nimmt. Wir selbst haben, weil wir wussten, dass die Unternehmer Opposition machen, eine Karenzzeit von 14 Tagen anerboten, um diesen speziellen Verhältnissen der Arbeitslosigkeit wegen Witterungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Das hat nicht beliebt; man ist auf einen Monat gegangen, hat aber erklärt, man wolle die Bauarbeiter dann nicht unter diesen Begriff nehmen. Mich wundert nur, dass die Herren Unternehmer, und speziell der Gewerbeverband, dessen Präsident Herr Regierungsrat Dr. Tschumi ist, sich mit Händen und Füssen gegen die Unterstützung der Bauarbeiter sträuben können. Sie bezahlen keinen roten Rappen, sie bezahlen bloss dann, wenn es sich um Arbeitslosigkeit aus Kriegsfolgen handelt. Im übrigen zahlen Bund, Kanton und Gemeinden diese Unterstützung. Es handelt sich um verhältnismässig kleine Beträge, die aber für die Arbeitslosen von grosser Wichtigkeit sind. Solche Unterstützungen sind ein Aushilfsmittel, das den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspricht. Hätten wir normale Zeiten, so würden wir ganz bestimmt diesen Bundesratsbeschluss nicht haben und sobald wieder normale Zeiten sind, wird der Bundesratsbeschluss abgebaut. Heute, wo wir tatsächlich alle Tage Preissteigerungen erleben, wo die Wohnungsmieten auf eine fast unerschwingliche Höhe ansteigen, ist anerkannt, dass die Arbeiter kaum dann für ihren Lebensunterhalt sorgen und die notwendigen Anschaffungen machen können, wenn sie ständig in Arbeit sind. Wie viel schlimmer steht es da, wenn Arbeitslosigkeit eintritt. Die Unterstützung ist reduziert worden, aber nicht einmal diese reduzierte Unterstützung gönnt man den Leuten. Es ist unverständlich, dass die Regierung die Weisung geben kann, es dürfe kein Bauarbeiter unterstützt werden, wenn er nicht einen Monat arbeitslos sei. Wir haben im Dezember eine Kälteperiode gehabt. Damals waren auf dem Platze Bern rund 1000 Bauarbeiter arbeitslos. Von diesen hat keiner einen roten Rappen bekommen.. Trotz verhältnismässig günstiger Konjunktur sind heute in Bern rund 300 Bauarbeiter arbeitslos. Von diesen sind nur 150 in der Gemeindearbeitslosenkasse; sie bekommen ihre Unterstützung, die andern nicht.

Nun wird vielleicht Herr Dr. Tschumi erklären, die andern 150 sollen auch in die Gemeindearbeits-

losenkasse eintreten. Das kann man gut sagen; jetzt sind sie auf alle Fälle nicht drin und woher sollten sie die Beiträge nehmen? Im übrigen ist festzustellen, dass die 150, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses in der Gemeindearbeitslosenkasse sind, nicht nur Unterstützung zugut haben als Mitglieder einer Kasse, sondern dass sie darüber hinaus noch Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln bis zum Betrag von 90 % ihres Verdienstes bekommen. Man hat gesagt, diese Kassenmitglieder müssen dadurch prämiert werden, dass man ihnen etwas mehr gibt als den andern. Eines schönen Tages sind aber die Leute ausgesteuert, dann kommt grossmütig die eidg. Arbeitslosenversicherung und die Leute verlieren ihre Unterstützung. Ein solches Verhalten ist absolut nicht zu rechtfertigen.

Es wird nun vielleicht gesagt, diese Unterstützung sei überhaupt nichts, man wolle eine solche Bettelei nicht, man verlange die Einführung einer Arbeitslosenversicherungskasse. Dieser Meinung sind wir schon seit 20 Jahren. Wir haben im Bund, Kanton und Gemeinde seit langem diese Forderung aufgestellt. Die Gemeinde Bern hat bereits beschlossen, die städtische Arbeitslosenkasse zu unterstützen. Der Kanton Bern hat noch nichts getan, der Bund auch nicht. Die Frage befindet sich im Stadium des Studiums, und zwar schon seit 20 Jahren. Während des Krieges hat Herr Nationalrat Hofmann den Auftrag bekommen, ein Gutachten über die Möglichkeit der Schaffung einer Arbeitslosenversicherungskasse zu erstatten. Man hat darüber diskutiert, aber die Vorlage ist bis heute noch nicht da. Wir sind selbst der Auffassung, dass das so rasch wie möglich kommen sollte und wären der Regierung sehr dankbar, wenn sie ihrerseits beim Bundesrate reklamieren würde. Jetzt aber ist die Versicherung noch nicht da und jetzt haben wir eigentümliche Verhältnisse, speziell infolge der Teuerung, und diesen sollten wir Rechnung tragen.

Tatsächlich ist die Arbeitslosigkeit im allgemeinen nicht so gross, wie man sie für die Zeit des Kriegsendes befürchtet hat. Aber die, die von ihr betroffen werden, leiden um so schwerer. Darum dürfen wir die kleine Summe, die hiefür in Betracht kommt, nicht scheuen und uns nicht den Anschein geben, wie wenn wir einen Apparat einrichten wollten, der vielleicht so viel kostet wie die ganze Arbeitslosenunterstützung selbst.

Es ist uns bekannt, dass Gemeinden Anträge auf Bezahlung der Unterstützung an arbeitslose Bauarbeiter gestellt haben und es wäre für uns interessant, zu wissen, wie sich die Regierung dazu stellt. Wenn sie diese Unterstützung ablehnen würde, wäre der Effekt der, dass die Gemeinde die ganze Unterstützung allein tragen müsste. Wenn aber der Kanton einen Beitrag leistet, müsste auch der Bund die Hälfte bezahlen, der Kanton einen Viertel und die Gemeinde ebenfalls einen Viertel. Die Ausgabe wäre also für den Kanton verhältnismässig gering. Aber auf diese Art käme die Gemeinde zu einer Unterstützung des Bundes. Wir möchten also wünschen, dass die Regierung ihre Haltung in dieser Richtung ändere und dass sie auch die Bauarbeiter, wenn auch vielleicht mit Ansetzung einer kurzen Karenzzeit, in die Unterstützung einbeziehe, weil die heutigen Verhältnisse das durchaus erfordern.

Im übrigen sind wir der Auffassung, dass die Frage der Arbeitslosenfürsorge so geregelt werden muss, wie es den Interessen der Gesamtheit entspricht, selbstverständlich aber auch den Interessen der Bauarbeiter. Die Frage der Arbeitslosenfürsorge soll nicht zur Machtfrage gestempelt werden. Es ist unverständlich, wie sich einzelne Klassen mit aller Energie gegen dieselbe auflehnen können, da sie doch selbst nichts beitragen und die Unterstützung dem Staat nur Nutzen bringen kann. Wenn die Leute, die in grosser Not sind, Unterstützung bekommen, werden sie in der Lage sein, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, ihren Pflichten nachzukommen. Das wird der Allgemeinheit zugute kommen. Ich möchte wünschen, dass die Anregungen, die hier gemacht worden sind, beherzigt werden und dass man zu einer Lösung dieser Frage komme, die insbesondere auch den Interessen der Arbeiter entspricht.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde die Interpellation des Herrn Grossrat Dürr im Verlaufe meiner Ausführungen über die Arbeitslosenfürsorge beantworten. Ich möchte gerade da anschliessen, wo Herr Dürr aufgehört hat. Er sagt, diese Arbeitslosenfürsorge dürfe nicht zu einer Machtfrage gemacht werden. In der Tat nicht, aber daran hat jedenfalls in der bernischen Regierung niemand gedacht, auch der Direktor des Innern nicht, sondern in diesem Gebiete kommandiert einzig das Gefühl der Menschlichkeit.

Nun ist der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 in die Diskussion gezogen worden, nach welchem sich heute das ganze Gebiet der Arbeitslosenfürsorge zu richten hat. Es kann Ihnen nicht entgangen sein, dass namentlich im Ständerate, aber auch im Nationalrate die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer solchen Verordnung sehr umstritten war. Der Bundesrat stützt sich hier auf sein Notverordnungsrecht. Allein ich glaube, man müsse mit solchen Bundesratsbeschlüssen, die den Kantonen und einzelnen Privaten Lasten auferlegen, nun, nachdem der Krieg zu Ende ist, einmal aufhören und suchen, auf eine Unterlage zu kommen, die der Verfassung und den Gesetzen besser entspricht, indem man entweder ein Bundesgesetz ausarbeitet oder eine eidg. Arbeitslosenversicherung ins Leben ruft. Die Arbeitslosenfürsorge, wie sie heute betrieben wird, schaue ich nur noch als Notbehelf an, den wir allerdings nicht umgehen können. Der Schwerpunkt der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darf aber jedenfalls nicht in die Arbeitslosenfürsorge verlegt werden, sondern er muss in der Beschaffung von Arbeit, ganz gleich auf welchem Gebiet, gesucht werden. Das allein ist die Direktion, die inskünftig bei Bund und Kanton eingenommen werden muss.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Durchführung einer Arbeitslosenfürsorge ist eine eigenartige Tätigkeit. Man hat es nicht immer und ausschliesslich nur mit erstklassigen Menschen zu tun, was ja überhaupt auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit zu sagen ist. Bei vielen Arbeitern ist der Wille zur Arbeit sicher in hohem Masse vorhanden. Es kann aber auch Arbeiter geben, und darüber wird niemand erstaunt sein, bei denen der Wille zur Arbeit nicht übermässig gross ist.

Es wird sich deshalb für die mit der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge betrauten Organe darum handeln müssen, einmal denjenigen, die es verdienen, die Wohltaten der Arbeitslosenfürsorge zu Teil werden zu lassen, und anderseits die Bestrebungen auf Missbrauch der Arbeitslosenfürsorge zu unterdrücken.

Ich weiss, dass gerade in weiten Kreisen im Kanton Bern die Auffassung nicht etwa vereinzelt ist, dass hier gelegentlich doch auch Missbrauch getrieben werde und dass die Behörden namentlich dahin trachten sollten, diesen Missbrauch nach Möglichkeit auszuschalten.

Nun sehen Sie schon aus der Tatsache, dass der Bundesrat genötigt war, innerhalb kurzer Zeit eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen zu erlassen, dass es nicht einfach sein kann, auf diesem Gebiete regelnd einzugreifen. In der Tat war der erste Beschluss des Bundesrates, derjenige vom 5. August 1918, ein ziemlich mangelhafter Erlass, der den ausführenden Organen nach allen Seiten Schwierigkeiten brachte. In der Folgezeit sah man auch, dass eine Ausdehnung der Arbeitslosenfürsorge erfolgen müsse. Das ist durch die Verordnungen des Bundesrates vom 14. März und 15. April 1919 geschehen.

Wie der Herr Interpellant richtig bemerkt hat, sind durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 alle diese frühern Beschlüsse aufgehoben, sodass sich die Arbeitslosenfürsorge nunmehr einzig nach Massgabe dieses letztgenannten Beschlusses vollzieht. Man konnte sich fragen, ob der sofortige Erlass einer kantonalen Verordnung notwendig sei, um diesen Beschluss durchführen zu können, oder ob man nicht diesen Zweck auch auf dem Wege der Instruktionen an Gemeinden und Berufsverbände erreichen könne.

Es muss bemerkt werden, dass der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 keine wesentlichen Neuerungen brachte. In einigen Gebieten hat er eine Einschränkung, in andern eine Ausdehnung der Arbeitslosenfürsorge gebracht, aber eine wesentliche Aenderung trat nicht ein, sodass man ungefähr im alten Geleise weiterfahren konnte.

Neu ist an diesem Bundesratsbeschluss jedenfalls das, dass eine Bedürfnisklausel aufgenommen worden ist, eine Bestimmung, dass die Unterstützung nur dann gewährt werden könne, wenn ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist. Diese Frage nach dem Vorhandensein eines Bedürfnisses wird nicht von jedermann gleich beantwortet werden. Der eine wird ein Bedürfnis schon dann konstruieren, wenn überhaupt einer aus seinem Arbeitsfelde ausgeschaltet ist, der andere wird sagen, ein Arbeiter sollte es einige Tage aushalten können, ohne gerade auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein. Neben der Einschränkung der Arbeitslosenfürsorge auf 60, resp. eventuell noch auf weitere 30 Tage enthält der Beschluss eine Gegenrechtsklausel für die Ausländer. Auch Ausländer sollen der Arbeitslosenfürsorge teilhaftig werden, sofern das Ausland Gegenrecht hält, was allerdings in den meisten Fällen nicht der Fall sein wird. Man hat im Ausland die Schweizer, die dort arbeitslos geworden sind, nach der Schweiz abgeschoben.

Damit komme ich auf den ersten Punkt der Interpellation Dürr, auf die Frage, ob eine Verordnung des Regierungsrates zu gewärtigen sei. Darauf kann ich antworten, dass eine solche Vollziehungsverordnung ausgearbeitet ist und in den nächsten Tagen im Regierungsrat zur Behandlung kommen wird. Diese Verordnung wird aber die Frage nicht wesentlich anders ordnen können, als es bisher der Fall war, sondern sie wird nur den Einschränkungen und Erweiterungen, die der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober gebracht hat, Rechnung tragen. Dem Arbeitsamt erwuchs eine schwere Arbeit, namentlich in der Bewältigung des Verkehrs mit den Berufsorganisationen einerseits und den nicht organisierten Betriebsinhabern und den Gemeinden anderseits. Sie wissen, dass durch den Bundesratsbeschluss vom 5. August die Berufsverbände ebenfalls die Aufgabe bekommen haben, bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge zu helfen. Es muss gesagt werden, dass diese Verbände im grossen und ganzen willig der ihnen übertragenen Arbeit nachgekommen sind. Das geschah nicht überall, aber im allgemeinen hat sich der gute Wille gezeigt. Weniger guten Willen hat man aber bei denjenigen Betriebsinhabern gefunden, die keinem Berufsverbande angeschlossen waren und die ihre Beiträge direkt an die Gemeinden hätten abliefern sollen. Es muss bemerkt werden, dass viele Betriebsinhaber sich um die Pflicht, an die Arbeitslosenfürsorge etwas beizutragen, herumzudrücken suchten. Die Direktion des Innern hat öfters auf der Eintreibung dieser Beiträge beharren müssen. Im allgemeinen haben also die Organisationen ihre Pflicht in höherem Masse zu erfüllen versucht als die privaten Betriebsinhaber, die keinem Berufsverbande angeschlossen sind. Allerdings haben viele dieser Betriebsinhaber bemerkt, wenn sie fortgesetzt bestreikt werden, wenn ihre Arbeiter sich um Wohl und Wehe des Betriebes nicht kümmern, so sehen sie sich auch nicht veranlasst, gleich mit solchen Beiträgen bei der Hand zu sein. Man suchte solchen Gedanken womöglich die Spitze abzubrechen, aber da und dort traten sie immer wieder in Erscheinung. Die Betriebsinhaber haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass wenn die Arbeiter dem Betriebe nicht mehr viel nachfragen, sie umgekehrt auch keine Verpflichtung haben, rasch in die Lücke zu springen.

Ueber das Mass der Arbeitslosenunterstützung und über das Verhältnis der Beiträge von Bund und Kanton gibt die Tabelle auf Seite 3 des Berichtes Auskunft. Der Kanton hat bis zur zwölften Abrechnung 61,800 Fr., die Gemeinden 57,500 Fr., der Bund 119,000 Fr., die Betriebsinhaber 73,600 Fr. bezahlt. Das macht total 312,000 Fr. Ich muss bemerken, dass in den Beiträgen des Kantons grössere Beiträge für die Gemeinde Bern nicht eingerechnet sind. Sie kommen in den weiteren Abrechnungen zum Vorschein, die noch nicht in die Tabelle aufgenommen sind. Sodann kommt noch ein Beitrag von 25,000 Fr., den der Kanton an die Gemeinde Bern auszurichten hat. Wie kommt das, dass dieser Beitrag noch nicht ausgerichtet worden ist? Als im Winter 1918/19 die Arbeitslosigkeit grösseren Umfang angenommen hat, als namentlich Metallarbeiter, die vorher beim Bunde beschäftigt waren, arbeitslos wurden, konnten die Auszahlungen nicht mit der Raschheit erfolgen, wie die Arbeiter es wünschten und wie es vielleicht auch allgemein wünschenswert gewesen wäre. Es hat deshalb eine Demonstration der Arbeiterschaft vor dem Bundeshaus stattgefunden und wohl in Verbindung mit dieser Demonstration ist dem Arbeitersekretariat in Bern von Direktor Mangold die Kompetenz erteilt worden, Arbeitslosenunterstützung auszubezahlen. Das ist denn auch geschehen. Ich muss bemerken, dass mir Direktor Mangold damals telephoniert hat und mich darauf aufmerksam gemacht hat, dass er dem Arbeitersekretariat diese Kompetenz gebe. Ich habe gesagt, wenn es nicht anders gehe, so habe ich nichts dagegen, allein es müssen jedenfalls in allen Fällen auch die Unterlagen für die Unterstützungsberechtigung, die durch die kan-

tonale Verordnung gefordert werden, beigebracht werden.

Nun sind die Auszahlungen im Volkshaus erfolgt. Sie machen rund 100,000 Fr. aus, wovon die Gemeinde Bern 25,000 Fr. zu übernehmen hat, der Kanton 25,000 Fr. und der Bund 50,000 Fr. Die Abrechnung ist von der Gemeinde Bern eingegeben worden; ich zweifle absolut nicht daran, dass die Beiträge ausbezahlt worden sind, denn die Quittungen liegen bei. Es fehlt nur etwas, nämlich der Ausweis über die Unterstützungsberechtigung der einzelnen Empfänger. Trotzdem hat nun der Regierungsrat das ganze Material dem Fürsorgeamt übermittelt, mit der Bemerkung, wenn das Fürsorgeamt, das damals direkt mit dem Arbeitersekretariat in Verbindung getreten sei, finde, dieser Beitrag solle ausbezahlt werden, so werde sich der Kanton fügen. Dieser Beitrag ist in die Abrechnung auf Seite 3 noch nicht aufgenommen.

Nun möchte ich auf einige Punkte der Interpellation Dürr eintreten. Ich bemerke, dass es absolut nicht Aufgabe des Regierungsrates oder auch des kantonalen Arbeitsamtes sein kann, im Kanton etwa Schnüffeleien zu treiben. Dazu langen die Zeit und die Mittel nicht. In erster Linie müssen wir das Urteil der Gemeinde darüber entgegennehmen, ob es notwendig ist, Arbeitslosenunterstützung zu gewähren oder nicht. Im grossen und ganzen hat man immer auf dieses Urteil der Gemeinden abgestellt. Nun will ich bemerken, dass nicht etwa von Kantons wegen dasjenige nicht willig ausbezahlt worden ist, was die Gemeinden verlangt haben, sondern dass man sehr oft den umgekehrten Weg einschlagen musste, dass die Direktion des Innern auf die Gemeinden einwirken musste, damit sie überhaupt das zahlten, was die Direktion des Innern als recht und billig ansah. Namentlich einzelne Landgemeinden waren in der Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung nicht allzu voreilig. Es muss zugegeben werden, dass es notwendig war, sie von der Direktion des Innern aus an ihre Pflicht zu erinnern. Ich will keine Namen nennen, es gibt solche Gemeinden. Ich stelle mich immer auf den Standpunkt, dass gerade in kleinen Gemeinden der Apparat zur Durchführung solcher Massnahmen nicht so gross ist wie in grossen Gemeinden. In kleinen Gemeinden lastet diese Aufgabe hauptsächlich auf dem Gemeindeschreiber, der sowieso das Mädchen für alles ist. So fehlt es ihm vielleicht auch hie und da an der Zeit; hie und da hat man vielleicht auch wenig Freude, wenn man sich dieses Gebietes annehmen muss. Also generell kann ich sagen, dass eher auf die Gemeinden eingewirkt werden muss, damit sie überhaupt die Arbeitslosenfürsorge durchführen als umgekehrt, dass der Kanton den Gesuchen der Gemeinden nicht entsprochen hätte.

Ich bin mit Herrn Dürr der Meinung, dass man nicht jeden Arbeiter für jede Arbeit brauchen kann. Wenn ein Uhrmacher, oder ein Arbeiter, der eine feine Hand braucht, arbeitslos wird, ist es klar, dass man ihn nicht zu Erdarbeiten heranziehen kann, namentlich dann, wenn er einen schwächlichen Körper hat. Hier muss von Fall zu Fall unterschieden werden, ob der Arbeiter zu der Arbeit auch taugt oder nicht. Ich bin auch überzeugt, dass sehr viele Industriearbeiter nicht in der Lage wären, in der Landwirtschaft das zu leisten, was die Landwirte von ihnen verlangen. Sie würden sich nicht so anstellig zeigen, wie die Landwirte es wünschen. Auch bezüglich der Verheirateten, auf die der Herr Interpellant hingewiesen hat, bin ich der Meinung, dass man jedenfalls zunächst die Ledigen aus der Ortschaft hinausdirigiert, wo sie ansässig sind, bevor man daran denkt, die Verheirateten von ihrem Wohnort wegzubringen.

Eines aber ist sicher, dass es notwendig ist, in diesem ganzen Gebiet der Arbeitslosenfürsorge eine scharfe Kontrolle zu führen. Ich fasse die Ausführungen des Herrn Dürr nicht dahin auf, dass er meint, diese Kontrolle sei nicht nötig; ich denke im Gegenteil, auch er wird einsehen, dass man in jedem Fall wissen muss, ob die Arbeitslosenunterstützung auch berechtigt ist. Wenn man ins Blaue hinaus Unterstützung ausrichten würde, so würde man damit vielleicht auch einer gewissen Verlotterung Vorschub leisten, was natürlich weder im Interesse der Allgemeinheit, noch in demjenigen der Arbeiterschaft liegen kann. Eine gewisse Kontrolle ist auf diesem Gebiet jedenfalls immer nötig.

Wenn aber bemerkt wird, dass das kantonale Arbeitsamt seiner Pflicht nicht nachgekommen sei oder ihr nicht gewachsen sei, so muss ich dieses Amt in Schutz nehmen und zwar mit aller Energie. Wir haben als Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes einen Mann gewinnen können, der vom besten Willen beseelt ist, mit dessen Arbeitsleistung wir bis jetzt zufrieden waren und zwar mit allem Grund. Wir haben nicht bemerkt, dass er gegenüber Forderungen in bezug auf die Arbeitslosenfürsorge etwa zurückhaltend wäre, sondern er hat immer die Haltung eingenommen, wo durch genaue Kontrolle die Berechtigung ausgewiesen sei, müsse die Unterstützung ausbezahlt werden. In jedem einzelnen Falle hat er im Einverständnis mit dem Sprechenden gehandelt.

Ein wunder Punkt ist, und darin bin ich mit dem Herrn Interpellanten einig, noch immer die Stellenvermittlung. Hier sind uns die Gemeinden nicht in der Weise entgegengekommen, wie man verlangen könnte und auf unsere Kundgebungen an die Gemeinden sind nur Antworten von 35—40 Gemeinden eingelangt, die gewillt sind, uns in der Durchführung der Stellenvermittlung zu unterstützen. Auf diesem Gebiete muss wenn immer möglich in Zukunft noch etwas mehr gehen.

Bezüglich des Begriffes der berufsüblichen Arbeitslosigkeit, der Saisonarbeitslosigkeit, die den Hauptpunkt der Interpellation des Herrn Dürr gebildet hat, habe ich folgendes zu bemerken. Auch ich habe die Verhandlungen, die nachher zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 geführt haben, von Anfang an mitgemacht und ich muss bestätigen, dass in jenen Verhandlungen in der Tat die Meinung geherrscht hat, dass unter diesen Begriff der Saisonarbeitslosigkeit auch das Baugewerbe zu rechnen sei. Man wusste, dass das Baugewerbe Winter für Winter eine gewisse Zeit unter Arbeitslosigkeit leidet und hat auch speziell in jenen Verhandlungen darauf hingewiesen. Man hat das Baugewerbe hier hineingenommen. Ich gebe nun zu, dass in den neuen Erlassen des eidg. Fürsorgeamtes, des Herrn Dr. Mangold und auch des Herrn Rothpletz, sich langsam eine andere Auffassung durcharbeitet, die von Zürich aus angeregt ist. Man ist namentlich dazu gekommen, zu sagen, man müsse die Sache in der Tat so auffassen, als ob die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe nicht als berufsübliche Arbeitslosigkeit zu betrachten sei, sondern dass man dort Unterstützung gewähren müsse. Ich habe vorge-

zogen, im Sinne des Bundesratsbeschlusses zu arbeiten und jedenfalls überall da die Arbeitslosenfürsorge einsetzen zu lassen, wo sich eine Notwendigkeit dafür zeigt. Diese Notwendigkeit ist jedenfalls nicht so stark gewesen im Kanton Bern. Man hat beobachten können, dass alle die Massnahmen zur Förderung des Hochbaues die Arbeitslosigkeit auf ein Minimum zurückgedrängt haben und es kann erfreulicherweise konstatiert werden, dass wir längere Zeit hindurch keine grössere Arbeitslosigkeit gehabt haben als je vor dem Krieg. Es hat Momente gegeben, wo wir im Kanton Bern nur noch etwa 250 Arbeitslose unterstützen mussten, was für einen Kanton von der Grösse Berns absolut nichts Beängstigendes mehr hat. Wir wollen also bei den Bauarbeitern Unterstützung gewähren, namentlich da, wo die Gemeinden es als notwendig erachten; aber wir werden in erster Linie auf das Urteil der Gemeinden abstellen müssen. Auch da wird es notwendig sein, dass wir bezüglich der Berechtigung etwas individualisieren, dass man nicht in den Tag hinaus Arbeitslosenunterstützung ausrichtet, sondern nachsieht, ob sie notwendig sei oder nicht. Ich wiederhole aber, dass wir auf das Urteil der Gemeinden abstellen müssen, namentlich der grossen Gemeinden, die immer mehr mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen haben als die kleinen.

Der neue Bundesratsbeschluss bringt auch eine Beschränkung der Dauer der Unterstützung. Dieselbe ist festgesetzt auf 60 Tage für den gleichen Arbeiter innerhalb des gleichen Jahres.

Wenn der Mann dann keine Arbeit hat finden können, und eine Unterstützung sich immer noch als notwendig erweist, so kann dieselbe für weitere 30 Tage gewährt werden. Neu ist in diesem Beschluss die Ausdehnung auf alle, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, was jedenfalls vom Menschlichkeitsstandpunkt aus begrüsst werden kann. Ob einer nun auf diesem oder jenem Gebiete gearbeitet hat, wenn er aus seinem Arbeitsfelde ausgeschaltet wird, ohne sein Verschulden, so ist das ein Uebel, das geheilt werden muss. Es ist nur zu begrüssen, wenn die Allgemeinheit ihm hier entgegenkommt. Da wird jedenfalls der Kanton Bern seine Pflicht zu erfüllen suchen.

Bei der Einlieferung der Abrechnungstabellen durch die Gemeinden ist eine gewisse Säumigkeit zu konstatieren. Es gibt Gemeinden, die mit ihrer Abrechnung so weit zurück sind, dass die Monate November und Dezember 1918 noch nicht beglichen sind. Es ist sehr zu wünschen, dass uns die Gemeinden hier etwas mehr entgegenkommen als bisher und ihre Pflichten etwas rascher zu erfüllen suchen.

In letzter Zeit ist uns infolge der Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche eine neue Aufgabe zugefallen. Durch die genannten Massnahmen ist die ganze Hausiererwelt des Kantons Bern aus ihrem Arbeitsfelde ausgeschaltet worden. Das ist keine kleine Welt. Gegenwärtig werden über 200 Hausierer und Hausiererinnen unterstützt, was Tag für Tag bedeutende Beträge erfordert, in die sich Kanton und Bund teilen müssen. Es ist klar, dass man diese Leute nicht sich selbst überlassen, dass man sie auch nicht auf den Weg der Armenfürsorge verweisen kann. Der Weg der Arbeitslosenfürsorge ist geboten, weil sie unverschuldet arbeitslos geworden sind. Es entzieht sich unserer Beurteilung, wie lange diese Hausierer noch unterstützt werden müssen; das wird von der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche abhängen. Hier liegt ein Punkt, der es uns auch schwer macht, zu bestimmen, welche Mittel wir notwendig haben, um die Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1920 durchzuführen. Wir haben diese Mittel auf 150,000 Fr. veranschlagt; wenn aber die Maul- und Klauenseuche noch länger andauert, so ist es sehr wohl möglich, dass wir höhere Mittel zur Verfügung haben müssen.

Für den Moment können wir uns damit begnügen, 150,000 Fr. zu verlangen und ich denke, der Grosse Rat werde diesen Kredit bewilligen. Es darf gesagt werden, dass die Arbeitslosenfürsorge dem Kanton im allgemeinen nicht sehr grosse Opfer auferlegt hat. Was er bis jetzt geleistet hat, ist absolut nicht belanglos, aber auch nicht beängstigend. Wir wollen hoffen, dass es auch in Zukunft nicht beängstigend werde. Das wird nicht geschehen, wenn wir das tun, was auf diesem Gebiet das einzig vernünftige ist, wenn wir in allen Tätigkeitszweigen Arbeitsgelegenheit zu schaffen suchen, wo beschäftigungslose Arbeiter verwendet werden können. Diese Schaffung von Arbeitsgelegenheit leistet mehr als die Ausgabe von Geld, wofür ein Gegenwert dann nicht existiert.

Ich komme zum Schluss und kann bezüglich der Interpellation Dürr zusammenfassend folgendes sagen: Zu Punkt 1: Eine Verordnung ist ausgearbeitet und wird nächstens vor den Regierungsrat gebracht werden. Zu Punkt 2: Wir wollen die Bauarbeiter unterstützen, wenn sie notleidend werden, aber wir verlangen hier in jedem Fall das Gutachten und den Antrag der Gemeinden, denn diese sind in erster Linie zuständig, um zu bestimmen, ob eine Unterstützung gewährt werden soll oder nicht. Zu Punkt 3 muss ich bemerken, dass mir solche Anträge von Gemeinden, die nicht bewilligt worden wären, noch nicht vorgelegt worden sind. Ich kann also die Frage mit nein beantworten. Ich werde jedenfalls den Begehren der Gemeinden, wenn sie gestellt werden, loyal entgegenzukommen suchen. Wir müssen bei der Arbeitslosenunterstützung zwei Ideen festhalten. Da wo die Unterstützungsberechtigung und Würdigkeit vorhanden ist, müssen wir unterstützen und die Regierung wird nie eine andere Haltung einnehmen; da wo Missbrauch getrieben wird, wird man mit fester Hand eingreifen, um denselben abzuwehren. Wir wissen, dass im Kanton Bern verschiedene Auffassungen über die Arbeitslosenfürsorge herrschen und dass vor allem die Landbevölkerung wünscht, dass in dieser Beziehung Ordnung gehalten werde. Es muss namentlich nach der Richtung Ordnung gehalten werden, dass man die Arbeitslosenunterstützung da nicht ausrichtet, wo sie nicht unbedingt geboten ist. Wir können den Grossen Rat beruhigen, wir werden auch inskünftig sehen, unsere Pflicht nach bestem Wissen und Verstehen zu erfüllen, in humanem Sinne, aber auch im Sinne einer exakten Kontrolle.

Präsident. Vorerst eine Frage der Geschäftsordnung. Der Rat muss sich nunmehr darüber entscheiden, ob er eine dritte Sessionswoche in Aussicht nehmen will. Die Geschäfte, die noch in dieser ausserordentlichen Session erledigt werden sollten, sind folgende: Berichte über die Arbeitslosenfürsorge und über die Förderung der Hochbautätigkeit. Diese Ge-

schäfte werden wahrscheinlich einer längern Diskussion rufen und uns voraussichtlich noch den ganzen Vormittag in Anspruch nehmen. Unbedingt muss erledigt werden das Dekret über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen, weil dringende Ersatzwahlen zu treffen sind, wobei aber vorerst das Dekret erledigt werden muss. Sodann sollten auch die Direktionsgeschäfte erledigt werden, die heute auch auf der Tagesordnung sind. Ferner harren der Erledigung: Naturalisationen, Strafnachlassgesuche, Bericht über die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche mit den Interpellationen Glur und Klening. Nach Reglement sollten auch folgende Interpellationen in der Session, in welcher sie eingebracht worden sind, behandelt werden: Interpellation Nyffeler betreffend Beiträge an das Feuerlöschwesen, Interpellation Grimm betreffend Bürgerwehren, Interpellation Zingg betreffend Hilfskasse, Interpellation Vuille betreffend Gemeindebeschlüsse von Tramelandessous. Ferner sind vorgemerkt folgende Motionen: Motion Biehly betreffend Versicherung gegen Feuerschaden, Motion Jakob betreffend Volkswahl der Ständeräte, Motion Meer betreffend Tuberkulosebekämpfung. Das sind alles Motionen, die in früheren Sessionen eingebracht worden sind. Zu diesen sind in der gegenwärtigen Session einige neue hinzugekommen, die man aber ruhig auf eine spätere Session verschieben kann.

Es ist nach meinem Dafürhalten ausgeschlossen, diese Traktandenliste im Laufe dieser Woche zu erledigen. Einige Sachen werden doch zu reden geben. So stehen wir vor der Frage, ob wir eine dritte Sessionswoche beschliessen wollen. Die Regierung teilt mit, dass sie beschlossen habe, die Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz am 21. März vor sich gehen zu lassen und dass es notwendig sein werde, unmittelbar anschliessend eine ausserordentliche Session des Grossen Rates einzuberufen zur Beratung des Ausführungsdekretes zum Lehrerbesoldungsgesetz. Für den Fall, dass der Grosse Rat eine dritte Sessionswoche ablehnen würde, müssten die Geschäfte, die in dieser Session nicht erledigt werden können, in der ausserordentlichen Märzsession behandelt werden. Für diese würde man zwei Wochen in Aussicht nehmen. Die Session würde am 22. März, am Tage nach der Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz, beginnen. Die erste Woche würde für diejenigen Geschäfte reserviert, die in dieser Session zurückgelegt wurden und die zweite Woche für das Ausführungsdekret zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Würde aber der Rat beschliessen, nächste Woche noch Sitzung zu halten, so würde die ausserordentliche Märzsession erst am 29. März beginnen, damit die Regierung und auch die grossrätliche Kommission nach der Abstimmung noch Zeit haben, das Dekret vorzubereiten. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass mit dieser Traktandenliste die hängigen Geschäfte nicht erschöpft sind, sondern dass noch eine Anzahl von Geschäften hängig sind, die man sowieso auf die Frühlingssession verschoben hat, nämlich das Wertzuwachssteuergesetz, das Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe, das Dekret betreffend das Zivilstandswesen, das Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Sie sehen, dass wir Arbeit in Hülle und Fülle haben. Ich bin nun der Meinung, dass man so oder anders diese hängigen Geschäfte soviel als möglich vor der eigentlichen Frühjahrssession erledigen sollte, denn es ist eine Erfahrungstatsache, dass im Frühling, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiten drängen, namentlich unsere Kollegen vom Lande nicht gern eine allzu lange Session haben. Ich eröffne die Diskussion über diese Frage, ob wir nächste Woche noch fortfahren oder diese Woche abbrechen wollen, um für den März eine ausserordentliche Session von zwei Wochen in Aussicht zu nehmen.

Schneeberger. Die meisten Mitglieder des Rates werden keine grosse Lust haben, noch eine dritte Woche hieher zu kommen. Ich hielte es für zweckmässig, wenn man statt morgen zu schliessen, am Freitag schliessen würde, dann könnte man vielleicht auch Donnerstag nachmittag eine Sitzung halten. Damit wäre es dann möglich, mit den meisten Geschäften, die der Herr Präsident als dringlich erwähnt hat, aufzuräumen. Der Herr Präsident nimmt sowieso eventuell in Aussicht, die erste Woche der Märzsession für Geschäfte zu reservieren, die jetzt nicht mehr behandelt werden können. Es wäre nach meiner Meinung den meisten Mitgliedern gedient, wenn man diese Woche einen Tag länger sitzen würde, als sonst üblich ist, statt noch eine dritte Woche herzukommen. Ich stelle Antrag in diesem Sinne.

Morgenthaler. Ich habe Bedenken dagegen, ob der Vorschlag des Herrn Schneeberger zum Ziele führt. Erstens wissen wir, dass die Mehrzahl von uns sich darauf verlassen hat, dass am Donnerstag nachmittag keine Sitzung ist. Diese Sitzungen sind meist schlecht besucht. Auch verlässt man sich darauf, dass am Freitag keine Sitzung stattfindet, da das schon seit langem nicht mehr der Fall gewesen ist. Sodann frage ich mich, ob man mit dieser kleinen Ausdehnung der Session die Traktanden bewältigen kann, die noch erledigt werden müssen. Ich glaube deshalb, es würde eher im Interesse einer sachlichen Behandlung dieser Traktanden liegen, wenn man im März eine Session von zwei Wochen in Aussicht nimmt. Dann haben wir die nötige Zeit und Bewegungsfreiheit und auch unsere Kollegen vom Lande sind zu haben. Ich möchte beantragen, dem Vorschlag des Herrn Präsidenten zuzustimmen, am 22. März eine ausserordentliche Session zu beginnen und in der ersten Woche die jetzt zurückgelegten Geschäfte zu erledigen, in der zweiten die Einführungsdekrete zum Lehrerbesoldungsgesetz.

Präsident. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass unter allen Umständen schon gemäss den Bestimmungen der Verfassung noch in dieser Session das Traktandum: Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erledigt werden muss. Es sind seit der letzten Session neue Verordnungen des Regierungsrates auf diesem Gebiete erlassen worden, die in dieser Session noch zur Behandlung kommen müssen. Wenn die Traktanden erledigt sind, die heute auf der Liste stehen, wofür eventuell eine Nachmittagssitzung in Frage kommt, so könnte man für die Besprechung dieser Massnahmen die Sitzung von morgen in Aussicht nehmen. Man wird auch die Strafnachlassgesuche noch erledigen können, da man nicht gut über diese hinweggehen kann. Dann müssen sich aber alle Interpellanten gedulden. Ich habe allerdings

für morgen vormittag die Interpellation Grimm in Aussicht genommen, aber die weitern Interpellanten und Motionäre müssten sich gedulden.

Schmutz. Die Märzsessionen sind für die Vertreter der Landwirtschaft weniger günstig, weil die Arbeiten auf dem Felde angefangen werden müssen. Ich möchte fragen, ob man nicht im Februar für die Geschäfte, die man verschieben muss, eine kurze Session von einer Woche abhalten könnte.

Präsident. Vorerst lasse ich den Rat darüber entscheiden, ob er die Session nächste Woche fortsetzen will. Alles übrige wird sich daraus ergeben.

Abstimmung.

Für eine dritte Sessionswoche . . . . Minderheit.

Präsident. Was nun die ausserordentliche Session anbetrifft, so wird sich zeigen, ob man sie eventuell etwas früher haben wird. Ich möchte die Frage noch offen lassen, ob wir nicht morgen noch eine Nachmittagssitzung halten müssen. Das hängt von dem Gang der Geschäfte ab, die unbedingt erledigt werden müssen. Unter keinen Umständen möchte ich den Rat unter dem Eindruck lassen, dass wir in jedem Falle morgen mittag schliessen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den weitausholenden Ausführungen des Herrn Interpellanten und des Herrn Regierungsrat Tschumi ist es vielleicht nicht ganz unangebracht, darauf hinzuweisen, was uns eigentlich beschäftigt. Das ist ein Antrag des Regierungsrates, es möchte zur Durchführung der Arbeitslosenunterstützung nach Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und zur Dekkung der Verwaltungskosten ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt werden. Dieser Antrag macht nach meinem Dafürhalten eine Erörterung des Zustandekommens und der Anwendung des Bundesratsbeschlusses in unserem Kreise überflüssig. Wir haben nicht die notwendige Kompetenz, um diesen Bundesratsbeschluss in authentischer Weise zu interpretieren. Es kann daher mit Rücksicht auf die andern Traktanden, deren Erledigung gefördert werden sollte, von einer einlässlichen Besprechung aller Vorgänge auf eidgenössischem Gebiet Umgang genommen werden. Wir haben uns lediglich damit zu befassen, was der Kanton zur Ausführung dieser für ihn verbindlichen Beschlüsse zu tun hat. Da ist die Antwort ziemlich gegeben: Der Kanton hat die nötigen Mittel zur wirksamen Durchführung dieser von Bundes wegen erlassenen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Da ist es lediglich eine Frage des Masses und der Abschätzung, wie viele Mittel der Kanton bereit zu stellen hat.

Um diese Frage beantworten zu können, hat man sich zu vergegenwärtigen, was der Kanton im abgelaufenen Jahre 1919 aufwenden musste. Da haben Sie nun im Bericht der Direktion des Innern eine Reihe von Zahlen, von denen Sie gehört haben, dass sie nicht vollständig sind. Sie haben sich ferner die Tatsache in Erinnerung zu rufen, dass im Mai des vergangenen Jahres ein Kredit von 100,000 Fr. für den gleichen Zweck zur Verfügung gestellt worden ist, in der Meinung, dass 75 % für Arbeitslosenunterstützung und 25 % für Verwaltungskosten ausgegeben werden sollen. Effektiv wird dieser Kredit, nach den Zahlen, die wir gehört haben, um etwa 45,000 Fr. überschritten werden. Es sind ausgegeben worden: für Unterstützungen 88,000 Fr., für Verwaltungskosten 32,000 Fr. und es steht, wie wir gehört haben, noch eine Rechnung der Gemeinde Bern im Betrage von 25,000 Fr. in Aussicht, so dass also die Kreditüberschreitung die Summe von 45,000 Fr. ausmacht.

Nun kommt die Regierung mit dem Antrag, es möchte ihr für das laufende Jahr ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt werden, rund 5000 Fr. mehr als nach den Zahlen, die wir nun kennen, für das Jahr 1919 gebraucht worden sind, immer vorbehältlich der definitiven Abrechnung. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung von den Ausführungen des Direktors des Innern Kenntnis genommen, die dahin gingen, dass man bei der Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung behutsam und vorsichtig zu Werke gehen wolle, indem wir, wohl in Uebereinstimmung mit Ihnen allen, der Meinung sind, dass es sich rechtfertige, Subventionen auszuwerfen für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, dass man aber in der Unterstützung der Arbeitslosigkeit zurückhaltend sein solle, zurückhaltend, nicht weil man die humane Gesinnung nicht hätte, sondern zurückhaltend, weil doch konstatiert werden muss, dass da und dort ein Mangel an Arbeitern herrscht und dass es dann das Gefühl verletzt, wenn man auf den Rechnungen des Staates und der Gemeinden grosse Beträge für Arbeitslosenunterstützung figurieren sieht. Diesem Gefühl muss Rechnung getragen werden und wir glauben, dass der Rat das bisher in durchaus zutreffender Weise getan hat, indem man überall da, wo es galt, Notstandsarbeiten zu subventionieren, die nötigen Mittel bereit gestellt hat. Ueberall da, wo die Bedürfnisfrage nicht ohne weiteres bejaht werden konnte, liess man eine genaue Kontrolle eintreten.

In der Staatswirtschaftskommission war eine Minderheit der Auffassung, dass es mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes möglich sein sollte, für das Jahr 1920 mit geringern Beträgen auszukommen. Die Mehrheit hat aber geglaubt, man sollte diesen Kredit aussetzen, wobei man aber erwarte, dass jeder einzelne Fall genau geprüft werde, wie das bisher schon geschehen sei, sowohl von den Gemeinden als auch vom kantonalen Arbeitsamt, und dass gegen Missbräuche, die da und dort aufkommen können,die auch gelegentlich zu gerichtlichen Nachspielen geführt haben, mit aller Entschiedenheit eingeschritten werde. Ich betone: Da, wo die Notwendigkeit ausgewiesen ist, soll die Arbeitslosenunterstützung nach Massgabe der geltenden Vorschriften ausgerichtet werden, frei von jeder Gehässigkeit, so, wie sie gemeint ist, als Notbehelf der bedürftigen Arbeitslosen, die trotz aller Anstrengungen keine passende Arbeitsgelegenheit finden konnten.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des geforderten Kredites von 150,000 Fr.

Dürr. Ich könnte nicht behaupten, dass ich von der Auskunft, die der Herr Regierungsvertreter gegeben hat, befriedigt sei. Er hat sich zwar in sehr

verbindlichen Worten geäussert, aber ich muss doch sagen, dass ich mit den verbindlichsten Worten nicht sehr viel anfangen kann. Bezüglich der letztjährigen Unterstützungen ist darauf hingewiesen worden, dass die Gemeinde Bern noch 25,000 Fr. zu gut habe und dass dieser Betrag auch ausbezahlt werde. Aber nach dem Schreiben, das der Regierungsrat am 22. Januar an das eidg. Fürsorgeamt gerichtet hat, musste angenommen werden, dass dem nicht so sei, denn in diesem Schreiben stellt sich die Regierung auf den Boden, dass von der Gemeinde Bern alles versäumt worden sei, um Garantien dafür zu beschaffen, dass die Unterstützung zu Recht ausbezahlt worden sei. Das steht im Widerspruch zu den Erklärungen, die wir von Herrn Dr. Tschumi soeben gehört haben. Er hat erklärt, es sei anzunehmen, dass die Leute arbeitslos gewesen seien, wenn doch die Unterstützung ausbezahlt worden sei. Im erwähnten Schreiben aber hat sich der Regierungsrat auf den Boden gestellt, dass die Unterstützungsberechtigung nicht nachgewiesen sei. Wie kann man hier erklären, dass vom Arbeitersekretariat Bern den Arbeitslosen nicht zugemutet worden sei, sich darüber auszuweisen, dass sie wirklich arbeitslos seien? Herr Regierungsrat Tschumi hat doch eben selbst erklärt, dass im vorigen Winter eine grosse Anzahl von Metallarbeitern, namentlich solche aus den Waffenfabriken, arbeitslos geworden seien. Nun möchte ich wissen, welcher besondere Nachweis noch hätte beschafft werden sollen, nachdem diese Arbeitslosigkeit doch notorisch war? Wie kommt die Regierung dazu, dem eidg. Fürsorgeamt zu erklären, der Ausweis genüge nicht, man habe keine Möglichkeit, nachzuweisen, dass die Leute wirklich arbeitslos gewesen seien und die Unterstützung zu Recht bezogen haben, so dass die Direktion infolgedessen nicht in der Lage sei, einen direkten Antrag zu stellen, diese 25,000 Fr. zu bezahlen, sondern dass man das dem Fürsorgeamt überlasse, das damals mit dem Arbeitersekretariat in direkter Verbindung gestanden sei? Ein solches Verhalten ist nach dem, was an Tatsachen vorliegt, absolut unverständlich. Wie kann man da sagen, es sei alles mit der grössten Loyalität geprüft worden? Es ist bei uns gar nicht nötig, die Gemeinden von der Bezahlung zu grosser Unterstützungen zurückzuhalten, weil die Gemeinden von sich aus zurückhaltend sind. Dazu kommt dann, dass auch die Regierung furchbar umständlich ist und Antworten gibt, die mit den Tatsachen nicht im Einklange stehen. Wir haben schon einmal die Antwort bekommen, die Eruierung der Tatsachen habe ergeben, dass alles in schönster Ordnung sei. So ist vor kurzem ein Fall passiert, dass man einem Arbeiter nach langen Verhandlungen in einer Gemeinde die Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt hat, dass man dann aber nachgefragt hat, ob nicht sein Vater Vermögen besitze und dass man dann diesem Vater gesagt hat, es sei ehrenrührig für ihn, wenn sein Sohn diese Unterstützung beziehe, so dass dann auf die Unterstützung verzichtet wurde. Bei aller Schärfe der Kontrolle sollte man nicht kleinlich sein und die Direktion des Innern sollte denjenigen Gemeinden, die sich hier etwa kleinlich zeigen, auf die Socken helfen. Man sollte also nicht von einem Vater, der vielleicht ein kleines Vermögen hat, verlangen, dass er seinen arbeitslosen Sohn unterstütze, bis der Sohn 60 Jahre alt ist.

Auch von der Antwort, die ich bezüglich der Bauarbeiter erhalten habe, bin ich nicht befriedigt. Es wurden wohl gewisse Versprechungen abgegeben, aber dieselben waren nicht bestimmt gefasst. In Tat und Wahrheit nützen solche Versprechungen nichts, wenn nicht die bestimmte Erklärung abgegeben wird: Es wird unterstützt. Wir sind der Meinung, wenn der Arbeiter auf seinen Verdienst aus Arbeit angewiesen ist, so soll er die Unterstützung erhalten.

Herr Dr. Tschumi hat gesagt, es seien von keiner Gemeinde Anträge auf Ausdehnung der Unterstützung gekommen. Mir ist aber bekannt, dass die Gemeinde Bern einen solchen Antrag gestellt hat und dass derselbe beantwortet worden ist. Ich weiss allerdings nicht, ob Herr Dr. Tschumi davon Kenntnis hat, obschon er die Antwort selbst unterschrieben hat. Diese Antwort bewegt sich auf demselben Geleise wie die Antwort, die wir heute bekommen haben, so dass eine bessere Präzisierung notwendig wäre, damit wir wissen, wie das in Zukunft gehandhabt werden soll, sonst vergeht der Winter, ohne dass den Leuten geholfen wird.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass ich auf diese letzten Ausführungen des Herrn Dürr noch antworten muss. Zunächst über den Anstand mit der Stadt Bern. Das Schreiben, das erwähnt worden ist und als dessen Verfasser ich mich bekenne, sagt nichts anderes, als dass die Abrechnung stimme, dass die Belege daliegen, dass aber eben der Nachweis der Bezugsberechtigung fehle, den die kantonale Verordnung vorschreibe, dehalb könne die Regierung dazu weder in empfehlendem noch in ablehnendem Sinne Stellung nehmen, sondern überlasse es dem eidg. Fürsorgeamt, das hier mit der Stadt Bern direkt in Verbindung getreten sei, hier einen Entscheid zu treffen, dem sich dann die Regierung fügen werde. Der Regierungsrat lässt damit doch durchblicken, dass der Kanton bezahle, wenn das eidg. Fürsorgeamt finde, dass jener Beitrag an das Arbeitersekretariat zu Recht ausgerichtet worden sei. Soviel über diesen Punkt.

Bezüglich der Bauarbeiter und der Saisonarbeitslosigkeit möchte ich folgendes bemerken: Wir haben im Anfang die Ansicht vertreten, dass die Bauarbeiter unter die Saisonarbeitslosigkeit fallen. Allein nun ist durch einen Erlass des eidg. Fürsorgeamtes eine etwas andere Richtung eingeschlagen worden, der wir nun ebenfalls Rechnung tragen werden. Wir werden da, wo die Unterstützungsberechtigung und die Notwendigkeit der Auszahlung nachgewiesen ist, nicht zögern, diese Unterstützung zu gewähren. Wenn der Rat nun verlangt, das Schreiben vollinhaltlich zu hören, das wir an das eidg. Fürsorgeamt gerichtet haben, kann ich es vorlesen. Ich denke aber, das werde nicht notwendig sein.

Weber (Grasswil). Ich möchte keinen Antrag auf Erniedrigung oder gänzliche Streichung des Kredites stellen, aber ich möchte doch hier sagen, wie man auf dem Lande draussen im allgemeinen über diese Arbeitslosenunterstützung denkt. Man begreift es, wenn man mit der Arbeitsvermittlung fortfährt, aber von der Arbeitslosenunterstützung heisst es durchwegs, damit werde Missbrauch getrieben und damit werde die Faulenzerei begünstigt. Man verlangt sogar, dass man damit bald wieder aufhöre. Ich möchte nur die zuständigen Organe auffordern, in der Gewährung dieser Unterstützung zurückhaltend zu sein.

Schneeberger. Ich habe schon in der Staatswirtschaftskommission Anlass genommen, auf einen kritischen Punkt hinzuweisen, auf die Bauarbeiterfrage. Nach dem Bundesratsbeschluss soll bei Saisonarbeitslosigkeit nicht unterstützt werden und im Bericht der Direktion des Innern ist darauf Bezug genommen. Es steht unter den Gründen, wegen deren die Arbeitslosenunterstützung nicht ausbezahlt werden soll, auch wenn die Arbeitslosigkeit nachgewiesen ist, auch die vorübergehende Unterbrechung der Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse. Nach den heutigen Ausführungen des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi wäre dieser Satz gar nicht richtig, indem nun gesagt wird, dass auch die Bauarbeiter unter gewissen Voraussetzungen unterstützt werden können, wobei jeder einzelne Fall geprüft wird. Damit hätten wir endlich genau das, was das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge als Interpretation dieser Bestimmung des Bundesratsbeschlusses in seinem Zirkular an die Kantonsregierungen und die grössern Arbeitsämter erklärt hat. Wenn das in Zukunft so gehalten wird, so sind wir damit einverstanden, wir haben nichts anderes verlangt. Bisher hat sich aber das kantonale Arbeitsamt nicht darnach gerichtet. Darum ist auch der Satz nicht richtig, der in der Antwort des Herrn Dr. Tschumi an den Gemeinderat von Bern steht, wo gesagt wird, es sei höchst unangebracht, dem kantonalen Arbeitsamt andere Weisungen zu erteilen. Wenn diese Weisungen schon erteilt worden wären, bevor die Gemeinde Bern reklamiert hat, würde ich diesen Satz begreifen; wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so kann ich mir diesen Satz nicht erklären. Nun hat uns Herr Regierungsrat Dr. Tschumi wiederum versichert, dass Bauarbeiter gemäss dem Zirkular des eidg. Fürsorgeamtes unterstützt werden können. Damit begnügen wir uns, in der Hoffnung, dass diese Abrechnungen nachher nicht durch das kantonale Arbeitsamt angefochten werden, wie das nachträglich mit den Auszahlungen des letzten Jahres geschehen ist, und zwar bezüglich der 100,000 Fr., die durch das Arbeitersekretariat Bern im Einverständnis mit dem eidg. Fürsorgeamt ausbezahlt worden sind. Ich kann Herrn Dr. Tschumi versichern, dass nach meiner Kenntnis der Sache damals die Kontrolle so genau gemacht worden ist wie auf dem Arbeitsamt, es ist kein Rappen mehr ausbezahlt worden, als was verantwortet werden konnte. Die Leute wurden kontrolliert, sie mussten den Entlassungsschein mitbringen, sie mussten sich täglich kontrollieren lassen. Ich habe mich deshalb auch einer Verwunderung nicht erwehren können, als ich von dem Schreiben der Regierung an das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge Kenntnis erhielt, in welchem die Regierung wenigstens den Eindruck erwecken will, als ob sie daran zweifle, dass alles korrekt zugegangen sei. Das Fürsorgeamt wird nicht direkt eingeladen, die Genehmigung der Abrechnung zu verweigern, aber man kann so etwas zwischen den Zeilen herauslesen.

Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Weber. Er hat gesagt, er wolle keinen Antrag stellen, den Kredit nicht zu genehmigen. Ich möchte Herrn Weber nur sagen, dass es sich für den Kanton Bern ganz gleich bleibt, ob Herr Weber einen solchen Antrag stellt, denn die eidgenössische Verordnung bleibt deswegen doch zu Recht bestehen und nach dieser Verordnung sind Kantone und Gemeinden verpflichtet, diese Unterstützungen auszurichten. Deshalb müssen sie geleistet werden, auch wenn der Regierungsrat mit diesem Kreditbegehren nicht gekommen wäre. Korrekter ist es allerdings, wenn man den Kredit genehmigt, da diese Ausgaben gemacht werden mussten.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung und Ausrichtung der Entschädigungen nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung und zur Dekkung der bezüglichen Verwaltungskosten ein Kredit von 150,000 Fr. bewilligt.

Bericht der Direktion des Innern über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit und Hebung der Arbeitslosigkeit.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir treten mit der Behandlung dieses Geschäftes auf eines der wichtigsten Kapitel im Wirtschaftsleben der Gegenwart ein. Sie müssen mir schon gestatten, etwas ausführlicher darüber zu reden, da im Volke draussen viele unrichtige Anschauungen auch auf diesem Gebiete herrschen. Während des Krieges musste ein allgemeiner Stillstand der Hochbautätigkeit einsetzen. Die Gründe dieser Aenderung gegenüber der Vorkriegszeit sind hauptsächlich in drei Faktoren zu suchen, einmal in der Unsicherheit der allgemeinen Lage, sodann in der raschen und starken Verteuerung sämtlicher Baumaterialien und der Arbeitslöhne und endlich in dem grossen Geldbedarf von Bund, Kantonen und Gemeinden, welcher Bedarf nur unter Gewährung hoher Zinssätze befriedigt werden konnte. Das Geld fand in diesen Anleihen eine grössere Rendite, als wenn es in Bauten hineingesteckt worden wäre. Wenn man $5^1/_2$ oder $6\,\%$ realisiert aus Geld, das man bei den Gemeinwesen verschiedener Art anlegt, dann legt man kein Geld in Bauten an, bei denen man $4^1/_2$ oder höchstens $5\,\%$ realisiert. Dann ist ein weiteres Moment, auf das ich heute in allererster Linie aufmerksam machen muss, weil dasselbe einer Entwicklung der Bautätigkeit hindernd im Wege steht: ich meine die Mieterschutzverordnungen. Ich verstehe sehr gut, dass man solche erlassen musste, ich begreife den Zweck, den man damit verfolgen wollte. Aber diese Verordnungen verhindern das spekulative Bauen, weil das Geld dabei keine Rendite mehr findet, weil man bei der Gestaltung der Mietzinse keine Bewegungsfreiheit hat. Deshalb hauptsächlich hört die private Bauerei auf, wenn man sie nicht von Bund, Kantonen und Gemeinden aus unterstützt. So stehen sich diese Dinge diametral gegenüber.

Die Wohnungsnot, unter der wir leiden, äussert sich nun nicht überall in gleichem Masse. In der

schärfsten Form haben wir sie in der Stadt Bern und aus dem Bericht der Direktion des Innern werden Sie ersehen haben, dass der Kanton Bern sehr viel Mittel zur Verfügung stellen musste, weil sich die Stadt Bern eben in einer ausnahmsweisen Lage befindet. Im Seeland z. B. haben wir eine eigentliche Wohnungsnot nur in den Aemtern Nidau und Biel. Für Biel haben wir pro 1920 den Bau von 390 Wohnungen vorgesehen, ebensoviele für 1921 und 370 für 1922. Sie dürfen sich nicht daran stossen, wenn wir uns sagen, dass wir nicht auf einen Schlag 1000 oder mehr Wohnungen bauen. Wir können nicht in einem Jahre nachholen, was in fünf Kriegsjahren versäumt worden ist, denn dazu fehlen uns sowohl die Arbeitskräfte als die Geldmittel. Was bisher auf diesem Gebiete getan worden ist, bedeutet nicht etwa ein Ende, sondern einen Anfang einer Tätigkeit, die Bund, Kantonen und Gemeinden obliegt. Im Oberaargau, d. h. in den Aemtern Aarwangen und Wangen, haben wir keine wesentliche Wohnungsnot. Im Amt Wangen wird sie bis 1922 vollständig gelöscht sein. An zwei Gemeinden, Langenthal und Herzogenbuchsee, hat man bereits bedeutende Beträge verabfolgt.

Im Mittelland haben wir für 1920 einen Wohnungsbedarf von 2472 Wohnungen ausgerechnet, woran einzig die Stadt Bern mit 2306 beteiligt ist. Für das Jahr 1921 sieht man 907 und für 1922 1002 Wohnungen vor. Sodann haben wir noch eine ziemliche Wohnungsnot im Emmental. Für Burgdorf ist der Bau von 111 Wohnungen im Jahre 1920, von 79 im Jahre 1921 und von 78 im Jahre 1922 vorgesehen. Im Oberland haben wir sozusagen keine Wohnungsnot, die meisten oberländischen Aemter haben Wohnungen genug, einzig die Stadt Thun muss in den Jahren 1920, 1921 und 1922 mit 83, bezw. 69, bezw. 77 Wohnungen ausgestattet werden.

Es lag mir daran, Ihnen einen Aufschluss darüber zu geben, was kommen muss. Die Zusammenstellung ergibt für 1920 einen Bedarf von 4138 Wohnungen, für 1921 einen solchen von 2154 und für 1922 von 2088 Wohnungen, wobei die Stadt Bern annähernd so stark beteiligt ist wie der ganze übrige Kanton zusammen. Das muss man berücksichtigen, wenn man richtig würdigen will, weshalb der Grossteil der bisher verwendeten Mittel für die Stadt Bern aufgewendet werden musste.

Nun sind auch auf dem Gebiete der Bekämpfung der Wohnungsnot und der Behebung der Arbeitslosigkeit Dinge unterlaufen, die nicht zu den schönsten gehören. Dahin gehören die Erfahrungen, die wir mit der sog. Rückwirkungsklausel gemacht haben. Wir haben z. B. Gesuche um Subventionierung von Wohnbauten bekommen, die im Momente des Inkrafttretens des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai schon längst bezogen waren. Da haben die Gemeinden durch die Unterschrift ihrer Behörden bestätigt, dass solche Bauten subventionsberechtigt sein sollen. Sie sehen daraus, dass es wohl am Platze war, wenn das kantonale Arbeitsamt diese Dinge etwas genauer unter die Lupe nahm. Die Massnahmen des Bundes konnten doch nicht den Sinn haben, schon bezogene Wohnungen zu subventionieren, sondern sie mussten so ausgelegt werden, dass dadurch der Bau neuer Wohnungen ermöglicht werden sollte. Auch das will ich bemerken, dass Subventionsbegehren von Leuten gekommen sind, die Villen gebaut haben und eine Million Vermögen besitzen und die Einkommen I. Klasse im Betrage von 33,000 Fr. versteuert haben. Auch da hat eine Gemeinde gesagt, es müsse eine Subvention ausgerichtet werden. Ich will keine Namen nennen, sondern nur sagen, dass solche Gesuche eingelangt sind und damit beweisen, dass es gelegentlich notwendig war, fest zuzugreifen. Es scheint mir ganz natürlich, dass man solchen Gesuchen nicht entsprechen konnte. Man musste überhaupt darauf tendieren, dass da, wo wirtschaftlich starke Leute in Frage standen, die Subventionen reduziert oder überhaupt nicht ausgerichtet wurden.

Nun das Mass der Beiträge. Sie wissen, dass nach den Beschlüssen des Bundesrates Beiträge à fonds perdu bis zu 30 % vorgesehen sind, wobei sich Kanton und Gemeinde in die eine Hälfte teilen, während die zweite Hälfte vom Bunde übernommen wird. Diese Subventionen haben wir da reduziert, wo die Wohnungsnot nicht gross war und wo es sich um finanzkräftige Leute handelte. So sind statt 30 % an vielen Orten eben nur 25 oder 20 % ausgerichtet worden, wobei man immer darauf schaute, dass die Gemeinde und der Kanton je $^1/_4$ und der Bund $^1/_2$ beitrugen.

Die Gesuche um Darlehen waren etwas weniger zahlreich, so dass die in Aussicht genommenen Beträge für Darlehen noch nicht in dem Masse erschöpft sind wie die Beiträge à fonds perdu. Die Beiträge, die uns der Bund für den letztern Zweck zur Verfügung gestellt hat, sind bereits erschöpft, so dass wir mit einem neuen Gesuch an den Bund gelangen mussten, weil die Arbeit auf diesem Gebiete nicht ruhen darf.

Zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind auch Tiefbauten subventioniert worden, so z. B. Wasserversorgungen in Worb, Zollikofen, Rapperswil, Köniz. Da hat man es so eingerichtet, dass der Kanton mit Einschluss der Beiträge der Brandversicherungsanstalt ebenfalls 15 % gegeben hat, worauf dann der Bund den gleichen Beitrag verabfolgte. Dadurch wurde uns ermöglicht, eine grosse Zahl von Leuten, die wegen Stockung der Arbeit auf den Torffeldern und in landwirtschaftlichen Tätigkeitsgebieten arbeitslos geworden waren, zu beschäftigen. Man hat da und dort auch an eine Milderung der Bauvorschriften gedacht, aber man durfte hier nicht zu weit gehen, weil diese Vorschriften doch im Interesse der Sicherheit aufgestellt worden sind.

Nun noch ein Wort über die Gemeindebauten. Das kantonale Arbeitsamt hat sich immer auf den Boden gestellt, dass der Kanton an Gemeindebauten ebensoviel beitragen müsse, wie der Bund selbst. Wenn man deshalb Gemeindebauten mit 30 % subventioren wollte, so müssten Bund und Kanton je 15 % leisten. Der Bund hat solche Gemeindebauten nur ungern unterstützt, aus begreiflichen Gründen, denn dieselben belasten die Gemeinden sehr stark, ganz abgesehen von den grossen Mitteln, die die Gemeinden dabei festlegen müssen. Auch wenn die Bauten einmal erstellt sind, kann die Gemeinde aus ihnen keinen Ertrag erwarten. Ich glaube auch, dass das System der Gemeindebauten mehr und mehr verlassen werden sollte, wogegen der private, namentlich aber der genossenschaftliche Wohnungsbau stärker zu fördern wäre. Das ist auch die Richtung, die im Bunde durchaus Oberwasser gewonnen hat.

In der Unterstützung kantonaler Bauten ist der Bund nicht etwa allzuweit gegangen. Er hat das Mittel aus den fünf dem Krieg unmittelbar voraufgehenden

Jahren genommen und dasselbe um 50 % erhöht und dann gesagt, dass er die Subventionen nur auf diesem Betrag ausrichte.

Diese Subventionierung von Bauten verlangt eine ganz scharfe Regelung und Kontrolle. Darüber ist ein Reglement ausgearbeitet, das in den nächsten Tagen erscheinen wird. Diese Verordnung ging mehrmals hin und her zwischen der Direktion des Innern und der Finanzdirektion und es ist nun eine gemeinsame Verordnung entstanden, deren hauptsächlicher Inhalt auf Seite 2 und 3 unseres Berichtes wiedergegeben ist.

Längere Zeit zeigte sich eine gewisse Diskrepanz zwischen Bund und Kanton hinsichtlich der Bestimmung der Subventionsbeiträge. Der Kanton Bern hat sich von Anfang an auf den Boden gestellt, dass er die Subvention auf der ausgewiesenen Devissumme berechne. Wenn es heisst, ein Bau koste 700,000 Fr. und wenn wir anerkennen müssen, dass diese Summe nach den ortsüblichen Bedingungen notwendig ist, so subventionieren wir auf Grund dieses Voranschlages und nicht nach Massgabe der endgültigen Baurechnung. Wir sichern also einen ganz bestimmten Beitrag zu, den wir nicht überschreiten. Der Bund wollte anfänglich die Subvention gestützt auf die endgültige Bauabrechnung ausrichten. Nach mehreren Konferenzen hat man sich im Bundeshaus unserer Subventionierungspraxis anbequemt und auch anerkannt, dass das die sicherere und bessere sei. Denn wenn ein Bau subventioniert ist, so hat es nachher weder der Bund noch der Kanton in der Hand, zu kontrollieren, ob da nicht Dinge hineingenommen worden sind, die im ursprünglichen Voranschlag nicht stehen.

Welche Beträge sind uns nun zur Verfügung gestellt worden? Ich will bemerken, dass der Bund ursprünglich 30 %, nachher 20 % der den Kantonen bewilligten Beiträge als Reserve zurückbehalten hat. Nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 hatten wir ursprünglich an Subventionen 1,364,800 Fr. und an Darlehen nach Art. 4 1,637,760 Fr. bewilligt erhalten. Wir haben nachher vom Bund eine Erhöhung seiner Leistungen verlangt und auch erhalten, so dass die Bundesbeiträge nach Art. 3 1,620,700 Fr. und nach Art. 4 1,944,840 Fr. ausmachten. Ursprünglich war der 31. Dezember 1919 als letzte Eingabefrist vorgesehen, wir haben jedoch erwirkt, dass wir noch bis zum 15. Januar 1920 Gesuche einreichen konnten, weil viele Eingaben bei uns erst am 30. und 31. Dezember eingelangt sind.

Wie sind nun diese Gesuche an die kantonale Amtsstelle eingelangt? Nachdem der Bundesratsbeschluss erlassen war, hat der Kanton sofort Massnahmen getroffen, um diese Bundesgelder zu fruktifizieren. Im Juni 1919 liefen 30 Gesuche ein, im Juli 41, im August 46, im September 31, im Oktober 44, so dass also in den ersten fünf Monaten rund 200 Gesuche einlangten. Die Eingabefrist war mit dem 31. Dezember abgelaufen; nun mussten wir aber erleben, dass im November 138 und im Dezember 308 Gesuche kamen. Ich sage das nicht, um den Gemeinden Vorwürfe zu machen, ich geize überhaupt mit Vorwürfen nach irgend einer Seite hin, aber das muss ich bemerken, dass vielfach Anfragen von Gesuchstellern an uns gelangt sind, ob ihr Gesuch noch nicht behandelt sei, während wir ein solches Gesuch von der betreffenden Gemeinde noch gar nicht erhalten hatten. Sie werden begreifen, dass wir am Neujahr nicht diese wahre Sturzflut von Gesuchen erledigen konnten, sondern dass es immerhin etwa zwei Monate gehen wird, bis wir der Geschichte Meister werden. Auch wenn gewaltig gearbeitet wird, können wir auf dem Arbeitsamt nicht mehr als drei oder vier, in günstigeren Fällen auch sechs Gesuche pro Tag erledigen.

Ich könnte nun darauf eintreten, wie die Gesuche sich auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Es ist von einer grossen Gemeinde, nicht von der Stadt Bern, sondern von Biel, bemerkt worden, die Gesuche hätten von uns etwas rascher behandelt werden können. Ich will gerade am Beispiel von Biel zeigen, wie die Gesuche eingereicht worden sind. Im Juni kamen vier Gesuche, wovon wir sofort eines bewilligen konnten und drei abweisen mussten; im Juni drei Gesuche, davon wurden zwei bewilligt, eines abgewiesen, im August ist ein Gesuch eingelangt, das abgewiesen werden musste, im September kam kein Gesuch, im Oktober drei Gesuche, denen man entsprechen konnte, im November sieben Gesuche, hauptsächlich aus der Gemeinde Mett, von denen fünf bereits in entsprechendem Sinne erledigt sind, während zwei vom Regierungsrat ebenfalls behandelt sind. Im Dezember kamen 50 Gesuche. Am 30. und 31. Dezember sind uns aus dem ganzen Kanton insgesamt 127 Gesuche eingegangen. Ich mache keiner Gemeinde irgend einen Vorwurf, denn die Sache war neu, die Gemeinden mussten die Gesuche auch prüfen; ich will damit nur zeigen, wie schwer es für das kantonale Arbeitsamt und auch für die regierungsrätliche Delegation ist, rasch zu entscheiden. Zur Behandlung dieser Gesuche wurde eine dreigliedrige Delegation des Regierungsrates eingesetzt. Ich will nur zeigen, dass es in der kurzen Zeit nicht möglich war, alle Gesuchsteller zu befriedigen.

Nun die verbrauchten Summen. Auf den 14. Januar hatten wir den Bericht abgeschlossen. Damals hatten wir aus der Bundessubvention 1,274,416 Fr. ausgegeben, so dass uns noch 300,000 Fr. zur Verfügung standen. Diese Summe ist nun auch verbraucht. Für Darlehen haben wir 855,196 Fr. ausgegeben, dort stehen uns noch Kredite zur Verfügung. Nun wird es Sie hauptsächlich interessieren, zu wissen, was der Kanton ausgegeben hat. An Subventionen wurden bis zum 14. Januar 649,198 Fr. 65 und an Darlehen 433,721 Fr. 48, zusammen also 1,082,920 Fr. 13 ausgegeben. Diese Zahlen scheinen Ihnen nun gross, aber man kann nun doch nicht so rechnen, als ob dieser Betrag von 650,000 Fr. dahin und weg wäre, ohne dass ein Gegenwert vorhanden wäre. Wenn man diese Subventionen nicht ausgerichtet hätte, so wäre auch die Bundessubvention nicht flüssig gemacht worden und auch die Gemeinden hätten kein Geld gegeben. Dann hätten wir aber auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge ganz andere Beiträge aufwenden müssen. Man kann ruhig sagen, dass man mindestens 200,000 Fr. mehr an Arbeitslosenunterstützung hätte ausbezahlen müssen. Wenn man dieses Geld nicht aufgebracht hätte, wäre auch unser Armenbudget wesentlich stärker belastet worden, so dass wir sagen können, ein guter Teil dieser Summe komme uns auf anderem Wege eigentlich wieder ein, oder hätte aus andern Quellen fliessen müssen. Ich erkläre nochmals, dass die beste Arbeitslosenfürsorge die Arbeitsbeschaffung ist.

Ich möchte namentlich die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen, dass sie, wenn sie diesen Beitrag ausgerichtet haben, nachher nicht vor dem Nichts stehen, sondern vor fertigen Bauten, für die nachher Grundsteuer bezahlt werden muss. Auch der Kanton findet darin einen gewissen Gegenwert, wenn auch nicht in gleichem Masse, wie die Gemeinden. Und wenn schliesslich Wohnungen gebaut werden, so zahlen die Leute, die diese Wohnungen beziehen, auch wieder Steuern, ebenso wie die Bauunternehmer und alle Handwerksmeister, die infolge dieser Förderung der Hochbautätigkeit Beschäftigung finden. Wenn sie nichts zu tun hätten, so wären sie auch nicht in der Lage, Steuern zu bezahlen. Das Geld wirkt also nach allen möglichen Seiten befruchtend, und man darf deshalb nicht erschrecken, wenn diese Summen einen ziemlichen Umfang annehmen. Jedenfalls kann das, was bis jetzt ausgegeben worden ist, nicht erschreckend wirken. Wir stehen aber erst am Anfange der Massnahmen, es muss für die Jahre 1920, 1921 und 1922 mehr Geld zur Verfügung gestellt werden, wenn wir die Arbeitslosigkeit dauernd heben wollen, wenn wir aber auch der dringenden Wohnungsnot, wie sie namentlich in Bern in die Erscheinung getreten ist, einmal Meister werden wollen.

Welche Mittel hat nun der Grosse Rat bisher bewilligt? In der Herbstsession wurden an Beitragsleistungen 114,281 Fr. und an Darlehen 120,539 Fr. bewilligt und dazu ein neuer Kredit von 500,000 Fr. eröffnet. Insgesamt sind uns also 734,820 Fr. zur Verfügung gestellt worden. Die bisherigen Ausgaben überschreiten diese Summe um 348,099 Fr. 60. Nun bemerke ich, dass die Regierung es hier nicht in der Hand hat, zu sagen, sie wolle sich innerhalb gewisser Kredite halten. Die Kreditbewilligung hängt davon ab, wieviele Gesuche einlangen, die subventionsberechtigt sind, sie hängt davon ab, ob alle Voraussetzungen der Bundesratsbeschlüsse vorhanden sind oder nicht. Für diese Mehrausgabe muss nun der Grosse Rat nachträglich seine Genehmigung erteilen. Nun habe ich schon bemerkt, dass wir nicht stehen bleiben können, dass diese Tätigkeit fortgesetzt werden muss. Wie ich gehört habe, hat das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge wiederum im Sinn, neuerdings 10 Millionen zur Verfügung zu stellen, wobei die Verteilung anders gemacht werden soll als das letztemal. Bei der letzten Verteilung wurde hauptsächlich auf die Bevölkerungszahl abgestellt, obschon auch die Tatsache der grösseren oder geringeren Wohnungsnot berücksichtigt wurde. Massgebend kam aber die Bevölkerungszahl in Betracht. Das muss sich jedenfalls bei den künftigen Massnahmen ändern. Gewisse Kantone mussten diese Bundesbeiträge gar nicht beanspruchen, weil sie weder Arbeitslosigkeit noch Wohnungsnot kennen. Die neuen Summen werden jedenfalls so verteilt werden müssen, dass man sie hauptsächlich in diejenigen Kantone wirft, die die grösste Arbeitslosigkeit und die stärkste Wohnungsnot aufweisen. Es muss also jedenfalls dem Kanton Bern ein wesentlich höherer Beitrag zugeführt werden, damit er der Wohnungsnot namentlich in Bern und Biel steuern kann.

Ich glaube, Ihnen nun einen gewissen Ueberblick über das ganze Gebiet gegeben zu haben und möchte Sie zum Schlusse nochmals dringend an die kolossale Wichtigkeit dieser Frage erinnern. Wenn wir einmal die allgemeine wirtschaftliche Tätigkeit wieder zur Entwicklung bringen wollen, wenn wir aus dieser Uebergangszeit heraus wieder zu normalen Zuständen kommen wollen, können wir diese Massnahmen heute nicht fallen lassen, sondern müssen dafür neue Mittel zur Verfügung stellen und die Tätigkeit auf dem Gebiete der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot fortsetzen. Ich möchte also erstens beantragen, die Mehrausgabe von 348,099 Fr. 60 zu genehmigen und im weiteren auf neue Rechnung einen Kredit von 500,000 Fr. zur Verfügung zu stellen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch auf diesem Gebiete handelt es sich darum, festzustellen, dass der Staat gestützt auf Erlasse des Bundesrates erhebliche Gelder aufwenden musste und dass er weitere Summen wird aufwenden müssen, Summen, die weit über die Beiträge zur Hebung der Arbeitslosigkeit hinausgehen. Das ist durchaus verständlich und berechtigt, weil die Wohnungsnot ganz ausserordentlich gross geworden ist, nicht bloss in der Stadt Bern, sondern, wie Sie gehört haben, in vielen andern Gemeinden des Kantons. Diese Wohnungsnot kann durch die private Bautätigkeit allein nicht behoben werden. Diese Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln sind berechtigt, weil nur durch Unterstützung von Bund, Kanton und Gemeinde die Bautätigkeit wieder derart einsetzen kann, dass der Wohnungsnot wirksam begegnet wird.

Sobald man diese Feststellung gemacht hat, wird man sich an den hohen Summen, die hier in Frage stehen, nicht stossen können. Wir haben uns bereits in früheren Sessionen über das ganze Kapitel unterhalten. Es sind damals Beiträge in der Höhe von 235,000 Fr. bewilligt worden, die sich auf die damals vorhandenen Abrechnungen stützten. Es ist nun eine Kreditüberschreitung von 348,000 Fr. eingetreten. Diese Ausgabe ist in Bausch und Bogen zu genehmigen. Es ist weder der Staatswirtschaftskommission noch dem Grossen Rat möglich, alle einzelnen Bauprojekte, soweit sie nicht Gegenstand einer besonderen Beratung hier schon gebildet haben, zu untersuchen. Insbesondere die verschiedenen Hochbauprojekte passieren, wie ich ausdrücklich bemerken will, die Staatswirtschaftskommission nicht, sie passieren die eingesetzte ausserordentliche staatliche Instanz, sowie die Gemeindebehörden, die zur Prüfung dieser Projekte verpflichtet sind und die Bundesbehörden. Wir bekommen lediglich die Gesamtabrechnung und diese stützt sich auf die Untersuchungen und Vorschriften, die von den zuständigen Instanzen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden erlassen worden sind. Wir zweifeln nicht daran, dass die Prüfung eine vollständige war und dass wir heute gestützt auf die von verschiedenen Instanzen vorgenommenen Voruntersuchungen die Ausgaben von rund 348,000 Fr. genehmigen können.

Wir können uns ferner der Einsicht nicht verschliessen, dass für die künftigen Jahre noch weitere wesentliche Aufgaben zu erfüllen sind und wir werden daher auch den Kredit von einer halben Million, der neu verlangt wird, bewilligen müssen. Wir können wohl sagen, dass uns die Bekämpfung der Wohnungsnot und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit noch jahrelang in Anspruch nehmen wird; wir können auch sagen, dass die richtigen und wirksamen Mittel noch nicht gefunden sind. Es ist namentlich ein Umstand,

der stossend wirkt, nämlich der, dass man kein gesetzliches Mittel hat, um Leute, die nach ihrer ökonomischen Lage wohl Wohnungen erstellen könnten, dazu zu veranlassen. Man hat darüber auch in der Staatswirtschaftskommission gesprochen und namentlich Herr Ingold hat darauf aufmerksam gemacht, dass da eine Lücke bestehe,, die im Lande herum als solche empfunden werde. Man hat aber seit Kriegsbeginn auf verschiedenen Gebieten des Wirtschaftslebens die Erfahrung machen müssen, dass man durch die geltenden privatrechtlichen Bestimmungen ausserordentlich gehemmt ist, ebenso durch die Zurückhaltung, die im Bunde von Anfang an gegenüber der Abänderung dieser privatrechtlichen Bestimmungen geherrscht hat. Ich kann in diesem Zusammenhang auf die Behandlung verweisen, die den Gesuchen aus Kreisen der Hotellerie zuteil geworden ist, welche verlangten, dass gewisse Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes abgeändert werden. Man glaubte, es sei nicht zweckmässig, zur Ueberwindung von Schwierigkeiten, die uns der Krieg gebracht hat, in einem Umfang in die privatrechtliche Gesetzgebung einzugreifen, der zu einer Revision unserer bestehenden gesetzlichen Vorschriften führen würde, oder der die Einführung neuer privatrechtlicher Gesetze notwendig machen würde. Ich erwähne diesen Punkt nur, um auf die Schwierigkeiten der gesetzgeberischen Regelung dieser Materie hinzuweisen. Vorläufig müssen wir uns damit abfinden, dass ein Zwang zur Erstellung von Bauten nicht ausgeübt werden kann. Man wird infolgedessen auf dem Wege weiter gehen müssen, der jetzt eingeschlagen worden ist.

Aus der Tabelle, die dem gedruckten Antrag beigegeben ist, haben Sie ersehen können, dass in den letzten Wochen des vergangenen Jahres eine grosse Zahl von Bauprojekten mit einer ganz ausserordentlichen Kostensumme eingereicht worden ist. Während die bereits subventionierten Bauprojekte einen Kostenaufwand von rund $10^1/_2$ Millionen erfordern, kommen die in den letzten Wochen eingereichten Projekte auf nahezu 60 Millionen zu stehen. Man wird annehmen dürfen, dass nicht alle diese Gesuche subventioniert werden können, weil sie den Vorschriften nach der einen oder andern Richtung nicht entsprechen. Diese Summe zeigt aber doch mit aller Deutlichkeit, dass die Staatshilfe noch in viel weitergehendem Masse wird einsetzen müssen. Wir werden infolgedessen nicht damit rechnen können, dass der Kredit von einer halben Million, dessen Genehmigung wir Ihnen empfehlen, hinreichen werde, sondern wir werden uns später neuerdings mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen müssen.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, mit Rücksicht darauf, dass wir auch hier in einer absoluten Notlage sind. Wir müssen einen vorläufigen Kredit aussetzen, im vollen Bewusstsein, dass er nicht hinreichen wird. Ich beschränke mich ferner auf diese Bemerkungen, weil die gründliche Ordnung dieser Materie über das Gebiet des Kantons hinaus geht. Wir können uns infolgedessen in diesem Kreise über diese so wichtige und interessante Frage nicht erschöpfend aussprechen. Ich empfehle Genehmigung des Kredites.

Ingold (Wichtrach). Da mein Name genannt worden ist, fühle ich mich veranlasst, zu der Sache wenige Worte zu sagen. Herr Dr. Tschumi hat uns einleitend darauf aufmerksam gemacht, wie schwierig es gegenwärtig im Baugewerbe stehe und wie gespannt das Verhältnis zwischen Mietzins und Baukosten sei. Wir müssen diesen Ausführungen unbedingt beipflichten. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, wie schwierig es sei, das nötige Geld aufzubringen, um die fehlenden Wohnungen zu erstellen. Wenn wir hier darüber beraten, woher das Geld genommen werden soll, so ist es sicher unsere Pflicht, unsere ganze Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu konzentrieren. Da bin ich auf den Gedanken gekommen, der bereits angetönt worden ist, dass hier noch eine Lücke herrscht. Ich möchte das am Beispiel der Stadt Bern zeigen. Wir wissen, dass Bern eine Beamtenstadt ist, wir wissen auch, dass ein grosser Teil der in der Stadt Bern wohnenden Beamten finanziell unabhängig ist und in sehr guten Anstellungsverhältnissen steht. Da habe ich mich nun gefragt, ob nicht solche Beamte, die bis jetzt Mieter waren, zum Bau von eigenen Wohnungen gezwungen werden können. Es steht mir keine Statistik zur Verfügung, die der entsprechen würde, die bereits bekannt gegeben worden ist, und aus welcher der mutmassliche Wohnungsbedarf ausgerechnet wird. Ich nehme aber an, dass wir, wenn wir Umschau halten würden, viele Beamte finden würden, die aus lauter Bequemlichkeit eine Wohnung mieten, die aber finanziell so stehen, dass sie selbst ein Wohnhaus bauen könnten. Da frage ich mich nun, ob man nicht eine gesetzliche Grundlage schaffen könnte, um diese Leute zu veranlassen, ihrer moralischen Pflicht nachzukommen. Ich sehe, dass verschiedene Kollegen den Kopf schütteln. Ich gebe zu, dass das ein heikles Kapitel ist, aber ich mache Anspruch darauf, dass der Gedanke unbedingt richtig ist. Wenn man ihn ausführen könnte, so könnten auf einen Schlag in Bern Hunderte von Wohnungen leer gemacht werden für solche Leute, die eben nicht in der Lage sind, eine eigene Wohnung erstellen zu können. Herr Dr. Tschumi hat diese Anregung wohlwollend entgegengenommen. Ich mache mir keine Illusionen darüber, dass wir in kurzer Zeit zu einem Ziele kommen werden.

Da ich das Wort habe, möchte ich auch noch einen andern Gedanken äussern. Wir haben im ganzen Land herum eine ganze Anzahl von Industriellen, deren Geschäfte in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen haben. Wir wollen ihnen diese Prosperität gönnen, wir wollen vollständig anerkennen, was sie geleistet haben, aber wir dürfen hier doch auch sagen, dass viele oder die Mehrzahl dieser Industriellen für die Behebung der Wohnungsnot absolut nichts leisten, indem sie z. B. ihren Arbeitern Wohngelegenheit verschaffen würden. Auch dieser Gedanke wäre der Prüfung wert. Es liegt selbstverständlich nicht in meiner Absicht, unsere Industrien in ihrer Entwicklung zu hemmen, aber ich habe doch die Meinung, dass es angebracht wäre, wenn man diese Leute heranziehen könnte.

Wenn man nun auch zu diesen beiden Anregungen den Kopf schüttelt, so möchte ich die Herren nur ersuchen, die Leute in ihren Wohnorten ein wenig Revue passieren zu lassen, um zu sehen, ob sie nicht den einen oder andern finden, den man unter eine dieser beiden Kategorien einreihen könnte, damit er helfe, die nötigen Mittel aufzubringen. Ich bin nicht optimistisch genug, um zu glauben, dass in dieser Be-

ziehung schon für die nächste Zeit sehr viel herausschauen wird. Es ist uns aber gesagt worden, dass uns dieses Kapitel noch jahrelang beschäftigen werde. Das ist auch meine feste Ueberzeugung, dass wir immer und immer wieder darauf werden zurückkommen müssen, um weitere Kredite zu gewähren. Da lohnt es sich wohl, die Frage auch nach den beiden Richtungen zu prüfen, die ich angedeutet habe. Im übrigen empfehle ich den Beschlussesentwurf ebenfalls zur Annahme.

Müller (Bern). Sie werden begreifen, dass ich mich über diese Frage auch äussere. Bevor ich auf den Bericht selbst eintrete, möchte ich einige Punkte erörtern, die in der Diskussion berührt worden sind. Zunächst hat Herr Regierungsrat Tschumi als Beweis dafür, wie notwendig es sei, dass das kantonale Arbeitsamt diese Subventionsbegehren aus den Gemeinden besser unter die Lupe nehme, einen Fall angeführt, wo ein Millionär eine Subvention für eine Wohnbaute verlangt hat. Er hat leider die Ortschaft nicht genannt. Ich bedaure das, er hätte sie nennen sollen (**Tschumi,** Direktor des Innern. Es ist nicht Bern). Ich nehme das auch an, und zwar deshalb, weil wir schon durch unsere Vorschriften dafür gesorgt haben, dass Millionäre nicht subventioniert werden. Wenn man aber in diesem Ton von der Sache spricht, wie es geschehen ist, so bin ich sicher, dass der Grossteil von Ihnen sofort auf die Gemeinde Bern geschlossen hat. Nun möchte ich mitteilen, dass wir von vornherein darauf Bedacht genommen haben, solche Gesuche fernzuhalten. Wir haben Abstufungen eingeführt, indem wir sagten, dass es möglich sei, mit 40,000 Fr. eine Wohnung von drei bis vier Zimmern zu bauen. Da setzten wir fest, dass bis auf 40,000 Fr. das Maximum bewilligt werden soll, nachher soll abgestuft werden. Bei einer Kostensumme von 70,000 Fr. pro Wohnung soll die Subvention überhaupt aufhören, denn wenn einer das Verlangen hat, sich eine Wohnung zu verschaffen, die mehr als 70,000 Fr. kostet, darf man annehmen, dass er die nötigen Mittel hat, um das ohne Subvention des Gemeinwesens durchzuführen. Wir haben allerdings damit von vornherein ausgeschlossen, dass Millionäre für ihre Privatbauten Subventionen vom Bund, Kanton und Gemeinde erhalten. Aber es gibt reiche Leute, die Subventionsbegehren eingereicht haben, bei denen wir trotzdem die Subventionsgesuche befürwortet haben, aber niemals im maximalen Betrage. Eventuell gibt es auch Millionäre unter den Baumeistern, die nicht für sich bauen, sondern zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und die erklärten, dass die Mietzinse so gross würden, dass sie ohne Subvention einfach auf das Projekt verzichten müssen. Wir haben auf der andern Seite das allergrösste Bedürfnis, die Wohnungsnot in jeder Form zu bekämpfen. Infolgedessen ist auch die Gewährung von Subventionen an solche reiche Baumeister befürwortet worden, aber niemals im Maximalbetrage, immerhin in einer Höhe, dass die Ausführung der Projekte ermöglicht wurde. Das ist der eine Punkt.

Ein anderer Punkt ist der, dass Herr Regierungsrat Tschumi gesagt hat, es sei von verschiedenen Gemeinden versucht worden, die Verzögerung in der Erledigung von Subventionsgesuchen auf das kantonale Arbeitsamt zu schieben, weshalb er sich veranlasst sehe, darauf hinzuweisen, dass die Gesuche nicht nur dort liegen geblieben seien, sondern bei den Gemeinden. Er fügte bei, er wolle zur Abwechslung nicht mit Bern exemplifizieren, sondern mit Biel. Ich hätte es sehr begrüsst, wenn er Bern als Beispiel gewählt hätte, weil ich im Verlaufe meiner Ausführungen nachweisen werde, wo die Verzögerungen und Verschleppungen vorgekommen sind. Es geschah nicht bei der Gemeinde Bern, sondern beim kantonalen Arbeitsamt, das ich direkt bezichtige, dass es diese Sache in ungehöriger Weise verschleppt hat.

Eine dritte Bemerkung betrifft die Anregung des Herrn Ingold. In derselben ist ein durchaus gesunder Gedanke enthalten. Es ist allerdings fraglich, ob er in dieser Form verwirklicht werden kann, weil die Voraussetzungen etwas unzutreffend sind. Der Gedanke ist mir durchaus sympathisch. Aber wenn Herr Ingold als Beispiel anführt, dass eine ganze Reihe von Beamten aus lauter Bequemlichkeit in Mietwohnungen sitzen, während sie durchaus in der Lage wären, eigene Häuser zu erstellen, so kann ich Herrn Ingold nur versichern, dass diese Bequemlichkeit, wenn sie vorhanden gewesen wäre, arg gestört ist. Es vergeht kein Termin, wo der Beamte nicht gesteigert wird, das geht sprunghaft in die Höhe, so dass jeder, der es irgendwie kann, versucht, aus dieser Zwangslage herauszukommen und selbst zu bauen, auch wenn er seine eigenen Mittel stark anspannen muss. Es haben sich eine ganze Reihe von Genossenschaften gebildet, die zum guten Teil aus Beamten bestehen, welche sich nun auf diesem Wege ein eigenes Heim schaffen wollen, weil sie einfach aus der Unsicherheit herauskommen wollen. Sie wissen ja heute nicht, wie sie beim nächsten Termin behandelt werden. Die Mietverträge werden ja nie mehr länger als auf ein Jahr abgeschlossen und die Leute müssen mit Sicherheit darauf rechnen, dass sie dann wiederum gesteigert werden, so dass alle Besoldungs- und Lohnerhöhungen in der Gemeinde Bern absolut wirkungslos sind, weil sie durch die Mietzinssteigerungen restlos aufgefressen werden, so dass wir allerdings allen Anlass haben, dieser Wohnungsfrage unsere stärkste Aufmerksamkeit zu widmen.

Nun komme ich zu dem Bericht, der uns hier erstattet worden ist. Ich will zugunsten des Herrn Regierungsrat Tschumi annehmen, dass er nicht von ihm, sondern vom Arbeitsamt verfasst ist, denn ich habe selten einen Bericht gesehen, wo in dieser Weise mit den Zahlen ein italienischer Salat angerichtet wird, wie es hier geschieht. Kein Mensch kennt sich da aus, ausser vielleicht die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, die in solchen Sachen einige Erfahrung haben. Ich meine aber, diese schriftlichen Berichte seien für die Mitglieder des Grossen Rates bestimmt und diese sollen durchaus klare Mitteilung bekommen über den finanziellen Stand und über den Aufbau dieser Zahlen, die in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen. Die Subventionen stehen in einem ganz bestimmten Verhältnis zueinander. Wenn die Eidgenossenschaft eine Subvention gewährt, so geschieht das immer unter der Bedingung, dass eine gleich hohe Subvention zur Hälfte vom Kanton und zur Hälfte von der Gemeinde übernommen werden muss. Das muss aus dem Bericht selbst hervorgehen. Wir müssen aus dem Berichte entnehmen können, ob diese Zahlen richtig oder falsch sind. Ich kann nur persönlich erklären, dass die Zahlen, die aus der Gemeinde Bern angeführt sind, unrichtig sind. Das

aber lässt Schlüsse auf die absolute Unrichtigkeit des Berichtes überhaupt zu. Ich will versuchen, Ihnen das an Zahlen aus dem Berichte selbst begreiflich zu machen. Herr Regierungsrat Tschumi hat bereits gesagt, dass ursprünglich vom Bund für Subventionen à fonds perdu 1,364,800 Fr. und für Darlehen 1,637,760 Fr. bewilligt worden seien. Auf Begehren des Kantons seien diese Zahlen vermehrt worden und zwar die Subventionen auf 1,620,700 Fr. und die Darlehen auf 1,944,840 Fr. Auf Rechnung dieser Summe sind nach dem Bericht für Subventionen à fonds perdu 1,374,416 Fr. und für Darlehen 835,192 Fr. bewilligt worden, so dass also die Zuteilung noch nicht erschöpft ist. Auf dieser Summe muss gerechnet werden und es muss aus dem Bericht absolut sicher hervorgehen, dass an beiden Orten die Hälfte dieser Summen vom Kanton übernommen wird. Der Kanton hätte darnach 687,208 Fr. für Subventionen aufzuwenden und für Darlehen 417,596 Fr. Der Bericht sagt aber: «Auf den Kanton fallen infolgedessen bis 14. Januar 1920 für die Beitragsleistungen à fonds perdu 649,198 Fr. 65 und für die Darlehen nach Art. 4 des Bundesratsbeschlusses 433,721 Fr. 48, zusammen 1,082,920 Fr. 13.» Wenn man auf die Hälfte dieser Summe abstellen würde, würde sich eine Ausgabe von 1,105,000 Fr. ergeben.

In diesem Abschnitt wird ferner ausgeführt, der Grosse Rat habe bereits 234,820 Fr. bewilligt und überdies einen neuen Kredit von 500,000 Fr. So wäre noch ein Kredit von 265,179 Fr. zu bewilligen, während es hier heisst, es sei noch einem Kredit von 348,099 Fr. die Bewilligung zu erteilen. Kein Mensch weiss, wieso man zu dieser Summe kommt. Es ist möglich, dass das noch nachgewiesen werden kann, wir können das aber heute nach diesem Bericht nicht beurteilen.

Das aber können wir sagen, wenn wir auch diesen Kredit bewilligen und einen neuen Kredit von 500,000 Fr. eröffnen, so reicht das nicht hin, um die Verpflichtungen des Kantons zu erfüllen. Wenn die Summen, die vom Bundesbeitrag noch bleiben, vollständig in Anspruch genommen worden sind, kommt dazu wiederum die Hälfte als kantonaler Beitrag, plus die 105,000 Fr., die bereits über die bewilligten 500,000 Fr. hinaus ausgegeben worden sind. So kommt man auf die Summe von 832,266 Fr., die nötig ist, um auch nur die Verpflichtungen zu erfüllen, die man gegenüber dem Bund übernommen hat.

Dazu kommt nun aber, dass die Inanspruchnahme aller Gemeinwesen, wie aus der Zahl der eingelangten Gesuche hervorgeht, eine ganz gewaltige ist. Wir wissen, dass neue Gesuche eingelangt sind, wofür die Baukosten ungefähr 60 Millionen betragen. Wir wollen gering rechnen, wir wollen annehmen, dass einer ganzen Reihe von Gesuchen nicht entsprochen werden kann, weil die Voraussetzungen dazu fehlen; wir wollen weiter annehmen, dass wir nach der Abstufung, wie wir sie vorgenommen haben, nicht das Maximum von 30 % ausrichten müssen, sondern nur 20 %, was durchschnittlich zu wenig sein wird, so kommen wir auf eine Summe von 12 Millionen, wovon auf den Bund 6, auf den Kanton 3 und auf die Gemeinden 3 entfallen. Es wird im Bericht selbst gesagt, dass auf die Gemeinde Bern neue Gesuche mit einer Bausumme von 29 Millionen entfallen, die die Erstellung von 720 Wohnungen ermöglichen würden. Wenn ich nur Mitglied des Grossen Rates wäre und nicht zugleich noch in der Gemeindeverwaltung von Bern tätig wäre, müsste ich annehmen, dass von Bern Gesuche mit einer Bausumme von 29 Millionen eingereicht worden wären. Das ist objektiv unrichtig. Nach unsern Kontrollen haben wir bis zum 31. Dezember ohne Berücksichtigung der Gemeindewohnungen 129 Gesuche im Betrage von rund 34 Millionen eingereicht, mit den Gemeindewohnungen solche im Betrage von rund 40 Millionen. Durch diese Projekte können ohne Gemeindewohnungen 939 und mit Gemeindewohnungen 1159 Wohnungen erstellt werden, nicht 720 Wohnungen, wie es im Berichte heisst.

Sie haben aus den Zahlen des Herrn Regierungsrat Tschumi bereits gehört, wie gewaltig unser Wohnungsbedarf ist. Wir haben ihn auf ungefähr 2000 Wohnungen berechnet, nach den Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Tschumi wird er im Jahre 1920 sogar auf 2400 ansteigen. Wir müssen uns darüber vollständig klar sein, dass auch dann, wenn alle diese Gesuche bewilligt würden, die Wohnungsnot nicht beseitigt wäre. Einzig an Eheschliessungen haben wir im Jahre 1000 zu verzeichnen, was einen Mehrkonsum von 1000 Wohnungen bedeutet. Dazu kommen alle diejenigen, die aus Erwerbsrücksichten in die Stadt Bern ziehen möchten, so dass wir durch diese Wohnungsnot aufs stärkste in Anspruch genommen sind, so sehr, dass wir zwei vollständig neue Schulhäuser zu Notwohnungen umbauen mussten und bei jedem Umzugstermin mit der Gefahr rechnen müssen, dass Hunderte von Familien obdachlos werden. Dieser zwingenden Notwendigkeit gegenüber kann man unter keinen Umständen so vorgehen, wie es hier von der Regierung befürwortet wird. Die 500,000 Fr., die verausgabt sind und weitere 500,000 Fr. reichen nicht einmal hin, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die der Kanton dem Bunde gegenüber bereits übernommen hat. Eine solche Vorlage dokumentiert sich einfach als eine Scheinforderung. Man will der Sache nicht auf den Grund gehen, weil dazu die absolut notwendigen Mittel fehlen. Wir haben im Dezember in der Stadt Bern für Subventionen à fonds perdu 1 Million und für Darlehen 0,7 Millionen bewilligt. Damit sind die hängigen Gesuche auch nicht annähernd erschöpft.

Das Vorgehen, wie es uns vorgeschlagen wird, könnte vom rein finanziellen Standpunkt aus sowohl für den Kanton als für die Gemeinden ausserordentlich angenehm sein, weil die Gemeinde nicht mehr auszuzahlen hat als der Kanton. Damit ist aber die Wohnungsnot und die Gefahr der Obdachlosigkeit nicht beseitigt. Die Beseitigung derselben ist aber eine unserer ersten sozialen Pflichten, denn neben der Erhaltung des Lebens steht gleichwertig die Notwendigkeit, ein Dach über dem Kopfe zu haben. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass man so nirgends hinkommt.

Bei diesem Anlass erlaube ich mir einige Worte über das kantonale Arbeitsamt. Dieses Amt scheint versuchen zu wollen, die Schuld auf die Gemeinden abzuladen. Im November bekam ich den Besuch des Herrn Rothpletz, des Chefs des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge, der mir sagte, es sei verwunderlich, nachdem so allgemein und bis jetzt unbestritten von einer ganz besonders scharfen Wohnungsnot in der Stadt Bern gesprochen worden sei, dass noch kein Gesuch von der Stadt Bern da sei und das genannte Amt infolgedessen gar nicht in der Lage sei, hier Zuweisungen machen zu können. Ich habe

Herrn Rothpletz gesagt, das sei unrichtig, um einen milden Ausdruck zu brauchen, denn wir hätten schon eine ganze Masse von Gesuchen an das kantonale Arbeitsamt weitergeleitet, eine solche Masse, dass es unmöglich sei, dass diese Gesuche nicht bereits beim Bund liegen, wenn das Arbeitsamt seine Pflicht getan habe. Wir hätten dafür gesorgt, dass alle technischen Voraussetzungen abgeklärt seien, dass auch über die finanzielle Seite Klarheit geschaffen sei und wir hätten die Geschäfte jeweilen ohne Verzug weitergeleitet. Ich habe das Herrn Rothpletz belegt und schriftlich bestätigt, und zwar am 22. November mit einem Verzeichnis derjenigen Geschäfte, die wir an das Arbeitsamt weitergeleitet haben. Es waren damals zirka 40 Subventionsgesuche (**Tschumi**, Direktor des Innern. Das ist vollständig richtig, aber wie lange waren sie bei der Gemeinde gelegen?) Bei grossen, komplizierten Geschäften ist es gewiss etwas lange gegangen, weil die Gesuche unvollständig eingereicht wurden. Hätten wir die Gesuche in diesem unfertigen Zustande dem kantonalen Arbeitsamt zugeschickt, dann hätte es sie zurückgeschickt, damit wir sie ergänzen. Das haben wir nicht getan, sondern wir haben diese Sachen alle von uns aus ergänzt. Bei einzelnen Geschäften ist es in der Tat verschiedene Wochen, sogar Monate gegangen, bis sie komplett waren. Dann sind sie aber von der Baudirektion ohne Verzug an die Finanzdirektion und von dieser sofort an das kantonale Arbeitsamt geleitet worden. Das haben wir mitgeteilt und wir haben auch von der Zahl der weitergeleiteten Subventionsgesuche dem Herrn Rothpletz Kenntnis gegeben. Daraufhin bekamen wir am 9. Dezember ein Schreiben des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge, worin neuerdings, offenbar auf Mitteilungen des kantonalen Arbeitsamtes, die unrichtige Behauptung wiederholt wird, dass die Gesuche bei uns verschleppt worden seien. Es heisst da: «Die uns überwiesene Zusammenstellung der bei der Gemeinde Bern eingegangenen Subventionsgesuche nebst den Daten ihrer Weiterleitung an die Organe der Gemeindebehörden hat für die Beurteilung, ob die Gesuche von der Gemeinde Bern in angemessener Frist erledigt wurden, nur bedingtes Interesse; massgebend ist die Frist vom Eingangsdatum des Gesuches bis zur Ueberweisung an die kantonale Amtsstelle.

Unter diesem Gesichtspunkte ergibt die Prüfung der Liste, dass im günstigsten Falle e i n Gesuch nach 19 Tagen von der Gemeinde Bern weitergeleitet werden konnte. In der Liste ist jedoch auch ein Gesuch aufgeführt, das 126 Tage bei den Gemeindebehörden lag, ehe es zur weitern Behandlung der kantonalen Amtsstelle zugewiesen wurde. Eine gewisse Anzahl der von dem Gemeinderat an das kantonale Arbeitsamt weitergeleiteten Gesuche musste offenbar infolge von Unvollständigkeit retourniert werden, so dass sich vom Eingang des Gesuches bis zur ordnungsgemässen und definitiven Weitergabe an das kantonale Arbeitsamt Erledigungsfristen von 77 bis 121 Tagen ergeben.

Wir müssen aus diesen Tatsachen entnehmen, dass die Erledigung der eingegangenen Subventionsgesuche durch die Gemeinde ausserordentlich erschwert wurde und müssen feststellen, dass die sehr zahlreich uns zugekommenen Beschwerden über den schleppenden Geschäftsgang bei den Subventionsgeschäften zum grossen Teil der Gemeinde Bern zuzuschreiben sind.»

So Herr Rothpletz. Wir haben dem eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge sofort einen energischen Protest zukommen lassen und haben in jedem einzelnen Fall belegt, warum die Erledigung bei uns so lange auf sich warten liess. Wir haben ausgeführt und können uns auf unsere Kontrollen berufen, dass bis zum 31. Dezember dem kantonalen Arbeitsamt 129 Projekte fix und fertig, in den technischen und finanziellen Partien sorgfältig durchgearbeitet, von uns eingereicht worden sind. Das können wir uns nicht bieten lassen. Ich habe Herrn Direktor Rothpletz direkt interpelliert und ich meine, der Grosse Rat sei nun schon dafür da, dass wir unsere Interessen in dieser Beziehung wahrnehmen. Ich erhebe den Vorwurf gegen das kantonale Arbeitsamt, dass es sowohl das eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge als auch offenbar den Direktor des Innern falsch informiert habe.

Nun habe ich aber noch etwas anderes mitzuteilen. Herr Regierungsrat Tschumi hat mitgeteilt, dass die Gemeindebauten nicht subventioniert werden. Er hat gesagt, der Kanton sei dazu durch die Haltung des eidg. Amtes gezwungen worden. Nun ist uns am 30. Dezember ein Schreiben dieses Amtes zugekommen, das wie folgt lautet: «Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat der Bundesrat am 4. Dezember einen Vertrag ratifiziert, demzufolge die Gemeinde Bern aus Bundesmitteln ein Darlehen von 2 Millionen Franken zugewiesen erhält zum Zinsfusse von 2,5 %. Die von der Gemeinde Bern gemachten und noch bevorstehenden Ausgaben zur Bekämpfung der Wohnungsnot sind vom Bund in anerkennenswerter Weise unterstützt worden, so dass wir ein weiteres Subventionsgesuch nicht mehr befürworten können.

Es hat auch der Regierungsrat am 21. Oktober beschlossen, der Gemeinde Bern zur teilweisen Dekkung der Kosten, die ihr aus der Bekämpfung der Wohnungsnot erwachsen sind, ein Darlehen von 2 Millionen Franken zu einem Zinsfuss von 2,5 % zu gewähren, in der Meinung, dass damit jede weitere Leistung ausgeschlossen sein müsse.

Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand und gestützt auf den Standpunkt des eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge kann auch der Regierungsrat auf eine Zuerkennung von Beiträgen nach Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit und der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für Gemeindebauten, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits erstellt oder in Angriff genommen waren, nicht eintreten und muss Ihr Gesuch vom 28. November 1919 abweisen. Für künftige Gemeindebauten wird auf Grund der jeweilen geltenden Bestimmungen verfahren.»

Es wird sich an anderm Orte der Anlass bieten, mit dem eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge über seine Auffassungen zu reden; hier möchte ich nur sagen, dass ein solcher Entscheid mit dem Beschluss vom 15. Juli 1919 vollständig in Widerspruch steht.

Wie steht es mit den 4 Millionen, die wir bekommen haben? Herr Regierungsrat Tschumi war damals auf jener Konferenz, auf welcher wir erklärten, dass wir grundsätzlich eine Dreiteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde verlangen, dass wir aber diese 2 Millionen, die wir je vom Bund und Kanton bekommen haben, als konsumiert betrachten, indem wir schon für einen viel grösseren Betrag kommunale Wohnungsbauten erstellt haben. Dieser Auffassung hat

man damals ausdrücklich beigepflichtet und es ist später ganz ausdrücklich erklärt worden, dass diese 4 Millionen unter keinen Umständen vermengt werden dürfen mit den Millionen, die nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 zur Verfügung gestellt würden. Das gehe vollständig ausserhalb der ordentlichen Unterstützung der Bautätigkeit. Deshalb widerspricht dieser Entscheid vollständig dem Bundesratsbeschluss. Wir haben für über 12 Millionen, gezwungenermassen, nicht zu unserm Privatvergnügen, kommunale Wohnungsbauten errichtet, um der Wohnungsnot zu steuern. Eine weitreichende Unterstützung der Gemeinde Bern in diesem schweren Kampfe um die Existenz ihrer eigenen Angehörigen würde sich daher rechtfertigen.

Es darf schon darauf aufmerksam gemacht werden, wie diese Wohnungsnot entstanden ist. Sie ist entstanden, weil die Materialpreise und Löhne und alles, was zum Bauen notwendig ist, so gestiegen sind, dass Mietzinse verlangt werden müssen, die beim gegenwärtigen Stand der Einkommen einfach nicht getragen werden können. Infolgedessen ist die private Bautätigkeit während 4 Kriegsjahren vollständig lahmgelegt worden. Wir haben hier den kompletten Bankerott unserer gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die rein nur auf den Profit abstellt, aber nicht mit dem Bedarf rechnet. Dagegen ist der Einzelne vollständig machtlos. Der Bedarf ist da, es sollte ihm nach allen Richtungen Rechnung getragen werden, der Profit erlaubt das aber nicht, infolgedessen entsteht dann diese Wohnungsnot und die Allgemeinheit muss in ausgedehntestem Masse beispringen, um nur zu verhüten, dass die Leute obdachlos auf die Gasse kommen, Leute, die durchaus in der Lage und geneigt wären, den nötigen Zins zu zahlen. Das ist eine derartige Anklage gegen das jetzige System, dass man schon begreift, wenn die Leute in dieser Beziehung andere Taten sehen wollen, die mit den Worten besser in Uebereinstimmung stehen.

Aus allen diesen Gründen komme ich zum Schluss, dass dieser Beschlussesentwurf, wie er uns vorgelegt worden ist, in dieser Form nicht akzeptiert werden kann. Wir wissen, dass die im Jahre 1919 bewilligte halbe Million konsumiert ist, wir wissen, dass die zweite halbe Million, die vom Grossen Rat gestützt auf seine Kompetenz verlangt wird, nicht einmal hinreicht, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Kanton infolge der Bereitstellung der Bundesgelder obliegen. Wir wissen, dass wir ungefähr 800,000 Fr. notwendig haben, um auch nur diese Verpflichtungen voll zu erfüllen, ganz abgesehen davon, dass, wie ich gehört habe, der Bund ausserdem noch mehr Mittel zur Verfügung stellen will. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Beschlussesentwurf anders zu fassen und in Ziff. 2 die Worte «und für die im Jahre 1920 vorgesehene Aktion zur Behebung der Wohnungsnot» zu streichen, weil das einfach nicht wahr ist. Sodann möchte ich beantragen, folgende Ziff. 3 beizufügen: «Der Regierungsrat wird eingeladen, für die zur vollständigen Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 erforderlichen Mittel dem Grossen Rat beförderlichst einen Gesetzesentwurf zur Beratung und nachherigen Vorlage an das Volk vorzulegen.» Darin kommt zum Ausdruck, dass der Grosse Rat nicht kompetent ist, über 500,000 Fr. hinaus zu gehen. Es muss in dem Beschlussesentwurf zugleich aber auch zum Ausdruck kommen, dass das nicht annähernd ausreicht, dass wir allein 800,000 Fr. haben müssen, um die Aktion vom Jahre 1919 zu Ende zu führen, dass das Jahr 1920 ganz zweifellos eine neue Aktion auslösen wird im Bund, so dass wir auch damit rechnen müssen, dass erhöhte Mittel bereitgestellt werden müssen. Ich möchte beantragen, den Beschlussentwurf in diesem Sinne anzunehmen, und damit den festen Willen zu bekunden, die Verpflichtungen wirklich einzulösen, die man nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 übernommen hat.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 28. Januar 1920,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 135 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 78 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Binggeli, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Burger,

Burkhalter, Dietrich, Egger, Eggimann, Engel, Gerber (Signau), Glauser, Glur, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hofer (Biel), Kammer, Langenegger, Maurer, Müller (Bargen), Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Peter, Rothen, Schlumpf (Jacques), Siegenthaler, Thomet, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aellig, Béguelin, Biehly, Bohner, Boinay, Bösiger, Bühler, Cattin, Chopard, Clémençon, Cueni, Flückiger, Frutiger, Gobat, Hess (Melchnau), Hofmann, Ingold (Lotzwil), Jobin, Kobel, König, Lardon, Lenz, Leschot, Luterbacher, Lüthi, Merguin, Monnier, Moor, Müller (Boltigen), v. Müller, Niklaus, Ramseyer, Ruch, Ryser, Schlup, Scholer, Segesser, Stampfli, Triponez, Wittwer, Zesiger, Zurbuchen, Zwahlen.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Nyffeler betreffend Erhöhung der Beiträge an die Feuerlöscheinrichtungen und die Teilnehmer an obligatorischen Feuerwehrkursen.

(Siehe Seite 19 hievor.)

Nyffeler. Ich habe am 19. Januar dem Bureau des Grossen Rates folgende Interpellation eingereicht: «Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat zu vernehmen, auf welchen Zeitpunkt die im Dekret vom 24. November 1896 festgesetzten Beiträge an die Feuerlöscheinrichtungen und an die Teilnehmer an obligatorischen Feuerwehrkursen im Sinne von Art. 80, Ziff. 1, des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 von 0,10 ‰ auf die vorgeschriebenen 0,15 ‰ des kantonalen Gebäuderversicherungskapitals erhöht werden.»

Nun muss ich Ihnen zunächst sagen, wieso ich dazu gekommen bin, diese Interpellation in der sowieso mit Motionen und Interpellationen überreich gesegneten Zeit zu stellen. Im Spätsommer letzten Jahres hat mich der Vorstand des kantonalen Feuerwehrverbandes, der, nebenbei bemerkt, heute ungefähr 35,000 Mann zählt, beauftragt, bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts die Direktion des Innern zu interpellieren, warum die Subventionen an die Gemeinden trotz dem längst in Kraft getretenen Brandversicherungsgesetz noch nicht ausgerichtet werden. Ich konnte nun bekanntlich im Herbst über die Direktion des Innern nicht referieren, und der gleiche Vorstand hat mich daher im Laufe dieses Monats beauftragt, durch eine Interpellation das gleiche zu erreichen zu suchen, was ich damals bezweckte. Aus diesen Gründen ist die Interpellation entstanden.

Die Begründung wird nur wenig Zeit in Anspruch nehmen. Das Dekret, um das es sich hier handelt, ist das Dekret über die Ausrichtung von Beiträgen zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit, und datiert vom 24. November 1896. Dieses Dekret ist heute noch in Kraft, und nach demselben muss die Brandversicherungsanstalt, die bekanntlich eine kantonale ist, zur Hebung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit Beiträge ausrichten in der Höhe von 10 Rp. für je 1000 Fr. Gebäudeversicherungskapital. Dieses Dekret muss unbedingt revidiert und dem Brandversicherungsgesetz angepasst werden, damit den Gemeinden die erhöhte Subvention ausgerichtet werden kann. Der kantonale Feuerwehrverband und die Gemeinden wurden seinerzeit beim damaligen Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat Locher, vorstellig, aber Herr Locher war bereits krank und mit Arbeit überhäuft, so dass das Gesuch liegen blieb. Wer weiss, welch gewaltige Arbeit heute auf der Direktion des Innern geleistet werden muss, der wird auch begreifen, dass das Dekret mit dem Amtsantritt des neuen Direktors des Innern nicht von einem Tag auf den andern kommen konnte. Wir wissen, dass der Direktor des Innern der Frage sympathisch gegenübersteht, und um so mehr möchten wir vernehmen, auf welchen Zeitpunkt die Gemeinden die durch das Gesetz erhöhte Subvention erwarten dürfen. Bei der Agitation für das Brandversicherungsgesetz haben wir landauf landab in den Versammlungen dem Volk versprochen, dass das neue Gesetz erhöhte Subventionen an die Feuerlöscheinrichtungen bringen werde. Das Volk hat für solche Versprechen ein gutes Gedächtnis und verlangt, dass man sie restlos einlöst. Die Brandversicherungsanstalt kann sich übrigens gratulieren, dass das Gesetz bereits vor dem Kriege in Kraft getreten ist und nicht erst heute erlassen wird, sonst müsste sie mit ganz andern Zahlen rechnen.

Andere Kantone sind uns in dieser Beziehung weit voraus, sie haben uns überholt. Ich will bloss den Kanton Waadt anführen. Die waadtländische Regierung gibt den Gemeinden des Kantons an alle ihre Auslagen für das Feuerlöschwesen einen Beitrag von 50 % und richtet auch an die Uniformierung und Ausrüstung des Mannes volle 50 % aus. So weit sind wir im Kanton Bern noch nicht und werden jedenfalls nicht so schnell so weit kommen. Das Feuerwehrwesen hat in den letzten zwei, drei Jahrzehnten gewaltige Fortschritte gemacht. Das wird jedermann zugeben, der vor ungefähr 25 oder 30 Jahren bei der Feuerwehr mitgemacht hat und den damaligen Stand mit dem heutigen vergleicht. Die erzielten Fortschritte kommen in erster Linie den Gebäudebesitzern zugut und dann auch dem Staat selbst durch die Brandversicherungsanstalt. Diese Fortschritte verdanken wir vor allem den Bemühungen der leitenden Persönlichkeiten, dann aber auch den Feuerwehrkursen, die im ganzen Lande herum viel Gutes geschaffen und die Feuerwehr auf den Boden gebracht haben, auf dem sie heute steht. Aus den Beiträgen der Brandversicherungskasse, welche das Dekret vom 24. November 1896 vorsieht, sollen auch Feuerwehrkurse subventioniert werden, und zwar ist pro Mann und Tag ein Beitrag von 2 Fr. 50 vorgeschrieben. Wieweit heute einer mit 2 Fr. 50 im Tag kommt, ist leicht auszurechnen. Allerdings sollen auch die Gemeinden Opfer bringen, und sie tun es auch; aber sie sind anderweitig schon derart in Anspruch genommen, dass sie für das Feuerwehrwesen nur das Allernotwendigste leisten können. Zudem sind die Feuerwehrmaterialien ganz gewaltig im Preis gestiegen. Die Gemeinden haben daher überall mit Neuanschaffungen und Ergänzungen zugewartet, und die amtlichen Inspektionen haben festgestellt, dass in dieser Hinsicht vieles sehr zu wünschen übrig lässt und es dringend geboten wäre, wenn die Gemeinden ein Mehreres tun würden. Allein sie stellen sich auf den Boden, dass nun erst einmal der Staat sein vor sechs Jahren gegebenes Versprechen halten und seine Beiträge um 50 % erhöhen soll, wie es das Gesetz vorsieht.

Das ist ganz kurz die Begründung meiner Interpellation.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst die Mitteilung, dass auch unter dem bisherigen Dekret die Subventionen der Brandversicherungsanstalt erhöht worden sind. Man verabfolgte an die Feuerwehr- oder Geräteführerkurse nicht etwa einen Beitrag von 2 Fr. 50 pro Mann und Tag, sondern von 4 Fr. und mehr, immer soviel, wie von den betreffenden Kursinspektoren gefordert wurde. In dieser Beziehung ist also die Brandversicherungsanstalt über das Dekret von 1896 hinaus entgegengekommen. Man gab dieses Mehr als Teuerungszulage im Hinblick auf die verteuerten Lebensverhältnisse der heutigen Zeit, ohne dass dafür ein Dekret erlassen worden wäre. Das nur nebenbei.

Nun zur Hauptsache. Das Brandversicherungsgesetz hat eine Anzahl weiterer Erlasse nötig gemacht. Einmal die Revision des gesamten Feuerdekretes, die im Frühjahr 1918 durch den Grossen Rat erfolgte. Sodann musste das Normalreglement für die Gemeinden erstellt werden. Nun ist auch eine Hilfskasse für die Beamten der kantonalen Brandversicherungsanstalt verlangt. Das bezügliche Reglement ist bei der Direktion und dem Verwaltungsrat bereits in Behandlung. Endlich kommt dann noch dieses Subventionsdekret, das ebenfalls vom Grossen Rat erlassen werden muss. Dasselbe ist in Arbeit und ich hoffe, dem Grossen Rat dieses letzte Dekret zum Brandversicherungsgesetz in der Maisession unterbreiten zu können.

Nyffeler. Ich bin von der Antwort des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz betreffend die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 im Sinne einer Erhöhung der Hundetaxe zu revidieren sei.

Schneeberger
und 24 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Dekret

betreffend

die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gegenwärtig gültige Dekret über die Organisation der Baudirektion datiert vom April 1912. Es sieht für den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen sowie der Wasserbauten drei Ingenieurkreise vor. Früher bestanden deren sechs, aber mein Amtsvorgänger glaubte, ihre Zahl könne mit Rücksicht auf die bessern Verkehrsverhältnisse auf drei herabgesetzt werden. Gleichzeitig sollte damit eine etwelche ökonomische Besserstellung der Kreisingenieure, die nach dem Besoldungsdekret von 1906 im Maximum 4500 Fr. bezogen, ermöglicht werden. Die Einteilung des Kantons in drei Ingenieurkreise war entschieden gut gemeint, hat sich aber doch als eine verfehlte Massnahme herausgestellt. Wir trugen uns daher schon lange mit dem Gedanken, das Dekret gelegentlich zu revidieren und den Kanton in vier oder fünf Kreise einzuteilen, glaubten aber nicht, dass die Notwendigkeit der Dekretsrevision sich so plötzlich aufdrängen werde, wie es jetzt der Fall ist. Im Dezember letzten Jahres starb nämlich der Ingenieur des dritten Kreises in Biel, und wenn wir überhaupt die Organisation ändern wollen, so ist nun der Moment dazu gekommen, bevor wir den verstorbenen Ingenieur ersetzen. Wir schlagen Ihnen vor, fünf Kreise zu schaffen. Das ist eigentlich die einzige sachliche Aenderung, die wir am Dekret von 1912 vornehmen wollen. Alle übrigen Aenderungen sind nur formeller Art und beschlagen einzig den äussern Aufbau des Dekrets.

Wir haben gegenwärtig rund 2700 km Staatsstrassen und Strassen IV. Klasse, die unter der Aufsicht unserer Ingenieure stehen. Der mittlere Bezirk, Bern, hat weit über 1000 km Strassen und ist entschieden viel zu gross. Dazu kommt, dass in diesem Gebiet die Strassen weitaus am meisten gebraucht werden, speziell im Amt Bern und in andern Gegenden des Bezirks. Es ist nicht möglich, ein so ausgedehntes Gebiet durch einen einzigen Ingenieur verwalten zu lassen. Wir schlagen nun vor, den Kanton in fünf Kreise einzuteilen, so dass auf jeden Kreis nicht mehr als 500 bis 600 km Strassen entfallen. Der Kreis Oberland würde 612 km umfassen. Früher war bekanntlich auch in Interlaken ein Bezirksingenieur. Wir halten das aber nicht mehr für nötig, indem bei den heutigen Verbindungen der Ingenieur von Thun aus auch die Aemter Interlaken und Oberhasle, die früher einen besondern Bezirk bildeten, leicht besorgen kann. Dagegen muss der jetzige zweite Bezirk bedeutend entlastet werden. Er würde sich teilen in den Bezirk Bern mit rund 500 km und den neuen Bezirk Oberaargau mit ebenfalls rund 500 km. Daneben hätten wir den Seeländer-Bieler Bezirk mit nicht ganz 500 km und neu wieder als selbständigen Kreis den Jura. In Wirklichkeit wurde auch jetzt schon der zum Kreis III, Seeland-Jura, gehörende Jura mehr oder weniger selbständig verwaltet, indem der Adjunkt des in Biel domizilierten Ingenieurs III seinen Sitz in Delsberg hatte.

Also diese Erhöhung der Zahl der Ingenieurkreise von drei auf fünf ist, wie gesagt, die einzige sachliche Aenderung am bisherigen Dekret. Alles andere bezieht sich auf den gesetztechnischen Aufbau des Dekretes, dessen Inhalt in die vier Abschnitte zerfällt: I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit, II. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten, III. Die Eisenbahnverwaltung, und IV. Schlussbestimmungen. Ich glaube, ich brauche nicht länger zu werden und ersuche den Rat dringend, auf die Behandlung des Dekrets einzutreten.

Schneider, Präsident der Kommission. Mancher wird sich beim Durchlesen des Dekrets gefragt haben, warum in der gegenwärtigen Zeit neue Stellen kreiert werden. Wir haben jedenfalls 1912 einen Fehler gemacht, als wir so grosse Kreise schufen, und daher wird wohl auch die Verlotterung unserer Strassen rühren. Dem einzelnen Ingenieur ist eine so grosse Kilometerzahl von Strassen zugeteilt, dass er unmöglich eine richtige Kontrolle ausüben kann. Wenn es aber an der Kontrolle fehlt, so werden die Unterbeamten leicht lax. Es existiert bekanntlich ein Sprichwort: «Der Ingenieur fährt und sieht, der Oberwegmeister geht und sieht, der Wegmeister steht und sieht.» Das trifft in vielen Fällen zu, und darum ist der Zustand unserer Strassen kein guter. Im übrigen ist auch der zur Verfügung stehende Kredit ungenügend; wenn das nötige Material nicht da ist, kann der Wegknecht die Strasse nicht richtig unterhalten und verbessern. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf die Vorlage einzutreten, denn es ist notwendig, dass wir kleinere Kreise schaffen, um bessere Strassen zu bekommen. Der Autoverkehr nimmt nicht ab, sondern zu und wird unsere Strassen noch mehr abnützen als bisher. Es ist daher dringend geboten, dass wir in dieser Richtung etwas tun. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, auf das Dekret einzutreten. Gleichzeitig stelle ich den Antrag, den Entwurf abschnittsweise durchzuberaten.

Seiler. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht gesagt, dass wir 1912 bei der Umschreibung der neuen Kreise zuweit gegangen sind. Wir sahen es damals im Oberland nicht gern, dass das Bureau in Interlaken aufgehoben und demjenigen in Thun angeschlossen wurde. Gegenwärtig ist also der Sitz des Oberingenieurs in Thun, das fast an der Peripherie des Oberlandes liegt. Wir hätten es gerne gesehen, wenn Interlaken wieder einen Bezirksingenieur bekommen hätte. Der Herr Baudirektor hat erklärt, die Verbindungen von Thun nach dem Oberland seien so gut, dass man schnell im Oberland sei. Wir wollen hoffen, die Verbindungen werden mit der Zeit besser, gegenwärtig sind sie nicht gut; man könnte unter Umständen zwei Tage warten, bis der Bezirksingenieur im Oberland wäre. Denken wir nur an die Reise von Thun bis auf die Grimsel oder bis Grindelwald oder Lauterbrunnen. Auch das Amt Frutigen oder Simmental haben den Bezirksingenieur oft rasch nötig. Ich will nicht beantragen, auf das Dekret nicht einzutreten, dagegen wollte ich anführen, dass wir gewünscht hätten, dass der Bezirksingenieur wieder nach Interlaken gekommen wäre. Wir hoffen, dass, wenn Herr Neuhaus in Thun zurücktritt und sich in Interlaken ein Ingenieur fände, der gewillt wäre, dieses Pensum zu übernehmen, darauf Rücksicht genommen und der Sitz wieder nach Interlaken verlegt werde.

Mühlemann. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Seiler unterstützen. Man ist bei diesem Anlass wohl etwas rasch über die Frage hinweggegangen, ob nicht auch das Oberland in zwei Bezirke eingeteilt werden sollte. Der Ausdehnung nach würde sich das rechtfertigen. Ich gebe zu, dass, wenn man bloss die Kilometerzahl ins Auge fasst, das Oberland nicht auf zwei Ingenieure Anspruch machen kann, allein der Bezirksingenieur hat nicht nur das Strassenwesen zu beaufsichtigen, sondern ihm liegt auch die wichtige Aufgabe ob, die für uns von grosser Bedeutung ist, die Wildwasser und die durch grosse Bundes- und Staatssubventionen erstellten Wasserbauten zu beaufsichtigen. Wir wissen, dass diese Wasserbauten nicht überall einwandfrei unterhalten werden und dass noch vieles zu tun ist, um Katastrophen vorzubeugen. Gerade in der Talschaft Oberhasle können wir in dieser Hinsicht ein Liedlein singen. Mit schuld daran ist vielleicht der Umstand, dass der Oberingenieur seinen Sitz ganz an der Peripherie des Oberlandes, in Thun, hat. Ich stelle auch keinen Antrag auf Nichteintreten, möchte aber die Anregung des Herrn Seiler warm unterstützen und wünschen, dass bei nächster Gelegenheit der Sitz des Ingenieurs für das Oberland ins Zentrum dieses Landesteils, nach Interlaken, verlegt werde.

M. **Bueche.** La population du Jura a appris avec plaisir la présentation d'un nouveau décret concernant les travaux publics. Les plus anciens membres de ce conseil se souviennent de l'opposition et des protestations faites ici par des Jurassiens dont quelques-uns siègent encore dans cette salle. On avait été dans le Jura péniblement surpris de la centralisation excessive des arrondissements qui réduisait de 6 à 3 le nombre des ingénieurs, ce qui eut pour effet de priver complètement le Jura d'un siège dans l'arrondissement. Le Jura était ainsi bien plus mal partagé que l'était et l'est encore l'Oberland. Pourtant le nombre des kilomètres est beaucoup plus grand dans le Jura que celui des autres districts. M. le directeur des travaux publics ne nous a pas dit combien l'arrondissement créé au Jura aurait d'étendue, mais en faisant le calcul il serait facile d'arriver au chiffre de 600.

Lors de la discussion du budget, j'avais demandé que la superficie des cercles fût réduite à environ 200 à 300 kilomètres par ingénieur en chef, comme c'est le cas pour le canton de Vaud. Je constate que l'on n'est pas allé aussi loin. J'avais demandé que les 600 kilomètres du Jura fussent réduits à 500, ce qui aurait eu pour avantage probable de porter le siège à Delémont, mais je n'en suis pas tout à fait sûr. J'estime cependant que le projet actuel est certainement préférable à l'ancien. Pour ma part, je vous recommande l'entrée en matière.

Reichenbach. Ich möchte nur kurz auf die Voten der Herren Seiler und Mühlemann Bezug nehmen und feststellen, dass Interlaken nicht gerade das Zentrum des Oberlandes ist. Das Saanenland und Simmental gehören auch zum Oberland, und solange dieses nur einen Kreis bildet, wäre es nicht richtig, den Sitz nach Interlaken zu verlegen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns die Frage sehr genau überlegt, was mit dem Kreis Oberland geschehen soll. Fragt man sich, von wo aus man am leichtesten nach allen Orten des Oberlandes kommt, so ist es entschieden Thun. Wird der Sitz nach Interlaken verlegt, so ist es für den Ingenieur viel schwieriger, nach Gstaad zu kommen, als von Thun aus, während er von Thun aus die Grimsel fast gleich rasch erreicht wie von Interlaken aus; er muss höchstens eine Stunde früher aufstehen. Uebrigens hat er nötigenfalls das Automobil zur Verfügung. Es empfiehlt sich

im gegenwärtigen Moment wenigstens, den Sitz in Thun zu belassen, auch mit Rücksicht auf die Schleusenregulierung für den Thunersee. In Interlaken haben wir allerdings auch Schleusen zur Regulierung des Brienzersees, aber es steht uns dort ein sehr zuverlässiger Schleusenwärter zur Verfügung. Wir beabsichtigen, Herrn Neuhaus das Amt Konolfingen mit 121 km Strassen abzunehmen, so dass er sein Arbeitsgebiet nur mehr von Thun aufwärts hat. Die Herren vom Oberland können sich beruhigen, wir haben für den ganzen Kanton die gleiche Elle gebraucht. Ich habe hier ein Kärtchen, auf dem ich Studien gemacht habe, wie man die fünf Kreise am besten einteilt. Ich betone, dass die Einteilung der Kreise nicht durch den Grossen Rat erfolgt, sondern einem Beschluss des Regierungsrates vorbehalten werden muss. Wir werden nach Möglichkeit dafür sorgen, dass jeder Kreis von seinem Ingenieur leicht überblickt werden kann. Im Oberland fallen allerdings auch die Wasserbauten in Betracht, die Herrn Neuhaus sehr viel Arbeit verursachen. Dafür hat er aber auch das zahlreichste Hilfspersonal: zwei Techniker, einen Sekretär und eine Schreiberin, so dass ihm viel Gelegenheit geboten ist, in seinen Bezirk hinauszugehen. Der Unterhalt der Wasserbauten ist nicht Sache des Staates, sondern der Gemeinden. Leider muss konstatiert werden, dass die Gemeinden beim Unterhalt der mit Subventionen des Bundes und des Kantons ausgeführten Wasserbauten etwas nachlässig sind. Da ist es natürlich gut, wenn von Zeit zu Zeit ein Beamter des Staates etwas nachhilft, damit die kostspieligen Bauten auch richtig unterhalten werden und nicht verlottern.

Seiler. Als seinerzeit die Zahl der Bezirksingenieure reduziert wurde, hat man uns im Oberland versprochen, der Stellvertreter des Bezirksingenieurs werde in Interlaken bleiben, damit man ihn jederzeit sofort aufsuchen könne. Herr Frutiger ist auch wirklich ein oder zwei Jahre in Interlaken geblieben, aber nachher hat man uns diesen Stellvertreter weggenommen und nach Thun versetzt.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Frutiger, der frühere Sekretär des Herrn Aebi, ist nicht in Thun, sondern Oberwegmeister des Amtes Interlaken in Ringgenberg, wo er also immer noch zur Verfügung steht. Im übrigen ist Herr Fahner, der hauptsächlich für die Schwellenbauten im Oberland da ist, auch in Interlaken. Ich weiss nicht, woran es fehlt, wenn diese Leute nicht begrüsst werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident hat beantragt, das Dekret möchte abschnittsweise beraten werden. Wird ein Gegenantrag gestellt? Es ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§§ 1—5.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Abschnitt umschreibt das Arbeitsgebiet der Bau- und Eisenbahndirektion. Die Zuständigkeit ist in den §§ 3, 4 und 5 geordnet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten besorgt das Bau-, Verkehrs- und Vermessungswesen des Kantons, soweit sie dafür nach den massgebenden Erlassen zuständig ist.

§ 2. Die Eisenbahnverwaltung besorgt die sämtlichen Angelegenheiten, die sich auf das Eisenbahn- und Schiffahrtswesen beziehen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Verwaltung überwiesen sind.

§ 3. Die Leitung beider Verwaltungen wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates von der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen ausgeübt.

§ 4. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Schaffung von Schwellenmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
2. Schaffung von Oberwegmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
3. Schaffung von Schleusenmeisterstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen;
4. Erteilung der mit der Strassen-, Bau- und Wasserpolizei in Zusammenhang stehenden Bewilligungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften der Baudirektion zugewiesen ist;
5. Genehmigung von Katasterplänen;
6. Genehmigung von Vermessungswerken;
7. Abschluss von Verträgen über Kiesankäufe, sofern nicht der Grosse Rat zuständig ist;
8. Einteilung des Kantons in 5 Ingenieurkreise gemäss § 14 hienach;
9. Einteilung des Kantons in Oberwegmeisterbezirke;
10. alle übrigen ihm im Bau- und Eisenbahnwesen übertragenen Entscheidungen.

§ 5. In allen übrigen Fällen entscheidet die Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

II. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten.

§§ 6—22.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Abschnitt umschreibt den Geschäftskreis und die Organisation der Verwaltung der öffentlichen Bauten. Es werden hier fünf Unterabteilungen gemacht: das Sekretariat mit den nötigen Hilfskräften, das Hochbauamt (Kantonsbauamt, wie man es der Kürze halber gewöhnlich nennt), das Tiefbauamt, das Wasserrechtsamt mit Prof. Geiser als Vorsteher und das Vermessungsamt, der Kantonsgeometer mit seinen Hilfskräften. Nun haben wir einzig

beim Tiefbauamt eine Aenderung vorgenommen, alles andere bleibt, wie es jetzt schon ist. Wir haben beim Tiefbauamt einfach die fünf Kreise statt der bisherigen drei. In § 13 hat die Kommission beschlossen, in Ziff. 6 die Worte «in Unterseen, Thun und Nidau» zu streichen und einfach zu sagen: «die Besorgung des staatlichen Schleusendienstes». Das umfasst alles, und wenn wir später eventuell noch an einem andern Ort staatliche Schleusen hätten, so wären sie dann ebenfalls eingeschlossen.

M. **Bueche.** Je remarque avec plaisir qu'il est prévu un secrétariat. Je ne sais pas si c'est une innovation, mais ce que je sais c'est que probablement l'on pourra avoir dorénavant des renseignements et des réponses aux lettres adressées à la direction des travaux publics. On a voulu me faire interpeller le gouvernement sur la cause de retards de plusieurs mois et malgré plusieurs recharges écrites il a été impossible d'obtenir une réponse du secrétariat de la direction des travaux. Je pense qu'à l'avenir, grâce au secrétariat qu'on vient de créer, ces retards regrettables ne se reproduiront plus.

v. **Erlach,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Chalière, ein kleines Bächlein, das von Perrefitte nach Münster fliesst und dessen Anstösser wegen der Reinigungspflicht miteinander im Prozess liegen, hat uns schon viel Arbeit gegeben. Es ist ein grosses Dossier da, wir haben mit dem Regierungsstatthalter, Fürsprech Jambé und den Pflichtigen verkehrt, aber es ist mir nicht bekannt, dass Herr Bueche da übergangen worden wäre. Das Sekretariat hat bis jetzt schon existiert und das neue Dekret ändert in dieser Beziehung nichts. Aber wir haben auf der Baudirektion gegenwärtig so viel zu tun, dass ich wirklich hoffe, der Sekretär, der ein sehr pflichttreuer und pflichteifriger Mann ist, aber bereits in ältern Jahren steht, werde eine Hilfskraft bekommen. Ich hoffe, Herr Bueche werde dann keine Gelegenheit mehr haben, dagegen zu reklamieren, dass ihm nicht geantwortet worden sei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 6. Die Verwaltung der öffentlichen Bauten umfasst folgende Abteilungen:
1. das Sekretariat;
2. das Hochbauamt;
3. das Tiefbauamt;
4. das Wasserrechtsamt;
5. das Vermessungsamt.

§ 7. Die Geschäftsverteilung zwischen den Beamten der einzelnen Verwaltungsabteilungen erfolgt durch den Regierungsrat.

1. Das Sekretariat.

§ 8. Der Geschäftskreis des Sekretariates umfasst:
1. Den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. das Rechnungswesen, soweit es nicht andern Verwaltungsabteilungen übertragen ist.

§ 9. Das Sekretariat wird vom Sekretär geleitet; ihm werden die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

2. Das Hochbauamt.

§ 10. Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfasst namentlich:
1. den Bau neuer, sowie den Unterhalt bestehender Staatsgebäude und das Rechnungswesen;
2. die Prüfung und Begutachtung der Projekte, sowie der Ausführung und der Abrechnungen der staatlich subventionierten Hochbauten;
3. die Vorbehandlung von Hochbaupolizeigeschäften, Baureglementen, Alignementsplänen und andern in das Hochbaufach einschlagenden Arbeiten.

§ 11. Die Beamten des Hochbauamtes sind:
1. der Kantonsbaumeister;
2. die entsprechende Zahl von Architekten und Technikern.

Daneben werden dem Hochbauamt die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 12. Das Hochbauamt wird vom Kantonsbaumeister geleitet.

3. Das Tiefbauamt.

§ 13. Der Geschäftskreis des Tiefbauamtes umfasst namentlich:
1. den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen;
2. die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen an Strassenbauten;
3. die Aufsicht über das Verkehrswesen auf den Staatsstrassen und den staatlich unterstützten Gemeindestrassen, sowie überhaupt die Ausübung der staatlichen Strassenpolizei;
4. die Begutachtung von Alignementsplänen, Strassen- und Wegreglementen und dergleichen;
5. die Aufsicht und Leitung aller staatlichen oder vom Bund und Staat subventionierten Wasserbauten an öffentlichen oder unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern;
6. die Besorgung des staatlichen Schleusendienstes;
7. die Ausübung der staatlichen Wasserpolizei;
8. die Begutachtung von Schwellenreglementen und Katastern und dergleichen;
9. die Begutachtung von Wasserwerkprojekten und deren Ausführung, von Wasserrechtskatastern und dergleichen;
10. die Begutachtung von Eisenbahn- und Schiffahrtsprojekten, die ihr zu diesem Zweck von der Eisenbahnverwaltung zugewiesen werden.

§ 14. Das Tiefbauamt setzt sich zusammen aus der Zentralverwaltung und 5 Kreisverwaltungen.
Die Beamten desselben sind:
1. der Zentralverwaltung:
   a) der Kantonsingenieur;
   b) der Adjunkt desselben;

c) der Wasserbauingenieur;
d) die erforderlichen Techniker;
2. der Kreisverwaltung:
a) die Kreisoberingenieure;
b) die erforderlichen Techniker.

Dem Tiefbauamt wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt; ferner werden ihm die nötigen Hilfskräfte an Schwellenmeistern, Oberwegmeistern, Wegmeistern und Schleusenmeistern beigegeben.

§ 15. Dem Tiefbauamt steht der Kantonsoberingenieur vor. Der Adjunkt steht ihm in der Ausübung all seiner Obliegenheiten zur Verfügung.

§ 16. Die dem Kantonsoberingenieur unterstellten Kreisoberingenieure leiten in ihren Kreisen nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die staatlichen und staatlich unterstützten Strassen- und Wasserbauten und beaufsichtigen deren Unterhalt; sie führen die Aufsicht über die Strassen- und Wasserpolizei und haben die einschlägigen Reglemente und Kataster und dergleichen, sowie zugewiesene Eisenbahngeschäfte zu behandeln.

§ 17. Der dem Kantonsoberingenieur unterstellte Wasserbauingenieur leitet und beaufsichtigt die Ausführung und den Unterhalt aller Bauten an den ihm zugewiesenen Gewässern.

4. Das Wasserrechtsamt.

§ 18. Das Wasserrechtsamt hat namentlich die Durchführung der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, sowie die Behandlung aller wasserrechtlichen Fragen zur Aufgabe.

§ 19. Das Wasserrechtsamt wird geleitet von dessen Vorsteher, dem die nötigen Hilfskräfte zugeteilt werden.

5. Das Vermessungsamt.

§ 20. Dem Vermessungsamt liegt namentlich ob:
1. die Weiterführung der Triangulation IV. Ordnung und der Neuvermessungen;
2. die Nachführung der Vermessungswerke.

§ 21. Die Beamten des Vermessungsamtes sind:
1. der Kantonsgeometer;
2. die Grundbuchgeometer.

Daneben werden dem Vermessungsamt die nötigen Hilfskräfte beigegeben.

§ 22. Der Kantonsgeometer besorgt die Leitung des Vermessungsamtes.

III. Die Eisenbahnverwaltung.

§§ 23 und 24.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Geschäftskreis und die Organisation der Eisenbahnverwaltung umschrieben. Materiell wird am bisherigen Zustand gar nichts geändert.

Angenommen.

Beschluss:

§ 23. In den Geschäftskreis der Eisenbahndirektion fällt:
1. der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei, sowie die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;
2. die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates;
3. die Behandlung der durch das Eisenbahngesetz bedingten Geschäfte, namentlich:
a) die Prüfung und Begutachtung von geplanten Transportunternehmungen;
b) die Prüfung und Begutachtung von Subventionsgesuchen, daherigen Abrechnungen und dergleichen;
4. die ständige Kontrolle über die Transportunternehmungen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist;
5. alle übrigen ihr im Eisenbahn- und Schiffahrtswesen durch besondere Erlasse zugewiesenen Arbeiten.

§ 24. Die Eisenbahnverwaltung wird durch den Abteilungschef geleitet. Ihm werden die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25.

Angenommen.

Beschluss:

§ 25. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es hebt dasjenige vom 22. April 1912 betreffend die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen des Kantons auf.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und der Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1892,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Bericht der Direktion des Innern über den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit und Hebung der Arbeitslosigkeit.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 157 hievor.)

M. **Schwarz.** Je désire que le gouvernement bernois, par l'entremise de la direction de l'Intérieur, veuille bien faire toutes démarches utiles afin d'obtenir un effet rétroactif de l'arrêté fédéral du 23 mai 1919 du Conseil fédéral relatif à la construction de bâtiments en faveur des communes, sociétés ou particuliers, dont les démarches et l'activité dans le sens de l'arrêté précité ont commencé en 1918 déjà.

En deux mots, voici les raisons qui m'obligent à déposer ce postulat.

Le 13 janvier 1918 se formait à Tramelan une Société immobilière sous forme d'actions. Le plus gros actionnaire était la commune. Les autres actions furent prises par les industriels de la localité. Cette société avait pour but de lutter contre le chômage de la construction et la pénurie de logements. La situation était très brûlante, car une maison d'école était déjà occupée par des personnes sans abri. De part et d'autre on entendait parler de l'appui du canton et de la Confédération par des prêts à taux réduit. La société immobilière ainsi constituée se mit à l'œuvre de suite et commença en août 1918 la construction de 18 logements qui furent terminés au mois d'avril 1919, ce qui prouve que la main d'œuvre était abondante.

Le 20 août sauf erreur nos organes ont écrit au département suisse de l'intérieur et ont reçu la réponse suivante de ce département:

A la Société immobilière de Tramelan-dessus.

M. le président,

Par votre lettre du 20 courant accompagnée des statuts de votre société vous nous priez de nous orienter sur l'étendue et la nature des avantages que la Confédération entend octroyer aux sociétés pour la construction de maisons locatives et notamment dans quelles proportions votre société pourra bénéficier de ces avantages.

Nous avons l'honneur de vous informer préalablement que le Conseil fédéral prépare en ce moment un rapport sur la question, rapport qui sera soumis à l'Assemblée fédérale avec des propositions relatives à l'objet susmentionné.

Il ne pourra donc être répondu définitivement à vos questions qu'après que le projet du Conseil fédéral aura été discuté par les deux conseils.

Veuillez agréer, messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

(signé) Ador.»

Notre société s'adressa ensuite au Conseil-exécutif du canton de Berne par lettre du 27 janvier 1919 en nantissant le gouvernement bernois de son activité, du commencement des constructions et des démarches faites auprès du Conseil fédéral et en priant le gouvernement bernois de bien vouloir inscrire notre société sur la liste des bénéficiaires des prêts à taux réduit prévus. La direction de l'Intérieur convoqua là-dessus certaines communes qui se trouvaient dans la situation de Tramelan et avaient fait déjà des démarches à ce sujet. Le 22 février 1918 la société de Tramelan délégua MM. Ernest Vuille et Rossel à Berne, où ils trouvèrent des représentants des communes de Berne, Bienne, Thoune, Berthoud, Longeau, Moutier et Tramelan. Nos deux délégués revinrent pleins d'assurance, certains d'avoir trouvé de l'appui auprès du Canton et de la Confédération. Là-dessus nous avons l'arrêté du 23 mai du Conseil fédéral. Ne voyant rien venir nous nous sommes adressés de nouveau à la Direction de l'Intérieur et celle-ci répondit le 21 juillet dernier ce qui suit:

«A la Société immobilière S.A. de Tramelan-dessus.

En réponse à votre office du 14 courant au Conseil-exécutif du canton de Berne, nous avons l'honneur de vous informer par la présente que les subsides prévus par l'arrêté du Conseil fédéral du 23 mai 1919 tendant à favoriser la construction de bâtiments ne peuvent être alloués que pour les bâtisses dont les travaux ont commencé au et après le 1er janvier 1919. Nous admettons que les travaux de la construction dont il est question dans votre lettre ont été entrepris avant cette date et qu'en conséquence cet arrêté ne pourra pas être appliqué en l'occurence. Toutefois nous vous renvoyons à l'arrêté du Conseil fédéral susmentionné et au rapport du Conseil fédéral du 30 mai 1919, à la loi fédérale concernant la lutte contre le chômage.

Le directeur de l'Intérieur:
Tschumi.»

C'était une douche un peu froide. La Société immobilière, se voyant ainsi couper l'herbe sous les pieds, ne put continuer son œuvre utile, car les bâtiments construits rapportent à peine du 2 %. Trouver encore de nouveaux moyens sans avoir été encouragée comme elle s'y attendait, serait difficile, sinon impossible, ou peine perdue. Mais nous estimons avoir droit à des prêts à taux réduit, c'est ce qu'on nous a laissé espérer, et au département fédéral et à la direction de l'Intérieur à nos mandataires. Je ne crois pas qu'il soit équitable de retarder l'effet rétroactif de cet arrêté. Pourquoi ne pas faire droit aux justes demandes de sociétés qui remplissent toutes les conditions requises et travaillent dans l'esprit de l'arrêté fédéral. La commune ayant fait son devoir, l'Etat et la Confédération doivent faire le leur.

Jenny. Wenn ich zur vorliegenden Frage das Wort ergreife, so geschieht es, um auf einige vom Vertreter der Regierung in seinem Referat erörterte Punkte einzutreten, die namentlich auch die Gemeinde Bolligen betreffen. Ich gehe mit Herrn Regierungsrat Tschumi darin einig, dass es sich hier um eine ausserordentlich wichtige Angelegenheit handelt, der wir alle Aufmerksamkeit zuwenden sollen. Ich gehe weiter mit ihm darin einig, dass wir jedenfalls nicht am Ende dieser Kampagne stehen, sondern mitten drin und dass die Frage die Behörden wohl noch einige Zeit beschäftigen wird.

Es wurde ausgeführt und anhand von Zahlen dargestellt, dass die Wohnungsnot sich in der Hauptsache in den grossen Städten geltend macht und dass diese sich infolgedessen veranlasst sahen, die ihnen geeignet erscheinenden Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot zu ergreifen. Im Vordergrund dieser Ortschaften steht die Stadt Bern, wie heute vormittag von Herrn Finanzdirektor Müller in einlässlicher Weise ausgeführt wurde. Die Ursachen dieser Wohnungsnot sind uns allen bekannt und heute morgen eingehend geschildert worden. Ich muss ohne weiteres zugeben, dass die Ausführungen des Herrn G. Müller in dieser Richtung zutreffend waren. Nun muss aber gesagt werden, dass die Wohnungsnot sich nicht auf die grossen Städte Bern und Biel beschränkt, sondern sich auch in den umliegenden Ortschaften, namentlich auch in der an der Peripherie der Stadt Bern liegenden Gemeinde Bolligen geltend macht. Was sich in der Gemeinde Bern sowohl im politischen als wirtschaftlichen Leben abspielt, überträgt sich sofort auf die Gemeindeverwaltung Bolligen. Das ist auch bei der Wohnungsnot der Fall. Auch in Bolligen herrscht seit längerer Zeit eine ausserordentliche Wohnungsnot und die Gemeindebehörden sahen sich veranlasst, nach Mitteln zu suchen, um ihr zu begegnen. Sie suchten zunächst, ohne finanzielle Inanspruchnahme der Gemeinde mit Massnahmen des Mieterschutzes sich zu helfen, aber diese Massnahmen erwiesen sich als unzureichend. So sind wir notgedrungen auch in der Gemeinde Bolligen bei der Baufrage angelangt.

Nun ist von Herrn Regierungsrat Tschumi ausgeführt worden, dass die Gemeinden mit ihren Gesuchen etwas langsam an die Behörden herangetreten seien und dass sich infolgedessen Inkonvenienzen für die Ausführung der seitens der Behörden zu treffenden Massnahmen ergeben haben. Das mag zutreffen. Es wurde ausgeführt, der Hauptstoss der Gesuche sei erst im November und ganz besonders im Dezember bei den Behörden eingelangt, also in einem Moment, wo die für die Einreichung der Gesuche festgesetzte Frist des 31. Dezembers bald abgelaufen war. Zu den Gemeinden, die mit ihren Gesuchen etwas verspätet gekommen sind, gehört auch die Gemeinde Bolligen, die ihre Gesuche erst im November und ganz besonders im Laufe des Dezembers vorbereitet und eingereicht hat. Damit kein Vorwurf uns gegenüber erhoben wird, bin ich schuldig, die Ursachen dieser späten Einreichung hier namhaft zu machen.

Wir hatten anfänglich die Frage von etwas andern Gesichtspunkten aus ins Auge gefasst als vom Standpunkt der Subventionierung aus, wie sie nun vorgesehen ist. Die Mehrheit der Behörden stellte sich auf den Boden, man müsse das Beispiel der Stadt Bern nachahmen und Gemeindebauten errichten. Wir waren infolgedessen veranlasst, diese Frage eingehend zu prüfen. Wir sahen uns nach Terrain um und machten Erhebungen über die Höhe der Kosten solcher Bauten. Die Prüfung der Sachlage ergab, dass die geplanten Gemeindebauten zu kostspielig gekommen wären für die Zwecke, denen sie dienen sollten, nämlich für Wohnungen für kleinere Angestellte und Arbeiter. Man hatte Häuser mit zwei Wohnungen zu drei Zimmern vorgesehen und der Mietzins wäre im Minimum für eine Wohnung auf 1500 Fr. zu stehen gekommen, während den in Frage kommenden Leuten nicht eine höhere Ausgabe als 500 bis 600 Fr. zugemutet werden kann. So wäre die Gemeinde in die Lage gekommen, den Hauptteil des Mietzinses auf ihre Kosten übernehmen zu müssen. Dieser Weg konnte also nicht beschritten werden, ohne die Gemeinde Bolligen dem finanziellen Ruin entgegenzuführen. So gelangten wir nachträglich, nachdem die Wohnungmisere sich gegen den Herbst und Winter immer verschlimmerte, notgedrungen auf den Boden, der nun allgemein betreten wird, von der Gemeinde aus an Private und Genossenschaften, die sich mit der Erstellung von Wohnungen befassen und so einigermassen die herrschende Wohnungsnot bekämpfen, eine Subvention auszurichten. Das zur Beantwortung der ersten Frage, welche von Herrn Regierungsrat Tschumi aufgeworfen wurde.

Der Herr Direktor des Innern hat noch auf einen andern Punkt hingewiesen, der mir auch von Bedeutung zu sein scheint und namentlich bei der Ausführung von den Behörden in Betracht gezogen werden sollte. Er hat betont, dass man auch auf die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller einigermassen Rücksicht nehmen müsse. Wie weit das möglich ist, kann ich nicht beurteilen. Die Frage ist heute morgen schon von den Herren Ingold und Müller erörtert worden. Ich bin einverstanden, dass das gemacht werden soll, soweit es nach den gemachten Erhebungen zulässig und möglich ist. Aber ich gehe weiter und sage, man soll nicht bloss auf die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller Rücksicht nehmen, sondern auch auf die wirtschaftliche Lage und besondern Verhältnisse der Gemeinde. Diese beiden Punkte sollten bei der Ausrichtung der Subventionen seitens der Behörden in Berücksichtigung fallen. Wir haben in Bolligen besondere Verhältnisse: wir stehen unter dem Druck der Wohnungsnot in Bern. Wenn wir in Bolligen bauen, so tun wir es tatsächlich für die Berner. Wir können 20, 30 Häuser erstellen, es nützt nichts, über Nacht sind sie angefüllt und der Druck ist nach wie vor der gleiche. Die Wohnungsnot in der Gemeinde Bolligen ist die Folge des Druckes von Bern, und darauf muss bei den Ausführungsmassnahmen Bedacht genommen werden. Anderseits muss man auch auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Rücksicht nehmen. Bolligen gehört zu denjenigen Gemeinden, welche infolge der grossen Anforderungen, die an sie gestellt werden, sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet. Wir haben in drei Jahren infolge der uns von höherer Stelle aufgedrängten Kriegsmassnahmen ein Defizit von 100,000 Fr. herausgewirtschaftet. Sie sehen daraus, in welch schwieriger Lage wir uns befinden. Nun sind wir neuerdings gezwungen, den Wohnungsbau zu unterstützen, wir müssen da mithelfen, wir finden keinen andern Ausweg. Ich glaube, dieser Punkt dürfe bei der Ausmessung der Subvention auch berücksichtigt werden.

Noch ein Wort zur Anregung des Herrn Ingold, die mir durchaus sympathisch ist, dass inskünftig seitens der Behörden darauf Bedacht genommen werden soll, dass die Ersteller industrieller Etablissemente mehr als bisher für die Unterbringung ihrer Arbeiter in anständigen Wohnungen zu sorgen haben. Die Lösung dieser Frage muss allerdings auf eidgenössischem Boden gesucht werden, aber es schadet nichts, wenn sie im bernischen Grossen Rate wenigstens auch besprochen und erörtert wird. Es ist zuzugeben, dass viele Industrielle in dieser Richtung sehr loyal vorgegangen sind und durch Erstellung von

Wohnungen für ihre Arbeiter gesorgt haben. Allein das sind nur Ausnahmen, in der Allgemeinheit trifft es nicht zu. Wenn man die Wirkungen der Fabriken für die Gemeindeverwaltungen ins Auge fasst, so muss man doch sagen, dass die Fabriken neben ihren Vorteilen den Gemeinden auch grosse Lasten bringen. Ueberall wo Fabriken sind, haben wir grosse Wohnungsnot und müssen Massnahmen zu deren Bekämpfung ergriffen werden. Dazu kommen die Ausgaben für das Schul- und Armenwesen, so dass die Gemeinden mehr Lasten als Vorteile haben. Die Fabrikinhaber müssen je länger je mehr angehalten werden, die Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge zu entlasten. Dieses Problem ist nun akut geworden und wird jedenfalls nicht mehr ruhen, bis es eine zutreffende Lösung gefunden hat. Diese wird wohl auf eidgenössischem Boden gesucht werden müssen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage der Regierung.

Präsident. Das Postulat des Herrn Schwarz lautet auf deutsch: «Der Regierungsrat soll Schritte tun, um für den Bundesbeschluss vom 23. Mai abhin betreffend Hochbautätigkeit rückwirkende Kraft zu erlangen zugunsten derjenigen Gemeinden, Gesellschaften und Privaten, deren Bemühungen und Tätigkeit im Sinne des erwähnten Bundesbeschlusses bereits im Jahre 1918 eingesetzt haben.»

Ich fasse diesen Antrag so auf, dass Herr Schwarz ihn nicht als Bestandteil des zu fassenden Beschlusses ansieht, sondern als ein besonderes Postulat, das mit der Materie im Zusammenhang steht. — Es ist so der Fall.

Hartmann. Es ist in diesem Saale schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die private Bautätigkeit vollständig lahmgelegt und dies mit eine Ursache der bestehenden Wohnungskalamität sei. Herr Tschumi hat uns heute auseinandergesetzt, dass die Mieterschutzverordnung an dieser Lahmlegung der privaten Bautätigkeit schuld sei. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich letzten Herbst anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes das Postulat gestellt habe, es möchte in dieser Beziehung mehr gehen. Ich habe dort erklärt, dass jedenfalls die Mieter in erster Linie zufrieden wären, wenn die Mietkommissionen aufgehoben werden könnten, denn es ist selbstverständlich keine angenehme Sache, bei einem Hausmeister wohnen zu müssen, mit dem man beständig wegen der Kündigung oder Mietzinserhöhungen Streitigkeiten hat. Es wäre ein grosser Fortschritt, wenn die Mietkommissionen aufgehoben werden könnten. Aber im gegenwärtigen Moment würden sich wohl vor allem die Hausbesitzer über diese Aufhebung freuen, weil damit dem Mietzinswucher Tür und Tor geöffnet wäre und solche Mietzinse verlangt würden, dass die private Bautätigkeit wieder einsetzen könnte, d. h. Mietzinse, welche 50 % des Einkommens der Arbeiter und Angestellten ausmachen würden.

Es wird geltend gemacht, dass viele Subventionsgesuche zu spät eingereicht worden seien. Ich möchte das nicht bestreiten, weise aber darauf hin, warum viele Projekte erst in letzter Stunde zur Subventionierung angemeldet werden konnten. Wir haben auf dem Platz Bern zwei Baugenossenschaften, diejenige der Eisenbahner und diejenige der Strassenbahner. Bevor aber diese Projekte zur Subventionierung angemeldet werden konnten, musste in erster Linie der Finanzausweis vollständig klargelegt sein. Es musste ebenfalls der Nachweis geleistet werden, dass das Terrain zur Verfügung steht. So mussten zuerst die Baurechtsverträge mit der Gemeinde durch Volksabstimmung genehmigt und der Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Da darf schon darauf hingewiesen werden, dass die Leute, welche sich an diesen Baugenossenschaften beteiligten, die von Herrn Ingold vertretene Idee sehr wohl verstanden haben und die verpönten und missgönnten Teuerungszulagen, welche am finanziellen Ruin von Staat und Gemeinden schuld sein sollen, von ihnen zu einem guten Teil, wenn nicht ganz zur Erwerbung von Anteilscheinen dieser Genossenschaften verwendet wurden. Ich bin einverstanden, dass alle diese Mieter verpflichtet sind, zur Hebung der Wohnungsnot das möglichste beizutragen. Und wenn Herr Ingold sagt, dass nicht nur der Staat und die Gemeinden zum Bau neuer Wohnungen herangezogen werden sollten, sondern in erster Linie auch die Mieter, die dazu in der Lage wären, so gehe ich noch einen Schritt weiter und möchte die Einführung einer Wohnungssteuer anregen, zu der alle herbeigezogen werden, die nicht nachweisen können, dass sie im Laufe der letzten Zeit ihr Scherflein zur Behebung der Wohnungskalamität beigetragen haben. Diese Steuer sollte aber nicht nur in der Stadt Bern erhoben werden, sondern im ganzen Kanton, denn wenn auf der andern Seite die gesamte Bevölkerung des Kantons indirekt mithelfen muss, die Alpweggenossenschaften, Bodenverbesserungen usw. zu subventionieren, so soll anderseits die landwirtschaftliche Bevölkerung hier auch das Ihrige beitragen. Von seiten der Landwirtschaft hört man ja immer die Forderung aufstellen, die Leute sollen auf das Land wohnen gehen, statt in der Stadt zu bleiben und dort so teure Mietzinse zu zahlen. Herr Jenny hat Ihnen gezeigt, welche Folgen es hat, wenn die Leute aus der Stadt auf das Land ziehen: die Wohnungskalamität macht sich dann dort genau gleich geltend wie bisher in der Stadt.

In der Hauptsache handelt es sich darum, welche Mittel und Wege eingeschlagen werden sollen, um der Wohnungsnot wirksam zu begegnen. Ich zweifle nicht am guten Willen der Regierung, aber das, was sie uns hier offeriert, ist ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Wenn so nach und nach eine halbe Million um die andere vom Grossen Rat bewilligt wird, so können wir noch jahrelang warten, bis wir auf dem Wohnungsmarkt andere Verhältnisse bekommen und die Stadt Bern wird noch auf Jahre hinaus ihre Schulhäuser für Wohnzwecke zur Verfügung stellen müssen. Ich möchte Ihnen daher sehr empfehlen, auf die Anregungen des Herrn G. Müller einzutreten, die dahin tendieren, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der die Möglichkeit schafft, einen wesentlich grössern Betrag für diese Sache aufzuwenden. Wenn man weiss, dass man den Baugenossenschaften, die über 200 Projekte angemeldet haben, nur 40 Wohnungen subventionierte, an dieser Subvention noch 70,000 Fr. in Abstrich brachte und nur die Wohnbauten an sich subventionierte, dagegen Erdbewegungen und alle damit verbundenen Arbeiten davon ausschloss, dann kann man zum vorneherein ausrechnen, wie teuer die Wohnungen zu stehen kommen und wie die

sog. ungeheuern Lohnaufbesserungen in der Gemeinde Bern, die man zu kritisieren nicht müde wird, durch die erhöhten Mietzinse mehr als aufgehoben werden. Wenn man beispielsweise für eine dreizimmerige Wohnung 1500 bis 2000 Fr. auslegen muss, dann reicht ein Jahresgehalt von 4000 bis 5000 Fr. nicht aus, um daneben noch den Unterhalt der Familie zu bestreiten und die Steuern und Beiträge an die verschiedenen Berufsorganisationen zu zahlen, und man kann sich ein Bild machen von dem goldenen Elend, das beim Grossteil des städtischen, kantonalen und eidgenössischen Personals in der Stadt herrscht. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn G. Müller sehr empfehlen.

Jakob. Wenn man sich die ganze Wohnungsbaufrage vor Augen hält, muss man zur Ueberzeugung kommen, dass die Vorlage der Regierung ungenügend ist. Die halbe Million, die hier verlangt wird, sollte eigentlich schon ausgelegt sein, nur um einen Teil der eingelangten Gesuche zu subventionieren. Es fragt sich nun, wie wir den Art. 6 der Verfassung anwenden wollen, ob der Grosse Rat alle Monate einberufen werden soll, um jeweilen wieder eine halbe Million zu bewilligen, oder ob es nicht gescheiter wäre, wenn die Regierung eine Vorlage ausarbeiten und dem Volk zur Genehmigung unterbreiten würde, die der gesamten Wohnungsnot, wie sie heute vom Regierungstisch aus geschildert wurde, Rechnung trägt. Ich glaube, wir tun entschieden besser, wenn wir den Antrag Müller annehmen und die Regierung beauftragen, eine Vorlage auszuarbeiten, die wenigstens den Anforderungen für 1920 entspricht und allem dem Rechnung trägt, was die Regierung bereits festgestellt hat in bezug auf die eingelangten Gesuche und Angaben der Gemeinden, wonach bis auf drei Jahre hinaus die notwendigen Wohnungen feststehen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Tschumi, dass der Mieterschutz der Wohnungsbautätigkeit hindernd sei, möchte ich folgendes feststellen. Herr Tschumi hat damit zugegeben, dass das Kapital heute nicht in den Dienst der Allgemeinheit gestellt wird, was im allgemeinen sonst immer und immer wieder behauptet wird. Er hat damit dokumentiert, dass das Kapital eben nur da der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird, wo ein grosser Profit herausschaut. Damit ist von seiten der Regierung auch dokumentiert, dass wirklich die heutigen Gesellschaftszustände, namentlich in bezug auf die Wohngelegenheit, unhaltbar sind. Denn was sowohl von Herrn Regierungsrat Tschumi als auch von Herrn G. Müller gesagt wurde, dass die Wohnung eine der wichtigsten Forderungen für das soziale Leben sei, ist ja unbestritten. Wenn wir wissen, dass auf dem Wege des Kapitalismus der Wohnungsproduktion nicht Genüge geleistet werden kann, so ist es Pflicht der Allgemeinheit, sie von sich aus zu steigern. Selbstverständlich kann das die Gemeinde und auch der Kanton allein nicht machen, sondern die Sache muss auf eidgenössischem Boden geregelt werden. Es ist denn auch bereits eine grössere eidgenössische Kommission bestellt, welche die Frage eingehend prüft. Wir können aber nicht warten, bis die Frage dort endgültig erledigt ist, sondern sie muss so rasch als möglich gelöst werden, um wenigstens auf den kommenden Umzugstermin den Familien einigermassen Unterkunft zu verschaffen.

Es ist bis jetzt hauptsächlich auf die Verhältnisse der Stadt Bern und Umgebung hingewiesen worden. Die Wohnungsnot ist aber auch in Biel und Umgebung die gleiche. Herr Ingold hat angeführt, man sollte auch die Privaten, die dazu in der Lage sind, zum Wohnungsbau heranziehen. Ich teile diese Ansicht. Allein es ist heute vielen Privaten, die vielleicht vor dem Krieg in der Lage gewesen wären, eine Wohnung zu erstellen, nicht mehr möglich, das zu tun. Für Wohnhäuser mit zwei Wohnungen, die vor dem Krieg 17,000 bis 18,000 Fr. kosteten, werden heute nach den genau gleichen Plänen 57,000 Fr. verlangt. Bei einer Verzinsung von 7 % bedeutet das eine Zinssteigerung von 1260 auf 3990 Fr., also eine Erhöhung von 2730 Fr. pro Wohnhaus oder 1365 Fr. pro Wohnung. Diese Zahlen zeigen Ihnen zur Genüge, dass es heute keinem Arbeiter und mittleren Angestellten möglich ist, ein Wohnhaus zu erstellen. Kann man diese Privaten nicht zingen, Wohnungen zu erstellen, so wäre es vielleicht möglich gewesen, grosse Gesellschaften, sogar Staatsunternehmen, zu verlassen, zum mindesten die Wohnungen wieder zu bauen, die sie für den eigenen Bedarf zerstört haben. Allein man hat auch das unterlassen. Nehmen wir ein Beispiel. Im Amtsbezirk Biel wurden in den letzten zwei Jahren infolge des Bahnhofumbaus nicht weniger als 24 oder 25 Wohnungen abgebrochen. Da wäre es am Platze gewesen, die Bundesbahnverwaltung zu veranlassen, die gleiche Zahl von Wohnungen wieder zu erstellen. Das nötige Land wäre ihr zur Verfügung gestanden, sie hat es den Angestellten offeriert, es aber unterlassen, selbst Wohnungen zu bauen.

Was speziell die Wohnungsnot auf dem Platz Biel anbelangt, so ist festgestellt worden, dass seit Ausbruch des Krieges die Gemeinde Biel um mindestens 500 Wohnungen verkürzt worden ist, wenn man auf die Bautätigkeit vor dem Krieg abstellt, die seither lahmgelegt wurde. In Wirklichkeit ist aber die Wohnungsnot noch viel krasser, denn die Gemeinde Biel hat sich in dieser Zeit ziemlich stark entwickelt und namentlich ist das Bedürfnis an mittleren Wohnungen von zwei bis drei Zimmern stark gestiegen. Bis in die letzte Zeit des Krieges war die Bautätigkeit vollständig lahmgelegt; mit Ausnahme des kleinen Baublocks der Gemeinde selbst wurde sozusagen nichts gebaut. Erst im Moment, wo die bundesrätlichen Vorschriften über die Subventionen erschienen, liessen verschiedene Private und Baugesellschaften sich herbei, Wohnungen zu erstellen. Meines Wissens haben sich bis heute vier Genossenschaften zur Aufgabe gemacht, ca. 150 Wohnungen zu erstellen. Allein heute sind kaum 20 Wohnungen im Bau, weil die nötigen Subventionen noch nicht bewilligt sind. Wenn Herr Regierungsrat Tschumi erklärt, dass zum Teil die Subventionsgesuche bei den Gemeinden verschleppt worden seien, so mag das vielleicht für Biel teilweise zutreffen. Man stand den Genossenschaftsbauten ziemlich kühl gegenüber. Bei den meisten Genossenschaften stehen nur die Profile, sie getrauen sich nicht, den Wohnungsbau an die Hand zu nehmen, weil sie nicht wissen, ob sie Subventionen zugewiesen erhalten oder nicht. Städtische, kantonale oder Bundesbeamte sind nicht in der Lage, einen Wohnungsbau ohne Subvention zu erstellen, sie gingen sonst sicher dem Bankerott entgegen. Ich meine, dass mindestens die 500,000 Fr. so rasch als möglich bewilligt wer-

den sollten, damit die Leute mit dem Bauen beginnen können. Wird die Sache verschleppt, so werden für die betreffenden Ortschaften und Gemeinden auf den nächsten Umzugstermin Kalamitäten entstehen. Dass speziell in Biel und Umgebung ein grosses Bedürfnis an Mietwohnungen besteht, möchte ich noch dadurch illustrieren, dass seit längerer Zeit in verschiedenen Schulhäusern der Unterricht unterbrochen werden musste und nicht mehr nach einem richtigen Plan durchgeführt werden kann, weil einzelne Schulhäuser während des Krieges als Kantonnemente für die Truppen dienten und nun zur Unterbringung obdachloser Familien verwendet werden, während andere Familien in Schützenständen, Estrichen, Kellern usw. untergebracht werden müssen. Die Förderung der Hochbautätigkeit ist also auch deshalb dringend nötig, weil die Jugend- und Volkserziehung unter den gegenwärtigen Zuständen leidet. Ich möchte deshalb den Vertreter der Regierung ersuchen, wenn die Vorlage genehmigt ist, namentlich die Gesuche aus Biel so rasch als möglich zu erledigen. Im übrigen empfehle ich die Annahme des Antrages Müller, es sei so rasch als möglich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, um die Wohnungsfrage für den ganzen Kanton in grosszügiger Weise zu lösen.

Zingg. Es sind heute einige gute Anregungen gemacht worden und ich halte namentlich diejenigen des Herrn Ingold für sehr beachtenswert. Nun hat aber Herr Hartmann bereits darauf hingewiesen, dass namentlich von den untern Beamtenkategorien der Stadt Bern in dieser Beziehung bereits Grosses geleistet worden ist. Die Stadt Bern hat das umfangreiche Weissensteingut erworben und dieses soll durch die Baugenossenschaften der Eisenbahner und der Strassenbahner vollständig überbaut werden. Am guten Willen fehlt es also hier nicht. Ja er geht sogar weiter als das Vermögen und mancher wird schwer unter dieser Bauerei zu leiden haben, denn die Zinsen werden ihn wesentlich mehr belasten, als er bisher für seine Wohnung aufzubringen hatte. Auch in der Elfenau, im Jolimont und auf dem Murifeld wird von Beamten und Angestellten gebaut. Wenn Herr Ingold der Ansicht ist, man sollte vielleicht auf die höhern Beamten etwas einwirken, so bin ich damit einverstanden; man könnte beispielsweise die Herren Bundesräte und Regierungsräte, die in der Stadt Bern wohnen, anfragen, ob sie nicht auch etwas zum Bauen beitragen wollten.

Mit Herrn Ingold gehe ich weiter einig, dass man die Arbeitgeber veranlassen sollte, für ihre Arbeiter zu sorgen. Aber dies gilt nicht nur für private Arbeitgeber, sondern auch für andere. In dieser Beziehung ist gerade unsere Mutter Helvetia sehr rückständig. Unser Remontendepot beschäftigt 250 bis 300 Pferdewärter und fast ebensoviele Bereiter, in der Waffenfabrik sind eine grosse Zahl Arbeiter angestellt und daneben haben wir in Bern die eidgenössische Zentralverwaltung mit einer Unmasse von Beamten und Angestellten. Da wäre es eigentlich Pflicht der Eidgenossenschaft, für die Unterkunft dieser Leute zu sorgen, aber der Bund kümmert sich nicht darum. Auch die Pferdewärter im Sand sind in der gleichen Lage; wird einem von ihnen gekündigt, so findet er auf dem Platze keine Wohnung, sondern ist genötigt, irgendwo in der Umgebung, oft auf weite Distanzen, Unterkunft zu suchen. Angesichts dieser Verhältnisse sollte eigentlich auch die Eidgenossenschaft für Wohnungen für ihre Arbeiter und Angestellten sorgen. Das gleiche ist zu sagen vom Kanton. Warum baut auch er nicht für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter? Wären Bund und Kanton sich ihrer Pflichten gegenüber ihrem Personal bewusst und würden sie selber Wohnungen erstellen, so würde die Wohnungsnot dadurch entschieden wirksamer und rascher bekämpft als durch die Bewilligung von Subventionen.

Die Kredite, die bewilligt werden sollen, halte ich mit andern für sehr bescheiden und ich bin der Auffassung, dass sie nach Antrag des Herrn Müller erhöht werden sollen.

Michel. Es war in allen Tonarten von der grossen Wohnungsnot die Rede, zu deren Bekämpfung schon viele Millionen ausgegeben worden sind und noch viele Millionen ausgegeben werden müssen. Ich fürchte, dass diese Ausgaben den Bund, Kanton und die Gemeinden schliesslich allzu stark in Anspruch nehmen werden. Man sollte darauf Bedacht nehmen, sie nach Möglichkeit einzuschränken. Herr Ingold hat in dieser Richtung bereits einen Gedanken ausgesprochen. Ich möchte noch weitergehen und die Wohnungsnot ohne neue Ausgaben zu bekämpfen suchen. Ein Mittel hiezu erblicke ich in der Dislokation des Personals gewisser Verwaltungszweige des Bundes und vielleicht auch des Kantons in Gegenden, in denen keine Wohnungsnot herrscht. Ich denke da in erster Linie an die Gegend, die ich hier vertrete. Es gibt nicht nur Gegenden, die an Wohnungsnot, sondern auch solche, die an Ueberfluss von Wohnungen leiden. Das trifft speziell für Interlaken und Umgebung zu. Die Hälfte der Häuser sind hier leer, die Hauseigentümer ziehen keinen Mietzins und sie geraten allmählich selbst in Not und Elend. Das ist auch eine Wohnungsnot, aber im entgegengesetzten Sinn, als man heute davon redet. Man hat bereits Anstrengungen gemacht, um den Bundesrat zu veranlassen, einzelne Verwaltungszweige, deren Tätigkeit sich nicht absolut in Bern vollziehen muss, nach diesen Gegenden, wo kein Mangel, sondern Ueberfluss an Wohnungen herrscht, zu verlegen, aber ohne Erfolg. Es hatte eine Konferenz unter dem Vorsitz des Chefs des Volkswirtschaftsdepartements stattgefunden und man glaubte, die Sache sei schon mehr oder weniger abgemacht. Es war davon die Rede, die Alkoholverwaltung, das statistische Bureau und ich glaube auch noch das Amt für geistiges Eigentum nach Interlaken zu dislozieren. Es wurden bereits auch Unterhandlungen mit Gebäudeeigentümern angeknüpft. Da kam aber der Widerstand seitens des Personals. Die Herren Beamten wollen in der Bundesstadt bleiben; im Sommer würden sie vielleicht nach Interlaken kommen, aber sie wissen, dass der Winter länger ist und ziehen vor, in Bern zu bleiben. Aber man darf diesem Personal auch ein Opfer zumuten. Es ist gewiss nicht zuviel verlangt, wenn man von den Herren Beamten erwartet, dass sie sich dazu verstehen lassen, nach Interlaken überzusiedeln, wo Wohnungen und Bureaulokalitäten zur Genüge vorhanden sind. Damit würde man zwei Fliegen auf einen Schlag treffen. Einmal würde eine grosse Anzahl von Wohnungen in der Stadt Bern frei und auf der andern Seite bekämen die notleidenden Hauseigentümer wieder Mieter. Ich glaube, die Frage der Dislokation von Verwaltungszweigen aus der Bundes- und Kantonshaupt-

stadt sei der intensiven Prüfung wert und möchte mir deshalb erlauben, im Anschluss an den vorliegenden Beschlussesentwurf folgendes Postulat zu stellen: «Der Regierungsrat wird eingeladen: 1. die Frage zu prüfen, ob nicht das Personal einzelner Verwaltungszweige nach Interlaken und Umgebung disloziert werden könnte; 2. beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden, dass die Frage der Dislozierung einzelner Verwaltungszweige des Bundes nochmals in ernstliche Erwägung gezogen werde.»

Schenk. Ein kurzes Wort im Anschluss an das Votum des Herrn Jenny. Von Herrn Regierungsrat Tschumi wurde heute morgen erklärt, dass die Gemeinden in der Einreichung der Subventionsgesuche mehr oder weniger säumig gewesen seien. Nach dem Bericht der Regierung wurden im November 138 und im Dezember 308 Gesuche eingereicht; diese 308 Gesuche wurden heute als Sturzflut bezeichnet. Ich möchte ein Wort darüber verlieren, warum der Grossteil der Gesuche erst so spät einlangte. Alles hat seine Zeit und will, wenn es nicht erfolglos sein soll, erdauert sein. Das gilt nicht nur für den Staat, sondern auch für die Gemeinden. Die Verordnung des Regierungsrates datiert vom 11. Juli 1919. Die Sache war für die Gemeinden ganz neu und ungewohnt; sie mussten sich zuerst einleben, sich den Gedanken der Subventionierung von Wohnungsbauten überlegen, und das braucht Zeit. Dann mussten die Gemeinden sich zuerst durch das kompetente Organ, die Gemeindeversammlung, den nötigen Kredit für die Subventionen bewilligen lassen. Nach bisherigem Gesetz und Reglement finden die Gemeindeversammlungen erst gegen Ende des Jahres, hauptsächlich im Dezember, statt. Das war der Hauptgrund, warum die Gesuche nicht vorher eingereicht werden konnten und sie grossteils erst im Dezember der Direktion des Innern zugingen. Dazu trug noch ein anderer Umstand bei. Am 5. Dezember beschloss der Regierungsrat, mit dem 31. Dezember sei Schluss der ersten Etappe, was bis dahin nicht berücksichtigt sei, werde auf das folgende Jahr zurückgelegt. Wäre dieser Beschluss den Gemeinden bekannt geworden und hätten sie gewusst, dass es sich nur um Schluss einer ersten Etappe handelt und für später neue Kredite in Aussicht genommen werden, so wären wohl viele Gesuche, welche im Dezember eingereicht wurden, noch nicht abgegangen. Aber so wie die Gemeinden die Sache auffassten, waren sie der Meinung, nun heisse es, rasch vorwärts machen, denn nachher bekämen sie keine Subventionen mehr. Das hat mit dazu beigetragen, dass die Zahl der Gesuche im Dezember diese Höhe erreichte.

Herr Jenny hat ausgeführt, die Wohnungsnot in unsern Gemeinden sei eine Folge der Verhältnisse in der Stadt Bern. Das trifft vollständig zu, nicht nur für Bolligen, sondern auch für die Gemeinde, der ich angehöre. Wir spüren den Andrang von der Stadt aufs Land ausserordentlich stark. Es vergeht keine Woche, ja fast kein Tag, wo bei uns nicht Anfragen einlangen, ob wir nicht Wohnungen von 3, 4, 5 oder 6 Zimmern zu vermieten oder ein Haus zu verkaufen hätten. 90 % dieser Anfragen kommen aus der Stadt Bern. Diese Auswanderungslust ist in hohem Masse vorhanden und auf nichts anderes zurückzuführen als auf die Wohnungsnot in der Stadt Bern. Nun sagen sich aber die Aussengemeinden mit Recht, wenn sie zur Ausrichtung von Subventionen verpflichtet seien, so bauen sie im Interesse der Stadt. Darum sind sie dazu gekommen, sich auf den Boden zu stellen: wir sind bereit, eine Subvention auszurichten, aber unter der Bedingung, dass die Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers die Hälfte unseres Gemeindeanteils übernimmt. Ich glaube, dieser Forderung muss Rechnung getragen werden und es wird umso eher möglich sein, als mir von seiten des kantonalen Arbeitsamtes erklärt wurde, dass nach seiner Auffassung diese Forderung zulässig sei. Auch die materielle Berechtigung dieser Teilung des Gemeindeanteils wird nicht bestritten werden können. Man hört zwar gelegentlich den Einwand, diese Aussengemeinden seien in einer bessern Lage, sie sollten nicht noch auf eine Teilung Anspruch erheben. Aber je kleiner eine Gemeinde ist, desto fühlbarer treffen sie diese Leistungen. Der Andrang aus der Stadt ist im Verhältnis zu unserm Areal und zu den uns zur Verfügung stehenden Mitteln ein grosser. Wir sind nicht, wie vielfach behauptet wird, auf Rosen gebettet. Wenn Bolligen schwere Lasten zu tragen hat, so gilt dies auch für Muri, wenn vielleicht auch nicht im gleichen Masse wie für Bolligen. Es ist nicht etwa so, dass wir in Muri über Kapital verfügten und keine Gemeindesteuer hätten. Wir hatten jahrelang den gleichen Steuerfuss wie die Gemeinde Bern. Was wir vor andern Landgemeinden voraus haben, ist einzig das, dass wir ein einigermassen genügendes Steuerkapital besitzen. Wenn wir nun durch die Subventionierung von Wohnungsbauten verhältnismässig stark in Mitleidenschaft gezogen werden, so werden unsere Finanzen übermässig belastet. Darum halten wir es für unser gutes Recht, diese Teilung zwischen der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers und der künftigen Wohngemeinde vorzunehmen. Ich sehe davon ab, in diesem Sinn einen Antrag zu stellen, möchte aber diese Ausführungen zuhanden der Direktion des Innern gemacht haben.

Heute morgen wurde behauptet, die Subventionierung von Wohnungsbauten sei für die Gemeinde rentabel, diese komme nicht zu kurz, indem der Zins der ausgelegten Kapitalien ihr in Form von Grund- und Einkommensteuer zurückfliesse. Das trifft bis zu einem gewissen Teil zu. Aber ich weise darauf hin, dass der durch diese Bauerei als Notstandsmassnahme entstehende Zuwachs keine grosse Rentabilität bedeutet, indem die Lasten für das Schul- und Armenwesen und nach anderer Richtung sich stark vermehren. Immerhin ist die Situation so, dass die Gemeinden sich damit abfinden müssen. Doch möchte ich nicht unterlassen zu betonen, dass auf dem Land diese Subventionierung noch nicht populär ist und dass man die grösste Mühe hat, den Leuten beizubringen, dass es Pflicht der Allgemeinheit sei, dafür zu sorgen, dass jeder Mensch anständig wohnen kann. Ich glaube deshalb, dass die Gesetzesvorlage heute noch nicht reif ist und es sehr gewagt wäre, jetzt mit einem Gesetz vor das Volk zu treten, wonach der Staat sich mit grossen Summen an diesem Wohnungsbau beteiligen müsste. Immerhin möchte ich Eintreten auf den vorliegenden Beschlussesentwurf und Annahme des regierungsrätlichen Antrages empfehlen. Weitere Mittel werden ja unumgänglich nötig werden, aber es wird gut sein, wenn man dann wieder miteinander darüber redet.

Balmer. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Direktion des Innern daran erinnern, dass ich seiner-

zeit eine Motion eingereicht habe, die dahin ging, die Bernischen Kraftwerke möchten überall da, wo sie eine grössere Zahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern beschäftigen, Wohnungsbauten errichten. Die Motion ist von der Regierung, allerdings ohne Präjudiz, angenommen worden. Diesmal hat das «ohne Präjudiz» darin bestanden, dass die Motion in einer Schublade verschwunden ist, denn bis jetzt ist nichts gegangen (Regierungsrat **Tschumi:** Doch, doch!). Es ist nur soviel gegangen, Herr Regierungsrat, dass die Bernischen Kraftwerke einige Wohnhäuser erworben haben und nun sukzessive, wenigstens in Nidau — ich rede über die Verhältnisse in Nidau — alle Kniffe anwenden, um die bisherigen Inhaber dieser Wohnungen auf die Strasse su schmeissen. Dagegen müssen wir uns auflehnen. Wir haben das Gefühl, dass, wenn vom Regierungsrat aus bei den Bernischen Kraftwerken Schritte getan würden, sie sicher zu einer richtigen Wohnungsfürsorge für ihre Angestellten Hand bieten würden, denn persönlich hat mir die Leitung dieser Werke zugestimmt und erklärt, sie stehe dem Gedanken sehr sympathisch gegenüber. Es würde mich freuen, wenn Herr Regierungsrat Tschumi sagen könnte, es sei doch etwas gegangen, von dem ich keine Kenntnis hatte. Im übrigen unterstütze ich den Antrag Müller.

M. **Junod.** La discussion sur l'entrée en matière du projet du gouvernement était indispensable pour montrer l'importance capitale de la question soulevée. Je me permettrai d'ajouter deux mots seulement. Ce n'est pas seulement au point de vue économique que cette question est angoissante, c'est aussi au point de vue de la santé du public. Quand on voit les difficultés croissantes causées dans les familles par la pénurie de logements, on comprend, surtout quand il s'agit de cités industrielles, les idées justes émises par M. Ingold, mais si l'on attendait la bonne volonté du capital pour que celui-ci intervînt dans le but d'améliorer les conditions actuelles, on pourrait attendre longtemps encore. Le gouvernement a pour première tâche de veiller à la prospérité économique du pays, à la santé morale du peuple, à diminuer les causes néfastes qui rendent maintenant la vie si difficile pour quantité de citoyens. Il sera facile du reste d'empêcher que les constructions faites par le moyen des subventions de l'Etat servent à d'autres buts que ceux pour lesquels elles auront été faites. L'entrée en matière immédiate s'impose donc.

M. **Bueche.** Vous avez entendu exprimer diverses manières de voir au sujet des subventions accordées aux communes, en particulier pour la construction de maisons locatives. Cette question est très importante. Je ne crois pas pour ma part que l'Etat puisse persévérer dans la voie où il s'est engagé, car cela nous conduirait certainement à des déficits annuels très élevés tant pour la commune que pour l'Etat et la Confédération. Il est certain que la voie suivie actuellement n'est pas normale, nous ne pouvons la suivre que parce que nous sommes dans une période transitoire et intermédiaire, mais ce n'est certainement pas une solution technique. Je ne vois de solution, quoi qu'on en dise, que dans l'augmentation progressive des loyers. Il est nécessaire de pouvoir construire d'une façon normale, c'est-à-dire de façon que le rapport d'un immeuble soit normal. Ce rapport ne peut être acquis que par des loyers correspondant à la valeur du capital investi. Tant que le loyer et le capital investis ne rapporteront pas l'intérêt très bas calculé au 5 % ou au 6 %, sans compter les charges du capital mis à la disposition du constructeur, tant que le loyer ne sera pas rémunérateur, il sera impossible de construire.

Je comprends l'attitude de la commune de Berne, qui a fait des expériences dans ce domaine, je comprends qu'elle demande des subventions encore plus grandes, encore plus fortes à l'Etat. Mais d'autres localités, dans le canton, souffrent de la pénurie de logements, et je crains que le projet tel qu'il nous est présenté ne soit pas accepté. De deux maux il faut choisir le moindre. Nous ferions mieux d'entrer en matière sur le projet soumis, comportant une somme de 500,000 fr. mise à notre disposition.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst die Ausführungen des Herrn Grossrat Balmer anlangt, so kann ich ihm bemerken, dass die Kraftwerke angefangen haben, Wohnungsbauten zu errichten. Wenn Herr Balmer sich an das Mühlebergwerk bemüht, so wird er dort ein kleineres Dorf von neuen und umgebauten ältern Häusern mit Wohnungen für die Beamten und Unterbeamten sehen und konstatieren können, dass dort seinem Begehren bereits in weitgehendem Masse Rechnung getragen wurde. Wenn das an einzelnen Orten noch nicht möglich war, so waren dort die Verhältnisse dafür weniger günstig. Aber beim Mühlebergwerk ist in Tat und Wahrheit seiner Anregung in entschieden anerkennenswerter Weise Rechnung getragen worden. Ich war erst letzten Samstag dort und konnte konstatieren, dass in dieser Beziehung viel geht.

Zum Votum des Herrn Zingg habe ich zu bemerken, dass wir den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nicht nur durch Förderung des Wohnungsbaues führen, sondern im ganzen Kanton andere Bauten durchführen helfen, Spitäler, z. B. das Frauenspital in Bern, den Bahnhof Interlaken usw., so dass wir hier noch ganz wesentliche Aufwendungen machen, um der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Wenn der Staat nicht selbst Wohnungen baut, so unterstützt er doch wenigstens die Bestrebungen seiner Beamten und hat bisher schon mehreren kantonalen Beamten Subventionen à fonds perdu bis 30 % und Darlehen bis 20 % gewährt, so dass er auch in dieser Richtung seine Pflicht erfüllt. Selbst zu bauen, dazu kann er sich nicht gut verstehen, weil die Belastung, welche ihm aus der ganzen Durchführung erwächst, schon so eine ganz bedeutende ist, und wir schliesslich auch einmal daran denken müssen, das finanzielle Gleichgewicht für Bund, Kanton und eventuell auch die Gemeinden wieder zu finden.

Auf die Voten der Herren Junod und Bueche werde ich zum Schluss zu sprechen kommen. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Jakob bemerke ich, dass ich mich nur dahin ausgesprochen habe, dass das Kapital heute in der Bauerei keine Befriedigung findet, solange es anderwärts, bei Bund, Kanton und Gemeinden, diesen hohen Zins erhält. Irgendwelche Schlüsse habe ich daraus nicht gezogen. Wenn Herr Jakob weiter sagt, man solle die Sache nicht neuerdings verschleppen, so verweise ich darauf, dass bei sämtlichen 50 Gesuchen von Biel, Mett und Madretsch,

die bis zum 31. Dezember einlangten, von einer Verschleppung unserseits nicht die Rede sein kann; wenn von Verschleppung gesprochen wird, so mag sie an einem andern Ort gesucht werden.

Die Auffassung des Herrn Jenny teile ich vollauf. Man hat auch, um Bolligen entgegenzukommen, das teilweise unter der Wohnungsnot der Stadt Bern schwer zu leiden hat, die Subvention des Staates statt auf 7,5 auf 10 % bemessen und dadurch gezeigt, dass man für die eigenartigen Verhältnisse dieser finanziell schwer belasteten Gemeinde Verständnis hat.

In Muri liegen die Verhältnisse doch nicht ganz gleich wie in Bolligen. Hier lässt sich hauptsächlich die Arbeiterschaft nieder, die nicht finanzkräftig ist, während die, welche in Muri schöne Häuser erstellen, Beamte und teilweise recht wohlhabende Leute sind, welche das Armenbudget der Gemeinde nicht stark belasten werden. Muri ist da entschieden in einer andern Lage als Bolligen und wahrscheinlich deshalb hat es die Gemeinde Bern abgelehnt, für Muri die Hälfte der Gemeindesubvention aufzubringen. Ich glaube auch, die Gemeinde Bern werde auf ihrem Standpunkt verharren.

Gegenüber Herrn Hartmann bemerke ich, dass ich die Mieterschutzverordnung nicht aufheben will. Ich führte lediglich aus, dass man mit der gleichen Sache verschiedene Wirkungen auslöst, dass man mit der Mieterschutzverordnung auf der einen Seite die Mieter davor schützt, dass die Mietzinse ins Unerschwingliche gehen, dass man aber anderseits damit die Bewegungsfreiheit der Preisbildung und infolgedessen das Anspringen der privaten Bautätigkeit verhindert, weshalb zur Belebung der Bautätigkeit die Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde notwendig sind.

Ich komme zum Votum des Herrn Grossrat G. Müller. Der herausfordernden, aufbegehrerischen Art, in der er aufgetreten ist, und dem insolenten Ton, den er angeschlagen hat, werde ich die beruhigende Sprache der Tatsachen und der Wahrheit entgegensetzen. Herr Müller hat zunächst das kantonale Arbeitsamt in scharfer Weise angegriffen. Ich erkläre hier, dass ich und der gesamte Regierungsrat mit dem Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes in hohem Masse zufrieden sind. Herr Bucher ist ein Bautechniker, der geradezu übermässig arbeitet und fast Tag und Nacht in den Riemen ist, um dem grossen Bureau vorzustehen und die Arbeit, die gekommen ist, zu bewältigen. Es ist daher nicht recht, wenn man ihn und sein Bureau im Grossen Rat angreift. Es wird dort mit aller Kraft und Pflichttreue gearbeitet, und es ist möglicherweise gerade diese grosse Pflichttreue des Herrn Bucher schuld, dass Herr Grossrat Müller heute gegen ihn angeritten ist. Herr Bucher hatte jedenfalls eines, das ihm unbedingt als Verdienst angerechnet werden muss: Er akzeptiert nicht schlechtweg die Eingaben und Ausführungen der Gemeinden, sondern er überprüft selbst jedes einzelne Gesuch und will wissen, was subventioniert wird. Diese ernsthafte Art der Geschäftsbehandlung kann ich nur unterstützen. Wenn Herr Müller einmal Herrn Bucher gegenüber bemerkt hat — ich glaube, es sei vorgekommen —, dass es nicht nötig sei, die Gesuche der Gemeinde Bern noch lange einer Prüfung zu unterziehen, so muss ich sagen, dass wir die Stadt Bern nicht anders behandeln können als die übrigen Gemeinden, sie gehört nun einmal zum Kanton und kann auf eine ausnahmsweise Behandlung nicht Anspruch erheben. Ich habe absichtlich in meinen Ausführungen die Tatsache nicht erwähnt, dass der Kanton Bern der Stadt Bern ein Darlehen von 2 Millionen zum Zinsfuss von $2\frac{1}{2}$ % gewährt hat und ebenso der Bund für diejenigen Gemeindebauten, die sie vor der jetzigen Aktion ausgeführt hat. Ich tat es absichtlich nicht, weil ich diese zurückliegende Geschichte nicht aufwärmen wollte. Nun hat es Herr Grossrat Müller selbst getan. Aber nachdem nun festgestellt ist, dass der Kanton 2 Millionen zu $2\frac{1}{2}$ % gegeben hat und die weitere Tatsache feststeht, dass von den bisherigen Bundes- und Kantonssubventionen mehr als eine halbe Million der Stadt Bern zugeflossen ist, weiss ich wirklich nicht recht, woher Herr Grossrat Müller den Mut nimmt, in der Weise aufzutreten, wie er es heute morgen getan hat. Der Kanton besteht schliesslich nicht nur aus der Stadt Bern und die Behörden des Kantons wollen zur Sache auch etwas sagen. Ich habe dargetan, dass die Stadt Bern eine hervorragende Aufmerksamkeit verdient, dass sie einen grossen Teil der Mittel erfordern wird, aber wenn man den festen Willen hat, ihr in dieser Weise entgegenzukommen und ihr von Kantons wegen ihre Sorgen und Schmerzen nach Kräften abzunehmen bemüht ist, dann glaube ich, hätte man etwas anderes verdient als Vorwürfe.

Nun die Frage, wo die Gesuche liegen blieben. Herr G. Müller hat heute behauptet, sie seien auf dem kantonalen Arbeitsamt verschleppt worden. Ich will Ihnen nun nachweisen, wann sie bei der Gemeinde und wann beim Kanton eingegangen sind. Wenn Herr Grossrat Müller bemerkt hat, Herr Rothpletz habe ein Schreiben geschickt, das jeder Grundlage entbehre und das kantonale Arbeitsamt habe ihm wahrscheinlich die Unterlagen zu diesem Schreiben gegeben, so mache ich demgegenüber auf folgendes aufmerksam. Herr Ingenieur Rothpletz, Vorsteher des eidg. Arbeitsamtes, hat einmal den jetzigen Herrn Bundesrat Scheurer, Herrn Regierungsrat v. Erlach und den Sprechenden zu einer Sitzung einberufen und uns entwickelt, dass von der Gemeinde aus Reklamationen erhoben werden, die Gesuche würden vom kantonalen Arbeitsamt verschleppt; er habe nun konstatiert — und das war mir damals neu, sogut wie den Herren v. Erlach und Scheurer — wie die Gesuche bei der Gemeinde und wie beim kantonalen Arbeitsamt eingegangen seien. Herr Ingenieur Rothpletz erklärte, es ergebe sich, dass die Gesuche bei der Gemeinde liegen geblieben seien, einige drei Wochen, andere 50, 70 und bis auf 120 Tage. Stellen Sie sich nun vor, dass wir die Gesuche erst vom Juli an bekommen haben und rechnen wir die 120 Tage im Maximum dazu, so werden Sie darüber im klaren sein, wo ein Vorwurf gemacht werden kann. Trotzdem habe ich keinen Vorwurf an irgend eine Stelle gerichtet, indem auch ich weiss, dass die Gemeinde jedesmal ernsthaft prüfen muss, welche Gesuche sie empfehlen kann und welche nicht. Bei der Stadt Bern waren am 15. Juli 31 Gesuche eingelangt. Diese 31 Gesuche kamen dem kantonalen Arbeitsamt am 26., 27. und 28. November zu. Die Hauptposten der Gesuche kamen am 27. September, 30. September, 1. Oktober, 12. Oktober, 1. November, 11. November, 27. November, 9. Dezember, 22. Dezember, 30. Dezember, 31. Dezember (42 Gesuche) und endlich am 8. Januar noch 3 Gesuche. Die ganze Liste der einge-

langten Gesuche steht Herrn Grossrat Müller zur Verfügung und ich nehme an, dass er ohne weiteres die Richtigkeit dieser Zusammenstellung zugeben wird. Ich wiederhole, ich habe der Stadt Bern gegenüber keinen Vorwurf erhoben. Aber umgekehrt lehne ich jeden Vorwurf ab, als ob auf dem kantonalen Arbeitsamt nicht gehörig gearbeitet worden und unserseits irgendwelche Verschleppungen vorgekommen seien. Auf der Direktion des Innern blieb ein Gesuch nie mehr als einen halben Tag liegen, indem ich die Gesuche jeweilen sofort dem Regierungsrat überwies. Meistens war der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes morgens 7 Uhr bei mir, wir besprachen die Gesuche, am gleichen Morgen wurden sie dem Regierungsrat vorgelegt, gingen dann an die Finanzdirektion und in der folgenden Sitzung wurden sie in der Regel von Herrn Scheurer wieder dem Regierungsrat unterbreitet, so dass ihre Behandlung bei uns in der raschesten Art erfolgte. Das soll keine Ueberhebung weder der Direktion des Innern noch der Finanzdirektion sein; ich will nur feststellen, dass wir uns alle Mühe gaben, auf diesem Gebiet möglichst rasch und sauber zu arbeiten. Wir lehnen daher jeden Vorwurf nach dieser Richtung ab.

Wenn Herr G. Müller redet, so setzt er sich immer auf ein hohes Piedestal und aus seinen Worten klingt immer heraus: was ich sage, ist so, ihr andern versteht doch nichts. Ich will Ihnen nun zeigen, wie kleine Sachen er in die Diskussion geworfen hat. Herr Bucher hatte erklärt, mit den Subventionen, welche noch zur Verfügung stehen, können 720 Bauten errichtet werden. Herr Bucher ist ein tüchtiger Bautechniker und hat zwei Architekten auf dem Arbeitsamt, und sie kommen zum Schluss, dass noch 720 Gebäude erstellt werden können. Herr G. Müller sagt: Herrgott, ist das eine falsche Rechnung, man kann 900 errichten! Im weitern sucht Herr G. Müller den Bericht zu diskreditieren, indem er behauptet, die kantonalen Beiträge machen nicht die Hälfte der Bundesbeiträge aus und das müsse doch genau auf den Rappen die Hälfte sein. Keineswegs, Herr Müller. Die Subventionen des Bundes und des Kantons gehen nicht immer parallel, sondern die Bundessubventionen kommen immer etwas hintendrein. Wenn das Register des kantonalen Arbeitsamtes soundso viele kantonale, von der Regierung bereits gesprochene Subventionen ausweist, enthält das nämliche Register beim Bund nicht vollständig die gleiche, sondern eine etwas kleinere Zahl, weil zwischen der kantonalen und Bundessubvention eine gewisse Frist verstreicht und eine Anzahl Gesuche beim Bund noch nicht bekannt sind, während sie im kantonalen Register bereits verzeichnet sind. Also auch diese Behauptung, dass hier eine falsche Zahl sei, hat keinen Boden.

Nun komme ich zur Hauptsache, zum Antrag des Herrn Müller, es sei heute nicht eine neue halbe Million zu bewilligen, sondern dem Volk eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach soundso viel für die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Förderung des Wohnungsbaues nötig sei. Ich verstehe nicht recht, wie Herr G. Müller dazu kommt, einen solchen Antrag zu stellen. Er scheint hier die Stimmung im Volk nicht vollständig zu kennen. Ich habe dieses Gebiet des langen und breiten mit dem gewesenen Kollegen Scheurer besprochen und wir haben beide Variationen gründlich durchgangen, auch die Variation, dem Volk eine Vorlage zu unterbreiten und ihm darin zu erklären, dass wir für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der Hochbautätigkeit namentlich in der Stadt Bern 3 bis 4 Millionen benötigen. Wir können dem Volk einen solchen Entwurf servieren, aber er ist von ihm noch nicht angenommen und wie ich die Stimmung in der Landbevölkerung und auch in gewerblichen Kreisen weit im Lande herum kenne, dürfte es mit der Annahme einer derartigen Vorlage noch seine Schwierigkeiten haben. Ich verstehe deshalb diesen Antrag nicht recht. Namentlich ermöglicht er auch nicht, mit der ganzen Aktion kontinuierlich fortzufahren, während unser Vorschlag gestattet, ohne Unterbruch vorwärts zu machen. Wenn wir wieder eine halbe Million zur Verfügung haben, können wir die Geschichte weiterlaufen lassen, und dann können wir in der nächsten Grossratssession wieder miteinander reden. Wir stehen hier vor einer ganz eigenen Situation. Wir haben es mit einer Menge von Einzelgesuchen zu tun, die vom Kanton und Bund behandelt werden müssen. Wollen wir die Bundessubvention voll konsumieren, so müssen wir fortgesetzt kantonale Gelder zur Verfügung stellen, aber wir wissen heute nicht, in welchem Masse. Wenn Herr Grossrat Müller sagt, es müssen für rund 50 Millionen Bauten die entsprechenden Subventionen ausgerichtet werden, so stimmt das nicht, denn von den 138 und 308 Gesuchen, die am Schluss des Jahres eingereicht wurden, wissen wir noch nicht, welche von ihnen nicht subventioniert werden können, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Unter diesen Gesuchen figurieren z. B. auch Fabrikbauten, und Bund und Kanton stellen sich, namentlich der Bund mit aller Schärfe, auf den Boden, dass Fabrikbauten, Werkstättebauten und ähnliche gewerbliche Einrichtungen nicht subventioniert werden sollen, weil sie entweder rentieren oder dann nicht erstellt werden sollen. Diese Gesuche fallen somit ausser Betracht. Und von den andern Gesuchen werden nicht alle gleich hoch subventioniert, die einen erhalten 30, andere 20 und wieder andere 10 %, so dass es also absolut unmöglich ist, auf eine bestimmte Summe abzustellen, die wir zur Durchführung der weitern Massnahmen nötig haben. Es ist daher viel einfacher, wenn der Grosse Rat die momentan nötigen Mittel zur Verfügung stellt, um mit der ganzen Aktion weiterzufahren. Der Antrag Müller ist für die ganze Sache gefährlich und muss unbedingt abgelehnt werden, wenn wir nicht riskieren wollen, unter Umständen nicht mehr vom Fleck zu kommen. Dieser Antrag könnte unter Umständen ein ganz anderes Resultat haben, als der Antragsteller es wünscht, und ich glaube, es liegt im Interesse der ganzen Aktion, dass man ihn ablehnt. Ich wünsche, dass die Aktion fortgesetzt werde. Ich habe heute morgen erklärt, dass es notwendig ist, weiterzufahren. Auch der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich betont, dass man die Aktion nicht zum Stillstand bringen dürfe, sondern dass immer weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Aber wir stehen heute vor einer ganz unabgeklärten Situation. Dann müssen wir immer denken, was uns der Bund zur Verfügung stellt und wir müssen unsere kantonalen Massnahmen zum grossen Teil auf die Bundesmassnahmen zuspitzen und uns von ihnen die Richtung weisen lassen, die wir einschlagen wollen. Wer wirklich gewillt ist, mit der Aktion ohne Verzögerung fort-

zufahren, wer nicht wünscht, dass unter Umständen die ganze Sache durch ein Volksverdikt zusammenfällt, weil das Volk sich sagt, die Leute sollen aufs Land hinaus, wir wollen nicht für sie in der Stadt bauen, der stimmt zur Vorlage des Regierungsrates, die übrigens auch von der Staatswirtschaftskommission einstimmig gutgeheissen wurde.

Was die redaktionellen Aenderungen anlangt, die Herr Müller in Ziff. 2 vorschlägt, so sind sie so unbedeutender Natur, dass sie ganz gut angenommen werden können. Aber die von ihm vorgeschlagene Ziff. 3 muss unbedingt abgelehnt werden.

Damit bin ich mit meinen Bemerkungen gegenüber Herrn Grossrat Müller zu Ende. Nur noch eines. Wenn Herr Müller sagt, es sei eine Scheinfürsorge, die man mit dem jetzigen Grossratsbeschluss einführen wolle, so erkläre ich: nein, das ist keine Scheinfürsorge, sondern eine ernsthafte Fürsorge, für die wir bis jetzt rund 1,300,000 Fr. zur Verfügung gestellt haben und weitere Mittel zur Verfügung stellen werden, wie die Not es erheischt und ihre Grösse es bedingt. Wir sind alle überzeugt, dass der Wohnungsnot abgeholfen und auch die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muss, aber man mute uns nicht von der Stadt aus Dinge zu, die vom Kanton unter Umständen nicht verstanden würden. Man bescheide sich und helfe mit, das Vernünftige, das vorgeschlagen ist, durchzuführen. So kommt es sicher am besten heraus.

Müller (Bern). Ich stelle zunächst fest, dass ich niemals — ich berufe mich auf das Stenogramm — gesagt habe, dass man beim kantonalen Arbeitsamt nicht arbeite. Das weiss ich nicht; ich nehme aber an, dass sie arbeiten, denn es lastet eine derartige Arbeit auf dem kantonalen Arbeitsamt, dass es davon vollständig in Anspruch genommen wird. Aber was ich gesagt habe, das muss ich leider aufrecht erhalten, nämlich dass es nach den mir bekannten Vorgängen nicht anders möglich ist, als dass die Sache ganz unzulässigerweise vom kantonalen Arbeitsamt verschleppt wird. Ich will Ihnen erklären, warum ich zu diesem Schluss kommen muss. Im November teilte mir Herr Rothpletz vom eidg. Arbeitsamt mit, es lägen noch keine Gesuche von der Gemeinde Bern vor, das sei im höchsten Grad verwunderlich, weil man in der ganzen Schweiz wisse, dass die Wohnungsnot in der Stadt Bern am schärfsten sei. Darauf habe ich sofort durch ein Schreiben reklamiert, dass, obschon zu jener Zeit über 40 Gesuche an das kantonale Arbeitsamt gerichtet waren, noch keines beim eidg. Amt eingelangt sei und dass offenbar beim kantonalen Arbeitsamt eine Verschleppung vor sich gegangen sei.

Mit bezug auf die Verzögerungen in der Gemeinde Bern will ich nur ein einziges Beispiel anführen als Beleg dafür, wie man beim kantonalen Arbeitsamt, nicht bei Herrn Regierungsrat Tschumi, nehme ich an, operiert hat, ein Beispiel, das ich sowohl der Regierung als dem eidg. Amt mitgeteilt habe und das zeigt, welche Bewandtnis es mit dieser Verzögerung hat: Als typisches Beispiel sei hier auf die Entstehungsgeschichte einer Vorlage hingewiesen, die scheinbar recht lange Zeit zur Beurteilung in Anspruch nahm, nämlich diejenige der Firma Scherler & Berger betreffend Ueberbauung des Schönberg. Das erste Gesuch hiefür langte bei uns am 2. August ein, weitere am 12. und 19. August. Als die genauen Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes am 20. August bei uns einlangten, setzten wir gleichen Tages auch die Firma Scherler & Berger von den neuen Forderungen — Forderungen des Arbeitsamtes — in Kenntnis. Wir mussten vor allem einen richtigen Situationsplan mit den Namen der verschiedenen Petenten verlangen. Ferner konnten wir den Haustyp D, wie er vorlag, wegen technischen und aesthetischen Bedenken nicht empfehlen und mussten von andern Typen die Kostenvoranschläge, weil ganz oberflächlich ausgearbeitet, zur Verbesserung zurückweisen. Im weitern fehlten auch einige Finanzausweise. Die Petenten kamen diesen Forderungen nur tropfenweise nach und änderten dabei fortwährend in der Verteilung der Haustypen, indem die einen Reflektanten sich unterdessen zu andern Typen entschlossen, andere ihre Gesuche zurückzogen und zuletzt sich wieder ganz neue Gesuchsteller anschlossen. Das Geschäft war deshalb auch noch nicht komplett, als Ende Oktober endlich der richtige Situationsplan eintraf, sondern erst mit der Eingabe der letzten Ergänzungen am 15. November. Wenn trotzdem schon am 20. November die ganze Vorlage komplett weitergeleitet werden konnte, so ist es dem Umstand zu verdanken, dass wir alles vorbereitet hatten zur endgültigen Behandlung. Tatsächlich betrug also hier die Frist zur Weiterleitung des Gesuches von der Baudirektion an die Finanzdirektion nur 5 Tage (vom 15. bis 20. November) und nicht etwa 110 Tage (vom 2. August bis 20. November 1919), da als Einlangungstag nur derjenige Tag in Betracht fallen darf, an dem das Gesuch komplett, vorschriftsgemäss und mit allen erforderlichen Beilagen versehen, eingereicht wird.

Eine weitere, genau gleiche Begründung wird mit bezug auf das grosse Siedelungsprojekt der Firma Winkler, Fallert & Cie. gegeben, die ich nicht verlesen will, obschon sie zur Erhärtung des hier Gesagten dienen würde.

Im weitern haben wir dem eidgen. Amt mitgeteilt: «Zur Erledigung aller dieser formellen Anstände wäre uns allerdings auch der weit bequemere Weg offen gestanden, wie ihn das kantonale Arbeitsamt einschlägt. Wir hätten nämlich jede Eingabe, die den Vorschriften nicht entsprach, mit einer allgemeinen Wegleitung so lange an die Petenten zurückweisen können, bis sie vollständig eingereicht worden wäre. Wir bezweifeln aber, dass mit einem solchen Verfahren die Erledigung resp. die Vervollständigung beschleunigt worden wäre. Wenn also einzelne Gesuche eine lange Zeit bei der städt. Baudirektion lagen, bevor sie ordnungsgemäss weitergeleitet werden konnten, so lag dies nicht darin, dass die Beamten der Baudirektion ihre Arbeit nicht rasch erledigten, sondern in der Säumnis der bauleitenden Architekten, der Gesuchsteller in der Komplettierung der Akten, und müssen wir jeden Vorwurf der Verschleppung energisch zurückweisen.» Trotzdem wir dem eidg. Amt das mitteilten, hält es daran fest, dass die Sache von der Gemeinde Bern in unzulässiger Weise verschleppt worden sei. Eine solche Bemerkung nehmen wir nur mit Protest entgegen und hier im Grossen Rat ist der Ort, um darüber zu reden.

Herr Tschumi hat bemerkt, das kantonale Arbeitsamt habe Wert darauf gelegt und es entspreche seinem Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl, die Vorlagen der Gemeinden nicht unbesehen weiterzuleiten und

zu erledigen, sondern die Sache selbst zu prüfen. Das gilt selbstverständlich ohne weiteres auch für die Gemeinde Bern wie für jede andere im Kanton. Wir beanspruchen vom kantonalen Arbeitsamt keine Vorzugsbehandlung und trotzdem wir alle technischen und finanziellen Organe zur Verfügung haben, um darüber allerdings auch selbst befinden zu können, verlangen wir nicht, dass die von uns empfohlenen Gesuche unbeanstandet weitergeleitet werden. Dagegen konstatieren wir immerhin — und das ist typisch für die Arbeit des kantonalen Arbeitsamtes —, dass eine Reihe von Gesuchen aus dem kleinen Mittelstand, von Genossenschaften, die nach allen vorhandenen Unterlagen auf die Maximalsubvention hätten Anspruch erheben können, gekürzt wurden, während z. B. einem Herrn, den ich nicht nennen will, in einem Vorort von Bern, der noch nicht lange in der Gemeinde Bern wohnt, für eine Villa im Kostenvoranschlag von 108,000 Fr. — ein Projekt, das wir gestützt auf unsere Normen als nicht subventionsberechtigt zurückgewiesen hatten — von seiten des Kantons eine Subvention bewilligt wurde.

Nun will ich nur noch kurz auf das eintreten, was meines Erachtens mit Recht an der Vorlage beanstandet worden ist. Ich habe verschiedene unerklärliche Widersprüche in der Vorlage kritisiert. Man hätte annehmen dürfen, dass über den wichtigen Entscheid des Regierungsrates, welcher kommunale Wohnungsbauten als nicht subventionsberechtigt erklärt, in der Vorlage Auskunft gegeben würde, denn dieser abweisende Entscheid, datiert vom 30. Dezember, der gedruckte Vortrag vom 14. Januar enthält aber darüber kein Wort. Wohl aber steht in der Vorlage über den Bundesratsbeschluss, der für die Eidgenossenschaft wie für die Kantone und Gemeinden massgebend sein muss, folgendes: «Für den Vollzug der beiden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erlassenen Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai bezw. 15. Juli 1919 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. November 1919 folgende zwei Grundsätze aufgestellt: 1. Die Aufwendungen, welche eine Gemeinde als Bauherrin macht, haben keine Verminderung der kantonalen Leistungen zur Folge. Die Gewährung einer Bundesunterstützung an kommunale Bauten ist somit an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton als solcher, eventuell in Verbindung mit Dritten, eine mindestens gleich hohe Leistung übernehme.» Das ist das offizielle Aktenstück, das dem Grossen Rat unterbreitet wurde, und wenn irgend ein Mitglied des Grossen Rates, das nicht der Staatswirtschaftskommission angehört und über diese eventuellen Veränderungen nicht orientiert ist, das liest, so muss es als ganz selbstverständlich annehmen, dass die kommunalen Wohnungsbauten auch subventioniert werden. Ich musste deshalb annehmen, dass es unrichtig sei, dass von der Gemeinde Bern nur für 29 Millionen Bauten angemeldet worden seien, während es sich in Wirklichkeit um 40 Millionen oder, wenn man die bereits bewilligten Subventionen abzieht, immer noch um einen Betrag von 34 Millionen handelt. Und weil in der Vorlage davon kein Wort steht, musste ich annehmen, dass man den nötigen Aufschluss mündlich bekommen würde. Wenn ich nicht zufällig als Gemeindevertreter von dem abweisenden Entscheid des Regierungsrates Kenntnis hätte, so wüsste ich kein Wort davon, dass kommunale Wohnungsbauten von der Subventionierung ausgeschlossen sind.

Das sind die Gründe, die mich veranlasst haben, den mutmasslichen Verfasser des Berichtes anzugreifen. Das ist keine Insolenz und nicht von einem hohen Piedestal aus geurteilt, sondern der Standpunkt eines schlichten Mitgliedes des Grossen Rates, das eine offizielle Vorlage der Regierung bekommt, sie aufmerksam liest und auf diese unerklärlichen Widersprüche stösst. Das zur Erklärung meines allerdings etwas scharfen Tones, der sich nicht gegen Herrn Regierungsrat Tschumi richtete, sondern mit aller Absicht und Bewusstsein gegen das kantonale Arbeitsamt und seine Arbeitsmethode. Ich nehme als Mitglied des Grossen Rates das Recht in Anspruch, derartige Missgriffe in schärfster Weise zu kritisieren.

Noch ein Wort über den von mir eingereichten Antrag. Es ist mir von einem Kollegen vom Land bemerkt worden, wir spielen ein gefährliches Spiel, wenn wir eine Gesetzesvorlage verlangen, die dem Volk unterbreitet werden müsse, denn wenn die Vorlage verworfen werde, dann wäre die Sache überhaupt erledigt und es wäre für den Regierungsrat schwer, damit fortzufahren, trotzdem es eine soziale Notwendigkeit sei, für diesen Zweck Mittel bereit zu stellen. Ich gestehe offen, dass ich allerdings die Stimmung auf dem Land nicht kenne, wie sie offenbar Herrn Tschumi bekannt ist, und ich muss schon sagen, dass ein solches Resultat für mich die grösste Enttäuschung wäre, die ich je erlebt habe als überzeugter Anhänger der Demokratie, als ein Anhänger der Auffassung, dass Notwendigkeiten in den weitesten Kreisen als solche erkannt werden; ich müsste ein solches Ergebnis als eine Verurteilung der demokratischen Idee auffassen und ich zweifle persönlich keinen Augenblick daran, dass eine solche Vorlage vom Volk angenommen würde. Aber es scheint, dass man wirklich mit dem Gegenteil rechnen müsste. Da frage ich mich nun, ob ich die Ziff. 3 aufrecht erhalten will. Diese Frage ist lediglich eine Interpretationsfrage. Ich habe bis jetzt gemeint, der Grosse Rat sei nur kompetent, für ein einzelnes Geschäft einen einmaligen Kredit von 500,000 Fr. zu bewilligen. Nun entnehme ich aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Tschumi, dass die Auffassung der Regierung eine andere ist, dass für jedes einzelne Geschäft ein neuer Kredit bis auf 500,000 Fr. nachverlangt werden kann, also heute 500,000, in der Märzsession wieder 500,000 Fr., in der Maisession abermals 500,000 usw. Wenn das die Auffassung der Regierung und diese Auffassung haltbar ist, dann nehme ich keinen Augenblick Anstand, meinen Antrag fallen zu lassen. Ich habe die Sache anders aufgefasst und geglaubt, für die Förderung der Hochbautätigkeit als neues Geschäft könne in 1920 nur dieser Betrag von 500,000 Fr. bewilligt werden, und das wäre allerdings so ungenügend, dass man bloss von einer Scheinfürsorge sprechen könnte. Wenn also in aller Deutlichkeit erklärt wird, es sei die Auffassung des Regierungsrates, dass, wenn wieder eine Reihe von Gesuchen zur Erledigung bereit sind, dafür wieder ein weiterer Kredit von 500,000 Fr. bewilligt werden kann, dann bin ich ohne weiteres bereit, die Ziff. 3 fallen zu lassen, trotzdem ich persönlich das Vertrauen in das Volk hätte, dass es auch der Gesetzesvorlage zustimmen würde. Aber nachdem derartige Zweifel bestehen und man auf anderm Wege zum Ziele kommt, so bin ich bereit, die Ziff. 3 fallen zu lassen unter der Voraussetzung, dass diese Auffassung die richtige ist.

Seiler. Herr Regierungsrat Tschumi hat sich zum Postulat des Herrn Michel nicht geäussert, und ich weiss nicht, ob der Herr Präsident daher dieses Postulat einfach als unbeanstandet für angenommen erklären wird. Für den Fall, dass eine Abstimmung stattfinden sollte, möchte ich den Rat ersuchen, das Postulat zu akzeptieren.

Präsident. Ich wollte mich über diese Sache noch aussprechen. Die beiden Postulate Schwarz und Michel sind nach Reglement wie Motionen zu behandeln. Es steht dem Vertreter der Regierung frei, bereits heute Stellung dazu zu nehmen oder zu erklären, er könne heute dazu noch nicht Stellung nehmen. Im letztern Falle müssen sie ein anderes Mal erledigt werden.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat Michel kann ruhig angenommen werden, aber ich verspreche mir davon keinen grossen Erfolg. Die kantonale Verwaltung ist so eingerichtet, dass es nicht gut möglich ist, einzelne Stücke herauszureissen und von Bern wegzuverlegen. Da ist jedenfalls nicht viel zu machen. Man könnte prüfen, ob eventuell das Kohlenamt verlegt werden könnte, aber das hätte keine grosse Bedeutung. Anders verhält es sich bei einigen Bundesdikasterien. Dort könnte unter Umständen etwas mehr im Sinne der Dezentralisierung geschehen. Wir können das Postulat Michel von der Regierung aus an den Bundesrat weiterleiten und ihn ersuchen, noch einmal den Gedanken ernsthaft in Erwägung zu ziehen, ob nicht gewisse Aemter, die sich sehr gut von der übrigen Verwaltung loslösen lassen, nach Interlaken zu verlegen wären.

Das Postulat Schwarz geht dahin, man soll die Frage prüfen, ob die Subventionen nicht auch rückwirkend über den 1. Januar 1919 zurück ausgerichtet werden könnten. Es handelt sich dabei nach der Auffassung des Herrn Schwarz offenbar nicht um Subventionen à fonds perdu, sondern er denkt mehr daran, ob nicht Bund und Kanton für bereits erstellte Gebäulichkeiten von Genossenschaften oder Gemeinden nachträglich Geld zu billigem Zins zur Verfügung stellen könnten. Wir wollen auch diese Frage prüfen. Ich glaube zwar nicht, dass wir im Bundeshaus grosses Entgegenkommen finden werden, aber man kann immerhin die Frage prüfen und an den Bund weiterleiten. Ich mache also auch diesem Postulat keine Opposition. Ich kann mich natürlich für die Regierung nicht verpflichten, aber persönlich halte ich dafür, dass es sich wenigstens lohnt, einen ehrlichen Versuch zu machen, aus den beiden Postulaten etwas herauszuholen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will meine kurzen Schlussausführungen damit beginnen, dass ich sage, welche Stellung ich zum Beschlussesentwurf einnehme. Ich schlage persönlich vor, die Ziff. 1 in der Weise zu ergänzen, dass nach «14. Januar 1920» die Worte eingefügt würden: «über die bereits bewilligten Kredite hinaus» und nach «Beitragsleistungen» die Worte: «von 348,099 Fr. 60». Zweitens schlage ich vor, die Ziff. 3, wie sie von Herrn Grossrat Müller beantragt worden ist, zu streichen, sofern der Antrag aufrecht erhalten wird, und zwar nach den Ausführungen, die ich noch machen werde, gestützt auf Beratungen der Staatswirtschaftskommission bei einem frühern Anlass. Was den Streichungsantrag zu Ziff. 2 anbelangt, so messe ich ihm persönlich gar keine Bedeutung bei. Er geht von der Auffassung des Herrn Müller aus, dass es sich um eine Summe von einer halben Million handle und dass diese genügen solle — eine Auffasung, die irrig ist.

Was zunächst die Einschaltung in Ziff. 1 betrifft, so weise ich unter teilweiser Wiederholung des heute morgen Gesagten auf folgendes hin. Die Staatswirtschaftskommission hatte weder die Arbeit des kantonalen Arbeitsamtes zu untersuchen, noch den Verkehr zwischen der Regierung bezw. der Direktion des Innern und dem kantonalen Arbeitsamt mit den Gemeinden und dem eidg. Arbeitsamt zu prüfen, sondern wir hatten lediglich in Fortsetzung der im Juli 1919 begonnenen Arbeiten uns mit der Frage zu befassen, ob für die Subventionierung von Hochbauten und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitere Mittel bereit zu stellen sind. Die Frage hat uns nicht erst im Juli beschäftigt, sondern schon bei der Behandlung des letzten kantonalen Anleihens. Sie werden sich erinnern, dass gestützt auf die bei der Beratung des Anleihens sowohl im Schosse der Staatswirtschaftskommission als im Rate stattgefundenen Verhandlungen damals ein Passus Aufnahme fand, der sagt, dass ein Teil des Geldes zur Bekämpfung der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit verwendet werden soll. Nun hat der Kanton nach den Ausweisen der kantonalen Verwaltung bis dahin für diese Zwecke eine Summe von 1,082,920 Fr. 13 verwendet. Das ist die Zahl, auf die wir abstellen müssen, da sie uns vom Kanton als verausgabt mitgeteilt worden ist. Dass sie nicht genau die Hälfte der Bundesausgaben ist, das haben wir auch ausgerechnet. Wir sind nicht so oberflächlich über die Sache hinweggegangen, aber es ist selbstverständlich, dass die Zahlen nicht miteinander genau übereinstimmen. Wie ist nun die Summe von 1,082,920 Fr. 13 durch Beschlüsse des Grossen Rates bis dahin gedeckt worden? Einmal wurden vom Grossen Rat 114,281 Fr. an die Baukosten und 120,539 Fr. 53 als Darlehen, zusammen 234,820 Fr. 53, bewilligt. Dazu haben wir für diese Zwecke einen Kredit von 500,000 Fr. eröffnet. Wir erklärten schon damals, dass diese halbe Million selbstverständlich nicht ausreichen werde. Kein Mitglied des Rates hat wohl der Staatswirtschaftskommission die abstruse Idee zugemutet, dass wir die Wohnungsnot im Jahre 1920 mit einer halben Million bekämpfen wollten, sondern wir haben ausdrücklich zu wiederholten Malen, bei der Behandlung der Anleihensvorlage und bei der Behandlung des Bahnhofumbauprojektes Interlaken, erklärt, dass es grosse Mittel brauche. Nun haben wir damals 500,000 Fr. bewilligt und damit konnten im ganzen 734,820 Fr. 53 gedeckt werden. Es bleibt somit noch ein Betrag von 348,099 Fr. 60 ungedeckt. Damit das für alle Zukunft festgehalten wird, beantrage ich, in Ziff. 1 ausdrücklich aufzunehmen, dass über die bereits bewilligten Kredite von zusammen rund 734,000 Fr. hinaus noch die weitere Ausgabe von 348,000 Fr. genehmigt werden soll. Damit wären dann die 1919 verausgabten 1,082,920 Fr. durch Beschlüsse des Grossen Rates gedeckt.

Ich komme nun zur Frage der Verfassungsmässigkeit, die wir im Schosse der Staatswirtschaftskommission bereits erörtert haben, so dass ich hier im Namen der Staatswirtschaftskommission und nicht in

meinem persönlichen Namen spreche. Die Frage hat sich in aller Form bei Behandlung des Interlakner Projektes gestellt, und wir sagten uns dort, die Situation sei doch offenbar folgende: Es kommen Dutzende und Hunderte von Geschäften, die, wenn es der normale Geschäftsgang erlauben würde und er überhaupt Anwendung finden könnte, alle entweder die Regierung oder den Grossen Rat passieren müssten; kein einziges dieser Geschäfte wird voraussichtlich die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, indem für keines eine Subvention von über einer halben Million bewilligt werden muss. Wir haben schon damals erklärt, das Interlakner Projekt werde voraussichtlich eines der allergrössten sein und es empfehle sich, es dem Rat in seiner ganzen Tragweite vorzulegen. Es war ein Projekt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Wir können es ruhig verantworten, vom Rat aus diese Subvention zu sprechen. Wir werden alle andern grössern Projekte ebenfalls vor den Rat bringen, und im übrigen gibt es eine Reihe von Projekten, die vom Standpunkt der Verwaltung aus schematisch behandelt werden können. Da können wir von Zeit zu Zeit vom Bericht der zuständigen Instanz Kenntnis nehmen; diese Geschäfte können nicht von der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat behandelt werden, sondern es genügt, wenn wir gestützt auf die Berichte der staatlichen und eidgenössischen Behörden vernehmen: es sind wieder soundso viele Projekte gestützt auf die Bundes- und kantonalen Erlasse subventioniert worden, die Gesamtsumme macht soundso viel aus. So haben wir uns auch in unserer letzten Sitzung sowohl von der Baudirektion als der Direktion des Innern referieren lassen; ich gebe zu, nicht so, dass wir die Akten und Pläne jedes einzelnen Projektes studieren konnten, wie es sonst der Fall ist. Aber wir liessen uns referieren und nahmen den Bericht entgegen, dass im Rahmen dessen, was wir schon seit Monaten gesprochen, wieder die und die Summe benötigt werde, die man teils bereits verausgabt habe, teils nächstens verausgaben werde. Die Krediterteilung von einer halben Million ist eine rein formelle Schranke, die der Grosse Rat in der Tat respektieren muss. Wir können der Regierung nicht einen Kredit von 1 oder $1^1/_2$ Millionen bewilligen, weil das von uns in der Tat als Pauschalsumme behandelt werden muss. Aber der bewilligte Kredit von einer halben Million dient zur Verwendung für die spruchreifen Projekte, und wenn der Kredit erschöpft ist, so gewärtigen wir wieder Bericht. Einen solchen haben wir schon am 30. September oder 1. Oktober letzten Jahres behandelt. Also die Sache ist hier besprochen worden, und ich begreife nicht, dass ein Zweifel über die Verfassungsmässigkeit des Vorgehens aufkommen kann. Ich würde es von diesem Standpunkt aus für gefährlich ansehen, wenn der Antrag Müller aufrecht erhalten würde. Denn ich möchte nicht den Schein aufkommen lassen, als ob bisherige Beschlüsse des Grossen Rates und die bisher erfolgten Subventionierungen nicht auf rechtlich absolut einwandfreier Grundlage beruhten. Das wäre gefährlich, und darum glaube ich, die Ziff. 3 könne gestützt auf diese Ausführungen, die, ich betone es, nicht meine persönliche Auffassung allein bilden, sondern sich auf wiederholte Besprechungen im Schosse der Staatswirtschaftskommission und auf Erklärungen, die am 1. Oktober 1919, wenn ich mich nicht sehr irre, hier ebenfalls abgegeben worden sind, als unnötig zurückgezogen werden.

Das sind die Ausführungen, die ich zur Sache zu machen habe. Zu den einzelnen Postulaten können wir uns nicht aussprechen. Persönlich war mir das Postulat des Herrn Kollega Michel ausserordentlich willkommen, denn nachdem sich die ganze Diskussion, wie es die Materie ohne weiteres mit sich brachte, sich auf das Problem der Wohnungsnot und deren Bekämpfung ausgedehnt hat, war es nötig, darauf hinzuweisen, dass eine Möglichkeit, die Wohnungsnot in der Stadt Bern zu lindern, bestehen würde, wenn man in der eidgenössischen Verwaltung vielleicht etwas beweglicher wäre und sich zur Dislokation von Bureaux entschliessen könnte. Ich habe, ohne dass ich in alle Einzelheiten der eidg. Verwaltung hineinsehe, den Eindruck, dass es dem Geschäftsgang nicht wesentlich schaden würde, wenn man einzelne, für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildende Verwaltungsabteilungen an einem andern Ort als gerade in Bern hätte. Aber es liegt ja nicht in unserer Macht, da Wandel zu schaffen, sondern es ist einer andern Instanz anheimgegeben, dafür zu sorgen.

Noch eine andere Bemerkung zum Vorschlag des Herrn Müller, es möchte die ganze Materie auf dem Gesetzeswege geordnet werden. Abgesehen von den Ausführungen, die ich bereits gemacht habe und die mit aller Sicherheit dartun, dass wir auf absolut legalem Boden stehen, habe ich das materielle Bedenken, dass es auf dem Wege des kantonalen Gesetzes nicht möglich sein werde, der Wohnungsnot so beizukommen, wie es wünschenswert wäre. Wir müssten dem Volk ein Instrument präsentieren, das doch nicht wirkt und wir müssten ein Gelegenheitsgesetz erlassen, trotzdem wir nicht Freunde von Gelegenheitsgesetzen dieser oder jener Art sind. Es stehen da verfassungsrechtliche Hindernisse entgegen, die sich namentlich aus der Bundesverfassung ergeben, und von diesem Gesichtspunkt aus würde ich es nicht für ratsam erachten, vom Kanton aus den Gesetzgebungsweg zu beschreiten.

Das einige wenige Bemerkungen. Im übrigen wird es nicht Aufgabe der Staatswirtschaftskommission sein, das Problem weiter zu verfolgen, weil wir es lediglich als ein Finanzgeschäft zu behandeln hatten, das bloss die Fortsetzung einer letztes Jahr gepflogenen grundsätzlichen Erörterung bildet.

Müller (Bern). Die Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission genügen mir vollständig. Wir sind nun darüber orientiert, dass diese Unterstützung ihren Fortgang findet, dass je nach Massgabe der behandelten Geschäfte immer neue Kredite zu bewilligen sein werden und dass diese Kredite von seiten des Grossen Rates gesprochen werden können. Ich ziehe deshalb den Antrag zu Ziff. 3 zurück, ebenso den Antrag auf Abänderung des Ingresses. Dagegen möchte ich Sie bitten, die Aenderung in Ziff. 2 zu akzeptieren, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Präsident. Der Antrag des Herrn Brand zu Ziff. 1 ist nicht bestritten worden. Infolgedessen ist Ziff. 1 in dieser Redaktion angenommen.

Zu Ziff. 2 hat Herr G. Müller den Antrag gestellt, es seien die Worte «und für die im Jahre 1920 vorgesehene Aktion zur Behebung der Wohnungsnot»

zu streichen. Dieser Antrag ist ebenfalls nicht bestritten worden und infolgedessen angenommen.

Herr G. Müller hat die Erklärung abgegeben, dass er den Antrag auf Aufnahme einer Ziff. 3 zurückzieht. Wir haben uns also mit diesem Antrag nicht mehr zu befassen und wir schreiten zur Abstimmung über den bereinigten Beschlussesentwurf.

Abstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,

gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Den vom Regierungsrat gestützt auf den Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit bis 14. Januar 1920 über die bereits bewilligten Kredite hinaus zugesicherten Beitragsleistungen von 348,099 Fr. 60 wird die Genehmigung erteilt.
2. Für die weitere Durchführung des genannten Bundesratsbeschlusses und der kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird ihm ein Kredit von 500,000 Fr. gewährt.

Präsident. Was die beiden Postulate anbelangt, so sind sie nicht bestritten und infolgedessen angenommen. Sie gehen an die Regierung zum Vollzug.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 29. Januar 1920,

vormittags $8^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 124 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 89 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, von Allmen, Binggeli, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Bühlmann, Burger, Dietrich, Egger, Eggimann, Engel, Gerber (Signau), Hagen, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hiltbrunner, Hofer (Biel), Langenegger, Laubscher, Leuenberger (Huttwil), Maurer, Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Peter, Reist, Rothen, Rufener, Schlumpf (Jacques), Schönmann, Thomet, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Wüthrich, Zbinden, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aellig, Bechler, Béguelin, Bohner, Boinay, Bösch, Bühler, Bütikofer, Cattin, Chopard, Choulat, Clémençon, Cueni, Flückiger, Gerber (Langnau), Girod, Gobat, Hess (Melchnau), Hofmann, Jenzer, Ingold (Lotzwil), Kobel, König, Lanz (Rohrbach), Lardon, Lenz, Leschot, Lory, Luterbacher, Lüthi, Masshardt, Merguin, Meusy, Meyer (Undervelier), Moor, Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Boltigen), v. Müller, Périat, Ruch, Ryser, Schlup, Scholer, Siegfried, Stampfli, Triponez, Widmer, Wittwer, Zesiger, Zurbuchen, Zwahlen.

Präsident. Die Regierung lässt mitteilen, dass dem Rat demnächst die Vorlage für ein neues Jagdgesetz ausgeteilt werden wird und sie ersucht den Rat, bereits eine Kommission hiefür einzusetzen, weil die Vorlage hauptsächlich die Erhöhung der Jagdgebühren vorsieht und diese Erhöhungen bereits auf den Herbst in Wirksamkeit treten sollen. Ich nehme an, der Rat sei mit der Ernennung dieser Kommission einverstanden. (Zustimmung. — Das Bureau wird beauftragt, eine Kommission von 9 Mitgliedern zu bestellen.)

Ferner wird für den Fall der Annahme des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Kommission zur Vorberatung der bezüglichen Ausführungs-Dekrete ernannt werden müssen; würden wir damit zuwarten, bis der Grosse Rat zur ausserordentlichen Session im März einberufen wird, so könnte es unter Umständen zu spät sein. Ich möchte deshalb beantragen, dem Bureau die Kompetenz zu geben, die

Kommission einzusetzen für den Fall, dass das Lehrerbesoldungsgesetz in der Volksabstimmung angenommen wird. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Grimm und Mitunterzeichner betreffend die Bürgerwehr.

(Siehe Seite 65 hievor.)

Grimm. Der Gegenstand, den unsere Interpellation beschlägt, ist nicht neu. Wir hatten im Dezember 1918 in diesem Saale eine ziemlich erregte Debatte, bei der auch die Bürgerwehr eine gewisse Rolle spielte, einerseits in der vorsorglichen Beantwortung einer noch nicht begründeten Interpellation durch Herrn Regierungsrat Lohner und anderseits in der nachher entwickelten Interpellation Münch. Der Gegenstand hat aber auch sonst gegenwärtig eine gewisse Bedeutung erlangt durch die journalistische Aufmachung in der Presse. Das ist nach dem, was in der «Tagwacht» an Protokollen publiziert worden ist, weiter nicht zu verwundern. Man weiss, dass eine gut finanzierte und gut ausgebaute Presszentrale des sog. Vaterländischen Verbandes besteht. So ist es selbstverständlich, dass eine gewisse Uniformierung der bürgerlichen Presse eintritt und dass man bei dieser und jener Gelegenheit versucht, die öffentliche Meinung in bestimmter Richtung zu beeinflussen. Dieser Tatsache gegenüber möchte ich nur eines bemerken. Es ist dargestellt worden, als ob es sich für uns darum handeln würde, den Bürgerwehren, soweit sie Vereine im Sinne des verfassungsmässig gewährleisteten Koalitionsrechtes sind, dieses Koalitionsrecht zu bestreiten, einer Klassenorganisation das Recht zur Verfechtung ihrer Ziele und zur Abwehr gegenüber der andern Klasse abzusprechen und zu sagen, es sei nicht in Ordnung, dass die Bürgerwehrorganisation sich vom Handel, von der Grossindustrie und den Grossbanken finanzieren lasse. Davon ist selbstverständlich keine Rede. Soweit es sich bei den Bürgerwehren um eine Organisation im Sinne der Verfassung handelt, die auf dem gleichen Boden steht wie andere Vereine, die das Recht für sich in Anspruch nimmt, sich zu organisieren, sich zu versammeln, so weit spielen diese Bürgerwehren für unsere Interpellation nicht die mindeste Rolle. Für uns hat es sich lediglich darum gehandelt, einige Feststellungen zu machen, die allerdings ausserordentlich interessant sind.

Wir kommen ja gegenseitig hin und wieder in den Fall, dass die Herren dort drüben etwas finden können, was in unsern Organisationen geht, und damit das Gegenrecht und Gleichgewicht hergestellt wird, haben wir hin und wieder Mitarbeiter auf Ihrer Seite, die so freundlich sind, uns das bezügliche Material zur Verfügung zu stellen. Interessant am ganzen Handel ist allerdings, dass die Bürgerwehren etwas anderes sind, als man nach aussen sich den Anschein gab, etwas anderes als die sog. neutrale Organisation. Nach den heute vorliegenden Tatsachen handelt es sich in Wirklichkeit um eine Organisation des Streikbruchs, und zwar aus einem ganz begreiflichen Grunde. Man hat das früher mit den Pinkertons, mit den Gelben versucht, man hat versucht, den Wurm des Verrats in die Arbeiterschaft hineinzutragen und aus ihr selbst eine Streikbrechergarde grosszuziehen. Solche Versuche sind an der Solidarität, am wachsenden Gemeinschaftsgefühl der Arbeiterschaft gescheitert, man musste sich überzeugen, dass das nicht mehr so leicht geht wie anno dazumal, und nun ist man dazu übergegangen, in der Form der Bürgerwehren eine Ersatzorganisation für diese Garde zu schaffen. Interessant ist auch, dass diese vaterländische Vereinigung, mit Herrn Dr. Bircher an der Spitze — ein sehr ehrenwerter Herr, bekannt von Murten her und von andern Gelegenheiten — mit den deutschen Einwohnerwehren in Verbindung steht. Also eine internationale Organisation. Sehr interessant, nachdem man uns gegenüber stets behauptet, unser Fehler sei eben der, dass wir international orientiert seien. Interessant ist auch — wir werden das noch in einem andern Zusammenhang feststellen können — die Verbindung mit der Finanz, mit den Grossbanken, mit dem Handel und der Industrie, die grosse Beiträge leisten sollen. In Basel wurde bei Gelegenheit eines Streiks eine halbe Million gezeichnet. Sehr interessant als Feststellung, dass der Patriotismus eben erst dann spielen kann, wenn gewisse sechsstellige Zahlen frei zur Auswirkung gelangen. Aber, wie gesagt, das ist Ihre Sache. Wir stellen sie mit Vergnügen fest, geben der Oeffentlichkeit davon Kenntnis, aber ich möchte nicht behaupten, dass das nicht etwas Erlaubtes sei.

Für uns handelt es sich um eine wichtigere und bedeutendere Frage. Das ist die, ob die Bürgerwehr als Verein, als politische Organisation oder wenn Sie den politischen Charakter dieser Organisation bestreiten wollen, als Klassenorganisation des Bürgertums in der Mittelanwendung nicht auf einen Standpunkt kommt, der mit Verfassung und Gesetz unvereinbar ist. Man hat in der Presse allerdings behauptet, wir seien nicht legitimiert, über verfassungsrechtliche Bestimmungen und ihre Anwendung zu reden, weil wir selbst nicht auf dem Boden der Verfassung ständen. Wir werden den Herren mit Beispielen in anderer Richtung aufwarten können. Vorläufig stelle ich nur das eine fest, dass jedenfalls Verfassung und Gesetz uns gegenüber strikte angewendet werden, dass in der ganzen Debatte vom Dezember 1918 das immer wieder der Grundton war: wir wollen den Schutz von Verfassung und Gesetz. Da kann es sich gar nicht darum handeln, ob wir Verfassung und Gesetz anerkennen und anwenden, sondern in erster Linie darum, ob die Seite, die behauptet, dass Verfassung und Gesetz geschützt werden müssen, sie selbst zur Anwendung bringt. Das ist der springende Punkt, und es ist eine Verschiebung der ganzen Diskussion, wenn man die Sache auf einen andern Boden stellt.

Nun hat Herr Regierungsrat Lohner, der ja auch heute mein Partner sein wird, im Dezember 1918 erklärt, die Bürgerwehren beruhen auf dem Gesetz, und zwar hat er einen Beschluss über die Errichtung der Bürgerwachen vom 10. November 1834 und eine Verordnung des Regierungsrates vom 22. Weinmonat 1846 zitiert. Er wollte damit sagen, dass die Bürgerwehr, wie sie heute besteht, auf gesetzlicher Grundlage beruhe. Aber Herr Regierungsrat Lohner hat damals noch andere interessante Sachen gesagt. Ich möchte hier nicht seine ganze Rede wiederholen, ich könnte Sie sonst etwas langweilen, aber er hat an einer Stelle ausgeführt: «Wo keine Truppen sind, da kann vom

Statthalter oder den Gemeindebehörden ein bürgerlicher Ordnungsdienst organisiert werden. Diese Organisation muss selbstverständlich nicht bewaffnet sein. Wir sind natürlich auch der Meinung, dass Bürgerwehren in ruhigen Zeiten nicht nötig sind. — Aber wenn Ruhe und Ordnung gestört oder schwer bedroht sind, so ist jedenfalls ein unter der Aufsicht der Staats- und Gemeindebehörden, Statthalter und Gemeinderat, organisierte geordnete Selbsthilfe der eigenmächtigen und unorganisierten Einzelselbsthilfe vorzuziehen, wenn keine oder nur ungenügende sonstige Mittel zur Verfügung stehen. — Wir sind auch der Meinung, dass, sobald die Ruhe wieder eingekehrt ist, die Bürgerwehren ihre Tätigkeit wieder einstellen sollen.» Das ist wörtlich, was Herr Regierungsrat Lohner vor nicht allzu langer Zeit gesagt hat.

Was ergibt sich aus den Depositionen des Herrn Regierungsrat Lohner? Erstens, dass die Bürgerwehren nicht bewaffnet sein sollen und zweitens, dass ihre Organisation durch den Staat und die Gemeinde, den Statthalter und die Gemeindeorgane, durchgeführt werden und dass sie unter staatlicher Aufsicht stehen sollen. Ich habe mir überlegt, warum Herr Regierungsrat Lohner im Dezember 1918 zu diesen Vorbehalten gekommen ist, und ich glaube, den Schlüssel im Hinweis auf die Erlasse von 1832 und 1846 gefunden zu haben. Denn wenn man diese Erlasse nachsieht, mit denen man die Bürgerwehr gesetzlich begründen will, so ergibt sich eben, dass diese Bürgerwehren unter Staatsaufsicht durchgeführt werden, dass sie den Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit, soweit die Ehrenhaftigkeit der Bürger vorliegt, anerkennen müssen und dass in bezug auf die Bewaffnung, die Organisation usw. der Staat das letzte Wort und das oberste Aufsichtsrecht hat. Es war vielleicht etwas unvorsichtig von Herrn Regierungsrat Lohner, dass er den Beschluss von 1832 zitiert hat. Aber wir waren damals in einer aufgeregten Zeit, und Sie sowohl als ich haben Gelegenheit gehabt, uns seither gründlich abzuregen. Ich verstehe es daher, dass Herr Regierungsrat Lohner damals übersehen konnte, dass der Beschluss von 1832 durch die Verfassung von 1846 aufgehoben wurde, indem es in § 27 der Verfassungsordnung heisst: «Durch diese Verfassung werden aufgehoben: 1. Der Beschluss des Regierungsrates über die Errichtung von Bürgerwachen vom 10. September 1832.» Man hätte sich also auf die Verordnung von 1832 nicht mehr berufen können, weil sie eben durch die Verfassung von 1846 aufgehoben worden ist.

Aber ich bin Herrn Regierungsrat Lohner trotzdem ausserordentlich dankbar dafür, dass er auf diese beiden Dokumente verwiesen hat. Warum? Für jeden Berner sagen die Jahre 1831/32 und 1846 etwas. Nämlich, dass es im Kanton Bern 1831 so etwas wie eine Revolution gegeben hat. Die Restaurationsregierung musste verschwinden, die Bauern drohten mit Knütteln, und wir kennen den Regierungs- und Verfassungssturz von 1831. Wir wissen auch, dass 1846 eine neue Verfassung angenommen wurde und dass sich unmittelbar vorher einige Ereignisse geschichtlicher Art abgespielt haben, auf die ich dann noch werde zu sprechen kommen. 1831 gelangte im Kanton Bern die Dorfaristokratie zur Herrschaft und 1846 unter Stämpfli und Ochsenbein das Kleinbürgertum. Wenn nun 1832 und 1846 nach der Verfassungsrevision Bürgerwachen geschaffen wurden, so hatten sie einen ganz andern Charakter als die heute ins Leben gerufenen Bürgerwehren. Es handelt sich um gar nichts anderes als um eine revolutionäre, nicht um eine reaktionäre Klassenorganisation, um eine Organisation zur Wahrung und Sicherstellung der revolutionären Ergebnisse von 1831 und 1846. Wenn die Herren in der Geschichte nicht bewandert sein sollten, so werden Ihnen einzelne Details darüber sofort den nötigen Aufschluss geben. 1832 und 1846 hat es sich um revolutionäre Bürgerwehren gehandelt, während heute das Gegenteil der Fall ist. Historisch, kann man sagen, wäre das Recht zur Bildung von Bürgerwachen eigentlich mehr auf unserer Seite; aber es handelt sich nicht um eine historische Rechthaberei, sondern lediglich um die Feststellung einer historischen Tatsache.

Wie war es 1832? Es ist nicht uninteressant, das Datum vom 10. September 1832 festzuhalten. In diesem Jahre hat sich nämlich etwas abgespielt, das den Beschluss vom 10. September 1832 ohne weiteres verständlich macht. Wir wissen, dass die Herren Konservativen die Nachfolger der gestürzten Aristokraten sind und sich nicht gerne aus ihren Sesseln verdrängen liessen. Als es sich um die Beschwörung der neuen Verfassung handelte, da verweigerten über 70 Stadtoffiziere den Eid und das Beispiel fand Nachachtung auf dem Land. Konrad Vögelin macht in seiner vierbändigen Schweizergeschichte über das Jahr 1832 folgende Feststellung: «Am unverhohlensten äusserte sich die Spannung gegen die neue Verfassung und die gemäss derselben eingesetzten Behörden zu Bern. Schon dass die meisten der in den neuen Grossen Rath gewählten Patrizier die Wahl nicht annahmen, war ein deutliches Zeichen der Stimmung dieser Geschlechter. Als hierauf die Regierung einen Eid für die Milizen vorschrieb, durch welchen sie verpflichtet wurden, «die bestehende Verfassung, Religion und Rechte gegen innere und äussere Feinde zu verteidigen», so verweigerten 73 Offiziere aus der Stadt Bern, denen nachher noch einige andere folgten, die Eidleistung unter dem nichtigen Vorwande, dass sie die Verfassung nicht angenommen haben.» Das war damals der Standpunkt von Herren, die sich offenbar als grosse Patrioten fühlten und sich verwahrt haben würden, wenn man ihnen gesagt hätte, dass sie die Interessen des Vaterlandes verraten. Sie erklärten: «Wir sind der Verfassung keinen Respekt und keine Achtung schuldig und darum verweigern wir den Eid.» Würden wir heute diesen Standpunkt vertreten, so hiesse es sofort: «Da sieht man wieder die schamlosen Vaterlandsverräter von Sozialdemokraten!» Es ist gut, wenn man hin und wieder die Geschichte nachsieht und sich auf bestimmte geschichtliche Tatsachen stützen kann.

Es gibt noch andere solcher Tatsachen. Anschliessend an diese Eidesleistung fand die sog. Erlacherhofverschwörung statt. Heute weht einstweilen die rote Fahne auf dem Gebäude des Erlacherhofes, 1832 aber liessen die Konservativen 22,000 Patronen unter falscher Deklaration dorthin spedieren, die Gewehre sollten nachgeliefert werden. Aber man kam der Sache auf die Spur. Das war im Sommer 1832 und im September kommt nun der Beschluss der Regierung betreffend die Bildung von Bürgerwehren heraus. Damit ist die Herkunft dieses Beschlusses ohne weiteres klar. Wir wissen, dass es damals vielleicht nicht überflüssig war, eine gewisse Organisation im revolutio-

nären Sinn zu treffen, um das Ergebnis der Revolution sicherzustellen. Bei dieser Erlacherhofverschwörung finden wir nach den Akten des Prozesses, der im Dezember 1839 zum Abschluss kam, den Altschultheissen v. Fischer beteiligt — es wurde mir gesagt, dieser Altschultheiss v. Fischer habe einen Nachfahren heute im bernischen Grossen Rat, Herrn Burgerratspräsident v. Fischer; der Herr Altschultheiss sei sein Grossvater gewesen — ferner einen Oberst v. Tscharner, einen Altratsherrn v. Diessbach, einen Altseckelmeister v. Jenner, einen Spitalverwalter König. Einige dieser Herren wurden damals für ein und zwei Jahre nach Blankenburg — Pardon (Heiterkeit), nach Thorberg geschickt und konnten dort darüber nachsinnen, wie es ist, wenn man im Erlacherhof 22,000 Patronen aufspeichert und in konterrevolutionärem Sinne zu wirken sucht. Es ist immerhin interessant, diese Geschichte festzustellen, denn sie zeigt, dass die Auffassung, die man uns heute von der rechten Seite suggerieren will, offenbar bei diesen Herren nicht immer vorhanden war, sondern dass sie sich je nach der Situation, wenn sie in der Majorität sind, sich offenbar anders verhalten, als wenn sie in der Minorität sind. Ein kleines Vorspiel finden wir ja heute auf dem Gebiete des Kreditwesens, wo eine Minderheit der Mehrheit der Bürgerschaft erklärt: «Wenn ihr euch dieser und jener Partei zuwendet, dann sperren wir euch den Kredit, bis ihr finanziell mürbe seid.» Es gibt da kein allgemeines Gebot, sondern es hat in der geschichtlichen Entwicklung immer Verhältnisse gegeben, die einander gegenüberstanden, und diese Entwicklung wird weiter gehen.

1844 und 1845 hatten wir die Freischarenzüge. Wenn man sie betrachtet, kann man feststellen, dass offenbar uns Sozialdemokraten nicht der Vorwurf gemacht werden kann, wie den Radikalen in den 40er Jahren. Wir haben bis jetzt noch keinen bewaffneten gewaltsamen Einmarsch in einen andern Kanton organisiert, wie damals der Radikalismus in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Aargau, der mit Unterstützung der betreffenden Regierungen in bewaffneten Zügen in den Kanton Luzern einbrach, um dort mit Flinte und Säbel offenbar Recht und Ordnung, Verfassung und Gesetz zu schützen! Wir wissen auch, dass in jenen Freischarenzügen hervorragende Politiker beteiligt waren: ein Herr Oberst Rothpletz — nicht zu verwechseln mit dem jetzigen Nationalrat Oberst Rothpletz — ein Major Billo — nicht zu verwechseln mit dem Redaktor Billo-Bello — ein Herr Ulrich Ochsenbein, der eine ganz interessante Persönlichkeit war und den man heute nach seinen Methoden und seiner ganzen Auffassung für die damalige Zeit eigentlich als Bolschewist reinsten Wassers ansprechen müsste. Ochsenbein, der Vorsitzende der eidgenössischen Tagsatzung, der darauf drängte, dass der Aufstand von 1847 im Sonderbundskrieg legalisiert werde, ein hervorragender Militär und späterer Vertreter des Kantons Bern im Bundesrat, der nach konservativer aber auch radikaler Darstellung in den 40er Jahren wiederholt mit einem falschen Pass versehen — nach bolschewistischer Manier wohl, um in Ihrem Jargon zu reden — als Kundschafter im Kanton Luzern herumgereist ist und ausgeforscht hat, ob man das Revolutiönchen durchführen könne oder nicht. Diese Herren waren in erster Linie beteiligt und die Regierung sollte gegen sie einschreiten. Sie hat es auch versucht, nicht mit einer Bürgerwache, sondern mit andern Mitteln, und ist dabei gescheitert. Am 22. Februar 1846 beschloss der Grosse Rat die Einsetzung eines Verfassungsrates und am 31. Juli des gleichen Jahres wurde die neue Verfassung in der Volksabstimmung angenommen. Nun trägt die Verordnung betreffend die Bürgerwehr von 1846, auf die sich Herr Lohner im Dezember 1918 berief, das Datum vom 22. Oktober 1846, also auch wieder nach dem im Kanton Bern erfolgten Umschwung, nachdem die alte Regierung hatte gehen müssen und eine neue Regierung mit Stämpfli als Haupt aufgekommen war. Erst jetzt wurden die Bürgerwachen geschaffen, genau gleich wie 1832, als ein Instrument im Interesse der Revolution, im Interesse der Erhaltung des Neugeschaffenen und nicht der Wiederherstellung des Alten und Vergangenen.

Das ist die historische Entstehung der Bürgerwehr, und ich musste darauf schon eingehen, weil man im Dezember 1918 die Bürgerwehren mit jenen Erlassen zu begründen suchte, die aus ganz anderer Zeit stammen und die nicht zur Rechtfertigung für die heutigen Bürgerwehren dienen können. Ich musste darauf hinweisen, weil es interessant ist, zu zeigen, dass eben doch alles fliesst, nicht immer alles bestehen wird und dass das, was man uns Sozialdemokraten vorwirft, lange nicht an das heranreicht, was die Vorfahren der heutigen Parteien sich geleistet haben. Wir kommen uns eigentlich als elende Stümper vor, wenn man die Erlacherhofverschwörung mit Altschultheiss v. Fischer usw., den Sonderbundskrieg usw. ins Auge fasst. Wir müssen uns vor dem geschichtlichen Urteil fast schämen, dass wir nicht viel schärfer und konsequenter ins Zeug gehen, nachdem die Vorfahren Ihrer Parteien uns so glänzende und patriotische Beispiele gegeben haben. Wie gesagt, das historische Recht zur Bildung von Bürgerwehren wäre eigentlich auf unserer Seite. Aber es genügt mir, die Ursprünge nachgewiesen zu haben, ich will darauf nicht weiter eintreten. Ich stelle nur fest, dass damals die Bürgerwehren sich auf Verfassung und Gesetz stützen konnten, und wer die Verfassung von 1846 durchgeht, der sieht, dass die Organisation jener Bürgerwehren etwas ganz anderes darstellt als die, welche wir heute haben. Es galt da ein gewisser Grundsatz, der heute bei den Bürgerwehren nicht zur Anwendung kommt, ja nicht einmal beim Militär, indem der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht in der Praxis aufgehoben ist durch das Aussieben von sichern, vertrauenswürdigen Elementen, die in ganz bestimmten Fällen aufgeboten werden. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht besteht heute nicht mehr, während die Verordnung von 1846 bestimmte, dass der Eintritt in die Bürgerwachen allen ehrenfähigen Kantons- und andern Schweizerbürgern und angesessenen Fremden — also sogar auch den Bolschewiki — welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, offen steht. Jedermann hatte also Gelegenheit, bei den Bürgerwachen mitzumachen, sie waren keine Klassenorganisation im Sinne der heutigen Bürgerwehren. Darum ist der Vergleich, den man damals gezogen hat, offenbar falsch. Man kann sich bei der Gründung der heutigen Bürgerwehren nicht auf den Beschluss von 1832 und die Verfassung von 1846 berufen. Es wird dort auch die ganze Organisation und Formation der Bürgerwachen geschildert, es wird ihre Bewaffnung und Bekleidung geregelt, es wird gesagt, dass sie den gesetzlichen Fahneneid zu leisten haben und dass die Verpflegung

durch die Gemeinden erfolgen muss. Man hatte damals noch keine Grossbanken und Industrielle, die man hätte in Anspruch nehmen können. Aus allem dem geht zweifellos hervor, dass es sich hier um etwas anderes handelte, als um das, was heute besteht.

Was besteht heute? Darüber geben einige Tatsachen Auskunft, die protokollarisch festgestellt sind und auf die sich unsere Interpellation stützt. Es handelt sich nicht um das, was in der «Tagwacht» publiziert worden ist und bei dessen Erscheinen in der bürgerlichen Presse erklärt wurde, das sei kein Geheimnis, das wisse jedermann und dürfe jedermann wissen. Ich nehme an, so ganz angenehm werde es den Herren doch nicht gewesen sein. Aber da sie gefunden haben, es sei erst von Bedeutung, wenn Akten zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangen, die wirklich geheim sind und numeriert verschickt werden, wie es hier der Fall ist, so will ich Ihnen den Gefallen tun und einiges daraus zitieren. Ich habe schon gesagt, dass wir in dieser Beziehung bereits wiederholt Glück hatten. So haben wir einmal das Gutachten der Landesverteidigungskommission bekommen, ein anderes Mal das Protokoll der Bürgerwehr, ein drittes Mal vernahmen wir, was der General an den Bundesrat geschrieben hatte. Kurz und gut, wir sind auch hier orientiert, und ich will aus den mir zur Verfügung stehenden Protokollen nur die zwei neuesten verwenden, die am 17. Januar den ehrenwerten Herren Mitgliedern des kantonalen Komitees für die Organisation von Bürgerwehren im Kanton Bern zugeschickt worden sind. In diesen beiden Protokollen handelt es sich um Sitzungen des Zentralausschusses vom 29. Oktober 1919, vormittags 11 Uhr, im Bürgerhaus Bern und der Kommission vom 8. November 1919, nachmittags 3 Uhr, im Bürgerhaus Bern. Unsere Interpellation stützt sich auf diese Protokolle und lautet vor allen Dingen: «Sind dem Regierungsrat die Bestrebungen zur Bewaffnung der Bürgerwehren im Kanton Bern bekannt? Ist dem Regierungsrat bekannt,, dass die Bewaffnung der Bürgerwehren und deren Ausrüstung mit Munition unter Benützung der staatlichen Waffen- und Munitionsvorräte geschehen soll?»

Ich wüsste zur Begründung dieser Fragen nichts besseres zu machen, als zunächst einen Abschnitt aus dem Protokoll vom 29. Oktober 1919 vorzulesen. An der Sitzung nahm unter anderm auch Ch. Giovanoli, Sekretär des Vaterländischen Verbandes in Aarau, teil. Den Vorsitz führte Buchdrucker Wälchli, der auch alle Drucksachen für die Bürgerwehr besorgt und hoffentlich damit nicht den Konkurrenzneid anderer politischer Gesinnungsgenossen erweckt. Das Protokoll wurde geführt von Sekretär Schneebeli. Aus dem frühern Protokoll ergibt sich, dass die Bürgerwehr am 23. Juli mit einer regierungsrätlichen Abordnung im kantonalen Zeughaus verhandelt hat, und zwar zu dem Zwecke, um von der Regierung Waffen und Munition zu bekommen. Nun heisst es im Protokoll vom 19. Oktober: «Präsident Wälchli referiert über die Unterhandlungen mit der Regierung betreffend Abgabe von Waffen und Munition an Bürgerwehren. Es geht daraus hervor, dass bereits Munition an sichere Schützengesellschaften abgegeben wurde. Ith beanstandet dieses Verfahren und verlangt, dass die Munition den Bürgerwehren verabfolgt werde. Es muss für uns die Frage aufgeworfen werden, wo wir Waffen und Munition verlangen können.» Hauser unterstützt das Begehren von Ith und Schneider verlangt, «dass man wegen Verabfolgung von Waffen und Munition unverzüglich bei der Regierung vorstellig werde.» «Giovanoli teilt mit, dass der Befehl zur Abgabe von Waffen und Munition von den militärischen Behörden ausgehen müsse. Der Vaterländische Verband» — der also mit den deutschen Einwohnerwehren in Verbindung steht und durch die Grossbanken, Industrie und Handel finanziert wird — «erklärt sich bereit, uns in unsern Begehren zu unterstützen.» Nun kommt Oberst Hofer, der die Sache etwas schlau anpacken möchte und beantragt, «in erster Linie und allem andern vorgängig eine Konferenz mit Oberstdivisionär Schlapbach abzuhalten und ihn um Abgabe von Waffen und Munition zu ersuchen. Sollten wir mit diesem Mittel nicht zum Ziele kommen, so wäre die Mithilfe des Vaterländischen Verbandes anzustreben.» «Ingold will Waffen und Munition von der Regierung verlangen, gegen deren Verhalten protestieren». — Denn Ihr seid gar nicht so gut angeschrieben bei der Bürgerwehr, Ihr Herren von der Regierung — «und ihr auch alle Verantwortlichkeit zuschieben. Ludwig verlangt, dass an die Schützengesellschaften abgegebene Munition zurückgezogen werde, unterstützt im übrigen den Antrag Hofer. Beschluss: 1. Die Herren Oberst Hofer und Wälchli werden beauftragt, mit Oberstdivisionär Schlapbach wegen Abgabe von Waffen und Munition zu unterhandeln und über das Resultat in der nächsten Sitzung zu berichten. Die weitern Schritte werden vom Resultate der Unterhandlungen abhängig gemacht. Sofern diese Resultate befriedigend sind, kann eine weitere diesbezügliche Sitzung unterbleiben. 2. Dem Herrn Oberstdivisionär Schlapbach ist auch das Begehren um Rückzug der bereits an die Schützengesellschaften verabfolgten Munition zu unterbreiten.» Offenbar, weil diese Schützengesellschaften nicht sicher sind und weil wir in einer Demokratie und nicht in einem Klassenstaat leben und die Demokratie es erlaubt, die einen so und die andern anders zu katalogisieren! Item! «Auf weitere Voten der Herren Schneider und Major Hauser wird ferner beschlossen: Es sei vom Kommando der 3. Division auch die Herausgabe von Ordonnanzrevolvern und Munition zu verlangen.»

Daraus geht hervor, dass ganz zweifellos Bestrebungen zur Bewaffnung der Bürgerwehren vorhanden sind, die Unterhandlung mit der Regierung, der drohende Ton in diesen Verhandlungen, über welche das Protokoll hier vorliegt, beweist es, und es ist übrigens auch nicht bestritten worden, dass derartige Bestrebungen vorhanden sind. Es geht daraus ferner hervor, dass der Staat seine Waffen und Munition hergeben soll, seien es nun Kanonen oder Gewehre. Als dritte Feststellung geht hervor, dass man mit Oberstdivisionär Schlapbach in Verbindung getreten ist, um rascher zum Ziele zu kommen, weil die Regierung offenbar sich etwas gespreizt hat. Es ergibt sich daraus, dass die Herren gegen die Regierung protestieren, und obschon das eigentlich ein anderes Kapitel beschlägt, so ist es von Interesse, dass die Regierung die Mentalität der Herren von der Bürgerwehr auf Grund ihres Protokolls kennt.

Im Protokoll ist dann noch die Rede von den Finanzen. Es wird mitgeteilt, dass man selbstverständlich in Zukunft die Teilnehmer an den Sitzungen honorieren werde, denn umsonst ist heute nur der Tod

und wenn man so vaterländische Zwecke verfolgt, will man wenigstens ein gutes Mittagessen und vielleicht noch einige Zweier dazu bezahlt haben. Das ist begreiflich.

Im gleichen Protokoll ist noch ein Passus, in dem von den Gemeinderäten Grimm, Müller und Schneeberger gesprochen wird. Damals war der bekannte Rüffel noch nicht erteilt, den sie sicher pflichtschuldigst eingesteckt haben. Die Bürgerwehr hat bei der Regierung recherchiert und dann hat sich die Regierung ans Werk gemacht, um die Sache noch vor Neujahr zu erledigen. Es ist interessant, wie Herr Hauser, offenbar ganz erbost, beantragt «die Angelegenheit in der «Neuen Berner Zeitung» zu behandeln und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen; die Regierung hat es verdient, dass man sie in der Oeffentlichkeit blamiert.» So meine Herren von der Regierung, gar nicht so anständig wie wir. Sie werden zugeben, dass wir, wenn es sein muss, ganz verbindlich mit den Herren umgehen können. Es ist interessant, diese Mentalität der Herren vom Bürgerwehrgeneralstab kennen zu lernen. Ich nehme an, dass die Regierung froh ist, wenn sie weiss, dass sie von hier nicht grosses Entgegenkommen und vielen Dank zu erwarten hat. (Regierungsrat **Lohner:** Das wissen wir schon lange.) Leider hat man es am Verhalten diesen Herren gegenüber bisher nicht gemerkt.

Nun kommt das zweite Protokoll, das schon etwas deutlicher ist, das Protokoll vom 8. November. Da ist zunächst wieder interessant, was Herr Wälchli zur ganzen Geschichte gesagt hat. Er scheint überhaupt so der spiritus rector zu sein; ich weiss nicht ist es wegen der Drucksachen oder wegen etwas anderm. Kurz und gut, Herr Wälchli, der Vorsitzender ist, äusserte sich wie folgt: «Der Vorsitzende begrüsst speziell den anwesenden Herrn Oberstdivisionär Schlapbach und verweist im übrigen einleitend auf die bisherigen Begebenheiten auf dem Gebiete der Abgabe von Waffen und Munition an die kantonal-bernischen Bürgerwehren. Das von der Militärdirektion verlangte Verzeichnis derjenigen Bürgerwehren und deren Mitglieder, die für Aufbewahrung von Waffen und Munition in Betracht kommen, ist der genannten Behörde eingereicht worden, es hat indessen noch nicht fertiggestellt werden können, weil die bezüglichen Berichte der Herren Amtschefs noch nicht vollständig sind.» Man muss also daraus schliessen, dass zwischen der Regierung und den Bürgerwehren gewisse Verbindungen bestehen, indem dieses Verzeichnis eingereicht und die Mitglieder noch einmal gesiebt wurden, welche als zuverlässig für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Betracht kommen. Aber die Regierung hat offenbar dem Handel nicht recht getraut. Darum sagt Herr Wälchli weiter: «Unterdessen ist zu unserer Kenntnis gekommen, dass allerdings von der Regierung Waffen und Munition verteilt worden sind ...» — Ich weiss, dass in dem Hotel, in dem ich während sechs Monaten logierte, 230,000 Patronen untergebracht waren, und es gab gewisse Leute, die Angst hatten, die Sache könnte in die Luft springen; ich weiss nicht, war es Angst aus Fürsorge für mich oder für die Patronen, aber item, die Angst war vorhanden. — «..., aber nicht an die Sektionen der Bürgerwehr» — das freut mich — «sondern an Schützengesellschaften auf dem Lande, die als sicher betrachtet werden können.» Das freut mich weniger, weil die Regierung in dieser Beziehung keinen Unterschied machen soll, sondern als neutrale Behörde, die sie sein soll, alle gleich behandeln muss. Weiter steht im Protokoll: «Herr Wälchli betont, dass dieses Vorgehen nach allem, was vorausgegangen, nicht in Ordnung sei» — die Herren wissen, was sie wollen — «das entspricht nicht unsern Begehren und auch nicht unsern Zwecken, wir müssen durchaus verlangen, dass Waffen und Munition uns, d. h. den Bürgerwehren verabfolgt werden, wie wir es schon wiederholt verlangt haben. Die Bestimmung des weitern Vorgehens ist der Zweck der heutigen Kommissionssitzung, zu welcher Herr Oberstdivisionär Schlapbach eingeladen worden ist, um uns seine Stellungnahme kundzugeben, weil wir speziell aus dem Kanton Solothurn die sichere Nachricht darüber haben, dass dort ganz im Sinne unserer Begehren von der Regierung die Bürgerwehren mit Waffen und Munition versehen worden sind.» Die Regierung von Solothurn, ja, das sind Kerls, das sind brave Männer, die machen, was die Bürgerwehr will, aber in Bern geht es nicht so, und damit eine gewisse Uebereinstimmung zustande komme, hat man geglaubt, man wolle zunächst einmal den Billo importieren, vielleicht gehe es dann in Bern auch. Ferner führte Herr Wälchli aus: «Die heutige Sitzung soll uns Klarheit darüber verschaffen, wie sich die militärischen Kommandos dazu stellen, dass Militärdienstpflichtige zu der Bürgerwehr eingereiht werden.» Ich stelle also fest, dass hier gesagt wird, die Regierung habe den Bürgerwehren keine Waffen und Munition gegeben. Darüber Erbostheit bei den Herren, welche im Bürgerhaus zusammengesessen sind. Dagegen wird behauptet, die Regierung habe Munition an sichere Schützengesellschaften auf dem Lande abgegeben. Wenn das richtig sein sollte, so kann ich es mir nicht anders erklären als so, dass die Regierung sich sagte: In der Stadt können wir es nicht riskieren, weil es hier Arbeiterschützengesellschaften gibt; aber auf dem Lande ist es anders, weil dort die Liebe zum angestammten Herrscherhaus noch vorhanden ist.

Das Protokoll sagt weiter: «Oberst-Divisionär Schlapbach: Die Truppen der 7. Infanteriebrigade, wie auch die Spezialwaffen, werden nicht für den aktiven Dienst aufgeboten werden, sie stehen zur Verfügung der Bürgerwehr, in der Meinung, dass sie dem Bewachungsdienst angegliedert werden.» Na, Herr Präsident, meine Herren, wenn man sich auf den Boden der Demokratie und Gesetzlichkeit stellt, wie Sie es immer tun, so werden Sie zugeben müssen, dass eine derartige Stellungnahme ausserordentlich auffallend ist. Man sagt, man biete die 7. Infanteriebrigade und die Spezialwaffen in gewissen Fällen nicht auf, sondern stelle sie der Bürgerwehr zur Verfügung, dieser Organisation, welcher die Regierung nicht Waffen und Munition ausliefern will, weil sie offenbar an deren Verfassungsmässigkeit zweifelt. Herr Oberstdivisionär Schlapbach erklärt nach dem vorliegenden Protokoll, dass Armeeteile zur Verfügung der Bürgerwehr gestellt werden. Oberstdivisionär Schlapbach ist uns hier nicht verantwortlich und wir werden darüber noch an einem andern Ort zu reden haben. Hier stelle ich vorläufig nur fest, wieweit die Dinge bereits gediehen sind und dass es sich zum mindesten sonderbar ausnimmt, wenn man immer und immer wieder geltend macht, es handle sich um den Schutz von Verfassung und Gesetz und wenn man anderseits dieses Ziel durch den Bruch von Verfassung und Gesetz zu erreichen sucht.

Oberstdivisionär Schlapbach sagt dann weiter: «Was die Errichtung von Waffen- und Munitionsdepots für die Bürgerwehren anbetrifft, so habe ich in zustimmendem Sinne an die Regierung Antrag gestellt» — ich nehme an, Herr Regierungsrat Lohner werde uns darüber Auskunft geben können, ob das wahr ist — «allein die Regierung hat nicht entsprochen. Einzig die Bürgerwehr Muri-Gümligen hat aus dem dem Divisionskommando zur Verfügung stehenden Vorrate Waffen und Munition erhalten, und zwar auf ihr spezielles Gesuch hin unter den vorliegenden speziellen Verhältnissen.» Vielleicht sagen uns die Vertreter des Wahlkreises Muri-Gümligen, was für spezielle Verhältnisse hier vorlagen. «Herr Oberst Schlapbach empfiehlt, dass wir darauf bestehen sollen, dass da, wo Schützengesellschaften Munition erhalten haben, solche an die Bürgerwehren abgegeben werden solle. Herr Oberst Schlapbach verliest sodann seinen Erlass vom 28. Oktober 1919.» Also hier die Tatsache, dass bereits Munition aus den Beständen des Divisionskommandos 3 an die Bürgerwehr Muri-Gümligen abgegeben wurde, dass diese Bestrebungen von Oberstdivisionär Schlapbach unterstützt werden und dass es sich hier zweifellos um einen Kompetenzkonflikt handelt, indem sich das Divisionskommando in Angelegenheiten mischt, die Sache des Kantons und der kantonalen Behörden und nicht des Divisionskommandos sind.

Nun folgt die Diskussion. «Wälchli dankt für die erhaltene Auskunft und wirft die Frage auf, was wir tun wollen und sollen, um zu unserm Ziele zu gelangen. Waffenkontrolleur Schwarzmann gibt Aufschluss über die Organisation der stadtbernischen Bürgerwehr. Wirft auch die Frage auf, ob wir bei der Regierung auf Schwierigkeiten stossen könnten, wenn wir gewisse Leute in die Bürgerwehren aufnehmen.» Ich weiss nicht, handelt es sich um Schieber oder dergleichen. Dann wieder Oberst Schlapbach: «Wir müssen in erster Linie die betreffenden Mannschaftslisten haben. Sodann sollen von den Bürgerwehren Berichte eingefordert werden, ob an den betreffenden Orten Schützengesellschaften bestehen. Wo dies nicht der Fall ist, sollte beim Regierungsrat das Begehren gestellt werden, dass die betr. Munition der Bürgerwehr zugestellt wird. Es müssen auch darüber Erhebungen gemacht werden: Wie ist die Munition untergebracht? Ist sie alle an einem und demselben Orte? Wie viele Gewehre sind zur Stelle?» Also man redet hier von Selbstverständlichkeiten, dass die Bewaffnung bereits erfolgt ist «Wenn nicht Gewehre in genügender Zahl zur Stelle sein sollten, wäre von der Regierung eine entsprechende Mehrzuteilung zu verlangen. Rückzug der Munition von den Schützengesellschaften, wie solches angeregt wurde, ist nicht möglich.» Warum nicht? Oberst Schlapbach sagt: «Ein solches Verfahren würde Anstoss erregen.» Ich meine, wenn die Sache einen guten Boden hätte, wenn man nicht Angst haben müsste, es handle sich um Massnahmen, welche mit Verfassung und Gesetz in Widerspruch stehen, dann könnte man solche Massnahmen wohl rechtfertigen, dann brauchte man nicht zu den Methoden der Burger und Heimlicher Zuflucht zu nehmen, sondern wäre in der Lage, zu sagen: Jawohl, das haben wir gemacht, da ist die verfassungsmässige Grundlage, und damit basta. Nun wird der Faden weitergesponnen und Oberst Hofer, der offenbar in Solothurn sachkundige Erfahrungen gesammelt hat, «gibt Aufschluss über die Erfahrungen betr. Bestellung eines Kommandos für die kantonale Bürgerwehr. Schildert die bezüglichen Verhältnisse im Kanton Solothurn. Wir müssen in erster Linie komplette Listen haben, wenn wir unsere Leute in militärischer Beziehung verwenden wollen. Die Bestellung eines kantonalen Kommandos hat sich als unmöglich herausgestellt, wir sollten deswegen lokale Militärbehörden haben.» Nun kommt wieder Oberst Schlapbach: «Er will die Sache an die Hand nehmen und die nötigen schriftlichen Mitteilungen machen. Der betr. Detachements-Offizier würde auf die Bürgerwehren greifen, diese treten unter militärisches Kommando. Herr Oberst Schlapbach will zu unsern Handen einen solchen Plan für Verwendung der Bürgerwehr ausarbeiten.» Nun kommt Oberst Lotz von Gümligen und «verlangt, dass in gewissen abgelegenen Gemeinden der Chef der Bürgerwehr zu selbständigem Eingreifen und zum Aufgebote der betr. Bürgerwehr berechtigt sein solle, ohne dass vorerst das Kommando angefragt werden muss. Wir verlangen Gewehre und Munition für Muri und Gümligen.» Nun wieder Oberstdivisionär Schlapbach, der «es als selbstverständlich betrachtet, dass dem Chef der Bürgerwehr ohne weiteres gegebenenfalls die von Herrn Lotz verlangten Kompetenzen zustehen.» Wie es sich gehört: «Unter Erstattung lebhaften Dankes, speziell an Herrn Oberstdivisionär Schlapbach, wie auch an die übrigen erschienenen Kommissionsmitglieder schliesst der Vorsitzende die Sitzung um $4^1/_2$ Uhr» — und ich schliesse damit dieses Protokoll.

Aus diesem Protokoll geht hervor, dass es sich bereits um eine militärische Organisation handelt, die in gewissen Fällen über die ordentlichen Truppenverbände und ihre Befugnisse und Funktionen gestellt wird. Es geht daraus hervor, dass die Bewaffnung zum Teil bereits durchgeführt ist. Es geht aus der interessanten Gegenüberstellung von Schützengesellschaften und Bürgerwehren hervor, dass man gewillt ist, den bisher geltenden Grundsatz der gleichen Behandlung der Bürger zu umgehen und einen andern Grundsatz anzuwenden. Wenn wir die ganze Organitaion und die Bestrebungen zur Bewaffnung der Bürgerwehren ins Auge fassen, dann müssen wir feststellen, und ich tue das ohne Bitterkeit und Vorwurf, sondern stelle lediglich die Tatsache fest, dass es sich hier um die Organisation eines Präventivkrieges gegen die Arbeiterklasse handelt, dass der eine Teil des Volkes gegen den andern Teil bewaffnet werden soll. Das kann in dem Augenblick nicht mehr bestritten werden, wo man von dem Grundsatz abgeht, dass Waffen und Munition in der bisherigen Art und Weise abgegeben werden müssen, dass man nicht unterscheidet zwischen Bürgerwehren und Schützengesellschaften, zwischen sichern Schützengesellschaften auf dem Lande und sog. unsichern in der Stadt. Es geht daraus hervor, dass es sich um die Bewaffnung der herrschenden Klasse gegen die aufstrebende Arbeiterklasse handelt, die heute noch lange nicht in den gleichen Schuhen steckt, wie der aufstrebende Radikalismus der 30er und 40er Jahre, der sich bewaffnete, Freischarenzüge organisierte und bereit war, die Ruhe und Ordnung im Lande mit Waffengewalt zu stören. Wenn wir vor der Tatsache stehen, dass die Bewaffnung eines Teils der Bevölkerung gegen den andern durchgeführt wird, wie das meines Erachtens objektiv nicht bestritten werden kann, so müssen wir uns doch über die Kon-

sequenzen klar sein. Wenn die Bürgerwehr als Verein sich tummelt, Streikbrechergarden mobilisiert, die Banken und Industrie um Geldmittel anfleht, dann ist das ihre Sache, es geht uns gar nichts an, höchstenfalls sehen wir als Zuschauer, wie es geht, aber es steht mit Verfassung und Gesetz nicht in Widerspruch. Wenn aber die Bürgerwehr als militärische Organisation auftritt, wenn sie sich mit Waffen und Munition ausrüstet, die sie ja nicht auf privatem Wege bekommen kann, oder sie mache es wie seinerzeit nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft der Altschultheiss v. Steiger, der sich an England wandte und von dort die nötige Munition bekam, um die Konterrevolution zu bewaffnen, oder wie die Revolutionäre der Helvetik, die sich auch mit Hülfe des Auslandes und unter Aufbringung grosser Summen seitens des Auslandes bewaffnet haben, wenn die Bürgerwehr Anspruch darauf erhebt, dass ihr die staatliche Organisation zur Verfügung stehe, die nicht nur eine Organisation ist, welche ihr gehört, sondern zu der schliesslich auch die Arbeiterschaft, auch wenn sie in Minderheit ist, etwas zu sagen hat und innerhalb welcher sie ein gleichberechtigter Teil sein will, wenn die Herren Anspruch erheben auf die Benützung der staatlichen Munitions- und Waffendepots, dann ist die Sache anders. Dann muss man uns wenigstens nach dem, was in diesen neuen Carbonarigesellschaften des modernen Bürgertums vorgeht, nachdem man mit der kantonalen Militärdirektion, mit der kantonalen Regierung, mit dem Divisionskommando 3 in Berührung tritt, eine gesetzliche und verfassungsmässige Grundlage dafür angeben können. Und wenn diese Grundlage nicht vorhanden ist — ich weiss nicht, ob sie vorhanden ist, ich glaube nicht — dann muss die Regierung uns sagen, was sie tun will. Entweder billigt die Regierung dieses Verhalten und dann ist es ihre Pflicht, die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Unterlagen zu schaffen, oder aber sie billigt diese Bewaffnung der herrschenden Klasse gegen die Arbeiterklasse nicht und dann ist es an der Zeit, dass sie, genau wie uns gegenüber, auf der Anwendung des geltenden Rechts und der Verfassung besteht und unverzüglich die notwendigen Massnahmen trifft. Ich spreche hier keine Drohungen aus. Ich teile das erste Gefühl, das sich bei unsern Leuten regte, als sie von diesen Protokollen und Verhandlungsberichten der sog. vaterländischen Vereinigung, finanziert durch die Banken und die Grossindustrie, — ich teile die Auffassung nicht, dass auch die Arbeiterschaft zur Bewaffnung übergehen müsse, sondern halte dafür, dass der Weg der Entwicklung bei uns genau der gleiche sein wird, wie er bei der radikalen Mehrheit war, wo man in einzelnen Kantonen nach und nach zur Majorität gelangte, wo die bewaffnete Gewalt in die Hand der Revolutionäre überging und diese revolutionäre Mehrheit der abgesetzten reaktionären Minderheit erklärte: nun habt ihr euch einfach zu fügen und wir führen unsere Waffen gegen euch, wenn ihr euch unserm Machtgebot nicht unterzieht. Ich halte dafür, dass die Arbeiterschaft sich gegenüber den Bestrebungen der Bürgerwehren nicht bewaffnen soll, ganz abgesehen davon, dass diese Bewaffnung an und für sich ein Ding der Unmöglichkeit ist. Aber ich bin der Meinung, dass die Arbeiterschaft, genau wie Sie, darauf besteht, dass ihr das Recht des Streiks gewahrt wird, dass in gleicher Weise, wie man den Bankiers es erlaubt und es für selbstverständlich findet, dass sie ihre Ware verwenden, wie sie wollen, dass sie das Geld zu einem höhern oder niedrigern Zinsfuss absetzen, in gleicher Weise, wie die Bauern es für selbstverständlich erachten, dass sie ihre Produkte zu dem Preis verkaufen, den sie dafür haben müssen, auch die Arbeiterschaft über ihre Arbeitskraft entscheiden kann, wie sie will und entscheiden kann, ob sie sie zu dem und dem Lohn verkaufen will oder nicht. Wir nehmen den Standpunkt ein, dass die Regierung zu erklären hat, ob die die Bestrebungen zur Bewaffnung des Bürgertums, zur Organisation der Konterrevolution auf Vorschuss, wenn Sie so wollen, für berechtigt hält, und wenn ja, auf welchen gesetzlichen Grundlagen sie beruhen. Und wenn sie sie nicht für gesetzlich und verfassungsmässig begründet hält, dass sie uns ruhig und glatt erklärt, es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, aber wir werden sie entweder schaffen oder die Leute zur Rechenschaft ziehen. Das ist es, worüber wir gerne Auskunft hätten, und die Frage ist wichtig genug, dass man darüber redet.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erinnere zunächst an den Ausgang der Verhandlungen, die in diesem Saale anlässlich der Diskussion über den Landesstreik im Dezember 1918 stattgefunden haben, wobei auch eine Interpellation des Herrn Münch betreffend die Bürgerwehren besprochen worden ist. Damals hat der Regierungsrat seine Stellungnahme gegenüber den Bürgerwehren durch den Sprechenden dem Rate auseinandergesetzt. Der Regierungsrat hält auch heute die damals eingenommene Stellungnahme in allen Teilen aufrecht. Es ist seither keine Tatsache eingetreten, die ihn hätte veranlassen können, seine Auffassung zu ändern. Namentlich hatte auch das heutige Votum des Herrn Interpellanten keineswegs etwa die Folge, dass wir der Meinung wären, wir müssten unsere Hefte in dieser Frage korrigieren.

Der Herr Interpellant hat aus dem Votum des Sprechers des Regierungsrates von damals die Anführung der alten Verordnungen von 1832 und 1846 herausgegriffen. Er hat in der Geschwindigkeit die Sache so dargestellt, als ob das nun die Säule wäre, auf die wir unsern Standpunkt in der Frage gründen. Es ist aber nichtsdestoweniger falsch, das der Regierung unterschieben zu wollen. Wir haben allerdings der Vollständigkeit und mehr des historischen Interesses halber auf diese alten Verordnungen hingewiesen. Wir haben aber mit aller wünschbaren Bestimmtheit und Deutlichkeit erklärt, dass der gegenwärtige Verfassungs- und Rechtszustand aus ganz andern Bestimmungen heraus beurteilt werden müsse. Wir haben auf die Bestimmungen des Strafrechts materieller und formeller Art betreffend die Notwehr, betreffend die erlaubte Selbsthilfe, betreffend die Pflicht des Bürgers, bei der Dingfestmachung von Uebeltätern mitzuwirken, hingewiesen. Wir haben hingewiesen auf die Bestimmungen des Zivilrechts betreffend den Besitzesschutz, auf die Bestimmungen betreffend die erlaubte Selbsthilfe, auf die Bestimmungen des Art. 39 der Verfassung betreffend die Pflicht der Regierung und der Behörden, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wonach als Aufgabe der Gemeinden die Ausübung der Sicherheitspolizei vorgesehen ist. Wir haben aus allen

diesen Bestimmungen hergeleitet, dass es, abgesehen von der Koalitionsfreiheit, die auch von Herrn Grimm nicht bestritten wird, ein Recht und unter Umständen eine Pflicht des Bürgers sein kann, sich zu organisieren, sich zusammenzuschliessen zu dem Zwecke, die gesetzlichen Behörden in der Wahrung von Ruhe und Ordnung zu unterstützen, ein Recht des Bürgers, sich zusammenzuschliessen, um einer organisierten Gewalt, einem organisierten Einbruch in die friedliche Rechtssphäre des Bürgers auch organisiert, weil das einzig wirksam sein kann, engegenzutreten. Wir haben erklärt, wir anerkennen die Bürgerwehren in der Weise, dass, wenn sie im Rahmen der sonstigen staatlichen und gemeindlichen Massnahmen als allgemeine Abwehreinrichtung funktionieren wollen, dagegen von Verfassungs und Gesetzes wegen keine Einwendung zu erheben sei. Als Abwehrmassnahme und als Einrichtung, die keine Klassenorganisation vorstellen soll. Ich weiss wohl, dass wir da stundenlang aufeinander einreden können. Wir behaupten in unserer Harmlosigkeit, dass eine Bürgerwehr, die zu dem Zwecke und in der Weise verwendet wird, wie sie uns vorschweben, unter keinen Umständen den Vorwurf einer einseitig gegen eine bestimmte andere Klasse gerichtete Organisation verdient. Wir halten das aufrecht, trotzdem man uns immer wieder entgegnet, es handle sich um eine gegen die Arbeiterschaft gerichtete Klassenorganisation. Wir kennen ja den Zweck dieser Ausstreuung und Unterschiebung; aber es schadet nichts, wenn man die sich bietende Gelegenheit benützt, um auch den Standpunkt von der andern Seite in aller Klarheit zu betonen.

Herr Grimm ist nicht von ungefähr von den Verordnungen von 1832 und 1846 ausgegangen. Er hat die Gelegenheit benützt, um uns neuerdings zu beweisen, dass er nicht ohne Kenntnis der neuern Schweizergeschichte ist und es trefflich versteht, aus dem ihm Bekannten die Schlüsse zu ziehen, die ihm pour le besoin de la cause gerade dienen. Aber bei aller Hochachtung, die ich vor den Lehren der Geschichte habe, glaube ich doch, dass wir uns zunächst nicht mit der Geschichte von 1832 und 1846 zu beschäftigen haben, sondern mit der Geschichte von 1918. (**Grimm.** Das glaube ich!) Es ist nicht nötig, dass wir diesen Faden noch weiterspinnen; wir wissen und haben erklärt, dass mit dieser Beschränkung und in diesem Sinne der Möglichkeit der Verwendung auch der Regierungsrat gegen die Anerkennung der Bürgerwehren nichts einwenden kann.

Nun kommt der wesentliche Bestandteil und Ausgangspunkt der Interpellation: die Frage der Bewaffnung aus den staatlichen Zeughäusern und Munitionsdepots. Ich erkläre hier, dass seit dem Landesstreik vom November 1918 aus den kantonalen Werkstätten, Depots und Zeughäusern kein Gewehr und keine Patrone an eine bernische Bürgerwehr herausgegeben worden ist und dass der Regierungsrat es bis jetzt — und er ist auch heute noch dieser Auffassung — abgelehnt hat, in mehr oder weniger normalen Zeiten überhaupt Waffen oder Munition an die Bürgerwehren herauszugeben. Auf die Einzelanbringen des Herrn Interpellanten komme ich später zu sprechen. Kann im übrigen einer bernischen Bürgerwehr oder ihren Mitgliedern seit den Zeiten des Generalstreiks irgendwelche Herausforderung, Ruhestörung oder Rechtsverletzung vorgeworfen werden, unter Vorbehalt dessen, was da gesagt worden ist? Man soll es uns mitteilen und wir werden nicht ermangeln, die Schlüsse daraus zu ziehen und die Massnahmen darauf folgen zu lassen, zu denen wir nach der Verfassung verpflichtet sind. Uns ist in dieser Beziehung nichts bekannt geworden.

Nun die Interpellation selbst. Es ist die Rede von den Bestrebungen zur Bewaffnung der Bürgerwehren im Kanton Bern. Sie haben aus den protokollarischen Feststellungen des Herrn Interpellanten gehört, dass es in den Bürgerwehren in der Tat Leute gibt, die glauben, man sollte ihnen schon jetzt, also gewissermassen als Vorbereitungsmassnahme für alle Fälle, Waffen und Munition aushändigen. Der Regierungsrat hat, wie ich bereits gesagt habe, in dieser Frage von Anfang an eine ablehnende Haltung eingenommen. Um von Bestrebungen zu reden, wie es der Herr Interpellant tut, braucht es in diesem Falle zwei: einer, der die Bestrebung hat, und der andere, der einzig in der Lage ist, zur Verwirklichung dieser Bestrebungen Hand zu bieten. Ich habe bereits erklärt, dass der Zweite seine Mitwirkung bei diesen Bestrebungen versagt hat. Damit fallen auch die Bestrebungen, soweit sie Gegenstand von Beanstandungen bilden können, dahin, weil sie zur Wirkungslosigkeit verurteilt sind.

Nun aber legt man uns ein Geheimprotokoll vor, das Herr Grimm schmunzelnd von A bis Z verlesen hat. Das eine datiert vom 29. Oktober, das weniger sensationell wirkt, das andere vom 8. November 1919. Ich bedaure, das ganze Anklagegebäude des Herrn Grimm umstürzen zu müssen. Die Protokolle enthalten eine Anzahl Feststellungen, von denen ich erklären kann, dass sie im wesentlichen absolut irrig und unzutreffend sind, wie wir sofort nachweisen werden. Es ist die Rede von denjenigen Bürgerwehren und deren Mitgliedern, die für die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Betracht kommen; dieses Verzeichnis sei der Militärdirektion eingereicht worden. Meine Herren, der Militärdirektion ist kein solches Verzeichnis eingereicht worden. Wie erklärt übrigens auch Herr Grimm den Widerspruch im Protokoll: «Das von der Militärdirektion verlangte Verzeichnis ... ist der genannten Behörde eingereicht worden, es hat indessen noch nicht fertiggestellt werden können, weil die bezüglichen Berichte der Herren Amtschefs noch nicht vollständig sind?» Also, es ist auf der Militärdirektion kein derartiges Verzeichnis verlangt worden und es liegt kein derartiges Verzeichnis vor. (**Grimm.** Dann haben sie gelogen.) Ich gebe diese Erklärung ab, die Schlussfolgerung ist Sache der Herren, welche sie anhören.

Weiter sagt das Protokoll: «Unterdessen ist zu unserer Kenntnis gekommen, dass allerdings von der Regierung Waffen und Munition verteilt worden sind, aber nicht an die Sektionen der Bürgerwehr, sondern an Schützengesellschaften auf dem Lande, die als sicher betrachtet werden können.» Meine Herren, es ist an keine Schützengesellschaft Munition verteilt worden, die nicht Munition für ihre Schiessübungen verlangt hat. Sie wissen, dass 1919 zum erstenmal seit dem Krieg wieder die ordentlichen Schiessübungen, vorläufig in etwas reduziertem Masse, begonnen haben und dass vom Bundesrat hiezu Munition zur Verfügung gestellt worden ist. Diesen Schützengesellschaften wurde wie üblich unter der Kontrolle der hiefür verantwortlichen Leiter des Schiesswesens Munition abgegeben; irgend eine Absicht, da gewisser-

massen auf Umwegen eine Bürgerwehr zu bewaffnen, lag uns vollständig fern. Es wurden Gewehre ausgegeben, wie üblich, für Jungschützenkurse neue Gewehre und für Mitglieder von Schützenvereinen alte Gewehre, die nachher, wie üblich, wieder eingezogen wurden. Also waltet da ein Irrtum vor bei dem Herrn, der das Protokoll ausgefertigt und bei den Herren, welche dieser Konferenz beigewohnt haben, wenn sie behaupten, es seien statt der Bürgerwehren die Schützengesellschaften bewaffnet und mit Munition ausgerüstet worden. Was da geschehen ist, ist nichts anderes — ich habe mir das durch einen amtlichen Bericht noch bestätigen lassen — als was unter allen Umständen auch sonst geschieht und auch dieses Jahr wieder geschehen wird. Ich will noch den Schluss des Berichtes der Militärdirektion verlesen: «Die Militärbehörde hat seit den Streiktagen 1918 weder an Gemeinden noch an Bürgerwehren Gewehre abgegeben. Die Behauptung ist deshalb ganz vollständig aus der Luft gegriffen. Wahr ist dagegen, dass den Schützengesellschaften auch 1919 wieder, wie vor dem Krieg, Leihgewehre abgegeben wurden, und zwar Gewehre neuer Ordonnanz für die Durchführung der Jungschützenkurse und solche alter Ordonnanz zum Gebrauch für Mitglieder, die kein Gewehr besitzen. Nach Schluss der Schiesssaison sind die Gewehre wieder an das Zeughaus zurückgegeben worden. Die Abgabe dieser Leihgewehre stützt sich auf eine eidgenössische Verfügung.» Das ist der tatsächliche Untergrund zu diesen protokollarischen Feststellungen.

Nun das Votum des Herrn Oberstdivisionär Schlapbach: «Die Truppen der 7. Infanteriebrigade stehen zur Verfügung der Bürgerwehr». Jeder, der irgendwie einen Hochschein von militärischen Dingen hat, wird die Lächerlichkeit dieser Behauptung ohne weiteres einsehen. Ebenso ist falsch, dass die Bürgerwehr Muri-Gümligen — also das einzige interessante Detail, auf das sich Herr Grimm namentlich etwas zugute zu halten scheint — aus dem dem Divisionskommando zur Verfügung stehenden Vorrat Waffen und Munition erhalten habe, und «zwar auf ihr spezielles Gesuch hin, unter den vorliegenden speziellen Verhältnissen». Auch an die Bürgerwehr Muri-Gümligen ist kein Gewehr und keine Patrone ausgehändigt worden. In einem weitern Votum des Herrn Oberst Schlapbach heisst es: «Es müssen auch darüber Erhebungen gemacht werden: Wie ist die Munition untergebracht? Ist sie alle in einem und demselben Orte? Wie viele Gewehre sind zur Stelle? Wenn nicht Gewehre in genügender Zahl zur Stelle sein sollten, wäre von der Regierung eine entsprechende Mehrzuteilung zu verlangen.» Ich habe dieser Tage auf die Interpellation hin die ganze Angelegenheit mit Herrn Oberstdivisionär Schlapbach besprochen und er teilte mir mit, was ich voraussehen konnte. Herr Oberstdivisionär Schlapbach hat für den Fall, dass Truppen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung aufgeboten werden sollten, selbstverständlich seine bestimmte Aufgabe und es ist denkbar, dass diese Aufgabe da und dort auch die Verwendung von Bürgerwehren vorsieht. Es ist infolgedessen ganz klar, dass Herr Oberstdivisionär Schlapbach als gewissenhafter Mann und verantwortungsvoller Kommandant sich Rechenschaft darüber gibt, wie allfällig diese Aufgabe gelöst werden könnte, dass er infolgedessen auch die sich bietende Gelegenheit benützte, um mit den leitenden Persönlichkeiten der Bürgerwehr sich darüber zu besprechen. Aber er bestreitet mit aller Entschiedenheit, dass er in dieser Beziehung weitergegangen sei als bis dahin, wo er es als zweckmässig erachtete, sich über seine Vorbereitungen klar zu werden. Also auch er hat zur Bewaffnung und Ausrüstung der Bürgerwehr mit Munition in den gegenwärtigen Zeiten keine Hand gerührt.

Das in bezug auf dieses Protokoll. Ich kenne den betreffenden Protokollführer nicht und will ihm keinen Vorwurf machen, aber er muss wahrscheinlich über verschiedene Verhältnisse unzureichend orientiert gewesen sein. Was wir hier feststellen, sind Feststellungen, die von Amtes wegen gemacht wurden und die infolgedessen, nehme ich an, auch die Glaubwürdigkeit amtlicher Feststellungen beanspruchen dürfen.

Damit ist eigentlich auch das Wesentliche der Interpellation beantwortet, die Bestrebungen, an denen insbesondere auch Herr Oberst Schlapbach beteiligt ist, inbegriffen. Der Herr Interpellant hat mit Recht gesagt, dass wir im übrigen hier über das Verhalten des Herrn Oberstdivisionär Schlapbach nicht zu Gericht zu sitzen haben, weil wir ihm in seiner Eigenschaft als Oberstdivisionär nichts vorzuschreiben haben. Ich will es dem Herrn Interpellanten oder andern Leuten überlassen, ob sie angesichts der Auskunft, die ich hier erteilen kann, die Sache anderwärts weiter verfolgen wollen.

Mit dieser Feststellung ist auch die vierte Frage beantwortet. Wir haben erklärt, dass wir nicht im Sinne haben, weder nach links noch nach rechts in der Sache unsern Standpunkt zu ändern, und dabei soll es bleiben.

Aber nun muss ich mir doch auch erlauben, auf das Fragenschema des Herrn Interpellanten und die von ihm dazu gegebene Begründung eine diskrete Gegenfrage zu stellen. Warum hat Herr Grimm den Augenblick — es ist ja seine Sache — als passend erachtet, die Frage der Bürgerwehren im Grossen Rat wieder zur Sprache zu bringen? Man wäre fast versucht zu fragen: Ist wieder ein Spuck los? Soll wieder etwas losgehen? (**Grimm:** Weil wir das Protokoll bekommen haben.) Es möge dem sein, wie ihm wolle, so ist es doch von vielen harmlosen Leuten als eine blutige Ironie empfunden worden, dass gerade Herr Grimm sich berufen fühlte, just im gegenwärtigen Augenblick zum eidgenössischen oder vorläufig kantonalen Aufsehen wegen dieser Sache zu mahnen. Herr Grimm, weiland Vorsitzender des Oltner Aktionskomitees (**Grimm:** Noch jetzt!) oder noch jetzt, Verfasser des bereits der Geschichte angehörenden Aufrufs an das arbeitende Volk der Schweiz, Herr Grimm, der Verfasser des Memorials oder Leitfadens für die Revolutionierung der Schweiz mit den bekannten vier strategischen Etappen (**Grimm:** Mit drei, die vierte ist hinzugefälscht worden) oder mit drei, beginnend mit Demonstrationsversammlungen und schliessend mit dem offenen Bürgerkrieg (**Grimm:** Nein, das habt Ihr hinzugefälscht.) Ich weiss nicht, ich möchte Herrn Grimm nicht mit Urteilen bürgerlicher Kreise über sein Verhalten in dieser Frage und über seine faits et gestes überzeugen, aber es gibt eine Kundgebung eines bewährten Parteigenossen, die Broschüre von Johannes Frei, gewesener sozialdemokratischer Redaktor und Nationalrat. Er schreibt da unter dem Titel «Ziellose Aktionen»: «In den ersten Märztagen 1918 setzte Grimm einer Konferenz in Bern auseinander,

was nun im Namen der Sozialdemokratie zu geschehen habe: die Kampfphasen müssen sich bis zum offenen Bürgerkrieg erstrecken. Das im letzten Sommer zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gekommene «Memorial Grimm» hat lange das Dunkel hüten müssen. War das bewusste Wollen des Bürgerkrieges eine schändliche Verirrung, so war das Geheimhalten einer derartigen Absicht ein Verbrechen an den eigenen Genossen.» So urteilt ein Genosse, dessen Ehrlichkeit und Treue noch niemand ernstlich in Zweifel zu ziehen gewagt hat. Darum muss Herr Grimm begreifen, dass man in bürgerlichen Kreisen an der Sache nicht so ohne weiteres unterm Bein durch vorbeigehen kann. Herr Grimm, der überhaupt ja sonst in Wort und Schrift die sozialistische Massenaktion und die Diktatur des Proletariats verficht «und wenn dabei das Schweizerhaus in Scherben gehen sollte». Wir wissen, dass Herr Grimm gelegentlich auch anders kann, wir haben es ja heute auch wieder von ihm gehört. Aber man muss sich fragen: Welches ist nun der wahre Herr Grimm? Solange wir das nicht ganz sicher wissen, so müssen wir halt mit beiden Herren Grimm rechnen (Heiterkeit). Nun kommt zum Ueberfluss noch Genosse Platten und platzt in die Geschichte hinein mit seiner Kundgebung, die die Runde durch die ganze Presse macht, Herr Platten mit seiner wirklichen oder vielleicht auch nur zur Schau getragenen Naivität. Die Herren haben gelesen, wie er über die Gewerkschaften hinaus die schweizerische Arbeiterschaft zum offenen Aufstand führen möchte. Ich will den Faden nicht weiterspinnen.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen, dass wir zurzeit die Ueberzeugung haben, dass kein Grund zu Besorgnis irgendwelcher Art besteht, es möchten von seiten der Bürgerwehr Rechtsverletzungen begangen und diese allfällig von den Behörden geduldet werden. Das weiss übrigens auch der Herr Interpellant, wenn er will, ganz genau. Dagegen muss leider nach den gemachten Erfahrungen der Fall immer noch ins Auge gefasst werden, dass Rechtsverletzungen von anderer Seite begangen werden können. Jeder, ob er diesseits oder jenseits der Barrikade steht, weiss, um was es in diesem Falle gehen würde. Es trägt gar nichts ab, sich da gegenseitig ein X für ein U vorzumachen. Sollte dieser Fall, was wir mit aller Entschiedenheit nicht hoffen wollen, eintreten, so erkläre ich, dass sich der Regierungsrat in der Lösung seiner verfassungsmässigen Pflicht und Aufgabe, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, volle Handlungsfreiheit vorbehält, und zwar auch darin, ob und in welcher Weise er die Verwendung der Bürgerwehren zulassen oder sogar unterstützen will. Ich gehöre zu denjenigen, die je und je das Zutrauen in den gesunden Sinn der grossen Mehrheit der schweizerischen Arbeiterschaft nicht preisgeben möchten und ich hoffe, es werde nicht mehr dazu kommen, dass unsere Arbeiterschaft oder ein Teil davon sich in ein Abenteuer hineinlocken lasse, wie es im November 1918 leider der Fall war. Das wäre der beste Weg, um alle diese unerquicklichen Diskussionen, um auch die Bürgerwehren verschwinden und den Gegenstand der heutigen Interpellation als hinfällig erscheinen zu lassen.

Grimm. Was die Detailantwort anbetrifft, die sich mit der Wahrheitsliebe des Generalstabs der Bürgerwehr befasst, so erkläre ich mich in dieser Richtung als befriedigt, indem diese Wahrheitsliebe von Regierungsrat Lohner in einer ausserordentlich frappierenden Weise geschildert worden ist.

Was die allgemeinen Invektiven an meine Person betrifft (Regierungsrat **Lohner:** Es waren keine Invektiven.) doch, es sind Invektiven, so verwahre ich mich vorläufig dagegen und werde bei anderer Gelegenheit darauf antworten, weil ich es jetzt nach Reglement nicht tun kann.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird (bei 69 gültig abgegebenen Stimmen, absolutes Mehr 35) den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden (mit 60 bis 64 Stimmen) erteilt, in dem Sinn jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Julius Mai, von Rotham Sand, Bayern, geboren den 10. Oktober 1862, Professor Dr. phil., Privatdozent in Bern, Ehemann der Eugenie geb. Weil, geboren 1872, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Wendelin Lang, von Boms, Württemberg, geboren den 20. Oktober 1871, Obermüller in Langenthal, Ehemann der Elisabetha geb. Meier, geboren 1879, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Eduard Joseph Schlossmacher, von Düsseldorf, Preussen, geboren den 21. März 1890, Zahnarztassistent in Biel, Ehemann der Fanny geb. Schaubhut, geboren 1891, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Christian Friedrich Bessmer, von Nabern, Württemberg, geboren den 5. September 1863, Schreiner in Langenthal, Ehemann der Anna Elisabeth geb. Wenger, geboren 1865, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Paul Renatus Jaeck, von Hegenheim, Elsass, geboren den 19. April 1898, Kellner in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Cesar Fellhauer, von Ostringen, Baden, geboren den 14. September 1888, Fabrikant in Biel, Ehemann der Juliette geb. Calame, geboren 1887, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Karl Vinzenz Corti, von Cuveglio, in Valle, Italien, geboren den 23. Januar 1879, Architekt in Biel, Ehemann der Theresia geb. Kastner, geboren 1880, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Frau Anna Marie Roth geb. Ziehli, von Trittlingen, Württemberg, geboren den 18. Januar 1851, Glätterin in Bern, Witwe des Blasius Roth, welcher die Einwohnergemeinde Wohlen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. August Strittmatter, von Grossherrischwand, Baden, geboren den 5. Juli 1872, Schneidermeister in Büren a. A., Ehemann der Lina geb. Krähenbühl, geboren 1881, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Büren a. A. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Viktor May, preussischer Staatsangehöriger, geboren den 7. Februar 1858, Rentier in Interlaken, Ehemann der Hedwig geb. Schrader, geboren 1873, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Robert Joseph Burri, von Malters, Luzern, geboren den 13. Juli 1867, eidgenössischer Beamter in Bern, Witwer der Emilie geb. Walser, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Louis Burlon, von Sospirolo, Italien, geboren den 16. Juni 1896, Elektriker in Spiez, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Arnold Burlon, von Sospirolo, Italien, geboren den 18. April 1894, Elektriker in Spiez, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Joseph Anton Dorenberg, preuss. Staatsangehöriger, geboren den 18. April 1846, Rentier in Interlaken, Ehemann der Marie Luise geb. Schnoor, geboren 1852, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Vorberatung des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz folgende

Kommission

eingesetzt hat:

Herr Grossrat Müller (Bargen), Präsident
» » Weber (Grasswil), Vizepräsident
» » Boss (Wilderswil)
» » Dübi
» » Glanzmann
» » Hofer (Utzenstorf)
» » Paratte
» » Reichenbach
» » Salchli.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlichst darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 20 der Verfassung in dem Sinne zu revidieren sei, dass für die Bestellung des Grossen Rates den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates die passive Wahlfähigkeit zuerkannt würde.

Grimm
und 26 Mitunterzeichner.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob und in welchem Umfang der Staat an die Besoldungen der Lehrkräfte der privaten Lehranstalten der Primar- und Mittelschulstufe und Seminarien Beiträge ausrichten soll, wobei indessen kein weitergehendes Aufsichtsrecht über diese Schulen eingeräumt werden soll, als der Staat nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften schon besitzt.

Dürrenmatt
und 20 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Diemtigtalstrasse; Ausbau.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den vorliegenden Strassenbaugeschäften haben wir es ausschliesslich mit solchen zu tun, durch deren Ausführung die Arbeitslosigkeit bekämpft werden soll. Eines davon betrifft die Diemtigtalstrasse. Es ist das ein schmales Strässchen, das das Diemtigtal auf seiner ganzen Länge durchzieht bis zu den zuhinterst gelegenen grossen Alpen und Wäldern. In den letzten Jahren wurde es speziell für den Holztransport benützt. Es hat sich je länger je mehr gezeigt, dass die Strasse in ihrem jetzigen Zustand nicht genügt. Zugleich wird es möglich sein, durch die in Aussicht genommenen Korrektionen die Leute, welche in den letzten Jahren ihr Leben mit Holzen verdienten und nun arbeitslos geworden sind, angemessen zu beschäftigen. Wir beantragen, die auf 35,000 Fr. veranschlagten Baukosten mit 35 %, im Maximum 12,250 Fr., zu subventionieren, d. h. mit dem üblichen Beitrag plus 12½ %, die wir normalerweise als Arbeitslosenunterstützung ausrichten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann zu allen vorliegenden Baugeschäften die Erklärung abgeben, dass die Staatswirtschaftskommission den Anträgen des Regierungsrates zustimmt. Ich will mit Rücksicht darauf, dass der Bericht der Direktion des Innern über die Förderung der Hochbautätigkeit zu vielen Missverständnissen Anlass gegeben hat, bei dieser Gelegenheit erklären, dass es sich hier um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919, sowie der zugehörigen kantonalen Verordnung vom 11. Juli 1919 handelt. Wenn hier die einzelnen Geschäfte dem Rat vorgelegt werden, weil der Betrag der kantonalen Subvention

10,000 Fr. übersteigt, so erklärt es sich daraus, dass diese Geschäfte durch die kantonale Baudirektion gehen, also gewissermassen den ordentlichen Instanzenzug durchlaufen, während die Geschäfte, welche den Hochbau betreffen, durch das kantonale Arbeitsamt gehen. Ich muss aber neuerdings darauf aufmerksam machen, dass wir durchaus auf verfassungsmässigem Boden stehen, wenn wir sie in bisheriger Weise subventionieren und auch ferner so subventionieren werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Diemtigen bewirbt sich mit Eingabe vom 25. November um Subventionierung der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dortiger Bauarbeiter sofort auszuführenden, stellenweisen Korrektion der Diemtigtalstrasse gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Mai und 15. Juli und Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Der Grosse Rat beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates:

Der Gemeinde Diemtigen wird gestützt auf die zitierten Beschlüsse, speziell auf §§ 24 und 25 der Verordnung, vorbehältlich der spätern Genehmigung durch den Grossen Rat ein Kantonsbeitrag von 35 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 12,250 Fr. als 35 % der auf 35,000 Fr. veranschlagten Baukosten zugesichert, zahlbar aus Rubrik X F.

Diese Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund den ihm zugedachten Beitrag von 25 % = 8750 Fr. übernehmen wird. An allfällige Ueberschreitungen des Kostenvoranschlages wird kein Beitrag ausgerichtet. Die Beitragszahlungen erfolgen gestützt auf richtig belegte und geprüfte Abrechnungen und Ausweise über vorschriftsgemässe richtige Ausführung der Arbeiten.

Die Gemeinde Diemtigen hat innerhalb 2 Monaten von der Eröffnung an die Annahme dieses Beschlusses zu erklären und die Arbeiten sofort zu beginnen, ansonst der Staatsbeitrag dahinfällt.

Bern; Strassenbauten und Kanalisationen im Weissensteingut.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um Strassen im Gemeindegebiet von Bern. Sie wissen, dass auf dem Weissensteingut eine grosse Anzahl Häuser, teilweise für Strassenbahner, teilweise für Bundesbahner, erstellt werden. Infolge der Erschliessung dieses Gutes für die Bautätigkeit müssen auch die nötigen Strassenanlagen und Kanalisationen ausgeführt werden. Der Gemeinderat von Bern hat uns das Gesuch eingereicht, man möchte die auf total 373,000 Fr. devisierten Bauten gestützt auf die vorhin vom Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission erwähnten Beschlüsse vom Kanton und Bund aus subventionieren. Es handelt sich nicht um Strassen, die im Quartier erstellt werden, sondern um Hauptstrassen, welche für die Erschliessung des Quartiers nötig sind. Wir haben das Gesuch sofort an das Arbeitslosenamt weitergeleitet mit dem Ersuchen, sie möchten uns 25 % zugunsten der Gemeinde Bern an diese Kosten bewilligen, indem der Kanton seinerseits 12,5 % und die Privaten ebenfalls mindestens soviel beitragen werden. Die Privatleistungen machen in der Tat etwas mehr als 12,5 %, d. h. im ganzen 52,745 Fr. aus. Wir beantragen Ihnen, von Staats wegen eine Subvention von 12,5 %, im Maximum 46,625 Fr., zu bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu. Sie hält es für durchaus zweckmässig, diese Strassen aus dem erwähnten Kredit zu subventionieren, weil deren Erstellung gleichzeitig dazu beitragen wird, in umfassendem Masse Wohnungsbauten zu errichten, die geeignet sind, der Wohnungsnot in der Gemeinde Bern zu steuern.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bern bewirbt sich mit Eingabe vom 12. November auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten und der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, um Bewilligung von Kantons- und Bundesbeiträgen von 12,5 % und 25 % an den ohne Landentschädigungen auf 373,000 Fr. veranschlagten Bau dreier im beigegebenen Projekt vom 9. Oktober 1919 mit C, E und F bezeichneten Strassen in dem zur Ueberbauung bestimmten Weissensteingut, inkl. Kanalisation der Strassen C, E, F und H, sowie des untern Teiles der Holligen-Köniz-Strasse. Der Gemeinderat erklärt, dass die Arbeiten der Gemeinde, welche zur Beschäftigung der Arbeitslosen bisher bereits angeordnet worden seien, ihrem Ende entgegengehen und damit eine grosse Zahl von Leuten, meistens Familienväter, gerade zu einer Zeit verdienstlos würden, wo dies doppelt empfunden werden müsste, weshalb die projektierten Arbeiten, welche sich zur Beschäftigung aller Kategorien von Arbeitern eignen, auch der das grösste Kontingent der Arbeitslosen bildenden Ungelernten, möglichst bald sollte an die Hand genommen werden können.

Der Voranschlag (ohne Landentschädigungen) gliedert sich wie folgt:

1.	Baukosten der drei neuen Strassen C, E und F	Fr. 232,000
2.	Kanalisation der Strassen C, E, F und H	» 105,000
3.	Kanalisation in der Holligen-Könizstrasse	» 36,000
	Total	Fr. 373,000

Voranschlag und Projekte geben zur Beanstandung nicht Anlass; sie erscheinen den Verhältnissen angepasst.

Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge ist grundsätzlich mit der Subventionierung einverstanden, behält sich aber für die definitive Schlussnahme die Bestimmung des Beitragsmasses vor, für das die Höhe des Kantonsbeitrages mit allfälligen Beiträgen Dritter in Betracht kommen kann. Laut Schreiben der städtischen Baudirektion vom 6. Dezember betragen die Privatleistungen 52,745 Fr. oder etwas mehr als 12,5 % der Gesamtbaukosten.

Für den Kantonsbeitrag ist die Subventionsberechtigung mit 12,5 % vorhanden.

Der Grosse Rat beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates:

Der Gemeinde Bern wird gestützt auf die zit Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli und die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919, speziell §§ 24 und 25, der letzteren unter Vorbehalt der spätern Genehmigung durch den Grossen Rat an die ohne Landentschädigungen auf 373,000 Fr. veranschlagten Kosten der oben genannten Bauten grundsätzlich ein Kantonsbeitrag von 12,5 % der wirklichen Kosten, höchstens 46,625 Fr. aus Notstandskredit zugesichert.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund einen Beitrag von 25 % leisten werde.

Die Arbeiten sind gemäss den vorliegenden Projekten so bald als möglich auszuführen.

An allfällige Ueberschreitungen des Kostenvoranschlages wird kein Beitrag geleistet.

Präsident. Ich möchte mir hier eine Bemerkung erlauben, die zwar nicht diejenigen angeht, die hier sind, sondern die, die nicht da sind. Wenn es so weitergehen sollte und der Rat infolge Beschlussunfähigkeit die Geschäfte heute nicht erledigen kann, so sehe ich mich veranlasst, durch Namensaufruf feststellen zu lassen, wer nicht da ist. Denn ich halte es nicht für recht, dass die Vorwürfe nachher immer an diejenigen gehen, welche ausgeharrt haben.

Mürren; Strassenkorrektionen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat das Gesuch gestellt, es möchte an die Ausführung von Strassenkorrektionen im Dorf Mürren ein Staatsbeitrag geleistet werden, und zwar sowohl aus dem ordentlichen Strassenbaukredit als aus dem Notstandskredit für Arbeitslosenunterstützung. In Mürren herrscht gegenwärtig nachgewiesenermassen ziemlich viel Arbeitslosigkeit. Es handelt sich um eine Verbreiterung der von der Station der Mürrenbahn durch das Dorf gegen das Kurhaus und von dort weiter bis ans andere Ende des Dorfes führenden Strasse, die ziemlich horizontal liegt und als Zugangsweg zu den dortigen Hotels und zu den Wohnungen der einheimischen Bevölkerung dient. Die Strasse wird meistens nur von Fussgängern und Personen mit Handkarren benützt. Die zweite Korrektion betrifft den Oberweg, der von der Station etwas aufwärts führt gegen das Hotel des Alpes und von dort bei der englischen und katholischen Kapelle vorbei in die obere Hälfte des Dorfes.

Wir schlagen vor, an die insgesamt auf 67,000 Fr. devisierten Gesamtkosten aus dem Arbeitslosenkredit einen Beitrag von 15 %, also etwas mehr als gewöhnlich, zu bewilligen. Der Kurverein und die Privaten in Mürren leisten rund 10 %, so dass man zusammen auf die 25 % kommt, welche es anderseits dem Bund ermöglichen, ebenfalls einen Beitrag von 25 % zuzusichern, was seitens des eidgenössischen Arbeitsamtes bereits geschehen ist. Mittlerweile ist von der Gemeinde Lauterbrunnen das Gesuch eingelangt, die kantonale Subvention möchte erhöht werden, da Mürren eine ganz arme Ortschaft und die Gemeinde Lauterbrunnen schwer belastet sei. Ich gebe das ohne weiteres zu. Aber wir können der Konsequenz halber nicht eine grössere Unterstützung gewähren, als wir hier vorschlagen. Es wurde geltend gemacht, wir hätten z. B. auf dem Beatenberg die dortige Strasse mit einem höhern Beitrag aus dem ordentlichen Kredit subventioniert. Das ist richtig. Aber dort handelte es sich eben um eine Fahrstrasse, die von Interlaken als Staatsstrasse bis zur Kirche in Beatenberg und von dort als Gemeindestrasse vierter Klasse bis zum Kurhaus weiterführt, die also zwei grössere Ortschaften miteinander verbindet, während in Mürren die Wege eigentlich nur durch das Dorf führen und die weitere Verbindung mit Gimmelwald und rückwärts mit Lauterbrunnen nur durch Fusswege erfolgt. Wir haben seinerzeit an den Weg von Lauterbrunnen nach Wengen und durch diese Ortschaft Subventionen aus dem ordentlichen Kredit ausgerichtet, aber dort hatten wir es ebenfalls mit einer Verbindung zwischen den beiden Ortschaften Lauterbrunnen und Wengen zu tun, während das hier nicht zutrifft. Herr Grossrat Mühlemann hat in der Staatswirtschaftskommission das Gesuch von Lauterbrunnen unterstützt. Er ist heute nicht anwesend. Ebenso ist Herr Grossrat von Allmen durch Krankheit verhindert, hieher zu kommen. Darum wollte ich Ihnen meinerseits von dem Gesuch Kenntnis geben. Allein, auch wenn die beiden Herren da wären, und ein weitergehender Beitrag befürwortet würde, so muss ich doch von vornherein erklären, dass die Regierung der Konsequenzen halber einer höhern Subvention als 15 % entgegentreten müsste, so leid es mir für Lauterbrunnen tut.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

In Befürchtung einer kommenden Arbeitslosigkeit beschloss die Gemeinde Lauterbrunnen am 1. September 1919 die Ausführung von Strassenkorrektionen in Mürren, sofern Bund und Kanton wesentliche Beiträge daran leisten. Schon vor Jahren hat sich das Bedürfnis hiefür geltend gemacht, aber die nötigen Mittel fanden sich nicht, zumal auch während der Kriegszeit und der das Oberland stark treffenden Krisis in der

Fremdenindustrie. Am 18. November 1919 hat dann der Gemeinderat das teilweise schon 1917 aufgestellte, aber 1919 revidierte und erweiterte Projekt zur Subvention durch Bund und Kanton nach Massgabe der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli 1919 betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit durch Ausführung von Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingesandt.

Vorgesehen sind: die Korrektion

1. der Hauptstrasse durch das Dorf vom Bahnhof bis zum Hotel Alpenruhe auf 450 m Länge und 4,5 m Breite. Baukosten ohne Landentschädigungen nach Vorschlag 22,000 Fr.;

2. der oberen Dorfstrasse vom Grand-Hotel des Alpes neben dem Hotel Jungfrau vorbei bis zur Einmündung in den Mürrenbergweg, Länge 412 m, Breite 3 und 2 m. Voranschlagssumme 18,000 Fr.;

3. der zwei Wege im alten Dorfteil über dem Schulhaus, Länge 130 m, Breite 3 m. Voranschlag 10,000 Fr.;

4. Erweiterung der Hauptstrasse zwischen Bahnstation und Kurhaus, Länge 415 m, Breite 5,5 m. Voranschlag 17,000 Fr.

Total Baukosten 67,000 Fr.

Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der projektierten Arbeiten steht ausser Zweifel. Der Kurverein Mürren hat die Leistung von 10 % der Baukosten übernommen; 40 % erwartet die Gemeinde von Bund und Kanton.

Der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

Der Gemeinde Lauterbrunnen wird gestützt auf die oben zitierten Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli und die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli, speziell §§ 24 und 25 der letztern unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat ein Kantonsbeitrag von 15 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 10,050 Fr. aus Kredit X F zugesichert.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass der Bund den ihm zugedachten Beitrag von 25 % bewilligt. An allfällige Mehrkosten wird kein Beitrag ausgerichtet.

Die Beitragszahlungen erfolgen gestützt auf richtig belegte und geprüfte Abrechnungen und Ausweise über vorschriftsgemässe, richtige Ausführung der Arbeiten, welche sogleich nach Bewilligung des Bundesbeitrages in Angriff zu nehmen sind.

Strassenbau Steffisburg-Fahrni.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Fahrni war bis jetzt auf die Strasse Steffisburg-Schwarzenegg angewiesen. Schon lange haben sich Bestrebungen geltend gemacht, zu einer kürzeren Verbindung mit Steffisburg zu gelangen, was nun durch das vorliegende Projekt erreicht werden soll. Dasselbe wurde im jetzigen Moment hervorgeholt, weil es Gelegenheit bietet, zahlreiche Arbeiter, die bisher in den Konstruktionswerkstätten und der Munitionsfabrik in Thun beschäftigt waren und infolge ihrer dortigen Entlassung arbeitslos geworden sind, zu beschäftigen. Die Gesamtkosten sind etwas hoch, 264,000 Fr., und wir beantragen, einen Kantonsbeitrag von 30 % zu bewilligen, weil es sich auch hier um einen Strassenzug handelt, der ohne weiteres auch aus dem ordentlichen Kredit hätte subventioniert werden müssen. Die Eidgenossenschaft hat einen Beitrag von 25 % zugesichert.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Fahrni bewirbt sich mit Eingabe vom 14. November 1919 um Subventionierung des zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dortiger Arbeiter, unter andern solcher aus den reduzierten eidgenössischen Betrieben, sofort in Angriff zu nehmenden, ohne Landentschädigungen auf 264,000 Fr. veranschlagten Strassenbau Steffisburg-Fahrni gemäss den Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai und 15. Juli, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten.

Der Grosse Rat beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates:

1. Der Gemeinde Fahrni wird gestützt auf die zitierten Beschlüsse speziell auf §§ 24 und 25 der Verordnung vom 11. Juli 1919, grundsätzlich ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, im Maximum 30 % der auf 264,000 Fr. veranschlagten Baukosten zugesichert.

Diese Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund den ihm zugedachten Beitrag von im Maximum 25 % = 66,000 Fr. bewilligt. An allfällige Ueberschreitungen des Kostenvoranschlages wird kein Beitrag ausgerichtet.

Die Beitragszahlungen erfolgen gestützt auf richtig belegte und geprüfte Abrechnungen und Ausweise über vorschriftsgemässe, richtige Ausführung der Arbeiten.

2. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Arbeiten sofort nach Bewilligung des Bundesbeitrages und der Annahme dieser beiden Beschlüsse in Angriff zu nehmen.

Strassenbau IV. Klasse Stössen-Hirschhorn, Gemeinde Rüschegg.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Stössen ist die Heimat unserer hausierenden Korber, die zurzeit wegen des Hausierverbotes infolge der Maul- und Klauenseuche ihrem Gewerbe nicht obliegen können. Im weitern befinden sich dort grosse Waldungen, der Längeneywald usw., die dieses Jahr weniger genutzt werden als in den

Vorjahren. Infolgedessen sind auch viele Leute der dortigen Gegend, die sich nicht mit der Korberei abgeben, arbeitslos geworden. Die Gemeinde Rüschegg hat daher das dringende Gesuch an uns gerichtet, man möchte die Ausführung der Strasse von Stössen gegen Hirschhorn ermöglichen und so den Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit verschaffen. Schon 1905 wurde von Herrn Beutler ein Projekt ausgearbeitet, das aber nicht zur Ausführung kam. Es hat sich auch herausgestellt, dass das von ihm in Aussicht genommene Tracé durch schlechtes Terrain führt. So wurde denn ein neues Projekt ausgearbeitet, das dem Heubach folgt. Die Kosten sind auf 104,800 Fr. veranschlagt. Vorläufig soll aber nur das Teilstück A im Kostenvoranschlag von 77,000 Fr. zur Ausführung kommen, während das Teilstück B noch etwas warten kann, indem dort bereits ein Weg existiert, der benützt werden kann. Wir beantragen, einen Beitrag von 30 % aus dem Arbeitslosenkredit zu bewilligen. Die Eidgenossenschaft hat 25 % zur Verfügung gestellt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Rüschegg bewirbt sich mit Gesuch vom 19. Dezember 1919 auf Grundlage eines Projektes Leuenberger vom März 1919 um Bewilligung von Kantons- und Bundesbeiträgen an den Bau einer neuen Strasse IV. Klasse Hirschhorn-Stössen, Teilstück A, Hirschhorn-Längenboden, als Notstandsarbeit im Sinne der bezüglichen Bundesrats- und Regierungsrats-Beschlüsse. Ein im Jahr 1905 aufgestelltes Projekt Beutler mit direkterem Tracé auf der Sonnseite kam nicht zur Ausführung. Das jetzt vorgeschlagene Projekt folgt dem Heubach (Schattseite). Seine Länge beträgt 2420 m, die Strassenbreite 4,20 m, das Maximalgefäll 8,5 %. Die Baukosten exkl. Landentschädigungen sind auf 104,800 Fr. veranschlagt; für das 1320 m lange Teilstück A auf 77,000 Fr. Das Projekt ist zweckentsprechend disponiert.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Der Gemeinde Rüschegg wird gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai und 15. Juli betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten, und die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an den Bau des Teilstückes A, ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Baukosten, exklusive Landentschädigungen, höchstens 23,100 Fr. auf Kredit X F zugesichert.

Diese Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund einen Beitrag von 25 % übernimmt.

An allfällige Ueberschreitungen des Kostenvoranschlages wird kein Beitrag ausgerichtet.

Die Beitragszahlungen erfolgen gestützt auf richtig belegte und geprüfte Abrechnungen und Ausweise über vorschriftsgemässe, richtige Ausführung der Arbeiten.

Die Arbeiten sind gleich nach Bewilligung des Bundesbeitrages zu beginnen.

Pruntrut; Seminar.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon lange wurde der Wunsch geäussert, man möchte die Lokalitäten im Seminar Pruntrut in einen etwas bessern Zustand setzen. Das Seminar ist bekanntlich in einem seinerzeit vom Fürstbischof bewohnten sehr schönen Gebäude untergebracht, das aber natürlich nicht für ein Seminar gebaut war und dessen Unterhalt ebenfalls zu wünschen übrig liess. Es müssen verschiedene Reparaturen vorgenommen werden. So stellt sich zunächst eine andere Einteilung der Schlafsäle als notwendig heraus. Gegenwärtig sind grosse Schlafsäle eingerichtet, die von einer grossen Anzahl Seminaristen gemeinschaftlich benützt werden müssen. Sie befinden sich im Anbau gegen den Garten. Auch die ganze Anordnung der Schlafsäle und Waschgelegenheiten lässt zu wünschen übrig. Ferner müssen die Gänge renoviert werden usw. Letztes Jahr bewilligte der Regierungsrat 10,000 Fr. zur Vornahme der notwendigsten Arbeiten während der Ferien. Der ganze Devis lautete auf 30,000 Fr. Eine Nachprüfung desselben hat ergeben, dass weitere 6000 Fr. notwendig sind. Wir ersuchen Sie deshalb, einen Kredit von 36,000 Fr. zu bewilligen, worin die letztes Jahr beschlossenen 10,000 Fr. inbegriffen wären.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Für bauliche Verbesserungen und Herstellungsarbeiten im Seminargebäude von Pruntrut werden der Baudirektion 36,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Dürrbach bei Bowil; Verbauung der Zuflüsse.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Bowil hat schon zu verschiedenen Malen mit Bundes- und Kantonssubventionen Projekte für die Verbauung ihrer Bäche ausführen lassen. Es sind nun noch die Projekte für die Korrektion und Einfassung des Friedersmattgrabens und die Verbauung des Buchengrabens auszuführen. Die Kosten hiefür sind auf 120,000 Fr. veranschlagt. Der Bund hat einen Beitrag von 40 % = 48,000 Fr. daran bewilligt, und wir ersuchen Sie, unserseits die übliche Subvention für derartige Korrektionen von 30 % = 36,000 Fr. zu sprechen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Das auf 120,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat mit Beschluss vom 25. November 1919 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 48,000 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektion und Einfassung des Friedersmattgrabens und die Verbauung des Buchengrabens wird ebenfalls gutgeheissen und der Gemeinde Bowil für deren Ausführung ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum 36,000 Fr. auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und zu unterhalten. Die Gemeinde haftet für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten und nach Massgabe der Kreditverhältnisse statt.
3. In die Abrechnungen dürfen nur Kosten der Bauten sowie für Projektierungen und Bauleitung des Staates in Rechnung gebracht werden.
4. Der Subventionsbeschluss des schweiz. Departements des Innern vom 25. November 1919 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
5. Die zuständige Gemeindebehörde hat innerhalb eines Monats nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Konolfingen hat ein Exemplar dieses Beschlusses nebst einer Kopie des Beschlusses des schweiz. Departements des Innern dem Gemeinderat von Bowil zuzustellen und für die rechtzeitige Abgabe der Annahmserklärung besorgt zu sein.

Kirchgemeinde Bolligen; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor etwa zehn Jahren haben wir der Gemeinde Bolligen eine zweite Pfarrstelle bewilligt, für die kein Pfarrhaus zur Verfügung steht. Der Staat musste also eine Wohnungsentschädigung ausrichten. Dieselbe war ursprünglich auf 750 Fr. festgesetzt und wurde dann 1918 angesichts der zunehmenden Teuerung der Wohnungen, die sich auch in Bolligen, wie überhaupt im ganzen Umkreis der Stadt Bern geltend macht, auf 1000 Fr. erhöht. Nun hat die Kirchgemeinde Bolligen Gelegenheit, eine geeignete Besitzung für ein zweites Pfarrhaus zu erwerben. Die verstorbene Fräulein v. Fellenberg in der Wegmühle hat testamentarisch verfügt, dass ihre dortige kleinere Besitzung in einem alten Park der Kirchgemeinde Bolligen zu einem Vorzugspreis zur Verfügung stehen soll, um von ihr als zweites Pfarrhaus benützt zu werden. Die Kirchgemeinde Bolligen hat den Kauf sehr günstig gefunden und ist auf das Geschäft eingetreten. Der Kauf ist abgeschlossen, und die Kirchgemeinde ist genötigt, eine Anzahlung von 13,000 Fr. zu leisten und zirka 8000 Fr. im Innern des Gebäudes für Umbauten zu verwenden. Sie wurde daher bei uns vorstellig, wir möchten die Wohnungsentschädigungspflicht loskaufen. Der Regierungsrat war sich darüber ohne weiteres einig. Die Frage war nur die, auf welcher Basis die Loskaufsumme berechnet werden soll. Bis jetzt geschah es immer auf der Basis von 4 %. Es ist klar, dass je höher man diese Basis ansetzt, desto geringer die Loskaufsumme wird. Bei 4 % und 1000 Fr. beträgt sie 25,000 Fr.; bei 4,5 % nur noch 22,500 Fr. und bei 5 % noch 20,000 Fr. Der Grosse Rat hat nun dahin entschieden, dass in der Regel nicht mehr auf der Basis von 4 % die Berechnung erfolgen soll, weil der Zinsfuss ja bedeutend hinaufgegangen ist. Wenn der Staat Geld nötig hat, muss er es zu einem bedeutend höhern Zinsfuss aufnehmen, und der Regierungsrat hält es nicht für angemessen, dass er da, wo er durch den niedrigen Zinsfuss belastet wird, immer noch mit 4 % rechnen soll. Er hat also beschlossen, auf das Geschäft einzutreten, den Loskauf vorzunehmen für 1920, aber die Loskaufsumme auf der Basis von 4,5 % zu berechnen, so dass die Kirchgemeinde eine Entschädigung von 22,500 Fr. bekommen würde. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat Antrag.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Jenny. Ich möchte Ihnen beantragen, die Loskaufsentschädigung von 22,500 Fr. auf 25,000 Fr. zu erhöhen. Bis dahin war es immer Uebung, beim Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht jeweilen den 25-fachen Betrag der Wohnungsentschädigung auszurichten. Das würde also im vorliegenden Fall 25,000 Fr. ausmachen. Es ist kein Grund vorhanden, vom bisherigen System abzugehen und jedenfalls nicht, tiefer zu gehen, indem, wie der Herr Kirchendirektor ausgeführt hat, die Wohnungspreise ganz gewaltig gestiegen sind, gerade in der Gemeinde Bolligen, welche in der Nähe von Bern ist und infolgedessen die Wohnungspreissteigerungen mit der Stadt Bern mitmacht. Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich eine Reduktion nicht rechtfertigen.

Nun wurde allerdings gesagt, dass die erhöhte Wohnungsentschädigung erst seit dem 1. Juli 1918 ausgerichtet werde. Die Sache verhält sich folgendermassen: Auf diesen Zeitpunkt war die frühere Pfarrwohnung gekündigt worden und wir waren infolgedessen genötigt, uns nach einer neuen Wohnung umzusehen. Eine solche konnte in der Gemeinde Bolligen nicht gefunden werden, sie war infolge der Wohnungsnot nicht vorhanden und anderseits waren auch die Räumlichkeiten nicht da, die den Anforderungen des Pfarrers entsprochen hätten. So waren wir gezwungen, ein neues Haus zu erwerben, was grosse Kosten verursachte, so dass wir gegenwärtig auf eine Wohnungsentschädigung von wenigstens 3000 Fr. kommen. Der Herr Kirchendirektor hat erklärt, die Loskaufsumme sei deshalb auf 22,500 Fr. reduziert worden, weil man eine andere Grundlage für die Berechnung genommen habe, da der Zinsfuss gestiegen sei. Während früher für die Berechnung immer auf der Grundlage von 4 % vorgenommen wurde, soll nun auf 4,5 % abgestellt werden. Je höher der Zinsfuss, desto geringer die Entschädigung. Ich begreife diese Argumentation nicht. Bei 5 % würde die Entschädigung nur 20,000 Fr., bei 10 % nur noch 10,000 Fr. ausmachen. Das

stimmt nicht mit den steigenden Wohnungspreisen überein, und diese Argumentation können wir im Grossen Rat, nicht nur für diesen speziellen Fall, sondern auch für die Zukunft nicht zulassen, dass mit dem steigenden Zinsfuss die Loskaufsumme für Wohnungsentschädigungen herabgesetzt werden soll.

Ich möchte Ihnen aus allen diesen Gründen empfehlen, der Kirchgemeinde Bolligen einen Beitrag von 25,000 Fr. zu bewilligen, wie es der Herr Kirchendirektor auch im Regierungsrat beantragt hat. Er ist wahrscheinlich das einzige Mitglied des Regierungsrates, das Gelegenheit hatte, die Sache an Ort und Stelle zu prüfen, und er ist selbst zur Ueberzeugung gekommen, dass eine Entschädigung von 25,000 Fr. den Verhältnissen entspricht. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Scherz. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Jenny bestens zur Annahme empfehlen. Die Argumentation, mit dem steigenden Zinsfuss seien die Entschädigungen entsprechend herabzusetzen, können wir in der Tat nicht gutheissen. Der Staat, der für die Wohnungsentschädigung aufkommen muss, kommt mit den 25,000 Fr. noch sehr billig weg. Dieser Betrag entspricht lange nicht dem, was die Gemeinde in Zukunft aufwenden muss, um ihrem Pfarrer eine Wohnung zu beschaffen. Es ist ja unter Umständen gut, wenn die Gemeinden über die Pfarrwohnungen Herr und Meister sind, aber bei den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen würden sie stark verkürzt, wenn man die Loskaufsentschädigungen noch weiter herabsetzen wollte, wie der Regierungsrat vorschlägt.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Kirchendirektion ursprünglich beantragt hat, wie bisher auf der Basis von 4 % die Loskaufssumme zu berechnen, indem wir von der Ansicht ausgegangen sind, dass der Staat ein Interesse an diesen Loskäufen hat und man sie also nicht erschweren, sondern erleichtern sollte, und weil die Wohnungsentschädigungen im allgemeinen ja nicht zu hoch sind. Anderseits muss aber doch konstatiert werden, dass Bolligen insoweit in einer Vorzugsstellung ist, als die Wohnungsentschädigung vor relativ sehr kurzer Zeit, ab 1. Juli 1918, wesentlich erhöht worden ist. Vorher betrug sie 750 Fr. und wurde dann auf 1000 Fr. erhöht. Nun kommt die Gemeinde kurz darauf in die Lage, den Loskauf der Wohnungsentschädigung zu verlangen und macht dabei ein wesentlich besseres Geschäft, als wenn noch die frühere Wohnungsentschädigung bestanden hätte. Das hauptsächlich hat den Regierungsrat bewogen, von der bisherigen Praxis abzugehen und die Berechnung auf der Basis von 4,5 % vorzunehmen. Ich betone ausdrücklich, dass, wenn heute nach Antrag des Regierungsrates so beschlossen würde, das keine feste Norm für zukünftige Fälle wäre, sondern dass die später vorkommenden Fälle jeweilen einzeln nach ihren besondern Verhältnissen beurteilt werden müssten.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bitte, den Antrag Jenny abzulehnen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich mit der Frage der Fixierung der Loskaufssumme bereits in einer frühern Sitzung einlässlich befasst, als es sich darum handelte, die Loskaufssumme für die Wohnungsentschädigungen der Pfarrer in Pruntrut und Wahlern zu bestimmen. Man konnte damals allerdings noch ausserordentliche Verhältnisse in Berücksichtigung ziehen, so dass man grundsätzlich auf dem Boden der Kapitalisierung zu 4 % blieb. In Pruntrut ist das Steuerkapital der protestantischen Kirchgemeinde ausserordentlich bescheiden, so dass keine Möglichkeit bestand, durch die Erhebung von Kapitalsteuern hinlängliche Mittel zu beschaffen. Auch bei Wahlern durfte die Möglichkeit der Beschaffung der Mittel durch Erhöhung der Kapitalsteuer nicht ins Auge gefasst werden. Dazu kam, dass dort die effektiv ausgerichtete Wohnungsentschädigung mit den Mietpreisen nicht im Einklang stand und nicht etwa erst in den letzten Zeiten derart hinaufgesetzt worden wäre, wie es bei Bolligen der Fall ist. Sie wollen doch in Betracht ziehen, dass die Wohnungsentschädigung in Bolligen Mitte 1918 um volle $33^1/_3$ % erhöht worden ist. Es fragt sich, ob man da die Kapitalisation zu 4 % beibehalten kann oder ob man nicht in Berücksichtigung ziehen muss, dass die Wohnungsentschädigung einigermassen an die effektiven Mietzinse angeglichen worden ist. Ferner muss in Betracht gezogen werden, dass der Staat selbst für das Geld, das er aufnehmen muss, erheblich über 5 % Zins rechnen muss. Diesen Verhältnissen muss der Grosse Rat doch Rechnung tragen. Wir können nicht verlangen, dass der Staat weiter beim 4-prozentigen Typus stehen bleiben muss, während doch alle Welt weiss, dass dieser Typus längst überholt ist. Wir müssen diesem Umstand im einzelnen Fall Rechnung tragen. Wenn Bolligen mit 22,500 Fr. abgefunden, d. h. wenn die erst seit Juli 1918 ausgerichtete Wohnungsentschädigung mit 4,5 % kapitalisiert wird, darf sich die Gemeinde nicht beklagen. Sie kommt rein rechnerisch nicht schlimm weg und auch tatsächlich nicht, weil sich aus dem Gesuch der Kirchgemeinde ergibt, dass sie zur Erwerbung der Liegenschaft, die ihr durch Testament zu einem Vorzugspreis vermacht worden ist und zur richtigen Instandstellung derselben ein Kapital von 20,000 Fr. benötigt. Nun bekommt sie 22,500 Fr., also noch etwas mehr. So glauben wir, es sollte nicht etwa aus Billigkeitserwägungen, wie sie bei Wahlern und Pruntrut massgebend waren, über den vorliegenden Antrag hinausgegangen werden.

Jenny. Ich kann mich mit den Ausführungen des Herrn Dr. Brand nicht einverstanden erklären. Er hat einmal bestätigt, dass die letzten Beschlüsse betr. Wahlern und Pruntrut noch auf der alten Grundlage gefasst wurden. Nun können wir heute nicht zu einem System übergehen, das in seiner Auswirkung gerade das Gegenteil dessen herbeigeführt, was man eigentlich im Auge hat. Der Grosse Rat wird doch nicht zu einem System Hand bieten, nach welchem bei steigendem Zinsfuss die künftige Entschädigung herabgesetzt werden muss. Ein solches System können wir nicht gutheissen. Ich habe bereits ausgeführt, wohin wir damit kämen. Je höher der Zinsfuss ist, desto höher kommen die Bauten zu stehen und desto höher auch die Wohnungsentschädigungen. Es wäre nicht richtig, wenn man dem steigenden Zinsfuss entsprechend die Loskaufssumme herabsetzen würde. Die Regierung muss ein anderes System prüfen, zu dem hier vorgeschlagenen kann der Grosse Rat nicht Hand bieten. Bis aber dieses andere System gefunden ist, soll man die Loskaufssumme nach dem bisherigen System festsetzen.

Herr Brand hat von der Liegenschaft gesprochen, die mit der Sache selbst nichts zu tun hat. Ich habe betont, dass die Gemeinde Bolligen gezwungen war, 1918 eine Liegenschaft zu erwerben, um dem Pfarrer eine anständige Wohnung zu verschaffen. Diese Liegenschaft kostet uns einen Zins von 3000 Fr, während der Staat uns nur eine Wohnungsentschädigung von 1000 Fr. ausrichtet. Und was das andere von Herrn Brand angeführte Geschäft betrifft, so ist das eine Sache für sich. Der Kirchgemeinde ist ein Legat zugefallen, sie hat die Erbschaft angenommen. Ich weiss nicht, ob sie gut getan hat; ich persönlich hätte sie nicht angenommen. Die Kirchgemeinde ist wohl schon heute reuig, indem auf der Liegenschaft Servituten haften, die eine richtige Verwendung verhindern. Die Situation der Kirchgemeinde ist dadurch nicht verbessert, sondern tatsächlich eher noch verschlimmert worden.

Angesichts aller dieser Verhältnisse ist es nicht angängig, dass wir heute durch Beschluss des Grossen Rates ein ganz neues System für den Loskauf der Entschädigung für Pfarrerwohnungen einführen. Das geht nicht an, indem es doch auch für die Zukunft massgebend wäre. Wenn der Regierungsrat ein anderes System zur Anwendung bringen will, so möge er die Frage prüfen, aber das System, dass mit dem steigenden Zinsfuss die Loskaufssumme herabgesetzt werden soll, kann der Grosse Rat nicht annehmen. Ich möchte deshalb empfehlen, beim alten System zu bleiben und der Kirchgemeinde Bolligen eine Entschädigung von 25,000 Fr. auszurichten.

Moser, Stellvertreter des Finanzdirektors, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir in meiner Eigenschaft als Finanzdirektor einige Bemerkungen zur Vertretung des Standpunktes der Regierung. Die Finanzdirektion war der Auffassung, dass in Berücksichtigung aller Verhältnisse eigentlich die Berechnung auf der Grundlage von 5 % am Platze wäre, weil die Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer in Bolligen unmittelbar vor dem Gesuch um Loskauf erhöht worden ist. Wäre die Loskaufsumme auf Grund der bis 1918 ausgerichteten Wohnungsentschädigung von 750 Fr. mit 4 % berechnet worden, so hätte sie den Betrag von 18,750 Fr. ausgemacht. Nachdem die Wohnungsentschädigung eben erst auf 1000 Fr. erhöht und damit den derzeitigen Mietverhältnissen angepasst wurde, haben wir gefunden, es müsse nun folgerichtig auch der Zinsfuss den Verhältnissen einigermassen angepasst werden. Es darf wohl gesagt werden, dass ein Zinsfuss von 4,5 % den heutigen Verhältnissen noch nicht entspricht, sondern dass man eher auf 5 oder 5,5 % hätte gehen sollen. Nun, der Rat mag entscheiden. Aber wenn auf der bisherigen Grundlage zugefahren wird, dann wird der Staat besser bei der Wohnungsentschädigung bleiben und von deren Loskauf Umgang nehmen. Wir haben die Ueberzeugung, dass wir der Gemeinde Bolligen weit entgegengekommen sind, indem wir ihr eine Entschädigung von 22,500 Fr. ausrichten wollen, d. h. rund 4000 Fr. mehr, als sie erhalten hätte, wenn der Loskauf ein Jahr früher auf Grund der alten Wohnungsentschädigung von 750 Fr. erfolgt wäre. Dieses Entgegenkommen sollte alle Anerkennung verdienen. Die Regierung muss sich vorbehalten, die Entschädigung von Fall zu Fall je nach den Verhältnissen festzusetzen. Wenn an einem Ort seit Jahren eine bescheidene, niedrige Wohnungsentschädigung ausgerichtet wurde, so ist die Berechnung zu 4 % durchaus am Platze; aber wenn die Wohnungsentschädigung unmittelbar vor Einlangen des Loskaufsgesuches erhöht worden ist, so sollte auch die Loskaufssumme einigermassen mit den Zinsverhältnissen in Einklang gebracht werden. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass der Antrag des Regierungsrates ungefähr die richtige Mitte trifft.

Scherz. Nachdem das System von Herrn Regierungsrat Moser noch einmal verteidigt wird, muss ich schon sagen, dass die Regierung schon seit einiger Zeit sich auf einem unrichtigen Boden bewegt. Wenn man bei steigendem Zinsfuss die Loskaufssumme herabsetzen will, so ist das geradezu ein Unsinn. Und wenn die Wohnungsentschädigung des Pfarrers in Bolligen 1918 auf 1000 Fr. erhöht wurde, so ist damit nicht gesagt, dass sie in kürzester Zeit nicht nochmals erhöht werden müsste, wenn inzwischen nicht der Loskauf erfolgt, denn die jetzigen Entschädigungen werden überall da ungenügend, wo Wohnungsmangel sich geltend macht. Dass das auch in Bolligen zutrifft, ist schon wiederholt ausgeführt worden. Ich möchte Sie deshalb wiederholt ersuchen, dem Antrag Jenny zuzustimmen und überdies den Regierungsrat einzuladen, anstatt des bisherigen Systems ein neues, gerechteres zu suchen, das er in seiner Weisheit sicher finden wird.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich kann die Wohnungsentschädigung mit steigendem Zinsfuss nicht herabgesetzt, sondern muss im Gegenteil erhöht werden. Dagegen, wenn es sich um den Loskauf handelt und man auf irgend einer Basis die Summe ausrechnen muss, da fragt es sich, ob immer noch auf der Basis von 4 % gerechnet werden soll oder ob man nicht etwas höher gehen darf. Im übrigen habe ich schliesslich nichts dagegen, wenn die Herren den ursprünglichen Antrag der Kirchendirektion zum Beschluss erheben wollen. Aber ich habe hier den Antrag des Regierungsrates zu verfechten .

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	30 Stimmen.
Für den Antrag Jenny	37 »

Präsident. Das Resultat der Abstimmung ergibt, dass der Rat nicht beschlussfähig ist. Da die Möglichkeit vorhanden ist, dass andere Herren sich noch ausserhalb des Saales befinden, sehe ich mich veranlasst, nach § 5 des Reglementes durch Namensaufruf feststellen zu lassen, ob der Rat beschlussfähig ist.

Der vorgenommene Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 93 Mitgliedern. Abwesend sind 120 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebi, Aellig, von Allmen, Balmer, Bechler, Béguelin, Beutler, Biehly, Binggeli, Bohner, Boinay, Bösch, Boss (Grindelwald), Boss (Sigriswil), Brügger, Bucher, Bühler, Bühlmann,

Burger, Bütikofer, Cattin, Chopard, Choulat, Clémençon, Cortat, Cueni, Dietrich, Düby, Eberhardt, Egger, Eggimann, Engel, Flückiger, Freiburghaus, Gerber (Signau), Gerber (Langnau), Girod, Glauser, Gobat, Grimm, Gürtler, Hagen, Hamberger, Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Hofer (Biel), Hofer (Utzenstorf), Hofmann, Jenzer, Ingold (Lotzwil), Kilchenmann, König, Langenegger, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lardon, Laubscher, Lehner, Lenz, Leschot, Leuenberger (Bern), Leuenberger (Huttwil), Lory, Luterbacher, Lüthi, Maurer, Masshardt, Meer, Merguin, Meusy, Messerli, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Michel, Moor, Morgenthaler, Mühlemann, Müller (Boltigen), v. Müller, Neuenschwander (Bowil), Nicol, Paratte, Périat, Peter, Reist, Ribeaud, Rollier, Rothen, Ruch, Rufener, Rufer, Ryser, Scherz, Schlumpf (Jakob), Schlumpf (Jacques), Schlup, Schneider, Scholer, Schönmann, Siegenthaler, Siegfried, Stampfli, Steuri, Stoller, Strahm, Thomet, Thönen, Triponez, Weber (Biel), Weibel, Wenger, Widmer, Wittwer, Wüthrich, Zbinden, Zesiger, Ziegler, Zurbuchen, Zwahlen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, während die Stimmenzähler das Ergebnis des Namensaufrufes ermitteln, der Regierung Gelegenheit zu geben, dem Rat von den seit der letzten Session getroffenen Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche Kenntnis zu geben. Die Verfassung schreibt vor, dass davon mindestens Kenntnis gegeben werden muss; der Rat kann dann eventuell in einer spätern Sitzung darüber diskutieren.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich in meinen Ausführungen ganz kurz auf die Mitteilung der seit der letzten Session getroffenen Massnahmen beschränken, während ursprünglich vorgesehen war, bei diesem Anlass auch die eingelangten Interpellationen über die Maul- und Klauenseuche zur Behandlung zu bringen.

Seit der letzten Session hat der Regierungsrat folgende Beschlüsse gefasst: Am 8. Dezember: Erlass des Verbots des Pferde-, Vieh- und Kleinviehhandels; Absuchen der Stallungen durch die Metzgerschaft; Zuchtviehankäufe und -verkäufe; Handhabung des Hausierverbots; Durchführung von Märkten; Bewilligung an Handelsreisende mit roter und grüner Karte; Abhaltung von Versammlungen; Verbot von Anlässen aller Art, wie Tanzanlässe, Musik- und Theatervorstellungen, Vorstellungen von Gesang- und Turnvereinen in den ländlichen Bezirken in dem Sinne, dass den Regierungsstatthaltern die Kompetenz eingeräumt wurde, entsprechende Ausnahmen zu gestatten; die Erteilung des Rechts an die Gemeinden, wenn Gefahr im Verzug ist, von sich aus die nötigen Massnahmen anzuordnen, immerhin unter dem Vorbehalt, dass diese Anordnungen vom Statthalter und Kantonstierarzt genehmigt werden müssen; Regelung des Milchtransportes; Ein- und Ausreise von Personen aus den eigentlichen Bannzonen; Kündigung von Dienstverhältnissen. Das alles ist im Beschluss vom 8. Dezember niedergelegt. Ferner wurden Beschlüsse gefasst bezüglich das Verbot der Gemüse- und Fleischeinfuhr aus den verseuchten Gebieten des Kantons Freiburg. Im weitern Beschlüsse in bezug auf das Aufgebot von Truppen, indem die Polizei unmöglich alle Arbeit bewältigen konnte. Wir waren genötigt, zirka 150 bis 200 Mann aufzubieten, die der Polizei zur Verfügung gestellt wurden und den Polizeidienst übernahmen. Diese Mannschaften erhalten den grossen Sold, der vom Staat getragen wird, während die Gemeinden die Verpflegung zu übernehmen haben. Im weitern haben wir das Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Kantonen Solothurn und Luzern erlassen, wo inzwischen die Seuche ausgebrochen war, heute zum grossen Teil aber wieder getilgt ist. Ueberdies erliess die Landwirtschaftsdirektion in Verbindung mit dem Kantonstierarzt eine grosse Zahl von Verfügungen in einzelnen Fällen.

Das sind die Massnahmen, welche die Regierung am 8. Dezember und seither bis zum 20. Januar getroffen hat. Ich beantrage Ihnen im Einverständnis mit der Kommission, der Grosse Rat möchte von diesen Massnahmen zustimmend Kenntnis nehmen. Ich bemerke, dass wir die Kommission am 17. Dezember zu einer Sitzung einberufen haben, in der sie den grundlegenden Beschluss des Regierungsrates vom 8. Dezember einstimmig guthiess, und im weitern trat sie vorgestern wieder zusammen, bei welchem Anlass sie von allen Massnahmen Kenntnis erhielt und sich mit denselben einstimmig einverstanden erklärte. Damit habe ich meine Ausführungen für heute geschlossen und werde dann auf weitere Einzelheiten anlässlich der Behandlung der Interpellationen Glur und Klening eintreten, indem ich sonst Wiederholungen machen müsste, was ich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit vermeiden möchte. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, von den getroffenen Massnahmen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Präsident. Wir nehmen vorläufig Akt von diesen Mitteilungen der Regierung. Dagegen können wir die Diskussion über dieses Traktandum nicht eröffnen. Die Stimmenzähler haben nämlich festgestellt, dass der Namensaufruf die Anwesenheit von 93 Mitgliedern ergeben hat. Die Beschlussfähigkeit des Rates ist also nicht vorhanden. Ich sehe mich zu meinem grossen Bedauern genötigt, hier die Sitzung und die Session des Grossen Rates zu schliessen. Ich muss jede Verantwortung dafür ablehnen, dass die Traktanden, die, wie ich wiederholt darauf aufmerksam gemacht habe, heute hätten erledigt werden sollen, nicht haben erledigt werden können.

Die Sitzung und Session ist geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session um $11^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.